


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION

Oesterreichs Militärverfassung in älteren Zeiten.

Von

Franz Kurz,
regul. Chorherrn und Pfarrer zu St. Florian.

Linz,
bey Cajetan Haslinger.
1825.

Vorerinnerung.

Meine Geschichte des österreichischen Handels in älteren Zeiten ist mit so vielem Wohlwollen aufgenommen worden, daß mich mehrere sehr geschätzte Männer auch aus weiter Ferne her aufmunterten, die Culturgeschichte Oesterreichs fortzusetzen, und noch manche andere Gegenstände derselben auf ähnliche Weise zu bearbeiten. Bekannt mit den Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens und mit dem Mangel an den nöthigen Materialien, suchten sie nach Thunlichkeit diese mühevolle Arbeit zu erleichtern und zu befördern. Mit einer seltenen Freygebigkeit wurden mir auch aus dem Auslande noch ungedruckte Handschriften, Urkunden und Actenstücke zu meinem beliebigen Gebrauche angebothen; und zum Beweise, daß man mich mit leeren Worten nicht täuschen wolle, schritt man sogleich zur Erfüllung des gemachten Versprechens, und theilte mir eine beträchtliche Anzahl Oesterreichischer Urkunden über verschiedene historische Gegenstände mit. Für eine so uner-

)(*

wartete Gabe statte ich diesen meinen verehrten Gönnern den schuldigen Dank ab.

Ein Paar der mir mitgetheilten Urkunden, die auf Oesterreichs Handel Bezug haben, füge ich als einen Nachtrag zur Geschichte desselben sogleich dem gegenwärtigen Buche bey, um sie ganz sicher der Vergessenheit zu entreissen *). Der rühmlichst bekannte Veteran unter den Schriftstellern Deutschlands, Herr J. C. Schmid, Prälat und General-Superintendent in Ulm, hatte die Güte, mich mit Abschriften derselben zu erfreuen, und den dreyzehnten Abschnitt meiner Handelsgeschichte, in welchem von den Staatsverträgen Oesterreichs mit Auswärtigen zur Beförderung des Handels die Rede ist, damit zu bereichern.

Die Militärverfassung Oesterreichs in älteren Zeiten war der Gegenstand meiner jüngsten historischen Untersuchungen. Darüber habe ich meinen werthen Lesern nur Weniges voraus zu bemerken. Man erwarte von mir ja keineswegs eine kunstgemäße Darstellung der Tactik unserer Vorfahren während des Mittelalters. An eine solche Arbeit kann sich nur ein Mann wagen, welcher mit der vaterländischen Geschichte und mit der Kriegskunst gleich vertraut ist. Mir war nur möglich von den öffentlichen Einrich-

*) Man findet sie im Anhang vor den Beylagen.

tungen zu sprechen, welche in Betreff der Pflicht, Kriegsdienste zu leisten, seit den frühesten Zeiten viele Jahrhunderte hindurch mit manchen Abänderungen bestanden haben.

Dieses vorausgesetzt, wird man sichs leicht erklären können, wie es gekommen sey, daß die ersten fünf Hauptstücke des gegenwärtigen Buches sich mit den Einrichtungen der Militärverfassung des Deutschen Reichs überhaupt befassen, ohne sich um Oesterreich viel zu bekümmern. Was damahls im Deutschen Reiche in Rücksicht des Kriegsdienstes als Gesetz oder als Gewohnheit gegolten hat, ward auch in der Reichsprovinz Oesterreich mit wenigen Abweichungen dafür erkannt und beobachtet. Wer die Kriegsverfassung des Reichs kennt, der weiß auch, was in Oesterreich der Kriegsdienst von den Unterthanen forderte. Indessen bleibt es sehr wahrscheinlich, daß sich in unserem Vaterlande einzelne Eigenheiten in der Militärverfassung, vorzüglich seit dem dreyzehnten Jahrhundert, werden befunden haben, die von der allgemeinen Reichssitte mögen abgewichen seyn. Mehr Aufklärung hierüber sind wir vom Herrn Primisser zu erwarten berechtiget, wenn er uns seinem Versprechen gemäß die Werke Suchenwirths mit einem reichen philologischen und historischen Apparat versehen durch den Druck bekannt machen wird.

Zum Beschluß muß ich noch die Bitte beyfügen, daß man mich mit zu voreiligen Vorwürfen verschonen wolle, mehrere wichtige Gegenstände, die mit der alten Militärverfassung in naher oder entfernter Verbindung standen, entweder ganz mit Stillschweigen übergangen, oder doch nur mit wenigen Worten angedeutet zu haben. Vorzüglich könnten einige meiner Leser es mir übel nehmen, daß ich von der angesehensten Classe des alten Militärs, von den hochgerühmten edeln Rittern, beynahe keine Erwähnung machte. Ich werde ihrem Verlangen Genüge leisten, wenn mir Gott das Leben und die Gesundheit fristet. Das Ritterthum mit allen seinen Vorzügen und Gebrechen verdienet weitläufiger dargestellet zu werden. Dasselbe gilt auch von mehreren anderen Gegenständen, die ich als die vorzüglicheren Theile unserer vaterländischen Culturgeschichte zu bearbeiten gedenke, soviel es Zeit und Umstände zulassen werden.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Zweytes Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Fünftes Hauptstück.

Seite

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Erstes Hauptstück.

Die Sitten und die Verfassung der ältesten Deutschen. Fehderecht. Adel. Gastfreyheit. Betragen gegen die Frauen.

Boden, Luft und Sonne äußern die Macht ihrer Einwirkungen nicht nur auf die Naturerzeugnisse der verschiedenen Länder, sondern auch auf die Völker, die in denselben feste Wohnsitze aufgeschlagen haben. Verbessern, verschönern, fruchtbar machen kann Fleiß mit Kunst gepaaret eine wilde wüste Gegend; aber Italiens oder Griechenlands sanftes Clima nach dem rauhen Norden zu versetzen vermag er nicht. Ein jeder Himmelsstrich erzeuget ihm ganz eigene Lebensbedürfnisse und auch die Mittel, denselben abzuhelfen; daher entspringt die so sehr verschiedene Lebensweise der Menschen im Norden und Süden unserer Erde. Theile eines und desselben Volkstamms: der Gothen, Vandalen, Ungarn u. s. w., in weit entlegene Gegenden zerstreuet, gleichen sich in nicht gar langer Zeit nur wenig mehr, bis sich zuletzt auch sogar das Andenken der Abstammung verliert. Wer sanfte Gefühle, Sinn für schöne Künste und verfeinerte Lebensgenüsse, eine melodische Sprache, und überhaupt die Eigenheiten eines paradiesischen Landes in Gegenden sucht oder voraussetzt, die den größten Theil des Jahres hindurch mit Eis und Nebel bedeckt sind, der widerspricht den ewigen Gesetzen der Natur.

Der Rhein, die Weichsel, die Donau und die Ostsee waren einstens die Gränzen von Deutschland. Diese ungeheure Strecke war nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Alten mit undurchdringlichen Wäldern, Sümpfen und Morästen bedeckt; nur einige Thäler und Ebenen, vorzüglich an Flüssen, waren dem Ackerbau gewidmet; große Wiesen und Alpen dienten zahlreichen Heerden zur Weide. Einen Herbst kannte man dort nicht einmahl dem Nahmen nach. Mehr als die Hälfte des Jahres lag das traurige Land unter tiefem Schnee begraben; und öffnete sich endlich der Boden der Arbeitshand, so dauerten Nachtfröste und dicke Nebel lange noch fort, und hinderten den Wachsthum der Saaten. Kam endlich der Sommer heran, so brachte er den Feldern neue Gefahren. Uiber die unabsehbaren Wälder versammelten sich Regenwolken, die sich in Strömen ergossen, Thäler überschwemmten, und die häufigen Sümpfe und Moräste immer mehr ausdehnten. Diese Wildnisse beherbergten wilde Thiere aller Art. In Scharen zogen Rennthiere, Eber, Wölfe und Bären herum; auch das Elendthier und der schreckliche Auerochs hauseten in Deutschlands Wäldern. Nach einer beynahe zweytausendjährigen Arbeit stehen noch immer einige ehrwürdige Uiberbleisel dieser Urwälder da, die uns an die alte Deutsche Vorwelt erinnern; im Großen stellen uns die neuesten Beschreibungen Canada's und Brasilien's ein lebendiges Bild davon auf *).

---

*) Tacitus, de moribus Germanorum, c. 2. Quis.. Asia, aut Africa, aut Italia relicta Germaniam peteret informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit? — C. 5. Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut

Unter solchen Schrecknissen einer wilden Natur haben die alten Deutschen ihre Wohnsitze aufgeschlagen. Wer könnte von rauhen Waldbewohnern feine Bildung und Sitten Griechischer oder Römischer Städter erwarten? Hätten wir gleich keine Nachrichten alter Geschichtschreiber über ihre Lebensweise, so könnten wir doch aus der Natur der Sache: aus dem Clima, dem Boden, und aus ähnlichen Ergebnissen in allen Weltgegenden einen vollgültigen Schluß auf dieselbe ziehen. Unverwerfliche Zeugnisse beseitigen aber alle mögliche Zweifel, und erheben Wahrscheinlichkeit zur vollen Gewißheit.

In schauerlichen Wildnissen des Hercynischen Waldes geboren und erzogen, hatten die alten Deutschen gegen gewaltige Hindernisse zu kämpfen, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Urwälder mußten gelichtet, Sümpfe und Bäche abgeleitet, Moräste ausgetrocknet, die Felder gegen häufige wilde Thiere geschützt werden: und dieß alles bey einem großen Mangel tauglicher Werkzeuge, der die mühevolle Arbeit noch um Vieles erschwerte. Unter solchen Umständen erforderte die Sorge für den tägli-

---

paludibus foeda; humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum et Pannoniam aspicit: satis ferax, frugiferarum arborum impatiens, pecorum fecunda. — Seneca, de providentia, c. 4. Ad contemnendam malorum potentiam animus patientia pervenit, quae quid in nobis efficere possit, scies Si adspexeris, quantum nationibus nudis et inopia fortioribus labor praestet. Germanos dico . . Perpetua illos hiems, triste coelum premit, maligno solum sterile sustentat. Cf. Caesar, de bello Gallico, L. VI. c. 25 et 26. Noch im eilften Jahrhundert schreibt Adam von Bremen: Cum omnes tractus Germaniae profundis horreant saltibus; und dieß gilt von einigen Gegenden bis in die späteren Jahrhunderte herab.

chen Unterhalt anhaltende Anstrengung, und diese erzeugte einen starken, ganz ungewöhnlichen Körperbau, der an diesen Natursöhnen von den benachbarten Römern allgemein bewundert wurde. Was ursprünglich die Noth erheischte, ward allgemach zur Nationalsitte, nicht nur zum Unterschiede von anderen Völkern, sondern auch zum größten Vortheile der Deutschen, um dem mächtigen, kriegeübten Nachbar, der in drey Welttheilen herrschte, nicht zu unterliegen *).

Thierfelle und Leinwand dienten Männern und Weibern zur kärglichen Kleidung; letztere achteten mit bloßen Armen und offener Brust der Kälte nicht, befließen sich aber dennoch, durch Farbenstreifen ihren Kleiderputz zu erheben. Ein hart anliegendes Kleid verrieth eine größere Wohlhabenheit des Mannes **).

Städte und Dörfer verabscheueten sie. Ihre Wohnungen lagen einzeln und von einander entfernet an einer Quelle, auf einem Felde oder nahe an einem Wald, wie es dem Eigenthümer beliebte; den Nahmen ordentlicher Häuser verdienten sie nicht. Die elenden Hütten bestanden aus unbehauenen, über einander gelegten Balken. Waren einige derselben mit farbiger Erde übertüncht, so galt dieß für Mahlerey und herrlichen Prunk. Auch unterirdische Höhlen dienten zur Wohnung. Zum Schutz wider die Kälte bedeckte man sie mit Mist. Bey feindlichen Uiberfällen gaben sie schwer zu entdeckende Behältnisse dahin geflüchteter Sachen ab. Ein Zaun oder ein Erdaufwurf umgab jedes einzelne Haus ***).

---

*) Tacitus, l. c. cap. 4 et 20. Caesar, de bello Gallico, L. VI. c. 21.

**) Tacitus, c. 17.

***) L. c. c. 16.

Die tägliche Nahrung verschafften ihnen ein nothdürftiger Feldbau, Viehzucht, Fischfang und Jagd. Römische Leckerbissen kannte man nicht oder verschmähte sie. Wilde Baumfrüchte, Speisen aus zubereiteter Milch, vorzüglich aber frisches Wildpret wurden gleich am Morgen aufgetragen. Nicht beysammen an einer Tafel, sondern jeder an einem besonderen Tisch, speiseten sie. Versammlungen zu Gastmahlen gab es häufig. Dort wurde lärmend gezecht und unmäßig Bier getrunken. Im Rausch entspann sich gewöhnlich ein Wortzank, der sich mit Schlägereyen, mit Wunden und Todschlag endigte. Die Anwohner des Rheins kauften Wein von den benachbarten Römern; andere Völkerstämme sahen ihn für ein weibisches, entnervendes Getränk an, verbothen den Genuß desselben, und zogen Deutsches Bier allen ausländischen Kostbarkeiten der Zecher vor *).

Leute solcher Art, wie die Deutschen waren, taugten ganz vorzüglich zum Kriege. An Größe einem Riesengeschlechte gleich, waren ihre Körper von Jugend auf durch Clima und Lebensweise außerordentlich abgehärtet und gegen Eindrücke von Luft, Wetter und Nahrung unempfindlich. Badete man doch neugeborne Kinder in kaltem Wasser, und gab es doch große Kriegerhorden, die viele Jahre hindurch unter keinem Dache geschlafen haben. Daß solche eisenfeste, muthige Männer Herzhaftigkeit und Siegesruhm allen übrigen Erdengütern vorzogen, läßt sich mit Recht erwarten. Krieg gegen Menschen und reissende Thiere war ihnen die angenehmste Beschäftigung und diente ihnen gleichsam zur Erhohlung

*) L. c. c. 22 et 23.

von Saufgelagen und langer Weile des Friedens. Ein Gut, durch der Hände mühsame Arbeit erworben, hatte für sie keinen oder nur geringen Werth; aber theuer und kostbar war ihnen Alles, was sie ihrem Muthe und Schwert verdankten *).

Daher kam's, daß ihr köstlichstes Kleinod die Waffen waren. Unbewaffnet erschienen die Männer nie öffentlich; sogar bey Gastmahlen durfte diese Heldenzierde nicht fehlen. Sie war aber auch das Unterscheidungszeichen des freyen, selbstständigen Mannes, das man sich nicht selbst zueignen durfte, sondern feyerlich aus der Hand eines geehrten Volksmitgliedes empfing. Dieß war der mit Sehnsucht erwartete Zeitpunkt des zum Manne herangereiften Jünglings. Wurde er in der Versammlung für fähig erkannt die Waffen zu führen, so übergab ihm ein Vorsteher, oder auch sein Vater, oder einer der Verwandten Spieß und Schild, wodurch er das Vorrecht eines freyen Mannes und Staatsbürgers erhielt, da er zuvor nur unter die Hausgehörigen seines Vaters gezählt wurde. Nur der wehrhaft Gemachte, der Wehrmann, genoß die Ehre, unter die Anzahl der geehrten Männer gerechnet zu werden und Waffen tragen zu dürfen; die Leibeigenen wurden als verkäufliche Sachen betrachtet und waren unfähig, Waffenehre zu erlangen **).

Eine alte Sitte erlaubte den Fürsten der Deutschen Volksstämme und auch anderen Großen, Gefolge von rüstigen Männern zu halten, was ihnen im Frieden Ansehen, im Kriege Schutz verschaffte. Unter diese Gefolge wurden vorzüglich edle Jüng-

---

*) Caesar, L. I. c. 36, et L. VI. c. 28.
**) Tacitus, c. 13.

linge und Söhne hoch verdienter Väter aufgenommen, um sich in Gesellschaft solcher erprobten Männer zu Helden auszubilden. Ein Mitglied eines Gefolges zu seyn, hielt man für rühmlich, und Alle wetteiferten mit einander, vom Anführer den Genossen vorgezogen zu werden. Die Häupter der Gefolge suchten einander an der Menge und Tapferkeit ihrer Gefährten zu übertreffen. Ein zahlreiches und tapferes Gefolge verschaffte dem Anführer nicht nur bey seinem Volke, sondern auch im Ausland Ruhm und Ansehen; man ehrte ihn durch Gesandtschaften und Geschenke, und sein weit verbreiteter Ruf allein genügte oft, den Ausbruch manches Krieges zu hindern *).

Im hellesten Glanze erschienen die Gefolge im Schlachtgetümmel. Der Anführer hielt es für schändlich, sich an Tapferkeit übertreffen zu lassen, das Gefolge, ihm nicht zu gleichen. Unauslöschlicher Schimpf und ewige Schmach lasteten auf jenen, die ihren Anführer überlebend aus der Schlacht zurückkehrten. Ihn vertheidigen, ihn zu erhalten suchen, eigene Heldenthaten ihm zum Ruhme anrechnen, war ihr Gelübde. So stritten die Anführer für den Sieg, die Gefolge für ihren Anführer **).

Lebte das eigene Volk mit den Nachbarn in Frieden, so eilten die meisten edeln Jünglinge dorthin, wo es Krieg gab, denn verhaßt war ihnen unthätige Ruhe. Nur Kriege konnten Ruhm und die Mittel verschaffen, ein zahlreiches Gefolge zu halten, denn die Gefährten verlangten von ihrem Anführer manches Geschenk: ein Streitroß, einen blutigen Spieß,

*) L. c. c. 13.

**) Tacitus, c. 14.

und statt des Soldes eine reichliche Kost. Dazu waren Krieg und Raub unentbehrlich, denen man desto mehr ergeben war, da unter den Deutschen der Grundsatz galt: Träg und faul ist jeder, der durch Schweiß erwerben will, was man durch Blut gewinnen kann *).

Diese unersättliche Kriegslust wurde der Deutschen Jugend schon frühzeitig eingepflanzt. Schauspiele gab es nicht, ihre Stelle vertrat der Schwerttanz. Nackte Jünglinge sprangen und tanzten unter vorgehaltenen Schwertern und Spießen herum. Uibung erzeugte Kunst, und Kunst brachte Anstand hervor. Dem verwegensten Jüngling ward kein anderer Lohn zu Theile, als der laute Beyfall der belustigten Zuschauer **). Dieses Lustspiel wurde bey allen ihren Zusammenkünften gegeben, und ohne Zweifel befanden sich unter den Zuschauern auch Frauen und Mägdchen, und theilten mit den Männern die Freude über die wackeren Jungen, die kein blankes Eisen fürchteten, keine Wunde achteten. Theilten sie doch auch mit ihren Angehörigen die Beschwerden und Schrecknisse des Kriegs. Während der Schlacht waren in geringer Entfernung Weiber und Kinder Zeugen der Tapferkeit ihrer Männer und Väter, denen sie Lebensmittel nachtrugen und Muth zum Kampfe zusprachen. Zu ihren gegenwärtigen Müttern und Weibern traten Verwundete aus den Reihen der Streiter zurück, die ihnen liebevoll das gestockte Blut aus den Wunden sogen, und beym Anblick der verstümmelten Geliebten nicht zitterten. Bey manchem Ereigniß zeigten die Deutschen Weiber einen

*) L. c. c. 14. Caesar, L. VI. c. 23.
**) Tacitus, c. 24.

wahren Heldenmuth. Es geschah, daß ihre Männer bey zu starkem Andrang der Feinde zu wanken anfingen. Da stürzten sich die Weiber in die zerbrochenen Reihen, und bathen, und schilderten mit eindringender Rede die Schmach ihrer nahen Gefangenschaft, und hielten die Fliehenden zurück: so stellten sie die Schlachtordnung wieder her, und entrissen den Feinden den schon beynahe errungenen Sieg. Gelang dieses nicht, und unterlagen die Ihrigen dem vordringenden Sieger, so geschah es, daß die Weiber die Wagenburg mit Verzweiflung vertheidigten und ihre Kinder und sich selbst erdrosselten, um nicht als Sclaven den Feinden zum Gespötte zu dienen *).

Solche Weiber geziemten für solche Helden, und waren ihrer werth. Die Männer erkannten ihre Verdienste und schätzten sie hoch. Ja es herrschte unter den Deutschen die Meinung, daß in ihren Weibern etwas Göttliches und Prophetisches wohne; daher achtete man auf ihre Rathschläge und befolgte ihre Aussprüche. Nicht aus Schmeicheley, sondern nach Landessitte erwies man einstens der Aurinia und noch mehreren Weibern, späterhin zur Zeit K. Vespasians der Velleda, beynahe göttliche Ehre, ohne jedoch sie für Göttinnen zu halten.

Gegen diese Nation verschwendeten die sieggewohnten Römer Jahrhunderte hindurch vergeblich große Heere und unzählbare Summen. An Kriegskunst den Deutschen weit überlegen, scheiterte dennoch immer ihr Glück an dem rauhen Clima und an der Armuth des Landes, vorzüglich aber an dem unbe-

*) Letzteres geschah nach der Niederlage der Cimbern. Häufige Geschichtschreiber bestätigen es. — Tacitus, c. 7 et 8. Caesar, L. I. c. 51.

siegbaren Muth dieser Waldbewohner, die sogar an dem ersten Erforderniß des Krieges, am Eisen, Mangel litten *). Daher sah man unter ihnen nur wenige Schwerter oder größere Lanzen; sie mußten sich mit Spießen, die sie Pfriemen nannten, begnügen, womit sie in der Ferne und Nähe stritten. Spieß und Schild machten die Bewaffnung des Reiters aus; die Fußgänger schleuderten Wurfgeschosse in ungeheure Entfernung hin. Soldatenprunk kannten sie nicht. Sie kämpften mehr nackt als bekleidet; indessen zierten sie doch ihre Schilde mit mancherley Farben. Panzer, Helme und Sturmhauben waren unter ihnen eine Seltenheit. Ihre Pferde zeichneten sich weder an Gestalt noch an Schnelligkeit aus, auch wurden sie nicht nach Römischer Weise zum Kriegsdienst abgerichtet. Reiterschwenkungen kannte man nicht, sondern man ritt gerade aus auf den Feind los, oder man schloß einen Kreis, in welchem Keiner der letzte war. Nach dem Ganzen zu urtheilen, bestand ihre vorzügliche Macht im Fußvolke, das unter die Reiter vermengt mit gleicher Schnelligkeit kämpfte **). Die Fußgänger machten das Mark der Armee aus. Zentener hießen die auserwählten Jünglinge, die immer an der Spitze des Heeres standen; ein jeder Gau lieferte zu dieser Heldenschar eine bestimmte Anzahl. Einige Völkerstämme thaten es anderen an der Reiterey zuvor; die Tencterer übertrafen hierin ihre Landsleute weit. Hingegen war das Fußvolk der Catten das berühmteste unter allen Deutschen Heeren ***). Die Schlachtordnung war gewöhnlich keil-

*) Tacitus, c. 6.
**) Caesar, L. I. c. 48.
***) Tacitus, c. 30 et 32.

förmig gestellet. Vom Platze weichen und immer neuerdings angreifen, galt für Kriegskunst. Ohne Schild zurückkehren machte ehrlos. So ein Unglücklicher wurde in keiner Versammlung geduldet. Um diese Schmach zu endigen, haben Viele ihr Leben durch den Strang abgekürzt.

Wir haben bisher die Kriegsverfassung der alten Deutschen betrachtet; nun wenden wir uns zu den Einrichtungen, die wir nach dem jetzigen Sprachgebrauche die bürgerlichen nennen.

Das ganze Land eines Volkes war in Gaue, und diese wieder in Zenten eingetheilet *). Dem ganzen Volke stand ein Fürst vor, den die Römer gewöhnlich einen König nannten; in den Gauen war der Vorsteher der Graf; in den Zenten ein Zentgraf oder Zentrichter. Der hochtönende Nahme eines Königs oder Fürsten darf uns nicht verleiten, an eine unumschränkte Gewalt oder an Machtgebothe zu denken, denen sich das Volk gutwillig oder nothgedrungen hätte fügen müssen: der unbändige stolze Deutsche **) erkannte an seinem Fürsten nur den Vorgänger oder den Ersten unter den gleichen Volksgenossen ***). Diese Volkshäupter wurden aus dem Adel gewählet und waren ohne allen Zweifel bey der allgemeinen kriegerischen Stimmung des Volkes gewöhnlich auch die Anführer im Kriege, denn ein Fürst und kein Feldherr seyn, wäre in den Augen der Deutschen entehrend gewesen. Indessen konnte es sich dennoch fügen, daß sich nächst dem Fürsten ein berühmter Held mit einem eben so berühmten Gefolge in der

*) Tacitus, c. 12 et 39.

**) Caesar, L. IV. c. 1. A pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciunt.

***) Tacitus, c. 7. Nec regibus infinita aut libera potestas.

Nation vorfand, zu dem sich das allgemeine Zutrauen bey einem bevorstehenden Kriege hinneigte: dieser ward dann auch nach altem Befugniß vom Volke zum Anführer erkohren. Mit dem Kriege erlosch auch wieder die ihm ertheilte Gewalt. Die Anführung eines Heeres vertraute man nur einem erprobten Helden, dessen Macht aber auch im Felde immer sehr eingeschränkt blieb. Man achtete mehr auf sein Beyspiel als auf seinen Befehl. War er muthvoll und eilte er an der Spitze der Seinigen gegen den Feind vor, so stürzten Alle, von Bewunderung des Helden ergriffen, freudig ihm nach. Zum Tode jemanden verurtheilen, in Fesseln werfen oder mit Schlägen züchtigen lassen, war keinem Feldherrn erlaubt; dieß war nur den Priestern verstattet, die so etwas nicht auf Geheiß des Anführers, sondern gleichsam auf Befehl Gottes vollzogen, von dessen schützender Gegenwart im Heere man überzeugt war *).

Widerstrebte der Freyheitssinn der Deutschen der uneingeschränkten Macht des Feldherrn im Lager, wo strenge Ordnung und pünktlicher Gehorsam unerläßliche Erfordernisse zu siegreichen Fortschritten im Kriege sind, so gestattete man in Friedenszeiten den Oberhäuptern des Volkes noch weniger eine ungebundene Willkühr. Ursprünglich wurden die Fürsten erwählet; hatte aber eine berühmte Familie einmahl diese Würde erlangt, so wich man nicht leicht wieder von ihr ab **). Von ordentlich bestimmten jährlichen Abgaben an den Fürsten war noch gar keine Rede; der freye Deutsche hätte sie als ein Zeichen der Knechtschaft zu geben verweigert. Aber eine alt hergebrachte

*) Tacitus, c. 7.

**) Tacitus, Annal. L. XI. c. 16.

Gewohnheit war's, daß die Völkerschaften ihren Fürsten ungezwungen und Mann für Mann Vieh oder Feldfrüchte darbrachten, was als Ehrengeschenk angenommen wurde, und ihren Bedürfnissen abhalf *). Verfiel jemand eines geringeren Verbrechens halber in eine Strafe, so erhielt auch der Fürst einen Theil der zu leistenden Buße, die in Pferden oder anderen Hausthieren bestand **). Ihre übrigen Einkünfte floßen aus den Familiengütern, aus Geschenken von benachbarten, freundlich gesinnten, oder aus Abgaben von besiegten Völkern ***), aus gemachter Beute in Kriegen und auf Raubzügen: letzteres brachte glücklichen Abenteurern keine Schande ****).

Das, was wir gesetzgebende und ausübende Gewalt der Regierung nennen, war damahls kein Bestandtheil der fürstlichen Obergewalt, sondern hing noch ganz vom Willen des Volkes ab, das sich zu gewissen Zeiten, gewöhnlich beym Neu- oder Vollmonde, versammelte. Ein jeder Wehrmann hatte dabey gleiche Freyheit, gleiches Recht; aber eine schlim-

*) C. 15. Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.

**) C. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur; pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

***) Caesar, L. I. c. 44. Se stipendium capere jure belli, quod victores victis imponere consueverint, antwortete Ariovist dem Cäsar.

****) Tacitus, c. 14. Magnum comitatum non nisi vi belloque tueare... Materia munificentiae per bella et raptus. — Caesar, de bello Gallico, L. VI. c. 23. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae caussa fieri praedicant.

me Folge des trotzigen Freyheitssinnes zeigte sich darin, daß sich Keiner befehlen ließ, zu einer bestimmten Zeit bey der Volksversammlung zu erscheinen, um auch den geringsten Schein einer Abhängigkeit von irgend einem Befehle des Oberhauptes zu vermeiden. So verfloßen oft einige Tage, bis man zur Berathschlagung gelangte, und der Wille des zahlreich versammelten Volkes sich kund that. Alle erschienen bewaffnet, und setzten sich nach Belieben nieder. Die Priester, denen auch hier das Strafrecht zustand, gebothen Stillschweigen. Dann vernahm man die Rede des Fürsten, eines Edlen oder eines andern Mannes, welchen Alter, Kriegsruhm oder Beredsamkeit der anwesenden Menge empfahl. Da galt aber kein Machtgeboth, sondern nur Uiberredung. Mißfiel der Vortrag, so erfolgte lautes Murren; gefiel er, so stieß man die Spieße zusammen. Den ehrenvollsten Beyfall gab man mit den Waffen *).

Klagen, die auf Leib und Leben gingen, wurden ebenfalls bey der allgemeinen Volksversammlung vorgetragen. Die Strafen waren verschieden und den Verbrechen angemessen. Verräther und Uiberläufer hing man an Bäume auf; Feige, Weichlinge und Schandbuben versenkte man in Morast und Sumpf, und bedeckte sie mit einer Hürde. Man wollte auf diese Weise Staatsverbrechen allgemein kund machen und davon abschrecken, Schandthaten aber verbergen. In diesen Versammlungen wählte man auch die Vorstände für die Gauen und Dörfer, nähmlich die Grafen und Zentrichter; letztere dienten den ersteren als Rathgeber und Amtsgehülfen in geringeren Sachen **).

*) C. 11.
**) C. 12.

Eine entscheidende Stimme hatten die Fürsten und Grafen nicht; die Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten des Staates hingen immer vom versammelten Volke ab. Das einzige Vorrecht, das eine alte Nationalsitte den Volkshäuptern einräumte, war die Vorberathung der Gegenstände, welche der Volksversammlung zur Entscheidung sollten vorgetragen werden. Einem angesehenen, gewandten, beym Volke beliebten Fürsten verschaffte dieses Vorrecht eine günstige Aussicht, seine Wünsche und Absichten erfüllet zu sehen, und sich der Zustimmung des Volkes zu versichern. Doch dieses glückte nicht immer, und die Geschichte der nächst folgenden Jahrhunderte liefert uns häufige Vorfälle, in welchen die Volksversammlung dem Willen des Königs sich standhaft widersetzte und ihn zwang, sich in ihre Beschlüsse zu fügen. Minder wichtige Dinge überließen die alten Deutschen der Entscheidung ihrer Fürsten, Grafen und Zentrichter *). Wahrscheinlich fanden sie es der Mühe nicht werth, einer Kleinigkeit wegen sich zur Versammlung des Volks zu begeben. Ihre Freyheit konnte durch den Ausspruch der Oberhäupter desto weniger gefährdet werden, da es ihnen frey stand, an ihren Beleidigern Selbstrache zu üben. Darin bestand das Fehderecht. Von einem Gerichte und Urtheilsspruch nach späteren Grundsätzen, die Entscheidung der Volksversammlung in den wenigen, oben angezeigten Fällen ausgenommen, hatte man noch keinen Begriff. Nur Staatsverbrechen wurden vom versammelten Volke mit Strenge geahndet und sogar

*) C. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

mit dem Tode bestraft; alles Uibrige wurde unter die geringeren Vergehungen gezählt, und selbst Mord und Todschlag nur für eine persönliche Beleidigung angesehen, von der man sich loskaufen konnte. Die damahligen Richter muß man nach ihren Amtsverrichtungen mehr für Friedensstifter und Schiedsmänner halten.

Dem Volksoberhaupte zunächst standen an Würde und Ansehen die Grafen: Vorsteher eines ganzen Gaues. Uiber die Ableitung und ursprüngliche Bedeutung des Wortes: Graf, haben Sprach- und Geschichtsforscher sehr gelehrte Untersuchungen angestellet und lange mit einander gestritten: ein unnützer Zank *). Uns genüget zu wissen, daß die Grafen von den ältesten Deutschen in ihren Volksversammlungen erwählet wurden, um über die Aufrechthaltung der Volksgewohnheiten, welche die Stelle der Gesetze vertraten, zu wachen, und bey Verletzungen

*) Die Meisten leiteten das Wort Graf von Grau ab, weil die Alten nach ihrer Weise Grauen, Graven, anstatt Grafen schrieben. Der Lateinische Ausdruck Senior, und die davon abgeleiteten Wörter: Signore, Seigneur, ein Herr, schienen wieder auf Grau, Alt, hinzudeuten, so wie auch Senatus, Patres conscripti. Dagegen scheinen aber andere Wortableitungen und auch die Geschichte mit gutem Grunde zu streiten. Man vergleiche, was Adelung, Wachter, Du Fresne, und Andere über die Ableitung des Wortes Graf sagen. Dasselbe gilt auch von dem Worte Senior. Wer wird behaupten, daß man nur alte, graue Männer zu Königen, Herzogen und Grafen erhob? Und doch hießen alle Herren Seniores; sogar Frauen nannten ihre Ehemänner Seniores. Cf. Du Fresne. Cäsar erzählet, L. IV. c. 13. Germani frequentes, omnibus principibus, majoribusque natu adhibitis, ad eum (Caesarem) in castra venerunt. Also gab es ja doch einen Unterschied zwischen Vorstehern und Alten.

der Genossen an Personen oder Eigenthum ihrer Gemeinde nach herbeygebrachter Sitte Recht zu sprechen *). Daß sie zur Zeit eines Krieges die Wehrmänner des Gaues, dem sie vorstanden, als Anführer befehligten und sie auf den allgemeinen Sammelplatz begleiteten, wo der ebenfalls erwählte oberste Feldherr das Commando über alle Gauen-Contigente übernahm, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Geschichte der nächst folgenden Jahrhunderte bestätiget dieß, und die ganze altdeutsche Verfassung hatte den Krieg, die Lieblingssache des Volkes, zum ersten und vorzüglichsten Gegenstand. Im Kriege waren also die Grafen dem Herzoge untergeordnete Anführer der Truppen ihres Gaues, und im Frieden die Richter desselben, nach damahliger Sitte Vermittler und Schiedsmänner **). Das Recht der Vorberathung mit dem Fürsten über die Gegenstände, welche der Volksversammlung zur Entscheidung vorgelegt wurden, und die Befugniß, minder wichtige Geschäfte durch Amtsgewalt zu schlichten, bahnten ihnen den Weg zu höherer Macht.

Die Gauen waren wieder in kleinere Bezirke abgetheilet, die man Zente nannte ***). Da ein

*) Tacitus, de M. G. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

**) Von den Gerichten der alten Deutschen wird an einem anderen Orte weitläufiger gehandelt werden.

***) Ob das Wort Zent Deutschen oder Lateinischen Ursprunges sey, ist viel gestritten worden. Ersteres ist wahrscheinlicher, denn die Deutschen werden doch nicht ihre Zuflucht zur Sprache ihrer Feinde genommen haben,

jeder Richter oder Vorstand den Amtsnahmen eines Grafen führte, so hießen die Vorsteher der Zente geradezu Zentgrafen oder Zentrichter, waren dem Gaugrafen untergeordnet, und konnten nur in Fällen von minderer Wichtigkeit ein Urtheil fällen.

Die höchste Staatsgewalt beruhte auf der Versammlung der freyen Männer, die sich in der Gemeinde eines Gaues befanden und Genossen derselben waren. Dort wurden alle öffentlichen Geschäfte verhandelt: Krieg und Friede, Erwählung der obersten Feldherren und Richter, Gesetzgebung, Rechtsstreitigkeiten, Bestrafung der Staatsverbrecher, Erwerbung des Grundeigenthums, ohne dessen Besitz man kein Mitglied des freyen Vereins einer Volksgemeinde seyn konnte. Was in der allgemeinen Versammlung beschlossen wurde, dazu hielt sich der freye Grundbesitzer verpflichtet, weil auch er dazu mitgestimmt hatte; einen anderen Dienst oder irgend eine Abgabe an jemanden, die Geschenke an den Fürsten ausgenommen, kannte und leistete er nicht. Noch gestand man dem Volksoberhaupte keine Strafgewalt zu, noch begleitete man dasselbe nicht in einem Kriege, den die Volksgemeinde nicht beschlossen hatte; hatte aber diese einen Krieg erkläret, so wars Pflicht des Wehrmanns gegen den Feind auszuziehen und dem Aufgebothe des Grafen zu folgen. Die gemeinschaftliche Be-

---

um die Eintheilung ihres Landes zu bezeichnen. Dieses vorausgesetzt, lassen sich die Stellen bey Tacitus, c. 6. et 12., desto leichter erklären. Derselbe hörte Zentener nennen, und wähnte, das Wort sey aus seiner Muttersprache entlehnet und von Centum abgeleitet. Cf. Haltaus, Glossarium, v. Zent; et Du Fresne, v. Centena.

nützung des Bodens, vorzüglich bey Wäldern, Wiesen und Weiden, machte für die Markgenossen *) gemeinsame Einrichtungen und Arbeiten nöthig; jene befolgte, diese übernahm er zu seinem eigenen und der Markgenossenschaft Besten und Schutz; übrigens betrachtete er sich in seinem Hause und auf seinem Grunde als einen unumschränkten Herrn, dem niemand zu befehlen hatte. In dem Verhältniß, in welchem nun Staaten zu einander stehen, haben damahls freye Grundeigenthümer gegen die Fürsten, gegen die Großen der Nation, und gegen ihres Gleichen gestanden.

Fehderecht.

In dem rohen Zustande der Natur leben die Menschen vereinzelt als Jäger, Fischer, Hirten; nur Familienbande gestalten unter ihnen eine nähere gesellschaftliche Verbindung zwischen Aeltern, Kindern und Anverwandten zu gegenseitigem Schutze und zum Erwerb des täglichen Unterhalts. Der Hausvater ist dort für die Seinigen Gesetzgeber, Richter, Anführer und oberster Herr. Größeres Besitzthum und eine beträchtliche Anzahl der Mitglieder der Familie verschaffen ihr Ansehen und Macht, und eine Beleidigung oder Verletzung, die dem Haupte oder einem Angehörigen desselben zugefü-

*) Mark bedeutete einen District, in welchem sich einzelne Sassen oder Wohner zur gemeinschaftlichen Benützung des Bodens in eine Genossenschaft vereiniget haben. Daher heißt es in den Glossen des Rhabanus Maurus bey Eccard: Territorium, erdmarcha; Confines, commarchani. — Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten. Braunschweig, 1820. Seite 14.

get wird, wird als gemeinsame Unbild angesehen, von Allen empfunden und gerächet, denn Gesetze und einen Richter, der sie handhaben sollte, kennt man noch nicht: Selbstvertheidigung und Selbstrache vertreten die Stelle des öffentlichen Schutzes, den in geordneten Staaten Obrigkeiten gewähren.

Dieser Zustand — man pflegt ihn den patriarchalischen zu nennen — hat für den einfachen, ungebildeten Menschen so große Reitze, und er gefällt sich in seiner uneingeschränkten Lage und Unabhängigkeit so sehr, daß es schwer läßt, ihn zu bereden oder zu nöthigen, sich in allgemeine Gesetze zu fügen, auf Selbstrache zu verzichten und einen Richter über sich zu erkennen. Ein Naturgesetz scheinet ihm zuzurufen: Füge deinem Beleidiger eine gleiche Unbild zu; ein Auge, das er dir verletzt hat, büße er mit einem seiner Augen, eine Hand mit seiner Hand, und das Leben, das er einem Andern genommen, mit seinem Leben, damit nichts ungestraft bleibe, und dem Muthwillen und der Bosheit Einhalt geschehe.

Die Familien mehren sich in einem noch wenig bevölkerten Lande; der Mangel an Weideplätzen, an Wildpret und Fischen nöthiget einen Theil der jungen Mannschaft, sich von Aeltern und Anverwandten zu trennen und anderswo Wohnsitze zu suchen. Die Sprache und die alten Familiensitten und Gewohnheiten begleiten die Auswanderer, und bleiben noch lange als ein Erbtheil der spätesten Enkel ein Merkmahl der ursprünglichen Abkunft verschiedener Völkerschaften von einem einzigen Hauptstamm. Was der einfache Naturstand erzeugte, darin gleichen sich viele Jahrhunderte hindurch alle

Nationen der Erde; die Selbstrache gehört vorzüglich dazu.

Der rohe Sohn der Natur überläßt nicht Anderen das Urtheil über eine ihm zugefügte Unbild, sondern ergreift sogleich die Selbstrache und verschafft sich volle übermäßige Genugthuung. Wer ihm nach dem Leben strebt, den tödtet er, wenn es ihm möglich ist seinem Gegner zuvorzukommen. Ist aber die Mordthat von einem Feinde schon verubt worden, so treten die Kinder und Anverwandten des Erschlagenen als seine Rächer auf und ruhen nicht, bis auch der Mörder unter ihren Keulen oder Dolchen gefallen ist. Man würde es ihnen sehr verargen, wenn sie den Tod des Vaters oder eines Anverwandten ungeahndet ließen, und vergossenes Blut nicht wieder mit dem Blute des Mörders rächeten. Einen Unterschied zwischen Mord und unvorsetzlichem Todtschlag zu machen verstanden die Naturmenschen noch nicht; man sah nur auf den Erfolg einer Handlung, nicht auf sittliche Beweggründe, was zur Folge hatte, daß ein Unfall zu einem Verbrechen angerechnet wurde: der Mörder und der unvorsetzliche Todtschläger hatten gleiches Schicksal; beyde wurden von den Anverwandten des Erschlagenen dem Tode geweihet. Dieß nannte man die Blutrache.

Die ältesten geschichtlichen Zeugnisse sprechen von der Blutrache wie von einem allgemein gültigen und anerkannten Rechte, das zur Sicherheit des Lebens der Menschen bestehen sollte. Aber die traurigen Folgen der Blutrache, die gehäuften Morde unter zahlreichen Familien und ganzen Gemeinden machten endlich die Menschen aufmerksam, daß es ersprießlicher wäre, dem freyen Lauf der Blutrache

doch einige Schranken zu setzen. Man fing an, einen unvorsetzlichen Todtschlag von einem Morde zu unterscheiden und selbst des Lebens eines Mörders zu schonen, wenn er sich bereitwillig zeigte, auf eine annehmbare Weise der beleidigten Familie Genugthuung zu leisten, und sie über den Verlust eines Mitgliedes zu besänftigen. Dieser erste Schritt von der wilden ungebundenen Selbsthülfe oder Blutrache zu einer mehr geregelten und ordnungsmäßigen setzt schon einen um eine Stufe höheren Grad der Bildung eines Volkes und eine Annäherung zur staatsbürgerlichen Gesellschaft voraus, in der man auf natürliche Vorrechte der Nomaden willig verzichtet und unter Gesetzen und Obrigkeiten mehr Schutz, Sicherheit und geistige Ausbildung findet, als in dem von Dichtern so hoch gepriesenen goldenen Zeitalter der patriarchalischen Urwelt.

Alte, tief eingewurzelte Gewohnheiten sind einem jeden Volke ehrwürdig und heilig, und mit seiner ganzen Denk- und Handlungsweise so innig verbunden, daß kein Machtgeboth auch eines gefürchteten Herrschers im Stande ist, sie plötzlich zu ändern oder ganz abzuschaffen; ein weiser Gesetzgeber wird das Bestehende möglichst schonen und sein Volk allmählig vorbereiten, für das Bessere empfänglich zu werden. In dieser Rücksicht erscheinen die Befehle Mosis über die Blutrache in einem vortrefflichen Lichte. Er führte ein rohes, unter der härtesten Sclaverey herangewachsenes Volk aus Aegypten. Hätte er den Israeliten die Blutrache plötzlich untersagt, so würde man ihm keine Folge geleistet haben. Er hat schon viel gethan und großen Vortheil dem Rechte und der Billigkeit verschafft, daß er doch einige Ordnung in das regel-

lose System der Selbsthülfe und Blutrache gebracht hat.

Auf einen Mord war bey den Juden *) wie bey den meisten alten Völkern **) die Todesstrafe verhängt, nur wurde sie nicht von der Obrigkeit, sondern von den Anverwandten des Ermordeten auf eine ihnen beliebige Weise, aus einem Hinterhalt oder mit offener Gewalt, vollzogen. Der Bluträcher oder der nächste Anverwandte, dem die Rachepflicht oblag, hieß Goel, das ist, unrein, befleckt, ehrlos, bis er dem Getödteten durch das vergossene Blut des Mörders Genugthuung verschafft hatte. Gar oft wird es dem Goel ein schweres Wagestück gekostet haben den starken, tapferen und wohl bewachten Mörder seines Vaters oder Anverwandten mit dem Tode zu strafen; und doch mußte er die That vollbringen, wollte er nicht als feige, saumselig, pflichtvergessen und ehrlos in den Augen seiner Mitwelt erscheinen. Wie leicht konnte es sich fügen, daß auch ein Unschuldiger den Streichen des Goels erlag? Dazu kam noch, daß ein jeder für einen Mörder galt, der durch einen unglücklichen Zufall ohne allen Vorsatz dazu beygetragen hat, daß jemand sein Leben verlor. Für diese sorgte Mosis Weisheit, wies ihnen sechs Städte zu sicheren Zufluchts-

*) Moses, Buch II. Kap. 21., V. 12.

**) Griechen und Römer erdichteten sich eigene bequeme Mordsühnen, was Ovidius, Fastor. L. II. v. 35 — 47. sehr bedauerte:

Omne nefas omnemque mali purgamina caussam
Credebant nostri tollere posse senes.
Graecia principium moris fuit; illa nocentes
Impia lustratos ponere facta putat.
Ah nimium faciles, qui tristia crimina caedis
Fluminea tolli posse putetis aqua.

örtern an, erleichterte ihnen das Entwischen aus den Händen des nacheilenden Goels, und befahl den Vorstehern dieser Städte, den Hergang der Sache genau zu untersuchen. Zeigte sich ein unvorsetzlicher Todtschlag, so hörte das Recht der Blutrache auf. Einen vorsetzlichen Mörder konnte keine heilige Stätte retten; er wurde den Anverwandten des Erschlagenen zur beliebigen Rache ausgeliefert *).

Bey den Griechen konnte man den Bluträcher durch ein Lösegeld besänftigen. Dasselbe hat auch Mohammed den Anhängern seiner Lehre angerathen, aber vergebens, denn bey den Arabern und Persern zog es eine unauslöschliche Schande und den Vorwurf einer verächtlichen Geldgierde nach sich, wenn man die heilige Pflicht der Blutrache unerfüllet ließ, um sich dadurch zu bereichern **). Das warme Clima Asien's und Afrika's, so wie auch die niedrige Stufe der Cultur, auf welcher sich die dortigen Völker noch befinden, mögen das Meiste dazu beytragen, daß die Blutrache in ihrer ursprünglichen Rohheit und Grausamkeit immer noch beybehalten, und als eine rühmliche That in Liedern besungen und gepriesen wird.

Nicht so unerbittlich strenge verfuhren mit Mördern die alten Deutschen. Sie konnten, wie alle

*) Moses, B. IV. K. 35., V. 10 — 34.; und B. V. K. 19., V. 4 — 13.

**) Michaelis, Mosaisches Recht, und Jahn, biblische Archäologie, Th. II. B. II. Seite 372 — 378. — Seetzen hat in der neuesten Zeit bey den nomadischen Arabern noch die Blutrache, aber auch das Blutgeld dafür bemerkt. Man sehe: Grimm, über eine eigene altgermanische Weise der Mordsühne; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Th. I. Seite 337.

Barbaren, einer Kleinigkeit halber, vorzüglich bey Trinkgelagen, von Zorn entbrennen, und in blinder Wuth denjenigen ermorden, der sie zum Unwillen reizte *); aber Clima, Lebensweise, und der starke abgehärtete Körper ließen sie nicht lange forttoben. Mit der natürlichen Trägheit kehrte auch Ruhe und Besonnenheit wieder zurück; man ließ sich durch Geschenke von dem Mörder eines Anverwandten besänftigen, und that auf die Blutrache Verzicht **). Die Mordsühne bestand unter ihnen in einer bestimmten Gabe an Hornvieh oder anderen Hausthieren, so lange das Gold und Silber bey ihnen noch keinen Werth hatte. Als sie späterhin durch die Römer das Geld kennen lernten, kaufte man sich mit Münzen von der Blutrache los.

Eine längere Erfahrung und der natürliche Hang der Menschen zur Geselligkeit, und mehr noch als dieß Alles die Noth, lehren und zwingen die Menschen sich näher zu kommen, unter sich Uebereins

*) Tacitus, de Moribus German. c. 22. Crebrae ut inter vinolentos rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur. — C. 25. Verberare servum, ac vinculis et opere coërcere rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira ut inimicum, nisi quod impune. — Seneca, De ira. L. II. c. 15. Ut scias, iram habere in se generosi aliquid, liberas videbis gentes, quae iracundissimae sunt: ut Germanos et Scythas, etc. Der Furor Germanicus war den Römern sehr bekannt und diente beynahe zu einem Sprichwort.

**) Tacitus, c. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.

künfte zu schließen, um sich gegenseitig zu unterstützen und Sicherheit gegen Naturereignisse und auswärtige Feinde zu verschaffen. Auf der Jagd, beym Fischfang, auf der gemeinsamen Viehweide und auf den Ackerfeldern werden sich bald Zweifel über das Recht der Einzelnen, bald auch bedenkliche Streitigkeiten erheben, die der neugestifteten Gemeinde großes Unheil zuziehen könnten: man erwählet also aus der Mitte der freyen Familienhäupter angesehene Männer zu Vermittlern oder Friedensstiftern, bey deren Gutachten man sich gewöhnlich zufrieden stellet. Zur Zeit einer Kriegsnoth wird ein tüchtiger Anführer erwählet, dem man eine größere Macht und Gewalt über seine Mitgenossen einräumet, weil Einigkeit und pünktlicher Gehorsam nie nöthiger sind als im Kriege; mit dem Kriege hört aber diese einschränkende Obergewalt sogleich wieder auf, und die Familienväter treten in ihre ursprüngliche Freyheit und alten Vorrechte ein. Durch Verträge oder Eroberungen werden mehrere Gemeinden oder Marken in Eine vereiniget; es entstehen Völkerstämme, und aus diesen eine Nation, welcher zur Erhaltung der Ruhe von innen und der Sicherheit von außen feste Anhaltspunkte unentbehrlich sind. Diese findet man in der Abtheilung des Landes in größere und kleinere Bezirke: in Gauen und Marken; in der Aufstellung ordentlicher Vorstände und Anführer derselben: der Gaugrafen und Zentrichter; vorzüglich aber in allgemeinen Versammlungen des Volks, bey denen ein jedes Familienhaupt gleiche Rechte hat, und öffentliche Angelegenheiten berathschlagen und entscheiden hilft, denn nur zu dem hielt sich der freye Deutsche verpflichtet, was in einer Volksversamm-

fung, deren Mitglied auch er war, allgemein beschlossen wurde. Die meisten Deutschen Völker hatten erbliche Stammfürsten; aber weder diese, noch auch die Gaugrafen mit ihren Zentrichtern durften sich die Gewalt anmaßen, über Leben und Tod eines Freyen ein Urtheil zu fällen: nur das versammelte Volk konnte Einen wegen Verbrechen, durch die sich die Nation für beleidiget hielt, zum Tode verurtheilen, indem sie ihn für ihren Feind erklärte und als solchen behandelte. In Feindseligkeiten der Familien sich zu mengen, wenn sie ihre Streitigkeiten auch mit den Waffen in der Faust auskämpften, hielt sich die Nation nicht für berechtiget: dem Freyen blieb das Fehderecht als eine Folge seiner Freyheit; er besaß die Befugniß, Streitigkeiten durch Beyhülfe seiner Anverwandten und Freunde mit bewaffneter Hand zu entscheiden.

War es Folge eines natürlichen Gefühls für Recht und Billigkeit, oder eines Nationalgrundsatzes, den die Deutschen schon aus ihren früheren Wohnsitzen in Asien nach dem Norden Europa's mitgebracht haben: die allgemeine Sitte bestimmte ziemlich genau die Fälle, in welchen man sich des Fehderechtes bedienen konnte, nämlich bey allen Verletzungen, die Einem an seinem Leibe, an Ehre und Gut zugefüget wurden, und vorzüglich bey der Tödtung eines Blutsfreundes. Verglich sich der Beleidiger in diesen Fällen nicht mit dem Verletzten oder mit den Erben desselben durch Leistung der geforderten Sühne, so ward ihm die Fehde angekündiget, und er setzte sich allen Folgen einer unerbittlichen Rache aus. Betraf hingegen der Streit Gegenstände des Eigenthumsrechtes, z. B. Gränzen von Grundstücken, oder Mitgenuß der Weide

und der Wälder der Markgenossenschaft, so gehörte die Entscheidung vor das Grafengericht. Der Zanksüchtige, der in solchen Fällen mit Verletzung der Volkssitte und mit Umgehung des Gerichtes zur Fehde schritt, ward für einen Friedensbrecher, für einen Störer der allgemeinen Ruhe erkläret und auf einer Volksversammlung als solcher verurtheilet *). Letzteres deutet schon auf eine Einschränkung der ursprünglichen rohen Freyheit, vermöge welcher jeder Freye thun durfte, wozu er den Willen und die Kraft hatte. Wie viele Jahrhunderte mögen verflossen seyn, bis sich die Deutschen bequemten, selbstgewählten Richtern doch in einigen Stücken Folge zu leisten? Und welche Mühe und Anstrengung kostete es, nach langer Verbesserung der Gesetze und Gerichte, nach Wiederherstellung der Wissenschaften und bey ganz veränderter Geistescultur das wilde Fehderecht einzuschränken, und den Völkern die lange vergeblich ersehnte Ruhe vor Räubern zu verschaffen, die unter dem Vorwand eines barbarischen Vorrechtes Fehden ankündigten, um Schwächere zu unterdrücken und ausplündern zu können?

A d e l.

Die Dichter wissen nach ihrer Weise von den Schicksalen einer höchst glücklichen Urwelt sehr schöne, liebliche Dinge zu erzählen. Nach ihren Zeug-

---

*) Carl Friedrich Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Göttingen, 1818 Th. I. Seite 207—214. — Karl August Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen Halle, 1820. Seite 1 — 18. — Die Form der Gerichte und ihrer Verhandlungen gehört nicht hierher.

nissen herrschte damahls auf unserer Erde ein ewiger Frühling: Milch und Wein floßen in Bächen daher. Die Menschen erfreueten sich in ungestörter Ruhe ihres Lebens; keine Mühe, keine Sorge, kein Zank trübte ihren Frohsinn; Alle hatten Alles, was sie bedurften, und einen Mangel kannte man nicht. Zu diesem glücklichen Zustand kam noch eine ganz mackellose Unschuld der Menschen hinzu; Alle umschlang ein Band der innigsten Liebe. Reine Menschen, ohne Leidenschaft und Tücke, denen Gewaltthaten und Verbrechen ganz unbekannte Dinge waren, hatten kein Gesetz, keinen Richter, keinen Anführer nöthig; dort gab es keinen Unterschied der Stände, keinen Herrn und Knecht: Alle lebten in vollkommener Gleichheit *). Aber ein Mißgeschick entfernte den alten Saturnus, und mit ihm verschwand die poetische goldene Zeit.

Mit dem Beginn der Geschichte hat unsere Erde eine ganz andere Gestalt, und die Menschen gleichen mehr den noch bestehenden Geschlechtern. Einige derselben besitzen mehrere geistige Anlagen und Fähigkeiten als ihre Gesellschafter, Andere ragen durch Kraft und Fertigkeit des Körpers hervor; auch Glück und Zufall begünstigen Manche derselben: selbst unter Nomaden gibt es größere und kleinere Eigenthümer von Heerden und von Grundstücken, in deren Besitz sie sich einmahl befinden; auch

---

*) Ovidius, Metamorph. L. I.
Aurea prima sata est aetas, quae vindice nullo
- - - Sponte sua, sine lege, fidem rectumque colebat.
Poena metusque aberant, nec verba minacia fixo
Aere legebantur, nec supplex turba timebant
Judicis ora sui; sed erant sine judice tuti.
Flumina jam lactis, jam flumina nectaris ibant.

unter ihnen gibt es Reiche und Arme. Was ist natürlicher, als daß der Blödsinnige die Vorzüge des Geistreichen, der Schwache die Kraft des Starken, der Furchtsame die Unerschrockenheit des Muthvollen und Tapferen, der Arme das Besitzthum des Reichen anerkennt und sich bereitwillig an ihn anschließt? Man huldiget gern demjenigen, von welchem man Beystand und Hülfe erwartet, und Noth zwingt den Dürftigen, einem Begüterten seine Dienste anzubiethen. Es giebt schon in der Berghöhle, oder im Gezelte und in der Hütte des Nomaden einen Unterschied der Stände: einen Herrn und Knecht. Das Ansehen und die Macht des Herrn nimmt mit der Anzahl seiner Familie und seiner Heerden immer noch zu, und Streitigkeiten mit Nachbarn, Blutrache, oder auch roher Uebermuth uud Raubsucht veranlassen Familien-Kriege, die sich mit Unterwerfung der Besiegten endigen: ein neuer Zuwachs von Ansehen und Macht.

Bald wird das väterliche Haus der übergroßen Anzahl der Kinder und Enkel zu enge, und ein Theil derselben sieht sich genöthiget neue Wohnsitze aufzuschlagen und Weideplätze für ihre abgesonderten Heerden zu suchen. Ist noch leerer Raum genug für sie vorhanden, so wird er ruhig in Besitz genommen; ist er aber schon von älteren Eigenthümern besetzt, so versteht man sich gutwillig mit ihnen, oder braucht im Weigerungsfalle Gewalt, wie es Celten und Cimbern und häufige andere Völkerstämme gemacht haben. Ließen sich dergleichen Auswanderer in nicht zu weiter Entfernung von ihrem Stammhause oder Stammvolke nieder, so blieb lange noch unter beyden ein brüderliches Band und die alte freundschaftliche Anhänglichkeit: das väter-

liche Haus oder das Muttervolk sorgte für die ausgewanderten Sprößlinge noch, die auch in der Fremde heimische Sprache, Sitten und Gewohnheiten bewahrten. Dergleichen Auswanderungen, welche eine unverhältnißmäßige Bevölkerung eines Landes nöthig machte, mußten sich in den frühesten Zeiten sehr oft ereignen; denn für nomadische Horden oder Stämme, die keinen Feldbau treiben und nur von der Jagd und ihren Viehheerden leben, muß bald ein Mangel an Lebensmitteln für Menschen und Thiere sich einstellen: es entsteht ein Drängen und Treiben unter einzelnen Familien, das zuletzt ganze Völkerstämme und Nationen ergreift, aus ihren vorigen Wohnsitzen fortreißt, und in ganz entgegengesetzte Weltgegenden versetzt. So sind die Germanen aus Persien's paradiesischen Gefilden in einer vorhistorischen Zeit nach dem rauhen Norden Europa's gekommen, wo sie Pytheas, ein gelehrter Grieche aus Marseille, dreyhundert zwanzig Jahre vor Christo schon angetroffen hat *).

Eine Gesellschaft der Menschen ohne alle Ordnung eines noch so losen Bandes unter ihnen ist nicht denkbar; darf ein jeder ungeahndet thun, was ihm beliebt, so reibt sie sich selbst in kurzer Zeit auf. Wo aber einmahl nur einige Ordnung eingeführt ist, sind auch gewisse Anstalten zur Erhaltung derselben getroffen: es werden Häuptlinge, Anführer, Rathgeber, oder wie sie immer heißen mögen, erwählet, und ihnen gewisse Befugnisse eingeräumet, wenn gleich das Volk sich die bedeutendsten Rechte noch vorbehält. Wir finden ja Anführer und Häup-

*) J. C. Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen. Leipzig, 1806. Seite 51., u. f.

ter bey Völkerstämmen, die sich noch auf der untersten Stufe menschlicher Bildung befinden: bey wilden Fischern, Jägern, und sogar bey Menschenfressern. Sind dergleichen Vorgänger oder Anführer den Horden in ihren Steppen oder Wäldern während eines friedlichen Zustandes schon nöthig, so sind sie ihnen auf Kriegszügen, bey Gefechten und neuen Ansiedelungen in einem eroberten Lande ganz unentbehrlich; ohne alle Ordnung kann ein Volk in Begleitung der Weiber und Kinder keine weite Reise zurücklegen, ohne Anführer keinen Sieg erkämpfen, kein erobertes Land ruhig unter sich theilen und besitzen. Die frühesten Sitten und Gewohnheiten der Deutschen kennen wir nicht. Die ersten Nachrichten der Römer erwähnen aber schon verschiedener Häuptlinge, die zwar nur einige wenige, aber doch nicht unbedeutende Vorrechte über das übrige Volk besaßen.

Noch ungebildete Völker verharren eigensinnig bey alt hergebrachten Gewohnheiten und sind mißtrauisch gegen Neuerungen, weil sie das Bessere nicht kennen oder sich davon nicht überzeugen können. Daher finden wir nach einigen Jahrhunderten noch immer eben dieselben Einrichtungen und Gewohnheiten unter verschiedenen, sich ganz fremd gewordenen Deutschen Völkerstämmen in sehr weit entfernten Ländern: in England, Spanien, Gallien, Deutschland, Italien, Afrika. Wir können daraus einen gültigen Schluß ziehen auf den Ursprung solcher Gewohnheiten zu einer Zeit, als alle diese verschiedene Völker noch einen einzigen Urstamm ausmachten, aus dem verschiedene Sprößlinge sich absonderten. Nach zahllosen Wanderungen, Gefechten, Niederlagen und Siegen finden wir Deut-

sche Völkerstämme in allen damahls bekannten Welttheilen. Als sie in diesen neuen Wohnsitzen ankamen, war es ihnen nicht darum zu thun, ganz neue politische Einrichtungen in den eroberten Ländern zu treffen, sondern das Mark derselben auszusaugen, und auf ihre Kosten zu schwelgen. War die Wuth des ersten Anfalls eines solchen wandernden barbarischen Volkes vorüber, so ließ man die alten Bewohner des Landes am Leben, denn man bedurfte ihrer zu mancherley Diensten; nicht einmahl die persönliche Freyheit wurde Allen geraubt, wenn gleich Viele derselben zu Sclaven gemacht wurden: aber man nahm ihnen nach Belieben ihre Wohnungen und einen Theil ihres Landes, und zwang sie zu verschiedenen Abgaben von dem kleinen Uiberreste, den man ihnen ließ; übrigens mochten sie nach ihrer alten Weise fortleben, wenn sie nur die Sieger für ihre Herren erkannten und den neuen Obrigkeiten gehorchten *).

Es war billig, daß alle Deutsche Wehrmänner, die zur Eroberung eines Landes beytrugen, an der Beute Theil nahmen und für ihre Familien das Nöthige an Grund und Boden, an Sclaven und Hausthieren erhielten. Der ihnen zugefallene Antheil von liegenden Gründen wurde ein Loos (Sors) genannt **). Daß die Häuptlinge, Anführer, Gra-

*) Fr. Carl von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg, 1815. Theil I. Seite 90, 247, u f.

**) Schon Ariovist, König der Deutschen Einwanderer in Gallien, nahm den Sequanern ein Drittel ihrer Grundstücke, und forderte nach einigen Jahren auch das zweyte Drittel. Caesar, de bello Gall. L. I. c. 31. Die Burgunder nahmen bey der Eroberung des Landes den

sen und andere Große, die mit ihren Gefolgen zur Eroberung des Landes mehr als ein gemeiner einzelner Wehrmann beygetragen haben, sich mit keinem gewöhnlichen Loose werden begnügt haben, darf nicht erst erinnert werden: größere Dienste erheischten einen größeren Lohn; die geschichtlichen Zeugnisse sprechen davon auch wie von einer allgemein bekannten Thatsache.

Verschafft aber ein größeres Besitzthum schon unter Nomaden Ansehen und Macht, so wird dieß noch gewisser unter einem noch geldarmen Volke eintreffen, das noch dazu in einem beynahe ununterbrochenen Kampfe mit benachbarten Völkern seine Unabhängigkeit behauptet. Mag das gemeine Volk, stolz auf seine Freyheit und Vorrechte, manchmahl

Römern: Von Hof und Garten die Hälfte; vom angebauten Lande zwey Drittel, und eines von den Sclaven; die Wälder blieben ihnen gemeinschaftlich. Auch die Westgothen nahmen zwey Drittel des Landes. Die Krieger unter dem Herulischen Anführer Odoacer verlangten nur ein Drittel von dem eroberten Italien. Als die Gothen nach wenigen Jahren in die Sitze der Heruler nachrückten, begnügten sie sich mit diesem Drittel. Von dem Lande, das sie selbst nicht benützten, forderten sie ein Drittel des Ertrags. Letzteres thaten auch die Longobarden in Italien. Die Vandalen waren bey ihrer Eroberung in Afrika unersättlich in Forderungen gegen die Besiegten. Die fruchtbaren Aecker theilte Geiserich unter sein Volk aus; die schlechten ließ er den alten Besitzern, und belastete sie mit ungeheuren Abgaben. Die siegenden Franken theilten das eroberte Land nicht mit den alten Eigenthümern, sondern nahmen sehr wahrscheinlich, was ihnen beliebte. K. Chlodwig sagte zu den Seinigen, als er gegen den König der Gothen, Alarich, auszog: Eamus, et superatis redigamus terram in ditionem nostram. Gregor. Turon. L. II. c. 37.

noch so sehr aufbrausen, den Obrigkeiten trotzen, allen Adel und die Reichen verwünschen: laßt nur plötzlich schreckliche Gefahren und Unfälle einbrechen, welche Land und Leute, Gut und Leben bedrohen, so legt sich der Trotz, es fängt zu zagen an, steht rathlos da, und erwartet von den höheren, angesehenen Classen Ermunterung, Hülfe, Anführung, Rettung. Hat sich nur einmahl eine Familie durch Rath und That hervorgethan und sich Zutrauen erworben, so folgt bey kriegerischen und erobernden Nationen reicheres Besitzthum von selbst, und mit diesem auch Ansehen, und Macht und mancherley Vorzüge, die vom Vater auf den Sohn und die spätesten Enkel noch forterben. So lange die ursprünglichen, noch ganz einfachen Verhältnisse und Einrichtungen eines kleinen Volkes bestehen, dessen Mitglieder freye Männer sind, wird man die Häuptlinge und Anführer nach verschiedenen Rücksichten erwählen. Hat einer derselben die Erwartungen und Wünsche des Volkes durch mehrere Jahre erfüllet oder gar übertroffen, so lohnet ihn Dankbarkeit, Liebe und Verehrung im Leben und sogar noch nach seinem Tode *), und freudig gibt jeder Wahlmann seine Stimme dem Sohne oder Enkel desjenigen, der seinem Volke ein guter Vater, ein Erretter aus großen Gefahren, ein tapferer und glücklicher Anführer zum Siege gewesen ist. Der einfache Naturmensch sieht, daß Adler keine Tauben sondern wieder Adler erzeugen, und zieht daraus die Schluß-

*) Das Lob großer Helden ertönte in Liedern, welche die Stelle der Geschichte vertraten. Tacitus, de M. G. c. 2. et 3. Und Annal. II. 88, heißt es: Canitur Arminius adhuc barbaras apud gentes.

folge, daß auch die Söhne tapferer und weiser Anführer ihren Vätern gleichen werden. Dieser Meinung kommt der äußere Prunk und die Macht und das Ansehen sehr zu Statten, womit sich der reiche Güterbesitzer zu umgeben versteht. Bleibt eine glückliche Familie einige Generationen hindurch im Besitze dieser zufälligen Vorzüge, so hält man alle diese Dinge für etwas Eigenthümliches derselben; ihre Mitglieder ragen an Geist und Körper über die gewöhnlichen Menschen hervor; ihr Blut hat sich veredelt; sie sind zum Befehlen und Regieren geboren; ihnen kommen angestammte Vorzüge und angeerbte Eigenschaften zu, auf die das Volk, das zum Pöbel, zum Diener und Knecht hinabgedrückt wird, keinen Anspruch zu machen hat. Und bald kommt es dahin, daß sich solche Familien für verunreiniget und für beschimpft halten, wenn durch sogenannte Mißheyrathen ihr altes Blut mit einem jüngeren, der Adel mit Volk vermischt würde. Alles dieses finden wir in einem höheren oder minderern Grade ausgebildet oder doch in den ersten Keimen schon bey den alten Deutschen.

Tacitus erzählet von ihnen: „Könige nehmen sie aus dem Adel, Heerführer aus den Tapferen“ *). Es bestand also unter den freyen Deutschen schon ein erblicher Vorzug des Adels, der sich auf Abstammung von einem ausgezeichneten Geschlecht gründete. Und wurde der König, das Stammhaupt, oder wie wir ihn immer nennen wollen, gleich noch erwählet, so mußte er einer Volkssitte gemäß aus dem Adel genommen werden. Bald gewöhnte man

*) Tacitus, de M. G. c. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

sich auch daran, daß man nicht leicht bey der Wahl eines Häuptlings von der Familie abwich, aus welcher man die letzten Fürsten genommen hatte: gewöhnlich folgte dem Vater der Sohn oder ein naher Anverwandter in der Würde nach. Und war eine solche Regentenfamilie durch Unfälle ihrem Erlöschen nahe, so hing man so fest an der einmahl hergebrachten Sitte, daß man sich lieber an die Erbfeinde, die Römer, wendete, und sie um die Zurücksendung eines noch übrigen Sprößlings aus dem Königshause ersuchte, als daß man zur Wahl eines Oberhauptes aus einer andern Familie geschritten wäre *). So wurde die Königswürde, und so wurden mit ihr bald auch andere Würden und Aemter erblich. Unter den alten Bayern wurden die Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger genommen; diesen standen fünf andere Familien an Adel und Würde am nächsten, und genoßen eigene Vorzüge **). Gleiches oder Aehnliches finden wir bey anderen Volksstämmen der Deutschen.

---

*) Tacitus, Annal. L. XI. c. 16. Eodem anno Cheruscorum gens Regem Roma petivit, amissis per interna bella nobilibus, et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italus. Paternum huic genus e Flavio fratre Arminii; mater ex Catumero principe Cattorum erat.

**) Mederer, Leges Baiuuariorum. Ingolstadt, 1793. S. 99. Tit. III. cap. 1. De genealogia (Geschlecht) qui uocantur huosi. drozza. fagana. hahilinga. anniona. Isti sunt quasi primi post agiloluingas qui sunt de genere ducali. illis enim duplam honorem concedamus et sic duplam conpositionem accipiant. agiloluinga uero usque ad ducem in quadruplum conponat quia summi principes sunt inter nos. Dux uero qui praeest in populo ille semper de genere agiloluingarum fuit et debet esse.

Aus dem Adel wurden aber nicht nur die Könige, sondern auch die übrigen höheren Obrigkeiten erwählet, nähmlich die Grafen, und in den folgenden Jahrhunderten die Herzoge und verschiedene Würdenträger am königlichen Hofe. Zu den niederen Aemtern: zu Zentgrafen, nahm man freye Männer aus dem Volke *). Zu den erblichen Vorzügen der edlen Geschlechter gehörte die Vorberathung der Gegenstände, welche in der Volksversammlung verhandelt wurden, und die Entscheidung minder wichtiger Dinge **): gewiß für Manchen eine erwünschte Gelegenheit, sich auf die kurzsichtige Menge Einfluß, Ansehen und Macht zu verschaffen.

Mehr noch als dieß Alles erhob den Adel über das gemeine Volk das Vorrecht, ein Dienstgefolge zu halten. So groß immer die Liebe zur Freyheit seyn mochte, so brachte es doch Keinem einen Schandfleck, einem edeln Manne zu dienen, ihm treue Anhänglichkeit zu geloben, ihn im Kriege als unzertrennlicher Waffengefährte zu begleiten, während des Friedens aber an seinem Hofe Ehrendienste zu thun ***). Die Gefolge waren die stehenden

*) Tacitus, de M. G. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Conteni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Die edlen Geschlechter nennt Tacitus principes, die Deutschen Häuptlinge reges.

**) L. c. c. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

***) L. c. c. 13. Nec rubor inter comites aspici. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur

Haustruppen des Edeln, und hingen von seinem Winke zur Vertheidigung und zum Angriff ab. Darf man sich noch wundern, wenn man in den Geschichtbüchern der Deutschen die Nation zu allen Zeiten bis zur Erlöschung der Gefolge in ihren eigenen Eingeweiden wüthend erblickt? Mehr als anderthalb tausend Jahre verfloßen, bis die steigende Cultur diesem Unwesen ein Ende machte, und bis man den stolzen Adel zwang auf das unselige Vorrecht, als Anführer eines Gefolges auf Abenteuer und auf Raub auszuziehen, Verzicht zu thun. Man hat dieses Wüthen des Adels eine Schule des Kriegs und der Tapferkeit genannt; man hat den Adel oft genug über den Verlust des Faustrechtes bedauert und eigensinnig gewähnet, die Heldenzeit der Deutschen sey vorüber. Aber unsre Tage und die Felder bey Leipzig sind Zeugen davon, daß Heldenmuth und Heldenkraft sich ganz wohl mit feiner Bildung paaren lassen, und daß grobe Ritterskraft allein den Helden nicht ausmache.

Den edeln Familien ist es im Laufe vieler Jahrhunderte endlich gelungen, sich manche Befugnisse und Vorrechte über die gemeinen Staatsbürger zu erringen; dieselben zu schützen, zu befestigen, zu

enim legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant. — Ein ähnliches Institut hat Cäsar unter den Galliern gefunden. Bell. Gallic. L. III. c. 22. Cum DC devotis, quos illi Soldurios appellant, quorum haec est conditio, ut omnibus in vita commodis una cum his fruantur, quorum se amicitiae dediderint; si quid iis per vim accidat, aut eundem casum una ferant, aut sibi mortem consciscant, neque adhuc hominum memoria repertus est quisquam, qui, eo interfecto, cujus se amicitiae devovisset, mori recusaret.

erweitern blieb keine Gelegenheit unbenützt. Dahin waren die Blicke bey Verehelichungen und bey der Erziehung der Söhne gerichtet. Machen alte Geschichtschreiber von den Frauen edler, berühmter Deutschen Erwähnung, so setzen sie gewöhnlich auch ihre hohe Abstammung hinzu. Die Gemahlin des Königs Ariovist war eine Schwester Vocions, Königs der Noriker. Hermann, Deutschlands Erretter, hatte Thusnelde, eine Tochter des Fürsten Segestes; und Flavius, Hermanns Bruder, eine Tochter Catumers, Fürsten der Catten, zur Gemahlin *). Diese und noch mehrere dergleichen Beyspiele sind deutliche Fingerzeige, daß standesgemäße Heirathen unter den Edeln zur Sitte geworden. Auszeichnende Vorzüge wurden auch den Kindern des Adels zu Theile. Während der Kinderjahre bekümmerte man sich zwar wenig um die edeln Sprossen; die Mutter säugte sie, und ließ sie schmutzig und nackt mit den Kindern der Knechte unter den Hausthieren auf dem Boden herumkriechen, spielen, schlafen **). Trat aber der Knabe

*) Caesar, de B. G. I. 53. Duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueva natione, altera Norica regis Vocionis soror. — Tacitus, Annal. I. 55. Segestes discors manebat auctis privatim odiis, quod Arminius filiam ejus alii pactam rapuerat. — Annal. XI. 16. Mater (Itali) ex Catumero principe Cattorum erat.

**) Tacitus, de M. G. c. 20. In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt. Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis ac nutricibus delegantur. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. — Pomp. Mela, L. III. c. 3. Maximo frigore nudi agunt, antequam puberes sint: et longissima apud eos pueritia est.

in das Jünglingsalter, dann kam er unter die Aufsicht der Männer, die ihn standesgemäß auszubilden Sorge trugen. Adel und vorzügliche Verdienste der Väter empfahlen den Jüngling dem Fürsten, und rüstige erprobte Männer nahmen ihn in ihre Gesellschaft auf, damit er lernte, was sich gezieme, was ihn einstens als Mann ziere, was ihn mit Ruhm krönen werde *). Daß aus dieser Schule keine feinen Staasmänner oder weise Gesetzgeber, sondern nur kraftvolle, muthige Streiter und unersättliche Krieger hervorgegangen, sagt uns die ganze Einrichtung dieses Volkes, und die Geschichte bestätiget es.

So viele und so bedeutende Vorrechte genoßen die Edeln unter den freyen deutschen Männern. Wer könnte noch anstehen und zweifeln, ob es unter ihnen einen Erbadel gegeben habe? Diese Frage wurde von jeher bald verneinet, bald bejahet, je nachdem man mit dem Worte Adel verschiedene Begriffe verband. Freylich darf man zur Zeit der alten Deutschen an keinen hohen und niederen, noch viel weniger an einen Briefadel denken, den erst Kaiser Carl der Vierte aus Frankreich nach Deutschland versetzte. Versteht man aber unter Adel gewisse erbliche Vorzüge, die mit der Geburt von gewissen Aeltern, oder mit der Abstammung aus gewissen Geschlechtern verbunden, und von der Nation als solche anerkannt werden, so läßt sich ein uralter Adel in Deutschland keineswegs läugnen. Adelsvorzüge wurden sowohl in der Heimath von

*) Ibidem, c. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur.

Deutschen, als auch im Auslande von den Römern anerkannt und gewürdigt. Auf den edeln Anführer eines zahlreichen und tapferen Gefolges waren Aller Augen gerichtet. Zu ihm kamen Gesandtschaften, ihn beehrte man mit Geschenken; sein Beytritt war erwünscht, und gar oft verhinderte er durch sein Ansehen allein den Ausbruch eines nahen Krieges *). Um die Gunst der Großen buhlte hinterlistig mancher Herrscher der weltberühmten Roma, nahm edle Jünglinge von Deutscher Geburt an seinen Hof, erklärte ihre Väter für Freunde des Römischen Volkes und heuchelte Wohlwollen, wenn Gewalt nicht auslangte, um die Unbändigen und Starken unter das Joch zu beugen. Freunde waren die Römer gegen kein Volk, das ihr gewaltiger Siegerarm erreichen konnte; den Nahmen der Freundschaft spendeten sie nur jenen, die bereitwillig gehorchten und ihr Blut zur Vergrößerung der Römischen Herrschaft vergoßen.

Ja gewiß, die alten Deutschen hatten einen Adel mit allgemein anerkannten erblichen Vorzügen **). Aber das erste Erforderniß dazu war nebst

*) Ibidem, c. 13. Nec solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus, et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.

**) Mehrere Gelehrte der neueren Zeit haben dieses bis zur Evidenz dargethan; hier werden nur einige derselben genannt: Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, Th. I. S. 51., und an mehreren Stellen. — Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit, Band I. Th. I. S. 118., u. f. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. I. S. 45. u. f. — Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, Th. I. S. 158.

adeliger Geburt ein freyeigenes, Niemanden pflichtiges, echtes Besitzthum. Auf dieses deutet schon das alte Wort, Adel, hin *). Nach der ältesten Verfassung stützte sich der Adel der Deutschen auf den Krieges- oder Wehrstand; diesen aber machten ganz allein die freyen Besitzer von Ländereyen aus. Waffenehre und die mit ihr verbundene Pflicht, das Vaterland gegen Feinde zu vertheidigen, waren die Vorzüge der freyen Landeigenthümer; Freygelassene und Knechte hatten keinen Antheil daran. In diesem Sinne gehörte jeder Besitzer eines freyeigenen Gutes zum Deutschen Adel, zum edeln Körper der Staatsbürger, die schon als Jünglinge wehrhaft gemacht, als Männer bey der Volksversammlung erscheinen, sprechen, mitstimmen, und als edle Mitglieder des deutschen Volksvereins als Vertheidiger des Vaterlandes gegen den Feind ausziehen durften. Daß aber Einige diese Waffen- und Staatsbürgerehre in einem höheren Grade besaßen, und nebst dieser durch besondere Befugnisse und Vorrechte sich auszeichneten, kann nicht geläugnet werden **). Mögen für sie die Römischen Benen-

---

*) Die Wurzel des Wortes Adel ist Ot, Od, Ad, Aud, ein Gut, Reichthum, Besitz, Eigenthum, worüber die Glossarien Wachters, Schilters, Adelungs, u. s. w. nachgesehen werden können. In der hochdeutschen Sprache erscheinet dieses alte Od noch in den Wörtern Kleinod, und Allodialgut. Cf. Du Fresne, v. Alodis. Die alten Nahmen: Odin, Odoacer, Audoin, stammen von dieser Wurzel ab. Otaker bedeutet beym Kero einen Reichen.

**) Diesen Unterschied bezeichnet Tacitus auffallend, c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim

nungen: Könige, Fürsten, Grafen (comites), gleich nicht vollkommen passen, so machen sie uns doch auf Vorzüge aufmerksam, auf welche der Freygeborne, der Wehrmann, der gemeine Edle keinen Anspruch zu machen hatte, weil dieselben nach einem Gesetze oder nach einer alt hergebrachten Gewohnheit nur den Edeln höheren Ranges gebührten. Diese Vorzüge bestanden, wie wir schon gehöret haben, in dem Vorrechte zu den höheren Staatsämtern, in dem Rechte der Vorberathung der Gegenstände, die auf der Volksversammlung beschlossen werden sollten, und in der Entscheidung minder wichtiger Sachen; und was das Auffallendste ist: in dem Rechte, ein bewaffnetes Gefolge zu halten, und dasselbe nach Belieben zu Fehden im eigenen, oder auch in einem fremden Lande zu verwenden. Dazu kommt noch, daß Beleidigungen, die einem solchen vorzüglich Edlen zugefüget wurden, viel höher gebüßt werden mußten, als Beleidigungen gegen einen gemeinen Edeln oder freyen Mann. Wenn wir nicht alte Begriffe auf eine unschickliche Weise mit neuen vermengen, nicht die häufigen Abstufungen unsers heutigen Adels und seine Vorzüge auf die alten Deutschen übertragen: so können wir auch von letzteren mit vollem Rechte behaupten, daß es bey ihnen einen gemeinen und einen mehr ausgezeichneten, höheren Adel gegeben hat.

Hatte eine Familie durch Tapferkeit, Verdienste oder andere glückliche Zufälle sich einmahl zur Würde des höheren Adels aufgeschwungen, so konn-

---

et super ingenuos et super nobiles ascendunt. Hier ist doch offenbar der Edle über den gemeinen Freyen, der doch ebenfalls zum Nationaladel gehörte, hinaufgesetzt.

te es nicht leicht fehlen, daß diese Vorzüge von den Aeltern auf Kinder und Kindeskinder forterbten und sich immer noch mehrten. Dem Hochedlen both man allenthalben Töchter zu Gemahlinnen an, denn sein Ruhm und seine Macht öffneten den Schwiegerältern glänzende Aussichten zur erwünschten Theilnahme an seinem Glücke. War es bey den gemeinen Freyen gleich nicht Sitte, mehrere Frauen zu haben, so war dieß als eine Ausnahme doch den Hochedlen gestattet *). Dadurch wurden ohnehin schon mächtige Familien mit einander noch enger verbunden, gewährten sich mit vereinigter Kraft gegenseitigen Schutz, zogen mit desto zahlreicheren Gefolgen auf Raub und Eroberungen aus, und vergrößerten dadurch ihr ansehnliches Besitzthum. Nach dem Tode des Vaters folgten die Kinder im Erbe, und in deren Ermangelung die nächsten Blutsfreunde. Testamente kannte man nicht **).

Nur den Krieg und die Jagd hielt der Edle für standesmäßige Beschäftigungen; häusliche Sorgen überließ er seiner Gemahlin, Schwächlingen, Greisen. Die Aecker wurden den Knechten zur Bearbeitung und Benützung vertheilet; der Herr behielt sich davon eine Abgabe an Früchten, Vieh, oder Kleidungsstücken bevor: das Uebrige gehörte dem Zinsbauer ***).

---

*) Ibidem, c. 18. Prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

**) C. 20. Heredes successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi.

***) C. 15. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura

Es war nöthig, von den Sitten und Gewohnheiten der alten Deutschen das Merkwürdigste kurz zu berühren, denn in ihnen liegen schon die ersten Keime der Einrichtungen späterer Zeiten während der Regierung Fränkischer Könige und Deutscher Kaiser. Die Deutsche Nation war seit den frühesten Zeiten in viele Völkerstämme getheilet, die weit von einander entlegene Provinzen bewohnten. Sagten es auch die alten Geschichtschreiber nicht aus, so könnten wir schon aus der Natur der Sache selbst den richtigen Schluß ziehen, daß sich manche dieser Stämme durch einzelne Eigenheiten von andern werden unterschieden haben. Eine bestimmte Lebensweise zeichnet die Natur den Anwohnern des Meeres vor, und eine ganz andere den Gebirgsbewohnern. In Norwegen, Schweden, Dänemark, am Rhein, an der Donau und Weichsel konnten die Deutschen nicht auf gleiche Weise leben; schon das Clima allein forderte gebietherisch manche Abweichungen von den Sitten anderer Stämme, und äußerte zugleich einen starken Einfluß auf die größere oder mindere Rauhheit der dort wohnenden Völker. In den Hauptmerkmahlen, durch die man Nationen auf den ersten Anblick von einander unterscheidet, blieben sich die Deutschen Völkerstämme auch unter den verschiedensten Himmelsstrichen gleich,

---

feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent. — C. 25. Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris, aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret. **Da haben wir in so früher Zeit schon Grundherren und Grundholden, wie sie noch jetzt bestehen.**

und verriethen dadurch ihre gemeinschaftliche Abkunft.

Daß dieses merkwürdige Volk die Aufmerksamkeit der Mit- und Nachwelt auf sich zog, stand zu erwarten. Roms Größe hatte den höchsten Gipfel erreicht, und die dortigen stolzen Machthaber nannten sich Herren der Welt; da stand Hermann auf, und setzte dem Siegeslaufe Gränzen. Oefter als Ein Mahl zitterte die Hauptstadt mit ihren Legionen vor den gefürchteten Deutschen. Siegten gleich Jahrhunderte hindurch Römische Kriegskunst, Mannszucht, Gewandtheit und List über die Deutschen: besiegen konnte man sie in offener Feldschlacht, unterjochen nicht; und nach jeder erlittenen Niederlage brachen sie noch schrecklicher aus ihren Sümpfen und Wäldern hervor, bis sie zuletzt den erschütterten Kaiserthron umstürzten, und dem Römischen Weltreiche ein wohlverdientes Ende machten. Aus den Trümmern desselben gingen neue Reiche hervor, und Europa gewann durch die Deutschen eine neue Gestalt. So Großes, so Unglaubliches haben die Deutschen zu Stande gebracht, daß ihnen zu ihrem unsterblichen Ruhme nichts mangelte als ein Geschichtschreiber, der mit tiefem, ergreifendem Gefühl den Sinn und die Thaten ihres Volkes auffaßte, sie kraftvoll und hinreissend erzählte, und so ihr Andenken mit dem seinigen zugleich verewigte. Auch dieses Glück ist ihnen zu Theile geworden. Tacitus, ein echter Römer im vollsten Sinne des Wortes, dem heiß das Blut für die Ehre seines Vaterlandes im Busen wallte, er, ein Gegner der Deutschen, hat einen Theil ihrer Geschichte geschrieben zu ihrem und seinem eigenen Ruhm. Unerreichbar und unnachahmlich steht das

Meisterwerk da, und gewinnt sich und den Deutschen in allen Ländern zahllose Bewunderer *). Hat sich aber der Zauber seiner Erzählung geleget, und betrachten wir dann mit Ruhe die einzelnen Züge, die er uns von diesem Urvolke mittheilet, und fassen wir sie in ein Ganzes zusammen: so stehen sehr rauhe Naturmenschen vor uns, ein wackerer, tüchtiger Schlag; zwar nicht mehr wilde Nomaden, aber doch noch auf einer niederen Stufe der Cultur.

Leibesstärke war ihnen das Erste und Höchste. Um den Körper schon frühzeitig abzuhärten und gegen äußere Eindrücke unempfindlich zu machen, pflegte man neugeborne Kinder im kalten Wasser zu baden. Dann wuchsen sie nackt und unter den Hausthieren zu Jünglingen heran **), und legten bey Schwerttänzen die ersten Proben ihrer Geschicklichkeit ab. Bald hernach feyerlich mit den Waffen angethan, traten sie in die Gesellschaft der Männer, um von ihnen zu tauglichen Kriegern gebildet zu werden. Den Grundsätzen und Beyspielen der Alten folgte die Jugend und lernte von ihnen, daß es für einen Mann schimpflich und verächtlich sey, mit Mühe und Schweiß durch Arbeit sich etwas zu

*) Es ist unnöthig eine lange Reihe von Schriftstellern aufzuführen, welche die Verdienste des Tacitus gewürdiget, oder auch seine Gebrechen gerüget haben Die Uebersetzung Ernesti's mit erklärenden Anmerkungen; seine Miscellaneen zur deutschen Alterthumskunde, und seine Beyträge zur Geschichte der Deutschen sind allgemein bekannt, enthalten viel Brauchbares und auch die dahin einschlagende Literatur. — In Ludwig Wachler's Philomathie, Frankfurt, 1818, Th. I. S. 21. befindet sich eine lesenswerthe Abhandlung über Tacitus Germania, von Passow.

**) Tacitus, c. 20. Mela, L. III. c. 5. Caesar, L. IV. c. 1.

erwerben; mit Gewalt sich den Besitz einer erwünschten Sache erkämpfen gezieme dem Helden, und sey rühmlich für ihn. Daher kam's, daß man Raubzüge in ein fremdes Land nicht für schändlich hielt, sondern als Waffenübungen der Jugend und als das sicherste Verwahrungsmittel gegen Erschlaffung anpries *). Solchen Menschen war alle Schonung, alles Mitleiden, vorzüglich im Kriege, fremd; daher so manche viehische Grausamkeit gegen Kriegsgefangene, die man nicht selten den Göttern zu einem wohlgefälligen Opfer abschlachtete **). Späterhin schonten sie des Lebens der Gefangenen aus Eigennutz, um sie als Sclaven verkaufen zu können.

Mit dem Bewußtseyn großer Körperskraft vereiniget sich bey rohen Menschen gewöhnlich ein wilder Trotz gegen Alles, was ihm im Wege steht;

---

*) Caesar, de Bello Gall. L. VI. c. 23. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae, ac desidiae minuendae caussa fieri praedicant. — Cf. Tacitus, c. 14. Materia munificentiae per bella et raptus.

**) Von der Grausamkeit gegen Kriegsgefangene enthalten alle Römischen Schriftsteller, die der Deutschen erwähnen, mehr oder weniger Beyspiele. Auch Geißel und Gesandte wurden manchmahl nicht verschonet Den Valerius Procillus rettete nur ein glücklich gefallenes Loos, daß er auf Befehl des Ariovist nicht verbrannt wurde. Von den Menschenopfern erzählet Tacitus, c. 39 et 40: Coeunt, caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. — Numen ipsum secreto lacu abluitur. Servi ministrant, quos statim idem lacus haurit. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident. — Die Cimbrischen Wahrsagerinnen schnitten den Gefangenen die Gurgel ab, und weissagten dann aus dem Blute und den Eingeweiden. Strabo, Geogr. L. VII.

er thut nur was ihm beliebt *), und nennet dieß Freyheit. Wehe dem, der seinen Unwillen aufreizt. Bald geräth er in Wuth, die sich nur mit dem Blute des vermeinten Beleidigers abkühlen läßt. Hat die wilde Leidenschaft ausgetobt, so kehrt die natürliche Trägheit und Abspannung der Nerven zurück: er kann tagelang auf seiner Bärenhaut sich wälzen **), bis er endlich der Faulheit satt wird, zum Schmause sich aufreißt, mit Getränken sich überladet, im Zank ein Paar Zechbrüder erschlägt, und zu neuen blutigen Abenteuern forteilet. So benehmen sich noch heut zu Tage manche rohe Völkerstämme in anderen Welttheilen, und gleichen vollkommen den Deutschen in ihren Wildnissen: die ungebildete Natur bleibt sich zu allen Zeiten unter gleichen Himmelsstrichen sehr ähnlich. Indessen ist man zu weit gegangen, wenn man die alten Deutschen mit den Wilden in Amerika, sogar mit Cannibalen verglich. Mehrere Einrichtungen und alte Gewohnheiten verrathen schon einige Bildung und Ordnung unter den Deutschen, wenn gleich noch auf einer niederen Stufe. Aus dem Stand der Wildheit mußten sie schon seit Jahrhunderten getreten seyn, aber den Nahmen eines barbarischen, rohen Volkes verdienten sie zu Tacitus Zeiten und länger noch als ein halbes Jahrtausend später mit vollem Rechte. Unter einem solchen Volke fallen zwey Dinge vorzüglich auf, die man mit dem Ungestüm und der

*) Caesar, L. IV. c. 1. A pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciunt.

**) Tacitus, c. 15. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque.

Rauhigkeit der Deutschen Männer beynahe nicht zu vereinigen weiß, und die ihnen desto größere Ehre bringen: die Gastfreyheit und die Achtung gegen das Frauenvolk.

Schon Julius Cäsar, der mit einer siegreichen Armee gegen sie loszustürmen gedachte, rühmte von ihnen: Einen Gast verletzen, halten sie für unerlaubt; jeder, er mag aus was immer für Ursachen zu ihnen kommen, wird in Schutz genommen und für unverletzlich gehalten; es stehen ihm alle Häuser offen, und überall erhält er Speise und Trank *). — Beynahe hundert Jahre später fand Tacitus diese Volkssitte noch in voller Kraft bestehen. Kein Volk, sagt er, treibt Bewirthung und Gastfreyheit verschwenderischer als die Deutschen. Irgend einem Menschen die Herberge versagen hält man für schändlich. Jeder bewirthet nach Vermögen mit einem zubereiteten Mahle. Ist der Vorrath aufgezehrt, so führt der Hauswirth als Wegweiser den Gast zum Nachbar; beyde kehren dort ein, und werden mit gleicher Freundlichkeit aufgenommen. Bekannt und unbekannt macht nach dem Gastrecht keinen Unterschied. Verlangt der abziehende Gast etwas, so erhält ers; man kann aber auch ihn um etwas ansprechen. Sie lieben Geschenke, rechnen sie aber als Geber nicht hoch an, und halten sich als Empfänger zu keinem Dank verpflichtet **). — Es muß bey einer solchen Gast-

*) De B. G. L. VI. c. 23. Hospites violare fas non putant; qui quaque de causa ad eos venerunt, ab injuria prohibent sanctosque habent; iis omnium domus patent, victusque communicatur.

**) C. 21. Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto,

freyheit doch einige Einschränkungen gegeben haben, sonst hätte sie die Hauswirthe der Reihe nach zu Grunde gerichtet und unzählige Schmarotzer erzeuget *). In späteren Zeiten ward eine solche Gastfreyheit dem Clerus, vorzüglich aber den Klöstern auferleget, wodurch manches derselben in große Dürftigkeit gerieth, und sich durch ein Privilegium zu retten suchte **). Für reisende und irrende Ritter hat eine eigene Sitte der Gastfreyheit bestanden, von der wir an einem andern Orte sprechen werden.

Das Betragen der Deutschen gegen ihr Frauenvolk ist von der Sitte anderer barbarischen Völker ganz verschieden, und verdient großes Lob. Vielweiberey war unter ihnen äußerst selten und nur ein

---

nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes, proximam domum non invitati adeunt; nec interest, pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque, quantum ad jus hospitii, nemo discernit. Abeunti, si quid poposceris, concedere moris: et poscendi invicem eadem facilitas. Gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur. — Pomponius Mela sagt, L. III. c. 3. Jus in viribus habent, adeo ut ne latrocinii quidem pudeat, tantum hospitibus boni, mitesque supplicibus.

*) Die Deutschen waren in häufige Völkerstämme getheilet, deren einige von den andern in mancher Sitte abwichen. Dieß war auch der Fall bey der Gastfreyheit. Es ist bekannt, daß nach den ältesten Gesetzen der Angelsachsen jeder Fremde, welcher ohne Nothgeschrey außer der Heerstraße angetroffen wurde, als ein Straßenräuber erschlagen werden durfte. Die Friesen versagten bis in viel spätere Zeiten allen Fremden den Zugang in ihr Land.

**) Diese Pflicht der Klöster wurde Gastung genannt.

Vorrecht des höheren Adels. Die Ehen wurden heilig gehalten, und ein Ehebruch war ein seltenes Verbrechen, dessen Ahndung dem beleidigten Manne überlassen blieb. Er schnitt der Pflichtvergessenen in Gegenwart ihrer Anverwandten die Haare ab, zog sie nackt aus, jagte sie aus dem Hause, und peitschte sie durch den ganzen Flecken. Ein Schandweib fand keine Vergebung *). Ob auch der Mann eine begangene eheliche Untreue büssen mußte, sagt uns Tacitus nicht. — Dieser edelgesinnte Geschichtschreiber hatte offenbar das eckelhafte Sittenverderbniß und die gänzliche Verworfenheit der Hauptstadt im Auge, als er von dem unverletzlichen Bande der Ehe unter den Deutschen sprach, und letztere in schneidendem Gegensatze mit Wollüstlingen verglich, die über schändliche Ausschweifungen lachten, verführen und verführt werden feine Lebensart nannten **). Dieses ernste Sittengericht des berühmten Geschichtschreibers veranlaßte bey vielen seiner Leser eine warme Bewunderung und ungemessene Lobsprüche der Enthaltsamkeit und Keuschheit der Deutschen Jünglinge und Jungfrauen sowohl, als der Männer und Frauen. Wer könnte auch diesen Tugenden seinen freudigen Beyfall

*) Tacitus, c. 17 — 19. Feminae nudae brachia ac lacertos: sed et proxima pars pectoris patet, quamquam severa illic matrimonia. Nec ullam morum partem magis laudaveris ... Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens, et maritis permissa ... publicatae pudicitiae nulla venia.

**) C. 19. Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae ... Nemo illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur ... Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.

versagen und dem Volke seine volle Hochachtung nicht zollen, in welchem Sittsamkeit und Reinigkeit des Herzens das hervorstechende Merkmahl des Nationalcharacters sind? Dessen ungeachtet darf es dem redlichen Forscher, der in der Geschichte seines Volkes nicht nach Lobsprüchen hascht sondern reine Wahrheit sucht, nicht verarget werden, wenn ihm der Posaunenschall übertriebener Lobredner der Deutschen mißfällt. Ein großer Theil der Bewunderung Deutscher Enthaltsamkeit fällt hinweg, wenn wir nur einen flüchtigen Blick auf das Land und die dadurch bedingte Lebensweise dieses Volkes werfen.

Die großen Wälder und Sümpfe machten Deutschlands Clima kalt und feucht. Unter einem solchen Himmelsstrich und unter einem rauhen, durch fremde Sitten und Reitze noch unverdorbenen Volke stellt sich der Geschlechtstrieb viel später als in warmen Ländern ein, und äußert sich, man möchte sagen, regelmäßig wie bey dem Thiere. In kalten Ländern gelangen die Körper der Menschen und Thiere auch später als anderswo zur gehörigen Reife, was alte Schriffsteller von den Deutschen ausdrücklich bemerkten *). Dazu kam die Entfernung aller Reitze, welche die Phantasie der Jugend erhitzen und sie zu Ausschweifungen in der Wollust hätte verleiten können. Größtentheils nackt liefen Knaben und Mägdchen bis zur nahen Mannbarkeit herum, und badeten mit einander in Flüßen **);

*) Pomp. Mela, L. III. c. 3. Maximo frigore nudi agunt, antequam puberes sint: et longissima apud eos pueritia est.

**) Caesar, de B. G. L. VI. c. 21. Ab parvulis labori ac duritiae student; qui diutissime impuberes permanse-

selbst die Frauen waren sehr nachlässig bekleidet. Der tägliche Anblick des Nackten stumpfte die Lüsternheit ab. Dort gab es auch keine sittenverderbliche Schauspiele wie in Griechischen und Römischen Städten; keine Gastmahle, wo gewürzte Leckerbissen, hitzige Weine, verfeinerte Verführungskunst und das Beysammenseyn beyder Geschlechter die Leidenschaften aufregten und Schamhaftigkeit und Unschuld verdarben; keine verführerischen, unflätigen Gedichte, Bilder, Statuen. Setzt eine allgemein angenommene Meinung noch Schande und Schmach darauf, wenn ein Jüngling vor seinem zwanzigsten Jahre sich eine Liebe zu einer Frauensperson abmerken läßt: so wird das Lob der Enthaltsamkeit eines solchen Volkes unter solchen Umständen noch zweydeutiger, denn es handelt vielmehr nach einem natürlichen Instinct als mit Vorbedacht nach reinen sittlichen Regeln. Daß es auch in diesem Stücke manche Ausnahmen werde gegeben haben, kann man mit vollem Rechte voraussetzen *); nur darf man bey einem solchen Volke an kein Schmachten und Liebäugeln, an keine sanften und zarten Gefühle

---

runt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali vires, nervosque confirmari putant; intra annum vero vigesimum foeminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus, cujus rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur, et pellibus aut parvis renonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda.

*) Man vergleiche, was Tacitus, c. 12 sagt: corpore infames coeno ac palude mergunt, mit der Erzählung des Procopius von den Herulern, Bell. Goth. L. IV. c. 14; Nefandos sectantur coitus, etiam virorum ac pecudum.

denken: Gewalt gilt bey Barbaren für Recht. Hat doch selbst der hochberühmte Hermann die Braut eines Andern, Thusnelde, geraubt und zur Gemahlin genommen: eine Sitte, die allgemein unter den Deutschen geherrscht hat, was aus häufigen Gesetzen wider den Weiberraub und wider die Nothzucht erhellet.

Daß solche rauhe Jünglinge und Jungfrauen auch in ihrem mannbaren Alter als Eheleute sich nicht leicht Griechischen und Römischen Ausschweifungen ergaben, darf man folgerecht voraussetzen. Clima, Körperbau, Erziehung und Lebensweise trugen vereiniget wie bey den Männern, so auch bey ihren Frauen zu einer gewissen Enthaltsamkeit und heiligeren Beobachtung ehelicher Treue bey. Wenn Weiber und Kinder mit ihren Männern und Vätern in den Krieg ziehen; dem Schlachtgetümel in naher Entfernung beywohnen; sich an alle Gestalten der Schrecknisse des Krieges gewöhnen; die Wunden ihrer Geliebten aussaugen; Fliehende aufhalten und in das Gefecht zurückbringen; nach dem Verluste der Feldschlacht noch die Wagenburg vertheidigen und in Verzweiflung ihre Kinder zuerst, und dann sich selbst ermorden, um nicht in feindliche Gefangenschaft zu gerathen: so sehen wir ein ungewöhnliches Weibervolk, von einem Heldengeschlecht entsprossen und selbst Heldinnen, vor unsern Augen stehen; wir bewundern sie, aber lieben kann man sie nicht. Ihre seltene Kraft des Geistes und des Körpers paßte für das Leben in Deutschlands Urwäldern; für ein geselligeres feineres Leben in Städten und Flecken, und für die Zeit einer besseren Cultur würde sie als zu rauh und zurückstossend nicht mehr passen. Vergebens haben sich Lobredner

bemühet *), die Tugenden der alten Deutschen Männer und Weiber als nachahmungswürdige Beyspiele aufzustellen. Sollten wir vielleicht wieder von vorne anfangen, unsere Häuser verlassen und in Wäldern wohnen? Sollten wir unsere Kleider mit einem Thierfell verwechseln, und unsere Jungen nackt herumspringen und Schwerttänze aufführen lassen? Sollten wir nichts lesen, nichts schreiben, um auch hierin den Alten zu gleichen? Sollten vielleicht auch wir an unsern Frauen eine überirdische Vorsehungsgabe entdecken, sie im Kriegsrath abstimmen lassen **), und ihnen beynahe göttliche Ehren bezeigen? Bey einem Volke, das noch auf einer niederen Stufe der Culur steht, kann unmöglich mehr Gutes als Schlechtes zu finden seyn. Wer diesem Erfahrungssatze widerspricht, der muß wie Rousseau einen Scherz treiben wollen, oder

---

*) Hier soll nur einer der vorzüglichsten genannt werden, der viele Nachbether gefunden hat: Gottfried Schütze, der in der Deutschen Vorwelt beynahe Alles sehr lobenswerth und musterhaft gefunden hat, sowohl in seinen Schutzschriften für die alten Deutschen und Nordischen Völker, als auch in seiner Lobschrift auf die Weiber derselben. Sogar die Nordischen Sagen gelten ihm für historische Beweise: ein gewaltiger Mißgriff. — Meiners Geschichte des weiblichen Geschlechts behandelt den Gegenstand ohne vorgefaßte Meinung, also historischer, wahrer.

**) Caesar, B. G. L. I. c. 50. Quum ex captivis quaereret Caesar, quam ob rem Ariovistus proelio non decertaret, hanc reperiebat caussam: Quod apud Germanos ea consuetudo esset, ut matresfamilias eorum sortibus et vaticinationibus declararent, utrum proelium committi ex usu esset nec ne: eas ita dicere, Non esse fas Germanos superare, si ante novam Lunam proelio contendissent.

von einem unglücklichen Wahne befallen fürwahrhalten, daß Kenntnisse und Wissenschaften zur Entwilderung und Ausbildung des Menschen nichts beytragen *). Mögen die wackeren Deutschen Männer und Weiber gleich manche preiswürdige Sitte eigenthümlich besessen haben: doch sind sie sehr unwissende und rauhe Menschen, Barbaren im wahrsten Sinne des Wortes, gewesen.

Zweytes Hauptstück.

Veränderte Verfassung Deutschlands unter den Fränkischen Königen.

Drohte den alten Deutschen eine nahe Kriegsgefahr, oder wollte ein Volk ein anderes benachbartes mit Krieg überziehen, so wurde eine Volksversammlung gehalten, um über eine so wichtige Staatsangelegenheit die Meinung der Wehrmänner zu vernehmen, ihre Zustimmung zu erhalten, einen Anführer zu erwählen, und die nöthigen Anstalten zur Vertheidigung oder zum Angriff zu verabreden. Dort erklärten die Vorsteher und freyen Männer, welche Anzahl von Streitern ein jeder Gau zu stellen habe **). War das Vaterland in großer Gefahr,

*) Ewig wahr bleibt der Ausspruch Ovid's, Epist. ex Ponto, L. II. ep. 9:
Adde, quod ingenuas didicisse fideliter artes
Emollit mores, nec sinit esse feros.

**) Caesar, l. c. L. II. c. 4. Omnia se habere explorata dicebant, quantam quisque multitudinem in communi Belgarum concilio ad id bellum pollicitus sit, etc.

so erging das allgemeine Aufgeboth, und jeder Waffenfähige mußte sich auf dem Sammelplatze einfinden *).

Lebte die Nation in Ruhe, so standen einzelne kriegslustige adelige Abenteurer auf, und luden die wackere Jugend ein, sie auf einem Zuge zu begleiten. Gefiel der Anführer und auch sein Vorschlag, so fand er bald zahlreiche Anhänger, und erhielt unter großem Beyfall der versammelten Menge das Versprechen, seiner Anführung zu folgen. Brach einer derselben sein gegebenes Wort, so ward er für einen Ausreisser und Verräther gehalten: er galt nie mehr für einen Mann von Treue und Glauben **). Diese ungebundene Freyheit und die Nationalsitte, welche den Adeligen erlaubte, bewaffnete Gefolge zu halten, und sich ihrer nach Willführ zu Fehden und Raubzügen zu bedienen, gestatteten den Deutschen Völkern nur selten eine Ruhe von längerer Dauer, und fachten ihre Lieblingsneigung immer zu neuen kriegerischen Unternehmungen an. Selbstständige Nationen, welche das Un-

*) Caesar. L. IV. c. 19. Ab iis cognovit: Suevos, postquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo concilio habito, nuncios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent; liberos, uxores, suaque omnia in silvas deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent.

**) Caesar, L. VI. c. 23. Ubi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, ut qui sequi velint, profiteantur: consurgunt ii, qui et caussam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur. Qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis postea fides abrogatur.

glück hatten Nachbarn der Römer zu seyn, genoßen selten oder nie einen dauerhaften Frieden, denn Krieg gegen Alle, die sich nicht gutwillig unter ihr Joch beugen wollten, war das stolze Losungswort dieser unersättlichen Eroberer. Indessen kann doch nicht geläugnet werden, daß die Deutschen auch sehr oft durch räuberische Einfälle in das Römische Gebieth eine Veranlassung zu blutigen Kriegen gegeben. Ruhten die Waffen gegen die Römer, so wurden sie aus geringen Ursachen gegen stammverwandte Völker gewendet. Eine Salzquelle oder ein fruchtbares Land, oft auch die Eroberungslust eines geachteten kühnen Anführers erregten Zwietracht und langwierige Kriege unter den Deutschen Völkerschaften, die sich oft nur mit der gänzlichen Unterjochung, Vertreibung oder Vertilgung eines zahlreichen Volkes zur Freude der lauernden Römer geendiget haben *).

Diese Kriegsverfassung der alten Deutschen bestand beynahe ganz unverändert noch zu den Zeiten der ersten Fränkischen Könige. Wir übergehen die Anfänge der Fränkischen Geschichte und die Regierungen des Chlodio, Meroveus und Childerich, von

*) Tacitus, c. 33. Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant; nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur pulsis Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore quodam erga nos deorum. Nam ne spectaculo quidem proelii invidere, super sexaginta millia non armis telisque Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt. Maneat quaeso, duretque gentibus si non amor nostri, at certe odium sui, quando urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.

welchen uns die Geschichte nur wenige Bruchstücke aufbewahret hat *), und wenden uns zu den Thaten Chlodwigs, des Gründers des großen Frankenstaates, der im Jahre 481 die Regierung angetreten hat. Dem glücklichen Eroberer folgten die kriegslustigen Franken freudig ins Feld. Das große Ansehen, das er unter seinen Kriegerscharen genoß, verdankte er, der alten Sitte gemäß, seiner Tapferkeit und dem Kriegsglücke **), und seine Söhne und Enkel traten als Erben seines Besitzthums, so wie auch seiner Ehre und Macht in seine Fußstapfen, und suchten sie noch mehr zu vergrößern.

Einfälle Deutscher Völkerstämme in das Römische Gallien hat es schon in den frühesten Zeiten gegeben; aber erst nach der Niederlage, welche der schreckliche Attila bey Chalons erlitten hat, traten mehrere Stämme in einen Bund, drangen siegend vor, und erkämpften sich neue Wohnsitze. Chlodwig bewahrte nicht nur den Ruhm seiner siegreichen Ahnen, sondern verherrlichte ihn noch um Vieles durch glänzende Siege über die Römer, Alemannen, Burgunder und Gothen. Nicht nur vortreffliche Provinzen und herrliche Städte wurden erobert und dem Frankenkönige unterwürfig gemacht;

*) Die Fragmente der frühesten Fränkischen Geschichte hat der gelehrte Ruinart gesammelt, und chronologisch gereihet seiner Ausgabe Gregors von Tours einverleibt unter der Aufschrift: Annales Francici, gleich nach der Vorrede und der Biographie Gregors.

**) Gregor. Turon. Hiſtoria Francor. L. II. c. 9. Tradunt multi .. tranſacto Rheno Thoringiam tranſmeaſſe, ibique juxta pagos vel civitates Reges crinitos ſuper ſe creaviſſe de prima, et ut ita dicam, nobiliori ſuorum familia. Quod poſtea probatum Chlodovechi victoriae tradidere.

die Sieger erhielten auch für sich eine unermeßliche Beute an Gold, Silber und andern Kostbarkeiten, und frühzeitig erscheinen in Gallien reich begüterte Franken: man nahm den Uiberwundenen, ohne mit ihnen wie anderswo das Land ordentlich zu theilen, was jedem der mehr angesehenen Sieger beliebte. Die Krongüter der überwundenen Könige und Alles, was sie aus diesen Provinzen als Staatseinkünfte bezogen, eignete sich Chlodwig als ihr Nachfolger auf dem Throne zu, und vergrößerte dadurch außerordentlich sein Besitzthum und Ansehen und Macht.

Die Bahn zur Unterjochung Galliens und zur Zertrümmerung des Römischen Reichs in den benachbarten Ländern war stürmend betreten, und kriegerischer Muth mit ungemeiner Tapferkeit und Ausdauer gepaaret, aber auch von barbarischer Rohheit begleitet, führte zum Ziele. Könige, Adelige und gemeine Franken begingen gegen Stammverwandte und Volksgenossen eben so wie gegen Auswärtige, Grausamkeiten und Schandthaten, welche die Menschheit entehrten. Dem Nahmen nach Christen, glichen sie doch weit wehr unbändigen Wilden, wie man sie in den Wäldern Amerika's antrifft; ihre Geschichte ist ein eckelhaftes Gemählde von Raublust, Gewaltthaten, Unterdrückung aller menschlichen Gefühle, Verhöhnung der Eidschwüre, schamloser Schwelgerey. Stößt man auf einzelne schöne Beyspiele von Tugend und edeln Gesinnungen, so sind dieß nur Ausnahmen von der allgemeinen Verderbtheit, in welche Könige mit ihren Gemahlinnen, der Adel, die Priesterschaft und das gemeine Volk versunken waren.

Bey den Feldzügen Chlodwigs und seiner nächsten Nachfolger waren die Wünsche der gemeinen

Franken, durch deren kräftigen Beystand so viele und herrliche Siege erfochten wurden, größtentheils nur auf bewegliche Beute gerichtet; ihre Gierde darnach wurde auch reichlich gesättiget. Die siegreichen Anführer des Heeres theilten mit ihren Streitgenossen zwar auch nach alter Sitte die gemachte Beute, aber ihre Blicke gingen noch weiter. Reiches, weit ausgebreitetes Besitzthum an Ländereyen war das Ziel ihrer Wünsche, denn nur auf dieses konnten sie eine feste, dauerhafte Macht ihres Hauses über das ganze Volk der Franken gründen, und dann erst im eigentlichen Sinne als Könige regieren. Auch dieses ist ihnen gelungen, und zu spät haben es die gemeinen Freyen bemerkt, daß sie durch ihre Großthaten nur zur Vergrößerung der Macht ihrer Könige beygetragen, zugleich die alte Verfassung zerstöret, ihre Freyheit untergraben, und sich selbst harte Fesseln geschmiedet haben, die sie nie mehr zerreissen konnten. Um ihre Freyheit war es bald auf immer geschehen.

Wurde eine Provinz von den Franken erobert, so plünderten sie Kirchen, Palläste und Häuser aus, brachten die vorzüglichere Beute auf einen Platz zusammen, und theilten sie durch Loose. Darin bestand der Sold der Krieger; damit begnügten sie sich, und kehrten nach vollendetem Feldzuge zu den Ihrigen nach Hause zurück. Das Staatseigenthum des eroberten Landes und die überwundenen Bewohner desselben fielen dem Frankenkönige als Preis des Sieges anheim, jenes als Eigenthum, diese als eigentliche Unterthanen, denen er nach Willkühr gebiethen, und Abgaben und Dienste auferlegen konnte. Den Königen war dieß ein erwünschter Zuwachs an Macht. Von ihrem Machtgeboth hin-

gen nun Hunderttausende ab, gegen die sie keine Nationalsitte, keine Volksversammlung band: ihr Wille galt für sie als ein unverbrüchliches Gesetz. Während der König über seine freyen Franken nur soviel gebiethen durfte als sie ihm gestatteten, war er im eroberten Lande unumschränkter Herr. Hier konnte er nach der Sitte seiner Vorfahren auf dem Throne, der Römischen Kaiser, Steuern ausschreiben, Frohndienste begehren, das Aufgeboth nach seinem Belieben ergehen lassen, und die neuen Unterthanen, an solche Dinge von jeher gewöhnet, mußten gehorchen. Die Franken hingegen kannten keine Steuer, keinen persönlichen Dienst, kein Aufgeboth, wenn es nicht in einer Volksversammlung war beschlossen worden; auf ihren Erbgütern schalteten sie eben so frey, wie der König auf den seinigen; im Frieden war er der Erste unter den freyen Männern, aber ohne Obergewalt, ohne Macht zu befehlen oder zu strafen. In der Heimath erwählten die Franken nach alter Sitte ihre Obrigkeiten und Anführer auf den allgemeinen Volksversammlungen und wachten sorgfältig über die Erhaltung ihrer Freyheit; in den eroberten Provinzen wurden Herzoge, Grafen und Beamten von dem König ernannt und vollzogen seinen Willen. Und ward es gleich einigen Deutschen Provinzen, welche die Obergewalt der Franken anerkennen mußten, vergönnet, unter ihren alten Stammfürsten und nach ihren alten Landesgesetzen zu leben, so mußten sie doch, wie die Alemannen und Bayern, auf Selbstständigkeit verzichten, und wenn sie der Frankenkönig ins Feld rief, seinen Befehlen gehorchen, und die geforderte Mannschaft des Aufgebothes zum Heere der Franken stellen.

Die Fortschritte der siegenden Franken waren so außerordentlich, daß schon nach wenigen Jahren die eroberten Provinzen ihr altes Vaterland an Ausdehnung und Zahl der Einwohner weit übertrafen. Mochten alte Volksrechte, und Nationalsitten, und der unbeugsame Freyheitssinn der Fränkischen Wehrmänner der königlichen Gewalt gleich noch so enge Schranken setzen: es war nun der Zeitpunkt vorhanden, in welchem der alten Volksverfassung eine gänzliche Umänderung bevorstand. Die häufigen Eroberungen hoben die Macht des Königs im Verlauf der Jahre bis zur uneingeschränkten Willkühr. Er bedurfte bald nicht mehr des Beystandes der freyen Wehrmänner, deren geringe Anzahl von der weit größeren Menge unterjochter oder freywilliger Unterthanen übertroffen wurde. Ja was noch mehr ist: die Zeitumstände reitzten oder nöthigten die stolzen Franken auf ihre Freyheit zu verzichten, und sie anderer Vortheile halber ihrem Könige zum Opfer zu bringen: sie wurden seine Diener. Die Eroberung großer und reicher Provinzen hat diese Veränderung der alten Verfassung erzeuget, und die oberste Gewalt vom Volke auf den König übertragen.

Zahlreich und groß waren die Krongüter der Römischen Kaiser, während ihnen Gallien gehorchte. Als unbewegliche Beute wurden sie das Eigenthum des Anführers der siegenden Franken, und Chlodwig und seine Nachfolger auf dem Throne zogen daraus für sich zur Vergrößerung ihrer Macht manichfaltigen Vortheil. Einige dieser sogenannten fiscalischen Güter wurden als königliche Familiengüter unter den Nahmen von Villen und Pfalzen *) auf

*) Pfalz ist das verderbte Lateinische pallatium, und mit

Rechnung des Königs verwaltet. Häufige andere wurden den königlichen Beamten anstatt einer Besoldung zur Nutznießung überlassen; und eine noch größere Anzahl derselben den Hofleuten, gewöhnlich auf ihre Lebensdauer, verliehen, wogegen sie sich dem Könige zur treuen Anhänglichkeit, zu verschiedenen Diensten, vorzüglich aber zu Kriegsdiensten verpflichteten, wenn sie vom Könige dazu aufgefordert würden. Solche vom König überlassene Güter wurden Amts- oder Leihegüter, und ihre zeitlichen Nutznießer königliche Leute, Getreue, Traute oder Vasallen genannt *). Eine Neuerung war dieses nicht, denn

Palenz, Pfalenz und Phalenz gleichbedeutend. Da die alten Könige keine bleibende Residenz hatten, sondern im Reiche immer herumreiseten, so war es nöthig, daß an vielen Orten Palläste, Höfe oder Schlösser zu ihrer Aufnahme bereit standen. Dort würden auch Gerichte, Hof- und Reichstage gehalten. Das Gebieth, das zu einer königlichen Pfalz gehörte, wurde ebenfalls mit demselben Nahmen beleget. Daher die Rheinpfalz, u. s w. Die Villen waren königliche Lustschlösser. Carl der Große sorgte für sie in einem eigenen merkwürdigen Capitulare. Cf. Baluz. T. I. p. 331. Anton hat dasselbe in der Geschichte der Deutschen Landwirthschaft, Th. I. S. 175, erkläret. — Von den Pfalzen ist der vortreffliche Göttweiher Abt Bessel in Chron. Gottwicensi nachzusehen.

*) Die Güter, welche von den Königen und auch von andern Großen des Reichs zur lebenslänglichen Nutznießung gegen Leistung gewisser Dienste hingegeben wurden, hießen beneficia und Feoda oder Feuda, obwohl im strengsten Sinne ein Dienstgut von einem Lehen, so wie ein Dienstmann, ministerialis, von einem Vasallen unterschieden werden muß, denn ihre Pflichten und Rechte waren ursprünglich nicht gleich. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II. S. 480 — 493, 558, 564. — Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Band I, Th. I. S. 157, und

die alte Sitte erlaubte allen Edeln ein Gefolge zu halten; und der König war der Edelste der Nation. Ein Mitglied des Gefolges eines berühmten Anführers zu seyn, gereichte der wackeren Jugend von jeher zum Ruhme; wer hätte nun anstehen sollen, in das Gefolge siegreicher und mächtiger Könige zu treten? Die alte Sitte verlangte, daß der Anführer seinem Gefolge mancherley Geschenke spenden, und dasselbe während der Dienstzeit mit genugsamer Kost versehen müsse. Dieser Forderung thaten die Könige auch vollkommen Genüge, und wiesen ihren Getreuen, welche ihnen auf ihren Pfalzen und Reisen Hof- und Ehrendienste, auf Feldzügen aber Kriegsdienste leisteten, verschiedene Güter an, von deren Ertrage sie standesgemäß leben und auch die Kosten bestreiten konnten, die ihnen ihr königlicher Dienst verursachen mochte.

Die Pracht und Verschwendung am königlichen Hofe reitzten den rohen Franken, daran Theil zu nehmen. Dazu kam, daß er sich geehrt fühlte, als Getreuer der Person des Königs näher zu stehen, von ihm leichter bemerkt und ausgezeichnet zu werden; im letzteren Falle eröffneten sich glänzende Aussichten einer Beförderung zu irgend einer einträglichen Würde, sogar zu den vorzüglichsten Ehrenstel-

Band II. S. 311. — Späterhin schmolzen Dienstleute und Vasallen in einen Körper zusammen: Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. II. S. 262. — Die Nutznießer der Lehen hießen: antrustiones, Drudes vel Drudi, Leudes, Vassi, Vassalli, welche Wörter bey Du Fresne erkläret werden. Trustis bedeutet Treue, die der Vasall schwören mußte; daher antrustio. — Cf. Muratori, Antiquitates Ital. T. I. p. 547. et seq.

len, zu welchen auch unwürdige Günstlinge aus den untersten Volksclassen bald durch blinde Willkühr eines Despoten, bald durch Weiberränke erhoben wurden. Gewohnt an seine nächste Umgebung, erkundigte sich der König bey seinen Hofleuten um den Zustand der Dinge in seinem Reiche, erforschte über manche Angelegenheit ihre Meinung oder befragte sie um Rath: lauter erwünschte Gelegenheiten, sich geltend zu machen, seine treue Ergebenheit und seinen Diensteifer an den Tag zu legen, und sich einer neuen hohen Gnade, eines Zuwachses an Lehengütern theilhaftig zu machen. Alles drängte sich nun nach dem königlichen Hofe und schätzte sich glücklich, ein Mann des Regenten zu werden *), und dieser ließ es auch nicht an Gaben, Würden und Ehren fehlen, mit welchen er seine Vasallen überhäufte, denn nur sie, — nicht die Gemeinen freyen Wehrmänner —, und die unterjochten Römer waren seine eigentlichen Unterthanen, mit denen er nach Belieben befehlen konnte. So sehr hatten sich die Zeiten ge-

*) Derjenige, welcher sich in den Dienst des Königs begeben und ihm Treue geschworen hat, hieß sein Mann oder sein Getreuer; in der vielfachen Zahl wurden diese Getreuen Leudes genannt. Daher kam der Ausdruck: Regis vir und in verbo Regis esse. Der Herr solcher Getreuen hieß Senior. Daß nicht alle Vasallen, die einem Senior Treue und Dienste gelobten (qui se illi commendabant), sogleich ein Benefizium erlangten, ist eine bekannte Sache. Cf. Muratori l. c. p. 549. Es waren ja auch die Dienste und Absichten der Vasallen gar sehr verschieden. Ein niederer Dienstmann suchte dadurch den täglichen Unterhalt, und ein Großer des Reichs hoffte durch Vasallenschaft Würden, Ehre oder Einfluß zu erlangen. Cf. Schilter, Thesaurus Antiquit. T. III. v. Dienen; und Du Fresne, v. Ministerialis.

ändert, daß man einem Wohlleben auf Lehengütern und dem Glanze einer Hofwürde seine vollkommene persönliche Freyheit hinopferte und vom Willen eines Andern abhing, was die alten Deutschen für schändliche Dienstbarkeit angesehen, und wozu sie sich um keinen Preis verstanden hätten. Jetzt mußten es die freyen Wehrmänner geschehen lassen, daß ihr Stand durch die Könige, die doch sie zu solcher Macht erhoben hatten, unter die Dienstleute des Hofes hinabgesetzt wurde, und daß eine Beleidigung oder Beschädigung letzterer höher verpönet war als eine Unbild oder ein Schaden, den man einem freyen Manne zufügte *).

Doch eine solche Umwälzung der alten Volksverfassung, eine so ganz ungewöhnliche Neuerung zur Untergrabung der Freyheit und der alten Nationalsitte, die einstens der Befreyer der Deutschen, der berühmte Hermann, mit seinem Leben, und Marbod mit dem Verlust seiner Königswürde büßten, geschah nur allmählig und mit vieler Vorsicht. Bey mancher Gelegenheit entbrannte noch die Liebe zur alten Freyheit, und die ungelehrigen Franken, alles Zwanges und jeder Einschränkung außer dem Lager ungewohnt, ließen es ihrem aufstrebenden König oft auf eine sehr

*) Capitulare Ludovici Pii de anno 823, apud Baluz. T. I. p. 640. Vaſſi quoque et vaſſalli noſtri nobis famulantes volumus, ut condignum apud omnes habeant honorem, ſicut a genitore noſtro et a nobis ſaepe admonitum eſt. — Lex Ripuar. Tit. VII. apud Baluz., p. 30.: Si quis ingenuus hominem ingenuum Ripuarium interfecerit, ducentis ſolidis culpabilis judicetur. — Tit. XI. l. c. p. 31.: Si quis eum interfecerit qui in truſte regia eſt, ſexcentis ſolidis culpabilis judicetur. — Cf. Capitula Carolomanni, Tit. III. c. 4 et 11. p. 287 et 290.

kränkende Weise fühlen, daß es ein Wagestück sey, ein freyes Volk seiner Rechte zu berauben und der Willkühr eines Einzigen zu unterwerfen. Einige Beyspiele davon, so wie auch von den Siegen der ersten Frankenkönige über alte Volksrechte zeigen uns deutlich die Bahn, auf welcher die königliche Würde nach und nach zu einer beynahe uneingeschränkten Macht gelangte.

Der freye Franke hielt sich keineswegs verpflichtet seinen König auf einem Feldzuge zu begleiten, wenn der Krieg nicht auf einer Volksversammlung beschlossen war. Krieg war seine Lieblingssache, aber zwingen ließ er sich nicht, wider seinen Willen die Waffen zu ergreifen und einem Anführer zu folgen, der sich selbst zum Feldherrn aufgeworfen hatte. Der K. Chlodwig hatte schon herrliche Siege erfochten, seinen Franken reiche Beute verschafft und sich dadurch Achtung, Ansehen und Liebe erworben. Den glücklichen Eroberer fiel die Begierde an, über die Westgothen herzufallen und ihnen einen Theil ihres Landes zu entreissen. Diesen Wunsch trägt er seinen Franken vor, und nicht auf seinen Befehl, sondern mit ihrer Einwilligung zieht das Heer aus, schlägt die Gothen und tödtet Alarich, ihren König. Die Eroberung ansehnlicher Städte mit ihren weitläufigen Gebiethen: Tours, Poitiers, Bordeaux, Toulouse, u. s. w. war nebst unsäglicher Beute die Frucht des Sieges *).

*) Gregor. Turon. L. II. c. 37, p. 92. Chlodovechus rex ait suis: Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorio, et superatis redigamus terram in ditionem nostram. Cumque placuisset omnibus hic sermo, commoto exercitu Pictavis dirigit, ibi enim tunc Alaricus commorabatur.

Dem Beyspiele des Vaters Chlodwig folgte sein Sohn, K. Theuderich, als er die Thüringer mit Krieg überziehen wollte. Er bath seine Franken und stellte ihnen die Wortbrüchigkeit Hermenfrieds, Königs der Thüringer, und die unmenschlichen Grausamkeiten vor, welche die Thüringer gegen die Franken verübt haben. Als die Franken die Rede des Königs vernommen hatten, ward Rachbegierde in ihnen rege, und einmüthig der Feldzug gegen die Thüringer beschlossen. An dem Fluße Unstrut fiel eine mörderische Schlacht vor, und die ganze Provinz wurde dem Frankenstaate einverleibt *).

Die Könige Chlotar und Childebert hatten einen Kriegszug gegen Burgund beschlossen und ihren Bruder, den K. Theuderich, eingeladen, sein Heer mit ihnen zu vereinigen. Theuderich versagte ihnen aber seinen Beystand. Dieß nahmen ihm seine Franken so übel, daß sie ihm unumwunden ankündigten: Säumest du mit deinen Brüdern nach Burgund zu ziehen, so verlassen wir dich, und treten zu ihnen über. Um so ein Uibel abzuwenden, both Theuderich seine ganze Beredsamkeit auf und versprach seinen Franken, sie nach Auvergne zu führen, ein Land, wo sie Gold, Silber, Vieh, Leibeigene und kostbare Kleidungsstücke im Uiberfluße finden würden; und dieß Alles, verhieß er ihnen wiederhohlet, könnten

*) Gregor. L. III. c. 7. p. 110. Theudericus non immemor perjurii Hermenefridi regis Thoringorum . . adversum eum ire disponit . . Convocatis igitur Francis, dicit ad eos: Indignamini, quaeso, tam meam injuriam, quam parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse . . . Eamus cum Dei adjutorio contra eos. Quod illi audientes, et de tanto scelere indignantes, uno animo eademque sententia Thoringiam petiverunt.

sie als gute Beute zu den Ihrigen nach Hause bringen. Nur durch die Aussicht nach größerer Beute ließen sich die Franken Theuderichs wieder besänftigen, blieben seine Anhänger, und plünderten und eroberten die Provinz, die er ihnen als Lockspeise zeigte, um sie von dem Zuge nach Burgund abzuhalten *).

Die Sachsen reitzten den K. Chlotar durch Verweigerung der jährlichen, ihnen auferlegten Abgabe zum Zorn. Er nahte sich schon mit einem bedeutenden Kriegsheere ihren Gränzen, als sie sich eines Besseren besannen, Gesandte an ihn abschickten, um Frieden bathen, und die alte Abgabe, ja wenn ers verlangte, eine noch größere zu leisten versprachen; nur sollte er alles Blutvergießen hindern, und zur Schonung beyder Nationen jeden Streit vermeiden. Chlotar hatte mit Wohlgefallen die Bothschaft der Sächsischen Gesandten vernommen, wendete sich an seine Franken und sprach: Diese Leute reden vernünftig; laßt uns der Sachsen schonen, damit wir nicht vielleicht durch einen unnöthigen Krieg Gott beleidi-

*) L. c. c. 11, p. 114. Theudericus in solatio eorum (fratrum) ire noluit. Franci vero, qui ad eum adspiciebant, dixerunt: Si cum fratribus tuis in Burgundiam ire despexeris, te relinquimus, et illos satius sequi praeoptamus. At ille infideles sibi existimans; Ad Arvernus, ait, me sequimini, et ego vos inducam in patriam, ubi aurum et argentum accipiatis, quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua pecora, de qua mancipia, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis; tantum hos ne sequamini. His promissionibus hi inlecti, suam voluntatem facere promittunt. Ille vero illuc transire disponit, promittens iterum atque iterum exercitui cunctam regionis praedam cum hominibus in suas regiones transferri permittere.

gen. — Aber die Franken erwiederten ihm: Wir kennen ihre Treulosigkeit und wissen, daß sie ihr Versprechen nicht erfüllen werden; laßt uns gegen sie aufbrechen. — Die Sächsischen Abgesandten erneuerten hierauf ihre Bitte um Frieden, und trugen als Preis desselben die Hälfte ihrer Habe an. Chlotar innigst gerühret, bath seine Krieger, von ihrem grausamen Vorhaben abzustehen; aber er wurde nicht erhöret. Die Sachsen bothen dann Kleider, Vieh, und die Hälfte ihres Grundeigenthums an: Nehmet dieß Alles hin, sprachen sie; schenkt nur unsern Weibern und Kindern die Freyheit, und stehet vom Kriege ab. — Chlotar wiederhohlte noch einmahl seine Bitte an die Soldaten und fügte hinzu: Werdet ihr dennoch gegen die Sachsen aufbrechen und ihnen eine Schlacht liefern, so werde ich keineswegs euer Gefährte seyn. Diese Rede erbitterte die Franken so sehr, daß sie ihn mit Schimpfwörtern überhäuften, sein Gezelt zerrissen und ihm den Tod drohten, wenn er sie nicht gegen die Sachsen vorführen würde. Chlotar wich der Gewalt und führte die Franken wider seinen Willen zur Schlacht, in welcher von beyden Theilen mit der größten Erbitterung gestritten wurde. Unzählige Leichen deckten das Schlachtfeld; der Sieg blieb auf der Seite der Sachsen, und Chlotar bath um Frieden, den er desto leichter erhielt, da der Krieg wider seinen Willen ausgebrochen war *).

*) Gregor. L. IV. c. 14. p. 154. Quibus ait Chlothacharius rex: Desistite, quaeso, desistite ab hac intentione . . Tamen si eo ire volueritis spontanea voluntate, ego non sequar. Tunc illi ira commoti contra Chlothacharium regem, super eum inruunt, et scindentes tentorium ejus, ipsum quoque conviciis exasperantes ac vi de-

Aber nicht nur im Kriege hielten sich die Franken für berechtiget, nach alter Weise ihren Königen Gesetze vorzuschreiben; auch in den häuslichen Angelegenheiten derselben glaubten sie ein mahnendes oder warnendes, oft auch ein ernsthaftes und entscheidendes Wort mitsprechen zu dürfen. Den K. Theudebert schützten seine Leute gegen zwey königliche Nebenbuhler auf dem Throne *), zwangen ihn aber auch, seine Gemahlin Deuteria, mit der er schon sieben Jahre verlebt und einen Sohn erzeuget hatte, zu verstossen und Wisigarden zu ehelichen, die schon früher seine Verlobte gewesen ist **). — Daß der alte Chlodwig alle seine Anverwandten, welche als Könige den benachbarten Provinzen vorstanden, auf die schändlichste Weise theils durch Meuchelmörder, theils auch mit eigener Hand des Lebens beraubte und sich ihrer Länder und Schätze bemächtigte, nahmen ihm seine Franken nicht übel ***). Nach seinem Tode theil-

trahentes interficere voluerunt, si cum illis abire differret. Haec videns Chlothacharius, invitus fuit cum eis.

*) L. c. L. III. c. 23, p. 128. A leudibus suis defensatus est, et in regno stabilitus.

**) L. c. c. 27, p. 129. Conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret. Tunc commotus . . Uvisigardem duxit uxorem. Die verstossene Deuteria ließ ihre eigene Tochter kurz zuvor ersäufen, damit diese den König nicht durch Liebe an sich fesseln könnte.

***) Den Sigibert, König von Cöln, der ihm doch Hülfe gegen die Gothen geleistet hat, ließ er durch desselben eigenen Sohn ermorden, worauf auch dieser von Chlowigen gemeuchelt wurde. L. c. L. II. c. 40. — Den K. Chararich und seinen Sohn ließ er enthaupten, c. 41. — Den K. Ragnachar, der seinen Sitz in Cambray hatte, und desselben Bruder Richar, ließ er durch Bestechung gefangen nehmen und in Fesseln sich vorführen. Er spal-

ten seine vier Söhne das Reich des Vaters, und traten, Wütheriche wie er, in die Fußstapfen desselben. Einer von ihnen, Chlodomer, verlor in einer Schlacht gegen die Burgunder das Leben, und hinterließ drey Söhne, welche die Großmutter Chrotechild, Chlodwigs Witwe, liebreich erzog bis sie tauglich würden, das Reich des Vaters unter sich zu theilen und den ihnen gebührenden Königsthron zu besteigen. Um dieses zu hindern, eilte der K. Childebert nach Paris, und berief seinen Bruder Chlotar zu sich. Dort verbreiteten sie das Gerücht, daß ihre Zusammenkunft zum Ziele habe, die Söhne ihres Bruders Chlodomer zu Königen auszurufen. Sie schickten dann Bothen zu ihrer Mutter Chrotechild, und ließen ihr melden: Sende deine Enkel zu uns, damit sie auf den väterlichen Thron erhoben werden. Die gute Großmutter rief freudig aus: Ich tröste mich über den Verlust meines Sohnes Chlodomer, wenn ich euch auf dem Thron eures Vaters erblicke. Die zwey Prinzen, deren einer zehn, der andere sieben Jahre alt war, langen bey ihren Onkeln an, und werden sogleich von ihren Begleitern getrennt. Nach einer kurzen Berathschlagung, ob man sie zu Mönchen scheren oder ermorden sollte, ergreift Chlotar

---

tete ihnen mit der Streitaxt mit eigener Hand das Haupt. Ragnachar war noch dazu sein treuer Bundesgenosse und Gehülfe in der Schlacht gegen den Siagrius. Unbegreiflich ist die Bemerkung des Geschichtsschreibers Gregor zu solchen unmenschlichen Schandthaten, c. 39. p. 97. Prosternebat quotidie Deus hostes ejus sub manus ipsius, et augebat regnum ejus, eo quod ambularet recto corde coram eo, et faceret quae placita erant in oculis ejus. Welche Rohheit der Franken muß man voraussetzen, wenn ein frommer Bischof so denken und schreiben konnte!

den älteren, wirft ihn zu Boden und ersticht ihn. Bey dieser Schreckenscene eilt der jüngere zum Könige Childebert, umfaßt seine Knie und flehet ihn an um Erhaltung des Lebens. Dieß rührte den Barbaren so sehr, daß er mit Thränen in den Augen seinen Bruder Chlotar um Schonung des unschuldigen Kleinen bath und große Gaben dafür verhieß. Doch das wilde Ungeheuer erwiederte: Stoß ihn von dir, oder du wirst sogleich anstatt seiner sterben. Childebert thats, und Chlotar durchbohrte den Knaben mit einem Messer. Hierauf wurden auch die Begleiter und Erzieher der Prinzen niedergemacht. Den dritten Sohn Chlodomers konnten die grausamen Könige nicht auf gleiche Weise morden, weil ihn mächtige Franken gegen alle Gewaltthat schützten *): ein Beweis, daß die Könige zwar alle Gefühle der Menschlichkeit und des Rechtes verletzten, aber ja nicht alle Scheu vor der Macht ihres Volkes ablegen durften.

Indessen war die Bahn gebrochen, auf welcher die Könige zu immer größerer Gewalt gelangten, und bald lernten die freyheitsstolzen Franken, von ihnen Befehle anzunehmen, oder willig oder nothgedrungen zu gehorchen. Die erste Veranlassung dazu gaben die Kriege, welche das Volk aus Beutelust, die Könige aus Eroberungssucht beynahe jährlich erneuerten. Im Lager und auf Musterplätzen, vorzüglich aber während der Schlacht hatte der Anführer von jeher das Recht, von den Wehrmännern

*) L. c. L. III. c. 18. p. 125. Tertium vero Chlodonaldum comprehendere non potuerunt, quia per auxilium virorum fortium liberatus est. Is postposito regno terreno ad Dominum transiit, et sibi manu propria capillos incidens clericus factus est.

einen unbedingten Gehorsam zu fordern *), wovon nicht nur der glückliche Ausgang des Kriegs, sondern auch gar oft das Heil des ganzen Volkes abhing. Da die ersten Könige immer in eigener Person die Streiter gegen den Feind siegreich anführten, so hatten sie beynahe jährlich Gelegenheit, als Feldherren einen strengeren Gehorsam vom Volke zu erzwingen. Fanden sie gleich manchmahl, wie wir kurz zuvor einige Beyspiele davon vernommen haben, einen trotzigen Widerstand, so wußten sie ihn doch bald durch kluge Nachgiebigkeit, bald auch durch rohe Gewalt zu brechen, bis es ihnen zuletzt gelang, die Gewalt des Feldherrn auf die Person des Königs überzutragen, und als Könige auch während des Friedens unbedingten Gehorsam zu fordern. Wir führen einige Beyspiele als Belege unserer Behauptung an.

K. Chlodwig war noch ein Heide, als er im Jahre 486 über den Römischen Feldherrn Siagrius herfiel, und über ihn einen entscheidenden Sieg erfocht. Die Franken plünderten nach ihrer Weise Kirchen, Palläste und Häuser aus, und brachten die Beute nach der Stadt Soissons, wo sie nach alter Nationalsitte durchs Loos sollte getheilet werden. Unter derselben befand sich ein Kirchengefäß von seltener Größe und Schönheit, was den Bischof Remigius bewog durch Abgesandte den König zu bitten, daß es ihm belieben möchte, der beraubten Kirche wo nicht alles Entwendete, doch wenigstens dieses Gefäß zurückgeben zu lassen. Chlodwig beschied die bischöflichen Abgesandten nach Soissons zur Theilung der Beute.

*) Caesar, de bello Gallico, L. VI. c. 23. Magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est magistratus, etc.

Da diese dort aufgehäuft im Angesicht des Heeres dalag, trat der König vor und sprach: »Ich bitte euch, wackere Krieger! daß ihr mir dieses Gefäß ohne Loos zu geben nicht verweigert *).« Die Vernünftigeren erwiederten ehrfurchtsvoll: Alles, was hier vorhanden ist, gehört dir, o glorreicher König! Nimm, was dir gefällt. — Aber ein roher Franke drang sich vor, stieß seine Hellebarte an das Gefäß und rief mit lauter Stimme dem König zu: Nichts wirst du davon bekommen, als was dir das Loos zutheilet. Der feurige König schwieg, denn das alte Volksrecht sprach für die Behauptung des Wehrmanns, aber seine Ungezogenheit hat das Herz Chlodwigs tief verwundet, und unter dem Schein eines Rechtes sollte der Beleidiger einstens schwer es büssen, dem Könige eine Bitte so ungestüm versaget zu haben.

Im folgenden Jahre hielt Chlodwig nach alter Sitte im Monathe März große Heerschau über die versammelten Krieger. Als er durch die Reihen ging und Alle genau besichtigte, traf er den Mann an, der ihm das Kirchengefäß verweigert hatte, und sprach zu ihm: Keiner hat so vernachlässigte Waffen mitgebracht als du. Weder Spieß, noch Schwert und Streitaxt sind etwas nütze. Dann riß er ihm die Streitaxt aus der Hand und warf sie auf die Erde.

*) L. c. L. II. c. 27, p. 79. Rogo vos, o fortiſſimi proeliatores, ut ſaltem mihi vas iſtud extra partem concedere non abnuatis . . . Unus levis, invidus ac facilis cum voce magna elevatam bipennem urceo impulit dicens: Nihil hinc accipies, niſi quae tibi ſors vera largitur . . . Rex elevatis manibus ſecurim ſuam capiti ejus defixit. Sic, inquit, tu apud Sueſſionas in urceo illo feciſti . . . magnum ſibi per hanc cauſam timorem ſtatuens.

Der Mann bückte sich, um sie wieder aufzuheben; aber in demselben Augenblick schwang der König seine eigene Streitaxt in die Höhe, und spaltete ihm den Kopf mit den Worten: So hast du bey Soissons an das Kirchengefäß gestossen. — Sein Beleidiger lag todt da, worauf er die Krieger entließ, denen er dadurch eine große Furcht eingejagt hat. — Diese That Chlodwigs war ein Wagestück eines rohen, aber angesehenen Anführers roher Krieger. Sie ist ihm gelungen. Die Folge davon waren: eine größere Ehrfurcht vor dem König; eine Scheu, seinem Ansehen zu nahe zu treten oder seinen Willen nicht zu erfüllen; mehr Unterwürfigkeit und Gehorsam; und zuletzt Erhöhung der königlichen Gewalt. Nur noch einige Mahle solche oder ähnliche Machtstreiche furchtlos gewagt und glücklich ausgeführet, so stand ein neues Königsrecht da, dem Alle huldigen mußten.

Beute ging den gemeinen Franken über Alles. Desto größer erscheinet Chlodwigs Ansehen, wenn er als Feldherr seinen Kriegern verbiethet, nach dem Eigenthum der Bauern zu greifen, und wenn Raubsüchtige dieses Verboth genau beobachten. Auf dem Feldzuge wider den Gothenkönig Alarich mußte das Kriegsheer das Gebieth der Stadt Tours betreten. Das Heiligste dieser Erde waren den Franken die Reliquien des heiligen Martin, der einstens Bischof in derselben Stadt gewesen, und dessen Gebeine in der dortigen Kirche ruhten. Den h. Martin zu beleidigen fürchtete man sich weit mehr, als Gottes Gebothe zu übertreten. Diesem Glauben gemäß verboth Chlodwig seinen Truppen, innerhalb des Gebiethes der Stadt Tours etwas anderes hinwegzunehmen, als Wasser und Gras, um durch Gewaltthaten den Schutzpatron dieser Gegend nicht zum Un-

willen zu reitzen. Ein Franke wähnte, das Heu könne doch füglich zum Grase gerechnet werden, und nahm einem Bauersmann mit Gewalt dergleichen Pferdefutter. Als Chlodwig diesen Frevel vernommen hatte, ward der Verbrecher sogleich mit dem Tode bestraft, denn, sagte der König, wie können wir einen Sieg über unsere Feinde hoffen, wenn der h. Martin beleidiget wird? Und kein Franke wagte es mehr, in der Umgebung von Tours den Bewohnern lästig zu fallen *).

Leichter gewöhnten sich die Truppen auf Feldzügen und im Lager an eine strengere Zucht, welche der König geboth, als die Grundbesitzer an eine bürgerliche Ordnung, an Unterwürfigkeit gegen den König und an Gehorsam gegen seine Befehle. Doch auch für sie ist die Zeit der Nothwendigkeit gekommen, auf Vorrechte der alten rohen Zeit zu verzichten, und sich einer neuen, wenn gleich noch sehr unvollkommenen geselligen Ordnung zu fügen. Vorzüglich wagten es schon frühzeitig die Könige, die Franken auf gleichem Fuße wie die überwundenen Gallier zu behandeln, und auch von ihnen verschiedene Abgaben zu verlangen. Der K. Theudebert, der im Jahre 548 gestorben ist, hat bereits sehr glückliche Versuche von einem königlichen Besteuerungsrecht gemacht und das Volk genöthiget, seinen Befehlen zu willfahren. Man gehorchte ihm nothgedrungen, aber nach seinem Tode brach der allgemeine Unwille gegen seinen vertrauten Rathgeber Parthenius los, dem man die ganze Schuld der neuen

---

*) L. c. L. II. c. 37, p. 92. Rex ait: Et ubi erit spes victoriae, si beatus Martinus offenditur? Satisque fuit exercitui, nihil ulterius ab hac regione praesumere.

Volkslast aufbürdete. Vergebens flüchtete sich der allgemein Verhaßte, um dem gewissen Tode zu entgehen, unter den Schutz zweyer Bischöfe, die das erbitterte Volk zu besänftigen suchten; vergebens verbargen ihn diese in einer Kirche, sonst ein sicherer und heiliger Zufluchtsort für alle Verbrecher *). Auch bis dorthin wurde Parthenius verfolget, aufgesucht und gefunden. Wegen seiner Steuerregulirung wurde der Unglückliche jämmerlich zerschlagen, an eine Säule gebunden und zu Tode gesteiniget **). Der K. Chilperich verfolgte den Plan seines Vorgängers, und vermehrte die alten Abgaben durch manche neue Erfindung, vorzüglich durch eine Grundsteuer, die den Franken ganz unerträglich schien. Viele derselben verließen ihr Vaterland und wanderten aus, um dem harten Drucke zu entgehen; die übrigen erregten einen gefährlichen Aufstand, und fielen über den königlichen Steuereinnehmer Marcus her, den sie ermordet hätten, wenn es dem Bischofe Ferreolus nicht gelungen wäre ihn der Volksrache zu entreissen. Dann ergoß sich das allgemeine Mißvergnügen über die Steuerbücher, die man sammelte und ins Feuer warf. Chilperich rächte den Aufstand und Ungehorsam des Volkes gegen seine Befehle auf eine grausame Weise, und zur Strafe schrieb er noch größere Abgaben aus ***). Was kein Murren, kein heftiger

*) Wie heilig den Franken Asyle waren, davon enthält Gregors Geschichte häufige Beyspiele. Cf. p. 153, 158, 159, 205, 222. Sogar einem Meuchelmörder des Königs ward das Leben geschenkt, quia nefas putavit rex, si is, qui ab ecclesia eductus fuerat, truncaretur. L. IX. c. 3, p. 421.

**) L. c. L. III. c. 36, p. 136.

***) L. c. L. V. c. 29, p. 238. Statutum fuerat, ut possessor de propria terra unam amphoram vini per aripen-

Widerstand gegen Neuerungen in der Verfassung zurückzuhalten vermochte, bewirkte zuletzt ein damahls gewöhnlicher Aberglaube. Chilperich erkrankte, genas aber wieder. Bald hernach ergriff dieselbe Krankheit, die als Seuche im ganzen Königreich große Verheerungen anrichtete, auch seine beyden Söhne. Die Königin Fredegund, untröstlich über die nahe Todesgefahr ihrer Kinder, erblickte hierin eine augenscheinliche Strafe Gottes, welche die königliche Familie blos deswegen träfe, weil ihr Gemahl nicht aufhörte, durch neue Steuern seinen Schatz, aber auch die Erarmung des gedrückten Volkes zu vermehren. Unter Seufzern und Thränen der innigsten Reue stellte sie ihm seine strafbare unersättliche Habsucht vor, und schloß damit, daß sie die Steuerbücher derjenigen Städte, deren Abgaben ihr als Königin angewiesen waren, herbeybringen ließ und sie auf der Stelle verbrannte. Chilperich, durch das Zureden und Beyspiel seiner Gemahlin gerührt, that ein Gleiches, warf die Steuerbücher in die Flammen, und untersagte ihre Erneuerung *). Die Seuche hörte auf zu wüthen, aber Chilperichs Nachfolger hielten sich keineswegs an sein Beyspiel, sondern schrieben wieder Steuern aus, und ließen sie mit großer Strenge sowohl in den Städten als auf dem Lande eintreiben **). Nach einigen Jahren ver-

nem redderet. Sed et aliae functiones infligebantur multae tam de reliquis terris, quam de mancipiis, quod impleri non poterat. Das Ende davon war, acerbiora quoque deinceps infligentes tributa.

*) L. c. L. V. c. 35, p. 243. Tunc Rex compunctus corde tradidit omnes libros descriptionum igni, conflagratisque illis misit, qui futuras prohiberent descriptiones.

**) Beyspiele davon kommen häufige vor. L. VI. c. 22. L. VII. c. 15. L. IX. c. 30. L. X. c. 21, etc.

schwand das Auffallende dieser Neuerung; die Könige sahen sich im Besitze des Besteuerungsrechtes, und das gemeine Volk, einstens aus freyen Wehrmännern, nun aber aus Unterthanen des Königs bestehend, gab nothgedrungen Alles, was man verlangte.

Immer gelehriger, sich in eine abgenöthigte Unterwürfigkeit gegen den König zu fügen, vernahmen nun die Franken mancherley Gesetze, die sie nach alter Sitte in einer Volksversammlung selbst nicht berathen und aufgestellt haben; und doch mußten sie denselben unbedingt gehorchen: den Widerspänstigen waren schreckliche Strafen angedrohet. Vorzüglich arg trieb es Chilperich, um seine königliche Gewalt zur uneingeschränkten Machtvollkommenheit zu erheben. Den Richtern, die er zur Eintreibung der Abgaben in die Provinzen sandte, ertheilte er immer den Verhaltungsbefehl, jedem Ungehorsamen die Augen auszureissen *). Königliche Justizmorde, um sich der Güter der Getödteten zu bemächtigen, waren keine Seltenheit, und Königinnen, vorzüglich die zwey Ungeheuer Fredegund und Brunechild, bedienten sich der Dolche und des Giftes gemietheter Meuchelmörder, bald um sich eines verhaßten Gegners zu entledigen, bald auch um fremdes Eigenthum an sich zu reissen. Das einst freye Volk der Franken ist in eine schändliche Knechtschaft versunken: so schwer ist es einem noch ungebildeten, rohen Volke, die

*) L. c. L. VI. c. 46. Nova semper ad laedendum populum ingenia perquirebat. Nam si quos hoc tempore culpabiles reperisset, oculos eis jubebat erui. Et in praeceptionibus, quas ad judices pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contemserit, oculorum avulsione multetur.

goldene Mittelstraße zu finden und zu halten. Entweder will es in ungebundener Zügellosigkeit Keinem gehorchen, oder es beugt sich als Sclave vor der Willkühr eines Despoten, der es wie sein Eigenthum, wie eine verkäufliche Sache mißhandelt, weil er der Mächtigste unter Barbaren ist und kein Gesetz kennt, als seinen eigenen Willen.

So lange sich die Franken mit ihren alten Wohnsitzen begnügten und nicht auf Eroberungen ausgingen; so lange sie nach der ursprünglichen Weise der Deutschen mit Wenigem zufrieden genügsam lebten und nicht viele Bedürfnisse kannten, reichte die alte Verfassung vollkommen aus, um die unentbehrliche Ordnung unter ihnen zu erhalten. Aber nach Eroberung ungeheurer Länder und Schätze, gleichsam in eine neue Welt, in eine noch ungewohnte Lebensweise und Gesellschaft fremdartiger Menschen versetzt, konnten sie unmöglich bey ihren Germanischen Gewohnheiten und Rechten stehen bleiben, die wohl für den rohen Zustand vereinzelter Grundbesitzer, keineswegs aber für Staatsbürger eines großen Reiches paßten. Bey dem wilden Trotz der freyen Wehrmänner, bey dem ungeregelten Fehderechte, bey den Gefolgen des Adels, bey der allgemeinen Verderbtheit und Ruchlosigkeit des Volkes *) hätte sich die Nation in kurzer

*) L. c. L. VIII. c. 30, p. 399 — 402. Das Kriegsheer des Königes Gunthram verübte auf dem Zuge nach Spanien sowohl im eigenen als auch im feindlichen Lande schreckliche Gräuelthaten, und lösete sich zuletzt von selbst auf. Der König rief die Anführer vor sich, und sagte ihnen unter andern: Certe si vos regalia jussa contemnitis et ea, quae praecipio, implere differtis, jam debet securis capiti vestro submergi . . Satius est enim ut pauci contumaces pereant, quam ira Dei super om-

Zeit selbst aufreiben und den Nachbarn zur Beute werden müssen, hätte nicht ein mächtiger Arm dem Unwesen Einhalt gethan. Man erwarte von den ersten Fränkischen Königen keine Muster von Regentenweisheit, von Gerechtigkeit und Milde, von vortrefflichen Gesetzen, von höherer Geistesbildung. Auch sie gehörten einer barbarischen Zeit an, und dachten und handelten derselben gemäß; aber heilsam war es für die ganze Nation dennoch, daß nicht jeder Einzelne thun durfte was ihm beliebte, und daß ein König vorhanden war, der doch zum Theile Lasterthaten bestrafte und eine Ordnung schuf, die bey allen ihren Mängeln einer gänzlichen Unordnung weit vorzuziehen war, und die Keime einer besseren Verfassung in sich trug. Mögen einige neuere Schriftsteller mit Wehmuth über die Unterdrückung altdeutscher Freyheit klagen, und sich in Träumen über das goldene Zeitalter erquicken, während dessen in den Urwäldern Germaniens Freyheit und Gleichheit herrschten: sie verwirren Begriffe, und sprechen rohen, ungebildeten Menschen ein unziemliches Lob aus. Ihnen

---

nem regionem dependat innoxiam. Dann schilderten sie ihm ihr Unvermögen, ein so wildes Volk im Zaume zu halten: Quid faciemus, quod populus omnis in vitium est delapsus, omnemque hominem agere, quae sunt iniqua, delectat? Nullus Regem metuit, nullus Ducem, nullus Comitem reveretur; et si fortassis alicui ista displicent, et ea pro longaevitate vitae vestrae emendare conatur, statim seditio in populo, statim tumultus exoritur, et in tantum unusquisque contra Seniorem saeva intentione grassatur, ut vix se credat evadere, si tandem silere nequiverit. — Vorzüglich unbändig wild betrugen sich selbst in des Königs Gegenwart die Franken von der Ostseite des Rheins; sie hingen lange noch dem Heidenthume an. L. IV. c. 50.

möge der tiefgelehrte, vortreffliche Hüllmann antworten *),

»Hier ist es, wo der Begriff: staatsbürgerliche Freyheit, auf einen Augenblick den Freund der Kulturgeschichte der Völker in Verlegenheit setzen kann. Betritt er den klassischen Boden des herrlichen Alterthums, so bemächtigen sich seiner die zornigen Patrioten, die sich durch Ausbrüche der Verzweifelung über den Untergang der Freyheit, über das Unglück des Vaterlandes allgemeine Theilnahme erzwingen, und die Einbildungskraft erhitzen. Wandelt er in den dunkeln, verworrenen Gängen des Deutschen Mittelalters, so hört er von vielen Seiten Lobreden auf die Freyheit, Schelten auf deren Verräther, Klagen über den Verlust. Soll er sich hingeben den Männern, die das Alte für ein ewiges, auf alle Generationen berechnetes Schema betrachten, und sich gegen die Gewalt des Zeitalters zu stemmen versuchen? Soll er von ihnen sein Urtheil bestechen lassen? Oder soll er, parteilos, von weltbürgerlichem Geiste beseelt, auf eine Anhöhe steigen, wo ein weiter Gesichtskreis uns umfängt; wo deutlich zu sehen ist, wie republikanische Freyheit nur zu oft in Volksdespotismus, den gehässigsten und drückendsten, ausartet; wie altdeutsche patriarchalische Lebensweise und Freyheit ein bloßer Flittergedanke ist, ein Deckmantel jenes öden, barbarischen Zustandes, der den meisten Menschen das erhebende, veredelnde Gefühl des Eigenthums und der Selbstständigkeit versagte, und ohne Verhältniß viele Hunderte der Willkühr eines einzigen Herrscherlings, des Grundherrn, un-

*) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. I. S. 69.

terwarf; wo zu sehen ist, wie Monarchismus so gut, als Republikanismus, das Baugerüste menschlicher Kultur seyn kann; wie die Social-Freyheit der alten Welt, und die Territorial-Freyheit der Deutschen Vorzeit nächtliche Gestirne sind, die vor dem Tageslichte der Aufklärung weichen müssen; wie die schönsten Früchte der alten Kultur reifeten, gerade als die Freyheit unterging, und wie der Dickicht des altdeutschen bürgerlichen Lebens anfing lichter zu werden und Durchgänge zu gestatten, als das Lehnwesen allgemein ward, das Grab der altdeutschen Freyheit, aber die heilsame Grundlage einer gesellschaftlichen Ordnung und einer durch diese allein möglich gewordenen, mit der antiquarischen Freyheit unverträglichen, sinnlichen und moralischen Ausbildung.«

Daß die Franken den Befehlen ihrer Könige gehorchten, war keine ganz neue, bisher noch unerhörte, den alten Deutschen völlig unbekannte Sache, denn Tacitus kannte schon einige Germanische Nationen, deren Könige eine mehr oder weniger eingeschränkte Herrschergewalt über ihre Völker ausübten *). Dieselben Ergebnisse, welche uns die Ge-

*) Tacitus, de Moribus German. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles adscendunt. — C. 44. Suionum hinc civitates . . . Est apud illos et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi. Nec arma ut apud ceteros Germanos in promiscuo, sed clausa sub custode, et quidem servo, quia subitos hostium incursus prohibet Oceanus. Otiosae porro armatorum manus facile lasciviunt; enim vero neque nobilem, neque ingenuum, ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est. So weit ist es bey den Franken nie gekommen.

schichte der Franken erzählet, oder ihnen ähnliche, führten unter allen Deutschen Nationen eine monarchische Regierungsform herbey, deren Keim schon in der frühesten Germanischen Verfassung verborgen lag. Ein glücklicher Abenteurer und Anführer eines tapferen, zahlreichen Gefolges hat sich überall, wie Chlodwig unter den Franken, die Bahn zum Königsthrone geebnet. Und saß er nur einmahl auf dem Throne, so ergab sich alles Uibrige von selbst. Königliche Hof- und Ehrenämter, Staatswürden, Geschenke mancher Art, ansehnliche Leihgüter vermehrten die Anzahl seiner Haustruppen, die ganz von seinem Willen abhingen, und ihm Ehrfurcht und Gehorsam vom Volke erzwangen. Das Gefolge des Königs, zu dem nun auch alle Beamten des Reichs gehörten, und die Unterthanen der neu eroberten Länder bildeten ein Kriegsheer, das zu gewöhnlichen Fehden und auch zum Angriff eines nicht gar zu mächtigen Gegners vollkommen ausreichte; es war also unnöthig, auf einer Volksversammlung um die Beystimmung der freyen Wehrmänner zu buhlen. Zog der König mit seinen Getreuen und den neu erworbenen Unterthanen ins Feld, so stellten sich ohnehin immer freywillige Krieger aus der Classe der freyen Wehrmänner zur Fahne desselben, denn der Beute wegen liebten die Franken den Krieg. Es dauerte nicht lange, und die königliche Gewalt hatte solche Fortschritte gemacht, daß des Königs Wille so viel galt als der Beschluß einer Volksversammlung. Die Könige fanden es bequemer, und sich selbst und auch ihren Unterthanen für vortheilhafter, keine Volksversammlung mehr halten zu lassen, keine Zeit mit langen Berathschlagungen zu verlieren, sondern nur zu befehlen, und genauen Gehorsam zu fordern.

Waren nur ihre Getreuen, nämlich die Vasallen, mit ihnen einverstanden, wer konnte, wer durfte einen Widerspruch wagen? Die Zeit war vorüber, in welcher die höchste Staatsgewalt auf den Volksversammlungen beruhte: sie ist auf den König, den Repräsentanten des Staates, übergegangen. Die Wehrmänner sanken an Rang und Vorrechten bis zum gemeinen Pöbel hinab, und wurden theils mit Gewalt ihrer vorigen Freyheit beraubt *), theils brachten sie dieselbe freywillig zum Opfer, um zur Zeit der Noth von einem Begüterten zur Stillung des Hungers ein kärgliches Gnadenbrod zu erhalten **).

Den Königen ist es gelungen, durch Beyhülfe ihrer Vasallen die gemeinen Freyen von sich vollkommen abhängig zu machen; doch bald sahen sie sich genöthiget, an ihrer errungenen Obergewalt auch ihre Lehenmänner, die sogenannten Leudes, Antheil nehmen zu lassen. In diesen letzteren, und in den reicheren Allodienbesitzern bestand der Adel des Fränkischen Reichs, der bald Wege genug fand, sich dem Könige wichtig, bald auch unentbehrlich, und zuletzt gefährlich zu machen. Als Unterdrücker der Schwächeren hat er sich schon frühzeitig ausgezeichnet ***).

*) Gregorius Turon. L. VII. c. 15, p. 343. Ipse enim cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberti Regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

**) L. c. c. 45, p. 369. Subdebant se pauperes servitio, ut quantulumcumque de alimento porrigerent.

***) L. c. c. 7, p. 336. Guntchramnus vero rex omnia, quae fideles regis Chilperici non recte diversis abstulerant, justitia intercedente, restituit. — c. 19, p. 344. Cum autem clamor fieret magnus adversus eos, qui potentes cum rege fuerant Chilperico, scilicet quod abstulissent vel villas, vel res reliquas de rebus alie-

Als Grundübel der damahligen Verfassung und als ein wahres Verderben für den Fränkischen Staat erscheinet die unselige Gewohnheit, daß nach dem Tode eines Königs, manchmahl sogar schon bey seinen Lebzeiten, das Reich unter seine Söhne vertheilet wurde. Häufige Bruder- und Bürgerkriege, Meuchelmorde und Schandthaten aller Art am königlichen Hofe sowohl als in den Pallästen des Adels waren die Folge davon. Die allgemeine Verwirrung wurde noch um Vieles durch herrschsüchtige Weiber vermehret, deren es am königlichen Hofe gewöhnlich eine bedeutende Anzahl gab, denn die rohen Monarchen begnügten sich auch in späteren Zeiten noch keineswegs mit Einer Gemahlin, sondern verehelichten sich mit mehreren, und hielten darüber noch ein zahlreiches Harem von Beyschläferinnen, deren einige oft aus dem untersten Pöbel auserlesen wurden. Die Königinnen mengten sich in Regierungsgeschäfte, beredeten gar oft ihren schwachsinnigen Gemahl zu gewaltigen Mißgriffen, gaben selbst grausame Befehle zum Mord derjenigen, die ihren Absichten im Wege standen, und regierten als Vormünderinnen ihrer Söhne nach dem Tode des Königs. Aehnliches geschah von den königlichen Concubinen, welche ihre armen Anverwandten zu bereichern, und sogar zu einträglichen Würden und Aemtern zu erheben trachteten, in welchen sich diese dann mit rohem Uibermuth eigennützig und grausam benahmen *).

---

nis, omnia quae injuste ablata fuerant, Rex reddi praecepit. Solche Beyspiele von Gewaltthaten des Adels und auch der Könige und ihrer Frauen erzählet Gregor bis zum Uiberfluß.

*) Es ist unnöthig, Beyspiele davon als Belege anzuführen; Gregor von Tours und andere Fränkische Geschicht-

Bey so vielen Partheyungen suchte jeder Theil seinen Anhang möglichst zu verstärken. Man vergeudete Schätze, Krongüter, Würden und Aemter; und langte dieß Alles zur Erreichung des Zieles noch nicht aus, so ließ man ohne Bedenken reiche Güterbesitzer hinrichten oder auch meucheln, um sich ihre Verlassenschaft zueignen, und sie unter brauchbare Anhänger vertheilen zu können. Zu so vielen Fehden der Mitglieder des königlichen Hauses bedurfte man viele Getreue; auf ihrem Beystande beruhte der Sieg und die Unterdrückung oder gänzliche Vernichtung des Gegners. Man schmeichelte ihnen, man fragte sie um Rath und befolgte ihn auch nothgedrungen, denn mißvergnügte Vasallen verließen nur gar zu leicht ihren Herrn, und traten zur Parthey seines Gegners über. Vergeblich bemühte man sich, solche Untreue den Uiberläufern durch Verträge unmöglich zu machen *), bey erneuerten Zwisten ließen die Könige selbst nichts unversucht, ihrem Gegner dadurch zu schaden, daß sie ihm seine Vasallen abwendig machten, zu sich herüber lockten, und dadurch seine Streitkraft schwächten. Dadurch haben die königlichen Vasallen über ihre Herren gesiegt.

---

schreiber liefern deren eine Menge. Nur Eines stehe hier. Der verrufene Graf Leudast war der Sohn eines Knechtes, der bey Poitiers in einem Weinberge als Hauer diente. Leudast schwang sich vom Küchenjung und Stallbuben bis zur Grafenwürde auf, blieb sich aber stets in seiner Verworfenheit gleich. Gregor. L. V. c. 49. p. 260.

*) In dem Vertrag, den im Jahre 588 die Könige Guntram und Childebert mit einander geschlossen haben, heißt es bey Gregor, L. IX. c. 20, p. 443: Similiter convenit, ut nullus alterius leudes nec sollicitet, nec venientes excipiat.

Im Bewußtseyn ihrer Unentbehrlichkeit brachten sie es mit vereinigter Kraft dahin, daß guter Wille und Schmeicheleyen der Regenten schon frühzeitig die Gestalt einer Gnade verloren, und als hergebrachtes Recht von den Vasallen gefordert wurden. Bey Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, wichtigen Staatsverträgen, Veränderungen alter Gesetze: überall erschienen die Vasallen nicht als bloße Rathgeber, sondern als handelnde, mitstimmende Personen, und die Könige setzen dieses ihren Urkunden ausdrücklich bey *).

Von dieser Zeit angefangen eignete sich der Adel immer mehr Vorrechte zu, nicht nur gegen das Volk, sondern auch gegen die Gewalt des Königs. Die älteste Verfassung der Deutschen räumte den Edeln das Recht der Vorberathung jener Gegenstände ein, welche der Volksversammlung vorgetragen werden sollten. Nun vertrat aber der Adel ungebethen und ohne Vollmacht das Volk. Waren nur die Vasallen mit dem Könige einverstanden, so mußte sich das Volk

*) So heißt es im Eingange des eben angezeigten Vertrags: Ut omnia, quae undecumque inter ipsos scandalum poterant generare, pleniori consilio definirent, id inter eos, mediantibus Sacerdotibus atque Proceribus . . complacuit atque convenit. — In dem Decret vom Jahre 595 sagt K. Childebert, apud Baluz., T. I. p. 17: Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascunque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque notitiam volumus pervenire. Aehnliche Beyspiele gibt es gar viele. K. Chlotar II. sah sich genöthiget, im Jahre 615 zu verordnen, L. c. p. 23: Quae unus de fidelibus ac leodibus suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse, generaliter absque aliquo incommodo de rebus sibi juste debitis praecepimus revestiri.

neue Gesetze auch ohne seine Beystimmung gefallen lassen. Zuvor erschien auf dem sogenannten März-felde die Volksgemeinde zur Berathschlagung allgemeiner Angelegenheiten, und auch um für einen nahen Feldzug gemustert zu werden; jetzt berief man es nur um Befehle zu vernehmen, die der König mit seinen Vasallen beschlossen hatte. Wahr ists, daß man Beyspiele aufweisen kann, daß mancher rasche König auch ohne Einwilligung der Vasallen gehandelt, sie nicht um ihr Gutachten befragt, oder sogar wider ihren Rath und Willen etwas durchgesetzt hat. Aber es war ein Wagestück, das eben so leicht fehlschlagen konnte als es gelungen ist, und gleichsam eine Ausnahme von dem Gewöhnlichen. Der Beysatz in den königlichen Urkunden: Mit dem Rath oder mit Beystimmung Unserer Leute, gibt uns schon einen deutlichen Wink, daß dieß keine leere Kanzleyformel, keine unzeitige Höflichkeit oder Demuth der Könige, die übrigens noch sehr roh und gebietherisch waren, sondern eine Clausel gewesen ist, die allerdings etwas bedeutete und auf ein erworbenes Recht hinwies, in Regierungssachen ein Wort mitsprechen zu dürfen.

An der Spitze der mächtigen königlichen Vasallen stand der Major Domus, oder der Hausmayer des Königs *). So lange kraftvolle Männer auf dem Throne saßen, mußten die Hausmayer die Befehle der Könige achten und befolgen. Als aber die letzten Merowinger durch Ausschweifungen grobsinnlicher Lust, durch Trägheit und gänzliche Verwahrlosung aller geistigen Ausbildung bis zu bloßen Nahmensträgern der königlichen Würde, zu Schattenbildern

*) Die Geschichte der Merowingischen Hausmeier. Von Georg Heinrich Pertz. Hannover, 1819.

und Puppen von Regenten herabgesunken waren, erhob sich das Geschlecht der Pipinen, und unterstützt von seinen bisherigen Genossen, wird im Jahre 752 Pipin zum Könige ausgerufen, nachdem die Großen des Reichs den letzten Merowinger, Childerich, des Thrones für unwürdig erkläret, und ihn sammt seinem Sohne zum Klosterleben verurtheilet hatten. Um diese Umwälzung des Thrones vorzubereiten, und auch um den Kronenraub zu sichern, mußte den Vasallen geschmeichelt und ihnen manches Gut, manches Vorrecht zugesichert werden, wodurch ihre Macht noch mehr Zuwachs gewann, aber freylich auf Kosten der Freyheit des gemeinen Volkes, und bald auch des Ansehens und der Gewalt des Königs.

Wie der Adel zum Besitze der Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern gelangte, und wie er sich dieses Vorrechtes zur Ausbreitung seiner Macht und zur Unterdrückung der freyen Landsassen bediente, wird an einem andern Orte vorgetragen werden *).

Drittes Hauptstück.

Der Heerbann unter den Franken.

Es war eine sinnreiche Vermuthung des vortrefflichen Geschichtschreibers Möser, daß die ursprünglichen Vereinigungen freyer Landeigenthümer zu gegenseitigem Schutze sehr wahrscheinlich Mannien oder Manneyen, Mannschaften, die Freyen selbst aber

*) Davon wird in der Abhandlung über die alte Gerichtsverfassung in Oesterreich die Rede seyn.

Ehren- oder Wehrmänner genannt wurden *); die neuesten Untersuchungen dieses historischen Gegenstandes haben die Muthmaßung zur Gewißheit erhoben und dargethan, daß den verschiedenen Ausdrücken: Arimann, Haremann, Heerman, German, u. s. w. immer die Wörter Ehre oder Heer als Wurzel dienen, aus der sie entsprossen sind **). Dergleichen Vereinigungen oder Mannien machten es jedem Eigenthümer eines freyen Besitzthums zur Pflicht, zur Vertheidigung der Gemeinde, deren Mitglied er war, die Waffen zu ergreifen: dieß war für ihn ein wahrer Ehrendienst, dessen ein Knecht keineswegs würdig seyn konnte, denn Waffenehre gebührte nur den Freyen. Aus mehreren dergleichen Mannien, die sich mit einander zu gleichen Zwecken verbanden, entstanden allmählig Völkerschaften und mächtige Staaten.

So lange die höchste Staatsgewalt noch auf den Volksversammlungen beruhte, und von dort Kriegs- und Friedensschlüsse ausgingen, legten sich die freyen Wehrmänner selbst die Verpflichtung auf, gegen den Feind zu ziehen; das Volk wurde aufgemahnet ***)

---

*) Osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin, 1780. Th. I. S. 35, u. f.

**) Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Heidelberg, 1815. Theil. I. S. 175, u. f.

***) Der Deutschlateinische Ausdruck war: Mannire und mannitio. Daher heißt es in dem Capitulare Baiuuariorum, apud Baluz. T. I. p. 207.: De mannitione in hostem; und in der Lex Salic. l. c. p. 283.: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit, etc. Cf. p. 313. et 319. Das Wort mannire ist aus dem Deutschen Mahnen entstanden, und mit dem Monere, Submonere, gleichbedeutend. Cf. Du Fresne v. Mannire et

oder aufgebothen zu den Waffen zu greifen, und zwar seinem eigenen Willen gemäß, den es auf der Versammlung feyerlich kund gethan hat. Die ersten Könige der Franken wagten es noch nicht, an die Freyen einen allgemeinen Befehl zum Aufbruch gegen die Feinde ergehen zu lassen: sie bathen oder beredeten die Wehrmänner, den königlichen Wunsch zu erfüllen, ein Nachbarland mit Krieg zu überziehen und mit dem Frankenreiche zu vereinigen; eine reiche Beute würde die Belohnung der Sieger seyn. War der Krieg beschlossen, so wurde das Aufgeboth durch eigene Beamte, welche Mahner, Aufbiether hießen, bekannt gemacht, und auf die genaue Befolgung des Volksbeschlußes gedrungen *). Aber es

---

Monnitio. Der heutige Begriff des Wortes Mahnen darf uns aber nicht verleiten, an ein sanftes Erinnern zu denken. Die alten Bedeutungen desselben gehen vielmehr auf Zwang und Nöthigung zur Leistung einer Pflicht hinaus. Man vergleiche darüber Adelung und Wachter, v. Manen: exigere debitum, etc. Haltaus: Manen, commonere officii, debiti. Möser, a. a. O. ist darnach zu berichtigen. Des nämlichen Wortes bediente man sich auch in der Gerichtssprache. Die Aufforderung des Klägers an seinen Gegner, sich vor Gericht zu stellen, hieß Mannitio. Schritt aber der Richter selbst mit einem Befehle zur Stellung des Geklagten ein, so war eine Bannitio vorhanden. Cf. v. Mannina, l. c.

*) Gregor. Turon. L. III. c. 13. Erat autem ibi tunc temporis quidam Litigius ex monitoribus. Diese Stelle wird in der Note so erkläret: Erant autem Monitores, qui Regis nomine Francis expeditionem denuntiabant, eosque ad bellum compellebant. Dicuntur in legibus Wisigothorum Compulsores, quorum officium nostrates voce Germanica expresserunt quandoque, in hostem bannire. Damit ist Du Fresne zu vergleichen, bey dem Worte Submonere: Citare, vocare ad exercitum; item pro fosto faciendo, et in jus vocare per

dauerte nicht lange, und die Könige besaßen Gewalt und Macht genug, um dem ganzen Volke, oder nach Umständen einem Theile desselben befehlen zu können, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe sich auf einem bestimmten Sammelplatze zu stellen, und den Marsch gegen den Feind anzutreten. Da ein jedes öffentliches Edict in der damahligen Sprache ein Bann hieß *), so nannte man das allgemeine Aufgeboth einen Heerbann **).

Es ist eine irrige Meinung, welche die Einführung des Heerbanns dem Kaiser Carl dem Großen zuschreibt. Die alte Nationalsitte, durch welche die freyen Eigenthümer zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen wurden, hat er so zu regeln und von seiner Willkühr abhängig zu machen verstanden, daß die Eigenthümer lieber auf ihre Freyheit Verzicht thaten, um sich von einer uner-

apparitorem Uiber alle diese Fälle werden häufige Beyspiele angeführet. Die Monitio ist mit proclamatio gleichbedeutend, und führt den Begriff eines Befehles mit sich. Daher erkläret sich die Stelle in den Longobardischen Gesetzen, welche Du Fresne beym Worte Herimanni angeführt: Comes loci ad defensionem patriae suos Arimannos hostiliter praeparare monuerit.

*) Du Fresne: Bannum, Bannire, Bannitus. Non una, sed multiplex apud Scriptores et in veteribus Tabulis horum vocabulorum est notio; sed potissimum Bannum trino significatu ut plurimum accipitur; ac primo quidem pro edicto publico, rursum pro mulcta judiciaria, tertio denique pro districtu ac jurisdictione. Uiber die häufigen Bedeutungen, die das Wort Bann im Mittelalter hatte, sind die Glossarien Schilters, Haltaus, Wachters und Adelungs nachzusehen. Es erhellet daraus, daß Bannen und Mahnen auf einen Zwang hindeuten.

**) Du Fresne: Herebannum, Heribannum, Aribannum, Submonitio ad exercitum.

träglichen Last zu entledigen, die ihnen Carls Heerbannsgesetze aufbürdeten. Vom Heerbann geschieht in viel früheren Zeiten schon Erwähnung, so wie auch von der Strafe, welche diejenigen getroffen hat, die dem Aufgebothe nicht Folge leisteten und den Heeresdienst versäumten. Wir führen nur einige Beyspiele davon an.

Die sogenannten Aufmahner (Monitores) oder Aufseher über die Heerbannspflichtigen kommen schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts vor *). Von ihnen ist bereits im Vorhergehenden Erwähnung geschehen.

Bey dem Jahre 578 erzählet Gregor von Tours ein Aufgeboth K. Chilperichs nach der Provinz Bretagne und setzt hinzu, daß die Dienstleute seiner Kirche, die bisher einer alten Gewohnheit gemäß vom Heerbann befreyet waren, in eine Geldstrafe verfallen sind, weil sie auf dem Sammelplatze nicht erschienen, und den Feldzug nicht mitgemacht haben **). Im Jahre 630 hat K. Dagobert ganz Burgund aufgebothen, dem Sisenand Beystand zu leisten***). Ein anderes Aufgeboth ließ 640 K. Siegbert gegen Thüringen sowohl an seine Vasallen als auch an die übrigen Unterthanen ergehen, die sich nach seinem Uibergang des Rheins mit ihm vereini-

*) Gregor. Turon. L. III. c. 13.

**) L. c. L. V. c. 27, p. 237. Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae bannos jussit exigi pro eo, quod in exercitu non ambulassent. — Und wieder heißt es, L. VII. c. 42, p. 368: Post hoc edictum a Judicibus datum est, ut qui in hac expéditione tardi fuerant, damnarentur.

***) Chron. Fredegarii, apud Ruinart, c. 73, p. 646. Dagobertus .. exercitum in auxilium Sisenandi de toto regno Burgundiae bannire praecepit.

get haben *). In den Alemannischen **) und Bayerischen Gesetzen ***) geschieht Meldung sowohl vom Aufgeboth des Königs als auch des Herzogs. Daß der König sich schon im siebenten Jahrhundert für berechtiget hielt, nicht etwann nur die besiegten Gallier, sondern auch die freyen Franken gegen den Feind aufzubiethen, sagt das Ripuarische Gesetz mit klaren Worten aus ****). Da die Gränzprovinzen ganz vorzüglich plötzlichen Uiberfällen räuberischer Barbarenhorden ausgesetzt waren, mußten wohl ohne allen Zweifel auch die späteren Markgrafen bevollmächtiget seyn, in ihren Gebiethen ein eiliges Aufgeboth ergehen zu lassen.

So gewiß es ist, daß die Könige eine lange Reihe von Jahren hindurch keine Volksversammlung veranstalteten, sondern nur mit Einstimmung ihrer mächtigen Vasallen dem Volke neue Gesetze vor-

*) L. c. c. 87. p. 656. Jussu Sigiberti omnes Leudes Austrasiorum in exercitu gradiendum banniti sunt. Sigibertus Rhenum cum exercitu transiens, gentes undique de universis regni sui pagis ultra Rhenum cum ipso adunatae sunt.

**) Cap. 27. apud Baluz. T. I. p. 64. Si quis in exercitu, ubi rex ordinaverit exercitum, aliquod furtum fecerit... Si autem Dux exercitum ordinaverit, etc.

***) Tit. II. c. 4. l. c. p. 102. Si quis in exercitu, quem Rex ordinavit vel Dux de provincia illa, scandalum excitaverit infra proprium hostem etc. Hostis bedeutete damahls ein Kriegsheer.

****) Cap. 65. l. c. p. 46. De eo, qui bannum non adimplet. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, sexaginta solidis multetur. Si autem Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo hoc fecerit.. triginta solidis culpabilis judicetur.

schrieben, und ohne letzteres zu fragen, das Aufgeboth ergehen ließen: so darf man doch als ausgemacht annehmen, daß es nur selten einen allgemeinen Heerbann gegeben habe, so lange das Frankenreich nach alter Sitte wenigstens in zwey Theile: in Auster und Neuster, manchmahl sogar in drey und vier Theile unter die königlichen Prinzen zerstückelt blieb. Innerer Spaltungen und Fehden gab es unter den Regenten zwar viele; aber dazu langte die große Anzahl der Vasallen und der besiegten Unterthanen aus, die ganz vom Willen des Königs abhingen. Kriege, zu welchen die vereinigte Kraft der ganzen Nation erforderlich schien, waren eine Seltenheit, was auch die Ursache war, daß man nur wenige Spuren von der Anwendung des allgemeinen Heerbanns selbst in sehr unruhigen Zeiten findet, in welchen beynahe jährlich ein Feldzug unternommen wurde. Aber seit der wichtigen Epoche der Pipinen, die als königliche Hausmayer schwachen Regenten das Staatsruder aus den Händen rissen und zuletzt selbst auf den Thron stiegen, nahm Alles eine neue Gestalt an. Als Preis des Sieges, den Pipin von Herstal im Jahre 687 bey Testri an der Somme erfochten hat, bekam er den Schattenkönig Theodorich, desselben Schätze, und die Würde eines Hausmayers in allen drey Reichen des Frankenstaates in seine Hände *). Von nun angefangen bediente er sich höherer Titel, hieß Anführer und Fürst der Franken (Dux et Princeps), und als solcher verlieh er seinen Söhnen hohe Würden: dem einen ein Herzogthum, dem andern die Hausmayerschaft von Neuster. Er regierte als

*) Fredegar, c. 100, p. 670.

uneingeschränkter Herr, und seine Macht eignete sich sogar Plechtrud, seine Gemahlin, zu, als er im Jahre 714 sein Leben beschlossen hatte.

Tief waren die einst freyen Franken gesunken; aber sie ermannten sich wieder, schüttelten das Joch der Plechtrud ab, befreyeten Carln, Pipins jüngsten Sohn von einer Beyschläferin, aus dem Kerker, in welchem ihn die Stiefmutter zu Cöln gefangen hielt, und erhoben ihn an die Stelle des Vaters zum Anführer des Königreichs Auster. Groß war der Ruhm seines Vaters, der glänzende Heldenthaten verübt hat, und doch hat ihn der Sohn Carl Martell noch weit übertroffen. Der König von Neuster, die Fürsten der Nebenländer des Frankenstaates, die es wagten sich vom Dienstverein desselben los zu machen: Die Sachsen, Friesen, Alemannen, Bayern, Burgunder, und zuletzt auch die schrecklichen Saracenen, die sich Spaniens bemeistert hatten und sich nun im südlichen Gallien ausbreiteten: Alle warf er zu Boden und nöthigte sie, die ersteren zum Gehorsam, die letzteren zur Räumung Galliens. Seine fünf und zwanzigjährige Regierung, die er 741 mit dem Leben endigte, war eine beynahe ununterbrochene Reihe von Kriegen und Siegen gegen innere Unruhen und gegen Feinde von außen. Auffallen muß es, daß es Carln während seines Siegeslaufs und bey der höchsten Gewalt, die er immer ausübte, dennoch zu verschiedenen Zeiten nöthig schien, dem Volke eine Königspuppe zu zeigen, die aber nicht sprechen, nicht handeln durfte, und sogleich wieder vom Schauplatz verschwand, wenn sich das Verlangen des Volkes nach der alten Regierungsweise nicht sehr ver-

nehmbar ausgesprochen hat *). Carl ließ dann wieder einige Jahre verstreichen, bis er dem Volke das altgewohnte Schauspiel gab, einen Abkömmling der Merowinger zum König ernannte, ihn auf einen mit Ochsen bespannten Wagen setzte, zur Volksversammlung auffahren und so reden ließ, wie er es ihm vorgeschrieben hatte **). Vor seinem Tode

---

*) Fredegar, c. 107. Carlus .. cuncta suo dominio restituit: regem sibi constituit nomine Chlotharium ... Chlotarius itaque rex eo anno obiit .. Carlus Chilpericum regem cum multis muneribus recepit. Veniensque urbem Noviomo (Noion) post non multum tempus cursum vitae et regnum amisit et mortuus est. Man vergesse nicht, daß hier ein Hofhistoriograph des Pipinischen Hauses zwar sehr abgebrochen, aber doch verständlich genug erzähle.

**) Eginhard, in vita Caroli Magni, c. 1. Gens Merouingorum .. iamdudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum, praeter inane Regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui Maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur, neque Regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret, legatos undecunque venientes audiret, iisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus, vel etiam iussus, ex sua velut potestate redderet, cum praeter inutile Regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprii possideret ... Quocunque eundum erat, carpento ibat, quod bubus iunctis, et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem et omnia, quae vel domi vel foris agenda et disponenda erant, praefectus aulae procurabat.

theilte Carl nach der Weise eines Königs, welchen Nahmen er sich beyzulegen doch nicht gewaget hat, das Reich unter seine Söhne Carlmann und Pipin, und überließ es ihren Einsichten und ihrem Muthe das Ziel zu erreichen, welches sich ihr Vater und Großvater auserſehen hatten.

Noch schien der günstige Zeitpunkt nicht vorhanden zu seyn dieses Ziel hastig zu ergreifen. Die beyden regierenden Brüder ernannten zuvorderst einen König, Childerich den Dritten, unter dessen Nahmen sie den Franken gebothen. Kriege folgten dann wieder auf Kriege gegen Aquitanien, gegen Bayern, wo die Franken über den Lech setzten, die Bayern bis zum Inn jagten und den Herzog Odilo zwangen, ihre Oberherrschaft anzuerkennen *); es folgten Kriege gegen Sachsen und Alemannien: niemand konnte dem Feldherrntalente der Anführer und der Tapferkeit der Fränkischen Heere Widerstand leisten. Mitten unter großen Siegen wird Carlmann des unruhigen Lebens satt, tritt von dem Schauplatze der Regierung ab, und geht in Italien als Mönch in ein Kloster. Für Pipin ist nun die lang ersehnte Stunde gekommen. Der Nahmenträger und Scheinkönig Chilperich wird von ihm, und auf sein Zuthun vom Papste Stephan und vom Fränkischen Adel für unwürdig der Krone und untauglich zur Regierung erkläret, geschoren, und in ein Kloster gesperrt, und sein Hausmayer besteigt 752 den Thron und wird König. So lohnten die Vasallen den Königen ihre Erhebung über die freyen Wehr-

*) Fredegar, c. 112. Odilo dux Bagoariorum contra ipsos rebellionem excitat. Compulsi sunt generalem cum Francis in Bagoaria admovere exercitum. Es stritt also der ganze Heerbann.

männer, die nun zum gemeinen Dienstvolke hinabgedrückt, durch diese letzte Staatsumwälzung auf Jahrhunderte in tiefe Schmach und Armuth versanken.

Zu so vielen und so blutigen Kriegen, welche die beyden Pipine und Carl Martell geführt haben, reichten ihre auch noch so zahlreichen Vasallen nicht aus. Dazu kam, daß sie schwer zu bereden waren, in weit entlegene Provinzen zu ziehen, nach einem beendigten Feldzug in fremden Ländern zu überwintern, und beym Eintritt des Frühlings sogleich wieder gegen den Feind aufzubrechen, welche neue Art Krieg zu führen vorzüglich der mehrjährige Kampf gegen Aquitanien unter der Regierung des neuen Königs Pipin nöthig machte. Das Genie der Usurpatoren und soldatische Gewalt siegten über alle Hindernisse. So lange noch königliche Schätze und Güter vorhanden waren, wurden sie von den Hausmayern mit freygebiger Hand vertheilet, um sich zahlreiche Anhänger und einen mächtigen Beystand zu verschaffen. Als diese Quelle endlich versiegte, griff man nach den Kirchengütern, und gab Bisthümer, Abteyen und andere Pfründen den rohesten Soldaten zu Lehen. Dieses Mittels hat sich vorzüglich Carl Martell bedienet, um seine Heere vollzählig zu machen. Aber auch mit diesem Kunstgriff würden die Hausmayer nicht ausgelangt haben, wenn nicht Pipin der Aeltere mit großer Vorsicht und Klugheit die alten Volksversammlungen wieder hergestellet hätte. Das kurzsichtige Volk fand sich dadurch geschmeichelt, wähnte sich in seine alten Rechte wieder eingesetzt, und pries seinen Befreyer. Und doch war Alles nur Täuschung, nur für den eigenen Vortheil des Hausmayers berechnet. Nicht

zur Berathung wichtiger Staatsangelegenheiten wurde das Volk wie ehedem versammelt, sondern um die Beschlüsse zu vernehmen, die der Hausmayer mit seinen Getreuen gefaßt hatte, und sich für den bevorstehenden Feldzug mustern zu lassen. Darin hat das sogenannte Märzfeld oder die Volksversammlung am ersten März bestanden. K. Pipin fand es gerathener, diese Versammlung auf den ersten May unter dem guten Vorwande zu verlegen, um das Volk der rauhen Witterung nicht auszusetzen; seine wahre Absicht aber ging dahin: den versammelten Franken seinen gnädigen Willen kund zu thun, ihre Einstimmung, die man durch hundert Mittel zu erhalten verstand, zu vernehmen, und vom Sammelplatze hinweg sogleich den Feldzug anzutreten*). So gewann der Heerbann die Gestalt eines Volksbeschlußes, dem niemand zu widersprechen wagen durfte, und der Wille des Hausmayers ward erfüllet. Manchmahl bildete sich das Heer selbst in eine Versammlung um, hielt das Mayfeld, und zog sogleich gegen den Feind ab**). Man wird nicht

*) K. Pipin fodete bald den Adel allein, bald aber das ganze Volk der Freyen zur Versammlung. Fredegar, c. 125. Omnes optimates Francorum ad Dura.. ad Campo Madio pro salute patriae et utilitate Francorum tractanda, placito instituto ad se venire praecepit. Gleich darauf heißt es: Pippinus nimium in ira commotus jubet omnes Francos, ut hostiliter, placito instituto, ad Ligerem venissent. — C. 130: Ad Nievernum urbem cum omni exercitu veniens, ibique cum Francis et proceribus suis placitum suum Campo madio tenens. Die Verlegung der Versammlung vom März auf den May wurde im Jahre 755 angeordnet, worüber Ruinarts Noten zum Fredegar, p. 699, nachzusehen sind.

**) L. c. c. 130, in der gleich angeführten Stelle, und

irren, wenn man annimmt, daß dergleichen Volksversammlungen von den Hausmayern auch dazu benützt wurden, um einige widerspänstige Vasallen, deren es immer mehrere gegeben hat, zum Schweigen und zum Gehorsam zu bringen, denn wer einem Volksbeschluß sich widersetzte, wurde seit den ältesten Zeiten für einen Feind der Nation angesehen und als solcher verfolgt und bestraft.

Sehr betrübt war des Heerbanns halber die Lage der gemeinen Wehrmänner während der Soldatenregierung der Pipinischen Familie; und doch stieg ihr Leiden unter K. Pipins Sohne, Carl dem Großen, noch höher, und erreichte einen solchen Grad der Verzweiflung, daß man das Liebste, was man hatte, die persönliche Freyheit und das Eigenthum hingab, um sich dem erschöpfenden Heerbann und seinen höchst verderblichen Folgen zu entziehen. Bewunderungswürdig, ein Geist erster Größe und einzig, steht Carl der Große als ein hell leuchtendes Gestirn in dem Dunkel der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit da, von wenigen Regenten erreicht, übertroffen von keinem; und doch hat ihn eine unselige Eroberungslust verhindert, der Vater seiner Völker zu seyn, deren Treiber und Peiniger er durch unaufhörliche Kriege geworden ist. Auf Krieg und die Mittel ihn siegreich zu führen und in alle Gegenden Europens zu verbreiten, war sein erstes Augenmerk gerichtet; daher so viele, so strenge, so harte Anordnungen für den Heerbann.

---

auch c. 131, heißt es: Commoto omni exercitu Francorum vel plurium nationum, quae in regno suo commorabantur, usque ad Aurelianis veniens, ibi placitum suum Campo Madio pro utilitate Francorum instituit.

Die Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten, beruhte von jeher wesentlich auf dem Besitzthum von Grundstücken. Ein Freygeborner hatte allerdings manche Vorrechte vor Anderen, denen der Zufall freye Aeltern versagte; mangelte ihm aber ein freyes Eigenthum, so fehlte ihm das unentbehrlichste Erforderniß eines wahren Staatsbürgers, und mit demselben auch jeder Vorrang eines vollbürtigen Mitgliedes des Staatsvereins. Ohne Allodial- oder Wehrgut war kein vollkommen freyer Mann denkbar; wer aber eines besaß, hatte auf den Volksversammlungen ein Stimmrecht und konnte bey Gerichten als Zeuge oder Richter seiner Standesgenossen auftreten, mußte aber auch als Vertheidiger des Vaterlandes gegen den Feind ausziehen, wenn das Volk, oder in späteren Zeiten im Nahmen desselben der König einen Krieg beschlossen hatte *). Durch Kriege, Fehden und Blutrache kamen einige Familien zu sehr ausgedehnten Besitzungen, die sie gegen gewisse Leistungen entweder an verarmte Freygeborne, oder auch an Knechte und Freygelassene zur Nutznießung überließen; das Obereigenthum derselben aber behielten sie sich selbst bevor **). Die Kriegslasten, die auf dem gesammten Allode hafteten, gingen auch auf die Nutznießer der hingegebenen Theile desselben über, und der Grundherr forderte von ihnen schon frühzeitig Kriegsdienste in seinen eigenen Fehden eben so, wie er selbst verpflichtet war, seines Allodes wegen mit den Seinigen beym Landesaufgeboth zu erscheinen. Der Heerbann erstreckte sich auf gleiche Weise sowohl auf Allo-

*) Montag, Th. I. S. 1 — 24.
**) Tacitus, de Mor. Germ. c. 25.

dial= als Lehnbesitz seit den frühesten Zeiten, nur wurde die darauf beruhende Verpflichtung von Carl dem Großen ungemein erweitert *). Wir setzen einige seiner vorzüglicheren Heerbannsgesetze her, aus welchen wir eine gegründete Schlußfolge auf den schweren Druck ziehen können, unter welchem das hart gequälte Volk nach Erlösung seufzte, und hülflos endlich in die tiefste Armuth und Dienstbarkeit versank.

Um sich von der Anzahl der dienstpflichtigen Heerbannsmänner zu überzeugen, befahl Carl, genaue Verzeichnisse aller Besitzer von Alloden und Lehngütern des Königs, des Adels und Clerus zu verfertigen, und vier Exemplare davon gehörigen Ortes einzureichen **). Sein Sohn, K. Ludwig, hat diesen Befehl erneuert ***); so alt ist unsere Militär=Conscription. Wenige Ausnahmen abgerechnet sollte sich jeder Conscribirte beym Aufgeboth einfinden****); den Saumseligen und Widerspänstigen wurden die schweresten Strafen angedroht und auch an ihnen vollzogen*****); sie bestanden darin: Dessen Vermögen nach einer allgemeinen Schätzung

*) Hüllmann, Deutsche Finanz=Geschichte, S. 97, u. f.; und desselben Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. I. S. 196, u. f. — Eichhorn, Deutsche Staats= und Rechtsgeschichte, Th. I. S. 371, u. f.

**) Apud Baluz. Cap. anno 807, c. 7, p. 460, et Cap. III. a. 812. c. 5 et 7. p. 497.

***) Cap. a. 828, c. 7. p. 654, et Cap. a. 829, c. 7, p. 672.

****) Cap. I. a. 802, c. 7. p. 365, et Cap. a. 807. c. 1, p. 457, et Cap. a. 812, c. 1 — 7, p. 489.

*****) Cap. II. a. 805, c. 19, p. 427, et Cap. III. a. 805. c. 21, p. 433 et Cap. I. a. 812, c. 2. 3. 7. p. 491, et Cap. II. a. 812, c. 1, p. 493.

seiner Habseligkeiten sechs Pfund betrug, der mußte drey Pfund zur Strafe erlegen. Von zwey Pfunden wurden zehn Schilling; von einem Pfund fünf Schilling Strafgeld erleget. Wer nicht bezahlen konnte, wurde als Knecht auf ein königliches Landgut verwiesen, wo er, seiner persönlichen Freyheit beraubt, so lange dienen mußte, bis die Schuld abgetragen war. Verließ Einer, der sich beym Aufgeboth eingestellet hatte, ohne Erlaubniß das Kriegsheer, so wurde er mit dem Tode bestraft *). Das Schreckliche der angegebenen Geldstrafe für einen Hausvater aus der gemeinen Volksclasse erhellet erst dann in seiner vollen Größe, wenn man den damahligen Mangel an Gold und Silber und den gewöhnlichen Preis des Getreides in Anschlag bringt. Hüllmann hat ausgerechnet, daß um einen Schilling, auf welchen zwölf Denare gingen, im Mittelpreise, selbst den königlichen Satzungen zu Folge, vierzehn Berliner Scheffel Roggen gekauft wurden **). Wer um sechzig Schilling gestraft wurde, hat also achthundert vierzig Scheffel Roggen verloren. War er unvermögend, die Summe des Strafgeldes von sechzig Schillingen aufzubringen, so nahm man ihm Getreide, Vieh, Kleidungsstücke oder andere Hausgeräthe; und langte er auch damit noch nicht aus, so war es um seine Freyheit geschehen: er mußte das Abgängige als Knecht des Königs durch Dienste ersetzen ***).

---

*) Cap. II. a. 812, c. 4, p. 494: Quicunque absque licentia et permissione Principis de hoste (Kriegsheer) reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio, id est, capitalis sententia, erga illum puniendum custodiatur.

**) Ursprung der Stände. Th. I. S. 198.

***) Cap. II. a. 812. c. 1 et 2. p. 493. Quicunque liber

Ein schlechtes Häuschen, ein geringes Vermögen schützten vor der Heeresfolge noch nicht; nur eine gänzliche Armuth konnte davon befreyen. Wer drey Hufen *) Landes besaß, mußte dem Heerbann folgen. Kleinere Grundbesitzer mußten zusammentreten und einen tauglichen Mann stellen: ein Zweyhüfner mit einem Einhüfner; drey Einhüfner, sechs Halbhüfner, u. s. w. **). Und damit niemand verschonet bliebe, wurden auch jene zur Heeresfolge genöthiget, die zwar kein Ackerland, aber doch ein Vermögen von fünf Schillingen besaßen. Fünf solche Männer mußten einen sechsten ausrüsten, ins Feld stellen, und ihn mit fünf Schillingen zu seinem Unterhalt versehen ***). Der Heerbannsdienst

homo in hostem bannitus fuerit et venire contempserit, plenum heribannum, id est solidos sexaginta persolvat. Aut si non habuerit unde illam summam persolvat, semetipsum pro vuadio in servitium Principis tradat donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur... Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris, neque in mancipiis, sed in auro et argento, palliis atque armis, et animalibus atque pecudibus, sive talibus speciebus, quae ad utilitatem pertinent.

*) Die Größe des Ackerlandes, welches damahls zu einem mansus unentbehrlich war, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Gewöhnlich nimmt man an, daß es so viel gewesen, als der Bauer das Jahr hindurch mit einem Pfluge bearbeiten kann. Man sehe hierüber: Du Fresne, v. Huba et Mansus. Schilter, beym Worte Hube; Adelung, bey Hufe.

**) Cap. a. 807. c. 2, p. 457.

***) L. c. p. 458. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent.. et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt fiant conjectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus, qui nullam possessionem habere videntur in terra.

wurde dadurch noch um Vieles erschweret, daß sich ein jeder Wehrmann auf eigene Kosten selbst ausrüsten *), und auf drey Monathe die Lebensmittel auf den Sammelplatz mitbringen mußte **). Diese Sammelplätze waren bey einem Krieg gegen Spanien für die Deutschen Anwohner des Rheins an der Loire; für die Gallischen Anwohner der Loire bey einem Kriege in Norddeutschland der Rhein oder die Elbe. Die Dauer der Lebensmittel auf drey Monathe wurde aber nicht von dem Ausmarsch aus der Heimath, sondern erst vom Aufbruch aus der Station des Sammelplatzes bemessen ***). Von einer Löhnung war keine Rede; jeder Wehrmann mußte für sich selbst sorgen; nur das Gras für sein Vieh, Holz und Wasser stand ihm der Regel nach frey zu nehmen, wo ers fand und so viel er bedurfte. Um den Vorrath des Pferdefutters zu sichern, waren die Grafen bevollmächtiget, zwey Drittel des Grases oder Heues in ihren Amtsbezirken in Beschlag zu nehmen ****): gewiß ein harter Verlust

*) Cap. II a. 813. c. 9. p. 509. Et ipse Comes praevideat quomodo sint parati, id est, lanceam, scutum, aut arcum cum duabus cordis et sagittis duodecim. — c. 17. Quod nullus in hoste baculum habeat, sed arcum.

**) Cap. II. a. 812. c. 8 p. 495. Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur, id est victualia de marcha ad tres menses, et arma atque vestimenta etc. Cf. Cap. a. 807. c. 5. p. 459.

***) Cap. II. a. 812. c. 8. His qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium victus sui computetur. Hi vero qui de Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium victualia habenda esse dinoscant.

****) Cap. II. a. 813. c. 10. p. 509. Unusquisque Comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis.

für die Hauswirthschaft der gequälten Bauern. Der Troß der Armee war wegen der anbefohlenen Kriegsvorräthe aller Art, welche man auf eigene Kosten anschaffen und mitführen mußte, außerordentlich zahlreich und kostspielig *).

Da der Kriegsdienst beym Heerbann Alle getroffen hat, die ein Allode, ein Lehngut, oder auch nur ein anderes Vermögen von fünf Schillingen an Werthe besaßen, so war es ganz folgerecht geurtheilet, daß auch Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Pfarrer und Kirchen in Rücksicht ihrer Besitzungen diese allgemeine Staatslast mit den übrigen Staatsbürgern theilen und tragen helfen sollten. Daß es

*) L. c. Ut Regis ſpenſa in carra ducatur, ſimul Epiſcoporum, Comitum, Abbatum, et Optimatum Regis, farinam, vinum, baccones, et victum abundanter, molas, dolatorias, ſecures, taretros, fundibulas, et illos homines, qui exinde bene ſciant jactare. Et marſcalci Regis adducant eis petras in ſaumas viginti, ſi opus eſt. Et unuſquiſque hoſtiliter ſit paratus, et omnia utenſilia ſufficienter habeant. — Merkwürdig iſt K. Carls Aufgebothsbefehl an den Abt Fulrad von Alteich, apud Pez, Cod. dipl. hiſt. epiſt. P. I. p. 73. Praecipimus tibi, ut pleniter cum hominibus bene armatis ac praeparatis.. venire debeas.. ut inde exercitaliter ire poſſis, id eſt, cum armis atque utenſilibus, nec non et caetero inſtrumento bellico, in victualibus et veſtimentis, ita ut unuſquiſque caballarius habeat ſcutum et lanceam, et ſpatham et ſemiſpatham, arcum et pharetras cum ſagittis, et in carris veſtris utenſilia diverſi generis, id eſt cuniada et dolaturis, tarratres, aſſias, foſorios, palas ferreas, et caetera utenſilia, quae in hoſtem ſunt neceſſaria. Utenſilia vero ciborum in carris de illo placito in futurum ad tres menſes, arma et veſtimenta ad dimidium annum ... Praeter herbam et ligna et aquam nihil de caeteris rebus tangere praeſumatis etc.

hierin schon frühzeitig Ausnahmen gegeben, und die Könige einige Kirchen, Klöster und Bisthümer durch Privilegien begünstiget und vom Heerbannsdienst befreyet haben, sagen sowohl Chroniken als Urkunden aus. Eine solche Befreyung genoß die berühmte Kirche des h. Martinus zu Tours, die ihr aber K. Chilperich wieder abgesprochen hat, indem er die ihr dienstbaren Leute und Lehnträger zur Strafe zog, weil sie das gemeine Aufgeboth nicht mitgemacht haben *). Von den Klöstern ist es eine bekannte Sache, daß sie nach einer alten Gewohnheit in Rücksicht des Kriegsdienstes und anderer Abgaben in drey Classen getheilet wurden. Einige derselben stellten ihre Contingente zum Heerbann, und waren über dieß noch zu sogenannten jährlichen Geschenken an den König verpflichtet. Andere waren wegen Armuth oder aus königlicher Gnade vom Kriegsdienst befreyet, mußten aber jährlich Geschenke bringen. Die dritte Classe hatte nur die Verpflichtung, für den König, seine Familie und das Wohl des Staates zu bethen **). Aehnliche und noch viele andere Begünstigungen wurden seit den Zeiten des Kaisers Constantinus den Bischöfen, dem unteren Clerus

*) Gregor. Turon. L. V. c. 27. p. 237.

**) Baluz. T. I. p. 589. Notitia de monasteriis, quae Regi militiam, dona, vel solas orationes debent. Die eigenen Nahmen der Klöster sind hier ohne Zweifel sehr entstellet. Sollte man nicht vermuthen dürfen, daß man anstatt: In Bavaria Monasterium Manauser, Creausa, lesen müsse: Maninseo, Cremisa? Denn Mannsee und Kremsmünster besaßen im Jahre 817 schon so beträchtliche Güter, daß ersteres füglich zu Kriegsdiensten und Geschenken an den König, letzteres aber zu Geschenken allein verpflichtet werden konnte.

und den kirchlichen Gebäuden verliehen *), gewöhnlich aber war doch der Grundsatz aufgestellet: Lasten und Dienste, die von jeher von gewissen Gütern geleistet wurden, dauern auch dann noch fort, wenn dieselben an ein Bisthum, Kloster, oder an eine Kirche übergeben werden. Aber persönliche Kriegsdienste hat man von den Bischöfen, Aebten und Priestern nicht verlangt, sondern von ihnen nur gefordert, daß sie von den Gütern, deren Nutznießer sie waren, dem allgemeinen Anschlage gemäß ihre Leute eben so wie die Layen ausrüsten, ins Feld schicken und erhalten sollten. Der rohe Muth und die allgemein unter den Franken herrschende Ausgelassenheit verleiteten zu verschiedenen Zeiten auch einige Bischöfe den Feldzug mitzumachen, ein soldatisches Leben zu führen, und sogar in die feindlichen Reihen einzuhauen **). War so ein Betragen dem gemeinen Volke gleich nicht anstössig, so wurde es doch von anderen Bischöfen mit Unwillen vernommen, auf Concilien gerüget, und allen Geistlichen das Tragen der Waffen untersagt. Was die Concilien hierüber verordneten, ward von den Fürsten gutgeheissen ***).

*) Bingham, Origines ecclef. T. II. L. V. c. 3. p. 226. De clericorum immunitatibus etc.

**) Aus mehreren Beyspielen nur Eines. Gregor. L. IV. c. 43. p. 183. Fuerunt in hoc proelio Salonius et Sagittarius fratres atque episcopi, qui non cruce coelesti muniti, sed galea aut lorica saeculari armati, multos manibus propriis, quod pejus est, interfecisse referuntur. Cf. L. V. c. 21, p. 231.

***) Cap. Karlomanni Principis a. 742. c. 2. p. 146. Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare, vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illis tantummodo, qui prop-

Dessen ungeachtet dauerte die Sitte lange noch fort, daß Bischöfe und Aebte ihre Truppen nicht nur auf den Sammelplatz begleiteten, um dort den König oder den Grafen von der genauen Erfüllung der Heerbannspflicht persönlich zu überzeugen und allen möglichen Verläumdungen vorzubauen, sondern daß sie sogar mit ihren Leuten ins Gefecht eilten, und mit ihnen das Loos der Krieger theilten. Viele kehrten mit Wunden oder Narben bedeckt zu ihrem Bischofsitz zurück und vertauschten wieder das Schwert mit dem Krummstab; einige fanden aber auch auf dem Schlachtfelde den Tod. Manche Könige sahen es gerne, daß Bischöfe und Aebte ihre Truppen persönlich auf den Musterplatz führten, wozu sie gute Ursachen haben mochten: Erhaltung guter Ordnung und Mannszucht auf dem Marsch, und persönliche Verantwortlichkeit, wenn sich irgend ein Gebrechen an Lebensmitteln, Waffen oder Kriegsgeräthschaften zeigte, die man dem Befehle gemäß ins Lager mitbringen sollte. Hat doch K. Carl selbst dem Abt Fulrad befohlen, mit seinen Leuten auf dem Sammelplatze in Sachsen zu erscheinen *). War ein Bischof oder Abt einmahl in weiter Entfernung von seinem Sitze im Lager angelangt, wie leicht

ter divinum ministerium, Missarum scilicet solennia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda ad hoc electi sunt. Cf. Cap. Pippini Principis a. 744. c. 3. p. 158, et Cap. Caroli M. a. 769. c. 2. p. 191.

*) Pez. Cod. dipl. P. I. p. 73. Praecipimus tibi, ut pleniter cum hominibus bene armatis ac praeparatis ad praedictum locum venire debeas XII. Kal. Jul. quod est septem diebus ante Missam S. Johannis Baptistae. Ita vero praeparatus cum hominibus tuis ad praedictum locum venies ut inde, in quamcunque partem nostra fuerit jussio, et exercitaliter ire possis, etc.

konnte er durch Unsicherheit der Straßen und in der Nähe des Feindes von der Heimkehr abgehalten und genöthiget werden dem Kriegsheere zu folgen?

Die außerordentliche Rohheit, die unter allen Ständen der Fränkischen Nation und auch unter dem hohen und niederen Clerus herrschte *), mag wohl manchen Bischof und Abt verleitet haben, das Kreuz mit dem Schwerte zu vertauschen; indessen kann doch nicht geläugnet werden, daß man dieselben durch verschiedene Mittel nöthigte, bey dem allgemeinen Aufgeboth persönlich zu erscheinen. Dieser Unfug, der noch dazu durch kirchliche und königliche Gesetze strenge untersagt war, muß einen hohen Grad erreicht haben, weil sich im Jahre 803 das zu Worms auf einem Reichstag versammelte Volk mit der Bitte an den Kaiser wendete, den Bedrängnissen der Bischöfe Einhalt zu thun und sie nicht zu nöthigen, zur Zeit eines Aufgebothes ihre Kirchen zu verlassen, die bischöflichen Amtsverrich-

*) Die Geschichte des frommen Bischofs und ehrlichen Geschichtschreibers Gregor von Tours liefert unzählige Beyspiele davon. Um nur auf wenige derselben aufmerksam zu machen, darf man mit vollem Rechte fragen, ob man ohne Eckel und tiefen Abscheu gegen die ungeheure damahlige Verworfenheit lesen könne, was L. IV. c. 12, L. VIII. c. 39, L. IX, c. 37, und an noch mehreren Stellen erzählet wird? Uiber das üble Betragen vieler Bischöfe während der Regierung Carls des Großen und Ludwigs des Frommen eifert Thegan, selbst ein Bischof, auf eine sehr auffallende Weise, und schreibt diesen Uibelstand vorzüglich der Ursache zu, daß man ungezogene rohe Menschen aus dem Pöbel zu Bisthümern befördert habe, die sich dann auch pöbelhaft, stolz, und grob und verschwenderisch benommen haben. Vita Ludovici, c. 120, apud Schilter. Scriptor. Rer. German. T. II. p. 74. — Cf. c. 43 et 44, p. 78.

tungen zu versäumen und gegen den Feind auszuziehen, wo schon manche verwundet worden, einige sogar ihr Leben verloren haben. Dieß könne unmöglich Gott wohlgefällig seyn, und verursache der Armee noch den Nachtheil, daß ihr eine beträchtliche Anzahl Streiter entzogen werde, welche sich nicht soviel um die Schlacht als um die Bischöfe bekümmern, die sie umstehen und vor Gefahren zu sichern trachten. Sie wünschen, daß die Befreyung vom persönlichen Kriegsdienste auch den gemeinen Priestern möchte ertheilet, und nur einige Bischöfe und Geistliche auserwählet werden, welche das Aufgeboth begleiten sollen, um den Gottesdienst zu halten, und die h. Sacramente der Mannschaft auszuspenden. Diese Bitte habe keineswegs zur Absicht, unter einem frommen Vorwand Bisthümer und Kirchen ihrer Besitzungen zu berauben, denn so etwas halten sie für ein großes Verbrechen, welches nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden müßte *). Carl kam gnädig den Wünschen seines versammelten Volkes entgegen, und erließ den Bischöfen und allen Geistlichen die Pflicht des persönlichen Zuzuges beym Heerbann **).

---

*) Baluz. p. 406. Petitio populi ad Imperatorem. Flexis omnes precamur poplitibus majestatem vestram, ut episcopi deinceps, sicut hactenus, non vexentur hostibus. Sed quando vos nosque in hostem pergimus, ipsi propriis resideant in parrochiis, Deoque fideliter famulari studeant etc.

**) L. c. p. 407. Omnibus notum esse volumus, quia non solum ea quae super Episcoporum et Presbyterorum hostium vexationibus et precibus pro nobis et vobis fieri rogitastis, concedere optamus .. et sicut petistis, concedimus: ein klarer Beweis, daß auch Carl auf den persönlichen Zuzug der Bischöfe und Geistlichen

Man könnte fragen: Wohin zielte denn die Versicherung der versammelten Franken, daß sie bey obiger Bitte an den Kaiser keine schlimme Absicht verbärgen, und den Bischöfen und Kirchen ihr Besitzthum nicht schmälern wollten? Die alte Nationalgewohnheit und die neueren Gesetze der Könige setzten harte Strafen und den Verlust der Lehngüter darauf, wenn jemand so pflichtvergessen seyn würde, und zur Zeit eines allgemeinen Aufgebothes dem Vaterlande seine Dienste versagte. Es gab der Beyspiele leider zu viele, daß Bisthümer, Klöster und Kirchen der Gegenstand der feindseligsten Habsucht und des Neides der Großen und Mächtigen geworden, welche dann unter jedem möglichen Vorwand als Ankläger der Kirchenvorsteher auftraten, und mit dem Scheine eines verletzten Gesetzes sie ihrer Besitzungen zu berauben suchten. Selbst Carl, in ewige Kriege verwickelt, vergaß, was Carlmann, sein Vater Pipin, und auch er selbst über den Kriegsdienst der Geistlichen in früheren Jahren verordnet hatten, und forderte neuerdings ihre Gegenwart im Lager. Wer nicht gehorchte, erschien in seinen und seines Adels Augen als strafbar, und es stand ein Urtheilsspruch zu befürchten, der den Ungehorsamen, ja sogar den Kranken und Altersschwachen seiner Lehngüter für verlustig erklärte und sie einem

---

gedrungen habe, ungeachtet dieß frühere Verordnungen untersagten. Deswegen sagte er späterhin noch einmahl. p. 409: Apostolica auctoritate et multorum sanctorum Episcoporum admonitione instructi, sanctorumque canonum regulis edocti, consultu videlicet omnium nobilium nostrorum, nosmetipsos corrigentes .. Volumus, ut nullus sacerdos in hostem pergat, nisi duo vel tres tantum Episcopi etc.

Tauglicheren zuerkannte. Durch eine traurige Erfahrung belehret, traueten Bischöfe, Aebte und Priester weder der Bitte der zu Worms versammelten Franken, noch auch der kaiserlichen Gewährung derselben, und befürchteten von der Befreyung ihres persönlichen Kriegsdienstes schlimme Folgen für die Besitzungen ihrer Kirchen und für die Aemter und Würden, die sie bekleideten. Ihre nur zu wohl gegründete Furcht erregte so wenig irgend einen Unwillen von Seite des Kaisers, der alle Verhältnisse zwischen dem Adel und Clerus genau kannte, daß er die bekümmerten Bischöfe und Priester in einer zweyten Verordnung tröstete und ihnen die Versicherung ertheilte, daß ihnen die ertheilte Befreyung für keinen Fall eine Ungelegenheit oder einen Nachtheil verursachen würde *). Doch bald haben sich die Zeiten und Sitten geändert, und wir erblicken unter den verwirrten Regierungen der schwachen oder rohen Nachfolger Carls auf dem Deutschen Throne wieder Bischöfe und Aebte mit Harnisch und Sturmhaube angethan, und mit einem Schlachtschwert umgürtet gegen den Feind ausziehen, wozu verschiedene Ursachen beygetragen haben. Der Adel drang neuerdings wieder auf die persönliche Gegenwart der geistlichen Lehnbesitzer beym Kriegsheer, um einige Güter unter einem guten Vorwande den Ausbleibenden entreissen zu können, und viele Bischöfe und Aebte, Söhne adeliger Väter, und von Ju-

*) L. c. p. 410 et seq. Audivimus quosdam nos suspectos habere propterea, quod concessimus Episcopis et sacerdotibus ac reliquis Dei servis, ut in hostes .. non irent .. quod honores sacerdotum et res ecclesiarum auferre vel minuere eis voluissemus, quod nullatenus facere velle vel facere volentibus consentire omnes scire cupimus etc.

gend auf mehr mit den Waffen als mit geistlichen Dingen vertraut, waren dem Soldatenleben keineswegs abhold, und gefielen sich weit mehr im Lager als in der Kirche. Der Geist einer rohen Zeit mißbilligte ihr Betragen desto weniger, da man in dem Wahne stand, durch die Unterjochung oder gänzliche Vertilgung der Unglaubigen sich eine Martyrerkrone und einen ungemeinen Lohn im Himmel erwerben zu können. Die Ungarn, Saracenen, Preußen, Litthauer, Albingenser, Hussiten und Türken bothen dazu häufige Gelegenheiten dar, und nährten unter dem Clerus bis in die letzten Jahrhunderte herab einen kriegerischen Geist, der sich nicht nur in Religionskriegen, sondern auch in Familienfehden und bey verschiedenen Anlässen, freylich nicht immer zu seinem Ruhme und seines Standes würdig, kund gethan hat.

Die Befreyung vom Kriegsdienst, welche K. Carl den Geistlichen wiederhohlet zugesichert hat, betraf aber nur ihre Personen, keineswegs auch die Besitzungen ihrer Kirchen, von welchen er ausdrücklich die althergebrachten Contingente zum Heerbann forderte *). Die Anzahl der Streiter, die sie stellen mußten, wurde durch die allgemeinen Heerbannsgesetze bestimmt. Die Stelle der Kirchenvorsteher auf dem Zuge zum Sammelplatz, im Lager, und vor dem Feinde vertraten die Kirchenvögte, welche aus eben dieser Ursache anstatt des Soldes mit einem Kirchenlehen begabt waren; unter ihrem Banner stritten die Leute der Kirchen, deren geistliche Vor-

*) L. c. p. 409. Reliqui vero, qui ad Ecclesias suas remanent, suos homines bene armatos nobiscum, aut cum quibus jusserimus, dirigant.

steher sie beym Heere vertraten. Indessen muß bemerkt werden, daß eine jede Kirche nach der Weise der Layen gleichsam ein Allode besaß, das von allem Dienste befreyet blieb. Es bestand dasselbe in einem ursprünglichen Besitzthum an Grund und Boden mit den dazu unentbehrlichen Arbeitern, worauf die Stiftung und Erhaltung der Kirche und des Geistlichen beruhte, der in ihr den Gottesdienst versah, oder bey Pfarrkirchen der Seelsorge vorstand. Dieses von allen Lasten, also auch vom Heerbann befreyte Gut hieß dos ecclesiae oder auch mansus ecclesiasticus, und vertrat die Stelle der späteren Congrua, die man nicht belasten konnte, wenn die Kirche und der bey ihr angestellte Seelsorger fortdauernd bestehen sollten *). Besaß die Kirche nebst

*) Cap. Caroli M. a. 814. c. 8 — 12. p. 528. Cf. Capitular. L. I. c. 85. p. 720. — Du Fresne, v. Dos, et Mansus ecclesiasticus. K. Ludwig verordnete im Jahre 824: Quod si forte in aliquo loco sit ecclesia constructa, quae tamen necessaria sit et nihil dotis habuerit, volumus ut secundum jussionem Domini et genitoris nostri Mansus duodecim bunnariis de terra arabili ibi detur, et mancipia duo a liberis hominibus .. ut Sacerdos ibi possit esse et divinus cultus fieri. Quod si hoc populus facere noluerit, destruatur. K. Carl der Kahle hat die Verordnung über den Kirchenmansus im Jahre 865 erneuert. Tit. 37. c. 11. p. 198. — Aus dem Gesagten erkläret sich der Ausdruck häufiger Urkunden und Chroniken selbst: Ecclesia cum dote; aber adelige Räuber, vorzüglich die Kirchenvögte, eigneten sich sogar die dotem ecclesiae zu, wovon die Chronik von Salzburg ein Beyspiel von dem verrufenen Grafen Ulrich von Schaumberg erzählet, apud Pez, Scriptor. T. I. p. 418: Spoliavit Clerum in articulo mortis, in dotibus eorum, omnibus rebus tam mobilibus, quam immobilibus, et remedia relicta per Clerum in parrochiis sibi per suos praecones usurpa-

diesem Stiftungsfond noch andere Güter, so leistete sie davon dem Staate dieselben Dienste, welche die übrigen Grundherren zu leisten verpflichtet waren. Nur fiel es den Kirchen und den Geistlichen während des Mittelalters außerordentlich schwer, sich gegen ungerechte Angriffe aller Art bey ihren Besitzungen zu schützen und zu behaupten. So lange das wilde Faustrecht herrschte, war der Schwächere jedem Verluste und selbst der Gefahr eines gänzlichen Verderbens bloßgestellt.

Einer offenen Gewalt sich gegen Schwache und Arme zu bedienen, um sie vollends zu unterdrücken und dienstbar zu machen, durften die mächtigen Güterbesitzer und Großwürdenträger des Reichs während der kraftvollen Regierung Carls des Großen nicht wagen; aber Alles, was List erfinden, Macht und Ansehen erwirken, und Mißbrauch der Amtsgewalt erzwingen konnte, wurde zur Unterjochung des gemeinen Volkes benützt. Durch die harten Gesetze zum Vortheil des Heerbanns hat Carl seinem Volke unheilbare Wunden geschlagen, hat Tausende einst glücklicher Familien um Besitzthum und Freyheit gebracht, die Leibeigenschaft befördert, und mit ihr eine unübersehbare Reihe physischer und moralischer Uebel herbeygeführt, an denen das unglückliche Deutschland viele Jahrhunderte hindurch gesiechet hat. Die Geschichtschreiber derselben Zeit, hingerissen von dem Glanze und der Macht des großen Kaisers, bewundern seine Siege, preisen seine Weisheit, seine Gerechtigkeitsliebe und viele vortreffliche Anstalten; aber von den Leiden seiner

---

vit. Die remedia bedeuten hier gewiß nicht Seelgerette, wie Johannes Müller übersezte. Th. II. S. 368.

Völker, die seine Eroberungssucht herbeyführte und der schändlichste Eigennutz seiner Beamten noch um Vieles vergrößerte, schweigen sie. Diese Lücke in der Geschichte seiner Regierung füllen Carls Verordnungen aus, von welchen wir das Merkwürdigste ausheben.

Während der langen Regierung K. Carls des Großen verfloß selten ein Jahr ohne Aufgeboth zu irgend einem Feldzug. Bald fochten die Franken gegen Spanien, bald gegen Italien, Sachsen oder Avarien im heutigen Ungarn, bald im Norden und Süden gegen verschiedene Nationen zu gleicher Zeit. Der Adel besaß Güter genug, um die Kosten des Kriegsdienstes für sich und seine Dienstleute, die ihn begleiten mußten, bestreiten zu können, aber der geringere freye Landbesitzer wurde durch oft wiederhohlte Feldzüge zu Grunde gerichtet. Schon vor seinem Ausmarsch hatte er beträchtliche Ausgaben, um sich die vorgeschriebenen Waffen und Lebensmittel auf drey Monathe anzuschaffen. Während seiner langen Abwesenheit, die noch dazu zur ungelegensten Zeit der Aussat und Ernte eintraf, litt seine Hauswirthschaft immer einen beträchtlichen Abbruch, und Tausende der Wehrmänner sahen nicht wieder ihre Familien, sondern wurden eine Beute des Todes, oder geriethen in die Gefangenschaft barbarischer Nationen. Die Aermeren, die zu Hause blieben, entgingen zwar solchen Gefahren; aber der Aufwand für die Unterhaltung des Mannes, den sie gemeinschaftlich ins Feld stellen mußten, war für sie so drückend, daß auch sie in wenigen Jahren erarmten. Wagte es Einer der Wehrmänner sich zu verbergen und dadurch dem Heerbanne zu entgehen, so verfiel er in eine so hohe Geldbusse,

daß er sie entweder nur mit dem größten Theile seines Vermögens oder gar mit aller seiner Habe abtragen konnte; und reichte auch diese nicht aus, so schleppte man ihn auf einen königlichen Mayerhof, wo er seiner persönlichen Freyheit beraubt das Abgängige der Summe durch Handarbeiten ersetzen mußte.

Die allgemeine Noth, die der Heerbann erzeugte, wurde durch habsüchtige Beamten noch um Vieles gesteigert. Die Grafen, welchen die Aufsicht über die Befolgung der kaiserlichen Befehle, unter welchen seit den Zeiten der Regierung K. Carls der Heerbann immer oben an stand, in den Grafschafschaften anvertrauet war, nahmen sich das Recht heraus, aus verschiedenen Rücksichten den Kriegsdienst zu erlassen. Anverwandte und auch solche, welche ihnen reichliche Geschenke darbrachten, konnten ruhig zu Hause sitzen, während die übrigen Landbesitzer ins Lager ausrücken mußten *). Besaß ein gemeiner Landeigenthümer ein Gut, nach welchem den Grafen oder einen anderen Großen derselben Gegend gelüstete, so dauerte es gewöhnlich nicht lange, daß er im Besitze desselben blieb. Bischöfe, Aebte und ihre Vögte; Grafen und ihre Unterbeamten suchten und fanden auch Gelegenheiten und Ursachen ihn so lange zu quälen, und überhäuften ihn

*) Capitul. I. a. 802. c. 7. p. 365. Ut hostile bannum Domni Imperatoris nemo praetermittere praesumat, nullusque Comes tam praesumptiosus sit, ut illum de his, qui hostem facere debiti sunt, exinde vel aliqua propinquatis defensionem vel cujus muneris adolationem (sic) dimittere audeant. — Capitul. III. a. 811. c. 5. p. 485. Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciunt, et illos, qui habent quod dare possint, ad propria dimittunt.

mit so häufigen Heerbannsbefehlen, bis er nachgiebiger ward, sich geschmeidig in ihre Absicht fügte, ihrem Wunsche entgegenkam, und ihnen sein Eigenthum abtrat *). Aermere Eigenthümer mußten, wie wir schon gehört haben, die nöthige Summe zusammenschießen, und einen Mann ins Feld stellen. War gleich der Beytrag geliefert, so kündigten der Graf oder seine Leute dennoch wieder den Heerbann an, um entweder ein Landgut oder Geld erpressen zu können **). Nur derjenige fand Gnade, Sicherheit und Ruhe, der sein freyes Landgut und auch seine persönliche Freyheit zum Opfer brachte, der Dienstmann eines Vorstehers oder Edeln wurde und sich bequemte, ein Mitglied seines Hausgesindes: Jäger, Falkner, Zolleinnehmer, u. s. w. desselben, zu werden ***). Wie sollte oder konnte

*) Capitul. III. a. 811. c. 3. p. 485. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici, vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

**) Capitul. a. 812. c. 6. p. 492. Volumus ut Missi nostri diligenter inquirant, in quibus locis hoc factum sit quod ad nos pervenit, quod quidam homines, postquam secundum nostram jussionem sociis suis, qui in hostem perrexerunt, de stipendia sua adjutorium fecerunt, jubente Comite vel ministerialibus ejus propter se redimendum pretium dederunt, ut eis domi remanere licuisset, cum illi in hostem ire non deberent, quia jam sociis suis constitutum a nobis adjutorium dederunt. Hoc fiat investigatum et nobis nuntiatum.

***) L. c. c. 4. Quod episcopi, et Abbates, sive Comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et Abbatissae. Hi sunt fal-

der Schwache sich gegen den Mächtigen und desselben Habsucht schützen oder vertheidigen? Unter dem Schilde des kaiserlichen Aufgeboths und des pflichtgemäßen Diensteifers ward er vom Grafen, seinem Vorgesetzten, angegriffen; wie konnte er widersprechen, ohne dem Kaiser und seinen Beamten in die festgesetzte Strafe zu verfallen, wenn gleich die böse Nebenabsicht derselben, das Verlangen nach fremdem Gute, offenbar und klar sich zeigte?

Dieser harte Nothstand machte die Bedrängten erfinderisch; sie sannen auf Mittel, dem gänzlichen Verderben zu entgehen, und sich wenigstens auf die Dauer ihres Lebens den nöthigen Unterhalt zu sichern. Ihr freyes Eigenthum war die Quelle ihrer Leiden. Dieses verkauften sie dem Scheine nach an ihre gnädigen Herren Bischöfe, Aebte, Grafen oder andere Große, um ihren Verfolgungen zu entgehen; oder was noch gewöhnlicher war: sie traten ihnen ihr Eigenthum ab, behielten sich auf ihre Lebensdauer die Nutznießung derselben bevor, wurden ihre Mundlinge, und blieben mit ihnen zu Hause *). Nach ihrem Tode fiel das Gut dem neuen

conarii, venatores, telonearii, praepositi, decani, et alii, qui Missos recipiunt et eorum sequentes.

*) L. c. c. 8. Sunt iterum et alii, qui remanent et dicunt, quod seniores eorum domi resideant, et debeant cum eorum senioribus pergere ubicunque jussio Domni Imperatoris fuerit. Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos. — Cap. II. a. 805. c. 16. p. 427. De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant . . . ne forte parentes contra justitiam fiant exhereditati, et regale obsequium

Obereigenthümer anheim, der damit nach Willkühr schaltete. Manchmahl, aber nicht immer, folgten die Kinder dem Vater im Genuß solcher Güter, aber nicht als Eigenthümer derselben, sondern als unfreye Nutznießer, welche zu mancherley Diensten und Abgaben ihrem Grundherrn verpflichtet waren. In diesem Hingeben oder sogenannten Auftragen seines Eigenthums an einen Höheren, und in der Wiederannahme desselben zur Nutznießung auf gewisse Bedingnisse für sich allein, oder auch für seine Nachkommen, bestand das Wesen der Beden oder Bitten (precariae vel traditiones), welche in den folgenden Zeiten einen ungemein großen Einfluß auf den Deutschen Staat und die Stände desselben geäußert haben. — Die Folge von alle dem war, daß es in kurzer Zeit nur sehr wenige freye Eigenthümer gab; die Landgüter und ihre vormahligen Besitzer kamen durch den unausstehlichen Druck des Heerbanns und durch die Ungerechtigkeiten, welche sich die königlichen Beamten bey demselben erlaubten, in die Gewalt und in das Eigenthum des geistlichen und weltlichen Adels *).

minuatur, et ipsi heredes propter indigentiam mendici vel latrones seu malefactores efficiantur. Et ut saepius non fiant manniti ad placitum.

*) Cap. III. a. 811. c. 2. p. 485. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios. In ähnlichen Fällen haben sich freye Eigenthümer schon in früheren Zeiten befunden. Marculf lieferte bereits eine Formel der Obnoxiatio in servitio alterius, L. II. c. 28, apud Baluz. T. II. p. 421. — Der Bischof Cautinus ließ einen Priester lebendig zu einer Leiche in einen Sarg einsperren, weil er ihm sein Grundstück nicht abgetreten hat. Gregor. Turon. L. IV. c. 12. p. 150.

Dieses Übel hatte schon weit um sich gegriffen und drohte mit nichts Geringerem, als daß der Heerbann bald nur allein aus dem Adel und den Vasallen bestehen, und zu den Kriegen des Kaisers nicht mehr ausreichen werde. Sich in seinem Siegeslaufe und in seinen herrlichen Eroberungen aufgehalten zu sehen, war für Carln ein zu qualvoller Gedanke, als daß er nicht seine ganze kaiserliche Gewalt sollte angewendet haben, alle Hindernisse des Heerbanns zu beseitigen, und seine Armeen möglichst zahlreich ins Feld ausrücken zu lassen. Das Alemannische *) und das Bayrische Gesetz **) erlaubten den freyen Eigenthümern, zu ihrem Seelenheile den Kirchen mit einer Besitzung, ja selbst mit ihrer persönlichen Freyheit ein Opfer zu bringen. Dieser gesetzlichen Begünstigung bedienten sich nun Viele, um dem Kriegsdienst oder

*) Lex Alamannorum. C. I. apud Baluz. p. 57. Si quis liber res suas vel semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla persona. — C. II. Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit . . et post haec a pastore ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra.

**) Lex Baiuuariorum T. I. c. 1. p. 95. Si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. — Tit. VI. c. 3. p. 115. Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere . . . Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi.

einem beschwerlichen Amte zu entgehen, und weiheten sich selbst und ihr Gut unter dem Scheine der Frömmigkeit einem Heiligen als Patron einer Kirche, und begaben sich in seinen schützenden Dienst. Diese Gewohnheit war zu alt und heilig, als daß es Carl hätte wagen können, sie aus Kriegslust geradezu durch ein Machtgeboth zum Aergerniß des ganzen Volkes und zum Verdruß der mächtigen Bischöfe und Aebte plötzlich abzuschaffen. Der kluge Kaiser wählte die Mittelstraße, und suchte dergleichen Schenkungen an Kirchen, die den Heerbann gefährdeten, möglichst einzuschränken und zu vermindern. Er verordnete, daß sich kein freyer Mann ohne seine Erlaubniß dem Dienste Gottes widmen dürfe, denn er habe vernommen, daß Manche sich dieses Mittels bedienten um dem Kriegsdienste und anderen Staatslasten zu entgehen, und daß auch Einige von Habsüchtigen, die ihren Besitzungen nachstrebten, unter diesem heiligen Vorwande seyen überlistet worden *). Späterhin befahl er, daß Güter, die dem Könige dienstbar waren und in der Folge an Kirchen übergeben worden, entweder den Erben ausgeliefert werden sollten, oder die Nutznießer müßten die darauf haftenden Lasten tragen **). Da sich ähnliche Dinge

---

*) Cap. II. a. 805. c. 15. p. 427. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitu seu alia functione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus. Et hoc ideo prohibemus.

**) Cap. III. a. 812. c. 11. p. 498. Ut de rebus, unde census ad partem Regis exire solebat, si ad aliquam

auch in Italien ereigneten, hat K. Pipin im Jahre 793 den Befehl erlassen: Wenn ein freyer Mann nicht aus Frömmigkeit, sondern hinterlistiger Weise den Staat seiner Dienstpflicht zu berauben, sein Eigenthum einer Kirche übergibt, und es wieder als Nutznießer übernimmt: so muß er seinen vorigen Pflichten eines Staatsbürgers so lange Genüge leisten, als er aus dem übertragenen Gute seinen Lebensunterhalt zieht *).

Aber noch weit gefährlichere Feinde des freyen Eigenthums der gemeinen Staatsbürger, also mittelbar auch des Heerbanns, waren die Grafen, welche die Macht und das Ansehen ihres Amtes weit mehr zur Unterdrückung der gemeinen Freyen und zur Vermehrung ihrer Familiengüter, als zur Vollziehung der königlichen Befehle und zur Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung zu gebrauchen pflegten. Die häufigen Verbothe Carls gegen ein so wildes Betragen seiner Staatsbeamten sind die unwidersprechlichsten Beweise davon. Sie verwandelten königliche Lehngüter zu Alloden ihrer Familie, ließen die Höfe des Königs verfallen, und forderten von den königlichen Lehnleuten die Dienste, die dieselben dem Könige zu leisten schuldig waren, zu ihren Al-

---

Ecclesiam traditae sunt, aut tradantur propriis heredibus aut qui eas retinuerit, vel illum censum persolvat.

*) C. 23. a. 793. p. 547. Placuit nobis ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam reipublicae utilitatem, fraudulenter ac ingeniose res suas ecclesiis delegant, easque denuo sub censu utendas recipiunt, ut quousque ipsas res possident, hostem et reliquas functiones publicas faciant. Aus diesem Gesetze Pipins erklärt sich das in der gleich vorhergehenden Note angeführte, nur dunkler ausgedrückte Gesetz Carls. Beyde sagen dasselbe.

loden *). Manchen Grafen mochte dieses zu gewagt scheinen, denn gar leicht konnte es sich fügen, daß es der König erführe und über den untreuen Verwalter seiner Güter ein strenges Urtheil ergehen ließe. Sie schlugen also einen andern Weg ein, bothen ein königliches Lehngut auf einen vorgeblichen höheren Befehl zum Verkauf aus, und löseten es dann auf einer öffentlichen Gauversammlung, vor welche Gegenstände des freyen Eigenthums der Marken gehörten, von dem neuen Besitzer wieder ein, worauf es sogleich als Allode der Familie des Grafen behandelt wurde **). Daß sich die Großen beym Ankauf von Gütern gegen gemeine Besitzer manche Unredlichkeit oder gar Gewalt erlaubten, erhellet klar aus dem Verboth des Conciliums, das im Jahre 813 in Maynz ist gehalten worden ***). Auch durch Gerichte wußten sich die Grafen als Vorsteher derselben zu bereichern ****); der Arme ward allenthalben unterdrückt und nicht nur seiner Habe, sondern auch seiner Freyheit beraubt *****). Um sich vor dem Kaiser

*) Cap. V. a. 806. c. 7. p. 453. Cf. Cap. a. 807. c. 7. p. 460.

**) L. c. c. 8.

***) Hartzheim, Concilia Germaniae. T. I. p. 407. Can. 7. Propter provisiones pauperum, pro quibus curam habere debemus, placuit nobis, ut nec Episcopi, nec Abbates, nec Comites, nec Vicarii, nec judices, nullusque omnino sub mala occasione, vel malo ingenio res pauperum vel minus potentum nec emere, nec vi tollere audeat. Sed si quis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico placito coram idoneis testibus, et cum ratione hoc faciat.

****) L. c. c. 9. p. 454. Hierher gehören häufige Gesetze gegen habsüchtige Richter. Davon wird an einem anderen Orte die Rede seyn.

*****) Cap. Caroli M. a. 793. c. 13. p. 260. Ut illos liberos homines Comites nostri ad eorum opus servile non

wegen verübter Gewaltthaten zu entschuldigen, gaben dann diese Blutsauger vor: sie fänden unter dem Volke wenig Gehorsam *). Wer ist denn die vorzüglichste Ursache des Ungehorsams gewesen, als sie selbst? Durch ihr schändliches Betragen und vorzüglich durch den Mißbrauch, den sie mit dem Heerbann trieben, ist es endlich so weit gekommen, daß Einige in der vollsten Verzweiflung über ihre Aeltern und Anverwandten herfielen und sie todtschlugen, um von ihnen nicht angegeben, und vom Grafen zum Aufgeboth abgefordert zu werden **).

Gegen so großen und vielseitigen Unfug hat Carl

---

opprimant. Capp. excerpta ex Lege Longobardorum. a. 801. c. 66. p. 356. Audivimus etiam, quod juniores Comitum vel aliqui ministri reipublicae, sive etiam nonnulli fortiores vassi Comitum aliquas redhibitiones vel collectiones, quidam per pastum, quidam etiam sine pasto, quasi deprecando a populo exigere solent. Similiter quoque operas collectionis frugum, arare, seminare, runcare, carrucare vel cetera his similia a populo per easdem vel per alias machinationes exigere consuevere . . . In quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes, per fugam a dominis vel a patronis suis lapsi fuerint, et terrae ipsae in solitudinem redactae sint. Cap. V. a. 803. c. 7. p. 400. Ut liberi homines nullum obsequium Comitibus faciant, nec Vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant. Also wurden die Freyen von den Grafen widerrechtlich zu Abgaben und Frohndiensten genöthiget.

*) Cap. III. a. 811. c. 6. p. 486. Dicunt ipsi Comites, quod alii eorum pagenses non illis obediant, nec bannum Domni Imperatoris adimplere volunt.

**) L. c. c. 9. De illis hominibus, qui parentes eorum, matrem, aut materteram, aut patruelem, aut quemlibet de sua genealogia occidunt, ut per illos non fiant conquisiti.

mehrere Gesetze bekannt gemacht. Den königlichen Abgesandten, welche gewisse, ihnen angezeigte Districte mit königlicher Vollmacht jährlich zu untersuchen hatten, wurde aufgetragen eine strenge Nachfrage zu halten, wie viele Wehrmänner sich dem Aufgeboth entzogen haben. Fände es sich, daß einige derselben auf Zuthun oder auf Befehl des Grafen oder seines Stellvertreters, des Zentrichters, oder auch eines Vogtes irgend eines Bisthums oder Klosters den Heerbannsdienst versäumet haben, so zahlen die Pflichtvergessenen die festgesetzte Strafe, nämlich sechzig Schillinge *). Da es aber doch die Billigkeit forderte, den Hof oder die Burg des Adeligen nicht aller waffenfähigen Mannschaft und Dienstleute in Abwesenheit des Herrn, der selbst auch beym Heerbann erscheinen mußte, gänzlich zu berauben: so erlaubte Carl, daß die unentbehrlichen zu Hause bleiben dürften; aber die Zahl derselben wurde sehr eingeschränkt und vom Kaiser bestimmt. Von den behaus'ten Leuten des Grafen durfte er zwey zur Sicherheit seiner Frau und Familie, und zwey Andere zur Besorgung des königlichen und gräflichen Dienstes von der Heeresfolge frey sprechen. So viele Hofdienste es bey einem Grafen gab, eben so viele Paare von Dienstleuten blieben vom Heerbann frey; alle übrigen mußten sich mit dem Grafen zum Aufgeboth stellen. Blieb er wichtiger Ursachen halber selbst zu Hause, so führte sein Stellvertreter die Aufgebothenen ins Lager. Den Bischöfen und Aebten erlaubte Carl nur zwey ihrer unterthänigen Hausbesitzer vom Aufgeboth freysprechen, und zu ihrem Dienste bey sich behalten zu dürfen **). Diese Wenigen aus-

*) Cap. I. a. 812. c. 3. p. 491.
**) L. c. c. 4. p. 491.

genommen, mußten Alle, welche nach den allgemeinen Heerbannsgesetzen dienstpflichtig waren, dem königlichen Aufgebothe folgen bey unausbleiblicher Strafe. Der Ungehorsame verlor, wenn er ein Lehngut oder ein königliches Amt besaß, beydes *), und verfiel über dieß noch in die gesetzliche sehr bedeutende Geldstrafe für sich selbst und für jeden einzelnen, den er auf was immer für eine Weise verleitet hatte dem Heerbann nicht zu folgen, oder sich heimlich von demselben wieder zu entfernen. Unter allen Gesetzen des Heerbanns verräth nur eines einige Schonung und Milde: Ein Neuvermählter durfte innerhalb des ersten Jahres durch kein Aufgeboth von seiner Frau getrennet werden.

Die Lasten, die man den gemeinen Güterbesitzern aufbürdete, waren zu drückend, als daß man es den Gequälten verargen könnte, daß sie immer auf neue Mittel sannen, des verhaßten Eigenthumes, der Quelle so vieler Leiden, los zu werden. Man verkaufte sein freyes Eigenthum, weil man es nicht zum Lehngute machen durfte, und behielt sich die Wohnung auf demselben bevor. Carl der Kahle verboth es **). Also übergab man es den Müttern

---

*) Cap. II. a. 812. c. 5. p. 494. Honorem suum et beneficium perdat.

**) Capp. Caroli Calvi. Tit. 36. c. 28. p. 187. Ut illi Franci, qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cujuscunque servitium se non tradant, ut respublica, quod de illis habere debet, non perdat. — Ibid. c. 30. Quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscales quam et de casis Dei suas hereditates, id est, mansa quae tenent, non solum suis paribus, sed et Clericis canonicis ac villanis presbyteris et aliis quibuscunque hominibus vendunt, et

oder anderen Frauen, die zum Kriegsdienste unfähig, dem Aufgebothe nicht unterlagen. Aber diese und alle ähnliche Uibertragungen des Eigenthums wurden sogleich wieder für ungültig erkläret und aufgehoben *). Von einer Seite drohten die Regenten den kleineren Landeigenthümern mit vielfachen Strafen, wenn sie dem Aufgebothe nicht folgten; und gehorchten sie, so wurden sie durch den unerschwinglichen Aufwand zu Grunde gerichtet. Von der anderen Seite lauerte der habsüchtige Adel jeder Gelegenheit auf, um aus freyen Staatsbürgern herrschaftliche dienstbare Unterthanen zu machen. Man wählte das kleinere Uibel und warf sich dem Adel in die Arme; denn näher saß der gemeine Eigenthümer dem Grafen oder einem anderen mächtigen Großen, als dem weit entfernten König, und der nahe Feind war gefährlicher. Man besänftigte ihn mit einer Gabe, opferte ihm das verderbliche Erbgut, vergaß der eigenen Erben und ihrer Knechtschaft, und begnügte sich schon damit, sich für die eigene Lebensdauer Ruhe und den täglichen Unterhalt gesichert zu haben.

Vorzüglich arg betrugen sich die Grafen und der Adel gegen die freyen Landeigenthümer an den entfernten Gränzen des Reichs. Die Entlegenheit von

---

tantummodo sellam retinent, et hac occasione sic destructae fiunt villae, ut non solum census debitus inde non possit exigi, sed etiam quae terrae de singulis mansis fuerunt jam non possint agnosci, etc.

*) L. c. Tit. 37. c. 5. p. 197. Ut illae traditiones injustae, et a nostris antecessoribus atque a nobis prohibitae, quae factae sunt aut mulieribus, aut matribus aut quibuscunque personis, ut liberius ipsi traditores nostram infidelitatem perficere possint, aut ut justitiam in comitatibus non reddant, tanquam factae non fuerint, pro nihilo habeantur.

dem gewöhnlichen Hoflager sicherte sie vor strengen Untersuchungen ihrer Ungerechtigkeit und Willkühr, und erschwerte zugleich den Unterthanen die Möglichkeit, ihre Klagen dem Monarchen vorzutragen und Abhülfe zu suchen. Die königlichen Abgesandten oder Sendgrafen (Missi regii) untersuchten freylich alle Jahre die Grafschaften der ihnen angewiesenen Provinzen und hatten die Vollmacht, die entdeckten Mängel in der Amtsführung der Vorgesetzten abzustellen, ungerechte Urtheile aufzuheben, und die Armen vor dem Drucke der Mächtigen zu schützen. Daß dessen ungeachtet der Wille der Könige nicht vollzogen und die Unterthanen auf die schändlichste Weise unterdrückt und ihres Eigenthums beraubt wurden, sagen durch eine lange Reihe von Jahren hindurch wiederhohlte königliche Verbothe aus. Ein Beyspiel davon sehen wir an den Unglücklichen, die sich vor den Saracenen aus Spanien geflüchtet, und mit Bewilligung der Fränkischen Könige sich im südlichen Gallien als freye Colonisten in menschenleeren Districten niedergelassen haben. Durch ihrer Hände Arbeit hatten sie beträchtliche Strecken wüsten Landes durch dreyßig und noch mehrere Jahre urbar gemacht; aber kaum fingen sie an, die Früchte ihres Fleißes einzuernten, so begannen auch schon die Grafen und ihre Leute, die Hände nach fremdem Gute auszustrecken. Kein Mittel blieb unversucht, und List, und Betrug, und Gewalt wurden angewendet, um die königlichen Lehnleute des Ihrigen zu berauben. Es standen falsche Zeugen auf, welche vorgaben, die königlichen Lehen wären ihr Eigenthum; und man jagte die Colonisten aus ihren Besitzungen, die sie dreyßig und noch mehrere Jahre mit königlicher Bewilligung inne gehabt haben. Einigen Gemeinden

dieser Colonisten wurden widerrechtliche Abgaben auferleget, und durch rohe Beamte mit Gewalt abgedrungen. K. Carl der Große hat diese Ungerechtigkeiten vernommen, im Jahre 812 an acht in derselben Gegend angestellte Grafen einen Befehl erlassen und ihnen aufgetragen, die Spanischen Colonisten an ihren Freyheiten nicht mehr zu kränken, und ihnen Alles wieder zurückzustellen, was man ihnen widerrechtlich abgenommen habe *). So gefürchtet Carl der Große unter seinen Franken seyn mochte, so ist es dennoch unwidersprechlich gewiß, daß er seiner hohen Reichsbeamten nicht immer Herr genug war, um das gemeine Volk seines ungeheuren Reiches auch nur von ihren schreyendsten Bedrückungen vollkommen zu sichern. Dieses ließ sich von seinen schwachen Nachfolgern noch weniger erwarten, und die Spanischen Colonisten machten hiervon auch eine traurige Erfahrung. K. Ludwig der Fromme erachtete für nöthig, ihnen im Jahre 815 ein genaues Verzeichniß ihrer Vorrechte und auch ihrer Verpflichtungen gegen den Staat und seine Beamten ausfertigen zu lassen, was sehr lobenswerth war, denn nur so konnten alle Reibungen und Streitigkeiten zwischen ihnen und den königlichen Beamten beseitiget, und Gerechtigkeit und Ordnung erhalten werden. Aber eine Schwäche von Seite Ludwigs, und ein Anzeichen der überhandgenommenen Bestechlichkeit

*) Praeceptum pro Hispanis, apud Baluz. T. I. p. 499. Notum sit vobis, quia isti Hispani de vestra ministeria . . . ad nos venientes suggesserunt, quod multas oppressiones sustineant de parte vestra et juniorum vestrorum: Et dixerunt, quod aliqui pagenses fiscum nostrum sibi alter alterius testificant ad eorum proprietatem, et eos exinde expellant contra justitiam, etc.

der Grafen und ihrer Unverschämtheit im Fordern und Annehmen der Geschenke vom gemeinen Volke enthält folgende Stelle der Verordnung Ludwigs: Haben die Colonisten ihrem Grafen seines milden und gütigen Betragens halber aus Erkenntlichkeit ein Ehrengeschenk gemacht, so soll ihnen dieses für keine pflichtgemäße Abgabe angerechnet, und als solche weder von ihm noch von seinen Nachfolgern gefordert werden; man darf sie weder zur Quartierslast, noch zur Vorspann oder zu anderen Diensten nöthigen, als welche gegenwärtige Verordnung ihnen vorschreibt *). Von diesen letzteren wird sogleich im Folgenden die Rede seyn.

Nur Ein Jahr verfloß, und die Colonisten riefen den Kaiser neuerdings wieder um seinen Schutz gegen Bedrückungen an. Unter den ausgewanderten Spaniern befanden sich auch Adelige, die dem Beyspiele des Fränkischen Adels nachfolgten und anfingen, sich eine Obergewalt über ihre geringeren Landsleute anzumaßen, sie von ihren Besitzungen zu vertreiben und zu verschiedenen Diensten zu nöthigen. Eine andere Klage wurde schon wieder gegen die Grafen und ihre Vasallen erhoben. Da die Auswanderung aus Spanien immer noch fortdauerte, begaben sich die Flüchtlinge in den Schutz der Grafen und ihrer Lehnleute, erhielten wüste Strecken zu Ansiedelungen und zum Feldbau, und wurden ihre

*) Praeceptum primum Ludovici Pii pro Hispanis. p. 549. Im fünften Capitel heißt es: Quodsi illi propter lenitatem et mansuetudinem Comitis sui eidem Comiti honoris et obsequii gratia quippiam de rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computetur, aut Comes ille vel successores ejus hoc in consuetudinem praesumant, etc.

Aftervasallen. Aber kaum waren die öden Districte fruchtbar gemacht, so waren die Lehenherren sinnreich in Erfindung verschiedener Vorwände, um die Vasallen ihrer Lehengüter zu berauben, sie zu eigenen Leuten, zu ihren Knechten zu machen und zu verkaufen. K. Ludwig verboth solchen Unfug und befahl, jeden bey seinem Besitze nach dem Vertrage zu schützen, den der Lehenherr mit seinem Vasallen ursprünglich abgeschlossen hat *). K. Carl der Kahle hat 844 diese Verordnungen beynahe wörtlich bestätiget **).

Man darf, ohne Gefahr zu irren, für ausgemacht richtig annehmen, daß Grafen sammt ihren Unterbeamten, so wie auch die mächtigeren adeligen Güterbesitzer allenthalben im Fränkischen Reiche sich glichen und dasselbe in ihren Bezirken gegen Schwächere sich erlaubten, was wir so eben von den Grafen und Adeligen an der Spanischen Gränze vernommen haben ***). Es hat wirklich den Anschein,

*) Praeceptum secundum pro Hispanis, p. 569. Simili modo de Hispania venientes, et ad Comites sive vassos nostros, vel etiam ad vassos Comitum se commendaverunt, et ad habitandum atque excolendum deserta loca acceperunt, quae ubi ab eis exculta sunt, ex quibuslibet occasionibus eos inde expellere, et ad opus proprium retinere, aut aliis propter praemium dare volu-runt. Quorum neutrum justum aut rationabile nobis esse videtur.

**) Tit. VI. apud Baluz. T. II. p. 25.

***) Thegan. in vita Ludovici. c. 13, apud Schilter, Scriptor. Rer. German. T. II. p. 73: K. Ludwig ließ durch Abgesandte den Zustand der Gerechtigkeitspflege in seinem Reiche untersuchen. Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, quod iniqui ministri Comites et loco positi per malum ingenium exer-

als hätten Alle, welche Gewalt und Macht besaßen, in der Unterdrückung der Schwächern miteinander gewetteifert und ein System befolget, das die Erarmung und Knechtschaft des Volkes zum Ziele hatte. Während die Könige bis zur Ermüdung zahlreiche Befehle erließen, um der Verminderung der freyen Landeigenthümer Einhalt zu thun, trugen sie zur Abnahme ihrer Anzahl durch übertriebene Forderungen selbst das Meiste bey. Um die Kriegscontingente vollzählig zu erhalten, übertrugen sie den Heerbannsdienst von den freyen Männern auf die Besitzungen derselben, und die Kirchen und Grundherren, welche dergleichen Güter an sich brachten, mußten die darauf haftende Anzahl Streiter zum Aufgebothe stellen. Aber der Unterschied zwischen freyen Eigenthümern, die für ihre Besitzungen und Familien, so wie auch für den Staat, dessen Mitglieder sie waren, tapfer fochten, und zwischen zusammengerafften elenden Dienstleuten, die ganz allein von dem Willen ihres Herrn abhingen, war doch immer sehr groß, und er entging auch den aufmerksamen Königen nicht. Dazu mußte noch die gegründete Besorgniß kommen, daß sich der mächtige Adel nicht immer so geduldig zum beschwerlichen und kostspieligen Kriegsdienste werde aufbiethen lassen wie der gemeine freye Mann. Schon Ludwig der Fromme hat es beym Aufstand seiner eigenen Söhne erfahren, wie gefährlich dem Monarchen eine zu große Macht und eigene Diensttruppen des Adels werden können, und mehrere seiner Nachfolger hat ein gleiches höchst trauriges Loos

cebant. Omnia (Ludovicus) destruere jussit acta, quae impie in diebus patris sui per iniquorum ministrorum ingenia facta fuerunt. Patrimonia oppressis reddidit, iniuste ad servitium inclinatos absolvit.

getroffen, weil auch sie das Wohl des gemeinen Mannes zu gering achteten, und ihn dem mächtigen Adel Preis gaben.

So ganz verkehrte Maßregeln brachten für die Könige selbst und für den ganzen Staat zwey sehr verderbliche Folgen hervor. Eine übergroße Macht des trotzigen Adels, den die königliche Gewalt bald nicht mehr in den gehörigen Schranken zu halten vermochte; und den Untergang der gemeinen Freyen und ihrer Rechte, die sie auf den Gauversammlungen ausübten. Nicht auf einem zahlreichen Pöbel, nicht auf Hunderttausenden von Leibeigenen und Bettlern beruht die Kraft eines Staates, sondern auf seinen freyen Bürgern, die ihr Vaterland, desselben schützende Gesetze und Obrigkeiten lieben und vertheidigen. Aber die aussaugenden und erdrückenden Heerbannsgesetze Carls des Großen und seiner nächsten Nachfolger verleideten jedem den einst rühmlichen Vorzug, ein Besitzer eines freyen Eigenthums, und eben dadurch ein freyer Wehrmann, ein edler Staatsbürger zu seyn. Man eilte und suchte alle möglichen Schleichwege auf, des freyen Eigenthums los zu werden, um dem verderblichen Heerbann zu entgehen, und auch noch von andern häufigen Lasten befreyet zu werden, welche den freyen Grundeigenthümern aufgebürdet wurden. Dahin gehörten, vorzüglich an den Gränzen des Reichs, die Wachen gegen feindliche Uiberfälle *); die kostspieligen Beyträge

*) Praeceptum primum Ludovici Pii pro Hispanis, c. I. p. 549. Eo videlicet modo, ut sicut ceteri liberi homines cum Comite suo in exercitum pergant, et in marcha nostra juxta rationalem ejusdem Comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias, quod usitato vocabulo Wactas dicunt, facere

zur Verpflegung des Hofes und seines Gefolges, wenn der König auf einer Reise sich befand und sich in irgend einer Grafschaft aufhielt; die Herschaffung von Lebensmitteln und einer anständigen Wohnung für die Sendgrafen und anderen königlichen Beamten und Gesandten, und die Stellung der nöthigen Pferde und Wagen für sie *): lauter erwünschte Gelegenheiten für die habsüchtigen hohen und niederen Obrigkeiten, sich auf Anderer Kosten zu bereichern und die gemeinen Eigenthümer zu nöthigen, ihre Besitzungen aufzugeben, und in die Classe unfreyer Dienstleute zu treten **).

---

non negligant, et Missis nostris aut filii nostri, quos pro rerum oportunitate illas in partes miserimus, aut legatis, qui de partibus Hispaniae ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent. — Eine Abgabe unter dem Nahmen: Wacht oder Wachtgeld, findet man noch heut zu Tage in einigen Gegenden Oesterreichs. Der Ursprung davon ist sehr alt. Anfangs hielten die Hausbesitzer die Gränzwache, dann übernahmen dieselbe die Grundherren mit ihren Dienstleuten und Vasallen, und ließen sich dafür bezahlen. Die Abgabe dauerte fort, als es keine Gränzwache mehr gab.

*) Die Lieferungen und Dienste, welche unter den Nahmen: Tractoria, mansio, accubitus, hospitalitas, hospitatio, parata, conjectus, veredi, u. s. w. vorkommen, gehören nicht hierher, und werden weitläufiger unter dem Artikel: Steuern und Abgaben, erörtert werden.

**) Der schändlichsten Ungerechtigkeiten, deren die königlichen Verordnungen erwähnen, ist eine Unzahl. Von den Zeiten Carls des Großen und Ludwigs des Frommen sind derselben bereits viele schon weiter oben aufgeführet worden. In der Folge ging es noch ärger her, was aus den Gesetzen Carls des Kahlen und noch späterer Könige erhellet. Man forderte von den Unterthanen größere Strafsummen ein, als das Gesetz vorschrieb; man

Endlich hatte man es durch verkehrte Maßregeln von Seite der Regierung, und durch Druck und Gewalt von Seite der Staatsbeamten und des Adels dahin gebracht, daß es nur wenige freye Eigenthümer unter dem gemeinen Volke gab. Ja, die einstens auf ihre Freyheit so stolzen Franken sind so tief gesunken, daß mehrere, nur um ihr Leben zu fristen, in voller Verzweiflung zuerst ihre Kinder, dann auch sich selbst als Leibeigene verkauften; und die Könige, die dieses Unheil herbeygeführt hatten, gestatteten diesen schändlichen Menschenhandel *). Doch nicht Alle sind in eine so entsetzliche Noth gerathen, und der größte Theil derjenigen, die ihre Güter, um nicht gänzlich zu verarmen, an den Adel und die Geistlichkeit mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung abgetreten haben, mochte ein ziemlich bequemes und ruhiges Leben führen. Aber auch die Freude dieser Güterlosen war von kurzer Dauer, und selbst die Armuth schützte nicht lange vor neuen Bedrückungen. Wer so wenig Vermögen besaß, daß man ihn auf der Heerbannsrolle unmöglich als einen Dienst-

nahm ihnen ihre Habseligkeiten und sogar ihre Pferde hinweg, die sie zum Kriegsdienst nöthig hatten; man machte ungeheure Forderungen zur Verpflegung des Hofes und seines Gefolges. Cf. Capitul. Caroli Calvi, T. 36. c. 21. 26. T. 37. c. 16, etc. etc.

*) Tit. 36. c. 34. p. 192. Quidam Comites nostri nos consuluerunt de illis Francis hominibus, qui censum regium de suo capite, sed et de suis rescellis debebant, qui tempore famis, necessitate cogente, seipsos ad servitium vendiderunt . . . In lege etiam, quam praedecessores nostri et nominatissimi Imperatores constituerunt de his, qui filios suos, fame aut alia aliqua necessitate cogente vendunt, plura habentur capitula, quae omnia, hic non necesse duximus ponere.

pflichtigen aufführen konnte, wurde von Carl dem Kahlen im Jahre 864 zum Bau von Brücken, Dämmen und neuen Städten, und zur Gränz- und Stadtwache verpflichtet *); von einem Arbeitslohn geschah keine Erwähnung. Wem diese und ähnliche Lasten zu drückend waren, dem stand, wenn ihn niemand als Dienstmann aufnehmen mochte, nur Ein Ausweg offen: Er konnte sich an einen Herrn als Leibeigener auf eine Zeit vermiethen oder auf immer verkaufen, denn Leibeigene waren zu allen Staatsdiensten, also auch zur Vertheidigung des Vaterlandes unfähig, und wurden als Sachen betrachtet, die von der Willkühr ihrer Herren abhingen.

Dieses Wüthen und Stürmen auf die Freyheit der Personen und des Eigenthums der gemeinen Staatsbürger hat einige Jahrhunderte hindurch fortgedauert; nur ein kleiner Theil derselben ist dem allgemeinen Loose der Knechtschaft entgangen, und wurde auch späterhin zum Heerbann aufgefordert. War die Noth dringend und das Vaterland in großer Gefahr: so sollte einer Verordnung Carls des Kahlen zu Folge das ganze Volk zu den Waffen greifen und eine Landwehre bilden **). Solche kräftige Maßre-

---

*) L. c. c. 27. p. 187. Ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas, et pontes ac transitus paludium operentur, et in civitate atque in marcha Wactas faciant, etc.

**) Tit. 9. c. 5. p. 44. Volumus, ut cujuscunque nostrum homo . . cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat, nisi talis regni invasio, quam lantuveri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Das Wort Lantuveri war schon zu den Zeiten Carls des Großen und Ludwigs des Frommen gebräuchlich.

geln machten damahls die verheerenden Einfälle der Normänner, und späterhin der Ungarn nöthig; denen die Deutschen sogar einen Tribut bezahlten, um sich nur einige Ruhe zu erkaufen, da sie sich zum Widerstand nicht kraftvoll genug fühlten: so tief ist in kurzer Zeit die Heldennation herab gesunken, weil man ihr das Mark ausgesogen, und die einstens unüberwindlichen Wehrmänner zu Bettlern und Knechten gemacht hat. Mit der Kraft des Volkes schwand auch die Macht der Könige dahin, die von nun an immer mehr und mehr von ihrem rohen unbändigen Adel abzuhängen anfingen. Um das ungestüme trotzige Volk zu zähmen und dienstbar zu machen, haben die alten Könige den Adel erhoben; nun hatte letzterer über König und Volk das Übergewicht an sich gerissen, und bediente sich desselben auf eine sehr ungebührliche Weise so lange, bis sich neuerdings ein freyer Bürgerstand ausbildete, und dem Staate eine neue Kraft und Stütze, der Cultur aber einen in Deutschland noch nie gesehenen Aufschwung verschaffte. Daß sich der Adel seiner zahlreichen Vasallen und Dienstleute bald zu Fehden und Raubzügen, bald auch zum offenen Widerstand und Aufruhr gegen seinen eigenen obersten Lehenherrn, den König, bediente, und Gräuel und Elend über sein eigenes Vaterland verbreitete, ist eine allgemeine bekannte Sache, die keines Beweises bedarf *).

Ein Auszug aus ihren Gesetzen sagt, l. c. p. 1264: Et quia in hostem aut propter terram defendendam aut propter terram adquirendam itur, de lantuveri, id est, de patriae defensione, non aliter . . . scriptum habemus, etc.

*) Schon zu Carls des Großen Zeiten litten die Benachbarten eines Herrschaftshofes: Cap. V. a. 806. c. 7.

Zum Schluße der gegenwärtigen Erörterung der Gesetze über den Heerbann und über die traurigen Folgen, die derselbe hervorbrachte, stehe hier eine Stelle aus Hüllmanns unsterblichem Werke über den Ursprung der Stände *).

»Manche Rechtslehrer und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aussage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke der Unterthanen seyen von jeher das Eigenthum der großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung der Dienste und Abgaben nach freyem Vertrage als nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dieß ist bloß der Fall bey der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die als Nachfolger freyer Colonen, zu äußerst mäßigen dinglichen Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge der bey weiten größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandtniß habe, ist schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegentheil erhellt aus mehrern nur zu deutlichen Gesetzen, aus vielen

---

p. 453: In aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. — Und Carl der Kahle sagte im Jahre 847, Tit. 9. c. 6. p. 41: Ut rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus interdicantur. Cf. Tit. 31. in fine, c. 6. p. 143. Und im Jahre 865 befahl er, die Raubschlösser zu zerstören. Tit. 36. in fine, c. 1. p. 195. Volumus et expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et haias sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent.

*) Th. I. S. 205.

tausend, in allen Gegenden Deutschlands gesammelten Traditions-Documenten: daß nämlich die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormahls volles Eigenthum dienstfreyer, blos dem Landesherrn unterworfner Besitzer gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der Deutschen Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedere Adel auf dem niedergetretenen Haufen der kleinen Landeigenthümer erhob, in die Gewalt der Reichsmagnaten gekommen sind.«

Diesem Urtheile wird jeder beystimmen, dem die häufigen Gesetze der Könige älterer und späterer Zeiten, zum Schutze der Unterthanen gegen die Habsucht der Großen erlassen, und dem die Zeugnisse der Geschichtschreiber und unzähliger Urkunden mehr gelten als eine vorgefaßte grundlose Meinung, die von Manchen theils aus Vorliebe für die gute alte Zeit, in der man Ehrlichkeit und Gerechtigkeit schätzte, theils auch aus anderen Nebenabsichten immer noch eifrig vertheidiget wird. Es ist mehr als Eigensinn, es ist geflissentliche Verblendung, das läugnen zu wollen, was nach der Versicherung so vieler unverwerflicher Zeugen geschehen ist. Von einem rohen Zeitalter läßt sich nichts anders erwarten, als Barbarey, wildes Faustrecht, Gewalt an der Stelle des Rechtes, Unterdrückung des Schwächeren. In einem solchen Zeitalter, und demselben gemäß, haben unsre Altvordern gelebt; von ihnen abzustammen, gereicht uns keineswegs zur Schande; aber schämen müßten wir uns, wenn wir ihnen an Gewaltthaten und noch vielen anderen Aeußerungen einer rohen Natur glichen. In der Vorzeit wurde das gemeine Volk von den übermüthigen und habsüchtigen Großen entehret, unterdrückt, seines Eigenthums beraubt und knechtisch behandelt. Gesetze und freywillige Dienstver-

träge gewährten den Schwachen keinen Schutz *). Wie unbescheiden wäre es, dieß Alles läugnen zu wollen? Aber auch wie ungerecht, den Tadel, welchen die Großen voriger Zeiten verdienten, auf die Nachfolger ihrer Besitzungen in unseren Tagen auszudehnen, von welchen nur äußerst wenige aus dem Stamme derselben entsprungen, fast alle aber neueren Geschlechtern angehören? Laßt uns alte Rechte, welche selbst eine neuere, menschlichere, weise und ge-

*) Niklas Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit. Berlin, 1819. S. 59, 163, 171, 209, u. f. — Was in Herrgott's Genealogia diplomatica Aug. Gentis Habsburgicae T. I. p. 324, erzählet wird, hat sich leider an gar vielen Orten zugetragen. In Wolen habitavit quondam secularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones, et ibi, et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse. Ille gavisus ac suspiciens, statim ad oppressionem eorum incubuit, cepitque eos primum petitionibus aggredi. Deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum, et metendo, et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos . . . Illi non valentes resistere fecerunt inviti, quae jusserat. Interea venit Rex ad castrum Solodorum, venientesque illuc iidem ipsi rustici vociferari coeperunt de iniqua sua oppressione. Sed in tanta Principum multitudine, et propter ipsorum quorundam stolida verba non pervenit clamor eorum ad Regem. Et cum male illuc venirent, pejus inde redierunt. Sic ergo usus ipse dives usque ad mortem suam; dimisitque filiae suae, nomine Euffemia, et ipsa item dimisit filio suo Ruodolpho hereditatem tam injuste acquisitam.

setzliche Ordnung geheiliget hat, ehren, und das Eigenthum der Großen und Niederen als unantastbar achten, sonst fallen wir wieder, durch neue Erfahrungen vergeblich gewarnet, in die alte Barbarey eines Faustrechtes zurück, das desto schrecklicher wüthet, wenn es der unterste Pöbel ausübt *).

Viertes Hauptstück.

Unfreyheit. Lehenwesen.

Das traurige Schicksal, welches die freyen Landeigenthümer der unteren Volksclasse getroffen: die harten Gesetze des Heerbanns, und die noch härteren Bedrückungen der Mächtigen des Fränkischen Reichs und der Staatsbeamten, hat uns das vorhergehende Hauptstück dargestellet. Von den frühesten Zeiten der Deutschen Geschichte angefangen haben wir den Spuren der Grundursache nachgeforscht, die im Laufe weniger Jahrhunderte eine so große Umwälzung der ursprünglichen Deutschen Verfassung hervorgebracht hat, daß sich die stolzen Freyen beeilten, ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Freyheit auf alle mögliche Weise los zu werden, und als Diener der Großen und Reichen von der Willführ ihrer neuen Gebiether abzuhängen. Dieses Mürbewerden der ungeschlachten trotzigen Franken hat selbst ein edler Franke bewundert, und sie der Weisheit Carls des Großen zugeschrieben **); und er hat wahr gesprochen, denn

*) C. Meiners, Geschichte der Ungleichheit der Stände. B. II. S. 625, u. f.

**) Nithardus, De dissensionibus filiorum Ludovici Pii, L. I. apud Schilter, Scriptor. Rer. German. P. II. p. 85. Super omne quod ammirabile fateor fore, Francorum

nur der geistreiche Carl vermochte den großen Bau zu vollenden, zu dem ihm freylich seine Vorgänger in der Regierung, Könige und Hausmayer, auf mancherley Weise vorgearbeitet haben. Carl hat durch seine Heerbannsgesetze und häufigen Kriege das rauhe Volk gezähmet, hat es arm gemacht und genöthiget auf seine Freyheit zu verzichten, und als Vasallen oder Dienstleute Schutz und Lebensunterhalt bey dem Adel zu suchen.

Was Carl begonnen, setzten seine Nachfolger, freylich nicht immer in seinem Geiste, fort und ruhten nicht eher, bis der größte Theil der freyen Staatsbürger in Diener verwandelt war, die keinen eigenen Willen haben durften, sondern von der Willkühr oder Gnade harter Grundherren abhingen, auf deren Gebiethe sie ihre Tage verlebten. Der gemeinen freyen Eigenthümer blieb nur eine sehr geringe Anzahl übrig, denn wiederhohlte Gebothe sprachen den Willen der Könige deutlich aus: Alle sollten entweder dem Regenten selbst, oder einem seiner Großen den Vasalleneid schwören, und ihren Lehenherren treue Anhänglichkeit erweisen. Carl der Große forderte dieses als Kaiser neuerdings von Allen, die das zwölfte Lebensjahr erreicht hatten *), ließ es aber seinen Unterthanen frey, ihn selbst oder einen seiner

barbarorumque ferocia ac ferrea corda, quae nec Romana potentia domare potuit, hic solus moderato terrore ita repressit, ut nihil in imperio moliri praeter quod publicae utilitati congruebat manifeste auderent.

*) Cap. I. a. 802. c. 2. p. 364. Nunc ipsum promissum hominis Caesari faciat. Et ii, qui adhuc ipsum promissum non perfecerunt, omnes usque ad duodecimum aetatis annum similiter facerent. Cf. Cap. II. a. 802. c. 1. p. 375. Dort findet sich auch die vorgeschriebene Formel des Eides.

großen Vasallen zum Lehenherrn zu wählen *). Im letzteren Falle ward man ein Aftervasall des Königs, ein Lehenmann eines königlichen Lehenmannes, wodurch dem König an mancherley Diensten, vorzüglich für den Heerbann, nichts entging, was Carl in seiner gleich angeführten Verordnung auch selbst bemerkt hat. Aehnliches haben Ludwig der Fromme **) und Carl der Kahle befohlen ***). Ihr Wunsch ward erfüllet; in kurzer Zeit war ein gemeiner freyer Landeigenthümer eine Seltenheit, auf die man noch dazu einen geringen Preis setzte.

Wir haben in dem Vorhergehenden vernommen, wie man die freyen Eigenthümer genöthiget habe, ihre persönliche Freyheit und ihr unabhängiges Eigenthum aufzuopfern; wir müssen nun ihren neuen verschlimmerten Zustand kennen lernen, in den sie durch den Heerbannsdienst, durch den Druck der öffentlichen Beamten, durch das Faustrecht benachbarter Güterbesitzer, und sogar auch durch eigene Wahl sind versetzt worden. Letztere hat die Hoffnung eines zeitlichen oder ewigen Gewinns zu einem solchen Schritte verleitet.

Ein freyer Mann im alten Sinne des Wortes konnte nur derjenige heißen, der von freyen Aeltern geboren war und ein Landeigenthum besaß, das nur dem Staate allein, und was in späteren Zeiten da-

*) Cap. II. a. 805. c. 9. p. 425. Ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.

**) Praeceptum primum Ludovici Pii pro Hispanis. c. 6. p. 552.

***) Tit. 9, in fine, c. 2. p. 44. Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat.

mit ganz gleichbedeutend gewesen ist, dem Könige, aber sonst niemanden dienstbar war. Auf diesem echten Eigenthum, nämlich auf dem Allode, mußte der Freye seinen festen Wohnsitz aufschlagen, denn als Sasse auf fremdem Boden war er, obgleich ein Freygeborner, schon nicht mehr selbstständig, sondern ein Unterthan des Grundherrn. Zur vollkommenen Freyheit gehörten freye Geburt und freyes Besitzthum; auf letzteres gründete sich die Standesfreyheit des Mannes, denn man konnte der Geburt nach zwar frey, dem Stande nach aber unfrey seyn, in welchem Falle man mehrere Vorrechte des vollkommen Freyen entbehrte, was auch sehr billig war, denn wie sollte derjenige für einen vollkommenen Staatsbürger gelten, der kein Eigenthum besaß, von dem er die allgemeinen Staatslasten eines Bürgers bestreiten und wie die Uibrigen mittragen konnte? So ein Mann behielt zwar, wenn er sich nicht selbst zur Knechtschaft erniedrigte, die Vorrechte seiner freyen Geburt und die Taugsamkeit, mit Erlangung eines freyen Eigenthums ein Genosse der vollbürtigen Staatsbürger zu werden, aber ohne letzteres hatte er keinen Antheil an den hohen Vorrechten der eigentlich freyen Männer. Wer auf dem Boden eines Andern saß, ein geliehenes Gut bearbeitete und nur Nutznießer, nicht vollkommener Eigenthümer desselben war; wer im Dienste eines Andern stand, seinem Gebothe gehorchen mußte und ihm irgend eine Abgabe zu leisten verpflichtet war, der ist kein freyer Mann, sondern ein Unterthan seines Herrn gewesen, der über ihn auch in häufigen Fällen als Richter ein vollgültiges Urtheil zu fällen hatte, weil er, was häusliche Dienste seines freyen Hofes betraf, unumschränkter Gebiether über seine Leute gewesen ist. Nur der

Kriegsdienst that der Freyheit und Ehre des freyen Mannes keinen Abbruch, er mochte ihn dann im Heerbann dem Staate, oder im Gefolge der Getreuen dem Könige oder einem andern Edeln seines Volkes leisten. Er blieb auch als Vasall noch ein vollkommen freyer Mann, wenn er nur keinem Niedrigern als er selbst war, und auch keinem gleichen Standesgenossen als Lehenmann diente, und seinen Wohnsitz nicht auf dem Lehengut, dessen Nutznießer er war, aufschlug; im ersteren Falle erniedrigte er seinen Heerschild, das heißt, er mußte um eine der sieben Rangordnungen im Heere zurückstehen; im zweyten Falle ward er Unterthan seines Grundherrn. Der Vasall konnte ein Allode und ein Lehengut zugleich besitzen. Wohnte er auf seinem Eigengut, so blieb er ungeachtet der Nutznießung des Lehens ein vollkommen freyer Mann. Nur aus freyen Männern bestand eine altdeutsche Volksgemeinde in den Markgenossenschaften, deren mehrere zusammen einen Gau bildeten. Wer kein Mitglied einer Volksgemeinde war, in welcher sich die freyen Grundeigenthümer gegenseitig Ruhe, Frieden und Sicherheit der Personen und des Eigenthums verbürgten, gehörte zur Classe der Unfreyen, deren Loos, Rechte und Leistungen aber sehr verschieden waren. In den Geschichtbüchern und Gesetzen werden Leibeigene, Sclaven oder Knechte, Hofhörige, Zinspflichtige, Dienstleute und Vasallen genannt. Keiner derselben war vollkommen frey, obgleich zwischen ihnen ein ungeheurer Unterschied obwaltete, und letztere, nämlich die Dienstleute und Vasallen, sich endlich gar zum Adel emporschwangen. Zur leichteren Uibersicht des Folgenden in gegenwärtiger Geschichte, und um Wiederhohlungen zu vermeiden, werden die Pflich-

ten und Rechte der Unfreyen, und die allmählige Erleichterung ihres Schicksales nach ihren Hauptmerkmahlen und Abstufungen unsern Lesern dargestellet.

In den frühesten Zeiten gab es unter den Deutschen keinen Staat im Großen, keinen Völkerbund, sondern einzelne Stämme trieben nach eigenem Belieben für sich allein und abgesondert Jagd, Fischfang, Ackerbau, lebten nach einer ihnen gefälligen Ordnung, gingen auf Raub aus oder führten Kriege, die nach der Sitte roher Völker gewöhnlich Verheerung, Plünderung, und ein schreckliches Gemetzel unter den Besiegten zur Folge hatten. Was dem Tode entging, fiel in die Knechtschaft des Siegers, wenn es sich nicht durch Flucht und Auswanderung von derselben rettete, wovon uns die Geschichte viele Beyspiele erzählet. Als die Deutschen den hohen Werth des Ackerbaues kennen gelernet, schonten sie der Uiberwundenen Leben, und benützten sie zum Vortheil ihres Hofes, indem sie ihnen Strecken Landes anwiesen, die sie anbauen, von welchen sie aber auch dem Grundherrn gewisse Abgaben leisten mußten. Von dem übrigen Ertrage des ihm anvertrauten Gutes lebte der Knecht mit seiner Familie *). Aber nicht allen Leibeigenen wurde ein so glückliches Loos zu Theile, denn viele derselben wurden nicht zum Feldbau, sondern zu andern Diensten und schweren Arbeiten verwendet und grausam und unmenschlich behandelt **). Da sie, auch nach Einführung

*) Tacitus, de moribus German. c. 25.

**) Aus tausend Beyspielen stehe nur eines da. Gregor von Tours erzählet, L. V. c. 3. p. 203, daß sich Rauchingus damit erlustigte, daß er dem Bedienten, der ihm bey dem Nachtmahl leuchtete, mit dem Kerzenlicht die Hand verbrannte. Fing der Gepeinigte zu schreyen an

des Christenthums unter den Franken, noch lange als Sachen oder Waaren geschätzt und behandelt wurden, so hingen sie ganz vom Willen ihres rauhen Gebiethers ab. Diese Entehrung der Menschheit hätte noch länger fortgedauert, hätte sich nicht die Kirche um die Unglücklichen angenommen, der es endlich glückte, durch Vorstellungen, Bitten, Drohungen und Gesetze der zu großen Willkühr der Herren gegen Leibeigene Einhalt zu thun, doch wenigstens das Todtschlagen und unmenschliche Martern derselben zu hindern, ihnen ein leidliches Auskommen zu verschaffen und ihre Freylassungen möglichst zu befördern. Dessen ungeachtet blieb ihr Schicksal doch

oder wollte er vom Platze weichen, so drohte ihm das entblößte Schwert den augenblicklichen Tod. Fiebatque, ut hoc flente, iste magna laetitia exsultaret. — Zwey Leibeigene dieses wilden Rauchingus, ein Knecht und eine Magd, hatten sich lange Zeit geliebt, und ließen sich endlich als Eheleute in der Kirche einsegnen. Er eilte ihnen nach, und verlangte ihre Auslieferung. Der Priester willigte ein, wenn er ihm verspräche, die Eheleute nicht zu trennen und mit aller körperlichen Züchtigung zu verschonen. Rauchingus besann sich, streckte endlich seine Hände aus und schwor: Sie sollen von einander nicht getrennet werden; ich werde für die Fortdauer ihrer Verbindung sorgen. Haben sie gleich ohne meine Erlaubniß geheirathet, so bleiben sie doch wie zuvor meine eigenen Leute. Darauf dankte er dem Priester, und führte die Neuvermählten mit sich nach Hause. Dort ließ er einen Baum aushöhlen, die Unglücklichen hineinlegen, mit einem Deckel den Trog verschließen, und die Lebendigen in die Erde verscharren. Der Priester, davon benachrichtiget, lief sogleich herbey, verwies dem Rauchingus die verübte Treulosigkeit und ruhte nicht, bis das Grab wieder eröffnet wurde. Der Mann lebte noch, aber das Weib war todt. Es versteht sich ohnehin, daß Rauchingus von niemanden darüber zur Verantwortung gezogen wurde.

immer unsicher, oft auch außerordentlich hart, denn Alles hing von der Gnade oder dem Willen ihres Herrn ab. Gegen ihn hatten sie keinen Anspruch oder Schutz des Rechtes; nur Er schützte sie als sein Eigenthum gegen Verletzungen eines Dritten, war aber auch Anderen Bürge für Verletzungen, deren sich seine Leibeigenen in der Gemeinde schuldig machten. Er haftete für sie eben so wie für sein Vieh, leistete für beyde Ersatz des Schadens, den sie angerichtet haben, und forderte von Andern ähnliche Genugthuung, wenn sein Vieh oder seine Leibeigenen von ihnen verletzt wurden. Er war im eigentlichsten Sinne des Wortes der Eigenthümer dieser unglücklichen Menschen, und benützte sie durch ungemessene Arbeiten so gut er konnte oder wollte. Waren sie mit seiner Bewilligung verehelichet und erzeugten sie Kinder: so waren auch diese von ihrer Geburt angefangen ein Zuwachs seiner Besitzung; er konnte sie als Theile seiner Habe vertauschen, verschenken, verkaufen. Jahrhunderte verfloßen, bis diese Barbarey ein Ende nahm, wozu verschiedene Zeitumstände und eine zunehmende Geistescultur das Ihrige beytrugen. Zum Kriegsdienste, worein der Freye in alten Zeiten sein theuerstes Vorrecht setzte, war der Leibeigene ganz untauglich. Wer sich freywillig in die Knechtschaft begab oder zu derselben genöthiget wurde, hat sich schon eben dadurch der Waffenehre, dieses edeln Vorzugs der Freyen, auf so lange beraubt, als er zu dem verachteten Stande der Leibeigenen gehörte.

Die Eigenhörigkeit einer Person entstand aus mehreren Ursachen. Dahin gehört vorzüglich die Geburt von leibeigenen Aeltern. War eines von beyden gleich frey, so sorgte doch das alte rohe Gesetz für den Vortheil des Leibherrn und erklärte, daß die

Kinder, nach dem damahligen Sprachgebrauch, der ärgeren Hand folgen müßten. Erst in den folgenden Zeiten traten einige Milderungen dieses Gesetzes ein. Der Freye, der eine Leibeigene ehelichte, oder die freye Weibsperson, die einen Sclaven zum Manne nahm, that stillschweigend auf die Freyheit des Standes Verzicht. Dasselbe war auch bey denen der Fall, die sich aus verschiedenen Ursachen: aus Spielsucht *), aus Noth **), u. s. w., in die Knechtschaft eines Herrn begaben. Daß Aeltern ihre Kinder verkauften ***); daß raubsüchtige Franken Reisenden auf den Straßen auflauerten, sie gefangen nahmen und als Sclaven verkauften, sagen uns die Gesetze und die Geschichtschreiber. Kriegsgefangene, sogar aus ihrem eigenen Volke, verkauften oder behielten die Franken als ihre Leibeigenen, welcher Fall bey den häufigen inneren Kriegen der königlichen Prinzen unter einander wegen Erbtheilungen des Reichs sehr oft eingetreten ist ****). Sogar die Geißel, die sich die Regenten zu größerer Sicherheit geschlossener Verträge gegenseitig stellten — gewöhnlich Söhne der angesehensten Familien — wurden bey Erneuerung der alten Zwietracht als Knechte behalten und als solche behandelt *****). Wer sich während eines

*) Tacitus de M. G. c. 24.

**) Gregor. Turon. L. VII. c. 45. p. 369.

***) Capp. Caroli Calvi, Tit. 36. c. 34. p. 192.

****) Gregor. L. 4. c. 50. p. 193. — L. VI. c. 31. p. 305. und an vielen anderen Stellen. Aehnliches erzählet Fredegar, c. 20. p. 603.

*****) Gregor. L. III. c. 15. p. 118. Theudericus et Childebertus foedus inierunt, et dato sibi sacramento, ut neuter contra alterum moveretur, obsides ab invicem acceperunt, quo facilius firmarentur quae fuerant dicta. Multi tunc filii Senatorum in hac obsidione dati

Zeitraums von Jahr und Tag an einem Orte aufhielt, wo es nur Unfreye gab, hat durch Verjährung eben dadurch schon auf seine Freyheit verzichtet. Wer Schulden oder Strafgelder nicht bezahlen konnte, blieb so lange seiner Freyheit beraubt, bis er durch Dienste Ersatz geleistet hat *). Auch auf einige grobe Verbrechen erfolgte zur Strafe die Beraubung der Freyheit. Entlief ein Leibeigener, so konnte ihn sein Herr zurückfordern, nur wurde dieses Recht durch Privilegien der Städte sehr eingeschränkt, die das Vorrecht erhielten unfreye Flüchtlinge aufzunehmen, sie zu schützen, und nach Verlauf von einem oder zwey Jahren als freye Handwerker oder Inwohner an ihrer Genossenschaft Antheil nehmen zu lassen.

Zur Erleichterung eines so harten Joches oder zur gänzlichen Aufhebung desselben bothen Zeiten und Umstände verschiedene Mittel an. Das älteste und sicherste war die Freylassung, von der es verschiedene Arten gegeben hat **). Wenn der Herr seinem Leibeigenen einen Freybrief ausstellte, so ward der Freygelassene, der nun Chartularius genannt wurde, kein freyer Mann, sondern ein Schutzhöriger desjenigen Schutzherrn, den er sich selbst auszuwählen die Be-

---

sunt, sed orto interim inter Reges scandalo ad servitium publicum sunt addicti.

*) Marculfi formulae, L. II. n. 28, apud Baluz. T. II. p. 421. Hierher gehört auch K. Carls schon oben angeführte Verordnung von der Abdienung des nicht bezahlten Strafgeldes wegen nicht geleisteten Heerbanns, und eine zweyte Carls des Kahlen, Tit. 36. c. 34. p. 192.

**) Joachim. Potgiesser, De statu Servorum veteri perinde atque novo. Lemgoviae, 1736. Das vierte Buch handelt de manumissione, p. 665. et seq. — Cf. Justi Henningii Boehmeri Exercitationes ad Pandectas. Hanoverae et Gottingae 1745. T. I. p. 753. et seq.

fugniß hatte. Wählte er keinen, so wurde er als Schutzhöriger des Königs behandelt. Da sich der Schutzhörige aus Mangel der Freyheit vor Gericht selbst nicht vertreten konnte, so that dieß sein Schutzherr für ihn, dem auch das Wehrgeld seines Schützlings gehörte *); ja sogar das Erbrecht vor Seitenverwandten gebührte ihm, wenn der Schutzhörige keine Kinder hinterließ. Der Herr, der einen Leibeigenen freyließ, behielt sich gewöhnlich noch einen Schutzzins von ihm bevor; er blieb nach dem damahligen Sprachgebrauch sein Vogt. Die Gerechtsame, einen Schutzzins zu fordern, nannte man Vogtey. Die Größe des Schutzzinses hing von der Güte des Freylassers oder von einem ursprünglichen Vertrage ab, den ein Freyer mit einem Herrn errichtete, in dessen Schutz er sich freywillig begab. Aber leider wurden dergleichen Verträge von den Mächtigen wenig geachtet, und Dienste und Abgaben der Schutzhörigen widerrechtlich nach Willkühr gesteigert.

Noch mehr an Freyheit gewann der Leibeigene, der vor dem König oder vor einem Volksgerichte freygelassen wurde. Von der dabey beobachteten Ceremonie hieß er homo denarialis. Er galt für einen Freygebornen, konnte sich mit einer freyen Weibs-

*) Alle Unfreyen befanden sich unter dem Mundium, das ist, unter dem Schutz und unter der Gewalt eines Andern. Mundium bedeutet also den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche jemanden in Absicht einer Person und ihres Vermögens zustehen, die sich selbst gegen Verletzungen zu schützen nicht im Stande ist, und daher unter seinem Schutze steht. Der Umfang dieser Rechte ist nach den Entstehungsgründen des Mundiums verschieden; allgemein gibt es nur die Befugniß, das Wehrgeld des Schützlings zu fordern. Eichhorn, Th. I. S. 147.

person verehelichen, vor Gericht als Zeuge auftreten und war erbfähig. Nur der Unterschied bestand zwischen einem Freygebornen und einem solchen Freygelassenen, daß dieser unter dem Schutze des Königs stand, welcher auch das Wehrgeld desselben bezog, und daß die Seitenverwandten von ihm erst in der dritten Generation erbfähig wurden.

Dieser Freylassung kam in den Folgen eine andere ziemlich gleich, die in der Kirche vorgenommen wurde. Von der Urkunde, die darüber ausgefertiget wurde, nannte man einen solchen Freygelassenen einen Tabularius; er stand von nun an unter dem Schutz der Kirche. Die Vorrechte, die er erlangte, waren jenen des Denarialis gleich, nur war die Ehe zwischen ihm und einer vollkommen freyen Person eine ungleiche Verbindung, und die Kinder folgten der ärgeren Hand. Da kein Freygelassener dieser drey Arten ein echtes Eigenthum besaß, so gehörten sie alle zur Classe der Unfreyen, denen aber die Bahn zur vollkommenen Freyheit gebrochen war, denn von der Schutzhörigkeit, unter der sie standen, und von dem Schutzzins, den sie ihrem Vogte zu erlegen verpflichtet waren, erlaubte ihnen ein altes Gesetz sich loskaufen zu dürfen. Die Vögte waren auch berechtiget, von ihren Schutzhörigen einige Dienste zu verlangen, womit aber allenthalben ein sehr arger Unfug zur Unterdrückung des gemeinen Volkes getrieben wurde. Viele hundert Urkunden enthalten die Belege davon; von ihnen wird an einem anderen Orte ausführlicher gesprochen werden.

Der freygelassene Leibeigene rückte, wie wir gesehen haben, der Freyheit näher, und trat in die Classe der hörigen Leute, die zwischen den Freyen und Leibeigenen in der Mitte standen. Aber auch

unter den Hörigen, das ist, unter den Unfreyen besserer Art, gab es wieder mehrere Abstufungen, von welchen sich einige in der Folge zu gutem Ansehen, ja sogar zum Adel emporschwangen. Wir führen davon nur das Merkwürdigere an, was zu unserm gegenwärtigen Zwecke, nämlich zur Kenntniß der alten Militärverfassung, zu wissen nöthig ist.

Da nur die Besitzer eines echten, niemanden dienstbaren Eigenthums, welches in einem Hofe eines Edlen oder in einer Hufe eines gemeinen Wehrmannes bestehen konnte, zum Stande der Freyen gehörten, die auf Volksversammlungen Sitz und Stimme, und bey Verletzungen von Anderen ein eigenes Wehrgeld hatten, vor Gerichte auch sich selbst und ihre Hörigen vertreten, Zeugenschaft geben und Urtheil schöpfen konnten: so erhellet schon daraus die große Anzahl der Unfreyen, zu welchen Alle gerechnet wurden, denen die vollkommene Freyheit fehlte. Wer nicht ein freyer Besitzer eines echten Eigenthums, ohne Dienst oder irgend eine Abgabe an einen anderen Staatsbürger, gewesen ist, war mehr oder weniger unfrey, und konnte kein Mitglied einer freyen Volksgemeinde, sondern nur einer Hausfamilie seyn, deren Vater der Herr, Vertreter, Vormünder und Schützer über Alle gewesen ist, die unter was immer für einem Grunde als Glieder zu derselben gehörten. Wer auf dem Grunde eines andern wohnte, war kein freyer Mann, wenn er gleich Eigenthümer eines Hauses, das auf fremden Boden stand, also dem Grundherrn unterworfen als kein echtes Eigenthum galt, gewesen ist: er gehörte unter die Zahl der sogenannten Hofhörigen oder der Unterthanen eines Hofes, eines Edelsitzes, einer Herrschaft. Saß er auf dem Grun-

de einer freyen Dorfgemeinde, so war er eben so ein Höriger derselben; daher die Benennung solcher Leute in unzähligen Urkunden: Homines ad curiam, ad curtem, ad villam pertinentes. In den alten Gesetzen heißen diese Hofhörigen Liti, Litones, Leute des Hofes, späterhin gewöhnlich Coloni, Anbauer, Bauern. In Rücksicht ihrer Personen machte die Geburt einen Unterschied, denn sie konnten von freyen Aeltern abstammen und nur aus Noth ihre freye Geburt mit der Hörigkeit verwechselt haben; viele derselben waren aber Kinder höriger Aeltern, und zu ihrem unfreyen Stande schon geboren.

Zum leichteren Verständniß alter Urkunden und Chroniken, so wie auch der Rechte und Verbindlichkeiten der Herren sowohl als auch ihrer hörigen Leute dienet Folgendes:

Ein jeder freye Eigenthümer saß auf seinem Gute, welches Sala, curtis, curia, Hof, hieß. Das dazu gehörige Land wurde terra salica oder dominica genannt: der herrschaftliche Grund und Boden, und noch heut zu Tage die Hoffelder, Hofwiesen*). Die Arbeiten an einem solchen Hofe waren unter leibeigene oder hörige Menschen, gasindi, das Gesinde, vertheilet, denen ein Mayer, major, villicus, vorstand. Gehörten zum Hofe große, manchmahl auch weit entfernte Districte, so wurden sie mit Freyen und Unfreyen besetzt, oft auch auf Lebenszeit denselben eingeräumet, späterhin sogar auf Bedingnisse vererbrechtet; man nannte sie mansi vestiti, und nach ihren zeitlichen Inhabern mansi ingenuiles oder ser-

*) Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Th. I. S. 156.

viles. **Güter, die pachtweise oder nur auf eine ge**wisse Zeit überlassen wurden, hießen mansi apsi. Auf jedem Hofe und herrschaftlichen Grunde konnten sich Handwerker aller Art als Hörige oder Schutzpflichtige aufhalten. Erhielten sie vom Hofbesitzer Wohnung und Land, so hießen sie casati. In Rücksicht dieser Hofhörigen hing freylich noch Vieles, was ihre Verbindlichkeiten und Rechte betraf, vom guten Willen des Herrn ab, aber ganz nach Willkühr durfte er der Regel nach mit ihnen doch nicht verfahren: ihn band eine alt hergebrachte Gewohnheit des gewöhnlichen Benehmens gegen Hörige überhaupt, und gegen Hofhörige insbesondere, und dann auch der Vertrag, auf dessen Bedingnisse ein zum Hofe gehöriges Gut jemanden zur Bearbeitung und Benützung überlassen wurde. Der Inbegriff von Rechten und Pflichten zwischen dem Herrn und den von ihm abhängenden Leuten heißt Hofrecht, jus curiae, welches freylich die armen Leute nicht immer vor Mißbrauch der Obergewalt und vor Bedrückungen schützte. Da es von der Willkühr des Herrn abhing, auf welche Bedingnisse Theile seines Hofes an Dienstleute oder Bauern hingegeben werden sollten, so konnte das Hofrecht unmöglich überall gleich seyn. Einige Artikel desselben glichen sich aber doch im Allgemeinen, und galten zuletzt wie eine Regel. Sie bestanden darin:

Der Hofbesitzer war berechtiget, von seinen Knechten und hörigen Leuten das ganze Jahr hindurch jede ihm beliebige Arbeit zu fordern; dagegen war er aber auch verpflichtet, ihnen Kost und Kleidung zu verschaffen; selbst von einem Lohn der Knechte, der freylich sehr gering wird gewesen seyn, geschieht in Urkunden Erwähnung. Leute die bloß

schutzhörig waren, leisteten nur zu gewissen Zeiten einige geringere Dienste. Für die Erlaubniß, sich zu verehelichen, mußten alle Hörige dem Hofherrn eine Abgabe, Bedemund genannt, entrichten. Traten sie in die Hörigkeit oder in den Schutz eines andern Hofherrn, so entrichteten sie für die Entlassung aus ihrem Dienste wieder eine Abgabe. Wollte sich ein Höriger in auswärtige Dienste verdingen, so hatte die Gemeinde, zu der er gehörte, oder der Hofherr das Vorrecht, zuvor von ihm den sogenannten Zwangdienst — in Oesterreich hieß er Waiseldienst — zu fordern, der aber nur ein halbes oder ganzes Jahr, in einigen Gegenden auch zwey Jahre dauerte. Starb ein Höriger ohne Kinder oder nahe Anverwandte zu hinterlassen, so trat der Hof- oder Schutzherr als sein Universalerbe auf; waren Kinder oder gesetzliche Erben vorhanden, so suchte er sich das Beste von der Verlassenschaft des Verstorbenen aus: es wurde das Mortuarium üblich. Uibrigens war es Pflicht des Hofbesitzers, seine Haus- und Schutzhörigen bey Gerichte zu vertreten, wenn einer derselben gegen Andere eine Forderung zu machen oder eine Klage anzubringen hatte, oder von einem Andern in Anspruch genommen wurde. Die Hofhörigen wurden zum Theile auch vom Volksrechte in Schutz genommen, denn für sie haben die Gesetze ein Wehrgeld bestimmt, von welchem aber der Herr seinen Antheil erhielt. Traurig war für sie der Umstand, daß sie bey dem Volksgericht durchaus kein Recht gegen ihren Herrn, von dessen Willen sie abhingen, geltend machen konnten *).

*) Eine weitläufigere Erörterung dieses Gegenstandes gehört zur Abhandlung, deren Inhalt sich über Grundherrlich-

Zu den hörigen Leuten, von welchen bisher die Rede gewesen, sind keineswegs die Zinsleute, censarii, censuales, zu rechnen. Sie waren ursprünglich freye Hofbesitzer, wurden aber nach Unterjochung ihrer Provinz von den Siegern, ohne ihrer persönlichen Freyheit beraubt zu werden, zu einer Abgabe von dem Landeigenthum genöthiget, welches man ihnen nach der Vertheilung der eroberten Provinz noch gelassen hat. Daß sich im Verlauf der folgenden Jahrhunderte gar Viele bald freywillig, bald auch nothgedrungen entschloßen, auf ihre Freyheit zu verzichten und in die Classe der Zinsleute zu treten, ist eine bekannte Sache. Mit der Entrichtung eines Grundzinses konnte persönliche Freyheit, so wie auch das Recht, mit dem zinsbaren Eigenthum nach Belieben zu schalten, vollkommen bestehen. Fügte es sich gleich, daß so ein Zinsgut zu einem Hof (curtis) als ein Bestandtheil desselben kam, so änderte auch dieses an den Vorrechten desselben nichts, nur wurde der Zins von nun an nicht mehr wie früher an den König, sondern an den edeln Besitzer des Hofes bezahlet. Dasselbe gilt auch von allen jenen, die auf einem sogenannten mansus ingenuilis als Eigenthümer saßen. Sie leisteten zwar auch Dienste und Abgaben an den Edelhof, die aber gewöhnlich viel geringer als bey unfreyen Gü-

keit und derselben Rechte über Unterthanen verbreiten wird. Wer indessen nähere Belehrung sucht, ziehe Eichhorns Deutsche Rechtsgeschichte und seine Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft; dann Kindlingers Geschichte der Deutschen Hörigkeit; Montag, und vorzüglich die oben genannten Potgiesser und Böhmer zu Rathe.

tern waren; dessen ungeachtet waren sie freye Männer und zum Heerbann verpflichtet.

Wir haben bisher von den zwey niedrigsten Classen der Unfreyen: von den Leibeigenen und Hörigen, gesprochen. Wir wenden uns nun zu jenen, welche Dienstleute ministeriales, familiares, milites servientes, auch geradezu servi genannt wurden.

Um allem Mißverständniße vorzubauen, muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß sich die Bedeutung des Wortes, Dienstmann oder Ministerial, zu verschiedenen Zeiten gar sehr verändert hat. In den ältesten Gesetzen bezeichnet das Wort ministerialis einen Unfreyen der zwey untersten Classen. In den Capitularien wird ein jeder, der in einem Amte oder Dienste stand, ein Ministerial genannt: die höchsten Reichsbeamten wie die niedrigsten Diener am Hofe des Königs oder eines Edeln, oder auch auf einem Mayerhof derselben. Wenn die ersten Staats- und Hofämter von Ministerialen bekleidet werden, so darf wohl an keine Unfreyheit der Person gedacht werden, denn zu solchen Würden, zu denen sich in späteren Zeiten selbst Könige und Fürsten bey Bisthümern und Abteyen aus Habsucht hinzu drängten, konnte man unfreye Menschen nicht zulassen, ohne die Ehre und den äußeren Anstand zu verletzen, und Herzoge und Fürsten würden sich nie herbey gelassen haben, am Hofe des Königs unrühmliche Dienste zu thun *). Ist aber von anderen Dienstleuten als von diesen hohen die Rede, so erscheinen sie alle als unfrey und werden im Gegensatze mit den Freyen genannt, mag dann ihr Dienst worin immer bestanden haben.

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. Th. II. S. 139, u. f.

Ein Herr von ausgebreitetem Besitzthum bedarf mancherley Diener zur Benützung desselben. Billigkeit, Gerechtigkeit und der eigene Vortheil des Herrn fordern ihn auf für diejenigen, die in seinem Dienste stehen, zu sorgen, ihnen den nöthigen Unterhat zu verschaffen, und sie für ihre Arbeit verhältnißmäßig zu belohnen. Der Lohn kann in Naturalien, in Gelde oder in einem Theile des eigenen Erwerbes eines Dienstmanns bestehen; letzteres war nach dem Zeugniß des Tacitus schon bey den alten Deutschen eine ziemlich allgemeine Sitte, die auch in den späteren Zeiten noch beybehalten wurde. Man fand es nämlich zuträglicher, gewisse Dienste, welche einige Uibung und Geschicklichkeit voraussetzten, bleibenden Dienstleuten anzuvertrauen und sie gleichsam an ihre Stelle zu binden. Um dieses desto gewisser zu erreichen, wies man schon frühzeitig den Dienstleuten anstatt der Löhnung ein Dienstgut an, von dem sie zwar nicht Eigenthümer, aber auf gewisse Bedingnisse Nutznießer waren. Bey weltlichen Ministerialen hießen solche Lohngüter beneficia, bey geistlichen aber praebendae, Pfründen; sie wurden Anfangs auf die Lebensdauer des Dienstmanns, nicht lange hernach aber auch zu Erbrecht verliehen. Traten freye Männer aus eigener Wahl in die Dienste eines Herrn, so blieb ihnen zwar das Vorrecht ihrer freyen Geburt für ihre Person, aber die Ausübung desselben war in mancher Rücksicht für sie verloren, denn sie hatten sich des Vorzugs der freyen Männer durch die Annahme der Ministerialität beraubt, sind in die Classe der Unfreyen getreten, und dadurch selbst persönlich und dinglich unfrey geworden, wovon nur Wenige auszunehmen sind.

Da die Ministerialität so vielerley Dienste in sich schloß, deren einige zu den verächtlichen der Knechte, andere aber zu den ansehnlichen Aemtern gerechnet wurden, so erhellet sogleich, daß es unter den Diensten der Ministerialen viele Abstufungen gegeben, und ihre Verhältnisse, Pflichten und Rechte gegen die Dienstherren sehr verschieden gewesen sind. In einigen Hauptpunkten hat jedoch eine alte Gewohnheit und die fortgesetzte Uibung eine Gleichheit des gegenseitigen Verhaltens erzeuget, die zuletzt in ein bestehendes Gesetz überging, nach dem sich Herren und Diener richteten.

Zu den Zeiten der Carolinger stand der Adel gegen den König im Verhältniß freyer Dienstleute, so wie auch bloß aus dem Adel die erste und höchste Classe der königlichen Vasallen, vassi fortiores, bestand. Daß es unter den Ministerialen des Königs, sogar auf den königlichen Mayrhöfen, noch einige Freye gegeben hat, sagt das Capitulare Carls des Großen aus *). Ihre Anzahl scheinet aber nicht groß gewesen zu seyn, denn weit öfter ist von den Knechten und Hörigen als von Freyen die Rede. Dazu kommt, daß es auf königlichen Domänen für einen Freyen noch mehr Sicherheit gab als auf einem Hofe eines Edeln oder in der nahen Umgebung desselben, denn dort war gewöhnlich kein Recht des Schwächeren heilig und kein Mittel blieb unversucht, Alles, Menschen und Güter, von sich ab-

*) Capitulare de villis, c. 50, p. 338. Ipsi poledrarii, qui liberi sunt, et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. — C. 52. Volumus, ut de fiscalibus, vel servis nostris, sive ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent . . . reddere faciant justitiam.

hängig und dienstbar zu machen. War ein Freyer nur einmal dahin gebracht, daß er sich als Ministerial herbeyließ, von seinem Gute dem Dienstherrn einen Zins zu reichen, oder bequemte er sich zu irgend einem Dienste, den sonst gewöhnlich nur Hörige versahen, so war für ihn und auch für seine Kinder das Ende seiner Freyheit schon nahe.

Als sich das Wesen der Ministerialität nach längerer Zeit schon mehr geregelt hatte, verfuhr man nach folgenden Grundsätzen:

Der Ministerial war im Allgemeinen zu allen Diensten verpflichtet, die ihm sein Herr auferlegte; von gemeinen knechtischen Arbeiten blieb er jedoch, wenn er nicht zu den untersten Classen der Dienstleute gehörte, am Hofe des Königs und der Edeln verschonet, und wurde zum Kriegsdienst und zur Verwaltung geringerer Aemter verwendet. Auf den herrschaftlichen Höfen erscheinen Ministerialen als Mayer, majores, als Schaffner, villici, als Unterrichter, judices, als Beygegebene und Gehülfen der vier Oberhofämter des Marschalls, Kämmerers, Truchsessen und Schenken. Ein Stand, dem man die Waffenehre vergönnte, konnte sich noch höher aufschwingen, und bald kam es dahin, daß die Dienstleute den Vasallen gleich standen, für ritterbürtig geachtet wurden und sich endlich mit ihnen verschmolzen. Bis zu dieser Zeit bestand aber die Ministerialität in der erblichen Abhängigkeit, vermöge welcher ein jeder Abkömmling eines Dienstmanns dem Dienstherrn schon von Geburt aus eben so wie sein Vater zur besonderen Treue nach Hofrecht verbunden war. Diese Treue mußte der Ministerial noch durch einen besonderen Diensteid seinem Herrn zusichern. In Rücksicht der Dienstbarkeit hingen auch weibliche

Nachkommen eines Dienstmanns eben so vom Dienstherrn ab wie die männlichen. Da jedem Herrn viel daranlag, daß sich die Anzahl seiner Dienstleute nicht verminderte sondern vielmehr zunahm, so durfte sich keine Weibsperson, die zu seinen Dienstleuten gehörte, ohne seine Erlaubniß mit einem auswärtigen Ministerialen verehelichen, denn dadurch wäre sie sammt ihren Kindern seinem Dienste entgangen und einem anderen Herrn zugewachsen. Da es dessen ungeachtet sehr oft geschah, daß Dienstleute verschiedener Herren zusammenheyratheten, so wurde gewöhnlich zwischen den Dienstherren ein vorläufiger Vertrag errichtet, welchem von beyden die Kinder gehören, oder wie sie getheilet werden sollten *). Wo darüber nichts beschlossen worden, gehörten die Kinder dem Dienstherrn der Mutter.

*) Ich theile meinen Lesern eine Urkunde aus dem Original mit, die ich aus mehreren ähnlichen, jedoch älteren als diese ist, auserwählet habe. Nos Chunradus dei gracia Sancte Salzburgensis ecclesie Archiepiscopus Apostolice Sedis Legatus Recognoscimus, et fatemur publice per presentes, quod ut fidelis noster Fridericus natus quondam Chunradi de Goldek vni de filiabus Legittimis domini Rudolfi de Liechtenstain matrimonialiter copuletur, de pleno nostro processit consensu, et de expresso nostre beneplacito voluntatis, volentes, et equitati consentaneum reputantes, ut pueri, quos prefati coniuges ex se procreauerint, inter nos, et ecclesiam nostram Salzburgensem, et Illustrem Principem dominum Fridericum, ac Heredes, et successores suos, Duces Austrie et Stirie equaliter diuidantur. In cuius rei testimonium presentes Litteras, eidem domino Friderico Duci, Heredibus, et successoribus Ducibus Austrie et Stirie, ad perpetuam rei memoriam dedimus, Sigilli nostri Robore communitas. Datum Patauie, In prima vespera Beati Georii Anno domini Millesimo trecentesimo vndecimo.

Erhellet schon aus dieser Einschränkung der Ehen der Dienstleute und aus der Theilung ihrer Kinder an die ursprünglichen Dienstherren eine wahre Unfreyheit der Personen, die zum Ministerialstande gehörten, so springt sie noch mehr in die Augen, wenn man bedenkt, daß den alten Gewohnheiten und Gesetzen gemäß die Dienstleute als ein Theil des Vermögens ihrer Herren angesehen und behandelt wurden. Man verschenkte, vertauschte, verkaufte und erbte sie wie andere Sachen *). Da sie nur Nutznießer, keineswegs aber Eigenthümer der ihnen verliehenen Dienstgüter waren, so durften sie mit denselben, und sogar auch mit ihrem Eigenthum, wenn sie eines neben dem Benefizium besaßen, nicht eigenwillig schalten, noch viel weniger sie vertauschen, verkaufen oder verschenken. Dennoch findet man häufige Urkunden von Dienstherren, in welchen sie ihren Dienstleuten und Vasallen die Erlaubniß ertheilten, Benefizien und Lehen an Kirchen, Klöster und Spitäler zu schenken **).

Auch in Rücksicht des Kriegsdienstes waren die Ministerialen mehr an ihre Dienstherren gebunden als die Vasallen an die Lehenherren. Der Vasall diente seinem Patron vermöge eines Vertrages, den

*) Belege davon anzuführen ist unnöthig, da man sie in allen Urkundensammlungen zahlreich findet, was auch bey Oesterreich der Fall ist. Mehrere dergleichen Documente werden in den Archiven unserer Klöster aufbewahret, von welchen sich auch einige in meinen Beyträgen abgedruckt vorfinden.

**) Auch darüber haben sich bey Bisthümern und Klöstern viele Urkunden erhalten. Vorzüglich wurden dergleichen Privilegien den neu gestifteten, und auch den verarmten Klöstern und Spitälern ertheilet, um ihnen aufzuhelfen und ihre Existenz zu sichern.

er freywillig geschlossen und mit einem Eide bekräftiget hatte (jus homagii seu hominii, et sacramentum fidelitatis); er konnte sich also gemessene Dienste ausbedingen und gewisse Personen bestimmen, gegen die zu dienen der Lehenherr ihn nicht zwingen konnte. In einem ganz anderen Verhältniß stand der Ministerial zu seinem Dienstherrn. Hatte er als freyer Mann, als er sich in den Dienst eines Herrn begab, nicht einen besonderen Dienstvertrag abgeschlossen, so wurde er nach dem gemeinen Hofrechte (jus curiae) behandelt, das den Ministerialen bey ihrem Kriegsdienste keine Ausnahme gestattete als nur die einzige, daß sie nicht verpflichtet werden konnten, gegen den Kaiser zu dienen. War der Ministerial ein Sohn eines Dienstmanns, so war er schon vermöge seines Geburtsstandes ein sogenannter Ledigmann, homo ligius, der seinem Herrn zu allen Diensten nach Hofrecht verpflichtet war. Indessen hatten die Ministerialen doch gewöhnlich den Vortheil mit den Vasallen gemein, daß sie auf einigen Ersatz der Kosten oder Schäden Anspruch machen konnten, in die sie durch eine kostspielige Ausrüstung oder durch Unglücksfälle während des Krieges gerathen sind.

Da der Dienstmann, der ein Sohn eines Dienstmannes war, schon einem angebornen Herrn zugehörte, so stand es nicht in seiner Willkühr, denselben zu verlassen und sich einem anderen zu verpflichten; und eben so wenig war es ihm erlaubt, nach Art der Ritterbürtigen und Edeln Bündnisse zu errichten oder ein Mitglied eines Bundes zu werden. Sogar beym Kampfrecht mußten sich die Ministerialen manche Einschränkungen, die an die Unfreyheit ihres Standes erinnerten, gefallen lassen,

obgleich sie Waffenehre genoßen und für rittermäßig galten.

Solche Zurücksetzung und Schmach, die an Leibeigenschaft und Hörigkeit mahnte, konnte nur durch Freylassung gehoben und geendiget werden; sie hing aber nicht ganz von der Gnade des Dienstherrn ab, sondern eine allgemein eingeführte Gewohnheit, die zuletzt als Regel galt, begünstigte die Loslassung der Ministerialen aus der Dienstbarkeit. Hatte ein Dienstmann kein Hoflehen geerbt, dem Herrn seine Dienste angebothen, und von ihm doch weder ein Amt noch einen Dienst erhalten, so mußte er freygelassen werden. Wie hätte er auch leben, wie sich ausrüsten und Hof- und Felddienste leisten können ohne Löhnung, ohne Nutznießung eines Gutes? Manche Dienstherren verfuhren auch mit ihren Ministerialen nicht nach der Strenge des Rechtes, und betrugen sich mild und freygebig gegen sie. Und endlich ist die Zeit gekommen, in der sowohl Herren als Diener höher aufstrebten; und beyden gelang es. Herzoge, Fürsten, Grafen, ja sogar Ritter warfen die vorige Abhängigkeit von der Gewalt des Reichsoberhauptes von sich, und blieben nur dem Nahmen nach seine Unterthanen, waren aber eigentlich Herren in ihrem Gebiethe; und ihre Diener folgten ihrem Beyspiele, und schüttelten die Fesseln alter Dienstbarkeit ab. Alle sind höher gestiegen, nur das gemeine wehrlose Volk wurde von Allen niedergedrückt, gemißhandelt und ausgesogen.

Nur Eines muß noch bemerkt werden. Ein Mann von ritterlicher Geburt konnte, ohne sich herabzuwürdigen, nur ein Ministerial eines Edlen werden. Einem Gleichen dienen durfte er nicht, denn

in diesem Falle würde er für desselben Hintersasse oder gar für seinen eigenen Mann angesehen worden seyn.

Die hohen Ministerialen des Deutschen Reichs und späterhin der neuen Landesfürsten gehören nicht, wie wir schon vernommen haben, zu den gewöhnlichen Dienstleuten, von welchen bisher die Rede gewesen ist, sondern zum Adel. Die Fürsten ahmten das Beyspiel des Kaisers, Grafen und Barone das Beyspiel der Fürsten nach, und hielten an ihren Höfen die gewöhnlichen Hof- und Ehrenämter eines Marschalls, Kämmerers, Mundschenken, Truchsessen, Jägermeisters, welchen die Dienstleute geringeren Ranges untergeben waren. Den Landesfürsten und Dynasten schmeichelte es, den Glanz ihres Hofes dadurch zu vermehren, daß ein hoher Adel bey feyerlichen Gelegenheiten zu ihrem Ehrendienste sich einfand; und der Adel fand sich dadurch geehret und genoß darüber noch den Vortheil, daß mit diesem hohen Dienste ein bedeutendes Lehengut verbunden war. So entstanden schon frühzeitig die obersten Hofämter, die ebenfalls, wie alles Uibrige, erblich geworden sind, und deren Anzahl in späteren Zeiten sich immer vermehrte *). In einer jeden Provinz des Oesterreichischen Kaiserstaates,

*) Von den Erbhofämtern der Oesterreichischen Provinzen hat der Graf Wurmbrand eine Abhandlung geschrieben, und sie seinen Collectanea genealogico — historica einverleibt, p. 259: De haereditariis Provinciarum Austriacarum Officialibus. Zu den alten Hofämtern kamen viele neue hinzu, p. 267: Aulae Praefecti, Equisonum Magistri, Venatorum Praepositi, Archimagiri, Argentarii, Baciliferi, Scissores, Falconum Magistri, Janitores, Aulae Capellani.

in der es eigene Landstände gibt, finden wir auch seit dem zwölften Jahrhundert die Erbhofämter derselben, und nach ihr haben sich diese Würdenträger, zum Unterschiede von gewöhnlichen unfreyen Dienstleuten, auch auf Siegeln und in Urkunden genannt: Marschall, Truchseß, Schenk oder Kämmerer von Oesterreich, der Steyrmark, u. s. w. *). Um den Eindruck, welchen das Wort, Ministerial oder Dienstmann, erzeugen könnte, gänzlich zu verwischen, ward es abgeändert, und die höheren Landesministerialen nannten sich edle Dienstherren **).

Der Freyheit am nächsten standen die Vasallen oder eigentlichen Lehenleute. Ein Vasall oder Mann (homo, miles, vasallus) heißt derjenige, der einem Andern nach Lehenrecht, jure feudi, zur Treue verbunden ist. Dieses Lehenrecht enthält die Rechte

*) L. c. p. 266. Sigillum Liutoldi de Chunring, Supremi Pincerne Austrie. — S. Pilgrini de Puechhaim Dapiferi Austrie, etc. Diese Landministerialen hatten den Vorzug, daß sie sich der Reitersiegel bedienen durften. Die Benennung: Ministerialis terrae, Austriae, Styriae, kommt in häufigen Urkunden vor. Der Kürze halber verweise ich nur auf das einzige Diplomatarium Zwettlense bey Ludewig, Reliqu. MSS. T. IV. p. 75: Otto de Stalek ministerialis Austriae, anno 1258. — Gleiches erscheinet, p. 78, 80, u. s. w. K. Rudolph sagt 1277, p. 259: De quo pars major et melior ministerialium terrae nobis duxerit consulendum.

**) Aus vielen Beyspielen heben wir nur zwey aus. Ludewig, Reliqu. MSS. T. IV. p. 75. In einer Urkunde des Klosters Zwetel vom Jahre 1294 heißt es: »Darnach die Dienstherrn, Herr Leupold von Sachsengange«, u. s. w. In Hanthaler's Recensus diplomatico — genealogicus, T. I. p. 317, heißt es: »Gib ich disen brief versigilten mit dreier Edler Dienstherren von Oesterreich Insigel«. Diese Urkunde ist vom Jahre 1310.

und Verbindlichkeiten, welche durch alte Gewohnheiten, durch Reichsgesetze und durch einen Vertrag aus der Verleihung eines Gutes zum lehenbaren Eigenthum entspringen. Das Verhältniß des Lehenherrn zu seinem Vasallen entspringt aus einer freywilligen gegenseitigen Uibereinkunft. Jener verleihet diesem ein Gut zu Lehen, und erhält dafür das eigentliche Versprechen der genauen Erfüllung der Lehenstreue (homagium, vasalagium, sacramentum fidelitatis). Diese schuldige Lehenstreue besteht vorzüglich darin, daß sich der Vasall verbindlich macht, für die Sicherheit und Ehre seines Herrn möglichst zu sorgen, ihn auf Gefahren aufmerksam zu machen und vor denselben zu schützen, ihm ehrbiethig zu begegnen, vorzüglich aber Kriegsdienste gegen Alle, die weder durch das Gesetz noch durch den Lehensvertrag ausgenommen worden, verläßlich zu leisten und seines Aufgebothes gewärtig zu seyn. Ein Vorrecht des Vasallen war es, daß er seinem Herrn den Kriegsdienst ungeahndet versagen durfte, wenn dieser einen offenbar ungerechten Angriff gegen jemanden vorhatte, was dann immer vorausgesetzt wurde, wenn er sich gegen das Reichsoberhaupt, den obersten Lehenherrn, auflehnen wollte.

Aus dem Gesagten erhellet, daß die persönliche Freyheit des Vasallen durch die Lehenstreue nur dinglich eingeschränkt wurde, so lange er nämlich das Lehen genießen werde, dem er aber eben so freywillig wieder entsagen konnte als er es angenommen hat. Diese Einschränkung ausgenommen, blieb er an seinen Vorrechten einer freyen Geburt und auch eines freyen Standes, wenn er ein echtes Eigenthum besaß, gänzlich ungekränkt, was sogar auch dann geschah, wenn er nicht der Vasall eines Hö-

Herren, sondern eines Standesgenossen wurde, in welchem Falle er jedoch seinen Heerschild erniedrigte, und in einer unteren Classe als sein Lehenherr dienen mußte. Obgleich auch die Lehen erblich geworden sind, so wurde der Vasall über sein Lehengut doch nicht vollkommener Eigenthümer, und durfte es keineswegs ohne Einwilligung seines Herrn dergestalt veräußern, daß die vorige Lehensverbindung und der darauf haftende Dienst verloren gingen. In den früheren Zeiten fiel das Lehen nach dem Tode des Vasallen dem Herrn wieder anheim; nach eingeführter Erblichkeit geschah dasselbe erst nach Erlöschung des männlichen Lehenstamms, wenn nicht die Gnade des Lehenherrn oder ein Vertrag auch die weiblichen Nachkommen oder Seitenverwandten erbfähig erklärten. Durch Treubruch gegen den Lehenherrn und auch andere, durch das Gesetz bestimmte Verbrechen konnte der Vasall sein Lehen verwirken, wo er dann im Mannengericht, das heißt, durch Standesgenossen untersucht und verurtheilet wurde.

Daß die Vasallen den Ministerialen in der Rangordnung vorgingen, ist eine zu bekannte Sache, als daß sie eines Beweises bedürfte. Der Vorrang gründete sich auf die Standesfreyheit der ersteren, obgleich auch sie gar oft zu Hof-Ehrenämtern von ihren Herrn gebraucht wurden *). Es waltete aber zwischen Vasallen und Dienstleuten immer der große Abstand ob, daß jene vorzüglich zum Kriegsdienste, diese aber hauptsächlich zu Hausdiensten, und nur nebenher zum Kriegsdienste bestimmt waren, wenn sie ihr Herr dazu aufboth. Erheischten

*) Montag, Th. II. S. 282, u. f.

gebietherische Zeitumstände, ein Opfer von der altdeutschen Standesfreyheit zu bringen, um entweder von ihr doch einen Theil zu erretten, oder sich eine glänzende Aussicht eines Zuwachses an Gütern und an Macht zu eröffnen, so konnte man kein schicklicheres Mittel erwählen, als in die Vasallenschaft eines mächtigen Herrn zu treten. So rettete man seine Waffenehre und persönliche Freyheit; so fand man sich vor Angriffen und Uiberwältigung gesichert durch den Schutz des Lehenherrn und den Beystand der Lehengenossen. Mochte sich ein unbeugsamer, freyheitsstolzer Ethico zu Tode grämen, daß sein Sohn Heinrich seine freye Abkunft und seinen hohen Stand erniedriget habe, indem er vom Kaiser ein Lehengut von viertausend Hufen annahm und ihm den Vasalleneid schwor *); der Starrsinnige wollte dem allgemeinen Zeitgeiste trotzen und ihm vergebens widerstreben. Daß sein Beyspiel viele Nachfolger gefunden habe, lesen wir nicht.

Unaufhaltbar wie ein reißender Strom verbreitete sich allenthalben das Lehenwesen. In früheren Zeiten haben es die Fränkischen Könige begünstiget um ihre Macht gegen ein trotziges, unbändiges Volk

---

*) Chron. de Guelfis, apud Leibnitz, Scriptor. rer. Brunsvic. T. I. p. 782. Heinricus .. consilio principum et maxime ipsius Imperatoris instinctu, homagium illi et subiectionem fecit, et in beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bavariae ab eo suscepit. Quod cum pater eius percepisset, iratus, Nobilitatem suam et Libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi posset, consternatus animo dolorem omnibus suis caris exposuit. Et assumtis duodecim ex illis infra montana ad villam quae dicitur Ambirgo secessit, et ibi non amodo visurus filium suum consenuit.

zu sichern und zu vergrößern, haben ihre Vasallen mit Würden und Gütern überhäuft, sie den freyen Wehrmännern vorgezogen und dadurch eine neue Adelsclasse errichtet, die dem Throne näher stand, und mit demselben enge verbunden sich mancher Vorrechte erfreute. Die Fürsten ahneten die Gefahr nicht, die sie sich dadurch selbst bereiteten, daß sie ihre Diener so sehr über den Kern des Volkes, über die freyen Güterbesitzer, erhoben haben, denn diese Diener stiegen bald so hoch, daß sie auch wider den Willen ihrer Herren die oberste Macht und Gewalt mit ihnen theilten, und zuletzt als selbstständige Gebiether auftraten. Eine solche Umwälzung hat das Lehenwesen erzeuget.

Bey der allgemeinen Verwilderung des Deutschen Volkes, die seit dem Tode Carls des Großen unter schwachen Regenten und unter blutigen Zwisten des Regentenhauses und der Herzoge und Grafen sich über alle Provinzen des Reichs verbreitet hat, mußte der Schwächere von den Mächtigen den Verlust seiner persönlichen Freyheit und seines Eigenthums befürchten. Gewalt hat für Recht gegolten, die Gerichte mußten schweigen, und Schwert und Faust entschieden. Vergebens erschienen häufige Verordnungen der Könige gegen Gewaltthaten und schamlose Betriegereyen der Großen; wie sollte durch sie das gemeine Volk geschützt werden, da sich die Könige selbst gegen ihren zu mächtigen Adel nicht mehr zu schützen, und ihr Ansehen gegen ihn aufrecht zu erhalten im Stande waren? Fünf Jahrhunderte hindurch erschollen die lauten Klagen des geängstigten Bürgers und Landmanns, und nur selten gelang es ihnen, durch einen gefürchteten und gerechten Kaiser gegen Gewaltthaten der Großen

geschützet zu werden. Herzoge, Fürsten, Grafen, Ritter, ja sogar auch Bischöfe und Domherren verlegten sich auf Raub und Plünderung *), und weder die schimpfliche Strafe des Hundetragens, noch das Niederreißen unzähliger Raubschlösser konnte dem Uibel Einhalt thun. Den geplagten gemeinen Eigenthümern und den mehr begüterten Freyen blieb nichts übrig, als sich den gefürchteten Mächtigen in die Arme zu werfen, ihre Dienstleute oder Vasallen zu werden, und sich dadurch ihres Schutzes und Beystandes gegen andere benachbarte Räuber zu versichern.

Nächst den geringeren Güterbesitzern war eine beträchtliche Anzahl von Freygebornen vorhanden, die durch häufige Theilungen des väterlichen Erbes, durch Verschwendung, Fehden, Wallfahrten oder

*) Ich halte es für unnöthig hierüber Beweisstellen anzuführen; man findet sie zahlreich in den Geschichtbüchern des Mittelalters, in den kaiserlichen Verordnungen, und in den Beschlüssen der Concilien. Cf. Continuat. Reginonis, ad annum 920, apud Pistorium, p. 74. Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant — Adelboldi, Vita Henrici Imp., apud Leibnitz, T. I. p. 435. Duces Herimannus et Theodoricus, qui defensores et coadjutores legum esse debetant, conscii sibi ipsi, impugnatores erant, et expugnatores esse volebant. Sed Rex, ut hoc cognovit, quanto eos adversus justitiam pertinatiores vidit, tanto ardentius institit, et quibusque super ipsos etiam Duces clamantibus, legem faciendo fategit. Tandem inter diversos clamores castellum unum Ducis, quod Mulsberg vocabatur, in detrimentum pagensium esse comperiens, diruere jubet, ut non restruatur, communitione potentissima monet. Aehnliche Zeugnisse von der Raubsucht des Adels findet man: In vita Meinwerci, l. c. p. 543: in vita Berwardi, p. 470, und an anderen unzähligen Stellen.

Unglücksfälle in Armuth gerathen und güterlos waren. Für sie gab es nur Eine Aussicht zur Verbesserung ihres zerrütteten Vermögenszustandes: ein Dienstgut oder ein Lehen. Sie erwählten sich einen vermöglichen Herrn, schworen ihm Treue, erhielten ein einträgliches Amt oder ein Lehen, das sie ernährte, das ihnen Ansehen verschaffte und die Waffenehre rettete, von welcher das gemeine Volk immer mehr ausgeschlossen wurde. Aber nicht nur Mittellose; auch Kaiser, Könige und Reichsfürsten haschten gierig nach Lehen, theils um sich auf dem Ehrenposten, den sie sich errungen, zu behaupten, theils auch um das Ziel desto gewisser zu erreichen, dem sie sich bereits zu nähern angefangen haben. Für die Großen des Reichs war die Gelegenheit, die sich darboth, ihren Amtsdistrict zu einem erblichen Eigenthum, das Herzogthum oder die Grafschaft in ein ihnen unterthäniges Territorium zu verwandeln, zu reitzend, als daß sie dieselbe unbenützt hätten vorbeygehen lassen. Die Allodialgüter ihrer Familien langten nicht aus, sich mit einer zahlreichen Vasallen- und Dienstmannschaft zum Glanze des neuen regierenden Herzogs- oder Grafenhofes und zur Vertheidigung desselben zu umgeben; es mußten neue Quellen eröffnet werden. Den bequemsten Weg hierzu bothen die Lehengüter der Kirchen an, denn durch die Annahme derselben erniedrigte der Kirchenvasall keineswegs seinen Heerschild, weil ihm die öffentliche Meinung zu Statten kam, daß der Lehenmann nicht dem Bischof oder Abte, der ihm ein Lehengut verlieh, sondern Gott und dem Schutzheiligen des Bisthums oder der Abtey diene: so ein Dienst entehrte nicht, sondern war rühmlich.

Bey dem allgemeinen Streben der Großen nach Landeshoheit durften die Bischöfe und Aebte des Reichs nicht zurückbleiben und mußten, wollten sie den weltlichen Fürsten nicht zur Beute werden, mit ihnen gleichen Schritt halten. Nur hielten sie es unter ihrer Würde, Vasallen der Layen zu werden; aber um sich zu behaupten, hatten sie Lehenleute nöthig zum Schutze gegen Angriffe ihrer Kirchengüter, und auch der Sitte der Großen gemäß mit einem gebührenden Hofstaate zu erscheinen. Die ungemein große Anzahl der Kirchengüter, die auf solche Weise an Weltliche gekommen sind, erhellet aus unzähligen Urkunden und aus den Verzeichnissen der Lehenhöfe von Bisthümern und Abteyen. Aber man würde irren, wenn man dafürhalten wollte, daß so viele Verleihungen von Kirchengütern nur eine Folge der Freygebigkeit und einer löblichen Vorsicht der Kirchenvorsteher gewesen seyen; man hat sie gar oft genöthiget, gegen Große und Mächtige mit Lehen freygebig zu seyn. Wenige Große erhielten von Bischöfen und Aebten ein Gut zum Lohne ersprießlich geleisteter Dienste *); weit zahlreicher sind die Beyspiele, daß Kirchenvorsteher von Adeligen so lange geneckt, mit drohenden Bitten und auch mit

*) Unter diese gehört vorzüglich Gundaker von Steyr, nachmahliger Freyherr von Starhemberg, welchem der Bischof Wolfker von Passau im Jahre 1198 die sehr beträchtliche Herrschaft Wildberg zu Lehen gegeben hat. Die Urkunde findet sich bey Hoheneck, Th. II S. 510, und enthält unter Anderem: Cum fidelis Noster Gundackerus de Styria ab Ecclesia nostra videlicet Pattaviensi large esset infeodatus, et se sic inter Nos haberet mutua conversatio, quod ipse ad nostram Ecclesiam sinceritate perfecta se gereret, Nos vero ipsum plena gratia et beneficiis continuis amplexaremur, etc.

Gewaltthaten so lange bestürmet wurden, bis sie nachgaben, und um größerem Unheile vorzubauen, die ungestümen Wünsche und die Habsucht der Mächtigen mit einem Lehengut befriedigten und sich Ruhe verschafften. Solcher Kunststücke bedienten sich nicht nur Adelige, sondern auch sogar Könige und Kaiser, deren Nahme und Macht in der Deutschen Geschichte glänzend prangen. Wir übergehen den schwachen und willenlosen K. Heinrich den Zweyten, der von seinen Günstlingen abhing, mit Stillschweigen; er erpreßte von der Abtey St. Marimin mehrere Güter und schämte sich nicht in der Urkunde hierüber vorzugeben, daß er sie vom Abte zu Lehen erhalten habe, um ihn von den lästigen Hof- und Kriegsdiensten zu befreyen. Sein gerechterer Nachfolger, K. Conrad, blieb der Wahrheit getreu, und nannte obige Belehnung eine Gewaltthat *). Wie konnte die Kirche von Bamberg es wagen, den Wunsch des großen Kaisers Friedrich Barbarossa unerfüllet zu lassen? Sie mußte sichs zur Ehre rechnen, einen so erhabenen Mann unter ihre Vasallen zählen zu dürfen; sie hat ihm das Truchsessenamt, und mit demselben einige Lehen in der Oberpfalz verliehen **). In diese Fußstapfen der Vorgänger traten die nachfolgenden Kaiser. K. Frie-

*) Diploma Henrici II. a. 1023, apud Zylles. Defens. Abbat. S. Maximini. P. III. p. 30. Quasdam curtes et territoria, villas et possessiones ab abbate in beneficium accepimus ... quia abbas, jam senio confectus, commode nobis domi militiaeque servire non poterat. K. Conrad sagte es aber gerade heraus, p. 33: Praedecessor noster Henricus .. curtes aliquas et possessiones plurimas progrediens abstulit.

**) Schmidt, Geschichte der Deutschen. Ulm, 1779. Th. III. Seite 236.

drich der Zweyte hat dem Bischof von Worms das beträchtliche Lehen Wimpfen abgenöthiget und seine schamlose Begierde nach Kirchenlehen durch das den Bischöfen gemachte Versprechen beurkundet, daß er sich künftig kein erledigtes Lehen zueignen werde, ausgenommen sie würden es ihm aus gutem Willen freygebig einräumen. Wir enthalten uns noch mehrere Belege dieses allgemeinen Haschens nach Lehen der Kirche anzuführen *). Es dauerte noch lange fort, und der habsüchtige, nie ersättigte K. Carl der Vierte behauptete sogar, daß es einer Kirche, von der er sich ein Lehen geben ließ, zur größten Ehre und zur Verbesserung ihres Zustandes gereiche, wenn sie so glücklich ward, durch einen so erhabenen Vasallen und Beschützer sich einen neuen Glanz zu verschaffen **).

Solche Beyspiele reitzten zur Nachahmung, und Alle, welche noch Waffenehre genoßen, drängten sich zum Vasallendienste hinzu; die Großen, um durch solche stehende Haustruppen ihre Macht zu vermehren und zu befestigen, und die erhaltenen Lehengüter an Aftervasallen vertheilen zu können; die Aermeren, um sich und den Ihrigen einen hinläng-

*) Helmoldi Chron. apud Leibnitz, Scriptor. T. II. p. 595. Ubi enim Dux vel Marchio, ubi in regno principatus quantumlibet magnus, qui Pontificibus manus non offerat; recusatus opportune importune se non ingerat? Certatim currunt, ut homines fiant Ecclesiae, et participes fiant beneficiorum ejus.

**) Schmidt, a. a. O. S. 595. Idem vero Episcopus dictam suam Ecclesiam cupiens tanto decorare propugnatore duce, conditionemque ipsius Ecclesiae de bono in melius reddere meliorem, ipsum castrum nobis in feudum honorabile contulit, nosque per birretum suum de eis in signum vasallagii inuestiuit.

lichen Lebensunterhalt zu verschaffen und über Hintersassen auf dem Lehengut gebiethen zu können. Doch darf hier die Bemerkung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß nicht alle Vasallen sogleich, als sie einem Herrn Lehentreue schworen, auch mit einem Lehengut begabet wurden. Einige derselben dienten in der Erwartung ein Gut zu erlangen, andere auch durch einen Vertrag, zu dem sie genöthiget wurden. Das Fehderecht verschaffte manchem Edlen solche Vasallen, die ihm dienen mußten, ohne auf irgend eine Belohnung mit einem Lehengute Anspruch machen zu können. Ein Beyspiel davon liefern uns die Urkunden der fürstlichen Familie von Lichtenstein. Matthäus von Lichtenstein, ein wackerer Haudegen zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wurde öfter mit den Edlen des Landes in Fehden verwickelt. Einstens gelang es einigen derselben, ihn listiger Weise gefangen zu nehmen. Nach erlangter Freyheit rächte er diese Beleidigung mit den Waffen in der Hand und zwang seine besiegten Gegner, ihm mit einer bestimmten Anzahl Reiter bey jedem Aufgeboth Beystand zu leisten. Die zwey Brüder, Niklas und Hans von Teufel, Abkömmlinge eines alt adeligen Geschlechtes, fielen bey einem Gefechte in seine Gefangenschaft. Er entließ sie aus seiner Haft erst dann, als sie ihm den Vasalleneid geschworen hatten *).

Groß war die Anzahl der Vasallen bey den oberen Ständen des Reichs, bey den neuen Landesherren, bey den übrigen Herrschaftsbesitzern in den Provinzen; ein jeder der letzteren hatte das alte Vorrecht des Adels, ein Gefolge von Dienst- und Le-

*) Wurmbrand, Collectanea, p. 205 et seq.

henleuten zu halten, zu seinem Schutze, zur Vertheidigung und zum Angriff: die Unsicherheit, welche aus dem Fehderechte entstand, machte jedem Großen stehende Haustruppen nöthig. Und doch sind mehrere Jahrhunderte verflossen, während welcher Bürger in Städten für unfähig geachtet wurden, an der Ehre und den Vorzügen der Vasallen Antheil zu nehmen. Zu den wenig geachteten Kriegsdiensten wurden sie frühzeitig verwendet; dieß beweisen die späteren Einschränkungen oder gänzlichen Befreyungen von früheren beschwerlichen Diensten, die ihnen als besondere Begünstigungen sind verliehen worden *), aber spät erst erlangten sie die Fähigkeit Lehen zu empfangen oder an Andere zu vergeben. Den Wienern wurde dieses unverhoffte Glück im Jahre 1278 zu Theile. Der Drang der Zeitumstände nöthigte den K. Rudolph, den Bürgern Wiens, um sie bey gutem Willen zu erhalten mit freygebiger Hand Gnaden und Freyheiten zu spenden, und als er ihre Stadt zu einer freyen Reichsstadt erhoben hatte, konnten die Bürger desto füglicher dem Vasallenstande gleich gesetzt und für lehenfähig erkläret werden **). Dieses Beyspiel blieb

---

*) Lambacher, Oesterreichisches Interregnum. In dem Privilegium K. Friedrichs für die freye Reichsstadt Wien vom Jahre 1237 heißt es S. 12: Nemini liceat praenotatos cives ad aliquod servitium ultra progredi cogere, quam ut eo die, quo clara luce de domibus exierint, cum splendore Solis regredi permittantur. K. Rudolph bestätigte dieses 1278 ganz wörtlich, S. 159, nur wird dieser Dienst durch servitium bellicum näher bezeichnet.

**) A. a. O. S. 161. K. Rudolph sagt in der gleich angeführten Urkunde: Indulgemus de gratia speciali civibus supradictis, quod in testimoniis ferendis, accusa-

in Oesterreich nicht ohne Nachfolge. Im vierzehnten Jahrhundert erscheinen die Bürger aller landesfürstlichen Städte als Lehenbesitzer oder gar als Lehenherren, was aus zahlreichen Verbothen unserer Herzoge erhellet, in welchen sie ihren Bürgern untersagten, irgend einem Lehenherrn, nur sie selbst als Landesfürsten ausgenommen, eine Lehensteuer zu bezahlen.

Die vielen Burgen oder befestigten Schlösser des Adels bedurften einer Besatzung zur Wache, zur Vertheidigung, und noch öfter zu Raubzügen in nahe Gegenden. Der Befehlshaber über seine Haustruppen hieß Burggraf, und hatte gewöhnlich anstatt des Soldes ein Lehengut, späterhin aber auch gewisse Einkünfte an Geld. Seine Soldaten nannte man Burgmannen. Sie waren größtentheils Dienstleute, Ministerialen, des Inhabers der Burg, die zum Kriegsdienste verwendet wurden, und in der nahen Umgebung ein Dienstgut besaßen, dessen Nutznießung für ihren Sold gegolten hat. Da die Burgmannen Waffenehre genoßen und ein Lehen oder Dienstgut besaßen, so gehörten auch sie bald zum Vasallenstande, und nahmen Antheil an ihren Vorzügen und Vorrechten.

Diese Burgmannen sind wahrscheinlich den Lehenleuten nachgebildet worden, welche K. Heinrich der Vogler zur Bevölkerung und Vertheidigung seiner neu angelegten Städte vom Lande hinweg rief und in dieselben versetzte. Die eigene Erfahrung hatte ihn über die großen Vortheile belehret, wel-

tionibus faciendis, et feudis recipiendis, et habendis, ac conferendis, et quibuslibet aliis legitimis actibus exercendis gaudeant jure militum et militarium personarum.

che befestigte Orte gegen die fürchterlichen Ungarn gewährten. In einer Schlacht von ihnen überwunden floh er nach Bichin, und verdankte den Verschanzungen dieses Städtchens die Erhaltung seines Lebens, denn die Barbaren, so unüberwindlich sie Anfangs auf ihren schnellen Pferden im Freyen erschienen, verstanden sich nicht auf die Belagerungskunst, und gaben dadurch die glückliche Veranlassung zur Erbauung befestigter Städte, deren Anzahl damahls noch, die Rheingegenden ausgenommen, sehr gering war. Heinrich versetzte den neunten Mann seiner Gefolge, die auf seinen Lehengütern zerstreuet auf dem Lande saßen, in eine der neuen Städte; die übrigen acht Genossen bearbeiteten das Lehengut des abwesenden neunten, und ernährten ihn sammt seiner Familie; dafür übernahm er den Kriegsdienst und ihre Vertheidigung, denn drohte eine Gefahr, so retteten sich die Landleute mit ihren besten Habseligkeiten in die nahe Stadt oder Burg, wohin sie auch in Friedenszeiten den dritten Theil ihrer Landerzeugnisse in eine sichere Bewahrung zu bringen den Befehl hatten. Um das Aufblühen der Städte desto schneller zu bewirken, hat Heinrich verordnet, daß alle Volksversammlungen, die man zuvor auf freyem Felde zu halten pflegte, und alle Gastmahle in den Städten sollten gehalten werden *).

*) Annal. Witichindi, apud Meibom, Scriptores rerum German. T. I. p. 639. Primum ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Caeteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in

Der Anfang war gemacht und ein Beyspiel aufgestellet, das allenthalben häufige Nachahmer gefunden hat. Bald häuften sich in den Provinzen Deutschlands die Städte, und die Zahl ihrer Einwohner, die man zuerst hineingenöthiget hat, nahm bald außerordentlich zu. Sicherheit, Stadtprivilegien, persönliche und dingliche Freyheit, ganz neue Erwerbsquellen: Alles reitzte die zuvor unglücklichen, hart bedrängten Landbewohner, in Städten ihre Zuflucht zu suchen, und an der Ehre und den Vorrechten der Bürger Antheil zu nehmen. Die Waffenehre war von derselben Zeit angefangen nicht mehr ein ausschließender Vorzug der Vasallen und Dienstleute allein, sondern auch der Bürger.

Das Lehensystem, das wir in seinem ersten Keim schon in den Urwäldern Deutschlands in den Gefolgen der Edeln erblickten, hat endlich alle Stände des Reichs durchdrungen und Alle, vom Kaiser bis zum letzten freyen Colonisten eines Bauerngutes hinab, beeiferten sich, Vasallen eines Andern zu seyn. Die Folgen dieser allgemein verbreiteten Mode sind für den Deutschen Staat sehr verderblich gewesen, denn nicht soviel für diesen und desselben Oberhaupt, sondern für den Lehenherrn wähnten sich die Vasallen ihres Eides wegen zu streiten ver-

urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. — Von Heinrichs Todesgefahr nach einer verlornen Schlacht erzählet Ditmar von Merseburg, apud Leibnitz, T. I. p. 327: Victus in urbem, quae Bichin vocatur, fugit, ibique mortis periculum evadens, urbanos majori gloria, quam hactenus habuerant vel conprovinciales hodie teneant, et ad hoc muneribus dignis honorat.

pflichtet, woraus gar oft allgemeine Zerrüttung, Empörungen, Fehden, Bürgerkriege, unsägliches Elend ganzer Provinzen entstanden. Landesfürsten in dem neueren Sinne des Wortes kannten die alten Deutschen nicht, und eben so wenig einen Eid der Treue und des Gehorsams der Unterthanen gegen ihr Oberhaupt. Die Häuptlinge eines Volksstammes ragten nicht durch Herrschergewalt, sondern durch ansehnliches Besitzthum und Tapferkeit über die gemeinen Freyen empor; die größte und höchste Macht beruhte auf den Volksversammlungen. Ward ein Krieg nicht auf einer Versammlung beschlossen, so war niemand verpflichtet ins Feld zu ziehen und dem Anführer zu folgen als nur sein Gefolge, das sich ihm freywillig zum Kriegsdienste verpflichtet hatte. Eroberungen setzten den Anführer in den Stand, seine Begleiter reichlich zu belohnen und von ihnen eine strengere Verpflichtung zu verlangen. Es entstanden Lehengüter und ein Leheneid, der sich zwar auf die ganze Lebensdauer des Vasallen erstrecken sollte, womit es aber die Lehenleute nicht immer sehr genau genommen haben; sie verließen gar oft den Dienst des Lehenherrn und wählten sich einen andern im In- oder Auslande, sogar auch den Gegner des vorigen, der mit ihm eben in einem Kriege verwickelt war *).

*) Diesen Unfug haben sich Vasallen zu allen Zeiten bis zum sechzehnten Jahrhunderte herab erlaubt. Wir machen nur auf ein Paar Beyspiele alter und neuerer Zeit aufmerksam. Die Könige Guntram und Childebert führten Krieg mit einander, während dessen ihre Vasallen sich das Recht herausnahmen, nach Belieben zur Gegenparthey überzutreten. Im Friedensschluß wurde im Jahre 587 festgesetzt, daß die Ueberläufer wieder zu ih-

Daß dadurch die alte, hochgepriesene Freyheit des Volkes untergraben und endlich vernichtet wurde, ist wahrlich keineswegs zu bedauren; sie mochte unter wandernden Barbaren bestehen, aber für ein Volk, das sich an feste Wohnsitze gewöhnet und einen großen Staat gestiftet hatte, paßte sie nicht mehr. Wie hätte dieser auch mit Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums bestehen können, wenn ein jedes freyes Eigenthum gleichsam einen Staat für sich ausgemacht, ein jeder Gutsbesitzer einen unabhängigen Herrn über Leben und Tod seiner Angehörigen vorgestellet hätte, der nach Belieben einem jeden, dem er sich gewachsen fühlte, den Krieg, oder nach ihrer Sprache die Fehde ankündigen durfte? Die tiefste Wunde hat aber das Lehensystem der heilsamen Ordnung des gemeinen Wesens dadurch geschlagen, daß es die Vasallen von dem Bande, welches alle Mitglieder eines Staates in gleichem Maße umschlingen und zu Einem Zwecke vereinigen soll, losriß, und sie

---

rem vorigen Lehenherrn zurückkehren sollten, apud Baluz. T. I. p. 14. — Carl der Große verordnete in der Urkunde der Theilung seines Reichs unter seine Söhne, l. c. p. 443: Praecipimus ut quemlibet liberum hominem, qui dominum suum contra voluntatem ejus dimiserit, et de uno regno in aliud profectus fuerit, neque ipse Rex suscipiat, neque hominibus suis consentiat ut talem hominem recipiant, vel injuste retinere praesumant. Und doch geschah dieß fort und fort überall, und auch in unserem Oesterreich, wodurch gar oft eine allgemeine Verwirrung des Landes entsprang, und nicht nur Partheyungen im Regentenhause selbst, sondern auch auswärtige Feinde begünstiget wurden. Man vergleiche hierüber: Oesterreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten.

an ihren Lehenherrn mit geschworner Treue und Dienstfertigkeit anwies, letzterer mochte dann der König, ein Edler oder ein Raubritter seyn. Einem rohen, beutesüchtigen Vasallen war keine Fehde seines Herrn ungerecht: er folgte ihm überall auf seinen Zügen nach gegen den Kaiser und Herzog sowohl, als auch gegen einen Gutsbesitzer, gegen eine Stadt oder gegen vorüberziehende Kaufleute. Die Ministerialen wurden ohnehin niemahls um ihre Meinung über die Gerechtigkeit einer Fehde befragt; der Wille ihres Dienstherrn war ihr oberstes Gesetz, dem sie nicht widersprechen durften. Gehorchten sie diesem Gesetze, so mußten sie auch an allen Ungerechtigkeiten und Schandthaten ihres Herrn Theil nehmen und sie befördern helfen; waren sie ihm ungehorsam, um nichts Ungerechtes zu begehen, so erklärte er sie eines Treubruches schuldig, und beraubte sie ihres Dienstgutes, von dem doch ihr Lebensunterhalt abhing. So lange das verderbliche Lehensystem in seiner vollen Kraft bestand, war an keine gesellige Ordnung im Staate, an keinen sicheren Schutz der Schwachen gegen die Starken zu denken. Man spricht zwar viel von einem Hochgefühl der Ehre, das die Vasallen an ihre Lehenherren gebunden und glänzende Heldenthaten erzeuget habe, die von der Nachwelt noch als Muster treuer Ergebenheit bewundert werden. Wer könnte oder wollte recht viele dergleichen Großthaten bezweifeln oder verdächtig machen? Nur finden sich in der Geschichte eben so viele oder noch mehrere Beyspiele vom Gegentheile: von Wankelmuth und schändlichem Treubruch der Vasallen, und auch von einem unlöblichen Eigennutz, der sich zu mächtigen und reichen Güterbesitzern hinzudrängte, um

ein Lehen oder eine ansehnliche Würde zu erhaschen und über andere herrschen zu können. Tapferkeit und ein sogenantes ritterliches Betragen vor dem Feinde machen noch nicht die wahre Seelengröße des Mannes aus; dergleichen Beyspiele kommen in den Geschichten aller Nationen und selbst unter nomadischen Völkern vor, denen Geistescultur eine fremde Sache ist, und die nur nach einem Instinct zu handeln gewohnt sind. Kriegerehre war nur der Aushängeschild, unter dem die meisten Vasallen ihre wahren Absichten verbargen; und es glückte ihnen, sie vollkommen zu erreichen.

Die gelichenen Güter als Eigenthum behalten, oder doch auf ihre Kinder vererben zu können, war der sehnlichste Wunsch der Vasallen, zu dessen Erfüllung mehrere Umstände beygetragen haben. Nach Carls des Großen Tode ist das Ansehen des Königs, und mit ihr die Obergewalt desselben tief gesunken; in gleichem Maße hat die Freyheit des gemeinen Volkes verloren. Was den Königen und dem Volke entgangen, ist den Vasallen zu Theile geworden. Ihr Einfluß auf die Regierung des Reichs ist so hoch gestiegen, daß ohne ihre Beystimmung keine wichtige Unternehmung ausgeführt, kein Gesetz bekannt gemacht werden konnte. Könige, welche ohne Zustimmung der Reichsvasallen eigenmächtig handeln wollten, mußten diesen Schritt bald bereuen, denn die hohen Lehenleute versagten ihnen ungeachtet der beschwornen Treue den schuldigen Gehorsam, widersetzten sich ihnen mit Gewalt, erregten Empörung und Aufruhr, und nur zu oft gelang es ihnen, ihr schlimmes Vorhaben durchzusetzen und sich neue Vorrechte zu ertrotzen. Ein Paar glücklich ausgeführte Wagestücke galten sogleich für ein wohl hergebrach-

tes Recht und für eine Richtschnur des Benehmens in der Zukunft. Das Beyspiel hoher Vasallen diente den niedrigen Lehenleuten des Adels zum Muster; auch sie waren mit ihrem bisherigen Loose nicht mehr zufrieden, sondern strebten aufwärts, suchten sich an den Höfen ihrer Lehenherren wichtiger zu machen, und auf ihre Leihgüter ein Erbrecht zu erlangen. Schwache Regierungen mehrerer Könige, vorzüglich die Regierung Ludwigs des Kindes, und unglückliche Zeiten, durch die verheerenden Einfälle der Normänner und Ungarn herbeygeführt, haben die Ausführung dieser Lieblingsplane der Vasallen begünstiget.

Wie gefährlich übermächtige Vasallen dem Regenten werden konnten, hat der letzte Merowingische König erfahren. Der Hausmayer Pipin, der erste Kronvasall, hat mit Uibereinstimmung seiner Genossen, der übrigen königlichen Vasallen, den Unglücklichen vom Throne gestossen und seine Stelle auf demselben eingenommen. Um selbst nicht einem gleichen Schicksale zu unterliegen, wurde die hohe Würde eines Hausmayers nicht wieder besetzt. Aehnliche Rücksichten haben seinen Sohn Carl bewogen, die großen Herzogthümer zu zerstückeln, und sie der Aufsicht und Leitung minder mächtiger Grafen anzuvertrauen, die er durch bevollmächtigte königliche Sendgrafen untersuchen, und zur genauen Befolgung seiner Befehle mit vieler Strenge anhalten ließ. Doch ein Jahrhundert war noch nicht verflossen, und Carls weise Regierungsform hatte sich gänzlich geändert. Die Sendgrafen, die Gauverwaltung, sogar der einstens mit unerbittlicher Härte betriebene Heerbann hatte aufgehört. Die alten Herzoge wurden wieder hergestellet und fingen auch sogleich von

neuem an, sich der königlichen Obergewalt zu widersetzen, und ihre Reichslehen für unantastbares Eigenthum anzusehen und zu behaupten. Dieß versuchten H. Giselbert in Lothringen, und H. Arnulf in Bayern, wurden aber vom Könige Conrad mit Waffengewalt genöthiget, die Obergewalt ihres Lehenherrn anzuerkennen und dem Reichsoberhaupte zu gehorchen. Nicht so glücklich ist K. Conrad gegen die Anmaßungen des Sachsenherzogs Heinrich, nachmahligen Königs der Deutschen, gewesen. Desselben große Macht und erprobte Tapferkeit schien ihm die Ruhe des deutschen Reichs zu gefährden. Daher faßte er den Entschluß, ihm nur einen Theil der Reichslehen zu übergeben, die desselben Vater, H. Otto von Sachsen, besessen hatte. Wer konnte, dem Lehenrechte gemäß, Conraden die Befugniß absprechen, nach dem Ableben seines Lehenmannes Otto mit den eröffneten Reichslehen nach Belieben zu schalten? Und doch hatte das Ringen nach Erblichkeit der Würden und Lehen schon so sehr überhandgenommen, daß sich nicht nur der Herzog Heinrich, sondern auch seine Sachsen für beleidiget hielten, wenn ihr neuer Herzog nicht die ungeschmälerte Macht seines Vaters als Erbtheil bekäme. Sie forderten ihn auf, dem Könige Trotz zu biethen, und versprachen ihm ihren kräftigen Beystand *). Sie haben

*) Witichindi Annal. l. c. p. 635. Rex Cunradus cum saepe expertus esset virtutem novi Ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris. Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxonici . . . Saxones suadebant Duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, rege invito quae vellet obtinere posset . . . Rex misit fratrem cum exercitu in Saxoniam ad eam devastandam . . . Inito certamine tanta caede Franci mulctati sunt, ut a mimis

Wort gehalten. Conrad wollte sein königliches Ansehen und Recht gegen die Widerspänstigen behaupten, überzog Sachsen mit Krieg, wurde geschlagen, und mußte es zugeben, daß ihm seine Vasallen vorschrieben, wie er sich als Lehenherr und König zu benehmen habe. Der Treubrüchige hat über das Recht gesiegt, regierte von nun an in seinem Herzogthum als unabhängiger Herr, jagte alle Anhänger des Königs aus seinem Lande, und zog ihre Güter als ihm verfallenes Eigenthum ein.

Einige Jahre früher, als dieses in Sachsen geschehen, hat in unserem Oesterreich sich Aehnliches ereignet. Auch hier machten Söhne der Reichsvasallen Ansprüche, ihren Vätern als Erben der Lehen und Würden zu folgen. Unser Markgraf Radpot, der im Jahre 837 seine Güter bey Tuln dem Kloster St. Emmeram geschenkt hatte *), wurde seiner Untreue und des gebrochenen Eides halber vom K. Ludwig seines Amtes entsetzt. Zur Strafe hat er auch seine eigenthümlichen Besitzungen verloren, von welchen die obige Schenkung an St. Emmeram ein Theil gewesen ist, den nun K. Ludwig den dortigen Mönchen bestätigte **). Die östliche Mark-

---

declamaretur, ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere posset.

*) Bern. Pez, Thesaurus anecdot. novissimus. T. I. P. III. p. 245. Ratpodus Comis tradidit . . . quicquid proprietatis ad Tullinam habere videbatur, etc.

**) L. c. p. 23 et 24. Cuidam ex primatibus nostris, nomine Radpotto, medietatem unius fisci, qui vocatur Tullina, situs in regione Pannonia, cum omnibus appendiciis ejus . . in proprium contulimus ea ratione, si fidem suam erga nos inviolatam servasset. Sed quia ipse a nobis totis viribus se alienavit, et fidem et jusjurandum omni infidelitate fraudavit, etc.

grafschaft wurde den Brüdern Wilhelm und Engelschalk anvertrauet, die sie ungeachtet manchen Mißgeschickes treu und tapfer zur Zufriedenheit des Königs verwaltet haben, welches Zeugniß ihnen gleichzeitige Geschichtschreiber *) und K. Arnulf in einer Urkunde **) ertheilten. Ihre Söhne schmeichelten sich mit der angenehmen Hoffnung, den im Jahre 884 verstorbenen Vätern im markgräflichen Amte nachfolgen zu können; als sie sich aber getäuscht sahen und Arbo diese Würde erhielt, griffen sie zu den Waffen und nöthigten ihn, bey dem Herzog Zwentibald in Mähren Hülfe zu suchen. Dieser benützte die ihm angebothene Gelegenheit, an den Söhnen der ihm verhaßten Markgrafen Wilhelm und Engelschalk grausame Rache zu üben, denn diese zwey Männer sind es gewesen, die ihm manchen Eroberungsplan gegen Oesterreich vereitelt haben. Zwentibald fiel mit einem Heere in Oesterreich ein, verwüstete auf beyden Seiten der Donau das Land auf eine schreckliche Weise, und war erfinderisch in Qualen, die er über die Kriegsgefangenen verhängte. Der Wütherich ließ ihnen die Hände abhauen, die Zunge herausreißen, und sie noch auf vielerley Weise

---

*) Annal. Fuldens. apud Freher, Scriptor. rer. German. Editio Struvii. T. I. p. 56. ad annum 884. Duo fratres Vuillihalmus et Engilscalchus terminum regni Baiovvariorum in Oriente a Rege, id est seniore Hludouuico, concessum contra Marauonos tenuerunt, multaque pro patria tuenda conflictando sudasse feruntur. Tandem diem ultimum huius aëris in eadem voluntate finiuere permanentes.

**) Rettenpacher, Annal. monast. Cremisan. p. 43. Quicquid Wilhelmus et Engilschalcus, germani fratres, Comites videlicet quondam strenui terminales . . habuerunt.

verstümmeln *). Dieses unglückliche Loos hat auch den Werinhar, einen Sohn des Markgrafen Engelschalk getroffen. Die überwundenen Brüder desselben flohen nach Kärnthen, und der von ihnen vertriebene Arbo kehrte in seine Markgrafschaft Oesterreich zurück. Aber auch jetzt genoß er keine lange Ruhe. Engelschalk der Jüngere, ein Sohn des gleichnahmigen Markgrafen, von dem oben die Rede war, hatte eine natürliche Tochter K. Arnulphs entführet und sich mit ihr zum H. Zwentibald nach Mähren geflüchtet Arnulph, um größeres Unheil zu verhüthen, verzieh ihm, und setzte ihn zum Markgrafen Oesterreichs ein. Nach kurzer Zeit ward er in Regensburg ergriffen, von den Großen des Herzogthums Bayern in einem Gerichte verurtheilet, und im Jahre 893 seiner Augen beraubt. Sein Vetter Wilhelm, der neuerdings Unruhen erregte und mit Zwentibald in Mähren unterhandelte, ist des Lasters der beleidigten Majestät überwiesen und enthauptet worden **). Ihre Besitzungen, unter welchen sich Eporespurch, das heutige Ebelsberg an der Traun, befunden hat, erhielt Kremsmünster vom Könige Arnulph zu einem ewigen Geschenke ***).

---

*) Annal. Fuldenſ. ad ann. 884. l. c. p. 57. Werinhario de pueris Engilſchalchi . . . Vezziloni quoque comiti, qui illorum propinquus erat dextram manum cum lingua, et monſtri ſimile verenda et genitalia, ut nec ſignaculo deſiſiente, abſciderunt; homines vero illorum quosdam ſine dextra leuaque reverſi ſunt. Exercitus ſcilicet iuſſu ducis igne deuaſtat omnia, etc.

**) L. c. ad ann. 893, p. 65.

***) Rettenpacher, l. c. p. 43. Nos quasdam res juris noſtri, ob quorumdam infidelitatis contra nos perpetratae reatum, in noſtram publice ditionem redactas, id eſt, quioquid Wilhelmus et Engilſchalcus, germa-

Ein so unglückliches Ende haben die Anmaßungen der markgräflichen Söhne genommen; und doch hat es Eisenreich, der Sohn des Markgrafen Arbo, nach wenigen Jahren gewagt, ihrem Beyspiele zu folgen und sich dem Könige zu widersetzen. Arnulph ergrimmte darüber so sehr, daß er, obgleich von einer Krankheit befallen, auf der Donau nach Oesterreich kam, und die Pflichtvergessenen in der Stadt Mautarn belagerte. Eisenreich vertheidigte sich tapfer, mußte aber der Uibermacht weichen und sich ergeben. Arnulph ließ den Besiegten genau bewachen und befahl, ihn nach Regensburg abzuführen. Aber Eisenreich, dem eine harte Strafe bevorstand, entfloh und suchte Beystand bey den Mähreren, den sie ihm auch gewährten *). Arnulph konnte diese Schmach nicht rächen, denn seine Krankheit nahm immer mehr zu, und machte seinem Leben ein Ende.

Dergleichen Versuche, sich in seinem Amte und auf Lehengütern festzusetzen und dieselben erblich zu machen, wurden in allen Provinzen so lange fortgesetzt und wiederhohlet, bis es endlich gelang das Ziel zu erreichen. Zu dieser Schmälerung der königlichen Macht und ihrer Rechte hat eine unzeitige und unbesonnene Freygebigkeit mehrerer Kaiser beygetragen. Emporkömmlinge und auch andere Günstlinge aus dem höheren Adel lenkten ihre schwachen Fürsten nach ihrem Belieben und Eigennutz, und erhielten von ihnen große Gebiethe und herrliche Krongüter,

---

ni fratres . . vel cohaeredes, filii ac posteri eorum . . tam ad Eporespurch, ad Cambe, sive ad Persiniacham, quamque in aliis Waioariae scilicet atque Sclaviniae locis vel terminis habuerunt, ad Sanctum Dei Martyrem Agapitum tradidimus.

*) Annal. Fuldens. l. c. ad ann. 898, p. 69.

ja auch ganze Grafschaften nicht nur zu Lehen, sondern auch zu vollem Eigenthum *). Zu einer Zeit, in der Gesetze und Rechte nur so viel geachtet wurden, als man zu seinen Zwecken nützlich fand; in den Tagen des Mittelalters, das noch ein Faustrecht duldete und sogar guthieß, waren Macht und Gewalt jedem Schwächeren gefährlich, und selbst Kaiser und Könige sahen sich von ihren eigenen Vasallen und Dienstleuten verlassen, befehdet, besiegt und genöthiget, ihren Anmaßungen zu weichen, Unbilliges zu gestatten, und Mißbräuche zu guten, gesetzlichen Gewohnheiten zu erheben. Dieß waren die schlimmen Folgen des unvernünftigen Vergeudens der Reichsgüter, wodurch zuletzt die Deutschen Könige in Armuth und Ohnmacht versanken, und den ihnen nöthigen Beystand von ihren mächtigen Vasallen erbetteln oder durch neue, ihnen verliehene Vorrechte erschmeicheln mußten. Einige Fürsten haben aus unvorsichtiger Gutmüthigkeit oder Schwäche, andere aber im Drange gefährlicher Umstände ihre Güter und Rechte vergeben, bis zuletzt eigene Landesherren und mächtige Vasallen als Reichsstände hervortraten, ihrem Oberhaupte aber beynahe nichts übrig blieb als ein hochtönender Titel. Derselbe Her-

---

*) Theganus, apud Schilter, c. 19, p. 74. Ludovicus erat . . in tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant sui et aui et tritaui, fidelibus suis tradidit, eas in possessiones sempiternas et praecepta construxit, et annuli sui impressione cum subscriptione manu propria roborauit. Fecit enim hoc diu tempore. Dieß dauerte unter seinen Nachfolgern fort; und als keine Güter mehr zu verschenken übrig waren, kam die Reihe an Zölle, Gerichte, Würden und Aemter, und auch andere königliche Vorrechte.

zog Heinrich, der sich dem ersten Deutschen Könige so trotzig widersetzte, als sich derselbe in Rücksicht der Reichslehen seines Rechtes bedienen wollte, schmeichelte als König den Herzogen und Grafen, überhäufte sie mit Schenkungen und neuen Vorrechten, und schmälerte dadurch neuerdings die Macht der Krone. Von einem solchen Vorwurf kann man nicht einmahl die wackeren Ottonen freysprechen; und was die Heinriche noch mehr verdarben, waren die beyden Hohenstaufen, Friedrich der Erste und Zweyte, zu verbessern nicht mehr im Stande: das Uibel hatte schon zu tiefe, zu weitverbreitete Wurzeln gefaßt.

War gleich die Erblichkeit der großen Reichslehen, so wie auch der geringeren, im eilften Jahrhundert noch nicht gesetzlich eingeführet, so folgten doch schon seit längerer Zeit gewöhnlich die Söhne ihren Vätern im Genuße derselben nach. War der Sohn ein mächtiger, angesehener Mann, so durfte er nicht gereitzt werden; er setzte sich, wie Heinrich der Vogler, zur Gegenwehre, und behauptete sich im Lehenbesitz seines Vaters auch wider das Recht und den Willen seines Lehenherrn *). Gar oft geschah es auch, daß man große Verdienste der Väter dankbar ihren Söhnen vergelten wollte. So gewöhnte man sich allmählig an eine gleichsam erbliche Lehenfolge, welche durch die lange, unruhvolle Regierung K. Heinrichs des Vierten noch mehr begünsti-

*) Solche Auftritte haben sich allenthalben und sehr oft ereignet. Man erinnere sich an den Bayerischen Herzog Heinrich den Stolzen und seinen Sohn Heinrich den Löwen. In vielen Herzogthümern und Markgrafschaften folgten in ununterbrochener Reihe die Söhne ihren Vätern nach, und widersetzten sich dem Kaiser, wenn er sie in der Nachfolge nicht bestätigen wollte.

get, und unter Conrad dem Zweyten für die geringeren Militärlehen auf dem Reichstag zu Aachen 1125 festgesetzt wurde *). Die Lehenherren, und vorzüglich der Kaiser, haben durch diese Verordnung der christlichen Billigkeit kein unbedeutendes Opfer gebracht, denn sie thaten Verzicht auf den Heimfall ihrer Lehen nach dem Tode eines Vasallen und auf eine ihnen beliebige neue Verleihung, haben dadurch die Familien ihrer Lehenleute, deren eine große Anzahl in den häufigen Kriegen und Fehden das Leben verloren, von Kummer, Armuth und Elend errettet, und sich neue Ansprüche auf treue Ergebenheit ihrer Vasallen erworben. Gesetzlich ausgesprochen war einmahl, wenigstens für Eine Classe der Vasallen, die Erblichkeit der Lehen, wodurch alle übrigen angespornet wurden nicht eher zu ruhen, bis sie einer gleichen Begünstigung theilhaftig geworden. Die Streitigkeiten der Schwäbischen Kaiser mit den Päpsten und mit Italien, vorzüglich aber die verwirrungsvolle Zeit des hauptlosen Zwischenreichs, haben allen widerrechtlichen Handlungen Vorschub geleistet, und als Rudolph von Habsburg den Thron bestiegen hatte, stand schon eine neue Ordnung der Dinge da, die aus den Trümmern der alten Deutschen Verfassung hervorgegangen ist. Herzoge, Fürsten, Grafen und Ritter haben sich die Erblichkeit ihrer Lehen errungen, und dem Kaiser ist nicht viel mehr als der

*) Wippo, de vita Chunradi Salici, apud Pistorium: Rerum German. veteres Scriptores sex. p. 429 et seq. Ad locum, qui dicitur Aquisgrani palatium peruenit .. ibique publice placito et generali concilio habito, diuina et humana iura utiliter distribuebat . . . Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit.

bloße Nahme des obersten Lehenherrn geblieben. Einen Reichstagsschluß hierüber sucht man vergebens; die Erblichkeit der Lehen und der höheren Staatsämter wurde seit Jahrhunderten durch mancherley günstige Umstände unmerklich vorbereitet *), herbeygeführet, und zuletzt als eine allgemeine neue Reichsverfassung, welcher die Kaiser nicht mehr widersprechen durften, von Allen als gültig anerkannt. Das demüthige Ceremoniel bey der Aufnahme eines Lehenmannes, das dem Mönchsstande abgeborget wurde **), und der alte Nahme der Vasallen blieben, aber ihr Stand und ihre Verhältnisse zum Lehenherrn hatten sich gänzlich geändert. Sie haben sich zuletzt mit Beseitigung der gemeinen Gutsbesitzer des Vorrechtes der Waffenehre bemeistert, sich zu einem neuen, obgleich geringeren Adelstand aufgeschwungen, der

*) Die Kreuzzüge haben dazu ebenfalls Vieles beygetragen, denn die Päpste erlaubten den Kreuzfahrern, terras suas, inconsultis dominis feudi, ecclesiis, vel personis ecclesiasticis, vel aliis quoque fidelibus pignori dare vel aliter alienare. Cf. Justi Henningii Boehmer Exercitationes ad Pandectas, T. I. p. 308 et 341. — Eichhorns Deutsche Rechtsgeschichte, Th. II. S. 564 ist damit zu vergleichen.

**) Vasallen, welche belehnet wurden, knieten vor dem Lehenherrn nieder, und legten ihre Hände in die Hände desselben zum Zeichen ihres gänzlichen Gehorsams. Dahin zielet, was der Abt von Baumgartenberg vom Stifter seines Klosters, der auf dem Todbette lag, erzählet. Meine Beyträge, Th. III. S. 387: Manibus suis inter manus nostras compositis, Domino Christo sese nudum obtulit. Die übrigen Höflichkeitsbezeugungen der Vasallen gegen ihre Lehenherren, welche die Sitte eingeführt hat, stechen gegen die Derbheit der Ritter gewaltig ab, und verrathen einen orientalischen Ursprung. Die Kreuzzüge haben wahrscheinlich dieselben nach Europa verpflanzt.

sich unter dem Nahmen des niederen Adels zu neuer Unterdrückung des gemeinen Volkes in ganz Europa verbreitet hat *). Da die Ministerialen eben so, wie die Vasallen, zum Kriegsdienste verwendet wurden, nahmen sie an der Waffenehre der letzteren gleichen Antheil, verschmolzen sich gänzlich mit ihnen, und, einstens unfreye Menschen, traten sie nun zur Caste des niederen Adels **).

Fünftes Hauptstück.

Auflösung des Heerbanns. Den Kriegsdienst versehen die Vasallen und Söldner, und frühzeitig auch die Bürger in Städten. Ende der alten Gauverfassung.

Die erdrückende Last, welche der Heerbann den gemeinen freyen Güterbesitzern auferlegte, hatte zur Folge, daß sie alle erlaubten und verbothenen Wege einschlugen, der Heeresfolge zu entgehen. Einigen glückte es, wegen körperlicher Gebrechen, vielleicht auch Armuth halber, vom Könige eine Urkunde zu erlangen, die eine Lossprechung von der Pflicht des Heerbanns und die Anweisung an den Gaugrafen enthielt, den Bittsteller von dem Kriegsdienst zu be-

*) Pfeffinger, Vitriarius illustratus. T. I. p. 469. Tit. XX. de Nobilibus Imperii immediatis. Cum Germani nostri rei militari potissimum studerent, Francos imitati, eos, qui in bellis strenue se gesserant, seque et posteros suos militiae addixerant, pro Nobilibus habuerunt . . et certa praedia sub fidelitatis praestatione ipsis in perpetuum concesserunt.

**) Hüllmann, Ursprung der Stände, Th. II. S. 256. Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Ministerialität.

freyen *). Eine gleiche Begünstigung genoßen die Vasallen auf den königlichen Kammergütern, von welchen immer eine gewisse Anzahl den Befehl erhielt, zur Besorgung der häuslichen Geschäfte zurückzubleiben und nicht ins Feld zu rücken; und damit der Dienst auf den königlichen Höfen keinen Abbruch litte, ward ihnen sogar auch gestattet, die ihrer Aufsicht untergebenen Ministerialen bey sich zu behalten und sie vom Heerbanne loszusagen **).

Dieses Beyspiel des Hofes war zu einladend, als daß es nicht häufige Große des Reichs gewäget hätten, sich mit ihren Vasallen und Dienstleuten eine gleiche Freyheit herauszunehmen, dieselben nach Willkühr vom Aufgebothe loszusagen und zum eigenen Vortheile zu häuslichen Diensten zu verwenden. Wie sehr dieses eigenmächtige Verfahren des Adels zum Abbruch des allgemeinen Kriegsdienstes überhandgenommen, erhellet aus zahlreichen königlichen Verordnungen gegen solchen Unfug, welcher Dienstpflich-

*) Marculfi formulae, apud Baluz. T. II. p. 452. n. 31. In dem barbarischen Latein derselben Zeit heißt es: Cognoscatis quia in nostra eleemosyna taliter isto praesente illo, dum et ipse senus esse videtur, taliter ei concessimus, ut de omnes hostes vel omnibus bannis seu et arribanus sit conservatus, ut neque vos neque juniores atque successores vestri ipso pro hoc inquietare nec dismanuare non praesumatis, nec facere dimittatis, sed liceat ei cum Dei et nostra gratia quieto ordine ad propria vivere vel sedere.

**) Capitulare primum anni 812, c. 9, apud Baluz., T. I. p. 492. Volumus, ut homines fidelium nostrorum, quos nobiscum ad servitium nostrum domi reservare jussimus, in exercitum ire non compellantur, sed aut ipsi domi remaneant, vel in servitio dominorum suorum. Neque heribannum reuvadiare jubeantur illi homines, qui anno praeterito nobiscum fuerunt.

zige dem Heerbann entzog, und an deren Stelle arme Freye unter die Reihen der Krieger so lange nöthigte, bis sie sich entschloßen, auf ihre verderbliche Standesfreyheit zu verzichten, den Unterdrücker zum Schutzherrn zu erwählen und seine Dienstleute zu werden.

Man könnte fragen: Was gewann denn der edle Gutsherr, wenn er freye Eigenthümer so lange quälte, bis sie ihm ihre Alloden übergaben und wieder als Lehen zurücknahmen; mußte er denn nicht den Heerbannsgesetzen gemäß von dieser neuen Erwerbung die vorgeschriebene Anzahl Streiter ins Feld stellen, wenn das Aufgeboth erging? Dieses sollte er allerdings; aber es gab der Auswege, das Gesetz zu umgehen, so viele, daß es bey der ungeheuren Ausdehnung des Fränkischen Reiches geradezu unmöglich war, jede Verletzung der Heerbannsgesetze, oder jede Saumseligkeit in Erfüllung derselben mit voller Gewißheit zu beweisen, und ohne Unterschied der Personen mit Strenge zu ahnden. Man durchgehe nur flüchtigen Blickes die Heerbannsgesetze aller Carolingischen Könige, und man wird immer neue Wiederhohlungen alter Befehle gegen wiederhohlten Betrug der Grafen und ihrer Unterbeamten, und gegen die fortdauernde Widerspänstigkeit der Lehenherren finden: erstere ließen sich bestechen und führten mangelhafte Heerbannsrollen, um pflichtige Wehrmänner dem Kriegsdienste zu entziehen; und die Lehenherren gaben nicht alle Wehrgüter getreulich an, auf welchen der Kriegsdienst haftete. Wer konnte oder mochte von solcher Untreue dem Könige die Anzeige machen? wer sie mit unwidersprechlichen Beweisen darthun? Die Staatsbeamten und der Adel waren in gleichem Grade eigennützig und strafbar: sie schon-

ten einander. Und kam jährlich ein Sendgraf in die Provinz, und untersuchte er dem Befehle gemäß die Heerbannsrollen, so mußte er aus Mangel der Ortskenntnisse dem Vorgeben der Beamten und der edeln Güterbesitzer glauben, so viele Wehrmänner seyen im Kriege umgekommen oder in Gefangenschaft gerathen; so viele Häuser durch feindliche Uiberfälle ausgeplündert oder durch Feuer verwüstet worden und die Besitzer derselben außer Stande, sich zu rüsten und auf eigene Kosten ins Feld zu rücken. Wer möchte wohl so gutmüthig seyn, daß er bey der allbekannten Verderbtheit und Habsucht des damahligen Adels voraussetzen könnte, alle Sendgrafen werden mit der gewissenhaftesten Genauigkeit ihre Aufträge erfüllet, alle Ungerechtigkeiten aufgespüret, strenge geahndet, sie entweder auf der Stelle verbessert, oder dem Könige angezeigt haben? Gegen eine solche Voraussetzung sprechen die Verordnungen der Könige zu deutlich, als daß man annehmen dürfte, daß die Sendgrafen allem Unfug der Staatsbeamten und des Adels Einhalt gethan, und das gemeine Volk vor Unterdrückung derselben geschützt haben.

In Rücksicht der Beobachtung verhaßter Heerbannsgesetze ließ es desto schwerer, daß sich die Könige von der Umgehung derselben vollkommen überzeugen konnten, da der Adel und die gemeinen Freyen dasselbe Ziel verfolgten und gleichsam einen Vertrag mit einander geschlossen haben Alles anzuwenden, um sich die drückende Last der Heeresfolge auf alle mögliche Weise zu erleichtern. Der Graf, seine Beamten und die edeln Güterbesitzer sahen mit gierigen Augen die Güter der gemeinen Freyen an und fanden gewöhnlich Mittel genug dieselben an sich zu bringen; und die gequälten Hufenbesitzer schätzten sich

glücklich, auf ihr Eigenthum verzichten zu dürfen, um dem Heerbann und anderen unzähligen Plackereyen der Großen zu entgehen. Wer sollte unter diesen Umständen als Kläger auftreten, und seine eigene Schuld dem Sendgrafen entdecken?

Indessen war dieses doch nicht immer der Fall. Die Bedrückungen des gemeinen Volkes erreichten an manchen Orten einen so hohen Grad, daß sich ein lautes Murren gegen die Ungerechtigkeiten der Staatsbeamten und Großen erhob, und der Klageruf der Beraubten sogar bis zum Throne des Königs gelangte, der dann strenge Befehle zum Schutze des gemeinen Volkes erließ, die aber neuerdings wenig geachtet und schlecht befolget wurden. Daher finden wir sie so oft erneuert, weil sie immer wieder übertreten wurden. Daß es keine leichte Sache gewesen, den Schutz des Königs gegen die schreyendsten Bedrückungen der Großen anzurufen, sagen sowohl die königlichen Gesetze selbst, als auch die Geschichte aus. Nur den Großen des Reichs stand der Zutritt zum königlichen Hofe zu allen Zeiten offen, dessen sie sich gar oft bedienten, um Privilegien zum Schaden des Volkes zu erschleichen *). Wollten Landleute den Schutz des Königs anrufen, so wußte man sie unter manchem Vorwande hintanzuhalten,

*) Ludovici Pii Praeceptum secundum pro Hispanis, apud Baluz. T. I. p. 571. Hi qui inter eos majores et potentiores erant, ad palatium venientes praecepta regalia susceperunt, quibus susceptis eos, qui inter illos minores et infirmiores erant, loca tamen sua bene excoluisse videbantur, per illorum praeceptorum auctoritatem aut penitus ab eisdem locis depellere, aut sibi ad servitium subjicere conati sunt. Aehnliches enthalten leider auch häufige Urkunden späterer Zeiten.

damit der König mit Klagen elender Bauern nicht belästiget würde *).

Seit der Zeit, als Deutschland ein Wahlreich geworden, hat sich desselben Verfassung gänzlich geändert; nur Eine Meinung ist aus dem Alterthum noch übrig geblieben und bis in die späteren Jahrhunderte herab festgehalten worden: der Vorzug, Waffen führen zu dürfen, adle den Mann, und verschaffe ihm eine auszeichnende Ehre vor dem übrigen Volke. Kriegerische Ehre setzte einstens schon die persönliche Freyheit des selbstständigen Mannes, des wahren Staatsbürgers voraus, denn nur der freye Eigenthümer genoß kriegerische Ehre, hatte Antheil an den Volksversammlungen und den Beschlüssen, die dort in öffentlichen Angelegenheiten gefaßt wurden. Die ersten Frankenkönige bedienten sich auf eine schlaue Weise des alten Nationalgrundsatzes, ehrten die wackeren Krieger, belohnten reichlich ihre Dienste, wiesen ihnen Lehengüter an, schmälerten aber eben dadurch ihre persönliche Freyheit, und fesselten sie durch einen Eid der Treue an ihre Person. Während der gemeine Freye durch unaufhörliche Kriegsdienste, die er auf eigene Kosten zu leisten genöthiget wurde, in große Armuth versank, war für den nöthigen Lebensunterhalt des Vasallen gesorgt, denn das Lehengut lohnte ihm seinen Kriegsdienst. Darf man sich

*) Herrgott, Genealogia Habsburg. T. I. p. 324. Interea venit Rex ad castrum Solodorum, venientesque illuc iidem ipsi rustici vociferari coeperunt de iniqua sua oppressione. Sed in tanta Principum multitudine, et propter ipsorum quorundam stolida verba non pervenit clamor eorum ad Regem. Et cum male illuc venirent, pejus inde redierunt. Sic ergo usus ipse divos eis usque ad mortem suam.

wundern, daß Tausende der freyen Wehrmänner ihren Stand und die verderbliche Waffenehre verwünschten und sich auf alle mögliche Weise bestrebten, dieses Vorzuges nur bald los zu werden, in eine niedrigere, weniger freye Classe zurückzutreten, und entweder als Vasallen oder als Dienstleute sich und ihren Familien die tägliche Nahrung zu sichern? Der Anfang war einmahl gemacht und man gewöhnte sich bald daran, auch Unfreyen die kriegerische Ehre zu gönnen. Es änderte sich allmählig der alte Begriff von einem echten Staatsbürger, und man konnte nun Kriegerehre mit manchen ihr zugesprochenen Vorzügen genießen, ohne ein Freygeborner und Besitzer eines Allodes zu seyn. Genoßen sogar die einstens verachteten Ministerialen Waffenehre und wurden mit Dienstgütern begabet; wie konnte ein echtes Eigenthum in den Augen eines gemeinen Wehrmannes noch einen hohen Werth haben? Es gewährte ihm nicht mehr ausschließende Ehre und Vorzüge wie ehedem, und stürzte ihn in ein sicheres Verderben. Die Folge davon war, daß sich die persönliche Freyheit der gemeinen Wehrmänner mit schnellen Schritten ihrem Ende nahete, und Waffenehre allein noch Vorzüge im Deutschen Reiche gewährte, die man desto höher zu steigern wußte, als der Kriegerstand sich zu einer geschlossenen Caste aufgeschwungen, und vom übrigen Volke abgesondert hatte.

Unter solchen Umständen hat das Vasallenthum den ganzen Deutschen Staatskörper durchdrungen, und wer nach Würden, Aemtern, Reichthum und Ansehen strebte, wer Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich wünschte, der fand dieß Alles nur im Bunde mit einem Lehenherrn und in der Genossenschaft der Vasallen. Wem dieses

Glück nicht lächelte, der sank früher oder später zum dienenden unfreyen Pöbel hinab. Ein freyer Landbesitzer, der kein Mitglied des edeln Vasallenstandes war, erscheinet als eine seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel; um Vasall zu werden, gab man sein Eigenthum hin, und nahm es wieder als Lehen zurück.

Man sollte glauben, das Lehensystem sey dem Heerbann günstig gewesen, und die hohen Vasallen werden sich mit ihren Aftervasallen bey dem Aufgebothe des obersten Lehenherrn, des Königs, pflichtgemäß und willig ins Feld begeben haben. Die Geschichte erzählet gerade das Gegentheil davon. Die rohen Männer des Mittelalters gehorchten nur so lange als es ihnen beliebte, oder aus Zwang, oder aus Eigennutz. Selbst Eidschwüre wurden geringgeachtet, muthwillig oder trotzig verletzt und einseitig aufgehoben. Ungeachtet des ewigen Anpreisens altdeutscher Redlichkeit gab es dennoch nie so häufige falsche Schwüre und gebrochene Eide als in den finsteren Zeiten des Mittelalters. Die Vasallen haben ihrem Lehenherrn unverbrüchliche Treue geschworen, und doch sind alle alten Chroniken mit Geschichten angefüllet, daß sich Herzoge, Fürsten, Grafen und noch viel geringere Vasallen gegen den König und andere Herren aufgelehnet haben. Um solche Untreue zu bemänteln, kündigte man augenblicklich sein Lehengut auf, trat zum Feinde des Lehenherrn über, und focht gegen diesen als Vasall des Gegners; im Friedensschluße wurde dann gewöhnlich gänzliche Vergessenheit des Vergangenen ausbedungen, und die Ungetreuen gelangten wieder zum Besitze der verlornen Lehen. Gar oft bekümmerte man sich aber nicht einmahl um diese Förmlichkeit und fand Wege

genug, ungeachtet eines begangenen Treubruches die verwirkten Lehen zu behalten. Eine demüthige Abbitte, Erneuerung des Leheneides, Fürsprache der Genossen, denen eine solche Bitte nicht leicht versagt werden durfte, und vorzüglich Friedensschlüsse nach geendigten Fehden söhnten gewöhnlich die Lehenherren mit ihren abtrünnigen Vasallen wieder aus, und sicherten diesen den ungestörten Besitz ihrer Lehengüter zu. Manchmahl beriefen sie sich auf ihr gänzliches Unvermögen, die Kosten eines Feldzuges zu tragen, und sie haben die Wahrheit gesprochen. Wer konnte es ihnen verargen, daß sie Unmögliches nicht leisteten? Selbst der rasche König Heinrich der Vierte mußte es ungeahndet hingehen lassen, daß ihm die Vasallen den Zug nach Ungarn verweigerten *).

Für den einst wichtigen Heerbann, der Carls Eroberungen so sehr begünstiget hat, nahte sich die Stunde seiner gänzlichen Auflösung mit desto schnelleren Schritten, je höher die Macht der Herzoge, Fürsten und Grafen gestiegen ist, und je mehr sie sich vom Reichsoberhaupte unabhängig zu machen verstanden haben. Unter Carl dem Großen bildete das Deutsche Reich einen mächtigen Staat, den ein gewaltiger Herrscher regierte, von dessen Willen alle Oberbeamten der Provinzen abhingen. Unter seinen Nachfolgern hörte Deutschland auf, das gemeinsa-

*) Lambertus Schafnaburg. ad ann. 1074, apud Pistorium, T. I. p. 211. Missis circumquaque nunciis principes in expeditionem solemni indictione evocavit; sed alii temporis angustias, alii rei familiaris inopiam, plerique quod opes suae bello Saxonico nimium attritae fuissent, item alii aliud excusationis genus obtendentes, omnes pariter militiam detrectabant. Ipse tamen . . gregario tantum ac privato milite contentus, infesto exercitu ingressus est Ungariam.

me Vaterland der Deutschen zu seyn; es trennte sich in so viele Gebiethe, als es Herzoge, Fürsten und andere mächtige Große gab, die sich von dem Staatsamte, das sie bekleideten, zu Landesherren ihrer Sprengel aufgeschwungen haben. Von dieser Zeit angefangen erschöll vergeblich das kaiserliche Aufgeboth an die hohen und niederen Vasallen des Reichs und an die freyen Güterbesitzer. Wenn Herzoge und Fürsten sich weigerten, dem Befehle des Kaisers zu gehorchen, oder sich gar mit bewaffneter Hand ihrer Vasallen sich ihm widersetzten, wie konnten es gemeine Freye innerhalb der Gebiethe dieser Großen wagen, sich als Anhänger des Reichsoberhauptes zu zeigen und für dasselbe die Waffen zu ergreifen? Um dem gewissen Verderben zu entgehen sahen sie sich genöthiget, der ihnen nächsten und gefährlichsten Macht zu weichen, und sich an dieselbe, auch sogar wider den Kaiser, anzuschließen und gegen ihn zu streiten. Gar oft thaten sie dieß auch aus freyem Willen. Seit der Trennung Deutschlands in häufige Gebiethe ist der Gemeinsinn für das Wohl des Ganzen beynahe erloschen. Ein jeder Volksstamm unter seinem Fürsten war gewöhnlich nur für sich besorgt, sah mit eifersüchtigen Blicken die Macht oder den Wohlstand seines Nachbars an, und war er selbst schon mächtiger als dieser, so fiel er über den schwächeren her, um sich zu bereichern. An die Stelle der Vaterlandsliebe für Deutschland trat ein engherziger Patriotismus für einzelne Provinzen, denen man angehörte, und Franken, Schwaben, Bayern, Sachsen haßten und bekriegten einander, verschwendeten gegenseitig ihre Kraft und ihr Heldenblut, und schwächten sich unrühmlich gegen äußere Feinde. Dieses Unheil wurde herbeygeführet durch das unselige

Wahlreich, durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen der Rechte des Reichsoberhauptes und der hohen Reichsstände, und durch die unglückliche Sitte der Ländertheilungen unter die Söhne der erblichen Landesfürsten. Rohe Zeiten begünstigten Gewaltthaten, Widersetzlichkeit, Aufruhr gegen Obere, Fehden unter Gleichen, Räubereyen gegen Alle; und überall leisteten Vasallen ihren Beystand. Der Wehrmann, zuvor ein unmittelbarer Staatsbürger des Reichs, wurde jetzt als Unterthan und Haussoldat des neuen Territorialherrn betrachtet.

Da es unter solchen Umständen beynahe unmöglich ward, ein Reichsaufgeboth nach alter Sitte ergehen zu lassen, und da sich noch immer Alles vereinigte, die Anzahl der gemeinen Freyen zu vermindern: so ließ man den Heerbann fallen und übertrug den Kriegsdienst beynahe ausschließend auf die Vasallen. Diese große Veränderung in der Deutschen Verfassung ist zunächst folgenden Ursachen zuzuschreiben.

Seit der Zeit, als Deutschland in verschiedene Territorien zerfiel, deren Fürsten nur mit einem sehr losen Bande dem Reich und dem Kaiser anhingen, häuften sich Kriege und Fehden außerordentlich. Bald sollte eine Reichsarmee gegen Italien oder einen anderen benachbarten Staat, bald auch gegen einen einheimischen mächtigen geächteten Reichsfürsten aufbrechen. Oefter brachte auch eine zwiespaltige Kaiserwahl ganz Deutschland unter die Waffen; und ward gleich ein würdiger Fürst vom größten Theile der Nation zum Kaiser ausgerufen, so fand er gewöhnlich doch einen oder mehrere Widersacher, die erst durch Waffengewalt genöthiget werden mußten, den neu Erwählten als ihr Reichsoberhaupt anzuer-

kennen. Befand sich das Deutsche Reich in einem kurzen Friedensstande, so ruhten dennoch nur selten die Waffen im Innern des Landes; Fürsten, Grafen, mächtige Große, späterhin auch Städte und Ritter befehdeten sich gegenseitig. Den gemeinen freyen Güterbesitzern stand es nicht frey, ruhig zuzusehen und den Ausgang des Streites abzuwarten: sie wurden wider ihren Willen fortgerissen und genöthiget einer Parthey beyzutreten, sonst liefen sie Gefahr, von beyden Gegnern als Feinde behandelt zu werden. Welcher Eigenthümer eines freyen Gutes vermochte es aber, auf eigene Kosten so oft ins Feld zu rücken, so lange Zeit abwesend zu seyn, sein Feld zu bestellen und für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen? Immer lauter erscholl der Wunsch der Wehrmänner: Man möchte sie doch von dem ihnen unerträglichen Kriegsdienste befreyen. Sie bathen nicht vergeblich, und man bewilligte ihnen die Freyheit vom Kriegsdienste desto lieber, da sie zu demselben bey den allmähligen Fortschritten der Kriegskunst weit weniger taugten als die Vasallen, die sich ausschließend dem Soldatenstande weiheten, und durch anhaltende Uibung sich eine große Gewandtheit erwarben, in Reih und Gliedern zu fechten und sich mit Kunst und gutem Erfolg verschiedener Waffen zu bedienen. Von dergleichen ritterlichen Uibungen haben wir schon aus dem neunten Jahrhundert das Zeugniß Nithards, aus welchem erhellet, daß man es bereits damahls zu einem nicht gemeinen Grad der Kunstfertigkeit in Reitergefechten gebracht hat *).

*) Nithardus, L. III. apud Schilter, p. 102. Ludos etiam hoc ordine saepe causa exercitii frequentabant. Conveniebant autem quocumque congruum spectaculo videbatur, et subsistente hinc inde omni multitudine,

Eine solche Geschicklichkeit ließ sich von gemeinen Landleuten nicht erwarten, deren vorzüglichste Beschäftigung der Feldbau war *); und doch beruhte die Hauptstärke einer Deutschen Armee seit dem zehnten Jahrhundert vorzüglich auf einer wohlgeübten und kraftvollen Reiterey, um sowohl den fürchterlichen Ungarn, als auch den tapferen Slaven Widerstand leisten zu können **). Dadurch wurde der

primum pari numero Saxonum, Wasconorum, Austrasiorum, Brittonorum, ex utraque parte, veluti invicem adversari sibi vellent, alter in alterum veloci cursu ruebat. Hinc pars terga versa protecti umbonibus, ad socios insectantes evadere se velle simulabant. At versa vice, iterum illos quos fugiebant, persequi studebant, donec novissime utrique reges cum omni juventute ingenti clamore, equis emissis astilia crispantes exiliunt, et nunc his, nunc illis terga dantibus insistunt; eratque res digna pro tanta nobilitate, nec non et moderatione spectaculo. Non enim quispiam in tanta multitudine ac diversitate generis, ut saepe inter paucissimos et notos contingere solet, alicui aut laesionis aut vituperii quippiam inferre audebat.

*) Witichindi Annal. L. I. apud Meibom. T. I. p. 638. Rex Henricus erat in praesidio urbis, quae dicitur Werlaon. Nam rudi adhuc militi, et bello publico insueto, contra tam saevam gentem (Ungarorum) non credebat.

**) L. c. p. 640. Rex autem, cum jam militem haberet equestri praelio probatum, contra antiquos hostes, videlicet Ungaros, praesumsit inire certamen. — Vom K. Heinrich selbst erzählet Witichind, p. 641: In exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret. In den älteren Zeiten, und noch unter Carl dem Großen, machte das Fußvolk die Hauptstärke der Armee aus; die Reiterey dabey war nicht zahlreich. Reiche Güterbesitzer stellten von zwölf Hufen einen gerüsteten Reiter. Capitul. II. Caroli ann. 805, c. 6. p. 425: Omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat.

Heerbann eine veraltete unnütze Sache, und die ungeübten Wehrmänner, mit Kolben und Streitärten versehen, taugten nicht mehr zu einem wohlgeordneten Angriff; man verwendete sie zu verschiedenen geringeren Diensten in der Armee, und bediente sich ihrer nur im Nothfalle *). Als unbrauchbar verachtet, unkundig des neuen Kriegsdienstes, und ohnehin wider ihren Willen genöthiget, dem Aufgebothe zu folgen, thaten die meisten derselben auf den Vorzug der Waffenehre Verzicht und überließen dieselbe freudig den Vasallen. Die Heerbannsherren gaben mit Vergnügen ihre Einwilligung dazu, forderten aber mit vollem Rechte einen Ersatz dafür, daß sie für die pflichtigen Wehrmänner, die ruhig zu Hause blieben, Vasallen ins Feld stellten, um mit der vorgeschriebenen Anzahl Streiter ihres Gebiethes beym Aufgeboth zu erscheinen. Diese Entschädigung wurde Heerschilling, späterhin aber Rüststeuer oder Rüstgeld genannt und nur dann bezahlet, wenn der Heerbannsherr seine Vasallen anstatt der pflichtigen Guts-

*) Lambertus Schafnaburg. apud Pistorium, T. I. p. 220. Tum vero . . omnes etiam plebeji ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant, ocyus se ad persequendos fugientes expediunt, etc. Chron. Colmar., apud Urstis., T. II. p. 61. K. Albrecht der Erste hatte vor Bingen in seinem Heere eine ungeheure Anzahl sogenannter Buben: Servorum pauperum, qui dicuntur bubii, tanta fuit multitudo, quod Regi dicebant: Domine! date nobis res in civitate, et vobis eam trademus sine laesione ac detrimento in vestram potestatem. Rex hoc renuit facere, ut res inimicorum suorum ad libitum devastaret. — Cf. Muratori, Antiquitat. T. II. p. 528. Memorantur etiam in Militia Saeculorum antecedentium Garciones, nunc in bono, nunc in malo sensu. Interdum appellati Scutiferi, interdum calones et famuli etiam viliores.

besitzer, die zu Hause blieben, ins Feld zum Aufgeboth stellte. Die Summe des Ersatzes ist sehr wahrscheinlich anfangs durch einen Vertrag, späterhin aber durch ein willkührliches Geboth des Herrn bestimmet worden.

Neu war diese Einrichtung eben nicht, denn schon zu den Zeiten K. Carls des Großen mußten ja die kleineren Eigenthümer einen Beytrag demjenigen leisten, den das Loos getroffen hat, ungeachtet eines kleinen Besitzthums den Kriegsdienst zu leisten. Durch Geld oder andere Gaben, die man den Grafen oder ihren Unterbeamten darbrachte, hat man sich, freylich widerrechtlich, vom Kriegsdienste losgekauft; jetzt ward es gesetzlich erlaubt, und bald auch sogar gebothen. Eine Verordnung, welche Carl dem Dicken zugeschrieben wird *), enthält schon den Grundstoff des veränderten Kriegsdienstes und eine bestimmte Abgabe anstatt des persönlichen Zuzuges auf den Sammelplatz des Aufgebothes. Im zwölften Jahrhundert erscheinet diese Einrichtung als eine bereits bestehende Ordnung des neuen Kriegsdienstes, der an die Stelle des alten Heerbanns getreten ist. Dieses Loskaufens vom Aufgeboth bedienten sich frühzeitig auch Kirchenvorsteher für ihre Hintersassen, um sie vom persönlichen Kriegsdienst zu befreyen. Vorzüglich waren es Bisthümer und Klöster, die ihren Schutz- oder Zinspflichtigen diese Erleichterung verschafften, und dem Könige für die Lossagung ihrer Unterthanen vom Heerbann eine Steuer bezahlten, die bald den Nahmen einer Hülfe, bald einer Ergänzung, und auch der Königssteuer führte **). Ei-

*) Lunig, Corp. jur. feudal. T. I. p. 15.

**) Diploma Imperat. Henrici sexti, datum Wolfgero episcopo Pataviensi anno 1193, apud Gewold, T. I.

nige Klöster waren so glücklich, auch von dieser Steuer wieder befreyet zu werden; für sie hat also alle Verpflichtung zum Aufgeboth gänzlich aufgehört. Mehrere Bischöfe erhielten dergleichen Befreyungen ihrer Unterthanen von der Heerbannspflicht im eilften und zwölften Jahrhundert; ja sogar das Heerbannsrecht wurde zum Theile verschenkt *), zum Theile bemächtigten sich desselben diejenigen, welche hohe Reichsämter und Würden erblich an sich gebracht haben. Die Grafen sind zuvor Aufseher über die Heerbannspflichtigen, Verfasser der Militärrollen, Anführer der Wehrmänner ihres Amtsbezirkes, Einsammler des Strafgeldes gewesen, welches die-

---

p. 378: Abbatiam . . monialium in Patavia . . . cum aduocatia et seruitio, Regio subsidio sine supplemento seu steura, quod in vulgari Kunigsteur dicitur, ministerialibus quoque et aliis quibuscunque hominibus . . donauimus. Diese Steuer, die noch andere Nahmen führte, ist im Deutschen, Beede, genannt worden, von dem alten Worte: Bate, eine Hülfe. Einige leiten es vom Bitten bey ständischen Bewilligungen ab. In den folgenden Zeiten entwickelte sich daraus das Wesen der Grundsteuer und des Gewerbeeinkommens.

*) Ein Paar Beyspiele genügen uns. Dem Bischof von Halberstadt schenkte zu Ende des zehnten Jahrhunderts K. Otto: Mercatum in Halberstat et Osterwic cum teloniis ac monetis ac regio banno in utriusque locis tenendis et accipiendis, et regalem heribannum super milites liberos et servos ejusdem Ecclesiae. Apud Leibnitz, T. II. p. 118. — Dem Bischof Bruno von Minden verlieh K. Heinrich im Jahre 1039: Ut nullus judex publicus . . . ad ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, aut bannum sive heribannum . . ab illis penitus exigere praesumat. Apud Schaten, Annal. Paderborn. P. I. p. 356. Hüllmann, in seiner Finanzgeschichte, S. 180, hat hierüber noch mehrere Belege gesammelt.

jenigen bezahlen mußten, die dem Aufgeboth keine Folge geleistet haben; nun sind sie Heerbannsherren geworden, ließen in ihrem eigenen Nahmen das Aufgeboth ergehen, behielten für sich selbst die Heerbannsstrafe der Ungehorsamen, forderten den Heerschilling oder das Rüstgeld ein, und traten in eines der vorzüglichsten Rechte des Kaisers.

Die übergroße Macht der Herzoge, Fürsten und Grafen; die eingeführte Erblichkeit der hohen Reichsämter und die daraus entsprungene Landeshoheit der Großen; der Mißbrauch, den man sich mit dem Aufgeboth gegen die gemeinen Gutsbesitzer erlaubte und die Erschöpfung und Erarmung derselben; vorzüglich aber die neue Art, den Krieg zu führen, welche der Reiterey Alles, dem Fußvolk aber nur Weniges zutrauete: dieß waren die Quellen der endlichen gänzlichen Auflösung des Heerbanns. Durch die neue Gestalt, welche das Militärsystem des Deutschen Reichs angenommen hat, wurden Veränderungen herbeygeführet, die auf den ganzen Staatskörper einwirkten, die alte Ordnung der Dinge vom Grunde aus erschütterten, und eine ganz andere Verfassung erzeugten. In dem Grade, als das königliche Ansehen und die Macht des Reichsoberhauptes dahinschwanden, hob sich die Macht der Großen. Man duldete keine königlichen Sendgrafen, keine Aufseher des Heerbanns mehr, und eignete sich mit und auch wider Willen des Königs desselben oberste Regentenvorrechte zu: es traten neue Landesfürsten auf.

Die Wünsche der gemeinen Wehrmänner waren erfüllet. Sie sind den ewigen Plackereyen der Großen, die sich diese mit dem Aufgeboth erlaubten, endlich entgangen, genoßen auch während eines beschwerlichen Krieges ruhig die häuslichen Freuden im

Schooße ihrer Familien, warteten ihren Gewerben und dem Feldbau ab, und zahlten willig ihren Stellvertretern im Lager, den Vasallen, eine bedungene Summe zur Ausrüstung und zur Bestreitung der Kosten, die ihnen ein Feldzug verursachte. Gerieth das Vaterland in eine große Feindesgefahr, so konnte und mochte sich niemand von der Pflicht, dasselbe zu vertheidigen, lossagen, und auf das Waffengeschrey: O Weh! o Wapen! oder wenn späterhin auf den Bergen Kreidenfeuer erschienen und die Sturmglocke ertönte, griffen Alle zu den Waffen und eilten den Sammelplätzen zu. Aber so ein allgemeines Aufgeboth, das schon im neunten Jahrhundert Landwehre, in den folgenden Zeiten Landfolge, auch Reise, oder Landsturm hieß, als einen seltenen Fall ausgenommen, war den freyen Gutsbesitzern auch während eines Krieges oder einer Fehde Ruhe vergönnet; die Vasallen leisteten anstatt ihrer den Kriegsdienst. Dessen freueten sich die gemeinen Familienväter; aber nicht lange stand es an, und sie sahen sich schrecklich getäuschet. Wer keinen Kriegsdienst, und zwar zu Pferde, leistete, hatte die Waffenehre, und mit ihr seine persönliche Freyheit in einem solchen Grade verloren, daß er bald zu einem Unterthan des Heerbannherrn herabsank, und als solcher nach der damahligen rohen Willkühr der Mächtigeren behandelt wurde. Verträge über den Heerschilling wurden nicht geachtet; die Heerbannsherren forderten nach ihrem Belieben ungemessene Geldsummen, Abgaben an Naturalien, Rüstzeug, Kleidungsstücke, Frohndienste, und die Vasallen praßten auf Kosten der Landbewohner, raubten, plünderten, und bekümmerten sich wenig um die strengen Reichs- und Provinzialverordnungen, die den Kriegern dergleichen Un-

fug unter scharfer Ahndung verbothen. Das Rüstgeld ist schon frühzeitig nicht nur zur Zeit eines Aufgeboths, sondern auch während des Friedens von den Heerbannsherren erhoben, und für eine bestehende jährliche Abgabe erkläret worden. Und dessen ungeachtet mußte das gemeine Volk, wenn ein Krieg ausbrach, die Lasten desselben beynahe immer allein tragen, denn was späterhin die Landstände an Steuern ihren Fürsten bewilliget haben, wurde größtentheils von ihren Unterthanen eingetrieben *). So traurige Folgen hat das neue Militärsystem für die einst freyen, nun aber unterdrückten gemeinen Gutsbesitzer hervorgebracht. Wer von ihnen nicht eilte, ein Mitglied der Vasallenschaft zu werden, um dessen Freyheit und Wohlstand war es beynahe immer geschehen. Die Vasallen prangten mit dem Ehrennahmen: Milites, Krieger; und von ihrem Reiterdienste: Ritter. Verächtlich sahen nun die Stolzen auf die Classe derjenigen herab, die ihnen zuvor als Freye und Besitzer eines Wehrgutes an Rang und Würde weit vorgingen, jetzt aber vom Kriegerstande ausgeschlossen als Bauern knechtisch behandelt wurden. So sehr haben sich die Zeiten geändert, daß sich Ministerialen, einstens unfreye Leue, zu einer Art von Adel — man nannte ihn den niederen — aufschwangen, sich an die Lehenleute anschloßen, mit diesen eine eigene Caste bildeten, und in manchen Provinzen sogar die

*) Die Ritter, also der Adel überhaupt, leisteten gewöhnlich keine Steuer von ihren eigenen Gütern, weil sie allein den Kriegsdienst übernommen haben. Wurde eine Hülfe, eine Abaabe, bewilliget, so vertheilte man sie auf die Hintersassen, die keinen Reiterdienst versahen. Weitläufiger wird davon in dem Abschnitt vom Besteurungsrechte die Rede seyn.

Reichsunmittelbarkeit behaupteten. Daß der Stand der Freyen vom hohen und niederen Adel nicht gänzlich zu Grunde gerichtet, nicht alle in die Leibeigenschaft hinabgedrückt wurden, hat Deutschland den Kreuzzügen und den aufblühenden Städten zu danken, wovon an einem anderen Orte die Rede seyn wird.

Der Heerbann hatte nach dem neuen Militärsystem aufgehört, und das ganze Kriegswesen beruhte auf dem Reiterdienste der Vasallen. So groß aber ihre Anzahl auch immer seyn mochte, so waren sie doch nicht im Stande, das alte Aufgeboth der Wehrmänner vollkommen zu ersetzen und den wilden Reiterscharen der Ungarn, den zahlreichen Heeren der Slaven Einhalt zu thun. Der große Feldherr, K. Heinrich der Erste, sah sich, um dem Mangel tüchtiger Streiter abzuhelfen, genöthiget, seine Zuflucht zu außerordentlichen Hülfsmitteln zu nehmen. Er schenkte Dieben und Straßenräubern das Leben, versah sie mit Waffen, verlieh ihnen Grund und Boden, und noch obendrein die Befugniß, nach Belieben im Lande der Slaven zu rauben und zu plündern; nur blieb ihnen dieses im Deutschen Vaterlande verbothen *). Da er aber bald die Bemerkung machen mußte, daß die rohe Körperkraft seiner ungebildeten Krieger allein nicht ausreiche, um noch

*) Witichind, l. c. L. II. p. 643. Rex Henricus . . . quemcunque videbat furem aut latronem, manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mersaburiorum, datis agris et armis; jussit civibus quidem parcere, in barbaros autem, in quantum auderent, latrocinia exercerent. Hujuscemodi ergo hominum collecta multitudo, plenam in expeditionem produxit legionem.

weit wildere Nationen, als seine Deutschen waren, zu besiegen, bemühte er sich mit gutem Erfolge, seine Truppen an Ordnung und einige Kriegskunst zu gewöhnen, worin er selbst als hochbewundertes Muster sich auszeichnete. Es glückte ihm auch Deutschland von der Gefahr zu erretten, barbarischen Völkern zur Beute zu werden. Sein Beyspiel, Städte und Schlösser zu befestigen und einen Theil der Landleute als Vertheidiger und Bewohner in dieselben zu versetzen, fand allgemeine Nachahmung, und wir werden im Verfolge der gegenwärtigen Geschichte sehen, daß es auch in Oesterreich bis in die letzten Jahrhunderte herab zum Muster der Landesvertheidigung durch das Aufgeboth gedienet hat.

Um die Vasallen zu bewegen, getreu und willig den pflichtgemäßen Kriegsdienst zu leisten, wurden ihnen schon vom K. Conrad verschiedene Vergünstigungen als Erleichterung ihres beträchtlichen Kostenaufwandes verliehen, besonders für den Fall eines Zuges nach Italien: Geld, Knechte, Lastthiere und verschiedene andere Kriegsgeräthe. Als man auch mit diesem Mittel immer noch nicht auslangte, um den zahlreichen Feinden die Spitze zu biethen, sann man auf ein neues, und entdeckte es leicht, weil es in früheren Zeiten an vielen Beyspielen davon nicht gefehlet hat. Man nahm Ritter und auch geringere Leute in Sold, sah dieß zuerst für eine Art von Lehen an, weil man überall schon Vasallen zu sehen gewohnt war, nahm es aber bald für das, was es eigentlich war: für eine Löhnung des zu leistenden Kriegsdienstes.

Truppen, die nicht verpflichtet waren als Wehrmänner oder Vasallen den Krieg mitzumachen, sondern freywillig um Lohn oder Sold dienten, und

daher auch den Nahmen Soldaten erhielten *), finden wir schon im achten Jahrhundert unter den Armeen des Hausmayers Carl Martell **). In den folgenden Zeiten bedienten sich vorzüglich die Italienischen Republiken und Tyrannen zu ihren gegenseitigen Kriegen der Miethstruppen, und der reichen Markgräfin Mathildis strömten im eilften Jahrhundert aus allen Ländern zahlreiche Söldner zu ***). Diese Beyspiele wurden auch in Deutschland nachgeahmt, denn das rauhe Mittelalter erzeugte eine unersättliche Lust nach Krieg und Fehden, wozu man Truppen nöthig hatte. Die alten Lehengüter waren vererbrechtet, und immer neue zu vergeben, um Vasallen zu bekommen, war man nicht im Stande; man ergriff also das Mittel, das sich sehr gelegen selbst anboth, und warb freywillige Soldaten an, deren sich überall eine große Anzahl vorfand, denn von Verarmten aus dem Stande der Freyen;

*) Du Fresne, v. Solidata, Solidarii, Soldum.

**) Chron. Virdun. apud Bouquet, T. III. p. 364. Tanta enim profusione thesaurum totius aerarii publici dilapidatus est, tanta dedit militibus, quos soldarios vocari mos obtinuit, qui ex omnibus mundi partibus causa quaestus ad eum concurrebant, quorum genus infestum et improbum tempore ejus sumsit initium, ut non ei suffecerit thesaurus regni, non depraedatio urbium, non multimodae vastationes regnorum exterorum.

***) Donizonis vita Mathildis, apud Muratori, Scriptores rerum Italicar. T. V. p. 365.
Gens Alemanna quidem sibi gratis servit ubique,
Russi, Saxones, Guascones atque Frisones,
Arverni, Franci, Lotheringi, quinve Britanni,
Hanc tantum noscunt, quod ei sua plurima noscunt,
Post ipsam gentes hae mittunt saepius enses;
Omnibus ex istis equites habet alta Mathildis.

von entlaufenen Leibeigenen und andern hörigen und mißhandelten Menschen; von verwegenen Straßenräubern und Dieben, und überhaupt von beutegierigen Leuten zeigten sich damahls in allen Ländern ganze Scharen. Da diese Menschen aus dem Kriege ein Gewerbe machten und ihn überall aufsuchten, so waren sie auch sowohl zu Fuß als zu Pferde in den Waffen mehr geübt als die Hausbesitzer auf dem Lande, und die Fürsten fanden es viel bequemer ein Heer von Lohntruppen zu versammeln, als von dem guten Willen ihrer widerspänstigen Vasallen abzuhängen, von welchen die Größeren und Mächtigeren unter mancherley Vorwänden bald gar nicht auf dem Sammelplatze erschienen, bald aber einen zu großen Kostenersatz verlangten oder noch während des Krieges wieder nach Hause zogen.

Mit den Soldtruppen haben sich aber ganz neue, zuvor nie erhörte Leiden und Plagen über Europa ergossen. Die Leichtigkeit, Soldaten zu bekommen, vermehrte die Kriege und Fehden ins Unendliche; der geringste Raubritter konnte auf einen Anhang verworfener Miethlinge rechnen. Söldner kämpften nicht wie die alten Wehrmänner für ihr Vaterland, für ihre Familien, für die Ehre des Deutschen Nahmens, sondern für den täglichen Unterhalt und aus Liebe zur Beute. Es gab keine Grausamkeit, keine Gräuel- und Schandthat, welche diese Unmenschen nicht verübt hätten. Die Erzählungen gleichzeitiger Geschichtschreiber aller Nationen unsers Welttheils vom zwölften bis zum siebzehnten Jahrhundert herab, die der Ausschweifungen und Verheerungen der Söldner erwähnen, erregen Schauder und Entsetzen. Zu diesen fürchterlichen Plagen kam eine andere dauernde hinzu: Die Unterthanen muß-

ten zum Unterhalt dieser Blutsauger Geld und Lebensmittel herbeyschaffen; es entstanden immer höhere, oft auch geradezu ganz unerschwingliche Abgaben, die den geplagten Landmann zum Entschluß der Verzweiflung brachten, sein Haus zu verlassen und ein Söldner oder Räuber zu werden*). War die Löhnung der Soldtruppen gleich viel geringer als die Kosten, welche Vasallen verursachten, seit dem man angefangen hatte ihnen den Kriegsdienst durch besondere Beyträge und Schadenersatz zu erleichtern, so war sie doch viel bedeutender als der Sold stehender Truppen in späteren Zeiten, und mußte es seyn, weil es Sitte war, nach Beendigung des gewöhnlich kurzen Feldzuges die Söldner abzudanken und sie ihrem Schicksale zu überlassen. Aber eben diese Ungewißheit eines sicheren dauerhaften Lebensunterhalts brachte eine neue Plage für die Länder hervor. Gar oft haben Fürsten muthwillige Kriege angefangen, ohne die Staatscassen zu Rathe zu ziehen. Der Feld- oder Raubzug ging zu Ende, ohne daß man den Söldnern die verheissene Löhnung zu zahlen im Stande war. Und doch wurden sie abgedankt. Sie verließen zwar das Lager, aber keineswegs das unglückliche Land, an dessen Fürsten sie eine Geldforderung zu machen be-

*) Alte Urbarien enthalten unzählige Belege davon, denn in allen findet man häufige verlassene Häuser. Sogar von öde liegenden Bürgershäusern in Städten machen viele Urkunden Erwähnung. Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, durchgehe man das Rationarium Austriae, apud Rauch, Scriptores, T. II, und die Urkunde H. Rudolphs des Vierten vom Jahre 1360 für die Stadt Wien, l. c. p. 87. Aehnliche Privilegien haben auch die übrigen Städte Oesterreichs erhalten.

fechtiget waren. Um sich an ihm zu rächen, raubten, plünderten und quälten sie die ganz schuldlosen Landbewohner so lange, bis in der verheerten Gegend nichts mehr aufzutreiben war. Vorzüglich viele Beyspiele davon liefert die Geschichte K. Friedrichs des Vierten *). Und war dem Gesindel der Sold gleich ausbezahlet worden, so setzte es dennoch sehr oft das Räuberhandwerk fort, denn verhaßt war ihm jede andere Arbeit, und seiner Zügellosigkeit Einhalt zu thun war damahls kein anderes Mittel vorhanden, als ein Landesaufgeboth ergehen zu lassen, mit den Räubern einen Krieg zu führen, und sie ohne Gnade durch Feuer, Schwert und Galgen zu vertilgen. Dem Schießpulver und den stehenden Heeren verdanken wir die Befreyung von Erneuerungen solcher Gräuelscenen, welche seit dem Ende des Mittelalters nie mehr, als nur in den höchst unglücklichen Zeiten der Religionskriege und wilder Empörungen sind verübt worden.

Je mehr es Sitte geworden, die Pflicht der Heeresfolge mit Geld ablösen zu lassen, sie in eine ständige Rüststeuer zu verwandeln, mit dieser Söldner anzuwerben und Kriege größtentheils mit Miethtruppen zu führen, desto mehr gerieth das zweyte Kriegssystem des Mittelalters, das auf der Reiterey beruhte, in Verfall, und man kehrte allgemach wieder zum älteren und ursprünglich altdeutschen zurück, nach welchem man dem gut geübten und gehörig bewaffneten Fußvolk den ersten Platz in der Armee einräumte. Noch gab es keine Feuergeweh-

*) Für unser Vaterland Oesterreich findet man viele Zeugnisse der Geschichtschreiber aus derselben Zeit gesammelt in meinem Buche: Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten.

re, und die stolzen, ganz in Eisen gehüllten Ritter erlagen den Streitkolben und Lanzen von ihnen verachteter Fußgänger aus dem Bauernstande in den Kriegen gegen die Schweitzer und Hussiten. Als man sich späterhin der Kanonen und Musketen zu bedienen anfing, fiel es noch mehr in die Augen, daß die Kraft einer Armee unmöglich auf der Reiterey des Adels, nämlich der Vasallen, allein beruhen könne. Man gewöhnte sich immer mehr an den Anblick gemeiner Reiter, deren es viele unter den Söldnern und den Kriegscontingenten der Städte gegeben, und denen man wahrlich den Vorwurf nicht machen durfte, daß sie den edeln Rittern an Tapferkeit nachstünden. Ihre Rüstung war weniger kostspielig, ihre Löhnung viel geringer, und doch leisteten sie gleichnützliche Dienste im Felde. Darf man sich wundern, daß man von dem Irrwahn abgestanden, nur Ritter seyen im vollsten Sinne des Wortes Soldaten? Durch Erfahrung eines Besseren belehret, vermehrte man das zuvor geringgeschätzte Fußvolk, wählte man Soldaten aus allen Ständen und folgte zuletzt dem Beyspiele der Franzosen nach, welche angefangen hatten, auch während des Friedens stehende Truppen zu halten und durch sie dem Lande Ruhe und Ordnung zu sichern. Des Heerbanns oder des allgemeinen Aufgebothes bediente man sich nur zur Zeit einer großen Feindesgefahr; minder wichtige Zwiste der Fürsten wurden durch ordentliches Militär, das aus einheimischen und ausländischen Söldnern bestand, ausgefochten, die man für die Dauer des Krieges anwarb und dann wieder entließ. Die jetzt gewöhnliche Conscription und Aushebung der Recruten sind Einrichtungen der neueren Zeit.

Aber nicht nur Söldner füllten die häufigen Lücken aus, welche von nachlässigen oder ungetreuen Vasallen in den Reihen des Aufgeboths verursacht wurden; es fingen auch die Städte schon frühzeitig an, wackere Krieger ins Feld zu stellen. Die Städte Italiens gingen hierin mit ihrem Beyspiele voraus, und in Deutschland folgte man ihnen. Handel und Gewerbfleiß erzeugten eine Wohlhabenheit unter den Bürgern und zugleich einen Muth, sich nicht länger mehr als Leibeigene der Großen behandeln zu lassen. Manche Befreyung vom alten Joch haben sie sich mit bedeutenden Summen erkauft, manche mit Gewalt errungen, manches Vorrecht aber auch als den Lohn treuer Dienste und großer Aufopferungen von Kaisern und Landesfürsten erhalten. Als der allgemein verhaßte und verfolgte K. Heinrich IV. sich durch heimliche Flucht aus Sachsen gerettet und dem Rhein genahet hatte, gewährte ihm die Stadt Worms einen sicheren Zufluchtsort und warf die Vasallen des Bischofs, die ihm den Eintritt verwehren wollten, zu den Thoren hinaus. Wäre der Bischof, ein Feind des Kaisers, nicht eiligst geflohen, so hätte ihn eine schwere Rache der Bürger getroffen. Um den Kaiser in seiner ungewissen Lage zu beruhigen und ihn von ihrem kräftigen Beystande zu versichern, zeigten sie ihm die Kriegsvorräthe aller Art, machten ihn aufmerksam auf die große Anzahl der dienstfähigen Mannschaft, schworen ihm unverbrüchliche Treue und versprachen ihm Geldbeyträge zur Fortsetzung des Krieges. Sie haben Wort gehalten, und ihre Stadt diente dem Kaiser als eine Schutzmauer gegen seine Feinde und als ein vorzüglicher Waffenplatz in

den folgenden Kriegen *). Diese Großthat der Wormser zum Schutze des Kaisers erregte allgemeines Aufsehen, wurde bewundert, und von den Bürgern zu Cöln bald nachgeahmt **). Durch vielfache Erfahrung belehret, welchen Nutzen der Beystand der Bürger großer Städte gegen die Anmaßungen der Großen gewähre, haben die Kaiser dieselben mit Privilegien überhäuft und in kurzer Zeit standen viele Städte, von den vorigen Banden der Hörigkeit losgesprochen ***), als freye Körperschaften da, die sich ihre Vorsteher selbst erwählten, ihr Gemeindewesen selbst verwalteten, und mit dem

*) Lambertus Schafnaburg. l. c. p. 200. Rex Wormatiam festinavit, ubi cum magna pompa a civibus in urbem susceptus est, qui et paulo ante, ut sua erga eum studia clariora facerent, milites episcopi, ingressum ejus prohibere tentantes, urbe expulerant. Venienti ergo et armati instructique obviam procedunt . . ut conspecta eorum multitudine, armorum apparatu, expeditorum juvenum frequentia, animadverteret in arduis rebus suis, quantum spei in eis ponere debuisset; operam suam benigne spondent, jusjurandum dant, etc.

**) L. c. p. 206. Cum celebre apud omnes esset nomen Wormatiensium, pro eo quod regi fidem in adversis servassent, et episcopum rebellare tentantem civitate expulissent, Colonienses pessimum exemplum aemulati, suam quoque devotionem insigni aliquo facinore regi ratificari vellent, etc. — p. 207. Cum ipsi (Colonienses) multitudine, opibus armisque instructiores sint, dedignantur, quod inferiores aestimentur audacia.

***) Heinrich der Fünfte befreyete die Bürger von Speyer von der schimpflichen Abgabe, Budtheil genannt, welcher zu Folge die Grundherrschaft nach dem Tode eines Hintersassen aus der Verlassenschaft desselben sich das Beste auswählen durfte. Alle Städte beeiferten sich, ein gleiches Vorrecht zu erlangen, und ihr Wunsch ward erfüllet.

Heerbannsrechte begabt, Unbilden des trotzigen, stolzen Adels mit bewaffneter Hand abwehrten oder rächten. Den Städten verdankt Deutschland, daß freye Männer aus dem niedergedrückten gemeinen Volke hervorgingen zum Abbruch der entehrenden Leibeigenschaft, zur Entwilderung des übermüthigen räuberischen Adels, und zum Wiedererwachen der Wissenschaften und Künste.

Die größte Anzahl der Städtebewohner machten die Handwerker aus, die unvermögend waren, einen Kriegsdienst zu Pferde zu leisten. Daher bestand der Kern städtischer Truppen immer aus Fußgängern, die mit sogenannten Gleven oder Spießen und Lanzen verschiedener Art bewaffnet waren, und daher den Nahmen Glevenbürger erhielten *). In mehreren Urkunden der Städte erscheinen nebst diesen Lanzenträgern auch Pfeilschützen. Auch der Streitwagen bediente man sich schon frühzeitig, noch mehr aber im fünfzehnten Jahrhundert gegen die Hussiten, um ihrer Wagenburg eine ähnliche bewegliche Festung entgegensetzen zu können. Auf diesen Wagen saßen vier, sechs, und noch mehrere Bürger, und stritten von denselben gegen die Feinde. Man nannte sie Wagenreiter **), weil man schon einmahl für die Reiterey sehr eingenommen war, und auf sie einen hohen Werth setzte. Da die Bürger in Städten sich von jeher in zwey Classen theilten: in vornehme und niedrige, oder in reiche und arme, so ward dieser Unterschied auch bey dem Aufgeboth einer Stadt beobachtet. Die Hand-

*) Schilter, Glossarium, v. Glese, quiris, lancea.

**) Königshoven, Elsaß und Straßburg. Chronik, S. 308, und 327: Die antwerglüte uf wegene wurdent ritende. — Der rittent je sechse uf eine wagen.

werker dienten zu Fuß oder auf Streitwagen; die übrigen Bürger der vornehmeren Classe aber zu Pferd. Um sie von den eigentlichen edeln Rittern zu unterscheiden, hießen sie Constabel, welches Wort man füglich mit Stallmeister übersetzen kann*). In den Reihen dieser bürgerlichen Reiter oder Constabel fochten auch eigentliche Ritter, deren es in allen größeren Städten immer viele gab, die sich dort häuslich niedergelassen und Genossen der Bürgergemeinde, also auch Theilnehmer ihrer Vorrechte und Vertheidiger der Stadt geworden. Andere Ritter wurden zur Zeit einer Kriegsgefahr angeworben, und dienten der Stadt um Sold. Auch sie führten nach Rittersitte eine Gleve oder Glene, nämlich eine Lanze oder einen Speer, und hatten zwey oder drey Knappen oder Knechte zu Begleitern, die ihnen Gleve, Helm und Schild zu Pferde nachtru-

*) Schilter, Thesaurus, T. II. Rhytmus in victoriam Ludovici Regis, p. 14. Dort heißt es: Trostet hiu gesellion, mine notstallon; Bono estote animo, Commilitones, Constabularii mei. Das Wort Constabulus erklärt Regino: Burchardum comitem stabuli sui, quem corrupte Constabulum appellamus. Desselben Wortes bediente man sich, bald einen Anführer, bald auch einen gemeinen Reiter, ja auch eine Gerichtsperson anzudeuten, denn Staplus significat palatium, mallum, locum judicii. Cf. Du Fresne. A qua notatione Constabularii Argentoratenses denominati, vulgo Constoffler, Equites et Nobiles ab initio urbis non tantum ad custodiendam et defendendam eam adversus hostium vim constituti, sed etiam ad jus dicendum in palatio regio. — Notstallon sunt Stallarii necessarii, h. e. equites, milites, vasalli, qui etiam non requisiti a domino, obligati sunt adjutorium suum ei praestare. Ita Notherbe, qui ex necessitate juris debet institui saltem quoad legitimam. — Cf. Schilteri Glossar. v. Constofel.

gen, und sie, wenn das Treffen begann, ihren Herren übergaben.

In allen Städten befand sich ein Zeughaus. Waffen aller Art, vorzüglich aber Kriegsmaschinen zu Belagerungen und zur Vertheidigung der eigenen Stadt wurden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und unterhalten; ein Zeugwart, der unter der Aufsicht des Magistrates stand, sorgte dafür. Zog die Bürgerschaft zu einer Kriegsunternehmung aus, so trug ein Rathsmann die Stadtfahne voraus. Der Anführer der Truppen war gewöhnlich, doch nicht immer, der Bürgermeister; in früheren Zeiten, da es in Oesterreich nur einen Stadtrichter gab, war größtentheils ein Baron oder ein berühmter Ritter der oberste Befehlshaber des städtischen Aufgebothes, in welchem Falle ihm durch einen Beschluß der Bürger diese Würde zu Theile ward. Die Feldzüge waren damahls meistens von kurzer Dauer; desto leichter konnten die aufgebothenen Bürger die Kosten des Kriegsdienstes selbst bestreiten; nur in außerordentlichen Fällen geschieht auch bey ihnen, wie bey dem Adel, Erwähnung von einem Schadenersatz, der ihnen bald vom Landesfürsten, bald auch vom Stadtmagistrate zugesichert wurde.

Die Bürger mancher Stadt haben zu ihrer eigenen Vertheidigung, und auch aus treuer Ergebenheit für den Kaiser oder ihren Landesfürsten herrliche Großthaten ausgeübt, die den spätesten Enkeln noch zu Mustern der Nachahmung dienen können. Da von ihnen an einem anderen Orte weitläufiger die Rede seyn wird, genüge es indessen, hier nur mit Wenigem unsre Leser auf dieses Verdienst der Städte um ihre Fürsten und ihr Vaterland aufmerksam gemacht zu haben.

Nähern sich rohe barbarische Nationen nach langem Umherirren endlich einmahl einer besseren Cultur, so muß es nothwendig viele Abänderungen in ihren Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen geben, um die vorige Wildheit abzustreifen und sich an ein menschlicheres Leben zu gewöhnen; aber Jahrhunderte verfließen gewöhnlich, und einige Züge des ursprünglichen Zustandes bleiben noch immer bemerkbar, nur erscheinen sie in einer veränderten Gestalt. Dieß war auch bey Deutschlands ganz veränderter Verfassung der Fall.

Die alten Nahmen von Würden und Aemtern, so wie auch von ihren Pflichten und Gerechtsamen wurden noch immer beybehalten, während sich alle Verhältnisse derselben gänzlich verändert hatten, woraus immer schwankende Begriffe von Rechten und Schuldigkeiten entsprangen, die zu neuen Mißdeutungen und Gewaltthaten Anlaß gaben. Die regellose Zeit bediente sich derselben, um daraus ohne Schonung gegen Andere Vortheile zu ziehen. Um dieses zu beleuchten, machen wir nur von den neuen Herzogen, von den ihnen an Gewalt gleichkommenden Markgrafen, und von den Grafen kurze Erwähnung, welche nach dem Umsturz der alten Verfassung sich zu Landesfürsten emporgeschwungen haben.

Wurde von den alten Deutschen auf einer Volksversammlung ein Krieg beschlossen, so erwählte man sogleich auch einen Herzog, das ist, einen Anführer des Heeres *); seine Feldherrngewalt erlosch

*) Wie das Lateinische Dux von dem Worte ducere abgeleitet wurde, eben so wurde das Deutsche, Herzog, aus zwey Wörtern zusammengesetzt: aus Heer und ziehen, tiuhan, teohan, anführen. Heretoga, Hertog, Herizoho, ist unser jetziges Herzog.

aber mit dem Kriege wieder. Bey mehreren Deutschen Volksstämmen erscheinen aber schon in den frühesten Zeiten Nationalherzoge, deren Würde auf einer Familie erblich haftete. Die Bayerischen Herzoge wurden gesetzlich aus dem Geschlechte der Agilolfinger genommen. Als sich der Frankenstaat durch glückliche Kriege in kurzer Zeit ungemein erweitert hatte, wurde er von den Königen in Herzogthümer eingetheilet, welchen sie eigene Herzoge vorsetzten, um die wichtigste aller damahligen Angelegenheiten, den Heerbann, in Ordnung zu erhalten, das neu erworbene Land vor feindlichen Einfällen zu schützen, und neue Eroberungen vorzubereiten. In Beziehung auf das Militärwesen standen die Grafen innerhalb des herzoglichen Bezirkes als Unterfeldherren unter der Aufsicht und unter dem Befehle des Herzogs *).

Die große Macht der Herzoge wurde schon unter den ersten Fränkischen Königen zu oft gemißbraucht und selbst dem Reichsoberhaupte und der Ruhe des Staats zu gefährlich, als daß ein so furchtbares Uibel dem Scharfblick K. Carls des Großen hätte entgehen können. Nicht nur das Wohl des Reichs, sondern auch seine persönliche Sicherheit forderte ihn auf dafür zu sorgen, daß nicht etwa ein mächtiger Herzog eine Verschwörung wider ihn anzetteln und ihm eben so die Krone rauben möchte, wie sie sein Vater Pipin dem letzten Merowinger geraubt hat. Er faßte daher den Entschluß, die ihm gefährliche Macht der Herzoge durch Zerstückelung in häufige Theile ganz unschädlich zu machen. Die Herzog-

*) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 77.

thümer blieben unbesetzt und wurden der Verwaltung mehrerer Grafen anvertrauet, die ihren Bezirken als kaiserliche Statthalter vorstanden. Um auch diese in Zaum zu halten und sich von ihrer Dienstreue zu versichern, ersann Carl ein ziemlich sicheres Mittel: Er ernannte Sendgrafen (missos regios), die alle Jahre die ihnen angewiesene Provinz durchreisen, in derselben eine Landesversammlung (placitum) halten, die Klagen der Bewohner vernehmen, gefällte Urtheile untersuchen, Mißbräuche abstellen, vorzüglich aber die Befolgung der Heerbannsgesetze aufrecht erhalten und die Saumseligen zur verdienten Strafe ziehen sollten. Nicht nur die Verwaltung der Grafen und der ihnen untergeordneten Beamten wurde von ihnen dem Befehle gemäß genau untersucht, sondern auch das Betragen der Bischöfe; letzteres konnte desto füglicher geschehen, da immer zwey Sendgrafen zugleich den Zustand einer Provinz untersuchten: ein Bischof und ein weltlicher Großer des Reichs. Ihre abgestatteten Berichte wurden dann der Reichsversammlung vorgeleget, auf welcher unter dem Vorsitz des Kaisers Rathschlüsse gefaßt, und zur Abstellung gerügter Gebrechen Befehle erlassen wurden.

So lange der große Carl auf dem Throne des ungeheuren Kaiserreiches saß, hielten sein Geist und sein mächtiger Heldenarm die Großen und die Gemeinen in den ihm gefälligen Schranken und in einer dem Staate vortheilhaften Ordnung, obgleich selbst dieser unübertroffene Regent nicht im Stande war, das Volk vor der Unterdrückung des Adels vollkommen zu schützen, wozu seine Heerbannsgesetze häufige Anlässe darbothen. Nach seinem Tode brachen sogleich die Ungethüme los, die er in Fesseln zu

halten verstanden hatte: der Adel bediente sich der Schwäche Ludwigs und des Zwistes mit seinen aufrührischen rohen Söhnen, maßte sich häufige Vorrechte gegen die königliche Gewalt, noch mehr aber gegen das arme, von ihm selbst unterdrückte Volk an, und trotzte den bestehenden Gesetzen. Die Sendgrafen, selbst Genossen des Adels, wollten oder konnten, der kräftigen Unterstützung des Königs beraubt, dem Uibel nicht steuern, erschienen bald unnütz und wurden abgeschafft, oder ihr einstens sehr wichtiges Amt erlosch von selbst, da es vom Könige keine Unterstützung, von den Grafen aber allenthalben Widerstand gefunden hat.

Die Lage des großen Kaiserthums ist von nun an immer bedauernswerther, und bald ganz trostlos geworden. Die unglücklichen Theilungen desselben unter die königlichen Prinzen erzeugten innere blutige Kriege; und ruhten diese eine kurze Zeit, so verheerten die wilden Normänner und bald auch die Ungarn ganze Provinzen; von Regenten, wie Carl der Dicke und Ludwig das Kind waren, ließ sich keine Hülfe, keine Rettung vom nahen Verderben erwarten. Das Reich ist in so viele, unter sich selbst ganz unabhängige Theile zerfallen, als es Grafschaften gab; nirgends war Einheit in der Regierung, nirgends eine vereinigte Kraft zu finden. Sollte sich Deutschland nicht selbst auflösen, den auswärtigen Feinden nicht zur Beute werden, so mußte man zu einer neuen Ordnung der Dinge schreiten, die zersplitterte Kraft der Herzogthümer unter tüchtigen Vorstehern vereinigen, und diese mit dem Reichsoberhaupte in die engste Verbindung zu bringen trachten. Zu Ende des neunten Jahrhunderts erscheinen wieder in den meisten Provinzen Deutsch-

lands Herzoge, nicht nur für die Dauer des Kriegs als oberste Anführer der Truppen ihres Landes, sondern auch als bleibende Verweser dieses hohen Reichsamtes während des Friedens. Auf welche Art die neuen Herzoge zum Besitz ihrer Würde gelangten: durch den Willen des Volks, oder durch einen Beschluß des Königs, oder vielleicht durch eigenmächtiges Hinzudrängen, kann mit Gewißheit nicht ausgemittelt werden. Möglich ists, daß mehrere zusammentreffende Umstände diese Veränderung zugleich hervorgebracht haben. Hatte sich einmahl ein Mächtiger zu dieser hohen Würde aufgeschwungen, so vertheidigte er sich im Besitze derselben auch gegen den König selbst, wenn dieser es wagte, ihn von seiner herzoglichen Verwaltung zu entfernen. In Gränzländern, welche den Anfällen barbarischer Völker ausgesetzt waren, forderte die Vorsicht zum Schutze derselben einen Vorsteher, der mit großer Gewalt und Macht ausgerüstet im Stande war, den Feinden die Spitze zu biethen. Ein mächtiger Herzog diente dem Reiche zur schützenden Vormauer. Als in den folgenden Zeiten die Erblichkeit der Lehen, zu welchen auch alle hohen Reichswürden und Aemter gerechnet wurden, allgemeine Gewohnheit geworden, dehnte sich das Erbrecht auf Herzogthümer ebenfalls aus, und es stand nicht mehr in der Willkühr des Kaisers, wenige Fälle ausgenommen, einen Andern als den gesetzlichen Erben des verstorbenen Herzogs zum Nachfolger zu ernennen.

Mit der Erblichkeit hat die Macht der Herzoge außerordentlich zugenommen, und die hohe Gewalt, welche zuvor die Sendgrafen im Nahmen des Königs ausgeübt haben, ist nun für ein persönliches Vorrecht des Herzogs angesehen worden. Dahin

gehörte das Recht des Heerbanns oder des Aufgebothes in seiner Provinz; das Recht, Landtage zu halten; für die öffentliche Sicherheit die nöthigen Anstalten zu treffen; für die Gerechtigkeitspflege zu wachen, wenn in seinem Lande nicht ein Pfalzgraf als oberster königlicher Richter angestellet war. Dazu kam, bald durch Verleihung der Könige, bald auch durch Anmaßung, die Benützung verschiedener Regalien *): der Münze, des Marktrechtes, des Geleites, des Forst-, Wild- und Fischbannes, des Bergregals, nach Erzen und Salz zu graben, der obersten Schutzvogtey, u. s. w. Die Landeshoheit der neuen Beherrscher der Deutschen Provinzen, sie mochten dann Herzoge, Fürsten, oder wie immer genannt werden, war der Schlußstein ihrer Macht und das Ziel ihrer Wünsche, das sie glücklich erreicht haben.

Die Vorrechte, welche der erste Herzog von Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, im Jahre 1156 erlangte, waren für die damahlige Zeit beyspiellos; aber er hat sie nicht durch Anmaßung, sondern auf eine vollkommen gesetzliche Weise vom Kaiser mit Zustimmung der versammelten Reichsfürsten erworben. Eine weitläufige Erörterung dieser höchst merkwürdigen Urkunde K. Friedrichs für das neue Herzogthum Oesterreich stünde hier am unrechten Platze. Uns genüget darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß unsere Regenten die herzoglichen Rechte,

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt an der Oder, 1806, und desselben Deutsche Finanzgeschichte, Berlin, 1805, behandeln diesen Gegenstand mit einer dem berühmten Verfasser ganz eigenen Gelehrsamkeit und historischen Critik.

zu denen das Aufgebothsrecht ganz vorzüglich gehörte, mit besserem Fug als andere ausgeübt haben.

Herzoge nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, nämlich Anführer im Kriege, hatte jeder beträchtlichere Volksstamm und mußte sie haben bald zur Vertheidigung, bald auch zum Angriff. Ihre Gewalt war in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden, und verwandelte sich gewöhnlich in eine landesfürstliche, welcher jedoch der höhere Adel beynahe immer gewisse Schranken zu setzen wußte.

Den Herzogen zunächst standen die Markgrafen, eine ganz neue, erst von Carl dem Großen eingeführte Reichswürde, welche den Vorstehern der Gränzprovinzen verliehen worden. Je weiter sich Carls Eroberungen verbreiteten, desto mehr wurde sein Reich bis zu wilden Nationen hin erweitert, deren Raub- und Verheerungslust nur durch eine stets aufmerksame und tapfere Gränzwache im Zaume konnte gehalten werden. War irgendwo eine wohlgeordnete strenge Aufsicht über den Heerbann oder das Landesaufgeboth nöthig, so ist sie vorzüglich in den Gränzprovinzen unentbehrlich gewesen, denn dort mußte man fortdauernd bereit seyn, einer feindlichen Räuberhorde Widerstand zu leisten. Der Kriegsdienst war das Erste und Vorzüglichste, worauf ein Markgraf sein Augenmerk zu richten hatte. Daß er ein unmittelbarer Reichsvasall, nur vom König und nicht vom nächsten Herzog abhängig gewesen; daß er nebst dem Heerdienste auch für die Justizpflege und Landespolizey gesorget und sich in seiner Mark eben so, wie ein Herzog in seinem Herzogthume, benommen habe, sagen häufige Urkunden und alte Geschichtschreiber aus, und die da-

16

mahlige Reichsverfassung bestätiget es vollkommen *).

Nach den neuesten Forschungen und Untersuchungen von Gelehrten, die zu ihrem unsterblichen Ruhme die Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte des Mittelalters auf einen zuvor kaum geahneten Grad der Vollkommenheit erhoben haben, herrscht hierüber freylich kein Zweifel mehr. Aber noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts machte man sich, vorzüglich in Bayern, ein eigenes Geschäft daraus, zu behaupten, die Markgrafen von Oesterreich seyen abhängige Vasallen der Bayerischen Herzoge gewesen. Ein unzeitiger Provinzial-Patriotismus oder

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. Th. II. S. 103. »Die Markgrafen standen in gar keinem öffentlichen Verhältnisse zu einem Herzoge, sondern waren in einer Gränzprovinz im Kleinen, was der Herzog in einer Hauptprovinz im Großen war. In Ansehung des Markgrafen von Oesterreich oder der Bayerschen Mark wird mit vielem Scheine das Gegentheil behauptet; ja dieser einzelne Fall wird zur Regel erhoben Der Markgraf soll bis zum Jahre 1156 ein bloßer Unterbeamter des Herzogs von Bayern, also nicht Fürst, gewesen seyn. Dies widerspricht dem Grundcharakter der Reichsverfassung Deutschlands, dem System der Reichsministerialität, dem zufolge alle Staats- und Kriegsbeamte unmittelbare königliche Dienst- und Lehenmänner waren, mit Subvasallen, zu denen sie in bloßen Privatverhältnissen standen. Da nun die Stelle der Urkunde, worauf sich die Angabe gründet, in glaubwürdigen Exemplaren fehlt; so nimmt der Verfasser keinen Anstand, sie in den übrigen, in denen sie vorkömmt, für unecht zu erklären, u. s. w.« S. 106. »Man beruft sich auf historische und urkundliche Stellen, die von dem, was zum Belege dienen soll, entweder nichts, oder gerade das Gegentheil, einen Beweis der Unmittelbarkeit und des Fürstencharakters der Markgrafen enthalten.«

ein sonderbarer Ahnenstolz verleitete einige hitzige Schriftsteller, daß sie bey all ihrer Gelehrsamkeit das Wahre nicht bemerken wollten, den verrufenen Aventin und einige Chronikenschreiber seines Gelichters wider alle Regeln einer gesunden historischen Critik zu ihren vollgültigen Gewährsmännern nahmen, ja sogar sich falsche Citate und Verfälschungen historischer Belege erlaubten, um ihre vorgefaßte Meinung wenigstens doch bey der größeren Menge ihrer Leser unter dem Volke und bey der Schuljugend geltend zu machen. Daß eine historische Staatsschrift, die noch vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienen ist und die Rechtmäßigkeit eines Krieges darthun sollte, dem es an Rechtstiteln fehlte, mit vielen Gebrechen behaftet seyn mußte, läßt sich schon vorhinein vermuthen; der Zweck, den man erreichen wollte, liegt allen Lesern vor Augen *). Aber schwer zu begreifen ist es, wie mehrere Schriftsteller nach Verlauf einiger Dezennien, nach ungemeinen Fortschritten der Deutschen Geschichte, noch erwarten durften, daß man ihren sonderbaren Behauptungen auch im Auslande einen blinden Glauben schenken würde. Ihre Absicht that sich noch im Jahre 1809 durch eine Landcharte kund, welche den Bayern alle Provinzen zueignete, durch welche einstens die Bojer auf ihren Wanderungen gezogen, oder wo sie einige Zeit hindurch ihr Wesen getrieben haben. Wenn dergleichen

*) Gründliche Ausführung und klarer Beweiß derer dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern zustehenden Erbfolgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf .. Ungarn und Böheim, wie ingleichem auf das Erz-Herzogthum Oesterreich und allerseitig angehörige Fürstenthümer und Lande, u. s. w. München, 1741.

Rechtstitel von zweytausend Jahren her zur Besitznahme von Ländern hinreichten, dann wäre es um den Frieden unsers Erdballs auf ewig geschehen. Eine weitere Eröterung dieses historischen Gegenstandes gehört nicht hierher *).

Wie in unseren Zeiten die Landschaften in Kreise getheilet sind, so theilte man sie einstens in Gaue, denen ein Graf vorgesetzt war. Im Kriege war er Anführer der Wehrmänner seines Districtes unter dem Oberbefehl des Herzogs; im Frieden hatte er den Vorsitz bey dem Gericht seines Gaues, und sorgte für die Vollziehung des von den Schöffen ausgesprochenen Urtheils **). In den frühesten Zeiten erwählte ihn das Volk auf der Gauversammlung; späterhin ernannte ihn der König, dessen Beamter und Vasall er war, und unter dessen Befehlen er unmittelbar stand. Seine Unterbeamten, unter welchen die Zentgrafen die vorzüglicheren waren, wurden der allgemeinen Sitte gemäß vom Volke auf

*) Man findet sie bey Schrötter, Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte; in desselben, Oesterreichische Geschichte, Th II., und in seinen Abhandlungen aus dem Oesterr. Staatsrechte. — Vortrefflich ist die Abhandlung des Herrn Professors des Kirchenrechts an der Universität in Wien, Thomas Dolliner, die von mehreren Bibliographen unrichtig verschiedenen Authoren zugeschrieben wurde: Historisch-kritischer Versuch über das angebliche Verhältniß der östlichen Gränzprovinz und Gränzgrafen zu Bayern unter den Karolingern. Wien, 1796. — In diesen Werken, und bey Hüllmann, Eichhorn, u. s. w. findet sich die Widerlegung der von Bayerischen Gelehrten aufgestellten Grundsätze und ihrer vorgeblichen Beweise.

(** Savigny, Geschichte des Römischen Rechts. Th. I. S. 222, u. f.

einer Gauversammlung erwählet. Geringfügige Gegenstände konnten durch ihre Entscheidung allein abgethan werden; wichtige gehörten ausschließend vor das Grafengericht.

Wichtig und von einem ausgedehnten Wirkungskreis auf die Bewohner des Gaues war das Amt der Grafen, denn sie waren Militär- und Civilbeamte des Königs zugleich. Wie sehr sie ihre Macht durch den Heerbann und auch durch ihr Gericht zur Unterdrückung der gemeinen Freyen und zur Vermehrung ihrer Familiengüter gemißbraucht haben, erhellet aus den häufigen Verordnungen der Könige und aus den gleichzeitigen Geschichtschreibern, welche uns die manichfaltigen Arten des Unfugs erzählen, den sich die Obrigkeiten aller Jahrhunderte des Mittelalters gegen das gemeine Volk erlaubt haben. So lange die alte Reichsverfassung und mit ihr die Volksversammlungen und die jährlichen Untersuchungen der Sendgrafen bestanden, ging es noch leidentlich; als aber das Vasallenwesen überhandgenommen und alle höhere Würden und Aemter erblich geworden, hat sich für das Volk Alles verschlimmert, und die zu sehr geschwächte Macht des Königs vermochte es nicht mehr, dem Uibermuth und der Willkühr der hohen und niederen Vasallen Einhalt zu thun. Unter solchen Umständen konnte die alte Gauverfassung, auf welcher die Freyheit gemeiner Güterbesitzer beruhte, unmöglich länger bestehen; sie löſ'te sich selbst theilweise auf und ging zu Grunde, indem man ihr eine Stütze nach der andern bald durch Mißgriffe von Seite der Regierung, bald durch offenbare Gewalt von Seite des Adels entrissen hat. Von den Ursachen, welche diesen bedauernswürdigen Nothstand des gedruck-

ten Volkes erzeugten, ist schon in den vorhergehenden Hauptstücken die Rede gewesen.

In den alten Zeiten war ein jeder Staatsbürger, das heißt, ein jeder Besitzer eines freyen Eigenthums, ein unmittelbares Reichsmitglied, wie späterhin die unmittelbaren Reichsfürsten, Grafen und Ritter. Das, was wir jetzt eine Herrschaft nennen, gab es nicht, außer wir wollten diesen Ehrentitel einem jeden Besitzer eines Hofes oder größeren Gutes auf dem Lande beylegen, der seinen unfreyen Zins- und Dienstleuten nach Belieben Gesetze (ein Hofrecht, jus curiae) vorschreiben, und gewisse Abgaben auferlegen konnte. So wenig es den Reichsfürsten und Grafen einen Abbruch an ihren hohen Vorrechten brachte, unter dem Oberhaupte des Reiches zu stehen, eben so wenig schadete es der Freyheit der Besitzer eines echten Eigenthums, unter der Aufsicht und dem Gerichte des Grafen zu stehen, welcher in dem Gau der Stellvertreter des Königs war. Wer aber seine persönliche Freyheit verlor oder auf dieselbe verzichtete; oder wer sein freyes Eigenthum aufgab, dasselbe verkaufte, verschenkte, oder einem Andern übertrug, um es als Lehen wieder zu nehmen, der hörte sogleich auf, ein freyer Staatsbürger zu seyn; sein Stand war erniedriget, und er kam in das Verhältniß eines Unfreyen zu seinem Herrn: er wurde sein Unterthan.

Dieses vorausgesetzt, muß es einem jeden, der die Heerbannsgesetze Carls des Großen kennt, einleuchten, welchen Abbruch sie dem Stande der Freyen, und eben dadurch auch der bisher bestandenen Verfassung in den Gauen verursacht haben. Um von der Pflicht der Heeresfolge befreyet zu werden, schätzten sich die meisten Güterbesitzer für glücklich,

wenn es ihnen gelang, ungeachtet aller Verbothe sich ihres Eigenthums zu entäußern und in den Stand der Unfreyen zurückzutreten. Den königlichen Beamten und dem Adel war dieß eine erwünschte Gelegenheit, ihre Güter reichlich zu vermehren, und ihre Macht als Herrschaften über Unterthanen, Schutz- und Zinspflichtige zu erweitern. Einigen glückte es, ungeachtet dieser allgemeinen Noth ihre Standesfreyheit zu retten; doch sie geriethen bald wieder in neue Gefahren. Wer nicht im Stande war sich zum Ritter aufzuschwingen, sank verachtet zum Pöbel hinab, der nur zur Dienstbarkeit und Leibeigenschaft seiner Herren erschaffen zu seyn schien; Staatsbürgerrechte zu genießen ward er für unwürdig geachtet.

Den Todesstoß versetzten der Gauverfassung die allgemein eingeführte Erblichkeit der Lehen, und die Veränderung der königlichen Aemter in Erbgüter *). Den Bischöfen und Reichsäbten gelang es zuerst, von den Königen Privilegien zu erhalten, durch welche den öffentlichen Richtern, den Grafen und ihren Unterbeamten, verbothen wurde, ihr Amt gegen die Unterthanen der Kirchen auszuüben; die Gerichtsbarkeit über dieselben wurde den geistlichen Vorstehern verliehen, welche die Rechtspflege durch ihren Vogt oder Klosterrichter verwalten ließen. Eine solche Ausnahme oder Befreyung von der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Grafen in seinem Gau nannte man eine Immunität **). In dem Gau, in welchem sich ein Bisthum oder ein

*) Eichhorn, Rechtsgeschichte, Th. II. S. 31, 74, u. f.

**) Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freyheit, Th I. S. 205, u. f. Weitläufiger wird davon in der Abhandlung von den Gerichten des Mittelalters gehandelt werden.

reich begabtes Kloster befand, war durch eine solche Immunität die Grafengewalt gar sehr eingeschränkt, weil sie sich nicht mehr auf den ganzen Bezirk erstreckte, sondern nur auf die wenigen freyen Güterbesitzer, die sich in demselben noch vorfanden; alles Uibrige stand, wenige einzelne Fälle ausgenommen, unter der Gerichtsbarkeit der befreyten Kirche. Die Gerichte galten damahls für eine Quelle des Reichthums; daher darf man sich nicht wundern, daß zwischen den Grafen und den Kirchenrichtern häufige Reibungen und Zwiste entstanden, die gar oft in wilde Gewaltthaten ausarteten. Um diesem Uibelstande abzuhelfen, öfter auch um die treue Anhänglichkeit an den Thron und ersprießliche Dienste zu belohnen, oder dem zu mächtigen störrigen Adel durch die gehorsamere Geistlichkeit Einhalt zu thun, wurden ganze Grafschaften als Eigenthum zur beliebigen Benützung an Bischöfe und Aebte verschenkt. Das Beyspiel war zu einladend, als daß es nicht auch den weltlichen Adel aneifern sollte, sich um ein gleiches Privilegium zu bewerben. Dieser Wunsch ging auch bald in Erfüllung. Herzoge erhielten oder nahmen sich Grafschaften, die in ihrem Sprengel sich vorfanden, und verliehen sie wieder an Vasallen und Dienstleute; und mancher Graf war so glücklich, mit seiner Grafschaft noch mehrere andere Grafschaften zu vereinigen, und sie als Eigenthum auf seine Söhne zu vererben.

Solche Neuerungen waren der bestehenden Verfassung geradezu entgegen, untergruben ihre Hauptstützen, nämlich die Freyheit der Besitzer eines echten Eigenthums, ihre Versammlungen, auf welchen sie sich ihre Vorgesetzten erwählten, sich selbst Gesetze für ihre Gemeinde festsetzten, Urtheilssprüche

fällten, und sich gegenseitig den Gemeindefrieden, das ist, Ruhe und Sicherheit, verbürgten; mit einem Worte: diese Neuerungen richteten die Gauverfassung zu Grunde. Der Graf, zuvor ein bloßer Beamter des Königs, sah die Grafschaft, sein Amt, von nun angefangen für sein nutzbares Eigenthum, und sich selbst als den Eigenherrn desselben an. Seinen Amtsbezirk behandelte er jetzt als einen Landesdistrict, dem er als Regent vorstand, Gesetze und Abgaben vorschrieb, und dessen Bewohner er als seine Unterthanen, als ihm dienstbare Grundholden ansah. Die Abgaben, die er einst für den König einsammeln und verrechnen mußte, behielt er für sich, und vermehrte sie willkührlich mit neuen; die Dienste, welche zuvor dem Vaterlande, dem Könige und seinen Beamten, und auch der Mark- oder Gaugemeinde zum öffentlichen Wohl mußten geleistet werden, verwandelten sich nun in herrschaftliche Frohndienste; die freyen Güterbesitzer wurden Unterthanen, und hingen von der Milde oder Rohheit ihres neuen Gebiethers ab, der sich als Obereigenthümer ihrer Besitzungen, als ihr Gesetzgeber und auch als ihr Richter nach Willkühr betrug. Alles dieses war die natürliche Folge davon, daß sich alle vorigen Staats- und Rechtsverhältnisse geändert haben, während doch die alten Benennungen derselben fortbestanden. Wie groß war der Unterschied zwischen einem Grafen alter und neuerer Zeit! Und doch hießen und waren Beyde, Grafen. Jener war bloßer Verwalter, dieser aber regierender Herr in einem gewissen Amtsbezirke. Jener wachte über die Befolgung alter Rechtsgewohnheiten, die das Volk selbst eingeführt hat, und über die Erfüllung königlicher Gebothe; dieser aber drang

den Bewohnern seines Bezirkes als ihr Oberherr seinen Willen als ein unverletzbares Gesetz auf, und behandelte sie als seine Unterthanen und Knechte. Die zuvor ämtlichen Grafenrechte wurden von ihm als zu dem Gute, auf dem er saß, gehörig und auf demselben haftend angesehen, gehandhabt und mit Strenge ausgeübt. Lehen und Allode wurden geflissentlich so sehr mit einander vermenget, daß sich erstere von letzteren gewöhnlich nicht mehr unterscheiden ließen und zuletzt eine Gutsherrschaft mit erblichen Rechten dastand, denen sich die Bewohner des Umkreises nothgedrungen fügen mußten.

Um das Andenken an die vormahlige gräfliche Amtsgewalt möglichst aus dem Gedächtniß zu vertilgen und das Volk an die neue Lage der Dinge zu gewöhnen, nahm man eine Veränderung mit den Titeln vor. So lange die alte Gauverfassung bestand, genügte es, den einfachen Nahmen des Edlen anzugeben, welcher das Grafenamt in einem bestimmten Gau im Nahmen des Königs als Richter und Anführer des Heerbanns verwaltete. Seit dem aber diese Würde erblich geworden, als Vorrecht einer Familie und einem Edelgute anklebend betrachtet wurde, hörte man auf, die Grafen nach ihren Gauen zu nennen, und es ward allgemach Sitte, dem Nahmen der Person den Nahmen des Hauptgutes beyzufügen, auf welchem man sich die Grafschaft als haftend vorstellte. Manche Geschlechter befanden sich seit undenklichen Zeiten im Besitze der Grafenwürde, weswegen ihre Abkömmlinge für unnöthig erachteten sich Grafen zu nennen; in manchen Urkunden führen sie nur den Titel: Edle oder Freyherren, Nobiles, liberi domini, ohne Beysatz des Grafenranges, von dem sie doch in anderen

Urkunden Erwähnung machen. Späterhin war es nöthig, sich seines ganzen Titels zu bedienen, um sich von dem niederen Adel gehörig zu unterscheiden, der nach Adelsprädikaten haschte, um seine Winzigkeit zu verbergen.

Hier scheinet eine Warnung nicht überflüssig zu stehen. Seit Jahrhunderten schmeichelte man den Großen bald auf eine feine, bald auf eine plumpe Weise dadurch, daß man ihr Geschlechtsregister bis in das graueste Alterthum zurückführte. Die unwissenden Genealogienmacher schämten sich nicht, die Geschlechtsreihe manches Grafen und Freyherrn bis zu den Zeiten Carls des Großen, oder gar der alten Familien Roms hinaufzuleiten, und doch ernteten sie für solche Machwerke Beyfall und reichlichen Lohn ein. In alten Schlössern findet man Stammbäume, auf welcheu erträumte Männer als Stifter eines adeligen Geschlechtes erscheinen, und schon im achten und neunten Jahrhundert den noch jetzt üblichen Geschlechtsnahmen führen. Wehe dem Beschauer eines solchen Bildes, der es wagen wollte, gegen die Wahrheit der Darstellung einen Zweifel zu äußern; er gälte für einen Verläumder oder Beschimpfer der altergrauen Familie. Zur Steuer der Wahrheit müssen wir es frey heraussagen, daß die Geschlechts- und Familiennahmen eines viel jüngeren Ursprunges sind.

Es ist eine unter den Diplomatikern ausgemachte Sache, daß man sich im Mittelalter bis zum eilften Jahrhundert keines Zunahmens bediente; man begnügte sich mit einem einzigen Nahmen *). Um

*) Von den älteren Authoren ist es genug, die unsterblichen Männer, Mabillon, De Re diplom. L. II. c. 7.

gleichnahmige Menschen von einander zu unterscheiden, bediente man sich nothgedrungen verschiedener Mittel. Man setzte zu dem Nahmen des Mannes, den man bezeichnen wollte, das Amt, das er bekleidete, oder den Nahmen seines Vaters, und wenn dieser nicht mehr lebte, den Nahmen seiner Mutter hinzu. Noch gewöhnlicher war es, den Nahmen des Geburtsortes, und bald auch seiner Besitzung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes beyzufügen, wobey das Wörtchen, von, unentbehrlich war, welches in den folgenden Zeiten gebraucht wurde, um den Adel einer Person anzuzeigen, wenn sie gleich keineswegs begütert war; der Briefadel mußte zu solchen Kleinigkeiten seine Zuflucht nehmen, um sich doch einigermaßen von dem gemeinen Volke zu unterscheiden. Im eilften Jahrhundert fingen schon mehrere Große an, sich von der Burg, auf der sie geboren wurden, oder wo sie gewöhnlich wohnten, oder die sie sich erst erbauet hatten, zu nennen, was im zwölften Jahrhundert noch mehr allgemeine Sitte geworden. Solche Nahmen, die sich Väter selbst geschöpft haben, behielten ihre Kinder gewöhnlich bey: der Anfang bleibender Geschlechts- und Familiennahmen. Eben daraus erhellet aber auch, wie es gekommen, daß manchmahl der Sohn einen anderen Zunahmen, als welchen der Vater führte, angenommen habe, und daß leibliche Brüder verschiedene Zunahmen hatten: es nannte sich ein jeder nach seinem Haupt- oder Lieblingsgute, das er be-

---

und Muratori, Antiq. Ital. T. III. p. 717. et seq. zu nennen. Mit ihnen stimmen Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Stände, Th. II. S. 271, und viele andere Schriftsteller vollkommen überein.

faß*). Zuletzt bequemte man sich, einen gemeinsamen Geschlechtsnahmen zu führen. Unter dem gemeinen Volke dauerte es noch einige Jahrhunderte fort, bis alle einen bleibenden Zunahmen erhielten oder annahmen. Auf dem Lande half man sich damit, daß ein jedes Bauernhaus mit einem eigenen Nahmen bezeichnet, und der Besitzer desselben dadurch von seinen Nachbarn genugsam unterschieden wurde.

Noch viel früher, als bleibende Zunahmen bestimmte Geschlechter und Familien bezeichneten, war es Sitte, einzelnen Personen einen Beynahmen zu geben, der nicht selten in einen dauernden Zunahmen auf Kinder und Enkel überging. Ein solcher Uibernahme, supernomen in der Sprache des Mittelalters, wurde aus sehr verschiedenen Quellen geschöpft; körperliche Vorzüge und Gebrechen; gro=

*) Als Belege davon führen wir nur einige Beyspiele aus einheimischen Urkunden an. Pez, Cod. diplom. epist. P. II. p. 83: Ego Hugo de Wegerberg cum consensu fratris mei Ottonis de Ruhenstain, in obitu de sepultura Patris mei Ottonis de Ruhenstain, etc. Die Urkunde ist vom Jahre 1233. — Wurmbrand, Collectanea, p. 215. Gundaccarus de Styra author et conditor arcis Stahrenberg, in finibus Austriae superioris versus Bavariam prope oppidum Haag sitae, fuit. Inde a posteris ejus ex Gundaccaro filio Stahrenbergium illustre nomen assumptum est. — S. 217. Ich Hadmar von Wildberg, Herrn Gundackers von Stahrenberg Sohn. — In einer Urkunde des Klosters Garsten, zwischen 1282 und 1284, in meinen Beyträgen, Th. II. S. 534, wird ausdrücklich bemerkt, daß der Sohn ebenfalls den Zunahmen des Vaters geführt habe. Arnoldo cognomento grezcinc . . successit heres filius suus Rudolf cognomen patris sortiens similiter grezcinc cognominatus.

ße Fertigkeiten und Mangel derselben; ein oft wiederhohltes Sprichwort; eine auffallende Kleidertracht und hundert andere Kleinigkeiten veranlaßten bald zum Ruhme, bald auch zur Unehre einer Person einen Beynahmen, der sie allen Leuten im Dorfe, in der Stadt, und zuletzt in der Provinz kenntlich machte. Mehrere derselben waren derb wie das Zeitalter, und doch wähnten sich selbst die Großen und Edlen dadurch geehret und verschmähten es nicht, Löwen, Bären, Wölfe, Hunde, Räuber, Teufel, Rothhaupt, Roßschopf, Rindsmaul, u. s. w. genannt zu werden *). Solche Mißtöne beleidigten damahls keineswegs; und so lange körperliche Kraft für den ersten Vorzug des Menschen gegolten hat, fand man sich geschmeichelt, mit einem starken Thiere, mochte es gleich ein Raubthier seyn, verglichen, und nach demselben genannt zu werden. Solche Prädikate gewährten doch den Vortheil, daß man unter mehreren Gleichnahmigen in einer Familie oder Gemeinde jemanden mit Bestimmtheit bezeichnen und herausheben konnte **).

*) Bekannt ist es, daß die angesehensten Familien Oesterreichs solch Beynahmen führten, die bey mehreren mit kleinen Veränderungen in Geschlechtsnahmen übergingen, bey einigen aber unverändert blieben. Die mächtigen Chunringe hießen und nannten sich selbst: Hunde. Diesen Nahmen führte auch die in Verona regierende Familie der Scaliger. Albert von Polheim, Hauptmann in Enns und Wels zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, bekam den Beynahmen Rothhaupt; sein Bruder Reinprecht aber Roßschopf. Wurmbrand, p. 158. Solcher Beynahmen bediente man sich, ungeachtet die Zunahmen schon eingeführt waren, um unter mehreren Albrechten und Reinprechten derselben Familie Einen ganz vorzüglich herauszuheben.

**) Cf. Muratori, l. c. p. 747, 757, et seq.

Die Erblichkeit der Würden und Lehen hat auch dazu Vieles beygetragen, daß zuerst der Adel, und dann auch bürgerliche Familien und Geschlechter bleibende Zunahmen erhielten zu großer Bequemlichkeit im gesellschaftlichen Leben, zum Vortheil der Geschichte, und zur Sicherung der späterhin unentbehrlichen Ahnenproben bey Domstiftern und Turnieren. Nur hüte man sich, alten Turnierbüchern und gewöhnlichen Genealogien unbedingten Glauben beyzumessen und die Ahnen des jetzigen Adels auf ihr Zeugniß hin schon vor tausend Jahren zu finden.

Hiermit sey die Einleitung zur Geschichte der Oesterreichischen Militärverfassung im Mittelalter geschlossen. Da letztere gänzlich auf den allgemeinen Einrichtungen beruhte, welche seit Jahrhunderten im Deutschen Reiche bestanden haben, so schien es nöthig, von diesen zuerst zu sprechen, um unsere Leser mit ihnen bekannt zu machen. Desto verständlicher und klärer wird ihnen das Folgende, und desto weniger wird es nöthig seyn, uns im Verfolge mit Hinweisungen auf die Reichsgesetze für den allgemeinen Kriegsdienst aufzuhalten, und den Faden der Erzählung zu unterbrechen.

Sechstes Hauptstück.

Militärverfassung in Oesterreich.

Pflicht des Adels, der Freyen, der Bürger und Bauern, Kriegsdienste zu leisten.

Die Avaren, ein Hunnischer Volksstamm, hatten sich Pannoniens und der angränzenden Länder be-

mächtiget. Im heutigen Oesterreich dehnte sich ihr Gebieth gegen Westen bis an den Fluß Enns aus, der sie von dem Bayerlande schied *); wie weit es sich auf dem linken Donauufer herauf erstreckt habe, wissen wir nicht. Dieses viehischen Volkes wollte sich der Bayerherzog Thassilo bedienen, um sich von der ihm lästigen Vasallenschaft, welche ihn eben so, wie seine Vorfahren im Herzogthume, an den König der Franken band, zu befreyen. Die Avaren sollten über Carl den Großen herfallen, den Bayern vollkommene Unabhängigkeit von seiner Obergewalt verschaffen, und an ihm Rache nehmen, daß er den König der Longobarden, den Schwiegervater Thassilo's, entthronet und in ein Kloster geschickt hat. Dieses Vorhaben des treubrüchigen Herzogs ward entdeckt, und derselbe auf einem Reichstage als Verräther von den versammelten Großen zum Tode verurtheilet. Aber K. Carl schenkte ihm das Leben, und schickte auch ihn als Layenbruder in ein Kloster, damit er seinen Frevel büße, dessen er sich, stolz und feigherzig zugleich, auf Antrieb seiner Gemahlin schuldig gemacht hatte. Thassilo bekam in seiner herzoglichen Würde keinen Nachfolger. K. Carl fand es gerathener, das Herzogthum Bayern aufzulösen, es in Grafschaften zu zerstückeln, und über diese nach alter Fränkischer Sitte Richter und Anführer des Heerbanns, nämlich Grafen, zu setzen **).

*) Eginhardi Annales, ad ann. 791, apud Reuber, edit. Georg. Joannis, p. 50: Prima castra super Anesum posita sunt, nam is fluvius inter Baioariorum et Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur.

**) Eginhard. vita Caroli, c. 11. l. c. p. 15. Tassilo . . neque redire permissus, neque provinciae, quam tene-

Da die Gränzen des Reichs Marken genannt wurden: so gab es damahls eine Bayerische Mark oberhalb der Enns; auf der anderen Seite dieses Flusses war Avarisches Land. Das Reich der Avaren hatte schon lange das wohlverdiente Ende genommen, und doch blieb dem Bezirke Bayerns, der gegen Osten an die Enns gränzte, der alte Nahme; er hieß die die Mark ob der Enns auch dann noch, als die Gränzen des Deutschen Reichs bis tief nach Pannonien hinab erweitert wurden *).

---

bat, ulterius praeesse, sed Comitibus ad regendum commissa est. — Monachus Sangallens. L. I. de ecclesiast. cura Caroli M. apud Bouquet. T. V. p. 111. Providentissimus Carolus nulli Comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum Comitatum aliquando concessit. — Aventin wußte im sechzehnten Jahrhundert besser, was im achten geschehen ist, und erzählet: Colonias ibi Bojorum deduxerunt, Bojoariaeque regno conjunxerunt, ut una gens, unus ducatus posthac foret, da es doch damahls kein Herzogthum Bayern mehr gegeben hat.

*) Als K. Friedrich 1156 die Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthum erhob, hieß der Bayerische District ob der Enns noch immer die Mark; jetzt wurde sie von Bayern getrennt und mit dem neuen Herzogthume Oesterreich verbunden. Dieses Diplom ist in mehreren Büchern sehr entstellt erschienen. In genaueren Abschriften lautet die bestrittene Stelle so: Litem et controuersiam que .. diu agitata extitit super ducatum bauuarie *et* super marchia a superiore parte fluminis anasi, terminauimus hoc modo, quod dux austriae resignauit nobis ducatum bauuarie *et* dictam marchiam, quos tenebat. qua resignacione facta mox eundem ducatum bauuarie in beneficium contulimus duci saxonie. predictus uero dux saxonie cessit et renunciauit omni Juri et accioni quas habebat ad dictam marchiam cum omnibus suis juribus et beneficiis . . . marchionatum Austriae *et* dictam marchiam supra anesum commu-

Der König der Franken, ein glücklicher Eroberer, und die Avaren ein wildes Räubervolk: zwischen solchen Gränznachbarn kann kein dauernder Friede bestehen. Gränzstreitigkeiten veranlaßten im Jahre 791 einen Krieg, der den Avaren in kurzer Zeit das Land zwischen den Flüssen Enns und Raab gekostet hat. Dieser ansehnliche District wurde als Markgrafschaft von eigenen Reichsbeamten, nämlich von Markgrafen, verwaltet *), welche nicht nur innerhalb ihres Sprengels, sondern auch im Lande ob der Enns ansehnliche Güter besaßen **). Im zehnten Jahrhundert ergoßen sich die Magyaren über die Donauprovinzen, und verwüsteten auf ihren Raubzügen einen großen Theil von Deutschland und Italien; die Markgrafschaft Oesterreich ward ihnen zur Beute, und der Fluß Enns neuerdings, wie einstens zur Zeit der Avaren, die Gränze zwischen

---

tauimus in ducatum. Deutlicher konnte man den Unterschied zwischen der alten Bayerischen Mark ob der Enns und der Markgrafschaft Oesterreich nicht ausdrücken; und doch hat man in den neuesten Zeiten diese zwey verschiedenen Provinzen geflissentlich mit einander vermenget.

*) Geschichte der Bekehrung der Carantanen und Avaren in den »Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg, 1784, im Anhang, S. 15. Ceperunt populi siue sclaui uel bagoarii inhabitare terram unde illi expulsi sunt huni et multiplicari. Tunc primus ab imperatore constitutus est confinii comes Goterammus, secundus Werinharius etc. Aliqui duces habitauerunt in illis partibus . . qui comitibus prefatis subditi fuerunt ad seruitium imperatoris.

**) Dolliner, a. a. O. S. 87, hat viele Stellen gesammelt, aus welchen hervorgeht, daß wenigstens ein Theil des Landes ob der Enns unter der Verwaltung der östlichen Markgrafen gestanden.

diesen Barbaren und Deutschland *). Erst dem Kaiser Otto gelang es im Jahre 955 bey Augsburg, die viel zu lange gefürchtete Macht dieser Menschenwürger zu brechen und sie zu nöthigen, sich mit ihrem Vaterlande zu begnügen. Die Reichsgränze Deutschlands wurde bald hernach gegen Osten erweitert und im Jahre 973 erscheinet wieder ein Markgraf in Oesterreich. Dem Heldenstamme der Babenberger war das glückliche Loos vorbehalten, der Markgrafschaft Oesterreich vorzustehen, und als Vormauer des Reichs Deutschland von Osten her gegen feindliche Anfälle wilder Nationen zu schützen. Größtentheils sich selbst überlassen, haben sie ihrem ehrenvollen Beruf Genüge geleistet, und unter ihrer und der Habsburger Anführung haben Deutsche Krieger gegen Ungarn, Böhmen, Mongolen und Türken Siege erfochten, der alten Griechen und Römer würdig.

Vergleicht man Oesterreichs damahlige geringe Macht mit der Macht seiner Gegner, vorzüglich der Ungarn, so muß man die Tapferkeit bewundern, mit der sich ein kleiner Haufen vielen Tausenden entgegenwarf, sie zurückdrängte, und nicht nur sein Ge-

*) Annales Fuldens. ad ann. 900, apud Freher, edit. Struv. T. I. p. 69 et seq. Laeti post tantam victoriam .. regressi sunt, et citissime in id ipsum tempus pro tuitione illorum regni validissimam urbem in littore Anesi fluminis nunc obposuerunt, nämlich die Gränzfestung Ennsburg, die zum Theile auf dem Grund und Boden des Klosters St. Florian erbauet worden, wovon in dem Diplom K. Ludwigs vom Jahre 901 Meldung geschieht, apud Hansiz, T. I. p. 181: Richarius, Pataviensis scilicet Praesul ... deprecans, ut civitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuitione patriae unanimiter .. noviter in ripa Onasi fluminis .. construxerunt, etc.

bieth vertheidigte, sondern demselben durch Erobe- rungen auch einen Zuwachs errang. Das kleine Oesterreich hat über seine riesenhaften Gegner ge- siegt, und seine Gränzen bis an die March und Lei- tha erweitert: der schönste Beweis des hohen Mu- thes und der unbesiegbaren Tapferkeit sowohl der Anführer als ihrer wackeren Scharen. Unmöglich hätten sie so glorreiche Erfolge ihrer Feldzüge er- kämpfen können, wenn sie nicht mit Strenge auf die Beobachtung der Gesetze gehalten hätten, welche einem jeden Bewohner des Landes seine Pflichten in Rücksicht des Kriegsdienstes genau bestimmten. Zu den Zeiten Carls des Großen und seiner ersten Nach- folger bestanden die Heerbannsgesetze im ganzen Reich, also auch in der Markgrafschaft Oesterreich, in voller Kraft. Späterhin wurden einige Verände- rungen zur Erleichterung der Heerbannspflichtigen getroffen; der Hauptsache nach blieb man bey der ursprünglichen Einrichtung stehen, welche den Adel und die freyen Güterbesitzer zum Kriegsdienste ver- bindlich machte. Da die Zahl der gemeinen Freyen nicht hinreichte, um den zahlreichen Feinden wider- stehen zu können, so wurden in Oesterreich schon frühzeitig die vermöglicheren Hintersassen ohne Un- terschied des Standes verpflichtet, mit ihren Grund- herren beym Aufgeboth zu erscheinen.

Wir durchgehen nun unsere vaterländischen Mi- litärgesetze, zuerst für den Adel, und dann für das gemeine Volk. Die älteste Quelle, aus der wir schöpfen können, ist das Oesterreichische Landrecht, welches Ludewig *), und nach ihm Senkenberg **)

---

*) Reliquiae Manuscriptorum. T. IV. p. 3 et seq.

**) Visiones diversae de collectionibus Legum Germani- carum. p. 213 et seq. Doch auch dieser verbesserte Text

nach einer vollständigeren Handschrift bekannt gemacht hat. Da die wenigen Exemplare, die sich bisher vorgefunden haben, in Rücksicht des Textes, miteinander keineswegs übereinstimmen *), so erhellet zur Genüge daraus, daß diese Sammlung vaterländischer Gesetze und Rechtsgewohnheiten ein bloßes Privatunternehmen gewesen, das von Zeit zu Zeit neue Zusätze erhalten hat. Die ersten Abschnitte dieses Landrechts sind sich überall gleich: ein Beweis, daß die ursprüngliche Sammlung bloß aus ihnen bestanden habe. In späteren Abschriften erscheinen immer noch mehrere Zusätze, welche theils neuere Verfügungen unserer Herzoge oder ständische Privilegien, theils auch Urtheilssprüche des obersten Gerichts- und Lehenhofes enthalten mögen, die als Richtschnur für künftige Fälle dem Landrechte einverleibt wurden. An eine eigentliche Gesetzsammlung von Seite des Staates hat man sehr spät gedacht. Wer der Verfasser dieser Sammlung gewesen, und

hat noch viele, durch die Schuld des alten Abschreibers ganz unverständliche Stellen.

*) Ein bisher noch unbenütztes Exemplar hat mir mein hochverehrter Freund, Herr Stephan Lichtblau, Prior zu Hohenfurt, zur Benützung mitgetheilet. Die Handschrift verräth offenbar das fünfzehnte Jahrhundert. Der Text ist an manchen Stellen viel reiner als bey Ludewig und Senkenberg, enthält aber viel wenigere Gesetzartikel, als die beyden genannten Ausgaben. Der Eingang lautet im Hohenfurter Manuscript ebenfalls wie bey Ludewig: »Das sind die Recht nach gewonhait des lanndes bei Hertzog Lewpolten von Osterreich.« — Die Paragraphe stehen hier wieder in einer anderen Ordnung als bey Ludewig und Senkenberg: ein neuer Beweis, daß diese Gesetzsammlung ein bloßes Privatunternehmen gewesen ist, welches jeder spätere Abschreiber und auch die Beamten nach Wohlgefallen umformten, und nach ihren Einsichten und Bedürfnissen gestalteten.

wann sie unternommen worden, wissen wir nicht. Dem Titel zu Folge: »Das sind die Recht nach Gewohnheit des Lands bey Herzog Leopolden zu Oesterreich«, urtheilte Ludewig, dieses Landrecht sey zu den Zeiten Leopold des Fünften oder Sechsten — letzterer ist 1230 gestorben — verfaßt worden, denn die gleichnahmigen früheren Fürsten sind noch nicht Herzoge, sondern nur Markgrafen gewesen. Dagegen erwidert Senkenberg, daß der angeführte Titel keineswegs die Zeit der Verfassung des Landrechts, aber wohl dieses aussage: Die Rechte und Gewohnheiten des Landes, die hier enthalten sind, haben schon zur Zeit H. Leopolds bestanden *). Eine solche Sammlung, meint Senkenberg, sey vorzüglich damahls nothwendig geworden, als nach dem Erlöschen des Babenbergischen Regentenstammes die Habsburger Landesfürsten von Oesterreich geworden. Um die alten Rechte und Gewohnheiten des Landes vor Schmälerung und Eingriffen zu sichern, sammelte man sie in ein Buch zusammen, legte sie den neuen Herzogen vor, und ließ sich dieselben urkundlich bestätigen.

Viel Wahrscheinlichkeit enthält diese Behauptung gewiß; aber mit gleichem Grunde könnte man entgegnen, daß dieses noch früher geschehen sey, nämlich zur Zeit, als der königliche Prinz von Böhmen, Ottokar, durch Uiberredung und Bestechung mehrerer Größen sich den Weg zur Besitznahme der Oesterreichischen Provinzen gebahnet hatte **). Die Deut-

*) In Prologo: Meo sensu longe aliud est, aliquam Constitutionem ad Leopoldi Ducis tempora provocare, et longe diversum, eam illum ut auctorem laudare.

**) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht dem Ersten. Th. I. S. 9 — 11.

sche Sprache ist freylich zu Ottokars und H. Albrechts Zeiten von derjenigen ganz verschieden gewesen, die wir in den noch vorhandenen Exemplaren des Landrechtes lesen; daraus kann aber nur zweyerley folgen: Entweder ist der ursprüngliche Text im vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert in die neuere und bessere, damahls gangbare Mundart übertragen worden; oder der ganze Aufsatz gehört einer späteren Zeit, den eben genannten Jahrhunderten an *). Ist letzteres der Fall, so enthält unser Landrecht dennoch immer einen alten, sehr schätzbaren Beytrag über Rechte und Gewohnheiten unserer Altvordern, die seit undenklichen Zeiten, und der allgemein verbreiteten Meinung zu Folge, schon im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, gesetzlich bestanden haben.

Für das Militärwesen in Oesterreich enthält dieses alte Landrecht folgende Verordnungen:

Wenn der Landesfürst zur Vertheidigung des Vaterlandes ein allgemeines Aufgeboth ergehen läßt, so müssen sich alle edeln Gutsbesitzer mit ihren Vasallen und Hintersassen aufmachen und ins Feld ziehen. Wer nicht erscheinet, der gibt seinem Herrn einen halbjährigen Zins von seinem Lehen; Bürger und Bauern geben zur Strafe soviel, als ihr Haus für einen ganzjährigen Zins abwerfen könnte. Versäumt der Gutsherr selbst die Heerfahrt, so dürfen ihm seine Unterthanen keine Heersteuer oder kein Rüst-

---

*) Das Landrecht enthält wirklich mehrere Spuren eines jüngeren Ursprungs oder doch wenigstens jüngerer Einschiebsel. So heißt es z. B. S. 236, n. 34: »Das hab wir ablassen von vnsern Kunigleichen Gewalt.« Dieß paßt doch gar nicht auf die Zeiten der Herzoge aus dem Hause Babenberg.

geld bezahlen *). Der Landesfürst hat aber keineswegs das Recht die Herrschaftsbesitzer zu zwingen, ihm auch außerhalb der Landesgränzen Kriegsdienste zu leisten; wünscht er dieses, so soll er sie darum ersuchen oder in seinen Sold nehmen **). — Schon aus diesen zwey Artikeln des Landrechtes über den Kriegsdienst erhellet zur Genüge, daß das alte, von K. Carl dem Großen eingeführte System große Veränderungen erlitten hat. Der Heerbann dauerte seiner Wesenheit nach zwar noch immer fort, und der Adel sammt den Vasallen mußte, wenn das Aufgeboth erging, zu den Waffen greifen und das Vaterland vertheidigen; aber die Strafe der Ungehorsamen gehörte nicht mehr dem Kaiser, auch nicht dem Landesfürsten, sondern dem Gutsherrn, der nun in die Stelle des vormahligen Grafen getreten, und Anführer seiner Vasallen und Grundholden geworden ist. Anstatt der alten Wehrmänner oder gemeinen freyen Güterbesitzer, deren Anzahl im dreyzehnten Jahrhundert sehr gering wird gewesen seyn, erscheinen nun Bürger und Bauern, die zu einer größeren Geldstrafe verurtheilet werden als die Vasallen, wenn sie dem Aufgebothe nicht folgen. Von dem Verlust der Lehen geschieht hier keine Erwähnung. Der Gutsherr verliert nur die Heersteuer sei-

---

*) Senkenberg, Visiones p. 232, n. 27. Wann ain Lantsherr hervart gepeutet durch des lanndes not so sol ain yeglich Man varnn mit seim herren des behauster Man er ist, u. s. w. Zins ist soviel als Abgabe, Steuer. Schilter, Glossarium, h. v. Zins, tributum, census, vectigal.

**) L. c. p. 238, n. 41. Wir setzen vnd gepieten das der Landesherr die herren von dem land nicht dringe ze varn her über das gemerkch er tue es denn mit gut oder mit pete wann ditz lande ain recht march ist.

ner Unterthanen, und hat sonst keine Ahndung seines Ungehorsams zu fürchten. Noch verdient bemerkt zu werden, daß es dem Adel gelungen ist, in Rücksicht des pflichtigen Kriegsdienstes einige Erleichterungen sich zu verschaffen und der herzoglichen Willkühr, ein Aufgeboth ergehen zu lassen, Schranken zu setzen. Nur dann, wenn das Land feindselig von Nachbarn überzogen wurde, waren die edeln und gemeinen Gutsbesitzer zum Zuzug verpflichtet, keineswegs aber bey einer Privatfehde des Fürsten, und selbst in einem solchen Vertheidigungskriege konnte er sie nicht nöthigen, auch im Auslande noch seiner Fahne zu folgen. In unseren Zeiten würde ein so übel berechnetes Privilegium auch vom gemeinen Volke als schädlich verworfen werden, denn der geschlagene Feind würde, vor jeder Verfolgung über die Gränze des Siegers hinaus vollkommen gesichert, sich bald wieder sammeln und einen neuen Einfall wagen können, wenn es den Truppen seines Gegners frey stünde, nach ihrem Belieben die Reihen zu verlassen und nach Hause zu eilen, sobald sie an die Gränzen ihres Landes gekommen. Und doch hat es im Mittelalter beynahe in allen Ländern ein solches Privilegium gegeben. Zur Entschuldigung dieser anscheinenden Kurzsichtigkeit dienet, daß man dadurch die Dauer des Krieges abkürzen, und der Eroberungssucht streitsüchtiger Fürsten Einhalt thun wollte. Dessen ungeachtet ließ es nicht schwer, ein kriegerisches und beutegieriges Volk zu bewegen, auch außerhalb der vaterländischen Gränzen den Feldzug fortzusetzen, und den Feind in seiner eigenen Heimath zu verfolgen, wovon uns die Geschichte häufige Beyspiele aufbewahret hat. Ein Gränzland war feindlichen Einfällen mehr als eine andere Provinz

ausgesetzt; desto weniger durfte man es durch weit entfernte Feldzüge von den eigenen Vertheidigern entblößen. Auf diesen Grundsatz beruft sich unser Landrecht in dem Zusatze: »Weil dieß Land eine rechte Mark ist.«

Ritter und Knappen, sie mögen Vasallen oder Dienstmannen des Landes, der Bischöfe oder Klöster seyn, so wie überhaupt auch alle Herrschaftsbesitzer müssen ein geharnischtes Streitroß und eine vollständige Rüstung zum Schutz und zur Ehre des Landes in Bereitschaft halten, wenn ihnen ihre Güter zwanzig Pfunde jährlichen Einkommens abwerfen; hat einer derselben nicht so viele Einkünfte, so darf er nur mit einem unbedeckten Hengst und mit gewöhnlichen gemeinen Waffen versehen seyn. Der Ritter und der Knappe, welcher eines siechen Körpers halber zum Kriegsdienste untauglich ist, muß dessen ungeachtet ein Streitroß und einen Harnisch haben; bedarf man seines Dienstes, so muß sein Sohn oder ein Anverwandter von ihm seine Stelle vertreten. Wer dieser Pflicht nicht Genüge leistet, der ist rechtlos; auf seine Klage antwortet kein Richter, aber wider ihn darf jedermann als Kläger auftreten; und über dieß zahlt ein solcher pflichtvergessener Ritter oder Knappe demjenigen, welchem er seinen schuldigen Beystand versagte, noch zwanzig Pfund zur Strafe, zu deren Erlegung man ihn zwingen soll, wenn er sie verweigern wollte *).

Ergeht das Aufgeboth zur Vertheidigung des Landes, und ziehen die Wehrmänner nach dem bestimmten Sammelplatz, so haben sie auf dem Marsch nur das Recht, von den Hausbesitzern für sich selbst

---

*) L. c. p. 240, n. 49.

Speise und Trank, wo dieß vorhanden ist, und für ihre Pferde ein Futter zu verlangen. Reicht man in den Quartiersstationen die Lebensmittel gutwillig ab, so ist es den Anführern verbothen, der Mannschaft Gewaltthaten zu befehlen. Um den Marsch zu beschleunigen, müssen täglich vier Meilen zurückgelegt werden, wenn es nicht unübersteigliche Hindernisse gibt. Wer auf dem Marsch oder im Quartier sich mehr zueignet als ihm das gegenwärtige Gesetz erlaubt, über den soll der Marschall wie über einen Räuber das Urtheil sprechen *).

Würde der Landesfürst einen seiner Hausgenossen **) aus bloßen Privatabsichten und ohne Recht mit Krieg überziehen, so hört bey Grafen, Freyen und Dienstmannen die Pflicht auf, ihn auf dem Feldzuge zu begleiten; es mögen ihm seine eigenen Grundholden oder solche, die er durch gute Worte oder Geld dazu bewegen kann, Beystand leisten. Wagt es aber ein Hausgenosse, seinen Landesfürsten ohne Recht anzufallen, so sind Alle im ganzen Lande verbunden, letzteren nach ihrem vollen Vermögen beyzuspringen ***).

*) L. c. p. 242, n. 50.

**) Das Wort, Hausgenossen, bezeichnete in engerer Bedeutung die privilegirten Münzer des Landes. In weiterer Bedeutung wurden darunter alle dienstbaren Leute des Hauses verstanden, welche zusammen genommen die Familie genannt wurden. Alle Dienstmannen des Herzogs oder eines Großen des Landes, auch Ministerialen, Getreue, u. s. w. genannt, gehörten zu seiner Familie, und waren seine domestici, familiares. Gesindo, Gesind, hieß jeder Diener hohen und niederen Ranges. Cf. Schilter, h. v. Unser Hausgesind erinnert noch an das alte Stammwort.

***) L. c, p. 250, n. 64. Ist das der Landesherr sein hawsgenosse will angreuffen von Gewalt oder von Vbermuth

Näher, als auf eine Meile, darf niemand seinem Nachbar ein neues Schloß hinbauen; ist dawider gehandelt worden, so soll das Gebäude niedergerissen werden *). Ein gleiches Loos soll jene Bur-

sol Im weder Grav noch frey noch dinstmann nicht helfen noch niemand in dem Land wann sein aigen leut vnd die er erpiten mag vnd erkauffen mit sein gut. Will aber In sein hawsgenosse angreuffen mit Gewalt vnd mit unrecht so sullen Im alle die in dem Lannd sind helfen zeweren vnd das gemerkch als verr als sein leib vnd gut wert. — Von ungerechten Angriffen der Lehenherren gegen ihre Vasallen und dem gesetzlichen Verfahren dabey handelt p. 235, n. 32.

*) L. c. p. 236, n. 36. »Wir setzen vnd gepieten das jemant dem andern neher pau denn über ain Rast.« — Das alte Wort, Rast, drückt in verschiedenen Ländern eine verschiedene Entfernung aus, obwohl es gewöhnlich mit Meile übersetzt wird. Es sind ja auch die Meilen noch jetzt verschieden. Cf. Du Fresne, v. Rasta, Milliare Germanicum. S. Hieronymus in Joelem: Unaquaeque gens certa viarum spatia suis appellat nominibus . . . rastas universa Germania. — Vetus Agrimensor: Milliarius et dimidius apud Gallos leuvam facit, habentem passus mille quingentos; duae leuvae sive milliarii tres apud Germanos unam Rastam efficiunt, etc. Im Jahre 1276 verboth K. Rudolph ebenfalls die Erbauung neuer Burgen in Oesterreich; bey Lambacher, Interregnum, S. 119: Strictissime inhibemus, ne quisquam in praejudicium alterius infra Leucam Castrum aedificet vel munitionem, et si factum fuerit, per nostros judices praecipimus demoliri. Item imperiali munificentia indulgemus, ut reaedificandi et muniendi habeant liberam facultatem omnes, qui praeter juris ordinem et sine causa legitima destructionem Castrorum et munitionum per regem Bohemiae vel quoscunque alios sunt perpessi et nihilominus inhibitiones factas per dictum Regem vel quoscunque alios de muniendis castris vel municipiis finaliter revocamus. — In dem Stadtrecht für Wien verboth H. Albrecht 1296 den Bau einer Burg »in einer

gen und festen Schlösser treffen, die seit den letzten zwanzig Jahren sind erbauet worden *). Ueberhaupt darf niemand eine Burg oder ein festes Schloß aufführen, wenn er sich nicht ausweisen kann, daß er von der nächsten Umgebung dreißig Pfund Geldes an Einkünften beziehe; und auch dann müssen die übrigen Güterbesitzer noch versichert werden, daß sie von der neuen Burg keinen Nachtheil zu befürchten haben. Ohne Einwilligung der adeligen Güterbesitzer in der Provinz darf selbst der Landesfürst keine Erlaubniß zum Bau einer neuen Burg ertheilen **). Doch steht es jedem Grundherrn frey, innerhalb seines Gebiethes auf freyem Felde ein Haus von zwey Stockwerken aufzuführen, und es mit einem Graben zu umgeben, der neun Schuh breit und sieben Schuh tief ist; alle festungsartige Zugabe bleibt aber verbothen ***). Eben so wird untersagt, Kirchen zu befestigen und in Vertheidigungsstand zu setzen. Wo dieses bereits geschehen ist, sollen die Wehren niedergerissen werden ****).

Wenn ein Edler sein Schloß einem Burggrafen anvertrauet, und dieser ohne Wissen und Willen seines Herrn dem Lande einen Schaden zufüget: so muß der Uibelthäter dem Richter ausgeliefert wer-

---

Nase lanch. vmb vnd vmb. vmbe di stat nach dem altem gebot der Fürsten in Osterreich.« Die seit H. Friedrichs Tode neu erbauten sollten zerbrochen werden. Senkenberg, Visiones, p. 293.

*) L. c. p. 243, n. 51.

**) L. c. p. 236, n. 37. Im vierzehnten Jahrhundert genügte die Einwilligung des Herzogs allein zum Bau einer neuen Burg. Ein Beyspiel davon findet sich bey Senkenberg, Selecta Juris, T. IV. p. 288.

***) L. c. p. 252, n. 68.

****) L. c. p. 239, n. 45.

den, in welchem Falle dann der Besitzer der Burg weiter nicht verantwortlich ist. Entflieht aber der Burggraf, so ist sein Herr verpflichtet, vollen Schadenersatz zu leisten; an der Burg selbst darf keine Genugthuung von dem Richter vorgenommen werden: sie bleibt unbeschädigt stehen. Erlaubt sich ein Burggraf in Abwesenheit seines Herrn, der einer Wallfahrt oder anderer Geschäfte halber sich im Ausland befindet, Ausfälle aus der Burg, welcher er vorsteht: so soll der Landrichter die nächsten Umsassen versammeln und das Schloß umzingeln. Entflieht ihm der Burggraf, so soll er ihn in die Acht erklären, alles Holzwerk aus dem Schloß herausreißen, und es vor demselben verbrennen lassen. Bekommt er aber den Burggrafen gefangen, so soll er über ihn nach Gewohnheit des Landes das Urtheil fällen; oder mit anderen Worten: ihn wie einen Räuber behandeln. Ist aber der Herr selbst in der Burg gegenwärtig: so soll mit dem Schloße vorgenommen werden, was nach Gewohnheit des Landes recht ist; das heißt: es soll zerbrochen werden *).

Aus Urkunden und alten gleichzeitigen Geschichtschreibern ergeben sich manche Einschränkungen der herzoglichen Macht in Rücksicht der Kriegsdienste, welche der Landesadel zu leisten verpflichtet war. So ungereimt das Vorrecht des Adels war, nur innerhalb der Gränzen des Vaterlandes streiten zu müssen, weil dadurch die Vereinigung der ganzen Macht der

*) L. c. p. 261, n. 76, et p. 262, n. 77. — Horneck erzählet S. 642, daß der Burggraf zu Rauheneck den Wienern Schaden zugefüget hat, worauf sie das Schloß belagerten und der Erde gleich machten. Der Besitzer des Schloßes, der edle Pilichdorf, war ganz schuldlos; deswegen wurde ihm die Wiedererbauung der Festung gestattet.

Oesterreichischen Erblande verhindert, und einem zahlreichen Feinde die Gelegenheit verschafft wurde, eine Provinz nach der andern anzufallen und zu überwältigen: so dauerte doch dasselbe bis zur Auflösung der Lehenmiliz und Einführung stehender Armeen immer noch fort. Der erste Grund des Ursprungs eines solchen Vorrechtes ist uns unbekannt; er mag aber in einem Vertrage mit neuen Einwanderern ins verödete Land; oder in alter Widersetzlichkeit mächtiger Dynasten gegen die ersten Markgrafen; oder in einer noch früheren Gewohnheit der Franken zu suchen seyn, unter welchen es ebenfalls Sitte war, daß einen Anführer bey seinem Raubzug ins Ausland nur Freywillige begleiteten. Vielleicht gab es seit Errichtung der Markgrafschaften für die Bewohner der Gränzprovinzen ein eigenes Privilegium, auf welches sich das alte Landrecht zu berufen scheinet *), wodurch sie vom Kriegsdienste außerhalb ihrer Gränzen freygesprochen wurden, um ihr Land desto sicherer bewahren zu können. Diesem Beyspiele einer Befreyung strebte der Adel anderer Länder nach, und bald ist es dahin gekommen, daß es für ein allgemein gültiges Vorrecht der Landstände aller Deutschen Provinzen gegolten hat: das Aufgeboth sey nur verpflichtet, innerhalb der Gränzen des eigenen Landes Kriegsdienste zu leisten. Für einen jeden Fall leuchtet hieraus eine Beschränkung der neuen Landesfürsten hervor, die dahin abzielte, es ihnen unmöglich zu machen muthwillige Kriege anzufangen, sie aus Eroberungssucht zu verlängern oder zu verviel-

*) L. c. p. 238, n. 41. Die schon weiter oben angeführte Stelle: »Wir setzen vnd gepieten das der Landesherr die herren von dem land nicht dringe ze varn her über das gemerkch . . . wann ditz lande ain recht march ist.«

fältigen, und eben dadurch den dienstpflichtigen Adel in Armuth und Verderben zu stürzen, wovon vorzüglich die gemeinen Wehrmänner und die minder vermöglichen Edeln unter der Regierung K. Carls des Großen und seiner nächsten Nachfolger die traurigste Erfahrung gemacht haben.

Das Vorrecht, nicht außerhalb des eigenen Landes zu dienen, hatte sich so sehr befestiget, daß es nicht nur Herzoge, sondern auch selbst Könige und Kaiser aus dem Hause Oesterreich noch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert nicht wagten, dasselbe anzutasten und zu verletzen. Wollten sie den Kriegsschauplatz in das feindliche Land versetzen, so war die Einwilligung der Landleute, das ist, der adeligen Güterbesitzer, unentbehrlich, die es ihnen entweder einzeln durch Verträge *), oder auf einem Landtag feyerlich zusicherten, daß sie auch auf fremdem Boden außerhalb Oesterreichs dienen würden. Dieß thaten sie in den Kriegen K. Albrechts des Ersten **), Friedrichs des Schönen, und auch noch in den folgenden Jahrhunderten unter H. Albrecht bey dem Aufgebothe gegen die Hussiten ***), unter K. Fried-

*) Ein Beyspiel davon findet sich in der Urkunde, welche die Grafen von Schaumberg 1361 dem H. Rudolph ausgestellet haben, als sie seine Vasallen geworden. Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten, S. 362. Dergleichen Reverse sind noch viele vorhanden.

**) Horneck, Cap. 309, S. 267. Um die Oesterreicher zum Feldzuge gegen den Ungarischen Grafen Iwan zu bewegen, bediente sich Albrecht folgender Mittel: »Do tailt sein milte Hant Phening, Silber und Gewant, Vnd darczu Lehen groz und Golt, Wer im hincz Vngern dienn wolt.«

***) Das älteste Aufgeboths-Patent für Oesterreich, das sich seinem ganzen Inhalte nach erhalten und bis jetzt bekannt gemacht worden, ist jenes vom Jahre 1426 gegen die Hussiten. Einen Auszug davon habe ich meiner Geschichte

rich dem Vierten im Jahre 1450 *) und auch späterhin noch; und die Landesfürsten dankten ihnen dafür, bekannten in offenen Urkunden, daß die Landstände mehr noch als ihre strenge Pflicht geleistet haben, und stellten ihnen feyerliche Versicherungen

der Landwehre in Oesterreich ob der Enns, Th. I. S. 54 einverleibt. Diese Urkunde ist aber in verschiedener Rücksicht so merkwürdig, daß sie verdienet, in ihrer ursprünglichen Form den Alterthumsfreunden mitgetheilet zu werden. Man findet sie in der Beylage Nro. I. Die hieher gehörende Stelle lautet so: »Item so hat sich die Lanndschafft gemainigleich vnsern gnedigen Herren dem Hertzogen gewilligt vnd veruangen, daz Im die Landleut all . . . inner Lannds oder ausser Lannds reiten vnd dienen wellen nach iren vermügen.«

*) Reichard Strein, Herr zu Schwarzenau, führt in seiner noch ungedruckten Landhandvest, oder Freyhaiten des löbl. Erzherzogthums Oest. ob der Enns unter andern merkwürdigen Urkunden auch einen Schadlosbrief K. Friedrichs vom Jahre 1450 an, in welchem es heißt: »Wir bekennen: Als sich die Edlen, unser liebe getreuen, die Grafen, Herrn, Ritter und Knechte unsers Fürstenthums Oesterreich bey dem Landtag, so auf St. Gilgen Tag nächst vergangen zu Krems gehalten ist worden, verwilligt haben, Uns zu Gefallen und dem Land zu Nutz ins Feld zu ziehen, und inner und außer Lands das erst Monath umsonst und auf ihren selbst Kosten und Zehrung außerhalb Lands nit schuldig wären gewesen zu thun, sondern das von gutem Willen gethan haben, das Uns dann zu sonderm Dank und Wohlgefallen kommt: Also soll die bemeldt ihr Verwilligung ihren Erben und Nachkommen in künftigen Zeiten an ihren Gerechtigkeiten ohne Schaden seyn; und soll das benannt Monath angehen und gerait werden, als sie sich zu Feld geschlagen haben, und ihr jeder mit seinem Volk darein kommen ist oder nachkommen wird. Ohn Gefährde mit Urkund dieß Briefs. Geben zu der Neustadt, am Erichtag vor St. Johannis zum Sunbenten (am 23 Juny) nach Christi Geburt Ain tausent Vierhundert und im fünfzigsten Jahr.«

aus, daß dergleichen freywillige patriotische Opfer, dem Regenten und dem Vaterlande dargebracht, nie als Schuldigkeit verlangt, und den alten ständischen Privilegien nie zur Schmälerung gereichen sollten.

Zu diesem Vorrechte des Adels in Rücksicht des Kriegsdienstes gesellten sich auch noch andere Freyheiten. Die meisten Kriege des Mittelalters waren vielmehr Einfälle in das Land des Nachbars um ihm Schaden zuzufügen und Beute zu machen, als Kriege nach neuerer Art; man kann sie mit vollem Rechte Raubzüge nennen. Zu Belegen dieser Behauptung dienen uns die gewöhnlichen Feldzüge unserer Markgrafen und auch der Herzoge bis zum sechzehnten Jahrhunderte herab. Man erinnere sich nur der häufigen Kriege H. Friedrichs des Streitbaren, Albrechts des Ersten, Friedrichs des Schönen, Rudolphs des Vierten und ihrer Nachfolger bis Maximilian. Das Aufgeboth erging; man fiel über das Land des Nachbars her, plünderte Dörfer und Märkte, wüthete mit Feuer und Schwert, schleppte Gefangene fort, und kehrte gar oft, auch ohne ein Gefecht bestanden zu haben, mit Beute beladen nach Hause zurück.

Wenn man auf solche Weise nach allgemeiner Sitte damahls Kriege führte, so konnte man ganz folgerecht den Grundsatz aufstellen, daß ein ganzer Monath zu einem Feldzug vollkommen hinreiche, und daß der Adel also auch zu einem längeren Felddienste nicht füglich könne verpflichtet werden. Die Gewohnheit, nur einen Monath auf eigene Kosten zu dienen, wurde wie so manches Andere, zu einem gesetzlichen Vorrechte erhoben *), welches Folgendes

*) Wahrscheinlich nach dem Muster des Vorrechtes, welches K. Friedrich dem Herzoge von Oest. 1156. verliehen hat. Imperio servire tenebitur in Ungariam duo-

enthielt: Wenn das Aufgeboth ergeht, muß sich ein jeder Herrschaftsbesitzer mit seinen Vasallen und Grundholden wohl gerüstet zu Pferde auf dem bestimmten Sammelplatze einfinden, und innerhalb des Vaterlandes einen Monath hindurch auf eigene Kosten Kriegsdienste leisten. Dauert der Feldzug länger, oder überschreitet das Kriegsheer die Gränzen des eigenen Landes, so muß der Landesfürst alle Kosten bestreiten und auch den Schaden ersetzen, den ein Adeliger auf irgend eine Weise durch Verlust seiner Habe oder Freyheit erleiden könnte. Bedurfte der Landesfürst zu einer Reise ins Ausland einer Bedeckung, oder sandte er einem auswärtigen Verbündeten Hülfstruppen zu, so mußte er mit seinem Adel Verträge schließen *), denn nöthigen durfte er

---

decim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis.

*) Senkenberg, Selecta juris, T. IV. p. 194. H. Albrecht der Dritte schloß mit dem Oberstmarschall von der Steyrmark, Hertlein von Petau, den Vertrag, — »daz er vnz sechs ganze manód nacheinander, die sich anhebent darnach vnd er sich von haymnent erhebt hat, dienen sol die Raiz gen Lamparten, gen Rom, oder anderswohin, da wir sein die zeit bedurffen, mit zwanzig hauben guts vnd erbers volkes, vnd darumb wir im zwölfhundert gulden geben, yeder hauben auf den manód zehn gulden derselben zwölfhundert gulden.« — Was hier eine Haube genannt wird, heißt in anderen Urkunden ein Helm, wodurch ein wohl gerüsteter Ritter bezeichnet wurde. Wurmbrand, Collectanea, p. 216. irrte, da er unter einer Haube einen Haufen, turma sive caterva, verstand. Die Urkunde, auf die er sich berief, und von welcher sich das Original im Schloße Riedeck vorfindet, lautet wörtlich so:

»Wir Albrecht von gotes gnaden, Herzog ze Oesterreich . . . . Veriehen vnd tun kunt, vmb den dienst, den vns vnser getrewer lieber, Rugir der Starchenber-

ihn nicht zu dergleichen Diensten, welche nicht unmittelbar die Vertheidigung des Vaterlandes angingen.

In Rücksicht früherer Zeiten bezeugen so viele Urkunden den allgemein angenommenen Grundsatz eines Schadenersatzes, welchen unsre Landesfürsten ihren adeligen Kriegern leisten mußten, daß es ganz überflüßig ist, viele Beweise hierüber anzuführen. Nicht so bekannt möchte es unsern Lesern seyn, daß sich die Regenten Oesterreichs auch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert noch bequemen mußten, dem Landesadel vollen Ersatz aller Verluste zuzusichern, die ihn im Kriege treffen könnten. Als die Landstände dem H. Albrecht einen Feldzug gegen die Hussiten bewilliget hatten, ward sogleich festgesetzt,

---

ger tun sol, Sechs ganze manod (sic) nach einander, mit vier hauben guts vnd erbers volkes, diz gegenwürtigen geuerts gen Lamparten oder anderswohin, da wir sein die zeit bedürffen, Daz wir im verhaizzen haben, was er in dem dienst, an Rossen vnd Hengsten von den Veinden, auf dem veld schaden nimpt, der wizzentlich vnd redlich ist, daz wir im, den nach rat vnsrer herren ablegen vnd widerchern sullen, In solicher weise, als Ros vnd Hengste, bei vnserm lieben herren vnd vatter, Herzog Albrecht, vnd darnach von vnserm lieben Bruder, Herzog Rudolfen, seliger gedechtnusse, in andern kriegen vnd Raisen angeslagen vnd verrait sind, an alles geuerd. mit vrchund diz briefs. Geben ze wienn an mittichen vor sand Jörgen tag. Anno domini M.CCC.LXVIII. magister camere Wehinger.« — Man bemerke, daß sich H. Albrecht hier auf eine Summe des Schadenersatzes beruft, die schon zu den Zeiten seines Vaters bestanden hat. — Daß beyde hier angeführten Urkunden zu gleicher Zeit und zu demselben Zwecke ausgefertiget wurden, unterliegt keinem Zweifel. — Eben so versprach H. Albrecht dem Rudolph von Scharenberg, der ihm gegen die Bayern diente, Schadenersatz »nach dem gewöhnlichen anschlag« voriger Zeiten. Senkenberg, l. c. p. 218.

daß alle Vergeltung der Schäden, die man im ersten Monathe des Feldzugs erleiden könnte, der Gnade des Herzogs heimgestellt bleibe, aber für jeden Verlust, der später erfolgen würde, müsse sich Albrecht schon vorhinein zur Entschädigung verbürgen *). Eben so verhieß K. Maximilian im Jahre 1509 den Oesterreichischen Landständen, die ihm Geld und Mannschaft zu dem Kriege wider Venedig bewilliget haben, ihnen allen Schaden zu ersetzen, den ihre Mitglieder während des Feldzuges erleiden könnten **). Dergleichen Schadenersatz war nicht nur in Oesterreich, sondern auch im ganzen Deutschen Reiche üblich. Wie unverschämt Manche in ihren Forderungen über Kriegsdienste und Vergütung derselben gewesen, das sagt unsre Landesgeschichte an häufigen Stellen aus ***). Wir wissen aus Urkunden, wie hoch der unersättliche König Johann von Böhmen, der Burg-

*) Beylage Nro. I.

**) Strein, Landhandvest. »Wan sie auch von hauß auß vnd wiederumb heimb von den Feinden mit gfengkhnuß vnd in anderweeg redlichen Schaden nehmen, für denselben schaden wöllen Wir ihnen stehen. Geben in Vnser Statt Störzing, am fünften Tag des Monats Juny nach Christi geburt 1509.« Am fünften September 1493 befahl K. Maximilian dem Landeshauptmann ob der Enns, Gotthard von Starhemberg, ihm sogleich fünfhundert Knechte nach Wien zu schicken, wo er sie mustern, gegen die Türken führen, — »vnd sie wie annder vnnser diener mit Sold vnd schaden halten welle.«

***) Aus vielen Beyspielen nur Eines. In dem sehr kurzen Kriege, welchen H. Rudolph wider den Patriarchen von Aquileja geführt hat, hat der Graf Ulrich von Schaumberg zum ersten Mahle als Vasall des Herzogs gedienet, und dafür die damahls sehr bedeutende Summe von viertausend vierhundert Pfund Wienerpfennige gefordert und auch erhalten. Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten, S. 146.

graf von Nürnberg und viele Andere dem ohnehin stets geldarmen K. Ludwig von Bayern ihre geleisteten Freundschaftsdienste angeschlagen haben. Dadurch wurde er gar oft in so große Verlegenheit versetzt, daß er sich genöthiget sah, kaiserliche Privilegien feil zu biethen, Gnaden zu verkaufen, und ansehnliche Städte und Districte des Reichs auf viele Jahre oder gar auf ewige Zeiten zu verpfänden. Und eben so lesen wir in unserer vaterländischen Geschichte, daß sich auch unsre Landesfürsten wie die übrigen in Deutschland beynahe vor oder nach einem jeden Kriege genöthiget sahen, Güter zu verpfänden oder zu verkaufen und sich mit ungeheuren Schulden zu beladen, um es nur dahin zu bringen, daß ihre Grafen und Ritter sich herbeyließen, länger als einen Monath, und auch auf fremden Boden bey ihnen im Felde auszuhalten, und um hintennach denselben Schadenersatz zu leisten. Dadurch wurden die Landesfürsten gar oft in so große Verlegenheit und Hülfslosigkeit versetzet, daß sie sich genöthiget sahen, ihrem Adel sehr theure Opfer mit Gütern oder Privilegien zu bringen und ihm Vorrechte einzuräumen, die schon wieder den Keim zu neuen Forderungen enthielten, welche im Drange harter Umstände ebenfalls erfüllet werden mußten. So stieg die Macht des ungestümen trotzigen Adels, vorzüglich während der langen kraftlosen Regierung K. Friedrichs des Vierten, aufs Höchste, und allgemeine Verwirrung und unsägliches Elend des gemeinen Volkes waren die traurigen Folgen davon. Neuerdings erhob sich dieses Ungethüm nach dem Tode K. Maximilians *),

---

*) Pez, Scriptores, T. II. p. 987. Narratio de Dissensione Provincialium Austriae.

und unter den Regierungen K. Rudolphs, Mathias und Ferdinands, steckte es die Larve von Religionsfreyheit auf, entsetzte den eigenen Landesfürsten seines Thrones, und rief ausländische Regenten, ja selbst den Türken zum Beystand herbey. Die neu erweckte Liebe zu den Wissenschaften; das Absterben des ausgearteten derben Ritterthums; eine bessere Erziehung des Adels und Volkes; die allmählige Erleichterung der Lasten des gemeinen Landmannes und Aufhebung der alten erdrückenden Leibeigenschaft; Verbesserung barbarischer Gesetze; und vorzüglich der Umschwung in der Kriegskunst, welchen das Schießpulver und stehende Armeen herbeyführten, haben diesem Unwesen ein Ende gemacht.

Nebst dem Schadenersatz genoßen die Edeln von ihrem Kriegsdienste noch einen anderen Vortheil, der manchen von ihnen, wenn ihm das Glück günstig war, bereichert hat. Nach dem damahligen rauhen Kriegsrechte machten die Gefangenen einen Theil der Beute aus. Die Begüterten, welche im Stande waren, sich ihre Loslassung und gänzliche Freyheit um Geld zu erkaufen, wurden Schätzungsmäßige genannt. Die Summen des Lösegeldes der Kriegsgefangenen waren nach Umständen sehr verschieden, stiegen aber manchmahl zu einer beynahe unglaublichen Höhe *). Um sich für den Fall einer möglichen Gefangenschaft vor allem Nachtheile zu bewahren,

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 247 und 304. Nach der Schlacht bey Mühldorf wurden die gefangenen Oesterreicher unter die Bayern und Böhmen vertheilet; die schätzungsmäßigsten behielten K. Ludwig und K. Johann für sich. Für den Marschall Dietrich von Pilichdorf verlangte Ludwig die ungeheure Summe von fünftausend fünfhundert und sechzig Pfund Hällern.

ließen sich die Adeligen von ihren Landesfürsten Reverse ausstellen, die ihnen die Sicherheit verbürgten, daß ihnen nicht nur aller Verlust an ihrer Habe, sondern auch aller Schaden, den sie durch eine persönliche Kriegsgefangenschaft leiden könnten, sollte ersetzt werden. Uiber dieß wurde ihnen noch verheissen, daß die schätzungsmäßigen Kriegsgefangenen demjenigen gehören sollten, der sie gefangen nehmen werde. Das kriegsgefangene gemeine arme Volk blieb dem Herzog, um dagegen seine eigenen gemeinen Leute, die dem Feinde in die Hände fielen, auswechseln zu können. Diese große Begünstigung des Adels wurde noch im Jahre 1509 vom Kaiser Maximilian als eine alte, wohl hergebrachte Gewohnheit den Landständen Oesterreichs neuerdings bestätiget *).

Jedoch darf die Bemerkung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß auch manche Kriege geführt worden, ohne daß unsre Landesfürsten sich verbürget haben, die Adeligen wegen einer mög-

---

*) Strein, Landhandvest, im Revers K. Maximilians an die Landstände wegen des Feldzugs wider Venedig »Es soll auch mit den gefangenen in diesem krieg gehalten werden, wie von Alters der Brauch in diesen Landten gewest vnd herkhommen ist, Also daß die Schatzmässigen, so in solchen Kriegsübungen durch sie gefangen werden, in ihren Handen steben, vnd vnß dargegen die, so von ihnen nidergeworffen, gefangen, vnd nit Schatzbar sein, in vnser handt gestelt werden, damit wir die vnserigen damit erledigen mögen.« — Als im Jahre 1477 der Friedensschluß zwischen Oesterreich und Ungarn den Städten Krems und Stein kund gemacht wurde, befahl ihnen Thomas von Zili: »daz all gefangen bederseit Iren gelübd aide vnd venkhnuß Sy sein gescheczt oder vngescheczt an entgeltnuß ledig sein vnd gezelt werden sollen.« Apud Rauch, T. III. p. 329.

lichen Kriegsgefangenschaft schadlos zu halten. Mehrere Urkunden enthalten die offenbaren Beweise, daß sich angesehene Güterbesitzer auf eigene Kosten von der Gefangenschaft befreyet haben, ohne daß mit Einem Worte von irgend einem Ersatz des Regenten Meldung geschah. Aus den Urkunden, welche die Belege davon enthalten, wählen wir eine der sonderbarsten aus, welche die Neugierde der Leser ohne Zweifel befriedigen wird. Rudiger der jüngere, Herr von Starhemberg, gerieth bey der Belagerung der Festung Raka in Gefangenschaft, in welcher er lange Zeit schmachten mußte. Erst dann, als er zwölftausend Dukaten zu seinem Lösegeld zu geben verheissen, und sich zur Erfüllung noch mancher andern harten, ja sogar verbrecherischen Bedingung verpflichtet hatte, erhielt er seine Freyheit wieder. Die Schuld war noch nicht bezahlet, und auch die übrigen Bedingnisse der Loslassung Starhembergs konnten füglich nicht erfüllet werden, als diesen und auch seinen Gläubiger und Befreyer, Johann Swoys von Saharatko, einen Mährer, der Tod hinwegraffte. Die Erben des letzteren drangen auf die Erfüllung des Vertrages; aber ein päpstlicher Legat fand ein leichtes Mittel, den Sohn Rudigers von den ungestümen Forderungen der Swoysischen Erben zu befreyen. Zu gutem Glücke hatte kurz zuvor Papst Paulus der Zweyte seinen Willen der ganzen Christenheit bekannt gemacht, daß niemand gehalten seyn solle, dem verworfenen Böhmenkönige Georg von Podiebrad und seinen Anhängern irgend ein gemachtes, und selbst mit einem Eide bekräftigtes Versprechen zu erfüllen. Diesem zufolge wurde Starhemberg seiner Verpflichtung erlediget, denn es traten Zeugen auf, welche es außer Zweifel setzten,

das Swoys ein Anhänger Podiebrads und auch seines Irrglaubens gewesen sey *).

Wir haben bisher von der Pflicht des Adels, Kriegsdienste zu leisten, gesprochen; nun wenden wir uns zu den Bürgern der Städte, welche als freye Männer in die Stelle der alten Wehrmänner gerückt sind, Waffenehre genoßen und für würdig geachtet wurden, unter ihren eigenen Stadtfahnen sich an die Reihen des Adels, der Vasallen und Ritter, anzuschließen, um bald ihre eigene Stadt, bald auch im offenen Felde das ganze Vaterland gegen Feinde zu vertheidigen.

Kriegsnoth lehrte die Fürsten, Burgen und befestigte Städte zu bauen, und der eigene Vortheil lockte sie an, den neuen Bewohnern derselben große Vorrechte zu ertheilen, die sie weit über das gemeine Landvolk erhoben, und einem neuen Stande freyer Menschen, nämlich den Bürgern, das Daseyn gaben **). Die meisten Städte verdanken ihr Entstehen einer festen Burg oder einem Castelle, das zum Schutz einer Provinz oder auch einer mächtigen Familie einstens ist erbauet worden. Bey Einfällen barbarischer Horden, und auch bey inneren Fehden des Landes gewährten feste Schlösser nicht nur ihren eigenen Bewohnern selbst, sondern auch den nahen Anwohnern des flachen Landes einen sicheren Zufluchtsort: die erste Ursache eines größeren Zusammenflußes mehrerer Menschen. Dasselbe geschah auch bey Bischofsitzen, Klöstern und Kirchen berühmter Heiligen,

*) Beylage Nro. II.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 42, u. f. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Th. I. S. 18, u. f. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Th. I. S. 147, u. f.

zu welchen an gewissen Festtagen ungeheure Scharen von Wallfahrtern, bald auch viele Kaufleute zusammenströmten. In den nahen Umgebungen machten sich häufige Leute ansässig, weil man dort mehrere Arten des Erwerbes als anderswo fand. Nach einiger Zeit verband man sich näher unter einander, errichtete Einungen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, suchte Privilegien, erhielt sie leicht, und zu größerer Sicherheit fing man an, die näher an einander gerückten Wohnungen mit einem Graben, mit Schanzen, Mauern und Thürmen zu umgeben, um sich vor Räubern und Feinden zu schützen: es entstand eine Stadt. An Bewohnern konnte kein Mangel seyn, denn alle Leibeigene fanden dort ihre Freyheit, und oft zwang man sogar die nahen Landleute, ihre Häuser zu verlassen und ihre Wohnung innerhalb der Stadtmauer aufzuschlagen, wodurch für die schnellere Aufnahme der Bürgerschaft, und zugleich für ihren eigenen Vortheil gesorgt war *).

---

*) Man erinnere sich desjenigen, was schon weiter oben im vierten Hauptstücke von der neuen Einrichtung des Soldatendienstes durch K. Heinrich den Vogler ist gesagt worden, der die Landleute in die Städte versetzte. Sein Beyspiel wurde allenthalben bis in die späteren Jahrhunderte herab nachgeahmt. — Im Jahre 1212 befahl H. Leopold in dem Stadtrechte für Enns: Nec extra murum aliqui caupones resideant, sed intrent communiter ciuitatem. Hormayr, Taschenbuch, 1812, S. 54. — Im Jahre 1346 erhob K. Ludwig der Bayer den Flecken Sulz zu einer Stadt, und erklärte in einer Urkunde, was alles dazu unentbehrlich war: »daß sie ein stat buwen und machen sullen und mogen, innewendig den graben, die umbe die Burg gant zu Sultz, und die vesten mit muren, graben und mit andern bevestenungen, als man stete dut.« — Zuletzt erlaubt er den Bürgern von Sulz — »daß sie twingen mogent alle die lute, die seßhafft sind

Die Vertheidigung der neu befestigten Stadt übernahmen die Bürger, wobey sie gewöhnlich einen desto größeren Muth bewiesen, weil sie nicht wie feile Söldner oder leibeigene Bauern für einen raubsüchtigen Anführer und Zwingherrn, sondern für ihre persönliche Freyheit, für ihre Weiber und Kinder, für ihr Eigenthum und ihre theure Stadtverfassung gefochten haben *). Aus fürstlichen Urkunden und Stadtrechnungen geht die Gewißheit hervor, daß man es den Bürgern zur Pflicht machte, gewisse Stadtgefälle zur Erhaltung und Verbesserung der Festungswerke, zur Anschaffung von Waffen und Kriegsmaschinen und zur Löhnung der Werkmeister in den Zeughäusern und der Stadtwachen zu verwenden. Um die Bürger in einem schlagfertigen Zustande zu erhalten, wurden sie von den Landesfürsten aufgefordert, sich mit Waffen und nach Thunlichkeit auch mit Pferden zu versehen; und H. Leopold fügte das Versprechen hinzu, daß man sie von Seite der Regierung mit dem Ansinnen, Waffen und Pferde zu den Bedürfnissen des Staates darzuleihen oder auszuliefern, auf immer verschonen werde **). Indessen

---

in dem dorfe, das do lit vor der stat und um die stat zu Sultz, das sie ir huser in die stat machen und darin ziehen und buen, und nieman in dem vorgenanten dorf seßhaft belibe noch seßhafft werde wider der burger willen. Schoepflin, Alsatia diplomatica, T. II. p. 83.

*) Ein auffallendes Beyspiel eines ausdauernden Muthes lieferte die Stadt Krems, welche dem Böhmenkönige Podiebrad, und auch dem Mathias Corvinus widerstanden hat. Letzterer hatte Wien, Neustadt, und das ganze Land unter der Enns erobert; die Stadt Krems vertheidigte sich ohne Beyhülfe Kaiser Friedrichs. Rauch, T. III. p. 263 et seq.

**) In dem Stadtrechte H. Leopolds für die Ennser vom Jahre 1212 heißt es: Preterea statuimus et donauimus

traten doch öfter Nothstände ein, in welchen man zu den Zeughäusern der Städte seine Zuflucht nahm und den Bürgern befahl, die Truppen des Regenten mit Kriegsgeräthschaften und Waffen aus ihrem Vorrathe zu versehen *). Da sich die Bürger einmahl soweit aufgeschwungen hatten, daß sie gleich den Rittern sowohl vor Gerichten als im Heere Waffenehre genoßen und lehenfähig waren, so durfte man ihnen die Ehre nicht versagen, im rittermäßigen Anzuge, das ist, bewaffnet zu erscheinen, und es war eine schmachvolle Strafe für einen Bürger, wenn er eines Vergehens halber von dem Magistrate verurtheilet wurde, daß er innerhalb eines gewissen Zeitraums keine Waffen tragen durfte **).

Vor der Erfindung des Schießpulvers und dem Gebrauch der Kanonen verursachte eine jede Belagerung irgend eines Schlosses oder einer auch nur mit-

---

ipsis pro iure, ut quicumque ipsorum possit habere arma uel equum, habeat ita quod dominus terre hoc ab ipsis non possit nec debeat petere, peticio namque dominorum pro mandato habetur. Ideo autem ab ipsis talia non sunt exigenda ut ea ipsi ad usum et necessitatem terre et ciuitatis acquirere et reseruare conentur.

*) Im Jahre 1457 am 21. October befahl K. Ladislaus den Städten Krems und Stein, zur Belagerung des Schloßes Böckstall sechzig Mann und die große Büchse zu stellen. — Die Stadt Enns mußte zur Belagerung des Ungarischen Tabors zu Ernsthofen 1490 zwey Kanonen, fünfzig Hackenbüchsen, einige Centner Pulver, Steine und Kugeln, und auch »ain gute Antzal pfeil« liefern. Oesterreich unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 306.

**) In den Archiven der Städte finden sich noch manche dergleichen Strafurtheile aus dem vierzehnten Jahrhundert und der späteren Zeit vor. Das älteste, mir bekannte, ist vom Jahre 1347. Ein Bürger der Stadt Stein, Colmann, büßte ein Vergehen dadurch, daß er ein ganzes Jahr keine Waffen tragen durfte.

telmäßig befestigten Stadt einen großen Kostenaufwand für die Wurfmaschinen und Mauerbrecher, und auch viele Kraftanwendung und Menschenblut, denn die meisten Festungen wurden mit Sturm erobert. Daher kam es, daß bey der allgemeinen Unsicherheit, welche das Faustrecht erzeugte, ein jeder adelige Güterbesitzer sich bestrebte, seine Burg möglichst zu befestigen, um sich gegen plötzliche Anfälle zu sichern. Für die nahen Anwohner einer festen Burg war dieß zur Zeit der Gefahr ein erwünschter Zufluchtsort zur Rettung des Lebens, der persönlichen Freyheit und der besten Habseligkeiten. Diese Vortheile waren zu auffallend, als daß sie den Bürgern der Städte und Märkte nicht zum Muster der Nachahmung hätten dienen sollen; und vorzüglich der Adel ist es gewesen, der sie lehrte und nöthigte, für die Erhaltung ihrer Standesfreyheit und ihres Eigenthums sorgfältig zu wachen und dieselben muthvoll zu vertheidigen. Eifersüchtig auf ihr vermeintes, alt hergebrachtes und fest begründetes Raubrecht, wollten es die edeln Herren nicht dulden, daß ihnen bey der Ausübung desselben jemand in den Weg träte, um sie daran zu hindern, oder gar ihnen Widerstand zu leisten. Feindselig gesinnt gegen den neuen Stand der freyen Bürger, und lüstern nach ihrem Reichthum, den sie sich durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß erworben haben; benützten die Adeligen jede Gelegenheit, den aufkeimenden Städten Abbruch zu thun und ihnen Schaden zuzufügen. Die Bürger mußten für ihre Vertheidigung sorgen, und das Erste und Nöthigste war, sich durch Gräben, Erdaufwürfe, Pfähle, bald auch durch Mauern und Thürme zu schützen, und sich mit allen Gattungen von Waffen und Kriegswerkzeugen zu versehen. Den

landesfürstlichen Städten kamen die Regenten als Grundherren derselben mit zuvorkommender Willfährigkeit durch Privilegien und Begünstigungen aller Art zu Hülfe, wozu sie ihr eigener Vortheil bewog, denn von Bürgern ihrer Städte konnten sie, ohne erst eine Bewilligung des Adels abzuwarten, Steuern und Soldaten fordern. Die Befestigung ihrer Städte beförderten sie durch mancherley Maßregeln, von denen wir hier nur einige anführen.

Sollten alte verfallene Festungswerke ausgebessert oder ganz neue aufgeführet werden, so wußten die Landesfürsten zum Vortheile ihrer Städte eiligst Rath zu schaffen: Sie gebothen den Herrschaften in einem Umkreis von zwey, drey, und auch von vier Meilen, ihre Grundholden sogleich nach der benannten Stadt zu schicken, und sie beym Festungsbau zu Frohnarbeiten zu verwenden. Von einem Arbeitslohn geschieht nirgends Erwähnung. Dieß geschah, um nur ein Paar Beyspiele aus vielen vorhandenen anzuführen, zu verschiedenen Zeiten bey der Stadt Enns *), und auch bey dem Stifte St. Florian, als der Kaiser 1482 befohlen hatte, dasselbe mit Festungswerken zu umgeben **). Auch für die wohlfeilste Herbeyschaffung der Baumaterialien wurde auf ähnliche Weise gesorget. Als im Jahre 1364 die Wehren von Enns sollten ausgebessert werden, erhielten die Bürger vom Herzog die Erlaubniß, Kalksteine zwischen Enns und Steyr zu sammeln ***). Dazu kam gewöhnlich die Bewilli-

*) Oesterreich unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 82, u. f.; und in den Beylagen, S. 242, 243, 295, 302.

**) A. a. O. S. 271, u. f.

***) Wir Ruedolf . . enbieten vnsern lieben getrewn, allen herren, Rittern vnd chnechtn, allen lantrichtern, rich-

gung, das nöthige Bauholz in den herzoglichen Wäldern zu fällen. — Zu solchen außerordentlichen, und für das Landvolk höchst drückenden Mitteln, nämlich zu ungemessenen Frohndiensten zur Befestigung der Städte, hat man jedoch nur zur Zeit einer großen Gefahr seine Zuflucht genommen; gewöhnlicher suchten die Regenten durch neu eröffnete Geldquellen dem Nothstande der Bürger abzuhelfen, wenn Schanzen, Mauern und Thürme den Einsturz drohten und das Vermögen der erschöpften Bürger nicht hinreichte, dem Uibel Einhalt zu thun. Das mit Privilegien verschwenderische Mittelalter fand mit geringer Mühe einen Ausweg zur Erleichterung der Bürger in Städten, und selbst auch zur Bereicherung derselben. Man ertheilte ihnen ein Meilen- und Stapelrecht, oder gestattete ihnen neue Zollstationen, mochten gleich die nahen Umgebungen dadurch in große Ungelegenheiten gerathen, sie selbst aber erklärte man zollfrey *). Standen die Zollabgaben bereits so hoch, daß man sie nicht füglich vermehren konnte, so erlaubte

---

tern vnd andern Amptlawtn, allen Lantlawtn vnd vmbsaczn, edeln vnd vnedln vnser gnad vnd alles gut. Wist, daz wir vnsern Purigern von Enns empholichen haben, daz sie rinchmawr an ir stat, und die Stat vnd Turn pessern, vnd ander paw tun, der si nottdurfftig sind. Empheliechen wir ew vnd wellen gar ernstleich, wa si zwischen Enns vnd Steir chalichstain darczu vindent vnd hebent oder chlawbent, daz ir si di nemen vnd füren lasset an alle irrung, daz daz egenant ir baw nit gesawmpt werde. Wer si darvber irret, der tät ganczleich wider vns. Geben ze Enns an Sand chlaren tag (den 12 August) anno MCCCLXIIII.

*) Es ist unnöthig, hierüber Beweise anzuführen. Dergleichen Privilegien haben alle landesfürstlichen Städte und Märkte erhalten. Man sehe hierüber. »Oesterreichs Handel in älteren Zeiten.«

man zuweilen, jedoch sehr selten, den Bürgern, einen Theil der jährlichen Stadtsteuer zur Ausbesserung der verfallenen Festungswerke zu verwenden *). Manchmahl wurden sie zum Ersatz erlittener Kriegsschäden auf eine bestimmte Zeit von allen Steuern losgesprochen **), oder doch von dem Antheil befreyet, der sie bey einer allgemeinen, von den Ständen bewilligten Landsteuer getroffen hätte ***).—

*) Urkunde K. Maximilians für Enns vom Jahre 1496. »Wir Maximilian . . Bekennen für vns vnd vnnser Erben. Nachdem vnnser Stat Enns in den vergangen kriegsleuffen in merkhlich abnemen vnd verderben komen, vnd deßhalben vasst öd, vnd an Mewren Turen Weren vnd anndern pawfellig worden ist Vnd wo wir mit vnnser hilff nicht darein sehen gantz vergenngklich werden möcht. Daz wir solhs zu verhütten Vnnsern getrewen lieben . vnnsern Richtern Rate vnd Gemain vnnserr Stat Enns die Schatzstewr so Sy vnns Jerlich in vnnser kunigclich Camer zu raichen schuldig sein bis auf vnnser oder vnserr Erben widerruffen vnd ferrer geschefft nachgelassen haben wissentlich mit dem brief Also, daz Sy vnd Jr nachkomen vns noch vnnsern Erben solh Schatzstewr in derselben zeit zu geben nicht schuldig sein, sonnder die mit wissen vnnsers lieben getrewn Bernharten von Scherffenberg an die gemelt vnnser Stat wo des am notdurfftigisten ist verpawen vnd Jr gut vnd hilff nach Jrem vermügen auch dartzu keren vnd legen sullen, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Mit vrkund des briefs Geben am Freytag nach sannd Franciscen tag (den 7 October) . . 1496 «

**) Hormayr, Taschenbuch, 1812, S. 74. So lohnte H. Friedrich 1439 den Neustädtern die ihm erwiesene Treue. Steuram ab eis non recipiemus, quousque probabile sit, eos de damnis pro nobis receptis esse restitutos, ne constantia eorum et fides ad ipsos vacua revertatur. — Enns wurde 1364 auf ein Jahr von der Burgsteuer befreyet. Oesterreich unter H. Rudolph IV. S 306.

***) Das Städtchen Grein hat K. Friedrich 1487 von der Kriegssteuer freygesprochen, weil die Bürger zur Befe-

Uibrigens darf die Bemerkung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß man von jeher, und selbst im sechzehnten Jahrhundert noch auf eine jede auch elende Befestigung einer Stadt oder eines Marktfleckens oder Schlosses, ja selbst auf einen einzeln stehenden Thurm innerhalb und außerhalb derselben einen hohen Werth legte, und von großen Vortheilen Meldung machte, die aus der Erbauung und Vertheidigung eines Thurmes für die ganze Gegend entspringen könnten. Der Thurm zu Sarmingstein erschien noch im Jahre 1538 von großer Wichtigkeit für das ganze Land *); und eine ähnliche Sprache vernahm man 1565 über den Stadtthurm in Enns: er sollte nicht nur zum Behältniß der Glocken, zum Standort einer Uhr und einer beständigen Wache, sondern auch zu größerer Sicherheit der Gränzfestung Enns und des ganzen Landes dienen **). Auf welch einer niederen Stufe muß sich die Belagerungskunst befunden haben, da man sich von einem Thurme so große Vortheile versprach?

Die ordentliche Besatzung der befestigten Städte bestand aus den Bürgern derselben ***), welchen

---

stigung ihrer Pfarrkirche große Kosten verwendet haben. Oesterreich unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 281. — In demselben Jahre verboth Friedrich, seine Städte ob der Enns bey der bewilligten Landsteuer ins Mitleiden zu ziehen, was jedoch nicht lange beobachtet wurde, denn 1492 befahl der Kaiser selbst wieder den Ennsern, den ständischen Steueranschlag sogleich zu berichtigen.

*) Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns. Th. IV. S. 486. Aehnliche Urtheile über Thürme alter Schlösser kommen in mehreren noch ungedruckten Urkunden vor.

**) Beylage Nro. III.

***) Trat ein großer Nothstand ein, so wurden Söldner in

man aber den Militärdienst auf alle mögliche Weise zu erleichtern suchte, um sie nicht zu oft und zu lange von ihren Gewerben zu entfernen und ihre Familien vor Mangel und Noth zu sichern. Sehr erwünscht wird den Bürgern Wiens das Privilegium gewesen seyn, das ihnen K. Friedrich 1237 ertheilet und nach zehn Jahren bestätiget *), und K. Rudolph 1278 wieder erneuert hat **): man dürfe sie nur zu solchen Kriegsdiensten auffordern, die nicht länger dauern als die Sonne am Firmamente leuchtet. Es darf nicht erst erinnert werden, daß dieses Privilegium häufige Ausnahmen erlitten hat, denn bald zogen die Wiener mit Bewilligung des Herzogs aus freyem Entschluß gegen einen benachbarten Raubritter aus, um sich vor ihm Ruhe zu verschaffen ***), bald sah sich der Landesfürst selbst genöthiget, die Wiener durch ein Aufgeboth auch in eine weiter entfernte Gegend zu beordern, wovon uns die Geschichte mehrere Beyspiele aufbewahret hat ****).

---

den Dienst genommen. Als die Bürger von Krems von den Ungarn hart bedränget wurden und den K. Friedrich um drey bis vierhundert Soldaten vergeblich gebethen hatten, schickten sie nicht nur in Oesterreich herum; sondern sogar nach Bayern Werber aus. Rauch, T. III. p. 276.

*) Lambacher, Interregnum, Anhang, S. 12. Nemini liceat praenotatos cives ad aliquod servitium ultra progredi cogere, quam ut eo die, quo clara luce de domibus exierint, cum splendore solis regredi permittantur.

**) A. a. O. S. 159. In dieser Stelle wird das servitium näher durch den Beysatz, bellicum, bestimmt, welches Wort in der vorhergehenden Urkunde durch Unachtsamkeit des Abschreibers ausgelassen wurde.

***) Horneck, bey Pez, Th. III. S. 642. Die Wiener zerstörten das Schloß Rauheneck.

****) Chron. Zwetlens. recent. ad ann. 1356, apud Pez,

Ein so außerordentliches Privilegium, wie die Wiener, hatten die übrigen landesfürstlichen Städte nicht; indessen suchten doch unsre Herzoge auch ihnen den Kriegsdienst auf mancherley Weise, nicht selten auf Kosten Anderer, zu erleichtern. Da der Adel schwer zu bereden war, zum Wohl der ihm verhaßten Städte irgend ein Opfer zu bringen, so mußten die Klöster sich nothgedrungen dazu verstehen, den Bürgern Beystand zu leisten, und einen Theil ihrer Last zu übernehmen. Beyspiele davon erscheinen allenthalben in den Jahrbüchern der Klöster, von welchen wir einige anführen. In dem Jahre 1356 brach zwischen Mähren und Oesterreich ein verheerender Krieg aus, den unsre Landsleute durch einen Raubzug verursachet haben. Um die Stadt Waidhofen an der Theya vor einem feindlichen Uiberfall zu sichern, schickte man den dortigen Bürgern zweyhundert Mann Hülfstruppen zu, welchen das Kloster Zwetl auf Befehl H. Rudolphs, der in Abwesenheit seines Vaters der Regierung vorstand, den täglichen Unterhalt verschaffen mußte *). Aehnliches geschah 1488 in Enns. Die Klöster Gleink, Seitenstetten, Baumgartenberg und Waldhausen

T. I. p. 543. Comes Moraviae, frater Karoli Imperatoris, collecta militia Austriam intravit, et rapinis et incendiis omnia vastabat. Quod Dux Albertus audiens, versus Wiennam properat, omnes cives ad expeditionem destinare disponit. — Cf. Chron. Anonymi Coenobitae Zwetl. l. c. p. 998.

*) Chron. Zwetl. apud Rauch, T. II. p. 328. Interea ducenti armati per ducem Juniorem in Waidhouen diriguntur ad custodiam metarum, quibus omnia necessaria a monasterio nostro iussu eiusdem principis per XXIIII. dies porrecta sunt, et frigore irruente pax... restituta est.

erhielten den Befehl, eine bestimmte Anzahl Fußgänger dorthin zu stellen und ihnen den Sold zu reichen *). Billiger, als solche einseitige Machtgebothe, waren die Verordnungen, daß ein jeder Hausbesitzer in einer Stadt die allgemeinen Lasten derselben ohne alle Ausnahme müsse mittragen helfen.

Die Annehmlichkeiten eines geselligen, fröhlichen Lebens, zum Theile auch die Sicherheit, die eine wohlbefestigte und vertheidigte Stadt gewährte, und die Sucht zu glänzen und Würden zu erhaschen, lockten schon frühzeitig die rauhen Edeln aus ihren einsamen Felsensitzen in die Städte und an die Höfe der Landesfürsten, wo sie sich Häuser kauften oder neu erbaueten, und einen Theil des Jahres verlebten. So genoßen sie alle Vortheile des Stadtlebens, aber den Lasten der Bürger wußten sie sich lange Zeit hindurch zu entziehen. Sie hielten sich für entehret, gleich den Bürgern irgend eine Abgabe zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen, oder einen Dienst zur Erhaltung der Stadt zu übernehmen; Privilegien **) und alte Gewohnheiten begünstigten ihre Ansprüche, daß man sie keineswegs für Bürger ansehen und als solche behandeln dürfe. Die

*) Oesterreich unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 295 — 297. Seitenstetten trafen zwanzig, die übrigen Klöster aber nur zehn Mann, die gestellet und unterhalten werden mußten.

**) Oesterreich unter H. Rudolph IV. S. 397. Dieser Herzog befreyte das Haus, welches das Kloster St. Florian in der Stadt Enns kaufen würde, schon vorhinein von »aller Purgerstewr, Schatzstewr, Ungelt, Wachte, vnd aller anderr vorderunge vnd ansuchunge, wie die genant ist.« — Daß die Adeligen bey ihren Häusern in den Städten eben dieselben Befreyungen genossen haben, erhellet aus häufigen Urkunden.

Zahl der adeligen Hausbesitzer in den Städten nahm immer mehr zu, wodurch die Abgaben und Dienste der gemeinen Bürger wegen ihrer verminderten Anzahl nothwendig eine ungewöhnliche Höhe erreichen mußten. Der Uibelstand ward endlich so auffallend, daß sich die Landesfürsten bewogen fanden, die alten Privilegien des Adels einzuschränken, und als sie Widerstand fanden, sie gänzlich abzuschaffen und den Bürgern zu verbiethen, in der Zukunft einem Adeligen den Ankauf eines Hauses in einer landesfürstlichen Stadt zu gestatten *). Indessen dauerte es nicht lange, daß die Bürgergemeinden strenge auf die Befolgung solcher Befehle hielten: sowohl sie als auch der Adel machten einen gemäßigten Gebrauch von ihren Privilegien, und beförderten dadurch wechselseitig ihren eigenen Vortheil **).

Wir haben bisher von der pflichtmäßigen Sorgfalt der Bürger für die Befestigung, Erhaltung und Vertheidigung ihrer Städte gesprochen; nun muß auch von ihrem Kriegsdienste Erwähnung geschehen, den sie im allgemeinen Aufgebothe auf Feldzügen dem Vaterlande geleistet haben.

*) Die Belege hiervon aus verschiedenen Zeiten findet man in der Beylage Nro. IV. Die Stadt Linz hat schon im Jahre 1336 das Privilegium erhalten, daß jeder, »der vnser Stat ze Lyntz Statrecht haben wil, vnd da mit arbeiten wil, als ander vnser Burger daselbs, daz auch der, mit vnsern Burgern trage, vnd leide, an stewr vnd an andern sachen, als ander vnser Burger.« — Den adeligen Hausbesitzern in Enns hat K. Friedrich 1488 gebothen, während des damahligen Krieges »mit den Burgern derselben Ewer Hewser halben in Stewrn Robat Wacht vnd anndern sachen mitzuleyden vnd zu hilff zu komen.« Oesterreich unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 292.

**) Oesterreichs Handel, S. 347, u. f.

Die Ordnung eines städtischen Aufgebothes früherer Zeiten nach ihren einzelnen Eigenheiten kennen wir nicht, denn bis jetzt hat es noch nicht geglückt, ein Actenstück dieser Art in den Stadtarchiven aufzufinden. Wir müssen uns also indessen mit einigen Bruchstücken begnügen, die von einem Aufgeboth der Bürger Meldung machen. Im Jahre 1377 hat der Herzog Leopold an die Linzer einen Befehl erlassen, sich mit Harnischen, mit Waffen und Lebensmitteln bereit zu halten, um sogleich streitfertig zu seyn, wenn der Aufruf des Landeshauptmanns, Heinrichs von Walsee, ergeht, dessen Befehlen sie pünktlichen Gehorsam leisten sollen *). — Merkwürdig ist in der Geschichte des Landes ob der Enns die Fehde, welche H. Albrecht III. gegen den Grafen Heinrich von Schaumberg ausgefochten hat. Die vielen und mächtigen Verbündeten des Grafen erschwerten mehrere Jahre hindurch den Abschluß des Friedens, und selbst während des Waffenstillstandes erlaubte sich Heinrich manche Unternehmungen, die der geschlossenen vorläufigen Uibereinkunft entgegen waren. Ein Artikel derselben setzte fest: Alle Straßen zu Wasser und zu Lande sollen frey und sicher seyn; und von den Zollbeamten zu Aschach soll keine neue erhöhte Abgabe gefordert werden. Dessen ungeachtet hat Graf Heinrich angefangen, auf dem rechten Donauufer, Neuhaus gegenüber, eine Schanze aufzuführen, und verrieth dadurch deutlich sein Vorhaben, die Donau nach alter Sitte sperren zu wollen **), und sich zum Herrn und Meister der Schifffarth zu machen. Solchen Frevel konnten der

*) Beylage Nro. V.

**) Oesterreichs Handel, S. 25, u. f.

Herzog und die Städte nicht ungeahndet hingehen lassen; letztere sahen die große Gefahr, die ihrem Handel drohte, und leisteten dem Aufgebothe wider den gemeinsamen Feind der inneren Ruhe freudige Folge. Im Februar 1386 zogen die Bürger von Linz, Wels und Enns gegen Neuhaus, belagerten das ungemein feste Schloß, und schon zu Ende des Monathes März sah sich Graf Heinrich genöthiget einen neuen Vertrag einzugehen und zu versprechen, Neuhaus einem der beyden ernannten Schiedsrichter, dem Herrn Hans von Abensberg, oder dem Herrn Hans von Lichtenstein, bis zum endlichen Friedensschluß zu übergeben *). Der Schanze halber stellte Graf Heinrich nach einigen Monathen einen besonderen Revers aus, in welchem er dem Herzog verhieß, »daß er und seine Erben das Burgstall gegen dem Neuhaus über, nicht bauen noch aufführen wollen **).«

Wer kennt die schrecklichen Verheerungen der Hussiten nicht? Diese viehischen Menschen fielen zu verschiedenen Mahlen in Oesterreich ein, und ver-

---

*) Chron. Salisburgens. ad annum 1386, apud Pez. T. I. p. 429. Pataviensis, et Capitaneus in Lintza, Rempertus de Walse, et aliarum civitatum Anasi et Wels Burgenses castrum Comitis de Schawmberg, Newnhaus nuncupatum, obsidebant; sed postea per placita recesserunt. — Appendix ad chron. Hageni, ad eund. annum, l. c. p. 1162: Item der Hader legt sich dem von Schaumberkh dasselb vür Neuhauß am Eritag vor Exurge, und am Eritag Oculi gab der von Schaumberkh dasselb Neuhauß.

**) Reichard Strein führt in seinen noch ungedruckten Annalen von Oberösterreich diese Urkunde an, die das Datum hatte: Geben Lynz am Erchtag nach unser Frauen tag als sie geboren worden (den eilften September) 1386. »Ex litteris Schaumbergicis.«

wüsteten auf der Nordseite der Donau große Strecken. Bis zu diesem Fluße sind sie öfter gekommen; überschritten haben sie diese Gränze nie. Um ihrem Wüthen Einhalt zu thun, bedurfte man zahlreiche Heere. Unsere Vorältern haben ihrem geliebten Landesfürsten, H. Albrecht, und dem Vaterlande zu dieser Zeit der Noth eine unerschütterliche Treue durch eine ganz außerordentliche Anstrengung ihrer Kräfte bezeiget und manche Heldenthat ausgeübt, der alten Zeit unter den Markgrafen würdig.

Den ersten Raubzug nach Oesterreich haben die Hussiten im Jahre 1422 unternommen; doch sie verließen bald wieder das Land, und kehrten mit Beute beladen in ihre Heimath zurück. Im folgenden Jahre kamen sie wieder; der Tod ihres Anführers Zißka und innere Zwiste im Königreiche Böhmen selbst hinderten sie, ihre Einfälle und Verheerungen in unserem Vaterlande schnell auf einander zu erneuern. Im Jahre 1425 waren sie gegen die feige Deutsche Reichsarmee und die benachbarten Provinzen: Meißen, Franken, u. s. w. beschäftiget; dann kam aber die Reihe wieder an Oesterreich. H. Albrecht hatte entweder Kunde von dem Vorhaben der Feinde erhalten, oder er wollte ihnen mit einem Einfalle in Mähren zuvorkommen: er hielt einen Landtag in Wien, auf welchem die Abgesandten aller Stände ein allgemeines Aufgeboth beschlossen haben. Diesem zu Folge mußte die Stadt Linz vier und zwanzig wohlgerüstete Reiter stellen *).

*) Beylage Nro. VI. Die Städte Stein und Krems mußten achtzig Mann gegen die Hussiten stellen, was aus einem Befehle des Otto von Meissau an sie erhellet: Gegeben am Montag vor St. Veit, das ist, am eilften Junius.

Von Fußgängern geschieht in dem Befehle des Herzogs keine Erwähnung; wahrscheinlich ist für dieselben, da ihre Ausrüstung keine lange Zeit forderte, ein zweyter Aufruf ergangen, oder die Linzer wurden dießmahl mit der Stellung des Fußvolkes gänzlich verschonet. Möglich wäre es auch, daß man einer Reiterey zu verschiedenen Diensten ganz vorzüglich bedurfte, und auf ihre ungesäumte Stellung gedrungen habe.

Mehrere Gründe bestärken die Vermuthung, daß im Jahre 1426 ein zweyter Landtag gehalten, und auf demselben die Ordnung des Aufgebothes festgesetzt worden, die wir in der ersten Beylage geliefert haben *). Dem Befehle gemäß mußten sich die Landwehrmänner am 29. Junius in Laa und Egenburg sammeln. Wahrscheinlich brach man von dort in zwey Heerhaufen getheilet nach Mähren vor, denn von einem Gefechte in Oesterreich lieset man nicht. Aber in den letzten Tagen des Monathes December fiel Heinrich von Plaz in Gesellschaft seines Bruders mit viertausend Hussiten in Oesterreich ein, und richtete seinen Zug über Altweitra gegen die Stadt Zwetl. Vergebens stürmten sie am letzten December diese Stadt; sie verloren durch die tapferen Bürger viele Leute und selbst einen der ersten Anführer, einen Herrn von Plaz, worauf sie

*) Diese Gründe sind folgende. In der ersten Beylage wird Egenburg eben so, wie in der sechsten, zum Sammelplatz der Wehrmänner von Oberösterreich, und Leopold von Kraygd zum obersten Feldherrn ernannt, wenn Graf Johann von Schaumberg verhindert würde, Krankheit halber den Feldzug mitzumachen. Kraygd commandirte aber wirklich das Oesterreichische Heer gegen die Hussiten in der Schlacht, die in den ersten Tagen des Jahres 1427 vorgefallen ist.

mit der gemachten Beute in ihre Heimath zurückkehrten *). Diesen Verlust zu rächen und an der Stadt Rache zu nehmen, kamen die Hussiten am zwölften März 1427 mit einem Heere von beyläufig sechzehntausend Mann neuerdings dort an, und plünderten siebzehn Tage hindurch die ganze Gegend herum aus. Leopold von Kraygd zog mit seiner Armee ihnen entgegen, und bald entspann sich ein allgemeines Treffen. Die Hussiten wurden zum Weichen gebracht und verloren ihre Wagenburg. Alsobald verließen die beutegierigen Sieger die Reihen, achteten keines Befehles und zerstreueten sich. Dieß bemerkten die fliehenden Böhmen, faßten Muth, sammelten sich, griffen neuerdings an, und schlugen die Oesterreicher in die Flucht. Viele Reiter und Fußgänger der letzteren eilten der Stadt Zwetl zu, und fanden Rettung und Schutz unter ihren Mauern. Diese Schlacht ist am 25. März vorgefallen. Welche Verheerungen die wilden Feinde damahls und bey ihren späteren Einfällen in Unterösterreich angerichtet haben, hat der Zwetler Abt Link in seinen Jahrbüchern aufgezeichnet.

Mit den Wehrmännern, welche die Städte ins Feld stellten, begnügte man sich noch nicht; man verlangte von ihnen öfter zugleich auch Beyträge an Geld, manchmahl wieder bloß Geld allein. Die Städte Stein und Krems hatten dem Befehle Otto's von Meissau gemäß, den er am eilften Junius an sie erlassen hat, achtzig Mann zu stellen, ohne

*) Link, Annal. Clara — Vallens. T. II. p. 91 et seq. — Lenfant, histoire de la guerre des Hussites, p. 190, und Balbinus, Epitome, p. 467, irrten, da sie vorgaben, die Stadt Zwetl sey von den Hussiten erobert worden.

daß von einer Kriegssteuer Meldung geschah. Im Jahre 1431 forderte H. Albrecht von der Stadt Krems keine Wehrmänner, sondern nur einen Beytrag von dreyhundert Pfund Geldes. An eben demselben Tage, am sechzehnten Junius, erging auch an Linz, und wahrscheinlich ebenfalls an viele andere Städte des Landes, ein herzoglicher, ganz gleichlautender Befehl: Auf dem Reichstag zu Nürnberg sey vom Römischen König, von den Churfürsten und den übrigen Großen des Reichs ein Feldzug gegen die Böhmen beschlossen worden; der Herzog sey für seine Länder diesem Beschluß beygetreten. Die Bürger von Linz müßten dem zu Folge ebenfalls, wie die übrigen Bewohner des Landes, dem Aufgebothe folgen, was ihnen große Kosten verursachen würde; aber der Herzog wolle sie dießmahl verschonen. Jedoch verlange er von ihnen dafür vierhundert Goldgulden, um Söldner in seine Dienste nehmen und unterhalten zu können. Die Ausgleichung wieviel ein jeder Bürger zu dieser Summe verhältnißmäßig nach seinem Vermögen beyzutragen habe, überlasse er der Stadtgemeinde, nur müsse das Geld bis zum zwölften Julius verläßlich erleget werden *). — Im Jahre 1436 wurde diese Forderung wiederhohlet.

Nach diesen angegebenen Grundsätzen des veränderten Heerbanns wurden die Städte auch in den folgenden Zeiten behandelt. Für die Erhaltung und Vermehrung der Festungswerke mußten die Bürger sorgen, und sehr oft wurden sie von der Regierung mit großem Ernste dazu angehalten. So lange man hoffen durfte, daß die Kräfte der Bürger

*) Beylage Nro. VII.

auslangen würden ihre Stadt gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen, überließ man sie ihrem Schicksale; nur zur Zeit einer großen Gefahr wurden ihnen Hülfstruppen gesandt. War für eine Gegend kein Uiberfall zu befürchten, so verwendete man die städtischen Contingente derselben entweder zur Besatzung anderer bedrohten Städte, oder auch bey dem allgemeinen Aufgebothe des Landes. Da die Bürgersoldaten rittermäßigen Standes waren, vermengten sie sich nie mit dem aufgebothenen gemeinen Landvolk, sondern dienten unter ihrer Stadtfahne und gehorchten einem Unteranführer, der von ihrer Gemeinde zu diesem Ehrenamte erwählet wurde. Die Anzahl der Truppen, die eine Stadt zu stellen hatte, hing bald vom Befehle des Landesfürsten, bald auch von der Bewilligung der Landstände ab, zu deren Versammlungen die Städte schon frühzeitig Abgeordnete zu schicken das Recht hatten *). Daß die Städte ihre Kriegscontingente manchmahl durch Geld ablösen konnten, erhellet aus den oben angeführten Beyspielen; in späteren Zeiten ward es Sitte, Söldner anzuwerben, und sie anstatt der Bürger auf Kosten der Gemeinde ins Feld zu stellen.

Nun übriget uns noch, von der Pflicht der gemeinen Landleute oder der herrschaftlichen Unterthanen, das Vaterland gegen Feinde zu vertheidigen, Erwähnung zu thun.

Nach der Zertrümmerung des Avarischen Reiches durch Carl den Großen traten desselben Heerbannsgesetze in dem neu eroberten Lande Oesterreich

*) Horneck, bey Pez, Th. III. S. 374. Auch hiez der Herczog achten den Abt zu dem mal Mit den Steten vberal, Als si sein wolden geniessen, Daz si berait Lewt liessen Gegen den Vngern hincz Osterreich.

in volle Wirksamkeit. Als in den folgenden Jahren die wilden Magyaren in die vormahligen Sitze der Avaren einrückten, ward ihnen auch Oesterreich zur Beute, welches Land sie so schrecklich verheerten, daß große Strecken, der Einwohner beraubt, wüste lagen und gänzlich verwilderten. Man führte jedesmahl Colonisten herbey, um das Land wieder zu bevölkern und anzubauen: zu den Zeiten Carls des Großen Bayern und Slaven *), nach Vertreibung der Ungarn aber freye Deutsche Ansiedler, weil sich entweder zu wenige Leibeigene vorfanden, oder weil man sich von ihnen vielleicht nicht viel Gutes versprach **). Für das Wohl des gemeinen Volkes

*) Historia conversionis Carantanorum, in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, im Anhang, S. 15. Hunis reiectis . . . ceperunt populi siue sclaui uel bagoarii inhabitare terram, unde illi expulsi sunt huni, et multiplicari. Von den Wohnsitzen der Slaven in Oesterreich auf beyden Ufern der Donau habe ich im vierten Theile meiner Beyträge, S. 493, mehrere Notizen gesammelt.

**) Der h. Wolfgang führte Colonen nach Steinakirchen im Lande unter der Enns, und erbauete zum Schutze derselben gegen die Streifzüge der Ungarn das Schloß Wiselburg. K. Otto der Zweyte sagt in der Urkunde, die er im Jahre 979 hierüber ausgestellet hat, Folgendes, apud Pez, Thesaur. anecdot. noviss. T. I. P. III. p. 56: Wolfkangus . . innotuit, in terra quondam Avarorum juxta fluuiolum, qui Erlaffa dicitur, locum quendam esse, qui Steininachiricha nominatur, quem per multa annorum curricula desertum, ipse de Bauaria missis colonis incoli fecit, etc. Dieses Beyspiel ahmte der Bischof Piligrin von Passau nach, und führte ebenfalls Colonen nach Oesterreich auf die verwüsteten Besitzungen seiner Kirche. Die Urkunde K. Otto's des Dritten vom Jahre 985 sagt aus, apud Hansiz, Germania Sacra, T. I. p. 225: Piligrinus . . Episcopa-

entsprangen daraus die ersprießlichsten Folgen, denn die sogenannten Colonen waren entweder persönlich vollkommen freye Männer, oder behaupteten doch den nächsten Rang nach ihnen, und leisteten von den Bauernhöfen, auf denen sie saßen, dem Grundherrn nur gewisse Abgaben und Dienste, während die Leibeigenen größentheils von seiner rauhen Willkühr abhingen. Dazu kam noch eine andere Wohlthat von Seite der neuen Grundherren. Die meisten derselben gehörten zum geistlichen Stande. Die Fränkischen und Deutschen Könige schenkten den Bischöfen von Salzburg, Passau, Regensburg, Freysingen, und auch verschiedenen Klöstern ansehnliche Besitzungen in Oesterreich, und diese neuen Eigenthümer sorgten nicht nur für den Anbau ihrer Ländereyen, sondern auch für einen mehr gesicherten Wohlstand ihrer Colonen. Unter dem Krummstab wohnte man von jeher bequemer als anderswo. Da diese Colonen und auch das geringere Hausgesinde der Bischöfe schon frühzeitig der Grafengewalt entzogen und ihren geistlichen Grundherren gänzlich unterworfen

tus sui pertinentiam in Orientali plaga Barbarorum limiti adjacentem creberrima eorum devastatione infestari nostrae conquestus est pietati; a quibus etiam Barbaris moderno nostri quoque regni tempore, miserabili lamentatione adjecit, tam irrecuperabili se damno laesum in interfectione et direptione Ecclesiae suae familiae, praeter innumerabilia praedationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra Episcopi sylvescat, cujus perniciosissimam jacturam .. solari juvamine .. precatus est, quatenus videlicet ingenui, qui ex inopia Servorum in locis Ecclesiastici patrimonii constituantur Coloni, quidquid nostrae publicae exactioni justitiaria potestate deberent, ad pristinae restaurationem culturae suis largiremur usibus.

wurden *): so war ihre persönliche Freyheit im Allgemeinen mehr gesichert als bey den Hintersassen weltlicher Großen, welche nur gar zu oft die mit ihren freyen Colonen und unfreyen Unterthanen geschlossenen Verträge nicht achteten, und dieselben in die härteste Dienstbarkeit gewaltthätig versetzten.

So vortheilhaft es aber auch immer seyn mochte einen Bischof oder Abt zum Grundherrn zu haben, so konnte dieses doch in der Regel keine Ausnahme von der Pflicht des Kriegsdienstes begründen, wenn nicht sehr seltene Privilegien eine außerordentlich begünstigte Kirche und ihre Unterthanen davon lossprachen. Die alten Markgrafen Oesterreichs mußten die ihrer Obsorge anvertraute Gränzprovinz gegen die Ungarn und Böhmen vertheidigen, und nur selten führten ihnen die Deutschen Könige eine bedeutende Kriegsmacht zu ihrer Unterstützung herbey. Desto nöthiger wars, daß alle Waffenfähigen zur Fahne des Markgrafen eilten, wenn nach alter Sitte des Reichs das Aufgeboth erging. Die allgemeine Einrichtung desselben haben wir bereits kennen gelernet; wir dürfen ganz sicher voraussetzen, daß man sie auch in Oesterreich werde beobachtet haben. Das alte Landrecht stimmt damit vollkommen überein und setzt fest, daß ein jeder Bürger und Bauer seinen Grundherrn auf dem Kriegszuge begleiten soll, wenn das Aufgeboth ergangen ist. Wer diesem Gesetze keine Folge leistet, verfällt seinem Herrn in eine Geldstrafe, deren Summe nicht we-

*) Hansiz, l. c. p. 220 et 226. K. Otto befreyte 976 die Unterthanen des Bischofes von Passau: Quidquid de rebus Ecclesiae praedictae jus fisci nostri exigere poterat, totum . . . concessimus. Dasselbe wird in der zweyten Urkunde 985 wiederhohlet.

niger als den ganzjährigen Zins seines Hauses beträgt*), unter welchem Ausdruck alle Abgaben und Dienste eines unterthänigen Gutes verstanden werden.

So strenge dieses Oesterreichische Heerbannsgesetz lautet und so wenig es eine Ausnahme vom Kriegsdienst zu gestatten scheinet, so hatten es die Großen in den Erblanden doch schon dahin gebracht, daß die Zahl der Reisigen, die sie dem Landesfürsten auf den Sammelplatz zuführten, von ihrem guten Willen abhing. Eine sogenannte Matrikel der Kriegscontingente für die Besitzer der Herrschaften hat es zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts nicht gegeben. Den vollgültigsten Beweis davon enthält die Chronik von Horneck, welche uns Folgendes erzählet **). Der König Andreas von Ungarn, der im Jahre 1290 dem von drey Cumanen ermordeten Ladislaus auf dem Throne nachgefolget ist, forderte von unserem H. Albrecht dem Ersten die Zurückgabe der Güter, welche derselbe dem räuberischen Grafen Iwan von Güns in Ungarn abgenommen hatte. Albrecht verweigerte dieß, worauf ihm K. Andreas den Krieg ankündigte ***). Um Oesterreich gegen den Angriff des mächtigen Nachbars zu schützen, berief der Herzog die Großen der Steyermark an seinen Hof und fragte sie einzeln, wie viele Gewapnete

*) Senkenberg, Visiones, p. 232. Wann ain Lantsherr hervart gepeutet durch des lanndes not so sol ain yeglich Man varnn mit seim herren des behauster Man er ist, welich Man hiehaim beleibt... Ist er ain purger der nicht lehenmessig ist oder ein gabner (Bauer) die sullen Im den Zins gar geben den es das Jar vergelten mag.

**) Bey Pez, Th. III. S. 366 — 375, vom 390 — 395 Kapitel.

***) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht dem Ersten. Th. I. S. 112, u. f., und 132, u. f.

sie zum Heere zu stellen gesonnen wären. Er bath sie, zum Schutze seiner Erblande ihr Möglichstes beyzutragen. Der Bischof Leopold von Seccau, Vormann der versammelten Stände, verhieß sechzig Reisige zu senden. Nach ihm kam die Reihe an den Abt Heinrich von Admont, der sich erst nach langem Zureden bequemte, eine Hülfe von hundert Gewapneten zu versprechen. Die übrigen anwesenden Mitglieder der Steyrmarkischen Landstände gaben hierauf ebenfalls die Zahl der Truppen an, die sie von ihren Besitzungen stellen würden. — Mit den Landständen Oesterreichs unterhandelte der Herzog auf eine ähnliche Weise. — H. Albrecht war nicht gewohnt zu fragen und zu bitten, sondern strenge zu befehlen, und genaue Vollziehung seines Willens zu fordern. Da er sich zu Bitten herabließ, und da der Abt Heinrich sich erst nach langem Widerstreben entschloß, eine zahlreichere Mannschaft als der Bischof von Seccau zu stellen: so ist an keine damahls bestehende Kriegsmatrikel zu denken.

Was Horneck in der angeführten Stelle von der Bewilligung gewisser Kriegscontingente der hohen Güterbesitzer erzählet, bezieht sich offenbar auf die Stellung der Vasallen, die nur zu Pferde dienten; von dem gemeinen Fußvolke, das zum Kriege doch ebenfalls unentbehrlich war, geschieht keine Erwähnung. Nach der damahligen Denkart beruhte die vorzügliche Kraft, der erste Vorzug und Ruhm einer Armee auf der Reiterey, und ihre Stärke wurde gewöhnlich nur nach der Anzahl der Ritter gemessen und angegeben. Wenn nun die Stellung des wichtigsten Theiles der Armee bereits von der Willkühr der Herrschaftsbesitzer abhing, um wie viel mehr muß man voraussetzen, dasselbe werde auch

der Fall mit dem gering geachteten Fußvolk gewesen seyn? Welches Verhältniß in Rücksicht der Anzahl zwischen Reitern und Fußgängern bey Stellungen des Kriegsvolkes damahls beobachtet wurde, läßt sich aus Mangel vollständiger Aufgeboths-Patente nicht angeben. Das älteste, das uns bis jetzt seinem ganzen Inhalte nach bekannt geworden, ist jenes, das unsere Landstände im Jahre 1426 wegen der Heerfahrt gegen die Hussiten erlassen haben. Für die Stellung des gemeinen Landmannes zum Aufgeboth enthält dasselbe folgende Anordnungen*):

Aus den Hausbesitzern der Bauerschaft wird der zehnte Mann, der zum Kriegsdienste die größte Geschicklichkeit und körperliche Kraft besitzt, auserwählet, und von den übrigen neun, die zu Hause bleiben, mit aller Nothdurft versehen. Zwanzig solche auserwählte Zehner müssen mit einem guten starken Deichselwagen, dem vier Pferde vorgespannt sind, ausziehen und eine Kette mitführen, welche fünfzehn Schuh lang, und an einem Ende mit einem Ring, an dem anderen mit einem Hacken versehen seyn muß. Da das linke Donauufer bey früheren Einfällen der Hussiten durch Brand und Plünderung sehr verheeret worden, die dortigen Unterthanen also auch nicht im Stande sind für die Zehner die Rüstung, und für die Zwanziger den Wagen anzuschaffen: so bleibt es der Treue und dem Gewissen der Herrschaftsbesitzer überlassen, wie viele Leute sie in das Feld stellen werden; ein jeder von ihnen soll das Möglichste thun.

Für die Waffen und den Harnisch muß jeder Wehrmann auf eigene Kosten sorgen; hindert ihn

*) Beylage Nro. I.

die Armuth daran, so sind die zu Hause Bleibenden verpflichtet ihn auszurüsten. Von den Zwanzigern müssen drey mit Büchsen, acht mit Armbrüsten (Balestern), vier mit Spiessen, und vier mit Drischeln bewaffnet seyn. Die allgemeine Bewaffnung eines jeden Wehrmanns besteht übrigens in einem Schwert oder Messer, in einem geringen Eisenhut, einem Panzer oder einer Schießjope, und zwey Blechhandschuhen.

Die Neun, welche zu Hause bleiben, helfen der Familie des ausziehenden Zehners während seiner Abwesenheit bey allen Feldarbeiten in Weingärten, auf Aeckern und Wiesen.

Ein jeder Büchsenschütze muß mit einem Pfund Schießpulver, mit einem Pfund Bleykugeln, mit einem eisernen Ladstock und einem Pulvermaß; der Armbrustschütze mit einem Köcher und zehn Pfeilen versehen seyn.

Unter den Zwanzigern, die zu einem Wagen gehören, befinden sich zwey Vorgesetzte: ein Hauptmann und ein Vormann.

Für einen jeden Wagen müssen folgende Lebensmittel angeschafft werden: Brot um vier Schilling Pfennige; Käse um sechzig Pfennige; von geräuchertem Fleisch eine sogenannte Seite; von frischem Fleisch der vierte Theil eines Rindes; und endlich ein Eimer Wein. Von diesen Lebensmitteln darf nur im Falle der Noth und an Orten, wo nichts vorhanden ist, Gebrauch gemacht werden.

Einem jeden Wehrmann ist monathlich eine Löhnung von sechs Schilling Pfennige bewilliget. Der Hauptmann des Wagens bewahret das Geld und trägt Sorge, daß es mit Vorwissen seiner Untergebenen vorzüglich für den täglichen Unterhalt verwendet werde.

Der Rang der Hauptleute (Offiziere) hängt von der Zahl der Wagen ab, über die sie als Befehlshaber gesetzt sind. Es gibt Hauptleute über zehn, über fünfzig, und über hundert Wagen; der Oberst-hauptmann hat über Alle zu befehlen und ernennt auch seine Unterhauptleute, damit desto verläßlicher die nöthige Ordnung bey der Armee, und auch das Rüstzeug in gutem Stande erhalten werde.

Hat eine Herrschaft überzählige Männer, die jedoch zu wenig an der Zahl sind, um aus ihnen einen Zehner wählen zu können: so sollen dieselben zu den Uiberzähligen einer benachbarten Herrschaft gestossen, und dann aus ihnen ein Zehner gestellet werden. Dasselbe soll auch bey den überzähligen Zehnern beobachtet werden, um die Zahl der Zwanziger zu ergänzen, welchen dann ein gemeinschaftlicher Rüstwagen muß angeschafft werden, wenn sie gleich Unterthanen verschiedener Herrschaften sind. Kleine Herrschaften, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, welche einen Zehner zu stellen nicht im Stande sind, vereinigen ihre Unterthanen miteinander, um so dem Aufgeboth Genüge zu leisten.

Ein jeder Grundherr, er sey Prälat, ein Mitglied des Herrnstandes, ein Ritter, ein Edelknecht, Pfarrer, oder auch ein Bürger, der Unterthanen auf dem Lande hat, welcher einen seiner Grundholden dem Aufgebothe entzieht, verfällt für einen jeden einzelnen Mann in eine Geldstrafe von zwey und dreyßig Pfund-Pfennige, wovon zwey Drittheile dem Herzog zur Bestreitung der Kriegskosten, das letzte Drittheil dem obersten Feldhauptmann gehören. Verheimlichte ein Amtmann ohne Wissen seiner Herrschaft aus Nachlässigkeit, aus Vorliebe zu gewissen Personen oder aus Eigennutz einige Unter-

thanen: so zahlt er dem Herzog für jeden verheimlichten Mann zehn Pfund Pfennige, und unterliegt über dieß noch einer körperlichen Strafe. Um zu verhindern, daß nicht etwa ein geistlicher oder weltlicher Grundherr einen oder mehrere seiner Unterthanen dem Aufgeboth entziehe, haben die Landstände beschlossen, den Herzog zu bitten, daß er in allen Kreisen des Landes Aufseher bestellen wolle, welche darüber wachen sollen, ob die Grundherren den gegenwärtigen Anordnungen genaue Folge leisten. Die Ungehorsamen, welche sich zum Abbruch des Aufgeboths einer unzeitigen Schonung ihrer Unterthanen schuldig machen, sollen von den Aufsehern dem Herzog schriftlich angezeigt werden, damit sie die verdiente, oben festgesetzte Strafe unausbleiblich treffe.

Um auch die Ausländer, die in Oesterreich begütert sind, ins Mitleiden zu ziehen, wird der Herzog ersucht, für jeden Kreis zwey Commissäre zu ernennen, die darüber wachen, daß auch auf den Besitzungen derselben die vorgeschriebene Ordnung des Aufgebothes genau beobachtet und vollzogen werde. Hat ein Ausländer keine Unterthanen, aber doch liegende Güter in Oesterreich, so soll er von denselben eben so wie die Einheimischen nach der vorgeschriebenen Ordnung zum Aufgebothe beysteuern.

Ein jeder Grundherr, er mag geistlich oder weltlich seyn, ist verpflichtet, seine Wehrmänner und auch die Reisigen, die ihn begleiten, in eigener Person auf den Sammelplatz zu führen, und dort ein schriftliches Verzeichniß derselben zu übergeben, damit man sie gehörig ordnen und den Abtheilungen des Heeres einverleiben könne. —

Daß den Anordnungen dieses Aufgeboths die alten Heerbannsgesetze zum Grunde liegen und daß

beyde noch größtentheils mit einander übereinstimmen, kann keinem aufmerksamen Beobachter entgehen. Alle Mitglieder des Adels, die fähig waren Waffen zu führen, mußten sich stellen, nur scheinet es, daß man viel von der Strenge der alten Einrichtung gewichen sey, welche allen Vasallen die Pflicht auferlegte, mit ihren Herren in den Krieg zu ziehen. An die Stelle der vormahligen Freyen sind die herrschaftlichen Grundholden getreten. Sollten die Felder bebauet, der Armee Lebensmittel geliefert, dem Landesfürsten und den Herrschaften Steuern und Dienste entrichtet, und die Familien der Bürger und Bauern aufrecht erhalten werden, so durfte man nur einen Theil der Hausbesitzer den Gewerben und dem Feldbau entziehen; man begnügte sich also, so drohend auch die Gefahr von Seite Böhmens und Mährens war, mit dem zehnten Mann, der für seine eigene Bewaffnung selbst sorgen mußte, wenn es seine Vermögensumstände gestatteten; dagegen war er übrigens von aller Kriegssteuer befreyet. Milder, als K. Carls des Großen harte Heerbannsgesetze, war die Vorsorge für das Hauswesen des Wehrmanns, der gegen den Feind ausgezogen ist: seine neun Nachbarn mußten seine Baugründe gehörig bestellen, und so für den nöthigen Unterhalt der Familie sorgen, deren Oberhaupt zur Vertheidigung des Vaterlandes abwesend war. Auch das verräth eine mildere Behandlung des Wehrmanns, daß ihm monathlich ein bestimmter Sold gereicht wurde. Ganz der alten Sitte gemäß wurden auch die Besitzer einzelner Grundstücke ins Mitleiden gezogen, und mußten zum Kriege beysteuern. Die Heerbannsstrafe und die Aufseher in den Kreisen, einstens Heribannatores genannt,

wurden ebenfalls nach dem Muster alter Zeiten beybehalten; letztere versahen nun das Amt der vormahligen Sendgrafen, so weit es sich auf die Militäranstalten erstreckte. Auch das war der alten Sitte gemäß, daß ein jeder Grundherr, er mochte geistlichen oder weltlichen Standes seyn, seine Unterthanen selbst auf den Sammelplatz führen, und sie dort dem Herzog oder dem obersten Feldhauptmanne vorstellen mußte. Hatten er oder seine Amtleute die Gesetze des Aufgeboths nicht genau befolget, so konnte man sie auf der Stelle zur Verantwortung ziehen und die festgesetzte Strafe über sie verhängen.

Nach diesem Muster des Aufgebothes wider die Hussiten richtete man sich bey Feindesgefahren in den folgenden Zeiten *). Allerdings sah man sich genöthiget, bey den Fortschritten, welche die Kriegskunst späterhin machte, in manchen Stücken von den alten Satzungen des Aufgebothes abzugehen, und etwas Tauglicheres und Besseres anzuordnen; in der Hauptsache blieb man jedoch nach Thunlichkeit dem alten Militärsysteme bey der Landwehre getreu, und rief bald den dreißigsten oder zwanzigsten, bald den zehnten, fünften oder dritten Mann ins Lager ab. Bey sehr großen Gefahren geschah auch manchmahl Erwähnung von Errichtung eines allgemeinen Landsturms: es sollten alle Waffenfähige ihre Häuser verlassen und wider den Feind ausziehen. Aber es blieb bey einem solchen Nothschrey,

*) Ein gleiches Aufgeboth ließ K. Ladislaus 1456 wider den Kaiser Friedrich in Oesterreich, Ungarn, Mähren und Böhmen ergehen: Wurmbrand, Collectanea, p. 55. Wie oft sich K. Friedrich des Aufgebothes bediente, findet man in dem Werke: Oesterreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten.

und man mochte die Unausführbarkeit dieses Projectes in einem größtentheils flachen Lande bald wieder einsehen.

Von den sogenannten Defensionsordnungen K. Ferdinands des Ersten und seiner Nachfolger auf dem Throne; von den Vortheilen, welche die Landwehre zu verschiedenen Zeiten unserem Vaterlande verschafft hat, aber auch von ihren auffallenden Mängeln; von ihrem Erlöschen und Wiederaufleben in unseren Tagen in einer ganz neuen Gestalt haben wir in einem eigenen Werke, in der Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns, weitläufiger gesprochen. Es wäre eine unnütze Arbeit, das dort Erzählte auch hier wiederhohlen zu wollen. Nur wenige Bemerkungen erachten wir nöthig, zum Beschluß des gegenwärtigen Hauptstückes noch beyzufügen.

Es mußte immer mehr die große Last in die Augen fallen, wie verderblich dem Adel die Kriegspflicht werden müsse, wenn sie an der Person haftete, ohne Rücksicht auf das Besitzthum zu nehmen. Ein nur wenig begüterter Baron oder Ritter war bald nicht mehr im Stande, sich bey den häufigen Aufgebothen während des sechzehnten Jahrhunderts die nöthige Rüstung anzuschaffen, oder die erlittenen Verluste sogleich wieder zu ersetzen, denn die Schadlosbriefe der Landesfürsten sind damahls schon eine Seltenheit geworden. Diesem Uibelstande ward dadurch abgeholfen, daß die Landstände mit Bewilligung K. Ferdinands des Ersten und Maximilians des Zweyten die Pflicht, dem Aufgebothe zu folgen, nach dem Einkommen bemaßen, welches ein Grundherr von seiner Herrschaft bezog. Im Jahre 1557 wurde also festgesetzt, daß von hundert Pfund

Geldes ein gerüstetes Pferd auf drey Monathe, und von dreißig Unterthanen ein bewehrter Büchsenschütze gestellet werden müsse. Diese neue Aufgebothsordnung wurde 1564 und 1565 dem Lande wieder kund gemacht *).

Zeitumstände machten auch für die gemeinen Wehrmänner einige Erleichterungen des Felddienstes nöthig. Vorzüglich von Seite der Türken drohte den Oesterreichischen Provinzen eine große Gefahr. Gegen dieses wilde schreckliche Volk mit wenig geübten Bauersleuten auslangen zu können durfte man nicht erwarten. Dazu kam der große Zeitverlust für Familienväter, wenn sie mehrere Wochen auf dem Marsch nach dem Sammelplatz, und nach vollendetem Feldzug wieder in ihre Heimath zurück hätten zubringen müssen. Und welche unerschwingliche Summen hätte das Aufgeboth des Adels verschlungen, wenn man ihm nach alter Sitte Schadlosbriefe gegeben, und nach dem ersten Dienstmonathe alles Nöthige angeschafft hätte? Um diesem Übelstande auszuweichen, und doch das Vaterland zur Zeit der Noth nicht hülflos zu lassen, nahm man seine Zuflucht zur Anwerbung von Söldnern, an denen es damahls nie einen Mangel gegeben hat. Die Löhnung für sie wurde als Kriegssteuer ausgeschrieben, die der Bürger und Bauer viel lieber und auch leichter bezahlte, als wenn er selbst hätte zu den Waffen greifen und in den Krieg fortziehen sollen. Von Söldnern, welche die Stelle des Aufgebothes vertraten, geschieht im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert öfter Erwähnung, ohne daß es uns gelungen wäre, die Bedingnisse ihrer

*) Guarient, Codex Austriacus, Th. I. S. 63.

Anwerbung und die innere Einrichtung einer solchen Truppe in irgend einem älteren Documente aufzufinden. Eine solche Urkunde, freylich erst vom Jahre 1597, belehret uns über beyde Dinge, gibt die Summe des damahligen Soldes für Offiziere und Gemeine an, und setzt uns in Kenntniß des Soldatenlebens und der Mannszucht derselben Zeit. Gotthard von Starhemberg, Anführer eines Fähnleins von fünfhundert Mann ständischer Truppen, hatte im Lande ob der Enns die rebellischen Bauern nach einem dreyjährigen Toben zum Gehorsam genöthiget und ihre Anführer nach militärischem Rechte mit unerbittlicher Strenge gestraft. Nach hergestellter Ruhe im Lande ward er von den Ständen zum Anführer der fünfzehnhundert Söldner erwählet, welche das Land ob der Enns dem Kaiser als ein Hülfscorps zum Türkenkriege anstatt des sonst gewöhnlichen Aufgebothes zu stellen sich verpflichtet hat. Seine Anstellung und die Verhaltungsbefehle für ihn und für seine Soldaten verdienen der Vergessenheit entrissen und als ein nicht unwichtiges Actenstück unserer vaterländischen Geschichte bekannt gemacht zu werden *). Sehr wahrscheinlich wurden auch den Wehrmännern ähnliche Kriegsgesetze von den Landständen ertheilet.

Drangen die Türken weiter gegen Oesterreich vor, so wurden späterhin zwar gewöhnlich Söldner geworben und zur Armee geschickt, dessen ungeachtet aber die Hausbesitzer aufgerufen, sich als Wehrmänner auf den Sammelplätzen zu stellen und das Vaterland zu vertheidigen. Um sie zum Kriegsdienst desto tauglicher zu machen, wurde ihnen auf-

*) Beylage Nro. VIII.

getragen, sich frühzeitig auf denselben vorzubereiten und in den Waffen zu üben *). Das wehrlose Volk erhielt die Weisung, sich bey Annäherung der Türken mit seinen besten Habseligkeiten in die bestimmten Zufluchtsorte zu retten, um dem gewissen Tode oder der Sclaverey zu entgehen. Lärmschüsse, Kreidenfeuer **) und das Läuten der Sturmglocken kündigten die nahe Gefahr an und riefen die Leute zur Flucht auf. Gegen ein Türkisches Streifgesindel schützte ein jedes, auch noch so schlecht befestigtes Schloß oder ein Städtchen mit einer Mauer umgeben, wenn die kleine Besatzung nur den Muth nicht verlor. Wie nahe liegt Klosterneuburg bey Wien, um welches sich 1683 eine ungeheure Türkische Armee gelagert hatte! Und doch waren dreyzehntausend stürmende Barbaren nicht im Stande, die Stadt und das Kloster zu erobern, wo der Layenbruder Marzellin Ortner die Vertheidigungs-

---

*) Guarient, Th. I. S. 275. K. Leopolds Defensionsordnung wider die Türken im Jahre 1663.

**) Kreidenfeuer ist gleichbedeutend mit Lärmfeuer, eben so wie Kreidenschüsse mit Lärmschüssen. Unser Wort: Geschrey, wurde ehemahls gesprochen und geschrieben: Chrey, Chradem, u. s. w. Die Gewohnheit, durch Kreidenfeuer den Umgebungen eines Ortes etwas bekannt zu machen, verliert sich im grauen Alterthum, und ist noch heut zu Tage bey vielen Völkern üblich. Cf. Datt, De pace Imperii publica. Ulmae, 1698. p. 141. Bey den alten Franken gab es ein Notfür, Nothfeuer, bey welchem aber heidnischer Unfug getrieben wurde, weswegen dasselbe Könige und Concilien verbothen haben. Cf. Du Cange, v. Nedfri. Schilter, v. Notfyr. Ueber das Johannisfeuer am Tage der Sonnenwende hat Cauz eine Abhandlung geschrieben, die seinem Werke, De cultibus magicis, p. 377, beygedruckt worden.

anstalten getroffen hatte *). Aehnliche Beyspiele finden wir viele in unserer vaterländischen Geschichte.

Siebentes Hauptstück.

Kriegskunst. Waffen, Hackenbüchsen, und Maschinen. Erfindung des Schießpulvers und Feuergeschützes. Musketen, Flinten und Pistolen. Folgen des Gebrauchs der Kanonen und des Schießgewehres.

Um ein vollgültiges Urtheil über den Werth oder Unwerth irgend einer Sache fällen zu können, ist es nöthig, sie und ihren Gebrauch genau zu kennen. Uiber Kunstgegenstände urtheilen am sichersten Künstler: über Bilder die Mahler, über Statuen die Bildhauer, und über den Krieg verständige Anführer der Truppen. Unterscheidet man aber das innere Wesen der Kunst von dem historischen Theile derselben, so kann es dem Geschichtsforscher nicht für eitle Anmaßung angerechnet werden, wenn er, obgleich ein Laye in der Kriegskunst, das rein Geschichtliche derselben aus Urkunden und Chroniken sammelt um seinen Lesern sagen zu können: So ist es einstens gewesen. Nur dieses macht den Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes aus.

Wenn wir aus Mangel der nöthigen Nachrichten gleich nicht im Stande sind, über den Zustand der militärischen Einrichtungen in früheren Zeiten vollkommen genügende Aufschlüsse zu geben, so läßt sich doch mit gutem Grunde behaupten, daß sich die

*) Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Wien, 1815. Th. I. S. 299, u. f.

Kriegskunst damahls noch auf einer niedrigen Stufe befunden habe. Dieses geht aus der Einrichtung des bestehenden Landaufgebothes und aus den Erzählungen hervor, welche wir in gleichzeitigen Chroniken über gelieferte Schlachten und Belagerungen fester Städte und Schlösser aufgezeichnet finden.

Stehende Armeen, also auch wohlgeübte Soldaten unter dem gemeinen Volke, gab es damahls noch nicht. Brach ein Krieg aus, so erging das Aufgeboth des Landesfürsten an den Adel und an die Bürger der ihm als Grundherrn unterworfenen Städte und Märkte; erstere mußten persönlich, wohlgerüstet, und in Gesellschaft einer bestimmten Anzahl ihrer Unterthanen auf dem Sammelplatz erscheinen; letztere stellten zur Stadtfahne die ihnen anbefohlene Mannschaft. Grafen, Barone und Ritter übten sich freylich die meiste Lebenszeit hindurch in den Waffen und setzten darein den höchsten Ruhm, die größte Seligkeit des Lebens, erschienen also auch auf dem Schlachtfeld als taugliche, wackere Krieger. Auch von den Bürgern lieset man, daß sie sich in dem Schießen nach einem Ziele geübt haben *), und es mag unter den übrigen Landleuten, vorzüglich unter den Jägern, ebenfalls vortreffliche Schützen gegeben haben; aber die Scharfschützen machten doch immer nur einen kleinen Theil des Heeres aus und verstanden sich nicht darauf, ein Gefecht in Reih und Gliedern zu liefern. Diese Kunstfertigkeit war nur der Reiterey, und späterhin den Lanzenknechten eigen; von den Söldnern oder Miethsoldaten, die aus dem Krieg ein Gewer-

*) Max. Fischer, a. a. O. S. 140. — Preuenhuber, Annal. Styrens. p. 173.

be machten, forderte man ohnehin mit vollem Rechte eine größere Geschicklichkeit die Waffen zu führen. Auf die übrigen Haufen des Fußvolkes, mochten sie dann noch so zahlreich seyn, wurde wenig geachtet, so lange der Reiterdienst in vollem Ansehen stand. Die Siege der Schweitzer und der gefürchteten Hussiten haben aber dem Fußvolk den Vorzug über geharnischte Ritter verschafft, und der wackere Herzog Leopold, durch eigenen Schaden bey Morgarten klüger gemacht, sprang im entscheidenden Augenblick vom Pferde, hieß seine Ritter das Nämliche thun, und siegte als Fußgänger über den Feind *). Der Gebrauch des Schießpulvers erzeugte in den späteren Zeiten eine neue Kriegskunst, welche den ersten Rang in einer Armee einem wohlgeübten Fußvolk einräumte.

Doch eben die Fußgänger, die nun den Kern der Armee ausmachten, rückten beynahe ohne alle militärische Vorbereitung zum Kriege aus, denn nirgends lieset man, daß die Grundherren ihre Unterthanen zur Zeit des Friedens in ein Uibungslager versammelt und sie unterrichtet haben, in Reihe und Glied zu fechten, oder eine gewisse Waffe kunstgerecht zu gebrauchen. Da es aber doch nicht denkbar ist, daß man Schlachten ohne alle künstliche Ordnung geliefert, und Festungen ohne Plan und Vorsicht angegriffen und erobert habe; und da uns Chroniken von einem Centrum und von den beyden Flügeln der Armeen; von durchbrochenen, zersprengten und wiederhergestellten Reihen so oft Meldung machen: so müssen wir nothwendig eine vor-

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 198 — 200.

ausgegangene Uibung in diesen unentbehrlichen Forderungen der Kriegskunst annehmen, obwohl uns die vaterländische Geschichte hierüber keine nähere Aufschlüsse gibt. Man wird aber doch nicht irren, wenn man annimmt, daß das gemeine Fußvolk des Mittelalters unserem heutigen an Kunst und Fertigkeit gar weit nachstehen müßte. Ein ungestümer Muth und eine Tapferkeit, die sehr oft an Tollkühnheit gränzte, ersetzten den Mangel derselben; und sie waren damahls auch leichter entbehrlich, weil man Aufstellungen, Wendungen, schnell veränderte Reihen und Manöver: mit Einem Worte, jene hohe Kriegskunst beynahe gar nicht kannte, die sich erst in den neueren Zeiten zu entwickeln angefangen, und in unseren Tagen eine ungemeine Höhe erreicht hat. Damahls wurde mehr als jetzt im Handgemenge gefochten. Als man das Feuergewehr noch nicht kannte, entschieden Picken, Säbel und Kolben die Schlacht; gewöhnliche Kriegslisten: ein Hinterhalt, ein verstellter Rückzug, ein unerwarteter rascher Angriff, bahnten den Weg zum Siege, den das Genie eines großen Feldherrn auch mit wenig geübten Truppen an seine Fahnen zu fesseln verstand. An eine wissenschaftliche Bildung, an ein Studium der Kriegskunst ist bey den Anführern der alten Deutschen, welche die Römische Macht zertrümmerten, ist bey Attila, Chlodwig, Pipin, Carl Martell und so vielen anderen Kriegshelden eben so wenig zu denken, als bey den Magyaren, Türken und Hussiten, welche Alle zu ihrer Zeit allgemeinen Schrecken verbreiteten.

Es war ein großes Glück für unser Vaterland, daß ein solches Feldherrntalent den meisten unserer Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Baben-

berg von der Natur zu Theile geworden, sonst wäre das kleine Oesterreich von der ungeheuern Macht Ungarns und Böhmens erdrückt worden. Große Feldherren, die einem Ottokar oder dem noch berühmteren Rudolph von Habsburg geglichen hätten, hatte im vierzehnten Jahrhundert Oesterreich nicht. K. Friedrich der Schöne und sein Bruder Leopold waren vortreffliche Ritter, aber nur sehr mittelmäßige Strategen. Mögen ihre Gegner: K. Ludwig der Bayer und Johann von Böhmen, von neueren Lobrednern als vortreffliche Feldherren gepriesen werden: die Beweise dafür sucht man vergebens. Auf welch einer niederen Stufe sich die damahlige Kriegskunst befunden, erhellet aus der Geschichte der Kriege, die sie und ihre Nachfolger geführet haben. Ihre Kriege waren vielmehr Raubzüge, auf welchen man nicht ruhmvolle Lorberkränze und die erwünschten Früchte des Friedens, sondern eine reiche Beute einernten, und dem Gegner Land und Leute nach Möglichkeit verderben wollte. War dieses Ziel erreicht, so kehrte man nach der Heimath zurück, rühmte sich selbst der ausgeübten Heldenthaten halber, führte zum Beweise des ruhmvoll geendigten Feldzugs die Zahl der ausgeplünderten und niedergebrannten Dörfer an *), und entließ die Bauernsoldaten wieder zu ihrer häuslichen Arbeit. Wer kein Haus, keine Familie hatte, oder

*) Der K. Carl der Vierte erzählet ganz treuherzig in seiner Selbstbiographie, die er zur Belehrung und Nachfolge seiner Söhne verfaßt hat, apud Freher, Rer. Bohem. antiqu. Scriptor. p. 96: Transiuimus ulterius super praedictum Comitem, et deuastauimus terras suas usque Clausam, quae vocatur Linitz, et fuimus in campis cum praedicto exercitu tribus septimanis in illa deuastatione.

wem die Arbeit zu lästig fiel, verlegte sich nach dem Beyspiel des Adels auf das Räuberhandwerk und trieb es so lange, bis im folgenden Jahre ein neues Aufgeboth erging, oder der Galgen seinem Lebenslauf ein Ende machte.

In welche und in wie viele Corps eine Armee abgetheilet wurde, und in welchen Verhältnissen die Befehlshaber derselben zu einander standen; ferners, mit welcher Rüstung die gemeine Mannschaft des Landaufgebothes versehen seyn mußte, wenn sie zur Musterung auf dem bestimmten Sammelplatz erschien: dieses und überhaupt alles dasjenige, was die innere Einrichtung eines Kriegsheeres in den früheren Zeiten betrifft, ist uns gänzlich unbekannt. Die älteste Urkunde, die über diesen Gegenstand erwünschte Aufschlüsse gibt und uns bis jetzt bekannt geworden, ist das ständische Aufgeboth gegen die Hussiten, von welchem in dem vorhergehenden Hauptstück Meldung gemacht worden. Aus ihr läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit auf die frühere Einrichtung des Landaufgebothes schließen, welches unser Vaterland in das Feld stellen mußte. Damit vereinigen wir die wenigen Notizen, die uns Urkunden oder Chroniken über den Zustand des Militärs aufbewahret haben und fügen den frommen Wunsch hinzu, daß es einem Liebhaber unserer vaterländischen Geschichte doch bald gelingen möchte, über diesen noch sehr dunkeln Gegenstand Urkunden aufzufinden, durch deren Bekanntmachung eine bedeutende Lücke der Oesterreichischen Historie würde ausgefüllet werden.

In den frühesten Zeiten des Mittelalters, als man an eine Trennung der Gewalten im Staate noch gar nicht dachte, war der oberste Richter im Lande

oder in einem Theile desselben zugleich auch Anführer der Bewohner seines Amtssprengels, was schon die Benennungen der höchsten Staatswürden verrathen: Herzog, Markgraf, Graf, und späterhin Landeshauptmann und Kreishauptmann *). Das fremde, vom Auslande erborgte Wort, General, kannte man damahls noch nicht. Die Anführer der Truppen wurden Hauptleute oder Befehlshaber genannt; der erste derselben hieß Oberhauptmann, Feldobrister oder obrister Feldhauptmann. Als sich die Herzoge zu erblichen Landesfürsten aufgeschwungen hatten, paßte der Titel eines Herzogs nicht mehr für einen Anführer des Heeres, weswegen man zu anderen Benennungen seine Zuflucht nehmen mußte.

Der Fahnenträger stand in hohem Ansehen, und genoß vor den übrigen Befehlshabern zweyter Classe manche Vorzüge. Daher kommt es auch, daß man in Chroniken so oft den Nahmen des Fähnriches angegeben findet, während doch die übrigen Hauptleute mit Stillschweigen übergangen werden. In dem oben angeführten landständischen Aufgeboths-Patent werden alle Ober- und Unterbefehlshaber

*) Die Kreishauptleute sind an die Stelle der vier Landrichrichter gekommen, welche K. Ottokar um das Jahr 1254 eingesetzt hat. In desselben Landfrieden heißt es bey Rauch, Oesterreichische Geschichte, Th. III. im Anhang, S. 35: »Wir wellen auch vnd setzen vier Lantrihtär zwen enhalb tvnowe, zwen dishalb.« Die herzoglichen allgemeinen Landgerichte litten aber durch Verkauf, Verpfändung, und auch durch Schenkungen an begünstigte Adelige einen großen Abbruch, und die herzoglichen Landrichter verschwinden zuletzt ganz aus der Geschichte. Anstatt ihrer erscheinen Kreishauptleute, welche vorzüglich militärische, aber auch bürgerliche Geschäfte zu besorgen hatten, wie einstens die Stadtrichter, bevor es noch Bürgermeister gegeben hat.

Hauptleute genannt. Dort gab es Hauptleute über zwanzig, über zweyhundert, über tausend, und über zweytausend Mann; der Commandirende hieß obrister Hauptmann. Als Unteroffizier kommt der Vormann vor, der über achtzehn gemeine Wehrmänner gesetzt war. Bald nachher erscheinet auch ein Waibel oder Weibel, unser Feldwebel *).

Eben so mangelhaft sind die Nachrichten über die verschiedenen Arten der Bewaffnung des gemeinen Fußvolkes. Daß die Bürger geharnischt in das Feld ausziehen mußten, erhellet aus einem Aufgeboth, welches der H. Leopold im Jahre 1377 an die Stadt Linz hat ergehen lassen **); von ihrer übrigen Rüstung geschieht nur im Allgemeinen Erwähnung. Ausführlicher handelt das Aufgeboth gegen die Hussiten von den Waffen, mit welchen sich die Truppen versehen mußten. Sie bestanden für einen kleinen Theil derselben in Feuergewehren; die größere Anzahl der Wehrmänner war noch mit Armbrüsten, Spießen und Dreschflegeln, alle aber mit einem Schwerte oder Messer bewaffnet. Zum Schutze gegen Hieb- und Schußwunden sollte ein jeder Wehrmann mit einem Eisenhut oder einer Pickelhaube, mit einem Panzer ***), und mit zwey Blechhandschuhen versehen seyn. An eine gleichförmige Kleidung des Aufgebothes dachte man nicht. Da das Schießen mit einem einfachen Bogen, sollte man weithin und sicher tref-

*) Weibel, von dem alten Worte, weben, sich langsam bewegen oder schwingen. Daher die Redensart: Alles lebt und webt an ihm. Adelung.

**) Beylage Nro. V.

***) Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. 1824. S. 48. Gedenkbuch K. Max. I. »Pawrn harnasch vnd Spies zu machen.«

fen, eine ungemeine Uibung und auch eine große Kraftanstrengung forderte, so bediente man sich der Armbrust, mit der man mit leichter Mühe und ohne viele Kunstfertigkeit den feindlichen Reihen Abbruch thun konnte. Diese Maschine bestand darin, daß man den Bogen an einem Schafte und Anschlag zum bequemeren Zielen befestigte, und ihn mit einem Spanner und Abdrücker versah. Es gab Armbrüste von verschiedener Größe. Unsre Balester gehören zur kleinsten Gattung; ihr Nahme stammt aus dem Lateinischen, balista, her. Um ihre Wirkung zu verstärken, bediente man sich stählerner Bogen und befestigte sie an große Schäfte, die auf einem starken Gestelle ruhten. Solche Maschinen gehörten zum groben Geschütze, das man auf Wagen der Armee nachführte, daher sie auch Wagenarmbrüste hießen. Man bediente sich ihrer, um schwere Pfeile in große Entfernungen zu schießen; bey Belagerungen leisteten sie gute Dienste sowohl gegen Menschen als gegen die Gebäude, die man durch Feuerpfeile in Brand steckte. Solche schwere Pfeile hatten einen eigenen Nahmen und hießen Muschetten *).

Schon länger als ein ganzes Jahrhundert war das Feuergewehr erfunden und in Europa verbreitet, und doch bediente man sich immer noch der Pfeile sowohl in Feldschlachten als auch bey Belagerungen: so schwer ließ es, eine alte Waffe, an die man sich schon gewöhnet hatte, abzulegen, und von einer neuen Gebrauch zu machen. Freylich mag auch der hohe Preis der Feuergewehre, ihre ursprüngliche plumpe Verfertigung, ihre erdrückende Schwere und künstlichere Behandlung viel beygetragen haben,

---

*) Du Fresne, v. Muschetta. Cf. v. Balista.

daß man sich sehr ungerne entschloß, die Armbrust mit der Büchse zu vertauschen. Vom Gebrauch der Pfeile geschieht noch im sechzehnten Jahrhundert Erwähnung. Als die Ungarn im Jahre 1477 die Städte Stein und Krems belagerten, ängstigten sie dieselben auch mit Feuerpfeilen, ungeachtet sie zu gleicher Zeit mit Kanonen die Mauern niederschoßen *). Die Bürger vertheidigten sich mit gleichen Waffen: sowohl mit grobem Geschütz und Handbüchsen, als auch mit Pfeilen, um die sie den Kaiser Friedrich gebethen, und womit er sie auch versehen hat **). Als im Jahre 1490 die Ungarn durch den siegreichen K. Maximilian genöthiget wurden Oesterreich zu verlassen, hielten sie sich in der sogenannten Tettauer-Schanze bey Ernsthofen auch dann noch, als Wien bereits von den kaiserlichen Truppen war erobert worden. Der Landeshauptmann, Gotthard von Starhemberg, führte das Landesaufgeboth und einige Söldner gegen die Schanze, und eroberte sie erst nach einer fünfwochentlichen Belagerung. Die Stadt Enns mußte dazu ihr grobes Geschütz stellen und auch Pfeile liefern ***). Um den Gebrauch des

*) Rauch, Scriptor. T. III. p. 278. »Wir werden mit schiessen aus mittern zeug vnd fewrpheillen auf beden seiten.. gearbaitt.« — Dasselbe wiederhohlten sie in mehreren Schreiben an den Kaiser: p. 280, 285, 290. In Letzterer Stelle heißt es: »Wiewol Si große Ansleg mit graben fewrpheillen vnd kugl schiessen auch mit schiessen aus mitterm zeug vnd Sturm gen Vns haben fürgenomen des wir vns bisher erredt«

**) L. c. p. 308, 310, 320: »Wir sorgen nach dem verschiessen des pulfers vnd pheil des wir alles nicht viel haben. — p. 321: Vns ist nichtz dauon worden dann bei dreytausend pheillen.

***) Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten. Th. II. S. 200 und 306. »Wir emphelhen Ew auch ernstlich, das Ir

kleinen Feuergewehres allgemeiner zu machen und die Bürger anzureitzen, sich in demselben zu üben, hat K. Maximilian in mehreren Städten Schützengesellschaften errichtet und sie mit Freyheiten und Geschenken begabet. Um anderen Städtegemeinden an diesem Vorzuge nicht nachzustehen und des Kaisers Wohlgefallen zu verdienen, hat der Magistrat von Steyr im Jahre 1506 ebenfalls eine Schützengesellschaft errichtet. An einem Sonntage sollte mit Büchsen, und an dem folgenden immer wechselweise mit Armbrüsten nach dem Ziele geschossen werden. Der beste Schuß gewann ein Hosentuch, welches aus der Stadtcasse angeschafft wurde *).

Einen ähnlichen Uibergang von den alten Kriegsmaschinen zu den neuen bemerkt man auch bey dem groben Geschütz. Man hatte schon lange Pulver und Kanonen, und doch bediente man sich noch immer bey Belagerungen des alten Wurfgeschützes, weil es eine lange Erfahrung und ein eigentliches Studium kostete, die Wirkung des Schießpulvers zu berechnen, die neu erfundenen Feuerschlünde zu vervollkommnen, und die zu ihrer Bedienung nöthige Fertigkeit zu erlangen. Wir sprechen zuerst von den alten Kriegsmaschinen und gestehen es offenherzig, daß

Vnns zu solher belegrung ainen Hawffnütz, ain Terra vnd Funffzigk Hagkenpüchssen, dartzu Stain vnd kugel, Auch ettliche Zennten puluer vnd ain gute Antzal pfeil leihet.«

*) Preuenhuber, S. 173. »Ein ehrsamer Rath zu Steyer hat zum erstenmahl verwilliget und zugelassen . . . daß auch allda zu Steyer die Burgerschaft und ledige Personen sich mit der Kunst des Büchsen- und Stahlschiessens üben, und alle Sonntag die Büchsenschützen, und jedesmahl über 14 Tag hernach die mit der Armbrust schiessen mögen.«

wir nicht im Stande sind, eine auch nur halb genügende Beschreibung derselben zu geben. Die alten Geschichtschreiber erwähnten ihrer als einer ohnehin allgemein bekannten Sache gewöhnlich nur im Vorbeygehen; wer könnte sich anmaßen, jetzt von einem Kunstwerke, das seit Jahrhunderten außer Gebrauch gesetzt und vergessen worden, eine genaue Erklärung zu liefern? Es muß uns genügen, ihre Nahmen und ihre Anwendung in Kriegen kennen zu lernen, um alte Chroniken und Gedichte, die von diesen Kriegswerkzeugen Meldung machen, desto ungehinderter lesen zu können. Man erwarte hier aber keine weitläufige Erörterung darüber, welcher Geschütze man sich in verschiedenen Provinzen Europens und Asiens einstens bedienet habe; hier werden nur jene erwähnet, von welchen einheimische Schriftsteller der Oesterreichischen Erbländer ausdrücklich Meldung machen, daß sie von unseren Landesfürsten bey Belagerungen oder in Feldschlachten sind angewendet worden. Und selbst nach dieser Einschränkung unterliegt eine historische Untersuchung über die alten Kriegsmaschinen noch vielen Zweifeln, welche daraus entstehen, daß man es einstens mit den Nahmen des verschiedenen Geschützes eben nicht sehr genau genommen hat. Bald hat man unter einem und demselben Worte ein Kriegsgeräth überhaupt, bald wieder ein einzelnes bestimmtes Rüstzeug verstanden. Um bey dieser Verwirrung nach Möglichkeit doch einige Ordnung zu erhalten, theilen wir die alten Kriegsmaschinen in Wurfgeschütze und Stoßwerkzeuge, geben ihre Nahmen an, und fügen über ihren Unterschied unter einander und über ihren Gebrauch einige Bemerkungen bey.

Zu dem Wurfgeschütz gehörten: die Antwerke *), Mangen **), Petrer ***), Bleiden ****), Tumme-

---

*) In Pezens Wörterbuche zum Horneck heißt es: »Antwerich, machina militaris seu bellica, ex qua olim lapidum injectu . . . urbes arcesque oppugnari solebant. — Cf. Chron. Zwetlens. recent. apud Pez, T. I. p. 544: In castrum Schawnberch injecta . . de machinis, id est, antberich.« — Oefter heißt es in den Glossarien: Antwerk oder Pleyde, als wären beyde Wörter gleichbedeutend. Bey Schilter liest man Angwerk. — Uiber diese und die folgenden Maschinen sind auch nachzusehen: Schacht, Aus und über Ottokars Reimkronik oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit. Mainz, 1821, S. 338, u. f. — Joh. Venturi, Von dem Ursprung und den ersten Fortschritten des heutigen Geschützwesen; übersetzt von H. F. Rödlich. Berlin, 1822, S. 3, u. f.

**) Das Wort, Mange, wird bald als ein Nennwort für eine jede Wurfmaschine überhaupt, bald wieder zur Bezeichnung einer einzelnen bestimmten Art derselben gebraucht. Du Fresne: Manga, Mangana, Manganum: Machinae bellicae jaculatoriae. Es gab große und kleine Mangen. Pez hat in einem alten Wörterbuche gefunden, daß eine Mange auch Boler genannt wurde.

***) Du Fresne, v. Petraria. Deutsch hießen sie Pechtrer, Pettrer, Phetteerer, wie Pez bemerkt. Nach den von ihm angeführten Stellen sollte man beynahe glauben, diese Petrer oder Steinwerfer seyen mit den Mangen einerley oder doch von ihnen nur wenig verschieden.

****) Du Fresne, v. Blida. — Schilter, v. Blide. — Pez führt bey dem Worte Pleiden wieder mehrere Stellen aus alten Glossarien an, die nichts erklären, sondern noch mehr verwirren, und die Wörter Antwerk, Petrer und Bleiden für gleichbedeutend ausgeben: ein Beweis, daß man zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die alten Wurfgeschütze nicht mehr deutlich von einander zu unterscheiden wußte. Horneck, Kap. 611, S. 640, unterscheidet Antwerk, Tummler und Bleiden, und Kap. 548, S. 517, auch die Mangen, Rutten und Pechtrer von einander.

rer oder Tummler *), und Rutten **). Es kommen zwar noch einige seltene Benennungen des alten Wurfgeschützes vor, welche aber wahrscheinlich nur kleine Abweichungen der hier angegebenen vorzüglicheren Arten, oder vielleicht eine derselben nur unter einem anderen Nahmen bezeichnen, den ihr die Willkühr des Feldherrn, des Werkmeisters oder der Stadt, die sie für ihr Zeughaus verfertigen ließ, geschöpft hat. Die meisten der hier genannten Kriegsmaschinen, deren sich nach Hornecks Zeugniß die Oesterreicher bedienet haben, findet man auch im Auslande: in Italien und Frankreich ***), seit Jahrhunderten in Schlachten und bey Belagerungen angewendet; nur eine der vorzüglichsten und allgemein bekannten und angerühmten, nämlich der Bomber oder die Bombarde, wird von einheimischen Schriftstellern nicht genannt. Es ist nicht denkbar, daß man in Oesterreich dieses Wurfgeschütz nicht sollte gekannt

---

*) Pez, bey dem Worte Tumbrär oder Tumeler, Tummel, Tummer. Diese Maschine richtete entsetzliche Verwüstungen an. Deswegen sagt Horneck, Kap. 311, S. 271: »Auch heten sie dew Antwerich Vil nahe ze Laide pracht, die wurffen Tag und Nacht Grosse Stain vil swere, Vnd die Tumelere, Daz ist ain Werich also getan, Daz man selten dafur chan, Geczymern noch gemawrn, Daz dafur mug getawrn« — Cf. Schilter, v. Tumon. — Wachter, v. Tummeln. — Du Fresne, v. tumbrellum.

**) Horneck, Kap 311, S. 272. Der Maister saczt an der stet Ain Rutten an dem Perkch, Darhinder ain Antwerich. — Kap. 548, S. 517: Pleiden, Tumrer und Mangen, Rutten .. und Pechtrer Daz ward alles da Aufgericht

***) Uiber Italien ist nachzusehen: Muratori, Antiquit. T. II. p. 473 et seq.; und Venturi, Von dem Ursprung und den ersten Fortschritten des heutigen Geschützwesens; über Frankreich bey den oben angeführten Nahmen Du Fresne.

oder zu verfertigen nicht verstanden haben, denn Horneck selbst rühmt an vielen Stellen die sehr verständigen und erfindungsreichen Künstler, welche für die Oesterreichischen Armeen mancherley Kriegsgeräthe verfertigten, die allgemein bewundert wurden *). Sehr wahrscheinlich ist es, daß unter dem Tummler die Bombarde zu verstehen sey **), denn Horneck legte nach seiner Weise auch anderen Kriegsmaschinen Nahmen bey, die man bey allen übrigen Authoren vergeblich sucht.

Mochten die genannten Arten des Wurfgeschützes auch noch so verheerende Wirkungen hervorbringen, so langte man mit ihnen zur Eroberung einer sehr starken Festung doch nicht aus; man bedurfte noch andere Maschinen, um die Belagerer vor dem feindlichen Wurfgeschoß zu schützen, die Truppen

*) Horneck erwähnet gar oft der sinnreichen Zeugmeister, ohne ihre Nahmen anzugeben; bey einem derselben macht er jedoch eine Ausnahme. Bey der Belagerung der Stadt Bingen hat Meister Rot Ermeleyn dem K. Albrecht ganz vorzügliche Dienste geleistet. Kap. 715, S. 669.

**) Die Gründe davon sind folgende. Die ungeheuren Wirkungen, welche Horneck dem Tummler zuschreibt, werden von anderen Authoren der Bombarde beygelegt. Cf. Du Fresne, v. Bombarda. Wachter macht bey dem Worte Tummeln die Bemerkung: Anglis tumbler saltator, Germanis vero tümler globus ignivomus a saltibus sic dictus, quam vocem ex Chronica quadam sistit Statenius. Letzteres bezieht sich schon auf spätere Zeiten, als die Bombarde unter das Feuergeschütz zu stehen kam. Der frühere Nahme, Tümler, ist geblieben. Schilter, v. Bombarde, Bomber-Steenen. Aegid. Menag. etymol. Gall. Le mot Francois Bombarde a eté fait de l' Alleman Bomberden, qui est le plurier de Bomber, qui signifie Ballistra. Dans une tres ancienne Chronique de Pays — Bas Banber-Steenen est pris pour les pierres que jettent les machines de guerre.

über tiefe Wassergräben zu setzen, und Mauern und Thürme zu Boden zu stürzen. Um dieses zu bewerkstelligen, bediente man sich folgender Kriegsgeräthe:

Das thurmähnliche Gebäude, das in häufigen Geschichtbüchern und Urkunden Balfred oder Berfrid genannt wird *), kommt bey Horneck unter dem Nahmen Ebenhoch vor **). Es war ein sehr festes, meh-

*) Du Fresne, v. Belfredus. Man findet dieses Wort auch geschrieben: Berfredus, Verfredus, Berefridus, Bilfredus, Balfredus, Berfreit, Belfragium, u. s. w. Da dieses Kriegsgebäude mit dem Thurm des Vegetius vollkommen übereinstimmt, so hält Venturi, S. 3, dafür: »Daß Belfredi keinen andern Ursprung haben könne, als das lateinische Beccus freddus, welches einen Hahnenschnabel oder auch Geisbock bedeutet.« So ausgemacht richtig ist dieses denn doch nicht Das Wort Balfred ähnelt vielmehr dem Deutschen als dem Lateinischen. Cf. Schilter, v. Bal: malum, perniciosum, falsitas, fraudulentia. Balfred, . nomen machinae bellicae, turris ligneae; speciatim Fred videtur denotare turrim securitatis, eine Warte . . . Ziechthurn vocat translator anonymus Fl. Vegetii, L. IV. c. 17. et ita scribit: Ein ziechthurn ist ein gebew und machinament aus grossen beumen zusammengemacht . . . unden hat der thurn einen Wider durch des ungestumigkeit zubricht er die mauren Zu miten hat er eine bruken durch zwene baum mit weiden durchflochten . . und die weppener gan über die bruken aus dem gerüste in die stat und nemen die mauren ein.« — Cf. Wachter, v. Befrieden. Die Kreuzfahrer verdankten die Eroberung der Stadt Jerusalem vorzüglich einem solchen Thurme. In dem Speculum doctrinale Vincentii Belovacensis, L. XII. c. 74 et seq. wird diese Maschine nebst noch einigen anderen beschrieben, und turris ambulatoria genannt. Ich habe die alte Straßburger Ausgabe vor mir, die gewöhnlich dem Buchdrucker Mentelin zugeschrieben wird.

**) Kap. 310, S. 268. »Ebenhoch auf Sewl langen, Vnd alles daz Gerusst, Daz man pedorft durch Mawr Prust . . . . Chaczen wurden getriben Hinan mit Ebenhohen, Da

rere Stockwerke hohes, auf Rädern ruhendes Gerüst, das verschiedenes Wurfgeschoß und auch Stoßwerkzeuge in sich enthielt und dazu diente, die Belagerten von oben herab zu beobachten, sie an der Vertheidigung der Festungswerke zu hindern, und den Soldaten den Uibergang aus demselben auf die Festungsmauern durch Fallbrücken zu erleichtern. Um dasselbe vor feindlichen Brennstoffen zu bewahren, umgab man es von außen mit rohen Thierhäuten und verschiedenen nassen und auch anderen Schutzmitteln.

Eine andere Belagerungsmaschine wurde Katze genannt *). Man bediente sich ihrer zu einem zwey-

chund sich Riempt von enphlohen, In teten schaden ane Mazzen Die Schuczen, die da oben sassen Auf denselben Perkchfriden.« Durch diesen letzten Zusatz wird Schilters Vermuthung bekräftiget, daß Frid hier eine Warte bedeutet. Bergfrid, eine Schutzwarte, von dem Zeitworte Bergen: Schützen, Retten.

*) Du Fresne, v. Catus, cattus, gatus, wo sich viele Notizen hierüber befinden, von welchen ich einige derselben für jene Leser hersetze, die dieses Werk nicht zur Hand haben. Bey Vegetius heißt es L. 4. c. 15: Vineas dixerunt veteres, quas nunc militari barbaricoque usu Cattos vocant. — Mamotrectus ad Ezechiel. 35: Vineas, machinas bellicas, quibus itur ad murum suffodiendum, quas Bononienses vocant Cattos. Diese und noch mehrere Stellen bezeugen die Anwendung der Katze beym Miniren. Aus anderen Citaten erhellet, daß man durch die Stoßwerkzeuge der Katze auch Mauern zerbrochen hat. Otto Morena erzählet: Gatus viam per medium fossatum faciens jam antea prope murum ipsius castri praecesserat; in ipso enim Gato quaedam trabs ferrata, quam Bercellum appellabant, constabat, quam ipsi, qui infra ipsum Gatum fuerant, foras plus de viginti brachiis projicientes, in murum ipsius castri mirabiliter feriebant, ac tandem . . . de ipso muro plus de viginti brachiis in terra projecerant. Von dergleichen »Chaczen« macht Horneck ohne weitere Beschrei-

fachen Zwecke: bald zum Untergraben der Mauern, bald auch zur Zerstörung derselben durch Stoßwerkzeuge, die man darin verbarg. Nach dieser verschiedenen Anwendung der Katzen mußte auch ihre Bauart verschieden seyn. Im ersten Falle waren sie nur eine Schutzdecke der Minirer; im zweyten leisteten sie sowohl den Stoßwerkzeugen als auch den Truppen eine gute Sicherheit gegen das feindliche Geschütz, und erleichterten nach zerbrochenen Mauern den Stürmenden das Eindringen in die Festung *). Um eine Katze desto leichter auf den bestimmten Platz zu bringen, setzte man sie auf Räder, oder wälzte sie auf untergeschobenen Balken fort. Um von ihr Gebrauch machen zu können, mußte sie ganz nahe zur Festungsmauer gebracht werden. Daher ward es nöthig, die Gräben der Stadt oft mit unglaublicher Mühe auszufüllen, oder bey Bergschlössern sich durch Hügel und Felsen einen Weg zu bahnen. Die Chronik von Colmar liefert eine kurze Beschreibung der Katze, welche K. Albrecht der Erste zur Belagerung der Stadt Bingen verfertigen ließ **). Dort wurde

---

bung gar oft Erwähnung. In einem alten Artillerie-Buche, von dem in der Folge die Rede seyn wird, wird ein jeder durch Kunst aufgeworfene Hügel eine Katze genannt.

*) L. c. Demum fuit consilium aedificare machinam ligneam, quam vocabant Catam, cum qua terram et aliqua pertraherent ad replenda fossata, quibus aequatis pugnam cominus inferrent, et effractis clausulis ligneis insilirent. Cf. Speculum doctrinale Vincentii Bellovac. l. c. c. 73. — In der Ambraser Sammlung finden sich mehrere Abbildungen von Katzen. Jahrbücher der Literatur. Th. 18, S. 238.

**) Chron. Colmar. apud Urstis. T. II. p. 61. Expugnavit Rex (Albertus) hanc civitatem per duo vasa concava, quae faciebant artifices sapientes. Unum vas Cat-

noch eine zweyte Maschine, welche man Krebs nannte, erbauet. Aus der Erzählung der angeführten Chronik geht offenbar hervor, daß der Krebs die nämlichen Dienste leistete wie eine Katze. Seine Wirkung war ganz außerordentlich; seinem Stoßwerkzeuge konnte keine Mauer, kein Thurm widerstehen. Diese Maschine in Bewegung zu setzen, wurden aber fünfhundert Menschen erfordert: gewiß eine sehr große Unbehüflichkeit der Mechanik, und zugleich eine ungemeine Beschwerde für die Belagerer *).

Zu welcher Art des Geschützes die Iglswer ge-

---

tus vocabatur, aliud Cancer. Erant haec vasa longa, quadrata, demissa, ex omni parte laterum clausa. Versus terram nullum munimen habebant, sed versus coelum de tabulis fortibus et spissis tectum, machinarum lapides minime metuebant. Per duo vasa haec fuit civitas faciliter expugnata. Cattus leve vas erat, et faciliter trahebatur. Cum hoc vas ad civitatem fuisset perductum, tigna quaedam pro pedibus sibi fecerunt, ut ad murum per fossatum possent faciliter pervenire.

*) L. c. p. 62. Post haec Cancrum ad civitatem perduxerunt. Fuit Cancer instrumentum magnum, forte, pariter et ponderosum. In eo erat trabs magna, pariter longa, in una parte grossa, in altera parte parva. In grossiori parte sive in capite fuit ferro forti circumdata, et in fronte ipsius Cancri fortissime colligata. Trabs haec super quaedam instrumenta jacuit, quo faciliter moveretur. Hic Cancer, cum ad murum pervenisset, octo in circulos qui in trabe erant, funes immisissent, ex paucis ictibus pro magna parte cadere coegerunt. Uno etiam ictu turrim tetigerunt et in tantum laeserunt, quod ruinam fortissime minabatur. . . Solus Cancer quingentos homines occupabat. — Horneck, der diese Belagerung Kap. 715, S. 669, erzählet, nennt bloß nur die Geschütze: »Pleyden, Chaczen, Ebenhoch.« Krebs war also eine willkührliche Benennung einer Maschine, die zu einer der genannten Arten gehörte.

höre, welche Horneck ebenfalls nennt *), läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Von den allgemein bekannten Mauerbrechern, welche man Widder hieß, macht Horneck keine Erwähnung. Es ist also zu vermuthen, daß er von ihnen unter einem der bereits angeführten Nahmen der verschiedenen Maschinen gesprochen habe. Die große Verschiedenheit der Nahmen, die man in alten und neueren Zeiten jedem einzelnen Geschütze beyzulegen pflegte, darf uns nicht irre leiten, daß wir wähnen möchten, unsre Altvordern seyen in der Kunst, immer noch mehr vollkommene Kriegsmaschine ganz neuer Art zu erbauen, unerschöpflich gewesen. Ein langer Gebrauch derselben mußte auf einige Verbesserungen führen, und manche derselben mögen sehr sinnreich gewesen seyn; aber in der Hauptsache mußte man doch größtentheils beym Alten stehen bleiben, was sich von den Römern auf die Franken, und von diesen wieder auf andere Deutsche Volksstämme vererbt hat. Was an den genannten Geschützen Deutsche, was Italienische oder Französische Erfindung sey, wird wohl niemahls ausgemittelt werden können. Daß die Deutschen an vortrefflichen Erfindungen keineswegs arm gewesen, ist eine allgemein bekannte Sache; aber es kann auch nicht geläugnet werden, daß sie auf ihren Kreuzzügen im Orient, und auch auf ihren Wanderungen,

*) Kap. 548, S. 517. »Pleiden, Tumrer und Mangen, Rutten, Chaczen und Iglswer, Ebenhoch und Pechtrer, Daz ward alles da Aufgericht.« Diese Stelle enthält eigentlich ein Verzeichniß des Belagerungsgeschützes, welches dem Horneck bekannt war, und beweiset zugleich die Unzulässigkeit mancher alten Glossarien, welche Bleiden, Mangen, Katzen, u. s. w. für gleichbedeutende Wörter erklären.

vorzüglich in Italien, Vieles zuerst gesehen, und in ihrem Vaterlande nachgeahmet haben *).

Mit diesen Wurf- und Stoßmaschinen wurden vor Erfindung des Feuergeschützes die stärkesten Festungen belagert und erobert. Durch sie wurden unsere Kanonen; durch verschiedene, künstlich vorbereitete Brennstoffe unsere Haubitzgranaten und Bomben ersetzet. Ein Beyspiel davon erzählet uns Horneck **). Um das Dach eines festen Thurmes anzuzünden, schleudert ein kunstreicher Meister vermittelst der Wurfmaschine, Rutte genannt, Schwefelfeuer dorthin, und sogleich wird das Dach von der Flamme ergriffen. Die Belagerten eilen zum Löschen hinzu, werden aber durch einen Steinregen daran verhindert, den eine zweyte Wurfmaschine dorthin ergießt. — Aehnliches versuchte man, aber vergebens, bey der Belagerung von Kuttenberg. Ein Zeugmeister versprach dem K. Albrecht, Feuerkugeln zu ver-

---

*) Chronicon Helmoldi et Arnoldi, apud Leibnitz, T. II. p. 615. H. Heinrich der Löwe belagerte die Stadt Wurle im Jahre 1163. Et statim praecepit ex abundanti nemore ligna conduci et aptari bellica instrumenta, qualia viderat facta Cremae five Mediolani. Fecitque machinas efficacissimas: unam tabulatis compactam ad perfringendos muros; alteram vero, quae excelsior erat, et in turris modum errecta, superexaltavit castro ad dirigendas sagittas, et ad abigendos eos, qui stabant in propugnaculis. Die erste dieser Maschinen war also eine Katze; die zweyte ein Ebenhoch in der Sprache des Horneck, oder ein Balfred oder Berfrid nach dem Ausdruck anderer Schriftsteller.

**) K. 311, S. 272. Der Maister faczt an der stet Ain Rutten an dem Perkch, Darhinder ain Antwerich . . . Von Swebel ain Fewr Warf er hinauf mit der Rutten, Daz pegund sich schutten Vnd praitten auf daz Dach, u. s. w.

fertigen, deren verderblicher Gewalt nichts würde Einhalt thun können. Er verfertigte sie, warf sie in die belagerte Stadt, aber der Erfolg entsprach der Erwartung nicht *). Von ähnlichen Feuerkugeln **) und andern brennbaren Stoffen, die man in eine belagerte Stadt warf, findet man in mehreren alten Schriften eine Erwähnung ***). Von Feuerpfeilen haben wir weiter oben schon gesprochen.

Diejenigen, welche den Bau der genannten Kriegsmaschinen, ihre Aufstellung und Bedienung leiteten, hießen Gezeugmeister oder geradezu Meister; ihre Untergebenen, die Bleidner, — von der Wurfmaschine Bleiden also genannt, — bildeten in

---

*) K. 789, S. 796. Nu het der Chunig mit im pracht Ainen Maister dar, der jach offenwar, Er wolt mit wilden Fewr Holcz und Gemewr Prennen aus den Grunt. Ain Antwerch richt man auf, damit man hin in warff Grosß Kugeln do was innen, Daz da solt prinnen, Wenn es nider viel, Vnd das Fewr daraus wiel.

**) Wachter sagt von den Feuerkugeln, bey dem Worte Tummeln: »Tümler, globus ignivomus a saltibus sic dictus, quam vocem ex Chronica quadam sistit Stadenius — Im Jahre 1477 berichteten die Kremser dem Kaiser: Die Ungarn haben sich »fluchtgraben gancz auf den Stadtgraben gemacht, daraus Si vns vnd aus den korben mit schiessen vnd fewrpheillen vnd fewrkugeln also arbaitten daz ewr kayserliche gnaden nicht gelaubt«.

***) Petri de Vineis Epist. Edit. Rudolph. Iselin. Basileae, 1740, L. II. c. 54, p. 356. Graf Simon, kaiserlicher Befehlshaber in der belagerten Stadt Viterbo schreibt: Instanter diebus et noctibus nos impugnant balistis, arcubus, fundis, nec non et machinis, quas in summitatibus oppositarum nobis turrium erexerunt, cum quibus non tantum lapides jaciunt, verum etiam fulgurant saepe ignem. Wie konnte man doch die letzten Worte auf ein Kanonenfeuer deuten? Es ist ja nur von Brennstoffen die Rede, mit welchen die Stadt Viterbo geängstiget wurde.

der Armee ein eigenes Corps. Im damahligen Latein erhielten sie die Ehrentitel: Die Sinn- und Erfindungsreichen, die Künstler (Ingeniarii, Ingeniosi, Artillatores oder Artilleristen); und die Maschinen hießen im Allgemeinen: Kunststücke, Artillerie, Kriegsgebäude, Kriegszeug oder schlechtweg das Gezeug (Artificia, Artes, Artilleria, Ingeniae, et Ingenia, Aedificia, Tormenta) *). Daraus entstanden die Französischen und Italienischen Benennungen: Ingenieur, Ingegniere, und Artillerie; letzteres Nennwort begreift in sich das grobe Geschütz mit Allem, was dazu gehört. Ob Artigleria oder Artillerie, also das Italienische oder das Französische Wort, älter sey, bleibt billig unentschieden; beyde entsprangen aus dem Latein des Mittelalters, welches eine Artilleria hatte, bevor man ein Feuergewehr kannte.

So unentbehrlich diese Maschinen einer Armee gewesen sind, so hinderlich waren sie ihr aber auch in ihren Bewegungen vor- oder rückwärts. Hunderte von Lastwagen **) wurden erfordert um sie mitzu-

---

*) Muratori, Antiquit. Ital. T. II. p. 474. Bartholomaeus de Neocastro . . . Ingenias non semel commemorat, et obsidionem Civitatis describens, ait: »Lapides Ingeniarum volvuntur. Magister Ingeniae Admirati etc«. — Cf. Du Fresne, v. Ars, Machina, unde Gallis Artillerie. — Artificium, Machina bellica. — Artillaria, Machinae quaevis bellicae, earumque omnium apparatus, plaustraque omni armorum genere onusta, quae castra sequebantur. — Artillator, Machinarum, quas Artillerie dicimus, Fabricator. — Ingeniosi, Machinarum bellicarum confectores, vel qui iis praesunt in bello, quos vulgo Ingenieurs dicimus. Ingeniator, Eadem notione. Ingegnerius. — Ingenium, Machina bellica. Die Beweisstellen dieser Worterklärungen finden sich an den angeführten Orten.

**) Horneck, Kap. 92, S. 104. Darumb beraitt er sich

führen und die Steine herbeyzuschaffen, welche man auf Festungen schleudern wollte. Und hatte man sie zu Hause oder auf feindlichem Boden mit unsäglicher Mühe erbauet, aufgestellet, den Mauern und Thürmen näher gebracht, so gelang es den Belagerten nur gar zu oft durch List und Muth und Kunst, das ihnen gefährliche Geschütz anzuzünden oder unbrauchbar zu machen. Nicht selten wurden die Belagerer durch Ausfälle, durch einen heranrückenden Entsatz, durch Mangel an Lebensmitteln oder andere Unfälle genöthiget die Belagerung aufzuheben; in solchen Fällen zündete man gewöhnlich vor dem Rückzug selbst das Geschütz an, daß es den Feinden nicht in die Hände fiele, denn an ein schnelles Abbrechen so großer Maschinen und an ein sicheres Fortbringen derselben auf sehr schlecht bestellten Straßen war gar nicht zu denken. So gingen in wenigen Augenblicken ungeheure Kosten verloren, die man auf das grobe Geschütz verwendet hatte. H. Friedrich der Schöne hat das Belagerungsgeschütz und die Gezelte seiner Armee selbst anzünden lassen, als er sich 1309 genöthiget sah, die Belagerung von Schärding aufzuheben*); und dem K. Ludwig von Bayern gereichte es zur großer Schande, von dem belagerten Burgau 1324 so eiligst geflohen zu seyn, daß sein Lager und das grobe Geschütz dem H. Leopold von Oesterreich in die Hände gefallen sind **).

Die große Anzahl der Wagen, welche die Ma-

Mit allem und darezu gehört, Da man Purg mit stört, Drivach Chaczen und Mangen, Ewenhoch auf Sewlen langen, Rutten und Tummerer, Da wurden vil swer Vir hundert Wegen mit gevast.«

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 39.

**) A. a. O. S. 297, u. f.

schinen erheischten, wurden noch um vieles vermehret, wenn die Armee auch Brücken mit sich führte, was freylich nur selten der Fall war. Schiffbrücken findet man schon in den ältesten Zeiten, und ohne Zweifel darf man voraussetzen, daß die Regenten Oesterreichs die Beyspiele der Vorfahren werden nachgeahmet, und bey ihren häufigen Kriegen auf gleiche Weise über Flüße gesetzt haben, wenn gleich die Chroniken nicht ausdrücklich davon Erwähnung machen. Horneck, der seine Zeitgeschichte weitläufiger vorträgt, erzählet uns, daß K. Ottokar auf seinem Kriegszuge gegen die Ungarn eine Schiffbrücke mitführte, wozu wohl hundert Wagen erfordert wurden *). Dieß rühmet Horneck keineswegs als eine neue Erfindung Ottokars an; uud eben so wenig tadelt er diesen berühmten königlichen Feldherrn, daß derselbe kurz vorher aus Mangel einer Schiffbrücke mit seiner Armee umkehren, und den vorgehabten Feldzug gegen Bayern wieder aufheben mußte **). K. Rudolph bediente sich 1276 gegen denselben Ottokar des nämlichen Mittels, setzte Schiffe in Bereitschaft um seine Armee über die Donau zu führen, und nöthigte dadurch seinen Gegner zur Verzichtleistung auf die Oesterreichischen Provinzen***). Nicht so geschickt verstand man 1336 den

*) Horneck, K. 92, S. 104. Chostleichen hiez er machen Von Holczwerich ein Prukken, Dew waz von manigen stuckchen Chluegleichen gevalten . . Bey der Tunaw staden, Do sich daz Her vol gelait, Do waz dew Prukken berait Vber die Tunaw weit, Die Prukken muesten alle Zeit Wol hundet Wegen tragen.

**) Horneck, K. 74, S. 89.

***) Lambacher, Interregnum, im Anhang, S. 116. Der Erzbischof von Salzburg berichtete nebst anderen Ereignissen dem Papste: Rudolphus cinxit Viennensem ur-

Uibergang einer Armee über die Donau zu bewerkstelligen, denn K. Ludwig der Bayer und die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich führten ihre vereinigten Heere aus der Gegend von Aldersbach in Bayern über Passau nach Linz, um dort bequem über die Donau setzen und in Böhmen einfallen zu können *).

Eine Wagenburg, welche die Stelle der Schanzen und Pallisaden auf freyem Felde vertrat und zugleich die Armee mit Kriegs- und Mundvorrath versah, finden wir schon bey den alten Germanischen Völkern. Weiber und Kinder befanden sich auf der Wagenburg gleichsam als Nachhut, und oft erneuerte sich dort ein hartnäckiges Gefecht, wenn die Feldschlacht bereits entschieden war. Noch zu den Zeiten K. Carls des Großen mußte für eine große Anzahl der Wagen bey dem Aufgeboth gesetzlich gesorget werden **); späterhin scheinet man von dieser Sitte immer mehr abgekommen zu seyn, bis man

---

bem copioso exercitu, navibus nihilominus apparatu bellico mirifice ordinatis, quibus latum Danubii flumen transire disposuit.

*) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen, S. 100. — Chron. Aulae regiae, apud Dobner, T. V. p. 492.

**) Caroli M. Capitulare secundum anni 813, c. 10, apud Baluz, T. I. p. 509. Ut Regis spensa in carra ducatur, simul Episcoporum, Comitum, Abbatum, et optimatum Regis, farinam, vinum, baccones, et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas, et illos homines, qui exinde bene sciant jactare. Et marscalci Regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est. Et unusquisque hostiliter sit paratus, et omnia utensilia sufficienter habeant. Et unusquisque Comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis; et habeat pontes bonos, naves bonas.

im fünfzehnten Jahrhundert, durch das Beyspiel der Hussiten aufmerksam gemacht, sie neuerdings ins Leben zurückrief. Daher befahl das Aufgeboth vom Jahre 1426, daß zwanzig Wehrmänner mit einem starken vierspännigen Wagen und mit einer langen Kette versehen seyn sollten, um eine desto festere Wagenburg herstellen zu können. Der vermehrte Gebrauch der Kanonen hat auch diesem Theile der alten Kriegskunst ein Ende gemacht.

Wir haben bisher nach Thunlichkeit unsere Leser mit den Nahmen und den vorzüglicheren Eigenschaften des groben Geschützes, dessen man sich vor Erfindung des Schießpulvers bedienet hat, bekannt gemacht und halten dafür, daß es ihnen nicht unangenehm seyn werde, die Anwendung dieser Kriegsmaschinen durch einige merkwürdigere Belagerungsgeschichten anschaulicher darzustellen.

Graf Iwan von Güns, Besitzer vieler festen Burgen und Städte, hatte schon der Macht seines Königs Ladislaus getrotzt; um so leichter schien es ihm, über das Gebieth des Herzogs von Oesterreich herzufallen, und sich aus demselben eine reiche Beute zu hohlen. Seine Räuberscharen fielen bald in die Steyrmark, bald in das nahe Oesterreich ein, plünderten viele Marktflecken und Dörfer, legten sie in Asche, trieben ganze Viehherden mit sich fort, ermordeten viele Bewohner der von ihnen verwüsteten Orte, und führten die übriggebliebenen, sogar auch Weiber und Kinder mit Stricken an einander gebunden, nach Ungarn in die Gefangenschaft. Vergebens widersetzten sich ihm der Abt Heinrich von Admont, damals Landeshauptmann der Steyrmark und Hermann von Landenberg, Feldhauptmann H. Albrechts; jener verlor seinen Heerhaufen, und

entging selbst dem Tode nur durch eilige Flucht; dieser ward geschlagen und mußte sich sammt seinen Truppen gefangen ergeben. Ein für Oesterreich unrühmlicher Friede ermuthigte den Wütherich zu neuen Gräuelthaten, welche unseren Herzog zur Rache entflammten.

Im Frühling des Jahres 1289 sammelte Albrecht aus seinen Erbländern ein Heer von fünfzehntausend Mann, und brach gegen Iwans Besitzungen auf *). Eine lange Reihe von Burgen und befestigten Orten mußte erobert werden, bevor man den Grafen in seinem Hauptsitze Güns angreifen konnte. Albrecht ließ sich durch keine Schwierigkeit abhalten, seinen Gegner vollkommen zu demüthigen, und die Oesterreichischen Provinzen vor desselben verheerenden Einfällen zu sichern.

Am 25. April lagerte sich der Herzog zu Draßkirchen; dann ging der Marsch an die Leitha. Aus Neustadt führte man auf hundert Wagen das Geschütz herbey, dessen man zu Belagerungen fester Orte bedurfte. Martinsdorf war die erste Burg, welche angegriffen, aber auch mit großem Muthe von den Ungarn vertheidiget wurde, denn zwey Vettern Iwans, die Grafen Simon und Michael, führten dort den Oberbefehl, und erwarteten von ihm, seinem Versprechen gemäß, einen baldigen Entsatz. Bald war die Festung umringt und das grobe Geschütz fing zu spielen an. Die Katzen und

*) Die Geschichte dieses Krieges erzählen weitläufig Horneck und die Chronik von Klosterneuburg, apud Pez, T. I. p. 469. Diese beyden Quellen haben andere Schriftsteller benützt oder vielmehr ausgeschrieben: Hagen bey Pez, S. 1101; Ebendorfer, l. c. T. II. p. 749; Historia Australis, apud Freher, T. I. p. 479; Anonymi Chron. Austr. apud Rauch, T. II. p. 283 et seq.

Ebenhohen wurden den Mauern näher gebracht, und ein gewaltiges Schießen und Steinwerfen begann. Vorzüglich großen Schaden verursachten den Belagerten die Schützen, die sich oben auf dem Bollwerk der Ebenhohen befanden *); von diesen Thürmen herab wurden Alle getödtet die es wagten, auf den Mauern oder anderswo im Freyen zu erscheinen. Bleiden und Tummerer schleuderten ungeheure Steinmassen gegen die Festung, und vermehrten in derselben Angst und Verwirrung. Die Belagerung hatte schon eilf Tage gedauert, als Iwan mit einem Heere erschien und die Festung zu entsetzen versuchte. Es war vergebens. Hierauf wurde die Belagerung mit noch größerem Eifer betrieben und das Kriegszeug so nahe an die Festung gebracht, daß man von den Ebenhohen in die Wohnungen hineinsehen, Alles was dort vorging, beobachten, und die Leute ohne Unterlaß beunruhigen konnte. Vorzüglich verbreiteten die Wurfmaschinen unter Menschen und Vieh Tod und Verderben, und den Tummerern konnte nichts widerstehen, mochte es auch noch so fest erbauet seyn. Endlich brach den Belagerten der Muth. Sie übergaben dem Herzog die Festung mit der Bedingniß, daß sie frey abziehen und ihre Habseligkeiten mit sich fortnehmen durften, was ihnen auch, die Lebensmittel ausgenommen, bewilliget wurde.

Von dem eroberten Martinsdorf ging der Zug H. Albrechts nach St. Margarethen. Das Schicksal des erstgenannten Ortes hat in der ganzen Um-

*) Horneck, K. 310., S. 268. »Chaczen wurden getriben Hin an mit Ebenhohen, Da chund sich Niempt von enphlohen, In teten schaden ane Mazzen die Schuczen, die da oben saßen Auf denselben Perkchfriden.«

gebung einen solchen Schrecken verbreitet, daß es der Commandant von St. Margarethen nicht wagte, Widerstand zu leisten. Er übergab die Burg, und zog mit seinen Leuten ab. — Nicht so leicht konnten sich die Oesterreicher der Burg Eckendorf bemeistern *). Als die Besatzung sich weigerte die Festung zu übergeben, wurde das Geschütz vorgeführet. Dort geschah es, daß ein Artillerist Schwefelfeuer vermittelst einer Rutte auf das Dach eines sehr festen Thurmes schleuderte, wodurch derselbe in vollen Brand gerieth. Alle Löschanstalten wurden durch unzählige Steine vereitelt, welche durch Antwerke nach der Brandstätte geworfen wurden. Um der Ausbreitung des Feuers in die inneren Gemächer des Thurmes und auch nach außen Einhalt zu thun, wurden in der angstvollen Verwirrung die Ausgänge mit eisernen Thoren verschlossen, und so Alle, die sich zuvor hineingeflüchtet haben, ihrem Schicksale überlassen. Bald vernahm man ihr Jammergeschrey und Flehen um Errettung. Der Herzog wurde mit Bitten bestürmet, sich doch der Weiber und Kinder zu erbarmen, und sie dem Flammentode nicht Preis zu geben. Albrecht schien ungerührt, um, wie Horneck glaubt, die Leute zu schrecken, obgleich in seinem Innern herzliche Theilnahme an den Leiden der Unglücklichen ihn aufforderte ihrer zu schonen. Um nicht zu weichherzig zu erscheinen, sprach er: Die Ungarn sollen nun die Grausamkeiten büssen, die sie in Oesterreich auch an Weibern und Kindern verübt haben. Zugleich gab er Befehl den Thurm zu untergraben und ihn vollends umzustürzen. Erst nach langem Bitten ließ er sich bewe-

*) Horneck, K. 311, S. 272.

gen, den Weibern und Kindern einen freyen Abzug aus dem Thurme zu bewilligen. So wurden von jenen fünfzig, von diesen aber dreißig dem gewissen nahen Tode entrissen, und mit einem Priester aus dem Thurme entlassen. Von den Männern, die sich ebenfalls dort befanden, ist keiner entkommen. Die meisten haben ihr Leben bey der Vertheidigung des Thurmes oder späterhin in den Flammen verloren. Die wenigen, die dem Tode entgangen waren und sich auf Gnade und Ungnade dem Herzoge ergeben hatten, schickte er als Gefangene nach Oesterreich an die Orte zurück, welche durch die Raubzüge der Ungarn hart sind beschädiget worden. Dort verfuhr man mit ihnen wie mit Räubern und Dieben, und hing sie aus Racheluſt an den Galgen auf. — Den menschenleeren Festungsthurm ließ er dann niederreissen.

Dieses abschreckende Beyspiel einer schweren Strafe für Missethaten, welche die Ungarn in Oesterreich verübt haben, brachte die für unseren Herzog heilsame Wirkung hervor, daß sich Schlösser und andere befestigte Orte auf seinem weiteren Zuge größtentheils sogleich nach geschehener Aufforderung ergaben. Den Besatzungen ward in diesem Falle immer der freye Abzug mit ihren Habseligkeiten zugestanden. Das befestigte Altenburg that Widerstand, wurde aber mit Sturm eingenommen, welcher den Oesterreichern durch zweytausend Schützen sehr erleichtert wurde. Diese schoßen einen solchen Pfeilregen gegen die Vertheidiger der Mauern und Wehren ab, daß sich alle von denselben eiligst entfernten, worauf sich die Festung ergab *).

*) Horneck, S. 275.

H. Albrecht war gesonnen, die errungenen Vortheile noch weiter zu verfolgen, als er sich plötzlich in seinem Siegeslauf gehemmet sah. Die edeln Herren von Oesterreich ersuchten ihn, sie und die Ihrigen nach Hause zu entlassen, um der Ernte und Weinlese abwarten zu können, denn zu groß wäre der Verlust, den sie durch eine noch längere Abwesenheit erlitten, als daß man mit Billigkeit die Fortsetzung des Kriegsdienstes von ihnen verlangen könnte. Mit hohem Unwillen hat Albrecht diese Bitte vernommen. Verharret, sprach er, bey mir, und ich will euch allen Nachtheil doppelt ersetzen, den ihr während des Kriegszuges im Felde, oder auch zu Hause bey euren Familien durch eine längere Abwesenheit erleiden könntet. Einige schienen bereitwillig, sich in den Willen ihres Landesfürsten zu fügen; Andere hingegen blieben bey ihrem Entschluß und verlangten sogleich entlassen zu werden. Der Herzog wich endlich der eisernen Nothwendigkeit und bewilligte, was er nicht versagen durfte, denn schon hatten Viele ohne Erlaubniß des Anführers das Lager verlassen, und die Reise in ihre Heimath angetreten *). Nach unseren jetzigen Militärgesetzen

*) A. a. O. Den Herczogen verdroz, Do ir Pet waz so groz, Daz er sew haim varn liez. Er pat sew, daz sy den Geniez Durch sein Willen verchurn, Vnd waz sy verlurn Dohaim oder anders wa, Ob sew bey jm beliben da, Daz wolt jn der Furst pald Vergelten zwivalt . . Die Herren jn dez nicht gewerten. — Cf. Histor. Austral., apud Freher, p. 479. Dux Austriae omnibus supradictis feliciter cum triumpho expugnatis ac deuictis, quia instabat messis, et homines sui clandestine ab eo recedebant, reuersus est ad propria. Completa messe Dux iterum collecto exercitu . . . secundo intrauit Ungariam.

wäre ein solches Benehmen höchst strafbar und dem Staate verderblich; nach den damahligen Gewohnheiten und Privilegien war es vollkommen gesetzlich wenn gleich eigensinnig, für den Herzog kränkend, für den Staat schädlich, weil der Feind Zeit gewann sich von seinem Schrecken zu erhohlen und neue Kräfte zu sammeln. Dieß war die traurige Folge schädlicher Privilegien des Adels, den man nicht zwingen durfte, wider seinen Willen länger als einen oder höchstens zwey Monathe Kriegsdienste zu leisten, welche Verpflichtung sich noch dazu nur auf den vaterländischen Boden beschränkte. Verließen die Herrschaftsbesitzer das Lager und kehrten sie nach Hause zurück, so war dieses auch für die Vasallen und für das gemeine Volk gleichsam ein gegebenes Zeichen zum Aufbruch. Hätte man sie mit Gewalt zwingen wollen zu bleiben, so wäre eine zweyte Armee, die es aber nicht gab, nöthig gewesen. So ist es auch jetzt ergangen. Am Markustag waren die Truppen ausgezogen, am Tage der Sonnenwende hat sich die Armee aufgelöset, und Alle, nur die Besatzungen in den eroberten Burgen ausgenommen, kehrten nach Hause zurück.

Das Einzige, was Albrecht durch gute Worte vor dem Aufbruch aus dem Lager von den heimkehrenden Edeln erhalten konnte, war das Versprechen, daß sie sich nach vollbrachter Weinlese zur Fortsetzung des Krieges wider den Grafen Iwan neuerdings im Lager einfinden würden. Und sie haben auch Wort gehalten. Schon zu Ende Septembers zogen aus der Steyrmark und aus Kärnthen Kriegsvölker nach Ungarn, einige des Geldes wegen das man reichlich spendete *), andere aus Ruhmbegierde,

*) Horneck, S. 276. Von Admund der Abbt, der tapft

und auch um das Versprechen zu erfüllen, das sie dem Herzog im Monathe Junius gemacht haben. Zwey Feldzüge in Einem Jahre zu unternehmen war eine so außerordentliche Begebenheit, daß der Ritter Horneck aufrichtig gesteht, so etwas habe er nicht oft vernommen *).

Da das Kriegsvolk versammelt war, führte es Albrecht nach der Stadt Güns und traf sogleich Anstalten zur Belagerung. Graf Iwan wagte zwar keinen Angriff auf das Oesterreichische Heer um es zum Abzug von seiner Residenz zu nöthigen, aber er führte nach seiner Landessitte den kleinen Krieg mit vieler Gewandtheit, und verursachte seinen Gegnern zu verschiedenen Mahlen einen großen Verlust an Menschen und Vieh. In kleinen Entfernungen von Güns lauerten seine Kriegsleute Allen auf, welche sich vom herzoglichen Lager entfernten, um entweder Lebensmittel zu hohlen oder die Pferde auf die Weide zu führen. An Einem Tage wurden fünfhundert Futterknechte von ihnen erschlagen, und die Zahl derer, welchen der grausame Iwan Hände und Füße abhauen ließ, ist noch größer gewesen. Man schätzte sich glücklich, wenn man nur hundert Schildknechte den Tag hindurch vermißte.

Eilf Tage hatte das Oesterreichische Heer vor der Stadt Güns mit mancherley Vorbereitungen zugebracht, als Albrecht den Befehl zum Sturm er-

---

mynnichleich dez Gut von Oesterreich In Steyr wer ez nemen wolt, Manig Tawsent Marckh ward versolt.

*) A. a. O. S. 275. Vil churczleich darnach Do herveret er mere. Von so getaner Ere Han Ich lang nicht vernom, daz ye sew bechom Dhain Herczog von Oesterreich, Daz er so gewaltichleich Hab zwir gehervert. Dew Ere waz beschert Albrechten.

theilte. Die Bürger flüchteten ihre beste Habe in das Schloß, und öffneten, ihren Mauern mißtrauend, nach einem fruchtlosen verzweifelten Widerstande *) freywillig die Thore, um der Wuth der Stürmenden zu entgehen. Sogleich eilten die Deutschen Soldaten in die Häuser, plünderten was sie forttragen konnten, und leerten in kurzer Zeit die Zimmer und Kästen rein aus. Die letzten, die in die Stadt kamen, waren die Schildknechte. Da sie keinen Gegenstand, der ihre Raublust befriedigte, mehr vorhanden fanden, zündeten sie aus Unwillen und auch aus Rache wegen ihres oftmahligen erlittenen Verlustes die Stadt an. Vergeblich hat sich der Herzog bemühet sie vor diesem Elend zu bewahren: man achtete weder seiner Bitten noch auch seiner Befehle **).

Nach Eroberung der Stadt wurden Anstalten zur Belagerung der Burg getroffen. Den Anfang machte man wie gewöhnlich damit, daß eine sogenannte Katze über den Graben, der tief und mit Wasser angefüllet war, vorgeschoben wurde, unter deren Schutze man sich den Zugang zu den Mauern verschaffte. Mitten im Burggraben hatte man ein Gerüst aufgeführet, auf dem mit einem Ende eine Katze ruhte, die so vortrefflich gebauet war, daß ihr aus der Festung von oben herab weder Feuer noch Steine, aus dem groben Geschütz geschleudert,

---

*) Chron. Austriac. apud Rauch, T. II. p. 285. Miserum vidisses spectaculum, nam illic viri de muro super homines intrantes ligna et lapides, illac mulieres aquam calidam et sepes ardentes, istic aluearia apum cum ipsis apibus proiciebant.

**) S. 277. Wie ser der Herczog het gepeten, Daz man die Stat nicht verprant, So waz ez doch vnerwant.

einen Schaden zufügen konnten. Gegen die Flammen schützten sie Rinderhäute, gegen Steine ihre ungemein feste Bauart. Nacht wars, und die müden Wächter der Katze schliefen sorgenlos. Da banden die Belagerten Bäume zusammen, naheten sich leise der Katze, und zündeten sie von unten an. Noch frühzeitig genug ward die Flamme von jemanden entdeckt. Es entstand ein gewaltiger Lärm; Alles eilte zum Löschen herbey, und es glückte, der Flamme Einhalt zu thun. Man sah sich um die Waghälse um, die das Feuer angeleget hatten, aber sie waren bereits auf ihren Bäumen davongeschwommen. Der Herzog zürnte den faulen Wächtern, ließ sich aber wieder besänftigen, als er die Rettung der Katze vernahm; doch wurden den Wachen geschärfte Befehle ertheilet.

Jetzt erst begannen die Leiden der Burg und alle Schrecknisse einer Belagerung. Alle Kriegsmaschinen wurden aufgebothen und von erfahrnen Meistern so geschickt bedienet, daß in kurzer Zeit Wehren und Erker an den Mauern zertrümmert waren. Damit noch nicht zufrieden, befahl der Herzog, nach der Weise der Alten die Grundfesten der Burg zu untergraben *); aber es ward ihm die Unmöglichkeit dieses Unternehmens dargethan, denn durch den Burggraben floß ein tiefes Wasser. Da das Miniren nicht anging, erhielten die Zeugmeister den Auftrag, einen Stoßbaum zu verfertigen, der mit Eisen stark beschlagen, und mit scharfen Spitzen und Ecken versehen war. Seine Wirkung war außerordentlich, denn seinen kräftigen Stößen

*) S. 278. Nach Gewonhait der Alten Der Herczog aber wolt geparn, In die Purkch hiez er varn Vnden durch die Erden.

wich die Mauer und ging in Trümmern. Dessen ungeachtet verzagten die Belagerten nicht; sie flochten Hürden, ließen sie an Seilen herab, und bedeckten damit die Mauer an den Stellen, welche der Stoßbaum bedrohte: die Hürden hemmten seine Gewalt *). Doch auch diese Maßregel der Vorsicht wußten die Belagerer zu vereiteln. Sie befestigten eine starke scharfe Sichel an einer langen Stange, schnitten die Seile ab, an denen die Hürden hingen, und entblößten die Mauer von ihrer schützenden Decke. Da zu gleicher Zeit in der Burg Mangel an Lebensmitteln einriß, und die Besatzung längeren Widerstand zu leisten nicht vermochte, schritt man zu einer Unterhandlung mit dem Herzog, und verlangte freyen Abzug. Die Feldherren riethen ihm, diesen Vorschlag anzunehmen und den Unglücklichen in der Burg sein Mitleiden zu schenken. Den Weibern und Kindern bewilligte er freyen Abzug, aber die Männer sollten in der Burg das Aeußerste erwarten. Viele und sehr gegründete Vorstellungen der Feldherren bewogen endlich den Herzog, daß er auch den Männern erlaubte, mit ihren Pferden und

*) K. 313, S. 278. Die Meister hiessen wurchen ainen Pawm, der waz grozz und lankch, Starkch und nicht chrankch, Nach Ler der Maister weisen Ward er beslagen mit Eisen, Vnd an dem Ort vberal mit wechsem Ekchel und Stachel. — Chron. Claustroneoburg. apud Pez, T. I. p. 470. Homines illius civitatis ad arma currentes . . se viriliter defendebant, nam machinarum lapides, balistarum et arcuum sagittas velut imbres super eos volantes pro nihilo reputabant . . et quia Comes praedictus (Iwanus) filios eorum obsides receperat, fortius dimicabant. Tandem machina quadam, Priapus dicta, muro civitatis magna ex parte interrupto . . tandem Dux civitatem et castrum cepit.

Habseligkeiten, die ein jeder derselben zu tragen im Stande war, aus der Burg abzuziehen. Am ersten November nahmen die Truppen des Herzogs von der Festung Besitz. Die Armee wurde entlassen und kehrte nach Hause zurück. Von dem gemeinen Volke hat die Hälfte bey dieser Belagerung das Leben verloren.

Wir haben geflissentlich die Geschichte des ungarischen Feldzuges H. Albrechts unseren Lesern weitläufiger mitgetheilet, weil sie uns die damahlige Art und Weise, wie man Festungen belagerte und vom groben Geschütz Gebrauch machte, deutlich vor Augen stellet. Zugleich lernen wir noch daraus die rohe, und gar oft auch grausame Behandlung, die man sich gegen Kriegsgefangene erlaubte. Schonung und Mitleiden gegen besiegte Feinde waren im Mittelalter seltene Erscheinungen.

Hadmar von Falkenberg, Besitzer des gleichnahmigen, ungemein festen Schloßes nahe bey Zwetl, trieb das Räuberhandwerk auf die frechste Weise zum Schaden der ganzen dortigen Umgebung. Dazu kam noch, daß er angeklagt wurde, dem K. Albrecht nach dem Leben gestrebet zu haben, was zur Folge hatte, daß letzterer seinem Sohne, dem H. Rudolph von Oesterreich, den Befehl ertheilte, den verbrecherischen Hadmar zu züchtigen, und seine Burg Falkenberg niederzureissen. Der H. Rudolph gehorchte, versammelte im September 1299 ein Heer, und umzingelte die Burg. Es wurden vier große Bleiden und auch Mangen aufgeführet, und zwey und siebzig Wagen waren Tag und Nacht beschäftiget, Steine von Egenburg herbeyzubringen, die gegen die Festung geschleudert wurden. Ein jeder dieser Steine kam auf sieben Schillinge zu stehen.

Die Belagerten setzten aber dem Herzog eine so muthvolle Vertheidigung unter dem Oberbefehl Rapoto's von Falkenberg, Bruders des Hadmar, der sich nach Böhmen geflüchtet hatte, entgegen, daß der Winter herankam, und doch immer noch wenig Hoffnung vorhanden war, sich der starken Festung bemeistern zu können. Rudolph faßte also den Entschluß, wider alle Kriegsgewohnheit derselben Zeit, auch während des Winters im Felde auszuharren, um die Burg doch durch Hunger zu überwältigen, wenn Gewalt gegen sie nichts ausrichten würde. Wirklich gelang es ihm auch erst im Monathe März 1300, durch Steinwürfe die Ringmauern und Thürme so sehr zu beschädigen, daß die Besatzung zu capituliren verlangte. Man bewilligte ihr freyen Abzug mit ihrem Eigenthum, worauf die Burg dem Erdboden gleich gemacht wurde. Die Chronik von Zwetl erzählet, daß siebentausend achthundert große Steine gegen die Festung sind geschleudert worden *).

Es wäre eine unnütze Mühe, unsere Leser mit vielen dergleichen Belagerungsgeschichten unterhalten oder vielmehr belästigen zu wollen, denn sie sehen sich, kleine Abweichungen ausgenommen, alle vollkommen ähnlich. Immer wurden Steine, zuweilen auch Feuerballen geschleudert, große und kleine Pfeile geschossen, die Mauern und Thürme durch Stoßwerkzeuge zertrümmert oder auch untergraben; endlich erfolgte ein Sturm oder eine Uibergabe auf gewisse Bedingnisse. Nur Eines unsauberen Mittels müssen wir noch Erwähnung thun, dessen sich die Alten zur Bezwingung einer Festung, aber frey-

*) Horneck, K. 691, S. 640. — Chron. Zwetlens. apud Pez, T. I. p. 533. — Link, T. I. p. 520 et seq.

lich nur selten bedienten: wahrscheinlich schämten sie sich, mit so unritterlichen Waffen zu streiten, wodurch sowohl der Gegner als auch sie selbst beschimpfet wurden. Man sammelte Menschenkoth und halb verfaulte Aeser, schlug dieß alles in wohl gebundene Fässer ein, und schleuderte es in die belagerte Stadt oder Burg, wo sich bald ein unerträglicher Gestank und zuletzt auch Seuchen verbreiteten, welche die Besatzung zur Uibergabe nöthigten. Das Schloß Schwannau im Elsaß am Rhein war längere Zeit hindurch der Sitz und auch der Zufluchtsort von Räubern, welche die Gegend herum ausplünderten, und an Gefangenen schreckliche Grausamkeiten verübten. Endlich ermannten sich die Bürger der benachbarten Städte, und zogen 1334 zur Belagerung dieses Raubnestes aus. Was Steinwürfe gegen dasselbe nicht vermochten, das brachte hineingeschleudertes Menschenkoth zu Stande: die Räuber ergaben sich und büßten, die Adeligen ausgenommen, ihre Verbrechen am Galgen. Ihr Zeugmeister wurde anstatt eines Steines auf die Wurfmaschine gelegt und hinausgeschleudert. Der Chronikschreiber erzählet in seiner Einfalt, daß dieser Mensch schon früher todt war als sein Körper von der Höhe herab auf die Erde gefallen *). Dieser sonderbaren Waffe hat sich

*) Chron. Joann. Vitodurani, apud Eccard., Corp. histor. T. I. p. 1811 et seq. Insuper, quod est mirabile dictu et a retroactis annis raro vel nunquam auditum, sollerter et callide factum cum machinis sordidum et foetidum excogitarunt. Scilicet, quod stercora humana de locis vicinis in magna quantitate in carrucis et curribus afferri jubebant, et illa per machinas in castrum certatim jecerunt, per quod tam intolerabilis foetor in castro ebullire coepit, quod ferre ipsum non valentes et suffocari pertimescentes desperabant.

unser H. Albrecht 1380 gegen das Schloß Schaumberg im Lande ob der Enns bedienet, aber erst dann, als der trotzige Graf Heinrich von Schaumberg, seinem Gegner zum Schimpf, ein mit Menschenkoth angefülltes Faß auf das Gezelt desselben herausgeschleudert hatte *). Das sehr feste Schloß Schaumberg wurde dessen ungeachtet vom H. Albrecht nicht erobert, sondern der Krieg durch Verträge geendiget, welche die Macht und das Ansehen des Grafen gar sehr verringert haben. Im Jahre 1422 haben sich die Hussiten bey der Belagerung Carlsteins ebenfalls dieses unsauberen Mittels bedienet, und achtzehnhundert mit Gestank gefüllte Fässer, jedoch vergeblich hineingeschleudert.

Wir haben bisher von den alten Kriegsmaschinen gesprochen; nun wenden wir uns zu dem neueren Feuergeschütz, wodurch eine ganz veränderte Art Krieg zu führen entstanden ist.

Ohne Schießpulver ist kein Feuergewehr denkbar; aber die Zeit der Erfindung des Schießpulvers in Europa bestimmt anzugeben, ohne daß man einen gegründeten Zweifel dagegen einwenden könnte, ist selbst den scharfsinnigsten und gelehrtesten Untersuchungen dieses historischen Gegenstandes bisher nicht gelungen **). Daß man zu Ende des dreyzehnten

*) Chron. Thomae Ebendorfer, apud Pez, T. II. p. 812. Henricus Comes de Schaumberg per ipsum (Albertum) in castro Schaumberg obsidione cingitur et tam diu clausus obsidetur, ut tandem castro concusso, et stercoribus humanis undique per machinarum jactus in vasculis usque ad eos referto et infecto, prout ipse talia jaciendo de castro ad papilionem Principis viam aperuerat, cogeretur castrum relinquere prae foetore, et gratiam Principis quaerere.

**) Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen,

Jahrhunderts den Salpeter und das daraus verfertigte Schießpulver schon kannte, ist vollkommen gewiß. Mag der Erfinder wer immer gewesen seyn; mag er Marcus Gräcus*) oder wie immer geheissen haben: Roger Baco, der 1292 gestorben ist, gab die Bestandtheile desselben an und sprach von dem Gebrauche, welchen fröhliche Knaben zu ihrer Unterhaltung in vielen Ländern davon gemacht haben**); zu seiner Zeit ist also das Schießpulver kein Geheimniß mehr gewesen, obgleich man noch nicht darauf verfallen war, sich desselben zu Feuergewehren zu bedienen. Daß der Franziskaner Berthold Schwarz, das Schießpulver nicht erfunden haben könne, geht

Th. V. S. 575, u. f. Donndorff, Geschichte der Erfindungen. Quedlinburg und Leipzig Th. IV. S 48.

*) Liber ignium ad comburendos hostes, auctore Marco Graeco; ou traité des feux propres à détruire les ennemis, composé par Marcus le Grec. Publié d'après deux manuscrits de la bibliothèque nationale. Paris, 1804. — Beckmann, S. 571, und Th. III. S. 453.

**) Rogerii Baconis Opus majus. Edit. Jebb. p. 474. Experimentum hujus rei capimus ex hoc ludicro puerili, quod fit in multis mundi partibus, scilicet ut instrumento facto ad quantitatem pollicis humani ex violentia illius salis, qui sal petrae nominatur, tam horribilis sonus nascitur, in ruptura tam modicae rei, scilicet modici pergameni, quod fortis tonitrui sentiatur excedere rugitum, et coruscationem maximam sui luminis jubar excedit. Baco vergrößert nach seiner Weise auch in dieser Stelle die Wirkung des Pulvers. Als Bestandtheile desselben gibt er ausdrücklich Schwefel und Salpeter an, aber den Kohlenstaub deutet er durch die räthselhaften Worte an: luru mope can ubre, deren versetzte Buchstaben die wahren zwey Worte geben: carbonum pulvere. Beckmann, Th. V. S. 573. Mehrere hieher gehörige Stellen findet man gesammelt in Gmelin's Geschichte der Chemie. Göttingen, 1797. Th. I. S. 95, u. f.

schon aus der angeführten Beweisstelle des weit älteren Baco hervor, der eben so, wie Albertus Magnus, aus einer schon vorhandenen Quelle, wahrscheinlich aus dem Marcus Gräcus, geschöpft hat. Berthold Schwarz mag irgend eine Art des Feuergewehres erfunden, oder eine Verbesserung an den Feuergewehren angebracht, oder einen geschickteren Gebrauch des Feuergeschützes gelehret haben *); der Erfinder des Pulvers ist er ganz gewiß nicht gewesen. Um die ihm einmahl zugedachte Ehre möglichst zu retten, ersann man einen Ausweg und gab vor, Schwarz habe die in Vergessenheit gerathene Kunst, Schießpulver zu verfertigen neuerdings entdeckt und bekannt gemacht **); doch sucht man vergebens Gründe zu dieser Behauptung. Der Zeitraum zwischen Baco und Schwarz ist zu kurz, als daß man annehmen könnte, eine in vielen Ländern verbreitete Kunst sey plötzlich verschwunden.

Eben so wenig lassen sich die Zeit und der Ort mit Bestimmtheit angeben, wann und wo man sich zuerst der Feuergeschütze bediente. Die Unverläßlichkeit der vielen Beweisstellen, die man für das frühe Daseyn derselben in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts anzuführen pflegt, wird dadurch noch vermehret, daß man mehrere Benennungen der

*) Kleine Schriften von D. H. Hegewisch. Flensburg und Leipzig, 1786. S. 184. Eine alte Tradition nennt den Freyburger Mönch, Berthold Schwarz, als den Erfinder des Büchsenschießens. Johann Baptist Venturi: Von dem Ursprung und den ersten Fortschritten des heutigen Geschützwesens. Aus dem Italiänischen übersetzt von H. F. Rödlich. Berlin, 1822. S. 12 und 18.

**) Erst vor wenigen Jahren hat dieses noch Günthner behauptet: Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. Th. III. S. 79.

alten Geschütze auf die neuen Feuergewehre übertrug. Man erinnere sich nur an dasjenige, was weiter oben von der Kriegsmaschine, welche Bombarde hieß, ist gesagt worden. Zuerst legte man diesen Nahmen einem hölzernen Wurfwerkzeuge bey, später aber wurden Kanonen und Mörser ebenfalls Bombarden genannt. Wenn Chroniken ohne allen Beysatz, ohne nähere Bestimmung, von Bombarden Erwähnung machen: wer konnte es wagen zu behaupten, daß man ungezweifelt Feuerschlünde darunter verstehen müsse? Man wird es hoffentlich niemanden verargen, der es offenherzig gesteht, daß ihn die Beweisstellen, welche der gelehrte Venturi für das Daseyn des Feuergeschützes schon im Jahre 1311 und in der nächst folgenden Zeit anführet, keineswegs überzeugen und nöthigen können ihm beyzustimmen *). Eben so wenig kann

*) A. a. O. S. 13, u. f. Die aus Polyhistoria fratris Bartholomaei Ferrariensis, apud Muratori, T. XXIV. p. 722, angeführte Stelle lautet so: L' Imperadore si partì da Cremona con tutto il suo esercito, e con molti Lombardi — Lombarda und Bombarda werden oft mit einander verwechselt —, e andò verso Brescia . . . e con mangani e trabucchi fortemente di dì et di notte combattea la detta città, benchè i Bresciani virilmente e fortemente si difendevano e con mangani, e con bombarde, e con trabucchi, e con balestre faceano gran danno alle genti dell' Imperadore. — Eine zweyte Beweisstelle vom Jahre 1319, apud Muratori, T. XVII. p. 1038, bezweifelt Venturi selbst: Extrinseci super uno navigio Castrum unum de lignamine componentes magnum et altum, aliudque artificium longum et ingens ad instar tubae, in quo ignis magna quantitas, et frequenter accendibilia ferebantur, navigium ipsum cum igne et probis balistariis . . appropinquaverunt, unde pontem unum lignis constructum . . festinanter accenderunt. Auch die übrigen

man dem hochverehrten Gemeiner beypflichten, welcher annimmt, daß unsre Feuermörser, die Pöller, schon im Jahre 1308 in der Stadt Regensburg vorhanden gewesen *). Die Mange, eine alte Wurfmaschine, wurde auch Boler genannt **), und Bolen bedeutete einstens überhaupt, ohne Rücksicht auf den Gebrauch oder Nichtgebrauch des Schießpulvers zu nehmen, soviel als: Werfen, Schleudern, Schießen ***). Die alte Benennung: Boler, Pöller, blieb, während sich die mit diesem Worte bezeichnete Sache gänzlich verwandelt hatte. Ein Wurfgeschütz ist freylich sowohl die Mange wie der spätere Feuermörser gewesen; sonst hatten sie mit einander nichts gemein.

So mißtrauisch man in den ersten drey Dezennien des vierzehnten Jahrhunderts seyn muß, um sich durch gleiche Nahmen des alten und neuen Geschützes nicht täuschen zu lassen, so unläugbar ist es jedoch, daß der Gebrauch des Schießpulvers und auch des Feuergewehrs sich noch in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts schnell verbreitet hat. Von

---

dort angeführten Stellen der Chroniken liefern keinen vollgültigen Beweis.

*) Reichsstadt Regensburgische Chronik. Th. I. S. 469, und Th. II. S. 56. Die erste Beweisstelle leidet eine ganz andere Erklärung als ihr Gemeiner gibt; in der zweyten erscheinen viele Bündel Pfeile, zwey Pöler, nämlich Mangen, und eine Katze.

**) Pez, Th. III., bey dem Worte Mang. In quodam antiquo nostro Lexico impresso haec leguntur: Mango, ein Boler.

***) Wachter, Glossarium, v. Bolen: jaculari, vibrare, excutere. Dicitur de telis et lapidibus. Heniscius in Thes. L. Germ. Bolen, Bollen, schießen, werfen. Latini inde habent ballista, Anglosaxones Bolt, catapulta, Germani Bolz et Pfeil, Böller, Bolwerk.

den vielen Beweisen hierüber führen wir nur einige der auffallendsten an, um Manchen unserer Leser das lästige Aufsuchen in Büchern, die sie nicht sogleich an der Hand haben, zu ersparen.

Das älteste und zugleich auch sicherste Zeugniß für das Daseyn des Feuergeschützes führt Du Fresne aus den Rechnungen des Kriegsschatzmeisters Bartholomäus Drach in Frankreich an, in welchen er 1338 von Ausgaben für Schießpulver und andere zu den Kanonen nöthige Dinge Meldung macht *). Der berühmte Petrarca spricht in einer Abhandlung, die er noch vor dem Jahre 1344 geschrieben, von Feuergewehren so bestimmt, daß kein Zweifel übrig bleiben kann, daß sie damahls allgemein in Italien verbreitet waren, obgleich sie noch vor kurzer Zeit für eine Seltenheit galten **). Es ist eine allgemein

*) Du Fresne, v. Bombarda. A Henri de Faumechon pour avoir poudres et autres choses necessaires aux canons, qui estoient devant Puy Guillaume. Darüber ist man einig, daß der Nahme des groben Feuergeschützes, Kanone, von den Franzosen ausgegangen ist. Das Stammwort, canna, bedeutet eine Röhre. Die Deutschen nannten es eine Büchse, denn dieses Wort drückt ebenfalls ein cylindrisches Gefäß von was immer für einer Materie aus Eine Kanone hieß auch eine Feuer-, Donner- oder Karrenbüchse.

**) Muratori, Antiquit. T. II. p. 514. Petrarca L. I. de Remed. utriusque fortunae, dialog. 99. cui titulus de Machinis et Balistis, haec scribit: G. Habeo Machinas et Balistas. R. Mirum, nisi et glandes aeneas, quae flammis injectis horrisono sonitu jaciuntur. Non erat satis de coelo tonantis ira Dei immortalis, homuncio nisi, o crudelitas juncta superbiae! de terra etiam tonuisset. Non imitabile fulmen, ut Maro ait, humana rabies imitata est, et quod e nubibus mitti solet, igneo quidem, sed tartareo mittitur instrumento . . . Erat haec pestis nuper rara, ut cum ingenti miraculo

bekannte Sache, daß sich die Engländer 1346 in der Schlacht bey Cressy gegen die Franzosen derselben mit ungemeinem Vortheil bedienet haben *). Drey Jahre früher, als nämlich 1343 Algesiras in Spanien von den Christen belagert wurde, vertheidigten sich die Mohren in der Stadt mit eisernen Kugeln, die vermittelst des Pulvers mit Feuer und Knall aus Kanonen geschossen wurden **). In den Jahren 1359 und 1360 führte man schon auf Kriegsschiffen Kanonen mit sich, und im letzteren Jahre entstand eine Feuersbrunst in Lübeck durch die Unvorsichtigkeit derjenigen, welche Pulver für die Kanonen zubereiteten ***). Von dieser Zeit angefangen verbreiteten sich

---

cerneretur; nunc, ut rerum pessimarum dociles sunt animi, ita communis est, ut quodlibet genus armorum.

*) L. c. Johannes Villanius L. 12. Cap. 65. scribit, Anglos usos fuisse Bombardis, che saettavano pallotolo di ferro con fuoco, per impaurire et disertare i cavalli de' Francesi. — Et capite sequenti: Sanza i colpi delle Bombarde, che facieno si grande tremuoto e romore, che parea che Iddio tonasse con grande uccisione di gente, e di sfondamento di cavalli.

**) Joannis Marianae, Historiae de Rebus Hispaniae. Hagae — Comitum, 1733. T. II. Libr. XVI. c. 11. p. 214. Excussa tormentis tela lapidesque a nostris; barbari ex urbe contra ferreos globos cum igne et fragore, pulvereque tormentario ejaculabantur, haud levi saepe nostrorum damno. Hujus tormenti mentionem nunc primum in historia factam invenio. Diese Stelle ist bey Rödlich sehr unglücklich übersetzt: »Die Mohren der Stadt haben gegen die Christen eiserne Kugeln, mit Feuer und Gestank gefüllt, mit Hülfe des Pulvers aus Wölbkesseln geworfen.«

***) Venturi, a. a. O. S. 16. — Du Fresne, l. c. Legimus in Chron. Slavico, ab Erpoldo Lindenbrogio edito, sub an. 1360: Consistorium urbis Lubecensis in toto combustum per negligentiam eorum, qui pulveres pro Bombardis parabant.

die Feuergewehre ihres Vortheiles wegen mit großer Schnelligkeit durch alle Länder Europens; Beweise darüber anzuführen ist unnöthig. Wir beschränken uns hier ganz allein auf den Gebrauch, welchen man in Oesterreich davon gemacht hat.

In unserem Vaterlande erscheinen die Kanonen zuerst unter der Regierung H. Albrechts des Dritten, der im Jahre 1365 Landesfürst der Oesterreichischen Erbländer geworden. Woher man das erste Feuergeschütz habe kommen lassen, sagen die Chroniken nicht aus; sie schweigen sogar von dem früheren Gebrauch desselben, und nur einem Zufalle verdanken wir es, daß wir zum Theile in Kenntniß davon sind gesetzt worden, daß H. Albrecht durch Feuergeschütz eine sehr starke Festung erobert hat. Diese war das Schloß Leonstein am Steyrfluße im Lande ob der Enns, auf einem steilen Felsen erbauet. Nach der alterthümlichen Befestigungskunst hat diese Burg für unüberwindlich gegolten *). Auf diese Sicherheit pochte der Besitzer derselben, der Raubritter Wilhelm Rohrer, und machte sich der ganzen dortigen Ge-

*) Chron. Germanic. Matthaei Hagen, apud Pez. T. I. p. 1152. Auch habent die Rörer ain vnaucżdervochtane und vngewinleich gute Vesten gehabt bey Steyr obertthalb der Ens, die hiez Leonstain, u. s. f. Chron. Thomae Ebendorfer, l. c. T. II. p. 813. Persenserunt hoc idem Rorer in Lostain castro suo inexpugnabili apud Styram, in cujus firmitate confisi salvos conductus etiam Principis violare praesumpserunt. Nam praepotentes Barones Goldeckher et Velber in ambasiata ad ipsum transmissos, in reditu ad Salisburgam interceperunt, et eos suae captivitati subdiderunt. Ob hoc Princeps irritatus, ad istius castri se propria in persona accingit expugnationem cum multo bellico apparatu; in cujus expugnatione mora intercidit non parva.

gend fürchterlich. Seine Frechheit ging so weit, daß er sogar Abgesandte des Erzbischofes von Salzburg an den H. Albrecht, die Barone Goldeck und Felber, die noch dazu von letzterem mit einem sicheren Geleite versehen waren, auf ihrer Rückreise auffing und sie gefangen nahm, um von ihnen ein Lösegeld zu erpressen. Einen solchen Frevel konnte der Herzog nicht ungestraft hingehen lassen. Er führte in eigener Person Truppen vor Leonstein, um es zu belagern. Ungeachtet aller angestrengten Mühe und der ungeheuren Kugeln, die man hineinschoß, gelangte man doch nicht zum Ziele; die Besatzung leistete unter Rohrers Anführung einen verzweifelten Widerstand. Endlich gelang es einem Ritter des Herzogs, dem Zacharias Haderer, nebst vielen Begleitern einen nahen Felsen zu ersteigen, von welchem aus man das Schloß so sehr ängstigte, daß sich Rohrer durch einen heimlichen Weg aus demselben flüchtete, worauf auch die Besatzung zu verzagen anfing und sich bald hernach ergab. Die Belagerung hat drey Monathe gedauert *). Die Festung ließ H. Albrecht ausbrennen und die Mauern umstürzen. Die Chroniken stimmen in der Angabe des Jahres, in welchem Leonstein erobert worden, nicht überein. Eine Urkunde, welche uns der Freyherr Strein aufbewahret hat, gibt uns volle Gewißheit, daß wir dieses Ereigniß spätestens auf das Jahr 1380 setzen müssen, denn im Jahre 1382 kaufte H. Albrecht dem Wolfgang Rohrer den Antheil ab, welchen derselbe noch von der bereits zerstörten Festung besessen

*) Chron. Zwetlens. recentius, l. c. T. I. p. 544. Albertus obsedit castrum, scilicet Lenstayn, tribus mensibus . . . cepit et funditus destruxit.

hat *); und im Jahre 1380 lag der Herzog nach schon vollbrachter Besiegung der Ritter Rohrer gegen die Grafen von Schaumberg zu Felde.

Bey der Belagerung dieses sehr festen Bergschlosses hat man sich des Feuergeschützes bedienet. Man schoß ungeheure Steinkugeln hinein. Herr Hans Wilhelm von Zelking, Herr von Weinberg bey Freystadt und nachmahliger Besitzer von Leonstein, schenkte späterhin dem Freyherrn Reichard von Strein solche Kugeln, wie es letzterer in seinen ungedruckten Annalen von Oberösterreich erzählet; sie wurden im Schloße Friedeck eingemauert. Eine Deutsche und Lateinische Inschrift sagte den Vorübergehenden, daß H. Albrecht das Schloß Leonstein mit dergleichen Kugeln bezwungen habe **). Sehr

---

*) Strein, in den handschriftlichen Annalen Oberrösterreichs. Wolfgang Rohrer sagt in seiner ausgestellten Urkunde: »Den thaill an der vesten Leonstain, die derselb mein her vor hatt niederbrochen.

) Preuenhuber hat diese Inschrift aus Strein abgeschrieben, S. 64. Sie lautet so: »Hie ist zu sehen was Maß und Gestalt Hertzog Albrecht Leonstein mannigfalt, die Vesten mit solchem Zeug beschoß, daß der von Ror die must lassen loß. Solch Pillul schwerlich zu riechen seyn, wo die fliegen zumahlen in die Vesten ein. Herr Hannß Wilhelm von Zelking der Wohlgebohrn Herr, von seinem Leonstein schaffts zu führen her, Schenkts zu Lieb und Freundschaft Herrn Reichardt Strein, der laßts dargegen zur Memori aufrichten fein.« — Auf der andern Seite war zu lesen: Siste hospes, si vis, gradum et aspice. Hac globorum magnitudine, uniusque inprimis ingenti, Albertus Austriae Dux Rorium Baronem territum, arcem suam Leonstein inexpugnabilem trepide relinquere fugereque compulit. Tu quid sulphureum fulmen possit, et quae ejus tormenti vis sit incredibilis, Tecum tacitus pensita. An. MCCCLXXIX. **Diese Aufschrift ist freylich viel jünger als Leonsteins

wahrscheinlich wurden auch andere Raubschlösser, Schönberg*), Grünburg**) und Schaumberg, die derselbe Herzog innerhalb eines kurzen Zeitraums belagerte, ebenfalls mit Kanonen beschossen; aber die Chroniken schweigen davon. Hätte Zelking dem Baron Strein mit großen steinernen Kugeln, die auf Leonstein geschossen wurden, kein Geschenk gemacht, so wäre uns auch dieses unbekannt geblieben, daß man sich bey der Belagerung der genannten Burg des Feuergeschützes bedienet hat. Nicht nur im vierzehnten, sogar auch noch im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts machen die vaterländischen Chronikenschreiber ihre Leser keineswegs auf das Feuergeschütz als auf eine neue Erfindung aufmerksam und begnügen sich schon damit, von guten Vorbereitungen zu einem Feldzug oder zu einer Belagerung nur im Allgemeinen gesprochen zu haben. Sie machen Meldung von Büchsen großer und kleiner Art, kannten also ganz gewiß das Feuergewehr.

Belagerung; indessen dürfen wir es dem gelehrten Strein zutrauen, daß er nicht ohne guten Grund und mit voller Sicherheit des Schießpulvers erwähnte.

*) Hagen, l. c. p. 1150. Pez irrte, da er Hagens Schönberg in Schaumberg umänderte. Man vergleiche Weiskern, Topographie von Niederösterreich, Th II. S. 159. — Ebendorfer, l. c. p. 810. Dux intelligens, in castro Schoenberg, quod non multum a Cremsa distat, quosdam latrunculos et stratarum publicarum spoliatores delitescere, propria in persona contra eos accinxit, castrum praefatum obsidione cinxit et in deditionem accepit, atque quos inibi reperit ad furcas suspendio damnavit.

**) Chron. Zwetl. recent. l. c. p. 544. Eodem anno (quo Leonstein) destruxit castrum Gruenenpurch situm prope Lantstayn. Letzteres sollte wahrscheinlich Losenstein und nicht Lantstayn heißen. Grünburg lag ebenfalls am Fluße Steyr.

Daß die ersten Feuergeschütze noch sehr mangelhaft und unbequem zum Gebrauche waren, darf nicht erst erinnert werden. Es waren häufige Versuche nöthig, bis man das Unnütze und Schwerfällige erkannte und anfangen konnte, mancherley Verbesserungen anzubringen. Anstatt weitläufiger und doch immer noch ungenügender Beschreibungen der ersten Kanonen und Mörser — letztere wurden so frühzeitig als die ersteren verfertiget — werden unsre Leser auf Venturi's Abhandlung von dem Ursprung und den ersten Fortschritten des heutigen Geschützwesens angewiesen; dort werden die anfänglichen rohen Versuche durch Abbildungen des neu erfundenen Geschützes anschaulich gemacht und erkläret. Vierhundert Jahre verfloßen, bis man das Artilleriewesen auf einen ziemlich hohen Grad der Vollkommenheit brachte; erst im achtzehnten Jahrhundert ging es schnellen Schrittes vorwärts; es hat weder an Studien noch auch an wirklicher Ausübung der Kunst gefehlet, denn nur kurze Zwischenräume abgerechnet seufzten die bedrängten Völker fortdauernd unter den Schrecknissen blutiger Kriege.

Was man früher durch Maschinen gegen feindliche Truppen und Festungen schleuderte, wurde seit der Erfindung des Feuergeschützes aus Kanonen und Mörsern geschossen. Dahin gehören vorzüglich große und auch kleinere Steine; letztere vertraten eine lange Zeit hindurch die Stelle der späteren Kartätschen. Um die Steinwürfe doppelt schädlich zu machen, umwickelte man die steinernen Kugeln mit mancherley Brennstoffen; einige glichen den Cometen, und zogen einen langen, in Schwefel und Pech getränkten brennenden Schweif nach sich. Auch glühende Steine schoß man gegen eine belagerte Stadt. Allerdings

geschieht auch von eisernen und bleyernen Kugeln Erwähnung, doch viel seltener bediente man sich derselben als der steinernen, sey es aus Sparsamkeit oder aus Mangel der Geschicklichkeit sie zu verfertigen. Auch eiserne Hohlkugeln, mit Pulver und anderen Brennstoffen gefüllet, warf man schon frühzeitig aus Mörsern: das Vorspiel unserer Bomben und Haubitzgranaten. Mit dieser Waffe haben sich 1343 die Mohren in Algesiras gegen die Christen vertheidiget. Die Erfindung bequemerer Bomben mit Pulver gefüllet, das durch einen gedörrten Schwamm entzündet wurde, schreibt Valturio dem Fürsten von Rimini zu, dem er sein Werk über das Militärwesen um das Jahr 1460 gewidmet hat*).

*) Johann Beckmann, Litteratur der älteren Reisebeschreibungen. Göttingen, 1808. S. 255, u. f Die Stelle des Valturio lautet so: Inventum est quoque machinae hujusce tuum, Sigismunde Pandulphe! qua pilae aeneae tormentarii pulveris plenae cum fungi aridi fomite urentis emittuntur. Von den früheren Feuerballen, Feuerkugeln und glühenden Steinen handeln folgende Stellen: Conforti Pulicis Annal. Vicentin. apud Muratori, T. XIII. p. 1265. Postmodum projectis intus ballis igneis, et aliis foetidae compositionis, quae ardentes cum foetore urebant intrinsecus. Hujusmodi enim inventionis et machinae inventor fuit Sbrega Apothecarius Vicentinus. — p. 1266. Fuerunt quammulti lapides ignei projecti in civitate. — Istoria Padovana di Andrea Gataro, l. c. T. XVII. p. 794: Tutta la notte quelli de Castello attesero a trarre di molte bombarde con fuoco artificiato, et rochette accese nella Terra, di modo che brugiarono la chiesa e le case. — Petri Cyrnaei, de Rebus Corsicis, l. c. T. XXIV. p. 449. Sulphureis bombardarum pulveribus plena, sed costis circulisque male compactis rimulosa, casu ipso quaqua versum hiantia vascula

Im sechzehnten Jahrhundert war der Gebrauch der Bomben schon so allgemein verbreitet, daß sich sogar die Türken bey der Belagerung von Rhodus 1522 derselben bedienten.

Auf den ersten Anblick befremdet es oft, wenn man lieset, daß irgend ein Feuergeschütz, das schon früher vorhanden war, in späteren Zeiten wieder als eine neue Erfindung dargestellet und angepriesen wird. In solchen Fällen darf die schon von Mehreren gemachte Bemerkung nicht außer Acht gelassen werden, daß es damahls noch keine Zeitungen, keine Journale, und überhaupt nur sehr wenige Mittel gab, Neuigkeiten eines entfernten Landes in kurzer Zeit zu erfahren. Das Feuergewehr zog seiner Brauchbarkeit wegen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; Krieg war eine Lieblingssache, weswegen sich tausend denkende Köpfe beflissen, die rohen Anfänge der neuen Artilleriekunst zu vervollkommnen. So geschah es dann, daß man in einem Lande etwas Neues erfunden zu haben glaubte, oder vorgab, was in einem anderen bereits vorhanden war. Dazu kam, daß man eine jede, noch so unbedeutende Verbesserung oder auch eine ganz unnütze Zugabe für eine kostbare Erfindung ansah und rühmte, obgleich man sich in der Folge genöthiget sah, eine solche elende Künsteley wieder aufzugeben.

Welcher Feuergeschütze man sich in Oesterreich bey Belagerungen bedienet, und was für Brennstof-

---

in muros et domos e caveis projicientes ignem e vestigio admoverunt; quo dissipato, inter ipsa civium crura pulverem rapidissima corripiente flamma semiustulati sunt multi, et caetera turba illico sese praecipitem e ruinis proripuit.

se, Feuerkugeln oder Bomben man in die Festungen geworfen habe, können wir aus Mangel bestimmter Nachrichten nicht angeben. Diese historische Lücke in der Geschichte des Oesterreichischen Artilleriewesens während des Mittelalters wird so lange unausgefüllet bleiben, bis man so glücklich seyn wird, in irgend einem Archiv oder in einer Bibliothek eine genaue Beschreibung des damahligen groben Geschützes oder doch einer merkwürdigen Belagerung aufzufinden und durch den Druck bekannt zu machen. Unterdessen müssen wir uns mit dem Wenigen begnügen, was die Briefe der Bürger von Krems enthalten, die sie während der Ungarischen Belagerung ihrer Stadt 1477 an den Kaiser und verschiedene andere wichtige Personen geschrieben haben. Die Bekanntmachung derselben verdanken wir dem hochverdienten Adrian Rauch *). Wir liefern hier einen Auszug des Merkwürdigeren davon für diejenigen, welche Rauchs Werke nicht besitzen, und befürchten keineswegs, daß man uns einwenden werde: Die Belagerer seyen Ungarn und keine Oesterreicher gewesen. K. Mathias Corvinus war zu seiner Zeit einer der berühmtesten Kriegshelden. Man darf also mit gutem Grunde voraussetzen, er werde seine Artillerie wo nicht besser, doch eben so gut wie seine Nachbarn besorgt haben. Und eben so werden wir kaum irren, wenn wir dafür halten, in Oesterreich sey man mit dem Artilleriewesen eben so bekannt gewesen wie in Ungarn. Damahls waren Kanonen, Mörser und Bomben kein Geheimniß mehr, denn man hat sich derselben in allen Ländern seit ei-

*) Rauch, Scriptor. T. III. p. 263, et seq.

nem Jahrhundert her bereits schon bedienet. War gleich K. Friedrich ein gar schlechter Soldat, so sorgten doch die Edeln des Landes und die Bürger der Städte für die Herbeyschaffung alles Nöthigen, was die beynahe ununterbrochenen Kriege, welche durch die sonderbaren Launen des Kaisers erzeuget wurden, zur Vertheidigung des Landes unentbehrlich erheischten.

Als die Ungarn immer weiter vordrangen, waren die Kremser schon frühzeitig darauf bedacht, ihre Stadt und Festungswerke in einen guten Vertheidigungsstand zu setzen. Da sonst Niemand für sie sorgte, bathen sie durch Umlaufschreiben die nahe gelegenen Herrschaften und Bürger von Marktflecken, daß man ihnen Arbeitsleute mit Schaufeln und Krampen zusenden möchte, denn sie wären gesonnen, den Feinden des Vaterlandes Widerstand zu leisten. Zugleich erklärten sie sich zu allen Gegendiensten bereit. Der Ritter Jakob Hauser, und bald hernach auch der Kaiser wurden dringend ersucht, einen Hauptmann, zwey oder drey Büchsenmeister, das heißt, Artilleristen zu dem Feuergeschütz, dann drey- bis vierhundert Fußgänger zu schicken; von letzteren sollten jedoch der größte Theil Büchsenschützen seyn; die Löhnung würden die Bürger den Soldaten liefern. Als sie auf wiederholte Bitten vom Kaiser nichts als leere Versprechen einer künftigen Hülfe, aber doch zugleich sehr ernstliche Aufmunterungen zu einem kräftigen Widerstande erhielten: so sandten sie einen Abgeordneten nach Bayern mit der Vollmacht, für sie Soldaten zu werben. Doch wir finden nicht, daß er mit Kriegsvolk versehen zurückgekommen sey.

Endlich naheten sich die Ungarn von zwey Seiten der Stadt Krems: von Weinzierl und von Mautern her. Nach ein Paar Tagen umzingelten sie die Stadt, rückten bis in die Nähe des Stadtgrabens vor, und stellten sogleich beyläufig achtzig Schanzkörbe auf. Zugleich begann das Schießen aus kleinerem Zeug und auch mit Feuerpfeilen *). Die Bürger fürchteten, daß mit der nahen Ankunft des groben Feuergeschützes die Gefahr so zunehmen möchte, daß sie nicht im Stande seyn würden sich lange zu halten, denn man habe, sagten sie, sie hülflos gelassen und ihnen weder einen Commandanten, noch auch Artilleristen, Soldaten und Pulver geschickt. Die Noth, in der sie sich befanden, mag die herben Ausdrücke entschuldigen, die sie sich in ihren Schreiben an den Kaiser und an andere Große erlaubten.

In den folgenden Nachrichten, welche die Kremser dem Kaiser über ihre gefährliche Lage mittheilten, beschrieben sie ihm die Vertheilung und die Belagerungsarbeiten des feindlichen Heeres um ihre

*) Rauch, l. c. p. 277. Der Kaiser hielt sich damahls zu Steyr auf Diesem schrieben sie: »Wir tun ewrn kaiserlichen gnaden vꝫ aber zu wissen daz wir vnden vnd oben auch neben an den seitten allenthalben gancz in nehent auf den Statgreben swerlich belegert vnd anheint (den zwölften October 1477) Wol achtzig korib Im Wartperg gegen Frawnhaus vber für vns geseczt sein. Vnd werden mit schiessen aus mittern zeug vnd fewrpheillen enmitten auf beden seitten vnd sunst allenthalben in beden Steten also gearbaitt, u. s. w.« — Ich wage es nicht zu entscheiden, was unter dem mitteren Zeug zu verstehen sey: Feuergeschütz kleinerer Art, z. B. Hackenbüchsen, von welchen ebenfalls Meldung geschieht, oder Wurfgeschütz nach alter Weise, womit die Feuerpfeile geschleudert wurden.

Stadt, und auch den guten Erfolg eines Ausfalles, woben sie den Ungarn durch Zerstörung ihrer Werke einen Abbruch gethan haben *). Diese errungenen Vortheile konnten sie jedoch nicht weiter verfolgen, denn sie litten großen Mangel an der nöthigen Besatzung, und waren den zahlreichen Feinden nicht gewachsen. Diese Schwäche der Belagerten, die sich jedoch mit großem Muthe vertheidigten, war die Ursache, daß die Ungarn den erlittenen Verlust durch neue Arbeiten bald wieder ergänzten, und die Stadt nun auch mit Feuerkugeln und fünf großen Kanonen ängstigten **). Da sie im Angesichte der Bürger viele Leitern herbeyschafften, so standen diese in beständiger Furcht eines nahen Sturmes, dem sie nur eine geringe Mannschaft entgegenzusetzen im Stande waren. Verge-

---

*) L. c. p. 284. Oberhalb des Tors in der höch da haben Sy an drein enden vnd gancz auf dem Statgraben korib vnd lainpenkh für vns geseczt, Haben wir dj korib vnd Lainpenkh auf dem Statgraben mit klainer macht des volkhs des wir nicht vil haben zehakcht vnd ettlich erschossen.« — Die Lainpenk waren ein Theil der Brustwehren. Cf. Fuchs, S 7. Von diesem Schriftsteller wird weiter unten Meldung geschehen.

**) L. c. p. 285. »Darauf Sy sich mit der Schkart (sic) besterkt vnd fluchtgraben gancz auf den Statgraben gemacht daraus Si vns vnd aus den korben mit schiessen vnd fewrpheillen vnd fewrkugeln also arbaitten daz ewr kayserliche gnaden nicht gelaubt.« — Ob unter den Feuerkugeln Bomben, oder glühende Steinkugeln, oder brennende, aus Feuerstoffen bestehende Ballen zu verstehen seyen, läßt sich nicht bestimmen. Das Wort Schkart scheinet durch den alten Schreiber verderbt worden zu seyn. Schußscharten der Ungarn zwischen den Schanzkörben werden öfter erwähnet. — S 301. berichten die Kremser dem Kaiser: »Wir sein wol aus Fünff Haubtpüchssen nach dem sweristen gearbait worden«.

bens flehten die Kremser auch jetzt wieder den Kaiser an um Hauptleute, Büchsenmeister, Volk und Zeug; sie erhielten die Zusicherung einer künftigen Hülfe und die Weisung, sich mit den Feinden in keine Unterhandlung einzulassen, sondern ihnen mannhaften Widerstand zu leisten. Hauptleute wurden endlich den beyden Städten Krems und Stein zugeschickt, aber kein Kriegsvolk. Die Ungarn häuften sich in der Umgebung und auch zwischen den genannten Städten so sehr an, daß der Zeitpunkt, ihnen Truppen zuzusenden, verloren war. Ein Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und dem König von Ungarn, auf fünfzehn Tage abgeschlossen, gestattete den hart Bedrängten einige Erhohlung. Indessen klagten die Bürger noch vor Ablauf desselben, daß die Ungarn den eingegangenen Vertrag gar schlecht hielten und wider Treue und Glauben handelten, indem sie sich gegen die Artikel des geschlossenen Waffenstillstandes den Städten immer mehr näherten, ihre schadhaften Werke ausbesserten und sogar neue errichteten.

Nach Verlauf der ersten fünfzehn Tage trugen die Ungarn auf Verlängerung des Waffenstillstandes an, schlugen aber den Bürgern beyder Städte so nachtheilige Bedingnisse vor, daß letztere sie einmüthig verwarfen, und ungeachtet des großen Mangels an Truppen, vorzüglich aber an Kanonieren und Pulver, dennoch sich lieber den Gefahren einer neuen Belagerung aussetzten, als sich von muthwilligen Feinden unter dem Schein eines schlecht gehaltenen Stillstandes täuschen zu lassen und so dem gewissen Verderben zu unterliegen. Krieg war wieder das allgemeine Losungswort der wackeren Bürger.

Sogleich begann auch das Feuer der Ungarn gegen die Stadt Krems. Ihr Anführer Zellene ließ dießmahl sechs Kanonen erster Größe aufführen, die man nach der Versicherung der Berichterstatter so gut bediente, daß aus denselben zusammen an Einem Tage gewiß dreißig Schüsse gemacht wurden, wodurch Thürme und Mauern so sehr gelitten haben, daß man von einem feindlichen Sturm das Aeußerste zu befürchten anfing *). Die Besatzung durch Hülfstruppen zu verstärken war unmöglich, denn die Ungarn hatten auf beyden Ufern der Donau in den Umgebungen der Städte Krems und Stein ein zahlreiches Heer versammelt; der günstige Augenblick, ihnen zweyhundert Fußknechte, zwey oder drey Büchsenmeister, Pulver und Kugeln auf ihr vielfältiges Bitten zuzusenden, ist durch die dem Kaiser Friedrich ganz eigenthümliche Langweiligkeit verloren gegangen, und die Hackenbüchsen, zu spät den Kremsern zugeschickt, sind nebst dem Pulver den

---

*) L. c. p. 315. Der frid ist gesstern von vns aufgesagt vnd wider Zu vngemach komen das vns di veint Zustund haben angehebt zu arbaiten vnd für vnd für nach dem sweritten ainen Schuß nach dem andern was Si der mugen volpringen wol aus Sechs micheln hauppüchssen daraus Sy täglich wol dreyßig Schuß tun. — p. 317. Nu hört Jr wol die groß swer arbait des schiessens mit dem vns di veint tag vnd nacht wol aus Sechs haubtpüchssen nach dem sweristen arbaitten di vns di Turn Mewr vnd Zwinger schir gancz Sturmmessig Zeschossen haben — S. 319. Di veint haben seidther noch merern vnd grossern zeug für vns pracht damit Sy vns auch arbaitten Deshalben vnsre Mewr Turn Zwinger vnd andere Wer vasst nydergelegt vnd Zerrüth worden seyn Also daz man an ettlichen enden vber di Stadtmawr so es an den Stadtgraben wer an allen werchzeug Zu vns komen vnd gesteigen mocht.

Feinden in die Hände gefallen; nur dreytausend Pfeile sind ihnen zugekommen. Der zwischen dem Kaiser und dem Könige von Ungarn geschlossene Friede machte den Leiden der belagerten Städte und des ganzen unglücklichen Landes ein Ende.

Es ist eine allgemein bekannte Sache, daß Fürsten und Städte mit einander wetteiferten, sich an ungeheuer großen Kanonen und Mörsern zu übertreffen. Man scheinet dabey nicht soviel ihre Brauchbarkeit nnd die Vortheile in der Anwendung derselben berücksichtiget zu haben, denn diese haben sich so wenig erprobet, daß man in neueren Zeiten sich ganz vom Gegentheile überzeugte; aber man war stolz darauf, eine solche Seltenheit zu besitzen und wähnte, seinen Gegner schon durch den fürchterlichen Knall einer solchen Kanone in Angst und Schrecken zu versetzen *). Eben so sonderbar klingen die Nahmen dieser Kolosse, die bloß von der Laune und dem schalen Witze der Besitzer abhingen **). Indessen wurden einige dieser Nahmen zu bleibenden Benennungen gewisser Gattungen der Feuergeschütze, wie z. B. Karthaunen, Feldschlangen, u. s. w. Die Vorliebe zu außerordentlich großen Kanonen hat sich von Italien, Frankreich und Deutschland frühzeitig auch nach dem Orient verbreitet. Von Uiberläufern

*) Beynahe in allen Geschichten von Belagerungen geschieht Erwähnung von dem schrecklichen Knallen der großen Kanonen; gewöhnlich aber wird auch beygefüget, daß sie nach wenigen Schüssen unbrauchbar geworden und zersprungen sind.

**) Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. 1824. S. 45. K. Max. I. gab mehrere solcher Nahmen an: »Kunigin, Liepardt, Hurnassin, Purasserin, Humserin, Nar, Nerin, Kerrerin, Finken, Hirngrilen, Puelerin, wunderlich Diern, Baselisk, u. s. w.

und Gefangenen belehret, beflissen sich die Türken, es hierin den Christlichen Mächten gleich zu thun oder sie noch zu übertreffen, um nach dem Falle Constantinopels ihre siegreichen Fahnen desto geschwinder auch im Abendlande aufpflanzen, und den Coran den dortigen Nationen unter Feuer und Schwert aufdringen zu können. Schon waren sie bis an die Gränzen des Königreichs Ungarn vorgedrungen; an weiteren Fortschritten hinderte sie die Festung Belgrad. Zur Eroberung derselben both Kaiser Muhammed eine ungeheure Macht auf, die er selbst im Jahre 1456 gegen Belgrad führte. Sein Heer war sowohl mit Feuergeschütz als auch mit Wurfmaschinen reichlich ausgestattet; unter ersterem befanden sich zwey und zwanzig Kanonen, die beynahe sieben und zwanzig Fuß lang waren *). Diese

*) Annales Minorum, auctore Luca Waddingo. Editio secunda. Romae 1735. T. XII. p. 340. Der Augenzeuge Joannes de Tagliacotio erzählet p. 344: Illic pixides, scopetas et spingardas numerare nemo potuisset, nec bombardas maximas, quibus similes nunquam visae sunt, quae non solum castrum, sed altissimos montes ut pulveres contrivissent. Viginti duae praesertim erant, quarum unaquaeque fere XXVII. pedum in longitudine erat, quas non sine maximis ingeniis et expensis illuc Turcae deduxerunt; de minutis, quae transferri poterant, non erat numerus. Detulerant etiam et septem alias machinas, quibus miro modo maximos et rotundos lapides in altum ad interficiendos homines die noctuque . . projiciebant. — Cf. Bonfin. l. c. p. 536. Cum expugnatio insanam machinarum magnitudinem postularet, ac illae ob itineris difficultatem facile trahi non possent, hoc barbarus animus commento usus est: machinas diffregit antequam iter iniret, ut in levia frusta redactae facilius per ardua loca veherentur; mox ubi in Mysiam superiorem

wurden erst in der Nähe von Belgrad gegossen und auf Wagen fortgeführet, die mit ganz eisernen Rädern versehen waren *). Bey dem Sturm auf die Türkischen Schanzen, welchen die Kreuzfahrer wider den Befehl Johann Hunyads unternommen und glücklich ausgeführet haben, fielen ihnen dreyhundert Kanonen von verschiedenem Caliber in die Hände. So lange man noch ungewiß war, ob man sich in dem errungenen Vortheile gegen die ungeheure Uibermacht der Türken würde behaupten können, wurden die Kanonen derselben vernagelt; aber bald besann man sich eines Besseren, wendete das Feuergeschütz um, und vollendete dadurch die Niederlage der Türken und zugleich auch Belgrads Befreyung **).

---

ventum est ad Chrysonicum, statim e conflato aere instauravit.

*) L. c. p. 372. Johann von Capistran, der Erretter Belgrads, schrieb an den Papst: Quod non potui primo aspectu comprehendere in die gloriosae victoriae . . . postea tamen habita clariori notitia, etsi indescriptibilia sint machinae, instrumenta et terribilia ingenia, quae paraverant: currus ad deferendum bombardas, rotae ferreae; rotae ligneae ad transferendum naves et cymbas per montes et colles ad transvadandum gentes, etc.

**) L. c. p. 339. Corvinus desertas a Mahumete munitiones et bellica tormenta conspicatus, cum sociis ex urbe prorumpens repente capit, machinas aeneas adacto mox clavo partim obstruit inutilesque reddit, partim in hostes convertit. — p. 362. Joannes Capistranus ad tertias (stationes Turcarum), quae diversis erant munitae custodiis, proficiscitur, in quarum statione pro earum custodia pixides et varia machinamenta servata erant . . . quem cum Turcae miseri viderent, sine resistentia, obstrusis foraminibus cum clavis ferreis . . relictis bombardis ad eorum Imperatorem lamentabiles redierunt. Dem Papste schrieb Capistra-

Besäßen wir ein Werk eines alten Oesterreichischen Schriftstellers über die Geschützkunde, so wären wir auch im Stande, unseren Lesern genügende Aufschlüsse über diesen wichtigen Theil der damahligen vaterländischen Kriegskunst mitzutheilen. In Rücksicht der früheren Zeiten müssen wir aufrichtig unsre literarische Armuth gestehen, denn was im Theurdank und in einigen anderen Büchern gleichsam nur im Vorbeygehen von den verschiedenen Arten des groben Feuergeschützes erwähnet wird, reicht noch bey weiten nicht hin, sich eine vollkommene Kenntniß des Artilleriewesens derselben Zeit zu verschaffen. Erst im siebzehnten Jahrhundert hat sich ein Schriftsteller im Lande ob der Enns hervorgethan, und ist als Lehrer der Kunst, Städte zu befestigen und zu vertheidigen, aufgetreten. Er hieß Georg Fuchs, und hat unter den Truppen der Oberösterreichischen Stände als Oberstwachtmeister und als Hauptmann eines Fähnleins gedienet. Sein Werk, 1623 in Linz gedruckt, ist eine große Seltenheit, wird aber für den Eingeweihten in der heutigen Artillerie-Wissenschaft kaum einen anderen als den historischen Werth haben, daraus den damahligen und auch den früheren Zustand der Kriegskunst kennen zu lernen, in sofern sie auf die Befestigung und Vertheidigung einer Stadt angewendet wird *). Von der einer Festung unentbehrlichen Ar-

---

nus, p. 373: Omnibus computatis parvis cum magnis, ultra trecentas bombardas reperimus, et de pixidibus, quae manu exploduntur, et in partibus nostris vocantur scopettae, de repertis numerum non habemus, quia multae occultatae sunt.

*) Der vollständige Titel dieses Buches lautet so: »Memorial, Wie ein Festung vnnd Statt solle fürgesehen vnnd

tillerie und der Anwendung derselben enthält dieses Werk vielerley, wovon ein kurzer Auszug hier nicht am unrechten Platze stehen wird.

Das grobe Geschütz theilet Fuchs in Pöller, Mörser und Stücke oder Kanonen ein. Die Pöller, sagt er, werden aus Metall, Eisen oder Holz verfertiget. Sie können auf Rädern oder auch auf einer andern festen Unterlage abgefeuert werden. Größere metallene oder eiserne Pöller, als welche einen Stein, ein Feuerwerk oder eine Granate von fünf und dreißig Pfunden werfen, möge man wohl auf freyem Felde gegen Truppen oder gegen eine belagerte Stadt gebrauchen; aber in einer Festung, die sich vertheidiget, sind sie nicht leicht anwendbar. Die hölzernen Pöller müssen aus keinem spröden Holz, sondern aus dem untersten Stamme der Birken oder Linden nach der Proportion der metallenen verfertiget werden; nur muß man darauf sehen, daß der Ausgang desselben am äußersten Ende eine Dicke habe, welche dem dritten Theil der Weite der Mündung gleich kommt, und daß der Pöller ganz gleich dicken Umfanges sey. Man umgibt ihn mit sechs eisernen Ringen, deren jeder einen Viertelzoll dick, und einen Zoll breit ist; diese Ringe werden mit Nä-

---

defendirt werden. Den Edlen vnd Vesten, auch Ehrnvesten, Fürsichtigen vnd Weisen Herrn, N. Burgermaister Richter vnnd Rath der Statt Welß, dienstlich praesentirt. Colligirt vnd beschriben, Durch Georgen Fuchsen, Fürstl: Liechtensteinischen Rath, vnnd bestelten Ober Hauptmann, auch einer Löblichen Landschafft ob der Ennß, gewesten General obersten Wachtmaister vnd Hauptmann, vber ein Fähnl Knecht, wonhafft zu Lintz in Oesterreich ob der Ennß. Gedruckt zu Lintz, Durch Johan Blancken, Anno M.DC.XXIII.« — In Folio, auf 388 Seiten.

geln befestiget. Der Theil unterhalb des Pulversackes muß an Dicke mit der Weite der Mündung übereinstimmen. Um dem Verbrennen eines hölzernen Pöllers vorzubauen, muß sein innerer Lauf und der Pulversack mit Bley, einen Viertelzoll dick, überzogen werden. Das Zündloch wird gleich oberhalb des Pulversackes angebracht, und in dasselbe eine kleine metallene oder eiserne Röhre mit einer Zündpfanne eingeschraubt. Um vollkommen sicher zu gehen, umwindet man die hölzernen Pöller noch über die eisernen Ringe ganz und gar mit Stricken und Seilen.

Eine Kartaune größerer Art mißt fünfzehn bis achtzehn Schuh in der Länge, ist fünf und fünfzig Centner schwer, fordert zwanzig Pfund Pulver zur Ladung, und schießt eine eiserne Kugel von vierzig Pfunden. Um sie fortzubringen, werden acht Pferde erfordert.

Eine Kanone, welche Singerin genannt wird, schießt Kugeln von fünf und zwanzig Pfunden. Sie ist zwölf bis vierzehn Schuh lang, vierzig Centner schwer, und ihre Ladung beträgt zwölf und ein halbes Pfund Pulver. Sechs Pferde ziehen sie.

Eine Quartierschlange schießt zehnpfündige Kugeln, ist zehn bis zwölf Schuh lang, vier und dreißig Centner schwer, und wird mit fünf Pfund Pulver geladen. Vier Pferde ziehen sie.

Eine Falkone schießt sechspfündige Kugeln, ist zwölf Schuh lang, vier und zwanzig Centner schwer, wird mit vier Pfund Pulver geladen. Drey Pferde werden eingespannt.

Das doppelte Falkonett schießt dreypfündige Kugeln, ist acht und einen halben Schuh lang, zwölf

Centner schwer, wird mit zwey Pfund Pulver geladen. Zwey Pferde ziehen es.

Das Falkonettel schießt anderthalbpfündige Kugeln, ist sieben Schuh lang, sieben Centner schwer, und wird mit einem Pfund Pulver geladen.

Das scharfe Diendl schießt Kugeln von fünf Vierting, ist sechs bis sieben Schuh lang, vier Centner schwer, und wird mit einem halben Pfund Pulver geladen. Ein Pferd zieht es *).

Die Haubitzen sind kurze Stücke, ungefähr vier Schuh lang; das Rohr ist einen Schuh weit und mit einem Pulversack versehen. Man schießt damit Feuerkugeln, Granaten, Steinkugeln und noch andere Dinge unter die Truppen und in das feindliche Lager. Zur Abtreibung der Stürmenden werden sie mit Schrot und Hagel geladen. Zu ihrer Bespannung sind neun Pferde nothwendig.

Ein Hagelgeschoß ist anderthalb Schuh lang und von dickem Eisen. Man schießt faustgroße Kugeln, aber auch Schrot und viele kleine eiserne Kugeln daraus. Zwey Pferde ziehen es.

Ein Kamerstuck ist beyläufig zwey und einen halben Schuh lang, und schießt Kugeln, zwey Fäuste groß, so wie auch Hagel und viele kleine, mit einander geladene Kugeln.

Fuchs schließt seine Aufzählung des groben Geschützes mit folgender Bemerkung: »Es ist aber zu wissen, daß gedachte kurze Stuck: Hagelgeschoß und Kamerstuck, auch Weckraumer genennt werden, und theils von Eisen, theils von Metall seyn mögen; und wann solche ihrer Weiten nach mit einer

---

*) In dem Gedenkbuch K. Maximilians werden die scharfen Diendl noch Metzen genannt.

steinern Kugel sechzig Pfund schwer, darunter man zwanzig Pfund Pulver ladet, im Bogen auf dem fünf und vierzigsten Grad auf fünfhundert fünf und zwanzig Schritte trieben: so treiben sie aber, da mans mit Hagel: als Kieselstein, gebacken Stein, Nadnägeln, Stücken von Ketten, u. s. w. wollte laden, darunter man ladet auch den fünften Theil Pulver, nämlich zwölf Pfund: so erstreckt sich der Gewalt nicht weiter als auf hundert Schritt gewisses Schußes, da ein Schritt dritthalb Schuh macht. Gedachte taugen sonderlich auf den Anlauf der Feinde, so zu einer brescia hinein wollten dringen; oder aber wann ein Feind schon in einer Stadt, kunnte man ihn wohl von einer Brucken oder engen Gasse hiemit abkehren.«

Unser Author handelt in einem besonderen Hauptstücke von den »Ernst-Feuerwerken«, und gibt alle dazu nöthige Stoffe an, aus welchen sie verfertiget wurden. Auffallend ist ein Abschnitt mit der Aufschrift: »Welche Sachen man zum vergiften Feuerwerk braucht«. — Die Granaten werden immer Sprengkugeln genannt und hatten Zündröhren aus Messing, Eisen, und auch aus Holz. Die größeren wurden aus Pöllern, die kleineren aus der Hand geworfen. Von den verschiedenen Sprengkugeln meldet Fuchs, daß folgende damahls verfertiget wurden:

»Eiserne Granaten oder Sprengkugeln, welche aus starken dicken Stucken in die Wälle und Schanzen geworfen werden und dieselben zersprengen.

»Eiserne Granaten oder Sprengkugeln, welche aus Pöllern geworfen werden können, und da sie fallen, zerspringen und Trümmer geben.

»Größere und kleinere Handgranaten oder Sprengkugeln aus Eisen und Metall, die man aus der Hand

wirft, den Feind damit abzuschrecken, wenn er auf die Brescia steigen will.

»Hohlgegossene bleyerne Kugeln zu Doppelhacken und Musketen, welche man im Nothfall mit hellbrennendem leuchtendem Zeug füllt und in das Feld schießt.

»Metallene Sprengkugeln, wie Pomeranzen, mit ihren Zündröhrlein, in andere große Sprengkugeln zu machen, welche große Sprengkugeln aus Pöllern geworfen werden.

»Feuerkugeln, welche sich im Schießen zertheilen, da sie aus Pöllern in eine Arkeley (Artillerie) geworfen werden.

»Springende Kugeln mit Schroten, so in einer Schlachtordnung oder Schanze großen Schaden thun, da sie aus Pöllern geworfen werden.

»Kettenkugeln aus Pöllern zu werfen; so auch Feuerkugeln zu Schroten.

»Hölzerne Sprengkugeln mit eisernen Ringen und Schienen; ebenfalls aus Mörsern zu werfen.

»Sacksprengkugeln, oben und unten mit eisernen Platten, welche zwey Platten zu den Seiten mit einer eisernen Stange zusammengeschraubt sind. Die Kugeln sind inwendig voll mit kleinen obgemeldten metallenen Sprengküglein. Ebenfalls aus Mörsern zu werfen.

»Metallene Sprengkugeln, mit kleinen metallenen Sprengküglein gefüllet.

»Licht- oder hellbrennende Feuerkugeln von Holz oder Sack, aus Pöllern in das Feld hinaus unter den Feind bey Nacht zu werfen, oder aus Stucken zu schießen, damit man sehen könne, was er thue.

»Aus Lehm gebrannte, mit Schrot oder Fußeisen gefüllte Kugeln, aus Hagelstucken zu schießen.«—

Fuchs schrieb sein Werk in den ersten zwey Decennien des siebzehnten Jahrhunderts, und war damahls schon General-Oberstwachtmeister. Seine Kriegsdienste reichen also wohl ganz gewiß ins sechzehnte Jahrhundert hinauf. Und eben so darf man annehmen, daß der größte Theil seiner vorgetragenen Lehre über die Geschützkunde keine neue Erfindung, sondern nur frühere Entdeckungen und Erfahrungen enthalte. Wieviel davon dem fünfzehnten oder gar dem vierzehnten Jahrhundert gehöre, läßt sich unmöglich entscheiden.

Die einfachsten Geschütze, Pöller und Kanonen, sind wahrscheinlich zuerst verfertiget und im Kriege gebraucht worden. Gewehre zu verfertigen, die ein Mann tragen, laden, und aus freyer Hand abfeuern konnte, erforderte schon eine größere Fertigkeit des Künstlers, und zuerst auch ein Wagestück des Schützen. Und war für ihn gleich keine Gefahr mehr zu befürchten, so verursachte ihm doch das plumpe schwere Feuergewehr lange Zeit hindurch noch viele und große Beschwerlichkeit, bis es den Waffenschmieden gelang, ihre Kunst auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu bringen, und nicht nur bequeme, geringe und doch vollkommen sichere, sondern auch sehr zierliche Gewehre mit außerordentlichem Kunstaufwand zu verfertigen *). Was einstens bey den alten Kriegsmaschinen der Fall gewesen, daß man nämlich einige derselben so verkleinerte, daß sie von einem Lastthiere, ja sogar von einem Menschen getragen und im Kriege gebraucht werden konnten, dasselbe geschah nun auch mit dem

*) Primisser, Die k. k. Ambraser Sammlung. Wien, 1819. S. 78.

Feuergeschütz. Die Kanonen führten zu dem Gedanken, ein etwas leichteres, beweglicheres Gewehr, die Hackenbüchsen oder Doppelhacken, zu verfertigen; von diesen schritt man zu Musketen, Flinten, und bis zu den Pistolen herab. Ein Feuerrohr oder eine Büchse, das ist, ein cylindrisches Gefäß, womit man metallene oder steinerne Kugeln und auch verschiedene andere Sachen vermittelst des Schießpulvers fortschleuderte, hieß und war eine jede Kanone und auch ein jedes kleinere Schießgewehr. Um sie von einander zu unterscheiden, gab man schon frühzeitig einem jeden derselben eine eigene Benennung.

Die ersten tragbaren Feuerröhre oder Handbüchsen hatten kein Schloß, sondern nur an der Seite bey dem Zündloch eine Pfanne oder eine sogenannte Batterie, auf welche das Zündkraut geschüttet und mit einer Lunte angezündet wurde. Die Unbequemlichkeit des Abfeuerns war zu groß, als daß man nicht frühzeitig nachgedacht hätte, derselben abzuhelfen. Es wurde ein beweglicher Hahn angebracht, an dessen oberstem Theile die brennende Lunte eingeschraubt, und durch eine leichte Bewegung eines Fingers an das Zündkraut gebracht wurde. Eine spätere sinnreiche Erfindung wars, die Zündpfanne mit einem beweglichen Rade, und den Hahn mit einem Feuersteine zu versehen, der an das Rad fest aufgesetzt, beym Ablaufen desselben das Zündkraut und die Ladung des Rohrs mit unglaublicher Schnelligkeit in Flammen setzte. Diese Erfindung wurde wahrscheinlich zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland gemacht *), und auch bey

*) Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. Th. I. S. 359, u. f.

dem kleinsten Feuergewehr, den Pistolen, angewendet, welche in dem genannten Jahrhundert ebenfalls schon ziemlich allgemein verbreitet waren. Die letzte Verbesserung des Schlosses an den Feuerröhren ist noch viel jünger. Man schaffte das Rad ab, bedeckte das Zündkraut mit einem Deckel, und brachte im Innern des Schlosses eine Stahlfeder an, die den Hahn mit dem Feuersteine in Bewegung setzt, um Feuerfunken zu dem Zündkraut zu bringen. Von allen diesen genannten Arten des kleineren Feuergeschützes finden sich in den Rüstkammern der Städte und Schlösser noch manche Uiberbleibsel vor, und zeugen von der allmähligen Verbesserung der Gewehre und auch von der Verschönerungskunst, die sich mit vielerley Verzierungen des Rohres und Schaftes manchmahl bis zur Uiberladung und Verschwendung, beschäftiget hat.

Eine Hackenbüchse emporzuhalten, sie nach einem Ziele zu richten und ordentlich abzufeuern, reichte der Arm auch des stärkesten Mannes nicht hin: so groß und schwer ist sie gewöhnlich gewesen. Man bediente sich also einer Stütze, welche Bock genannt wurde, weil ihr oberster Theil in zwey Krümmungen auslief, welche wie Hörner gestaltet waren. Zwischen diese Hörner wurde die Büchse mit einem Hacken befestiget, der bald aus dem Rohr, bald aus dem Schafte hervorging. Die Bewegung des Rohres nach oben und unten blieb frey; und eben so gestattete der Bock, der die ganze Schwere der Büchse trug, jede beliebige Seitenbewegung. Die meisten noch vorhandenen Büchsen haben nur einen Hacken; indessen haben sich doch einige sehr schwere erhalten, die mit zwey Hacken versehen sind, wovon sie auch Doppelhacken genannt wurden. In der

Folgezeit, um den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, bekamen auch die Hackenbüchsen ein Feuerschloß mit einem Rade, welches insgemein das Deutsche genannt wurde *).

Viel geringer und kürzer als die Hackenbüchsen, aber doch immer noch von einer bedeutenden Schwere, waren die Feuergewehre, welche Büchsen, Handbüchsen **) oder Musketen hießen. Daß in den älteren Zeiten verschiedene Kriegsmaschinen und Waffen ihre Nahmen von Thieren erhalten haben, ist eine allgemein bekannte Sache: z. B. Katze, Widder, Esel, Schwalbe, Krebs, u. s. w. Eben so nannte man einige Kanonen Feldschlangen, Falkonette, u. s. w. Muschetten oder Musketen hießen einstens die schwereren Pfeile, welche durch Wurfmaschinen fortgeschleudert wurden***); ursprünglich war dieß der Nahme von Raubvögeln, die wir Sperber

*) Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. Th. I. S. 360, u. f. Die Franzosen und Italiener haben viele Deutsche Wörter in ihre Sprache aufgenommen, sie aber so verstümmelt, daß sie kaum mehr kennbar sind: So ist aus Hackenbüchse Arquebuse, Archibuso, Archibugio geworden. Die Beweisstellen finden sich bey Beckmann. — Muratori, Antiquit. T. II. p. 474.

**) Von Handbüchsen-Schützen machen die Kremser oft Erwähnung. Rauch, T. III. p. 318, u. f. In anderen werden sie Büchsenschützen genannt, die von den Büchsenmeistern, nämlich von den Artilleristen, genau unterschieden werden, p. 281, u. f.

***) Du Fresne, v. Muschetta, Telum, quod balista validiori emittitur . . . Ut a falconibus venaticis machinas tormentarias Falcones et falconia appellarunt, ita et Muschetas, quo nomine dicuntur Sparvarii masculi, vulgo Mouchets, Germanis vero Sprinz, unde Springalles et Espringalles, ejusmodi machinae, quibus emitti Muscetas innuit Guignevilla.

nennen. Von den Pfeilen ging die Benennung auf das geringere Feuergewehr über. Auch die Musketen wurden anfänglich durch eine Lunte, späterhin aber durch einen Feuerstein und ein Radschloß abgefeuert. In dem Aufgeboth gegen die Hussiten wurde verordnet, daß unter den zwanzig Wehrmännern, die zu einem Heerwagen gehörten, drey Büchsenschützen seyn sollten *), das heißt, sie waren Musketiere, deren jeder sein Feuergewehr, ein Pfund Pulver, ein Pfund bleyerne Kugeln, einen eisernen Ladstock und ein Pulvermaß mit sich ins Feld bringen mußte. Von Patronen war noch keine Rede; daher, und auch aus dem Mangel an Waffenübungen der gemeinen Landleute wird das langsame Schießen mit Kanonen und Musketen erklärbar. Zwar hat es seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schon Schützengesellschaften gegeben **), die aber auf die größere Anzahl des Landvolkes, aus welchem die Landwehrmänner genommen wurden, keinen folgenreichen Einfluß auf die Gewandtheit, das Feuergeschütz zu gebrauchen, haben konnten. Dazu kam, daß man sich erst im siebzehnten Jahrhunderte allgemach in Oesterreich bequemte, sich der Feuerschlösser mit Rad und Stein zu bedienen und den Luntenschlössern zu entsagen. Die Schützengesellschaft zu Steyr hat erst im Jahre 1614 mit Bewilligung des Magistrates den Entschluß gefaßt, — »um mehrer Uibung der ritterlichen Kunst, als auch zur Kurzweil der Nachbarschaft ein freyes Gesellenschießen mit Bürstbüchsen von Feuerschloß und Stein zu geben« ***), welches Schloß der größten Wahrschein-

*) Beylage Nro. I.

**) Preuenhuber, S. 173.

***) A. a. O. S. 354.

lichkeit nach schon im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts erfunden gewesen. Die letzte Verbesserung des Feuerschlosses erfolgte noch später. Um das Laden der Gewehre zu erleichtern und das Schießen zu beschleunigen, wurden bey dem Militär die Lunten und das Rad in den Schlössern der Musketen abgeschafft, und das sogenannte Französische Feuerschloß allgemein eingeführet. Dieß geschah im Lande ob der Enns erst im Jahre 1703 bey dem Aufgeboth gegen Bayern während des Spanischen Erbfolgekrieges *). Um die Wehrmänner zu bewaffnen, ließen die Landstände allenthalben die Musketen im ganzen Lande zusammensammeln und befahlen, — »daß sowohl die alten als die neuen mit Feuerschlössern versehen und zu Flinten gemacht werden sollten, um die Ausgaben für die Lunten zu ersparen, und den Aufgebothenen das Schießen zu erleichtern.«

Man nimmt gewöhnlich an, daß die geringeren, nicht gezogenen Feuerröhre den Nahmen, Flinten, von dem Feuersteine erhalten haben, der in allen Mundarten der Deutschen Sprache Flins oder Flint geheissen **). Ohne dieser Wortableitung widersprechen zu wollen, erinnern wir doch an das Gesellenschießen in Steyr mit Bürstbüchsen »mit Feuerschloß und Stein«, so wie auch an den eben angeführten Befehl der Landstände und den noch jetzt üb-

*) Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns. Th. II. S. 45.

**) Der lateinische Nahme, Sclopetum, ist sehr wahrscheinlich älter als die Feuergewehr, und wurde von dem alten Geschütz auf das neu erfundene übertragen. Cf. Du Fresne, v. sclopetum. — Chron. Estens. apud Muratori, T. XV. p. 396, ad annum 1334: Interim praeparari fecit maximam quantitatem balistarum, sclopetorum, etc.

lichen Gebrauch, die dicken Röhre mit einem Radschloß Büchsen und nicht Flinten zu nennen, obgleich sie keinesweges mit einer Lunte, sondern mit einem Feuerstein abgebrannt werden. Der Unterschied zwischen Büchse und Flinte scheinet also nicht auf dem Feuerstein, der in späteren Zeiten beyden Gewehren eigen war, als vielmehr auf der Einrichtung des Schloßes mit oder ohne Rad, und dann auch auf der größeren oder kleineren Länge und Schwere des Feuergewehres zu beruhen. Die Flinte steht an diesen genannten Eigenschaften der Büchse um vieles nach, hat kein Radschloß und gewöhnlich auch kein gezogenes Rohr. Daß man es bey der zahllosen Vermehrung der Feuergewehre mit dem ihnen beygelegten Nahmen nicht immer sehr genau genommen, und Büchsen mit Flinten manchmahl werde verwechselt haben, läßt sich sehr wahrscheinlich vermuthen.

Die kleinsten Feuergewehre, von welchen ebenfalls schon im sechzehnten Jahrhundert Erwähnung geschieht, sind die Pistolen. Uiber die Ableitung ihres Nahmens gibt es nur Muthmaßungen, nichts Gewisses. An Pistoja, den vorgeblichen Erfindungsort, dachte man nur wegen der Aehnlichkeit des Wortklanges. Daß die Pistolen keine Französische, sondern eine Deutsche Erfindung sind, scheinet aus den Zeugnissen Französischer Schriftsteller, die unter den Königen Franz und Heinrich dem Zweyten gelebt und gedienet haben, mit großer Wahrscheinlichkeit hervorzugehen *). Die alten Pistolen hatten

*) Beckmann a. a. O. S. 363. Bellay nennt die Deutsche Reiterey: des reitres und pistoliers. De la Noue versichert, daß die Deutschen sich zuerst der Pistolen bedienet haben.

wie die verbesserten Musketen ein Radschloß; die allerersten mögen aber ebenfalls mit einer Lunte abgefeuert worden seyn. Um ein vollgültiges Urtheil über die allmähligen Fortschritte, die man in der Vervollkommnung der Feuergewehre gemacht hat, fällen zu können, wäre eine möglichst vollständige Sammlung derselben aus den frühesten Zeiten bis zum achtzehnten Jahrhunderte herab vonnöthen, wie man sich über die Fortschritte der Mahlerey und anderer Künste durch Zusammenstellung von Producten aller Zeiten belehret. Aber leider müssen wir gestehen, daß eine solche lehrreiche Gewehrsammlung auch in größeren Städten unter die frommen Wünsche gehöre, die wohl schwerlich je einmahl werden erfüllet werden. Mehrere oder wenigere einzelne alte Gewehre und Kanonen findet man in Oesterreich noch hier und da zerstreuet, aber vergebens sucht man dort eine unterrichtende Sammlung, wie sie der Alterthumsforscher wünschet. Die berühmte Ambraser Sammlung hatte bey ihrem Entstehen etwas ganz Anderes zum Zweck als den Unterricht, wie sich die Kunst, taugliche Feuergewehre zu verfertigen, immer mehr gehoben habe. In Linz sahen wir noch als Jünglinge vor vierzig Jahren im ständischen Zeughause einen großen Vorrath alter Merkwürdigkeiten von verschiedenen Waffen, die aber zu unwiederbringlichem Schaden auf höheren Befehl als altes Eisen pfundweise um einen sehr geringen Preis verkauft werden mußten und in den Schmelzofen wanderten.

Mit der Erfindung des Feuergeschützes begann für die Kriegskunst eine ganz neue Epoche. Und wie die Abänderung der ursprünglichen Militärverfassung der alten Deutschen eine andere Ordnung

der Dinge auch in der Staatsverfassung einstens hervorgebracht hat, eben so erzeugte die neue Art Kriege zu führen Veränderungen in den Staatsverfassungen der Europäischen Länder, an welche zuvor niemand gedacht hätte. Die Anwendung der Kanonen und Musketen führte bald zu ganz neuen Verhältnissen nicht nur unter den Mitgliedern des eigentlichen Soldatenstandes, welchen zuvor ausschließend die Vasallen und Dienstleute ausmachten, sondern auch zwischen den Landesfürsten, dem Adel, Bürgerstand und dem gemeinen Volke. Allerdings hat das Wiederaufleben der Wissenschaften und Künste viel zur Cultur der Deutschen Nation beygetragen, und viel hat dieselbe auch den Bürgergemeinden ihrer Städte zu verdanken; dessen ungeachtet bleibt es unwidersprechlich wahr, daß auch den Kanonen und Musketen ein großer Antheil an den neueren Verfassungen der Länder, an unsrer mehr befestigten Sicherheit der Personen und des Eigenthums, also auch an unserm geselligeren Leben gebühre. So lange das wilde Faustrecht sich erhalten hat, konnte keine Ruhe, keine dauernde Ordnung bestehen. Gefährdet ohne Unterlaß war die bey weiten größte Anzahl der Landesbewohner: das gemeine Volk, das schmachvoll behandelt, grausam unterdrückt, zur Knechtschaft verurtheilet nur dazu vorhanden zu seyn schien, um adeligen Räubern zur Beute zu dienen, oder seinen rauhen Gebiethern zu Gebothe zu stehen. Diesem Unwesen machte das Feuergeschütz ein Ende, als man es mit größerer Kenntniß vortheilhaft anzuwenden gelernet hatte.

Welche große Summen Geldes, welche Kraftanwendung eine Belagerung auch einer mittelmäßiger Festung erforderte, als man noch keine Kano-

nen hatte, ist Allen bekannt. Aber eben dieses reitzte den raubsichtigen Adel des Mittelalters an, sich auf unzugänglichen Felsensitzen feste Schlösser durch seine leibeigene Bauern zur Verwahrung der gemachten Beute und der unglücklichen Gefangenen, die er auf den Straßen anfiel, mit sich schleppte und nur gegen ein großes Lösegeld in Freyheit setzte, erbauen zu lassen. Im Nothfalle, wenn solche Räuber ins Gedränge kamen, dienten diese Burgen ihnen selbst zu ihrer eigenen Sicherheit. Je höher der Felsen war, auf dem das Raubschloß stand, desto weniger konnte eine Wurfmaschine dasselbe verletzen; je unzugänglicher der Weg, desto schwerer ließ es, einen Mauerbrecher vorzuführen; ein felsiger Boden hinderte die Eröffnung der Laufgräben und das Unterminiren der Festungsmauern. Die kunstreiche Anwendung des Schießpulvers hat über alle diese Beschwerden gesieget, hat den Trotz der Raubritter gebrochen, ihre zuvor unüberwindlichen Burgen in kurzer Zeit und mit geringer Mühe in Schutthaufen verwandelt, und der ganzen Umgebung Ruhe und Sicherheit verschafft.

Die Folgen, welche daraus entsprangen, waren für den Staat von der größten Wichtigkeit und erzeugten ganz außerordentliche Vortheile. Wie gering ist die Anzahl der Deutschen Kaiser und überhaupt der Landesfürsten während des Mittelalters, gegen die sich der trotzige Adel und die störrigen Vasallen nicht empöret haben! Wie oft wüthete auch in unserem Vaterlande ein verderblicher innerer Krieg, den der Trotz der Edeln und ihre Fehdelust erreget hat! Bomben und Kanonen stürzten ihre Burgen zu Boden, und das neue Militär, auch aus Bürgern und Bauern bestehend und mit Feuergewehren ver-

sehen, bändigte ihren ritterlichen Uibermuth und Stolz, machte sie geschmeidiger, und lehrte sie dem Regenten gehorchen, des gemeinen Volkes schonen, sich in Ordnung fügen, den Gesetzen Gehorsam leisten, und so das allgemeine Wohl des Staates befördern. Das Feuergewehr machte dem ohnehin schon lange siechenden Ritterthum ein Ende und überzeugte den Adel, daß er mit seinen alt hergebrachten Vorzügen, die nur auf roher Körperkraft und auf Reiterkünsten beruhten, nicht länger mehr auslangen könne; er sah sich genöthiget, sich durch geistige Bildung über das gemeine Volk aufzuschwingen, seitdem Panzer und Helm unnütz geworden und nicht mehr so hoch wie vormahls geachtet wurden. Erst seit dieser Zeit nahm der Adel allgemach eine neue, menschlichere Bildung an. Zuvor größtentheils unwissend, des Lesens und Schreibens unkundig, nur mit dem Schwert und der Lanze vertraut, daher auch allen feineren Gefühlen fremd, hartherzig, räuberisch, schonungslos und unbeugsam, lernte er nun höhere Güter kennen und schätzen, befliß sich der Wissenschaften, nahm gefälligere Sitten an, und diente, jetzt erst wahrhaft edel, dem gemeinen Volke zum Muster sowohl im Kriege als auch im Frieden.

Kriege mögen noch so menschlich, mögen von den cultivirtesten Völkern geführt werden: sie verbreiten immer auf ihrem Schauplatze Schrecken, Jammer, und Elend. Diese verderblichen Eigenschaften hatten aber die Kriege während des Mittelalters in einem ganz vorzüglichen Grade: ein schlimmes Zeichen der Rohheit, in welcher sich damahls die Völker noch befunden haben. Wir übergehen die früheren, noch mehr barbarischen Zeiten

mit Stillschweigen, und wollen auch die eckelhaften Geschichten unmenschlicher Grausamkeiten, die man sich im dreyzehnten Jahrhundert gegen Feinde erlaubte, unsern Lesern nicht zum zweyten Mahle erzählen *). Leider finden wir aber auch noch in den folgenden zwey Jahrhunderten viele dergleichen schaudervolle Unthaten wiederhohlet, von welchen wir einige als Belege hier anführen.

Vergebens schrieb das alte Landrecht den Oesterreichischen Wehrmännern einige sehr heilsame Verhaltungsregeln vor, welche sie im Quartier, auf dem Marsch und im Lager bey strenger Ahndung genau befolgen sollten. Das allgemeine Sittenverderbniß war aber so groß, daß sich die Befehlshaber und die gemeinen Soldaten um dergleichen Gesetze nicht bekümmerten und sie ohne Scheu übertraten, mochte gleich der Landesfürst selbst zugegen seyn. Daß im Kriege den Anführern und ihren Untergebenen alles erlaubt sey, was ihnen Raub- und Mordlust, wilder Uibermuth und Muthwille eingeben, und daß man ohne Unterschied der Personen gegen Männer und Weiber, gegen Kinder und Greise, gegen Palläste und Hütten, gegen Bewaffnete und Wehrlose nach Belieben wüthen dürfe: diese barbarische Meinung hat damahls noch so allgemein gegolten, daß man sich viel darauf zu gute that, wenn man damit prahlen konnte, eine große Strecke Landes in eine Wüste verwandelt zu haben. Nicht nur die Chronikenschreiber von Oesterreich, Bayern und den benachbarten Ländern erzählen es frohlockend zum Ruhme ihrer Soldaten, wenn

*) Man findet sie weitläufiger vorgetragen in: Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht dem Ersten.

es denselben gelungen ist, eine beträchtlich große Gegend im feindlichen Lande zu verheeren; sogar ein Kaiser, Carl der Vierte, rühmte sich in seiner Selbstbiographie mit vielem Wohlgefallen, auf feindlichem Boden große Verwüstungen angerichtet zu haben. Gereichte es dem Adel zu keiner Schande, im eigenen Vaterlande aus seinen festen Burgen das Räuberhandwerk zu treiben; was ließ sich von seinen noch wilderen Bauern erwarten, die mit ihren Grundherren in den Krieg ausziehen mußten? Darf man sich wundern, daß sich solche Menschen nicht nur gegen Feinde, sondern auch gegen ihre eigenen Landsleute viehische Grausamkeiten erlaubten? Der Krieg war für sie die goldene Zeit, während welcher sie von harten Frohndiensten frey, der größten Ungebundenheit nachhängen, ihre wilden Leidenschaften befriedigen, und sich eine ergiebige Beute sammeln konnten. Es ist unnöthig, über eine allgemein bekannte Sache viele Beweise anzuführen; nur wenige, vorzüglich auffallende Beyspiele sollen uns die Grausamkeit zeigen, mit welcher noch im vierzehnten Jahrhundert Kriege geführt und Feinde und Freunde behandelt wurden *).

Wir machen von den Verheerungen der Oesterreicher, die sie im Kriege gegen K. Ludwig unter der Anführung K. Friedrichs des Schönen und seines Bruders Leopold in Bayern, Schwaben und im Elsaß angerichtet haben, keine Erwähnung, und schränken uns nur auf kriegerische Vorfälle ein, die sich in Oesterreich ereignet haben, und von allen

*) In Rücksicht des fünfzehnten Jahrhunderts verweisen wir auf: Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten, wo sich dergleichen Unthaten bis zum Uiberfluß aufgehäuft finden.

Gräueln der wildesten Rohheit begleitet wurden. Im Jahre 1322 zog eine Oesterreichische Armee von ihren Bundesgenossen, den Ungarn, begleitet, durch unser Vaterland gegen den K. Ludwig von Bayern, um dem langwierigen, höchst verderblichen Streite um die Deutsche Königskrone endlich einmahl ein Ende zu machen. Anstatt ihren Marsch möglichst zu beschleunigen, um über den noch unvorbereiteten Gegner Ludwig herfallen, und ihm Sieg und Krone entreißen zu können, verweilten Oesterreicher und Ungarn in unserem Vaterlande, um ihre Raublust nach Herzenslust zu befriedigen. Bauern, Bürger und Adelige wurden von ihren eigenen Landsleuten ausgeplündert. Damit noch nicht zufrieden, fingen sie die Bauern, mochten diese was immer für einem Grundherrn gehören, allenthalben zusammen. Kauften sie sich mit einem Lösegeld nicht aus, so wurden sie an einem Feuer gebraten oder auf eine andere Weise gemartert. Lebensmittel und Hausgeräthe verderbten diese Wütheriche, wenn man sie ihnen nicht mit barem Gelde ablösete. Was dem Chronikenschreiber als das Unerhörteste vorkam, war dieses: Die Soldaten verschonten nicht einmahl die Schlösser der minder mächtigen Adeligen des Landes, fielen sie feindlich an, und setzten ihnen mit Pfeilen und Brandanlegung so lange zu, bis sich die Besitzer derselben mit Geld den Frieden und die Sicherheit ihres Eigenthums erkauften *). Wenn

*) Chron. Claustroneoburg. apud Pez, T. I. p. 485. Proficiscentes ad bellum terram propriam, Austriam videlicet, spoliantes . . . alterutrum non parcentes, sed rusticorum, civium et nobilium etiam bona, ubicunque poterant, rapiebant. Colonos quorumcunque dominorum captos, nisi se pecunia redimerent, circa ignem assando,

Oesterreicher in ihrem eigenen Vaterlande so unmenschlich wütheten, wer sollte es ihren Bundesgenossen, den wilden heidnischen Cumanen, verargen, daß sie den ersteren glichen, oder dieselben in manchem Stücke noch übertrafen?

Solche Gräuelthaten sind von Oesterreichischen Wehrmännern, im eigenen Vaterlande, unter den Augen ihrer Anführer, welche ebenfalls Oesterreicher waren, ja sogar von diesen selbst *) verübt worden: ein trauriger Beweis, wie tief die hoch gepriesene Frömmigkeit des Mittelalters, wenn sie doch wirklich einmahl unter der Mehrzahl vorhanden gewesen, jetzt unter dem Adel und Volke verfallen,

---

vel aliis poenis diversimode afficiendo; vasa similiter, dolia et alia suppellectilia frangendo et comburendo, et quod pessimum fuit, annonam et vinum, quod secum ducere nequibant, ad lutum platearum vel ad aquam fluentem, nisi redimerentur specialiter, effundendo; castella quoque minorum nobilium, quod antea inauditum erat, nisi cum eis paciscerentur pro pecunia, manu armata, sicut sagittis vel incendiis, hostiliter impugnando. Simili etiam modo Ungari et pagani ex altera parte Danubii perpetraverunt, aedificia pauperum (der Bauern) incendendo, matronas, viduas et virgines opprimendo, ecclesiis irruptis et sacrilege spoliatis, reliquias Sanctorum et Sacramentum Eucharistiam in contemptum fidei christianae super terram projiciendo, et multa talia alia.

*) Anonymi narratio de proelio etc. apud Pez, T. I. p. 1002. Cf. Rauch, T. II. p. 309 et seq. Chünig Fridreich . . was auch auff seines prueder hillffe Herczog lewpolcz Der ein grosse macht von Swaben von dem Reyn auf das veld pracht het auskomen. Der wart des geyrret. Das sy zueinander nit chömen machten Do von das sich dew lanntherren ze Osterreich so lang Durch raubes gewin. in dem lannt ze Osterreich gesammet hetten anders meren sy wol vngesachen zueinander kömen.

wie ganz abgestumpft ihre Gefühle gegen Alles waren, wbrin der eigentliche Werth des Menschen und sein wahrer Ruhm besteht. Erlaubten sich Anführer und gemeine Soldaten bey einem friedlichen Durchzug durch ihr Vaterland, noch weit vom Feinde entfernet, so große Verbrechen: so hielten sie sich zu ähnlichen Schandthaten vollkommen berechtiget, wenn sie auf feindlichem Boden standen, oder wenn sie gegen einen Grafen, Ritter, gegen eine Stadt, ja selbst auch gegen ihren eigenen Landesfürsten auszogen und sich des Faustrechtes bedienten, um Beleidigungen zu rächen oder zuzufügen, und sich nach Art der Räuber zu bereichern. Häuser erbrechen und ausplündern achtete man für etwas Geringes. Es wurden Vieh und Menschen fortgetrieben, Dörfer angezündet, Obstbäume und Weinreben verderbt, und gar oft auch wehrlose Landleute erschlagen, denn diese machten einen Theil des Eigenthums des befehdeten Gegners aus, und wurden wie andere Sachen nach dem Vortheile, den sie ihrem Herrn verschafften, geschätzt. Die vaterländische Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts erzählet uns mehrere dergleichen gräuliche Ereignisse. Als die Herren von Potendorf und von Zelking 1309 dem H. Friedrich den Gehorsam aufgekündiget hatten, wütheten sie und ihre Kampfgenossen gegen die Besitzungen des Herzogs und seiner Anhänger mit Feuer und Schwert, wurden aber von dem tapferen Ulrich von Walsee auf eben dieselbe schreckliche Weise behandelt und zur Unterwerfung genöthiget *). Aehnliche Verheerungen führte der Zwist des Herzogs Otto mit seinen Brüdern Friedrich und Albrecht herbey **); und selbst

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 27, u. f.
**) A. a. O. S. 380.

die väterliche und gerechte Regierung H. Albrechts des Lahmen konnte dergleichen Unfälle nicht ganz beseitigen, denn einige Fehden seines Adels mit Böhmischen und Mährischen Großen waren ebenfalls von Raub und Brand begleitet *). Unglücklich war der Ort und seine Umgebung, der zu einem Sammelplatze der Truppen bestimmt wurde. Die Stadt Enns und St. Florian haben davon im Jahre 1364 eine traurige Erfahrung gemacht. In dem Kriege wider Bayern erließ H. Rudolph ein Aufgeboth und befahl den Wehrmännern, sich um Enns herum zu sammeln. Entweder waren die Anstalten schlecht getroffen, oder die Aufgebothenen erfüllten die Befehle sehr saumselig, denn H. Rudolph selbst klagte in einer Urkunde darüber, daß ihn die Truppen lange Zeit in Enns warten ließen, bis sie sich zum Aufbruch versammelten, und fügte noch das offene Geständniß bey, daß sie sich sehr arg betragen, und den Bürgern in Enns und derselben Nachbarn in St. Florian einen großen Schaden zugefüget haben, den er durch verliehene Privilegien zum Theile zu ersetzen trachtete **). Die vielen, dem Vaterlande sehr verderblichen Fehden unter der Regierung H. Albrechts des Dritten und seiner Nachfolger übergehen wir mit Stillschweigen.

---

*) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen, S. 287.

**) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten, S. 212. Die Bürger von Enns befreyete er — »von des schadens wegen, den si hewr des gegenwurtigen Jars von vnserm zog hinauff gen Payrn genomen habent« — auf ein Jahr von der Burgsteuer. In der Urkunde für St. Florian heißt es, S. 402: »Ze der zeit, da wir gen Payrn ze chriegen hetten, da wir chomen in die Stat ze Ens, da wir vns lang zeit aufhielten vnd wartten musten der Samnung des Gesindes von vnsern Landen, dauon all lewt ob der Ens grozlich wurden beswert.«

So haben sich die Oesterreicher im Kriege benommen. Eben so, und gewöhnlich noch grausamer haben sich die Ungarn und Böhmen betragen: beyde standen damahls den Deutschen an Cultur unstreitig noch ziemlich weit nach. In den Jahren 1331 und 1332 verheerten die Böhmen auf der Nordseite der Donau eine große Strecke mit Rauben und Brennen, und um das Maß der Grausamkeit voll zu machen, ermordeten sie an Einem Tage vierhundert wehrlose Bauern, und führten die übrigen, die der Metzeley entgangen waren, in die Gefangenschaft fort *). Auf eine ähnliche Weise betrugen sie sich 1351, als zwischen den Herren von Walsee und den mächtigen Böhmischen Dynasten von Neuhaus eine verderbliche Fehde ausgebrochen war; die ganze Nordseite Oesterreichs war der unglückliche Schauplatz einer wilden Verwüstung **). Das bedauerndswürdige Loos, welches Oesterreichischen Gefangenen in Böhmen bevorstand, läßt sich aus der Behandlung abnehmen, welche dort dem H. Heinrich zu Theile geworden, der in der Schlacht bey Mühldorf nebst seinem Bruder Friedrich gefangen genommen, und

*) Chron. Zwetlens. apud Pez, T. I. p. 538. Per totam hyemem terram spoliis et incendiis vastaverunt, nemine resistente . . . Venerunt ante Pulkam, ibique ad CCCC pauperes et inermes occiderunt, et multos pauperes captivaverunt.

**) L. c. p. 542. Factum est magnum disturbium in Dominis de Walse et Dominis de Nova Domo, ita quod tota Austria fere vastata fuerit. — Chron. Benessii Krabice, apud Dobner, T. IV. p. 36. Dominus Heynricus de Nova Domo cum septuaginta galleatis intravit Austriam, ubi multa dampna expugnando, vastando, cremando fecit. Fürwahr ein unpartheyisches Lob eines Böhmischen Großen aus dem Munde eines Böhmischen Geschichtschreibers.

dem K. Johann von Böhmen als ein vorzüglicher Theil der Beute übergeben wurde. Nicht sein hoher Rang, auch nicht der Umstand, daß er als Soldat in der Schlacht gefangen wurde, konnten ihn vor der Barbarey der Böhmen schützen: er wurde mit Ketten gefesselt und wie ein gemeiner Verbrecher in einem Kerker strenge verwahret *): so ist der ritterliche K. Johann mit ausgezeichneten Kriegsgefangenen verfahren. Man kann daraus folgerecht auf die Behandlung des gemeinen Volkes schließen, das in die Gefangenschaft der Böhmen gerieth.

Die Ungarn glichen damahls an wilder Rohheit den Böhmen oder übertrafen sie noch. Als Bundesgenossen haben sie 1322 in Oesterreich schrecklich gewüthet; welche Grausamkeiten werden sie sich als Feinde erlaubt haben? Schaudervoll lauten auch immer in den Chroniken die Berichte von den Verheerungen, welche Ungarische Einfälle in unserem Vaterlande angerichtet haben. Zu gutem Glücke ward die Freundschaft zwischen den Königen Ungarns und den Herzogen von Oesterreich im vierzehnten Jahrhundert weit seltener als in den früheren und nachfolgenden Zeiten gestöret. Indessen hat unser Vaterland dennoch 1328 die Raub- und Zerstörungslust der Ungarn sehr hart empfinden müssen.

Wäre es den Bayern gelungen, unter ihrem K. Ludwig nach Oesterreich vorzudringen, so hätten sie gewiß die Verwüstungen, die unser Friedrich und sein Bruder Leopold bis gegen München hin angerichtet haben, reichlich vergolten. Wie schrecklich hat dieser Ludwig in seinem eigenen Vaterlande aus Haß

*) Chron. Aulae regiae, apud Dobner, T. V. p. 388. Heinricus Dux Austrie . . . qui vinculatus ferreis compedibus per ebdomadas octo in castro jacuerat Burgelino.

gegen seinen Bruder Rudolph gewüthet! Konnte er in Bayern mit eigener Hand die Brandfackel schwingen und sich über eingeäscherte Häuser erfreuen *): welch ein Schicksal würde ein fremdes Land getroffen haben, wenn er als Sieger in dasselbe eingedrungen wäre? Im Kriege herrschte damahls noch bey allen Nationen eine barbarische Rohheit; der Unterschied bestand nur in einem höheren oder niedrigern Grade der Grausamkeiten, die man sich im eigenen und noch vielmehr im Feindeslande erlaubte. Gab es keinen Krieg zwischen benachbarten Völkern, so zogen Grafen und Ritter wider einander aus, und verheerten die Umgebungen ihrer Gegner im eigenen Vaterlande sowohl, als auch außerhalb der Gränzen desselben. Fürwahr! Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sucht man noch vergebens nach den alten guten Zeiten, die sich Manche aus Unlust und Eckel über die Gegenwart sehnsuchtsvoll zurückwünschen. Machen wir uns mit der Geschichte der Vergangenheit nur besser bekannt, und wir werden uns mit der Gegenwart leicht aussöhnen und zufriedener seyn.

Wir haben von den Schrecknissen und Verwüstungen gesprochen, welche Kriege und Fehden in älteren Zeiten verbreitet haben. Solche Gräuel gehörten zum damahligen Kriegsrechte, und wurden für unbestreitbare Befugnisse der Anführer und des ihnen untergebenen Volkes angesehen. Diese alte Barbarey

*) Chron. Volcmari, apud Oefele, T. II. p. 541. Ordine perverso et contra jura naturae frater contra fratrem armatur ... Uterque cum suis annis duobus praeliantibus inter se terram suam vastabat ignis concrematione, spolio et rapina. Fertur enim, quod Ludovicus Dux adolescentior, sed tunc insolescentior, ignem arripuerit et manu propria vehens villam primus incendit, et facto magno rogo gavisus est gaudio magno; parvi pendit damnum proprium.

konnte nicht plötzlich beseitiget werden; Jahrhunderte waren nöthig, bis der Adel, und nach ihm auch das gemeine Volk, sich bequemte, einer besseren Erziehung und milderen Ansichten der gegenseitigen Pflichten und Rechte der staatsbürgerlichen Gesellschaft Platz zu geben, eine rohe Ungebundenheit dem Gesetze zu unterwerfen, und Geistesvorzüge höher zu schätzen als Faust und Schwert. Dazu hat nebst mehreren heilsamen Veranlassungen auch die neue Militärverfassung ungemein viel beygetragen. Vergebens haben Kaiser, Könige und Herzoge zu allen Zeiten sich bemühet, dem höchst verderblichen Fehdegeist und dem Unfug des Faustrechtes Einhalt zu thun; vergebens wurde ein allgemeiner Landfriede gebothen und von den Landständen verbürget: das Ungethüm erhob immer neuerdings sein Haupt und konnte nicht gebändiget werden, so lange die alte Lehensverfassung bestand und der allgemeinen Sicherheit von allen Bergspitzen herab feste Raubschlösser drohten. Allmählig gewöhnte man sich an die Feuergewehre, und lernte auch das grobe Feuergeschütz künstlicher verfertigen und gebrauchen: damit machte sich das Ende des zuvor allein geschätzten Reiterdienstes, und der Trotz des fehdelustigen, und auf seine Burgen pochenden Adels war gebrochen. Die neue Kriegskunst verlangte mehr gebildete und geübte Truppen; man sah sich genöthiget, zu stehenden Armeen seine Zuflucht zu nehmen, und sich nur im höchsten Nothfalle des alten Aufgebothes, der Landwehre, zu bedienen. Der Handwerksmann und der Bauer wurden ihren Arbeiten nicht mehr so oft entzogen, und gewöhnten sich an eine stillere ruhige Lebensweise. Auch ihre Rohheit, zuvor durch soldatisches Treiben genähret, minderte sich. Der ordentliche Soldatenstand, von jeher an Gehorsam gegen

Vorgesetzte mehr gewöhnet, mußte sich, so schwer es auch ankam, in eine strengere Mannszucht fügen. So stand zuletzt eine neue Ordnung der Dinge da, welche der Regierung eine mehr durchgreifende Macht, den Gesetzen ohne Unterschied der Personen ein größeres Ansehen und willigeren Gehorsam, dem gemeinen Volke eine zuvor ganz unbekannte Ruhe und Sicherheit, den Künsten und Wissenschaften zahlreichere Liebhaber und Anhänger verschaffte.

Wir beschließen dieses Hauptstück mit einer schon öfter gemachten Bemerkung. Ungeachtet gegen das neue Feuergewehr auch in weiter Entfernung kein Küraß, kein Panzer schützte, so waren die Schlachten jetzt doch weniger mörderisch als in früheren Zeiten. Während man sich zuvor der Streitart, der Picke, des Schwertes und Dolches bediente, fochte im Handgemenge eigentlich Mann gegen Mann. Wider den nahen Gegner, der scharf ins Auge gefaßt wurde, stieg die Erbitterung auf einen höheren Grad, und kühlte sich gewöhnlich nur in dem Blute des Besiegten ab. Seit dem Gebrauch des Feuergewehres stritt der größte Theil der feindlichen Heere, das Fußvolk, in der Entfernung einer Schußweite; zum eigentlichen Handgemenge, das immer mit größerer Wuth geführt wird und mörderischer endet, kam man viel seltener als zuvor. Eben wegen der schrecklichen Wirkung des Feuergeschützes, der keine noch so riesenhafte Mannskraft widerstehen konnte, mußte man auf Mittel bedacht seyn, sich durch geschickte Wendungen einem allzugroßen Verlust oder einem gewissen Verderben zu entziehen: eine tollkühne Verwegenheit frommte nur selten, wenn sie gleich von einer ungewöhnlichen körperlichen Stärke begleitet wurde. Die alte Barbarey mußte der neuen Kriegskunst weichen. Während noch größtentheils eine starke Faust für den Sieg entschied,

vermengten sich die feindlichen Heere ohne Ordnung, gewöhnlich auch ohne festgesetzten Plan unter einander. Fochten doch selbst die obersten Feldherren wie gemeine Reiter; wie sollten, wie konnten sie unter solchen Umständen augenblicklich Rath schaffen, gemessene Befehle ertheilen, den Ausgang der Schlacht lenken? Wehe dann den Besiegten! An einen geordneten Rückzug war nicht zu denken; rathlos und ohne Führer zerstreueten sie sich, und die sie verfolgenden Sieger richteten unter ihnen ein fürchterliches Gemetzel an: das Vaterland der Uiberwundenen hatte keine Vertheidiger mehr, und stand hülflos den Feinden zur Beute offen.

Solche Ergebnisse enthält die Geschichte des Mittelalters in weit größerer Anzahl als die Geschichte der späteren Zeiten. Und da sich zum Besten der Menschheit mehrere heilsame Ereignisse vereinigten: Das Wiederaufleben der Wissenschaften; das Feuergeschütz; das Erlöschen des Lehenwesens und Ritterthums; die fortschreitende Verminderung der Leibeigenschaft; die Buchdruckerkunst; die Abschaffung des Faustrechtes; die Verbesserung der peinlichen und bürgerlichen Gesetze; eine strengere Mannszucht unter den Truppen: so mußte die alte Rohheit einer mehr gebildeten Zeit Platz machen. Nun gibt es keinen vorzüglich begünstigten Vasallenstand, keine verachteten unterdrückten Landleute mehr, die viel zu lange mit dem Nahmen der Armen bezeichnet wurden. Mit gleicher Sorgfalt wachet der Landesfürst für das Wohl aller Stände als Vater und Herr, und nicht die Faust und Panzer und Schwert, sondern Gesetze sprechen das Recht aus, und sichern uns Ruhe und Ordnung.

Beylagen.

Nachtrag
zur
Geschichte des Oesterreichischen Handels.

Handelsfreyheit der Schwäbischen Städte in Oesterreich. Am 17. September 1353.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steir vnd ze kernden Bechenen vnd tun chunt, offenlich mit disem brief, allen den die in sehent, oder horent lesen, daz wir haben angesehen die besunder gwnst vnd fruntschaft der Burgermaister, der Rete, vnd der Burger gemainlich, des Reiches Stete in Swaben, vnd irer Eytgenozzen, die si vns ertzeigt haben, in dem Landfride, den der allerdurchleuchtigist fürste vnd herre her karl Romischer kunig ze allen zeiten Merer des Reichs vnd kunig zu Behem, vnser gnediger herre gemacht hat, vnd dauon wellen vnd geloben wir, daz sie allesampt, vnd ir yglicher besunder, in allen vnsern vesten landen vnd herschaften sicher wandern vnd varn sullen leibs vnd guets daz si nyeman beschedige, durch dhainer sache willen Ez wer dann, daß einer, oder mer wann einer daz verschulden, So meinen oder wellen wir, daz derselb, oder dieselben, vmb sulch schulde, dar an si begriffen werden, daz recht leiden sulln nach

gewonhait, vnserr herschaft vnd lande, vnbeschedigt doch, den andern wann di selben alle von der schuld wegen, vnbetruebet beleiben *), mit vrchund dits briefes besigelt mit vnsern Insigel der geben ist, ze Wienn an sand Lamprechts tag, nach Christes geburde dreitzehen hundert Jar, darnach in dem dreu vnd funftzigisten Jar.

H. Rudolph erneuerte dieses Privilegium zu Augsburg, Pfinztag vor Michaelis — am 24. September — 1360, mit folgendem Beysatz: »Wer aber, daz dhain von Augspurch, oder iemandt ander chain mercklich vnrecht tät, in vnsern länden, Steten, oder Gepieten, vnd der sich ze Augspurch, niderlizz, von dem sullen si vns, vnd den vnsern recht schaffen, vnd tun, nach gelegenheit der Schulde, oder der sache, an alles geverde.«

H. Rudolphs Brüder, Albrecht und Leopold, erneuerten dieses Privilegium ebenfalls mit denselben Worten zu »Halle in Intal am Sontag Reminiscere« — den 10. März — 1370.

Die Schwäbischen Städte wollen innerhalb der nächsten neun Jahre verhülflich seyn, daß ein Herzog von Oesterreich zum Römischen König erwählet werde, und versprechen ihm dann treue Anhänglichkeit. Am 29. September 1410.

Wir die Burgermaister vnd alle Burger gemainlich diser nachgeschriben deß hailigen Romischen Reichs Stetten, mit namen Ulme, Rotwile, Nordlingen, Memmingen, Halle, Gemünd, Bibrach, Kemp-

---

*) Dieses bezieht sich auf das Pfändungsrecht oder die Repressalien, welche gegen die Mitbürger der Schwäbischen Städte in Oesterreich nicht ausgeübt werden durften. Weitläufiger handelt davon der zehnte Abschnitt meiner Handelsgeschichte.

ten, Koffbüren, Pfullendorff, Jsny, Aulin, Lwkirch und Bophingen Bekennen vnd thun kunt offenlich mit dem Brieffe für vns vnd vnser nachkomen das wir betracht vnd angesehen haben die manigfaltigen Gnade vnd fürdrung so vnsern Vordern vnd Vns geschehen sind von den hochgebornen Fürsten den hertzogen von Osterreich vnd dadurch von billicher erchantnuße haben wir vns zu dem hochgebornen Fürsten vnseren lieben hern hertzog Albrechten dem Eltern von gots gnaden herzogen ze Oestreich ze Steyer ze Kernden vnd ze Krayn, graven ze Tyrol x vnd sin vetern herzog Wilhalmen herzog Lwpolten vnd herzog Albrechten sinem sune ouch herzogen ze Oestereich ze Styr ze Kernde vnd ze Krayn, graven ze Tyrol x verpflichtet vnd vereynet wißentlich mit dem Briffe ob innen den [illegible] jaren, von dem hwtigen Tage ze raitten, geschicht, das das hailig Romisch Riche ledig werde, das wir danne denselben vnsern heren von Oestereich, ob die darnach stellen werden, für mänglich dartzu geraten, gholffen vnd fürderlich sin sullen vnd wellen, mit gantzen Trwen vnd allen vnserm vermügen, das Jr ainer zu demselben Romischen Rich zu behaben vnd besitzen gefürdert vnd dabey gehalten werde, als verre wir des mit eren getun mugen an alles geuerde, der beschaidenhait, das den derselb vns mit sampt andern getrwen vnd vnderthanen des Richs innehabe vnd bei vnsern rechten, gnaden vnd guten gewonhaiten schirme vnd halte. Mit vrkund diß brieffs daran wir vorgenante Richs Stette alle gemainlichen vnd vnser iegliche besunder Jr Stat Jnsigel gehenkt han, der geben ist an sant Michelstag anno domini millesimo CCCC decimo.

In dieser Urkunde geschieht freylich von einem Handel nach Oesterreich keine Erwähnung; aber der verehrte Einsender derselben, Herr Prälat Schmid, machte folgende Bemerkung, der man vollen Beyfall geben muß: »Diese Urkunde dürfte in soferne mit der Geschichte von Oesterreichs Handel in Verbindung stehen, als es höchst wahrscheinlich ist, daß diese Erklärung der Reichsstädte ihrer Dankbarkeit für die Vortheile zuzuschreiben ist, die ihnen der Handel nach Oesterreich gewährte, und daß sie dadurch neue Begünstigungen zu erkaufen suchten.«

Beylage Nro. I.

Ordnung des Landaufgebothes wider die Hussiten. Ohne Angabe des Jahres. Aus einer gleichzeitigen Abschrift, die im Archiv zu Riedeck aufbewahret wird.

Hernach ist vermerkcht ain ordnung, der vnser gnediger Herr Hertzog Albrecht, Hertzog ze Oesterreich vnd Marggraff ze Merhern ꝛc. ꝛc. vnd die Landschafft seines Lannds wider die ketzer von Peheim sind vberain worden.

Von erst, als der Landschaft sechs personn aus den Lantlewten sind benent worden also, daz Sy daraus ain obristen Haubtmann gedechten zu erbeln vnd ze benenen, hat dieselb Landschaft darauf gedacht, vnd gemainkleich Graff Johansen von Schawmberg benennet, das In der zumal gevil zu aim Haubtman, ob In sein krankcheit nicht irret, wurd in aber sein krankcheit darann verhindern, So geual In wol, das vnser gnediger Herr Herrn Lewpolte von Kreyg zu ainem obristen haubtman neme, geuiel aber

seinen gnaden ainer aus den andern viern pas, Dem wellen si auch gern gehorsam sein.

Von erst, das aus der pawerschafft allenthalben Im lannd die sterkchisten vnd werlichsten vnd auch die bas geschikchisten Lewt genomen werdent, vnd das albeg die zehentist Person gesessner Lewt werd aufbracht vnd erwelt, vnd das die Newn person denselben zehentisten mit zerung vnd andern notturften versorgen vnd ausrichten also, das derselb zehner in dieselb rais nichtz phlichtig sol sein ze leiden denn als hernach geschriben stet, vnd sullen derselben zehner zwaintzig person ain guten starkchen geraiswagen mit einer Deychsel, vier pherden, vnd dreien preten haben, vnd dartzu ein kethen, die fünftzehen schuech lanng sey mit ain Ryng vnd aim hacken an dem andern ort daran, vnd sol mit Speis vnd andern notturfften die dartzu gehörent, wol zugericht sein auch als hernach begriffen ist.

Aber nachdem meniger geistleicher vnd werltleicher Herrn vnd Lantlewt Holden vnd Hindersessen ennthalb Tunnaw ze menigern malen von den veinden vast verprennt vnd verderbt sein worden. Ob denn durch solher Beswerung willen ainer oder meniger vnder denselben Lanndlewten von Iren Holden vngeuerlich die zehentist person als vil person, die ain wagen prechten, nicht aufbringen mochten, vnd sunder nach solhem Verderben als menigern Ir pherd vnd ander Ir gut ist genomen worden: Das der oder die dannoch ir Holden, als sy der maist mügen vngeuerlich aufbringen, vnd das setzt man in Ir trew vnd gewissen, vnd das denn solher abgang dem andern oder denselben Landlewten wider die peenn vnd den val, in der Ordnung begriffen,

nicht zu schaden chome, sonder Jr halben vnschedlich sey.

Item so ist begriffen vnd beredt worden, das dieselben tzwantzig erwelt Jr aigen Wehr vnd Harnasch auf ir selbs gelt haben sollen. Doch welich das nicht vermochten, den sullen die andern, die dahaim bleibent, darinne zu staten chomen; vnd das derselben tzwantzig person drey Püchsenschützen, acht Armbstschützen, vier mit Spiessen, vier mit Drischeln sein, vnd sol yeder dartzu haben ein swert oder ein Messer, einen geringen Eyssenhut oder ein Schesslir, ein Pantzir oder ein Schiesioppen, vnd tzwen plechhantschuch.

Item es ist auch beredt worden, ob die tzehentist person, die also von den Newn aufbracht vnd erwelt wurd, icht weingarten, Eckcher oder wismad hiet, dem sullen die Newn zusambt der obgemelt vnd hernach beschriben Zerung vnd Zurichtung in sein Abwesen seinen erib, was er der hat, helffen ze pawen, vnd die nutz daraus zu uechsen.

Item es sol yeder Püchsenschütz haben ain phunt puluer, pleykugel ain phunt swer, vnd dartzu ein Ladeyssen vnd messl; vnd die Armbstschützen sol ir yeder tzehen geschoz in seim Kocher haben.

Item das vnder denselben tzwantzig person ainer der andern Haubtman, vnd ainer ir Fürmann sey.

Item das yeder wagen werd gespeist gen den veinden von erst mit prot für vier schilling phening, kess für sechzig phening, ain seiten pecheinfleisch (geräuchertes); gediegens fleisch auf ain virtail ains Rinds, vnd mit ain aimer weins; vnd sol man dieselben Speyse nicht angreiffen noch tzern, nur wo man nicht narung vindet, da mag man die getzeern vnd genutzen.

Item so ist beredt worden, das man ainer yeden person, die in das veld tzihen wirdet, auf ein Moneid sechs schilling phening geben sol, Also das die ain Haubtman des wagens inhabe, vnd sie denn mit wissen der andern auf ir aller notturft, vnd besunder vmb Speis ausgebe vnd damit handeln sol nach dem pesten vnd treuisten, als er dann verstet.

Item das albeg über tzehen wegen vnd das volkch, das darauf ist, ein Haubtmann werd gesetzt, vnd das auch vber funfftzig wegen vnd das volkch darauf ain Haubtman, vnd darnach vber hundert wegen auch ein Haubtman werd gegeben vnd gesetzt, vnd das also hinfür nach der Menge der wegen vnd des volks, als vil des wirt, Haubtleut gesetzt vnd gemacht werden, vnd das denn ein obrister Haubtman, wer der wirt, die Haubtleut vber die tzehen wegen, vnd vber die fünfftzig, vnd vber die hundert wegen ordnen vnd setzen sol, damit der tzewg desto ordenlicher zugericht vnd geschikcht werde.

Item ob ainer vnder den Landlewten vber die tzwaintzig person, die bey ainem wagen sein wurden, ain oder ettlich seiner Holden vbrigs hiet, die sol er ainem andern oder menigen seiner nachpawren, die nit eruolgen vnd von irn Holden kain wagen mügen gehaben, zutailn, damit der oder die auch ain wagen bestellen, als oben geschriben stet. Wer aber, das ainer ungeuerlich von sein vbrigen Holden nicht ain Nachpawrn dartzu mocht gehaben, so sol er denselben sein Holden dennoch ein abslag tun nach Inhaltung der Ordnung, vnd die dann Im die andern sein Holden mittailn, damit die nach derselben Ordnung ausgesten (sic).

Item ob ainer auch vnder den Landleuten, Geistleich oder werltleicher, hinder tzehen Holden

hiet, vnd nicht die tzehentist person daraus gehaben mocht, So sol er ain andern seiner nachpawern vngeuerlich zu Im nemen, damit er vnd derselb sein Nachpawer auch die tzehentist person aufbringen, vnd die dem obristen Haubtman zuschickchen, damit von werlichen Leuten vnd die zu dem Streit sind geschikcht, auch nyemand ausgeste nach ausweisung der egenanten ordnung.

Geschech aber, das ainer oder meniger vnder den Preleten, Herren, Rittern, knechtn, pharrern, vnd auch Burgern, die Holden auf dem Lannd habent, ainer oder meniger Ir Holden nach laut der Ordnung zu solchem Zug nicht ausssprechten: als offt si das vbernarund wissentlich gemacht wurden, So sol ir yeder für yttlichen derselben seiner Holden, den er nicht ausspracht hat, tzwai vnd dreyssig phunt phening veruallen sein; derselben Sum phening sullen denn vnserm genedigen Herren dem Hertzogen tzwai tail geuallen, die denn verrer zu dem gemain nutz des tzugs sullen gewendet werden, vnd der dritt tail sol aim obristen Haubtman, wer der wirt, gepüren.

Wer aber, das ain Ambtman von saumiss wegen, durch frewntschafft, Gunst oder Gab willen, oder sust listichleich ettlicher seins Herren Holden vberhub vnd die nicht ausprecht nach laut der Ordnung, vnd daz das doch an desselbn seins Herren wissen vnd willen geschech, der sol von yeder person, die er also vberhebt tzehen phunt phening demselben vnsern gnedigen Herren geben, die denn auch in gemain nutz sullen gekert werden, vnd sol dartzu an Leib werden gepüest.

Item so ist beredt worden, daz vnser gnediger Herr in allen vier tailn Lannds, vnd in den pharrn

bestellen vnd seinen Amtleuten emphelhen sol, daz si sich eruarn vnd auch sein kuntschaft haben, ob Indert ainer vnder den Landleuten, Geistleicher oder werltleicher, funden wirt, der sein Leut ginen oder wenigern nach Inhaltung der Ordnung nicht gantz ausprecht; Den oder dieselbn, die nicht ausspracht sind, sullen denn dieselben Ambtleut, den er das enphelhen wirt, lautter in geschrifft bringen, vnd die vnserm gnedigen Herren dem Hertzogen angeben, damit solich vngehorsam nach der egenanten ordnung vnd peen gestrafft werden.

Item von der Gest (**Ausländer, die in Oesterreich begütert sind**) güter wegen, Geistleicher vnd werltleicher, ist geratn worden, daz vnser gnediger Herre von Oesterreich zu ygleichen virtail zwen dartzu geb vnd schaff, die derselben Gest Leutt auch nach begreiffung der ordnung ausbringen. Wer aber, daz yemand vnder den gesten nicht Holden, sunder ligund güter im Land hiet, darauf sol vnser gnediger Herr gedenkchen, damit si von denselbn iren gütern leiden als ander Leutt im Lannd nach Inhaltung der ordnung.

Item so hat sich die Lanndschafft gemainigleich vnserm gnedigen Herren dem Hertzogen gewilligt vnd veruangen, daz Im die Landleutt all, wer vor Jugent vnd Alter mag, in aigner person vnd auf ir aigen zerung vnd scheden ain gantz Moneid zu dinst wider die unglaubigen ketzer inner Lannds oder ausser Lannds reiten vnd dienen wellen nach iren vermügen. Doch ob Sy in demselben Moneid von Haus aus in das Her zutzihen, oder sust in ander weg von den veinden icht schaden nemen wurden, daz si vnser gnediger Herr genedichleich bedenkch nach seiner gnaden, denn nach ausgang des Moneid sol

er In für redlich vnd ritterlich scheden steen, der si nement von den veinden nach geschefft seiner gnaden vnd seins obristen Haubtmans, vnd In darumb schedenbrief geben nach seins Hoffs sitt vnd gwonhait, als er In dann In der Rais vor Prag geben hat, Sy derselbn schedn zu entrichten nach seiner Ret Rat vnd erkantnuss.

Item hat sich vnser gnediger Herr der Hertzog gegen der Landschafft veruangen: ob ainer oder meniger vnder den Landleuten im veld abgingen, vnd nicht sun hinder In liessen, daz er die Lehen, die si yetz von Im ze lehen habent, Irn töchtern vnd andern nachsten frewnden von gnaden leyhen welle.

Wer aber, daz sich yemant von edeln Leuten an ydlich vrsach dahaim enthielten vnd nicht aufprechen: wenn das wissentlich gemacht wird, den oder dieselbn vngehorsamen sol vnser gnediger Herr an leib vnd an gut swerlichen pessern, vnd sol sich dawider nyemants Insetzen noch dawider reden in dhain weise.

Item so ist vnsers gnedigen Herrn des Hertzogen ernstliche maynung, als sein gnad der Lanndschafft selber geoffennt vnd mündlich gesagt vnd enpholhen hat, daz aller krieg, vnwillen vnd veindschafft, so ain Landman zu dem andern hat oder gehaben mag, von dem heuntigen Tag, das ist an Samstag vor sand Philipps vnd sand Jacobs tag, gentzlich aufgehebt vnd angesten soll, vntz daz vnser gnediger Herr wider aus dem veld kumpt, vnd darnach vber virtzehen tag, also daz in der tzeit ainer mit dem andern In vnguten vnd vnwillen gar nichts sol ze schaffen haben, vnd nach ausgang derselbn tzeit hat denn ainer tzu dem andern icht ze sprechen, der mag das tun mit aim rechten.

Item daz derselb vnser gnediger Herr bestell in dem Her ain frein Markcht also, daz man seinem Her Speis vnd Trenkch vnd ander notturfft zugefürn mug, damit die furleut sicher vnd frey vor allermenikleich ab vnd zu dem heer chomen vnd gefarn mügen; vnd ob yemant solich furleut wider den aufsatz beraubt oder hindert in dhain weise, der oder die sullen an leib vnd an gut gestrafft werden an alle gnad.

Item von der pawrschafft wegen aufzebringen ist beredt worden, daz all Preleten, Herrn, Ritter vnd knecht, pharrer vnd auch Burger, die Holden auf dem Lannd haben, all diese Jr Holden selber nach Inhaltung der ordnung fürderlich aufbringen sullen also, daz die Landleut, Geistleich vnd werltleich, in den vndern virtailn enhalb vnd hiedieshalb Tunnaw sich zu aigner person vnd mit Iren dienern vnd Holden zu vnserm gnedigen Herrn dem Hertzogen auf dem Sambstag nach sannd Johanns tag zu Sunbenden schirist kunftig gen Laa fügen, vnd daz denn ain ygleich sein leut vnd Holden, vnd dartzu sein geraisig volkch, was des ain yeder für sich selber haben wirt, angeben sol, damit er dasselbig verrer wiss zu ordnen. Was aber Landleut in den obern virtailn enhalb vnd hiedisshalb der Tunnaw gesessen sein, die sullen mit Irem geraisigen volkch vnd Iren Holden zu Egenburg chomen zu Graff Johannsen von Schawmberg, Herrn Reinprechten von Wallse vnd andern Landleuten, die oberhalb der Enns herab daselbs hin gen Egenburg chomen werdent, die denn Jr volkch vnd lewt, was des Jr yeder haben wirt, auch den Anwelden, die man dartzu schaffen wirdet, in geschrifft angeben sullen, da-

mit man des ain wissen hab, vnd das verrer mug geordnen vnd geschikchen.

Item von Püchsen vnd anders getzeugs wegen zu dem streit, das sol vnser gnediger Herr selber bedenkchen ze ordnen.

Beylage Nro. II.

Rudiger von Starhemberg wird von der Erlegung des Lösegeldes losgesprochen. 1470. Aus dem Original.

Laurentius Dei et Apostolice Sedis gratia Episcopus Ferrariensis, Sanctissimi Domini nostri pape Referendarius et Datarius, eiusdemque ac dicte Sedis Apostolice per Uniuersam Germaniam et Regnum Hungarie cum potestate Legati a Latere ab eodem Domino nostro papa Legatus specialiter deputatus, Venerabili ac Eximio Decretorum Doctori Domino Alexio Thumar Canonico Pataniensi, et eiusdem Curie in Wyenna Officiali generali Salutem in domino. Exhibita nobis nuper pro parte Nobilis viri Rudigeri Baronis de starhenberg tutorio siue Curatorjo nomine Georii de Starhenberg nepotis sui peticio continebat: quod quondam Rudigerus Junior de Starhenberg nunc defunctus, filius Supradicti Rudigeri et genitor prefati nepotis propter Incliti ducatus Austrie hostiles incursus reprimendos, in obsidione cuiusdam Castri Raka vocati, de mandato Serenissimi domini Imperatoris instaurata, Inimicorum captiuitatem incidit: qui post diuturnam detentionem non aliter liberari intelligens, per quemdam Hereticum Johannem Swoys de Saharatko appellatum coactus fuit, pro duode-

cim milibus florenorum auri hungaricalium ſe taxare: et ad eorumdem ſolutionem, nec non cuiuſdam deteſtande fraternitatis fedus ſe inſcribere hoc modo: Quod ipſe quondam Junior Rudigerus annotatum Johannem Swoys in duobus terminis dudum exſpiratis quinque milia florenorum auri exſoluere deberet: Et ut Idem Swoys reſiduam ſummam Septem milium habere poſſet, eidem Swoys, ſuis heredibus, aut cui ipſe Swoys id commiſerit, quoddam caſtrum Schonkirchen nuncupatum tradere et aſſignare ſimiliter deberet: ut eodem caſtro ad guerrarum fomenta abutendo prenominata ſeptem milia florenorum auri de prouincia auſtrie, ſiue ab eodem quondam Juniore Rudigero, vel heredibus ſuis conſequi, ſeu pro illis contentari valeret: et caſu quo Incole memorati ducatus auſtrie prenarrato Swoys, ſuis heredibus, uel cui ipſe id commiſerit, premencionatam ſummam taxe non poſſent exſoluere, neque exſoluerent: tunc antedictus quondam Junior Rudigerus uel heredes ſui mox hoſtilitatibus factis et operibus cum corpore et rebus ac uniuerſis caſtris ſuis contra totam patriam et Incolas auſtrie eidem Swoys tamquam fratri ſuo, cui in eo fraternam fidem adiutorium et aſſiſtenciam ſpopondiſſet et iuraſſet, nec non ſuis heredibus, aut cui ipſe Swoys id commiſerit, auxilia prebere pariter deberet atque vellet: Imo ſi ipſum quondam Juniorem Rudigerum ab humanis decedere contingeret, idem diſponere deberet, quod omnia caſtra ſua pretacto Swoys ad lites aperta tenerentur, donec contentus redderetur. Cum autem, ſicut eadem petitio ſubiungebat, impia cenſeatur promiſſio, que ſcelere debet adimpleri: et in malis promiſsis fidem liceat reſcindere, et ad

promiſſe execrande fraternitatis flagitium, que legibus diuinis et humanis repugnare uidetur, jure minime ſit aſtrictus: Nobis humiliter ſupplicauit, cum dictus etiam Swoys notorius ſit hereticus, prefataque dictus Junior Rudigerus coacte promiſerit: ſibi et dicto Georio nepoti ſuo ſuper hiis de oportuno medio per nos miſericorditer prouideri. Nos igitur attendentes premiſsa, et quod Sanctiſſimus in Chriſto pater et dominus noſter Paulus papa Secundus per ſuam ſententiam diffinitiuam contra perdicionis alumpnum Georgium Pogiebrat (ſic) declarauerit, quod nullus promiſſiones, etiam ſi Juramento vallate forent, hereticiſ ſeruare teneatur, prout in litteris apoſtolicis deſuper confectis, quarum tenores preſentibus pro expreſſis habere uolumus, plenius continetur: Volentes quoque tantis malis, que predictorum occaſione, ſi ea ſortirentur effectum, occurrere poſſent, obſiſtere: Diſcretioni veſtre auctoritate legacionis noſtre committimus et mandamus, quatenus ſi vobis conſtiterit, prefatum Johannem Swoys notorium fuiſse et eſse hereticum, habito reſpectu aliquo ad cruciatam, ut ex dicta ſumma in ſubſidium aliquid contra hereticos contribuatur, prelibatam Inſcriptionem tamquam illicitam et criminoſam interimatis et annulletis, nullamque fuiſse et eſse eadem auctoritate declaretis, juxta bullas prefati Sanctiſſimi Domini noſtri; Dantes dictis Rudigero et Georgio litteras noſtras ſuper inde abſolutorias, inualidatorias, caſſatorias cum clauſulis neceſſariis et oportunis. Datum Wyenne patauienſis dioceſis in monaſterio Scottorum, cum noſtri maioris Sigilli appenſione, Sub anno a Natiuitate Domini milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo, Indictione tercia,

die vero tricesima mensis Januarii. Pontificatus prefati Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Pauli diuina prouidencia pape Secundi Anno Sexto.

Aus den weitläufigen Acten dieses Processes führen wir nur Folgendes an:

Der Passauische Offizial Alexius, der hier Tamar genannt wird, veranstaltete am 24. Februar 1470 ein öffentliches Zeugenverhör, worüber der Notar Conrad Fugl ein Instrument ausfertigte, in welchem es heißt: Johannes de Rosis, Stendko de Stellis, Georgius de Pottendorf marscalcus ducatus Austrie, Heinricus de Liechtenstain, Andreas de Krey, Heinricus de Puchaim, Heinricus de Vetouia, Stephanus de Vettouia, Johannes de Vettouia, Vitus de Ebersdorf, Oswaldus de Eytzing, Sigismundus de Eytzing, Wolfgangus Ruckchendorffer miles, Leopoldus Wultzendorffer Submarscalcus ducatus Austrie, Nicolesch Bodlontzky, alias Nicolaus vom Langendorff dictus, Christophorus Velschloss armiger, haben ausgesagt, daß sie den Swoys, einen Mährer, zu verschiedenen Mahlen im Lager des ketzerischen Podiebrads, occupatoris regni Bohemie, gegen den Mathias Corvinus gesehen, Einige derselben auch ketzerische Reden von ihm gehört haben, quod in corpore Eucharistico non sit sanquis etc.

Unterdessen ist Swoys gestorben; seine Erben forderten von der Familie der Herren von Starhemberg die Summe, die Rudiger von Starhemberg ihrem Vater verschrieben hatte. Markus, Cardinal von Aquileja, übertrug die endliche Entscheidung des Processes dem Wolfgang Forchtenauer, Vorsteher der Collegiatkirche zu Werden in der Salz-

burger Diöcese, welcher die Swoysischen Erben durch Patente, die zu Olmütz und Wien von den Kanzeln verlesen und an die Kirchenthore geheftet wurden, vor sein Gericht citirte. Als sie nicht erschienen, wurden die Starhemberge von der Summe, welche Rudiger dem Swoys verschrieben hatte, auf immer losgesprochen.

Beylage Nro. III.

K. Maximilian der Zweyte erlaubt den Ennsern, eine baufällige Kapelle auf dem Stadtplatze abzubrechen, und die Materialien davon zur Vollendung ihres Stadtthurms zu verwenden. Aus dem Original *)

Wir Maximilian der annder, von Gottes genaden Erwölter Römischer Khayser . . . Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unsere getreuen lieben N. Richter und Rath unserer Stadt Enns gehorsamlich zu erkennen gegeben. Wiewohl sie zur Haltung und Verrichtung des löblichen Gottesdienstes und Verkündung gottliches Worts in der Stadt eine wohlerbaute Pfarrkirche, und dann außerhalb zunächst bey der Stadt auch zwo schöne Kirchen hätten: so wären sie doch mit keinem Thurm zu dem Kirchengeläut versehen. Derwegen sie zur Unterbringung solches ihren Kirchengeläuts, Aufrichtung einer beständigen Uhr und ordentlichen Wache, auch mehrer Versicherung und guter Hut ganzer gemeiner Stadt in allen andern fürfallenden Nothdurften und Gefährlichkeiten, in Bedacht, daß solche Stadt in diesem

*) Es schien unnöthig, die alte Orthographie beyzubehalten; übrigens ist die Abschrift wörtlich genau.

unsern Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns an der Granitz gelegen, und in Feindsnöthen eine ganze Landschaft ihre Zuflucht, Rüstung und Kriegsvolk allda hätte und dahin bringen thäte, einen festen stattlichen Thurm auf ihrem Platz zu erbauen im Werk seyen, auch denselben allbereits mehrern Theils aufgeführt haben, darzu sie dann ein nahmhaftes Steinwerk verbraucht und großen Kosten aufgewendet hätten. Dieweil aber zunächst am gedachten ihren neu angefangenen Thurmgebäu eine kleine, abgekommene, ganz baufällige, zerklobne, und zum Theil eingefallne alte Kapelle gelegen, welche mehrgemeldtem ihrem nothwendigen Thurmgebäu hinderlich sey, und sonst auch ohne merklichen großen Kosten nicht wohl wiederum restauriret und erhebt werden möge. Haben sie uns darauf demüthiglich angerufen und gebethen, daß wir ihnen zu desto stattlicher völliger Ausführung und Erbauung angeregtes ihres, gemeiner Stadt und ganzem Land nützlichen angefangenen Thurms, angeregte ganz baufällige, abgekommene, und zum Theil zerfallne Kapelle gar abzubrechen, hinweg zu raumen, und solch Steinwerk zu dem neuen Thurm zu gebrauchen gnädigst erlauben und bewilligen wollten. Wann wir nun auf dieser unser fürgenommenen Reise auf vorstehenden Reichstag gegen Augsburg, darunter wir eigner Person daselbst hin gen Enns glücklichen gelanget und unser Nachtlager gehalten, die Sachen in Augenschein obangebrachter Maßen, und sonderlich also gestaltsam befunden, daß berührtes zerklobnes und abgekommenes altes Kapellerl außer besonders großem trefflichen Unkosten nicht wiederum erhebt, und in ein beständig bäulich Wesen gebracht werden mag; auch gemeine unsere Stadt Enns sonst mit

Pfarr- und andern Kirchen der Nothdurft nach genugsam versehen ist; sie, die von Enns, sich auch erbiethen, die zwey, in angezeigter baufälligen Kapelle, so mit keiner Stift versehen (auf daß der Gottesdienst desto stattlicher in solcher neuen Pfarrkirche gehalten und mit mehrern Priestern versehen werde) zu transferiren. So haben wir demnach obernennter Richter und Rath unserer Stadt Enns demüthigliche fleißige Bitte, auch angeregte stattliche Ursachen mit Gnaden angesehen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen in vorbestimmt ihre gehorsamste Bitte als regierender Herr und Landesfürst gnädigst consentiret und bewilliget. Thun solches auch aus landsfürstlicher Macht hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs also, daß sie oftgemeldtes baufälliges abgekommen und zerfallen Kapellerl gänzlich abbrechen, hinwegraumen, desselben Steinwerk, so viel taugentlich ist, zu ihrem Nutz gebrauchen, und davon ihren angefangenen neuen Thurm, unserer Stadt Enns und gemeinem Land, als vorsteht, zum Besten, völliglich aufführen und aufbauen mögen, allermänniglich unverhindert, ohne Gefährde. Mit Urkund dieß Briefs, besiegelt mit unserm aufgedruckten kaiserlichen Insiegel. Geben in unserer Stadt Linz, den 23 Tag des Monaths Dezembris nach Christi Geburt tausend fünfhundert und im fünf und sechzigsten ....

Beylage Nro. IV.

Alle, welche in der Stadt Wels seßhaft sind, müssen mit den Bürgern die Stadtlasten tragen.

Wir Wilhelm vnd Albrecht Vettern, von gotes gnaden hertzogen ze Oest ... Embieten vnsern ge-

treuen N. dem Richter ze Wellß, vnser gnad vnd alles guet. Wir haben vernomen wie etlich leute daselbs ze Wellß gesessen, in der gewönlichen Steur, so vnns Jerlich von den burgern daselbs geuallen soll, nicht mitleiden, als doch billich vnd vormals herkhomen ist, vnd dadurch vns auch derselben steur ain merkliche Sum Pfening noch außlig. Empfelchen wir dir, vnd wellen ernnstlich, welch die seyn, die in der genanten Stat wonnen, vnd von den vns dieselb steur noch außliget, das du mit den ernstlich schaffest, vnd Sy auch dartzue haltest vnd nöttest vnuerzogenlich von vnsern wegen, das Sy die obgenent Steur, was Sy der an Gebür ze geben haben, für sich raichen vnd außrichten, vnd auch hinfür in andern Steuren vnd hilfen, die wir auf die egenant vnser Stat legen werden, allzeit mitleiden als ander vnser burger daselbs, vnd als von alter ist herkhomen. Geben ze Wienn am Montag nach Sannt Paullustag Conuersionis (den 28. Jänner) Anno etc. quadringentesimo quarto.

Wir Leupolt von gotes gnaden Hertzog ze Oest . . . Bekhennen für vns vnd den hochgebornen fürsten vnsern lieben vettern Hertzog Albrechten, Hertzogen ze Oest . . des Gerhab wir sein, das wir vnsern getreuen, vnsern burgern gemainclich ze Wellß von sundern gnaden die gnad haben gethan, vnd thuen auch wissenlich mit dem brief, das wir mainen, das alle die, so in derselben vnser Stat wonent, vnd Heuser Cästen vnd Jr gewerb vnd suchung da haben, mit denselben vnsern burgern vnd der Stat dauon in Steur, schatzung, hilf, wacht, hut vnd anndern Notturfften mitleiden sollent, Jeder nach seinen staten, vngeuerlich. Dauon gebieten wir vnserm getreuen lieben Reinprechten von Walsee, vnserm haubt-

mann ob der Ennß, oder wer je vnser haubtman da ist, vnd auch andern vnsern vnderthanen vnd getreuen, den der brief getzaigt wirdt, vnd wellen ernnstlich, das Sy die egenanten vnser burger vnd Stat zu Wellß bey dieser vnser gnad vesticlich halten, und auch genntzlich beleiben lassen. Das mainen wir ernstlich. Mit vrkhundt ditz briefs, geben zu Khrembß am montag in den Pfingstfeirtagen (den 5. Junius) nach Cristus geburt in dem viertzehen hundertisten vnd dem Achten Jare.

Alle Hausbesitzer in Enns müssen zur Bewachung der Stadt Dienste leisten. Kaiserlicher Befehl an den Landeshauptmann Gotthard von Starhemberg.

Friderich x x Lieber getrewr. Wir vernemen, wie vnser Burger zu Enns dieselb vnser Stat in disen swern kriegslewffen mit Huett vnd wacht nicht genugsamlich versehen mügen, und darin Hillff notturftig sein. Empheldhen wir dir ernstlich und wellen, daz du bey der Briesterschafft, vnd den von Adl, so Hewser daselbs zu Enns haben, von vnsern wegen darob seist vnd bestellest, daz Sy in behuettung, auch Wacht vnd Robat zu der bemelten vnsert Stat, von denselben Irn Hewsern, dieweil der krieg weret, mitleiden, vnd die mit den obbenannten vnsern Burgern helffen ze tun, vnd sich des nicht setzen, damit wir, vnser lannd vnd lewt, auch Sy selbs darum nicht schadn nemen. Daran tust du vnser ernstlich maynung. Geben zu Speir an Montag vor sannd Anthonien tag Anno Domini etc. LXXXVII. Vnsers kaisertumbs im Fünff vnd dreissigistn Jare.

Die Adeligen dürfen in Wels kein Haus kaufen.

Friderich von gottes gnaden Römischer Khaiser x x Getreuen lieben. Vnns langt an, wie die vom

Adl vnd annder, Heuser in vnser Stat Wellß khausen, vnd dauon mit derselben vnser Stat khain Mitleiden tun wellen, sondern frey ze sein mainen, das vns, nachdem dieselb vnnser Stat dadurch in merkhlich abnemen khäme, auch in Steuren, anslegen, und in ander wege abbruch vnd mangl gewünne, nicht geuelt, noch ze leiden gemaint ist. Vnd empfelchen ew ernstlich und wellen, das Ir solch kheuf, was der beschechen seyn, fürderlich abkhundet, die nicht verttigt, noch iren fürgang haben, vnd füran nicht mer beschechen lasset, auch die verkauffer zu vnsern Hannden in Straff nemet, vnd darin bey vermeidung vnnser vngnad vnd straff nicht saumig seit, noch anders tut, damit wir deßhalb an vnsern nutzen vnd Rennten nit weiter Abbruch vnd mangl gewünnen, noch dieselb vnnser Stat in abnemen noch verderben khome. Das ist genntzlich vnser ernstliche Meinung. Geben zu Lintz am Eritag nach dem heilligen Palmtag Anno Domini etc. LXXXXI. vnsers Khaiserthumbs im viertzigisten Jare.

Extract Aines Articls auß Khaiser Friderichen hochseligister gedechtnuß Original enntschiedt, So Ir Röm. Khay. Mjt. Am erchtag vor Sannt Michelstag im viertzehen hundert Ain vnd neuntzigisten Jar zwischen N. dem Richter vnd dem Rath zu Wellß Ainß, vnd der Peckhen, fleischhackher, Ledrer, schuester, vnd der andern Hanndwerch daselbs an Irer Mjt. khaiserlichen Hof zu Linntz aufgericht, vnd mit derselben khais. anhangunden Innsigl vnd Signatur verferttigt haben, wie volgt: Es soll auch khain vnnser burger noch Inwoner daselbs zu Wellß den von Adl heuser, noch ander gründt, in Irem Burkhfridt daselbs gelegen, nicht verkhauffen, noch in ander wege in Ir Hennde khomen, sonndern Irn Gnossen daselbs die widerfaren lassen.

K. Maximilian II. bestätigte den Welsern das vorhergehende Privilegium am 25. März 1571, und erklärte, daß der Kauf eines Hauses der Schiferischen Vormünder ihnen an ihren Stadtrechten keinen Abbruch thun sollte.

Beylage Nro. V.

H. Leopolds Befehl an die Bürger von Linz, sich zum Kriege zu rüsten. Am 9. September 1377. Aus dem Original.

Wir Leupolt von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich x x Embieten vnsern getrewn lieben . . dem Richter dem Rat vnd den Burgern gemainclich ze Lintz, vnser gnad vnd alles gut. Wir emphelhen ew vnd wellen ernstlich, daz ir ew mit Harnasch vnd andern dingen zu wer richtet, vnd Kost, vnd Speis in der Stat bestellet, als ir maist mugt, vnd als vnser lieber getrewer Hainreich von Walsse Hauptman ob der Ens, wol an ew bringet, Also wenn er ew empiett, Daz ir denn auf der stat berait vnd gehorsam seit, vnd vnuerzogenlich volfürt, vnd tut, was er mit ew schaffe, wan ir daran genczlich vnsern willen tut, vnd ist vns vnd dem Lande ein grozz notdurfft. Geben ze Wienn am Mittwochen nach vnser frawn tag ze Herbst. Anno etc. LXXVII.

Beylage Nro. VI.

Zu dem Aufgeboth gegen die Hussiten muß die Stadt Linz vier und zwanzig Reiter stellen. 1426. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich, ze Steir, ze Kernden vnd ze Krain, Marg-

graf ze Merhern vnd Graf ze Tyrol. Embieten vnsern getrewn lieben, dem Richter, dem Rat, den Burgern vnd der gemain der Stat ze Lintz, Vnser gnad vnd alles gut. Als ew wol wissentleich ist, daz vns vnd vnserm Land die Ketzer von Behem groß vnd merkleich schedn gethan habent mit Mord Raub prant vnd in ander wege. Nu sein wir mit vnser Lantschafft, Prelaten, Herren, Rittern, Knechtn, Stetn vnd Merkhten, die nach vnserm vordern vnd gepot Hie bei vns gewesen sind, vberain worden, daz sich yederman geistleich vnd weltleich, edel vnd vnedel angreiffen sol, mit ainer Summ volks oder gelt, damit man das Land gerettn vnd den veinden widersteen müg. Als nu Prelatn phaffhaiten, Herren Rittern vnd knechten, yedemman sein Sum aufgelegt ist, desselbn anslags ew gepüret vier vnd zwaintzig pherd werleichs volks an die Gemerkch gen den veinden ze schikchen, den zu widersteen, als lang des notdurfft wirt. Emphelhen wir ew, bitten vnd begern gar ernstlich, daz ir dasselb volk aufrichtet an vertziehen also, daz es auf den Suntag Letare zu Mittervasten (10. März) schierest künftig zu Egemburg bei vnserm Haubtman, den wir da haben werden, sey, vnd ew des nichts saumen noch irren lasset, als wir ew getrawn, vnd als ir kristenlichem glauben, vns vnd dem Land des schuldig und phlichtig seit. Daran ertzaigt ir vns einn lieben dienst, den wir gnedicleich gen ew wellen erkennen. Geben ze Wienn an freitag nach sand Dorothen tag (den achten Februar). Anno etc. vicesimo sexto.

Beylage Nro. VII.

Die Stadt Linz muß zum Kriegszug gegen die Hussiten vierhundert Gulden Kriegssteuer erlegen. Am 16, Junius 1431. Aus dem Original.

Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich vnd Markgraf ze Merhern. Getrewn lieben. Als wol hat an ew gelangt von des gemain zugs wegen wider die vngelaubigen, des vnser genediger herr der Römisch kunig mit den kurfürsten vnd andern fürsten vnd hern zu Nuremberg ist vberain worden, vnd in seiner ordnung beslossen hat, daz wir auch ein veld haben sullen, dartzu wir vns mit vnßer Lantschaft gewilliget haben. Vnd wan Jr mit ewrem gantzen mugen auffseyn, vnd in das veld ziehen soltet als ander Jnwoner des lands tun werdent, darauf ew groß kost vnd darlegen geen wurde, wellen wir ew des ditzmals vertragen, Doch also daz Jr Vns vierhundert guldein gebt vnd auzrichtet zwischen hin vnd Sant Margretn tag schierist kunftigen an alles vertziehen, wan wir selber Soldner darumb mainen zu bestellen. Dauon emphelhen wir ew vnd wellen ernstleich daz Jr dieselb Sum guldein an alles vertziehen geleich vnd vngeuerleich vnder ew anslahet aim yeden nach sein statn (sic), damit kainer für den andern vbergriffen werde, vnd vns die in der egenanten zeit gentzleich betzalt vnd ausricht zu vnßern handen, vnd darin kain waigrung habt noch vertziehen tut, wan wir der nicht geraten mügen, Das wellen wir in sundern gnaden gen ew erkennen. Geben zu wienn an Samstag nach Sant Veits tag Anno etc. XXXI.

Ein zweyter ähnlicher Befehl vom 21. April 1436. A. d. O.

Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Osterreich vnd Markgraf ze Merhern. Getrewn lieben. Als

villeicht wol hat an ew gelangt, daz sich vnser lieber gnediger Herr vnd vater der Römisch kayser veruangen hat zu der Igla ain tag mit den Beheim zu halten, haben wir vns durch gemains nutz vnd befridung willen vnserr Land vnd leut gewilligt mit merklichem volkh mit seinen gnaden dahin vnd dann fürbazzer gen Behem ze ziehen, darauf vns groß darlegen geen wirdet, das wir von vnsern nützen vnd Renten nicht vermügen, dadurch wir ains Anslags auf vnser Stet, Merkht vnd prelaten sein vberain worden. In demselben Anslag, des wir doch lieber gerieten (sic) wenn wir des stat hietn, auf ew gelegt sind vierhundert guldein. Emphelhen wir ew vnd begern gar ernstleich, daz ir vns desselben Anslags halben tail auf den Phingsttag schirstkünftigen, vnd den andern halben tail auf sant Jacobstag darnach nachst komenden furderleich ausrichtet, vnd die unserm Hubmaister an vnßer stat zu yedem vorgenanten tag an alles vertziehen betzalet zu vnsern handen, vnd getrawen ew wol, daz ir darin nicht vertziehet, damit solher gemainer nutz ewren halben nicht verhindert werde, wan ir sullet an zweisl sein, solten wir die sachen von vnsern Renten und nutzen, die wir dennoch darlegen, vermügen (sic) wir wolten ew der vordrung gern vertragen, vnd darum lasset ew die sachen nicht swer sein, das wellen wir gnedigleich gen ew erkennen. Geben ze Wienn an Samstag vor sant Jörge tag, Anno etc. Tricesimo sexto.

Beylage Nro. VIII.

Anstellung des Herrn Gotthard von Starhemberg zum Befehlshaber über die fünfzehnhundert Mann, welche die Stände von Oberösterreich auf sechs Monathe wider die Türken zu stellen und zu unterhalten beschlossen haben. 1597.

Aus dem Original *).

Wir N. der vier Stånd von Prålaten, Herrn, Ritterschaft und Städten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns Verordnete, bekennen. Demnach im jetzt verloffenen Landtag die löblichen Landstånd dieß Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns zu jetziger fürstehunder Kriegsexpedition wider gemaines Christlichen Nahmens und Glaubens Erbfeind, den Türken, zu Beschützung der Christlichen Granitzen fünfzehnhundert Mann Deutsches Fußvolk unter dreyen Fähndlen sechs Monath lang im Feld zu halten bewilligt; daß wir derohalben von wohlermeldter Landschaft wegen über berührte 1500 Knecht den wohlgebornen Herrn Herrn Gottharden Herrn von Starhemberg auf Schönpichel bestellt und angenommen, uns auch mit ihme nachfolgender Bestallung verglichen haben:

Daß er nämlich, in Erwägung er bisher dem gemainen Vaterland mit Ehr, Nutz und Wohlfahrt gedient, über diesen Zuzug Obrister seyn und genennt werden solle.

---

*) Das Original befindet sich im Archiv zu Riedeck. Die alte Orthographie beyzuhalten schien unnöthig; übrigens ist die Copie wörtlich getreu. — Freyherr von Hormayr hat in seinem Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, 1823, S. 124, die Bestallung des Grafen Niclas von Salm bekannt gemacht, als ihn K. Ferdinand im Jahre 1528 zum obersten Feldhauptmann der niederösterreichischen Lande ernannt hat. In derselben geschieht aber bloß von seinem Solde Erwähnung.

Fürs Ander soll er sich alsbald nicht allein um Haupt= und Befehlleut auf zwey Fähndl, in Erwägung, daß ein Fähndl schon gericht und ihme Herrn von Starhemberg untergeben worden, sonder um die noch manglenden eintausend Mann auf die zwey Fähndl, darauf ihme dann eintausend Gulden Laufgeld geliefert werden solle, in gemeiner Landschaft Nahmen werben, dieselben aufbringen, bestellen, und damit sich also befürdern, auf daß er, wo nicht ehender, auf den achtzehnten Septembris, das ein Fähndl allhie zu Linz und das ander zu Enns, gemustert und gericht werden müge; und soll diese Bestallung, sowohl der zweyer Fähndlen halber, von dem Tag der Musterung angehen, auch von dannen an, bestimmte sechs Monath hinum und solang wir ihrer bedürftig und sie unabgedankter seyn werden, wider den Erbfeind, den Türken, dienen, sich in Kriegssachen und Handlungen gutwillig brauchen lassen, wie es einem redlichen Obristen und Kriegsleuten zu thun gebührt. Sonderlich aber ist unser Meinung und Willen, daß gedachter Obrister, seine Haupt= und Befehlsleut sammt seinen untergebenen Fähndlen nach der Röm. Kay. Mjt. unsers allergnädigsten Herrn General Feldobristen und dessen Obristen General=Leutenant mit dem Respect, Aufsehen und Gehorsam im Nahmen wohlgedachter löblichen Stände auf uns, die Verordneten, oder wer ihme von unsertwegen ferers ernennt und fürgestellt würde, beschieden und gewiesen seyn. Daentgegen sollen und wollen wir von gemeiner Landschaft wegen ihme Herrn von Starhemberg als Obristen über diesen Zuzug alsbald nach beschehener Musterung und von demselben Tag an zu raiten, monathlich und jedes Monath besonders, und allzeit dreißig

Tag für ein Monath zu raiten, wie dann im Calender begriffen, für sein Leibsbesoldung dreyhundert Gulden geben; für einen Kaplan 16 fl.; auf einen Secretari 16 fl.; auf vier Trabanten 24 fl.; auf zween Spielleut 16 fl.; auf ein Wagenmeister 24 fl.; auf vier gemusterte Pferd 48 fl.; auf ein Heerwagen 24 fl.; auf ein Dollmatsch 8 fl.; auf ein Koch 8 fl.; auf ein Wagen 20 fl. Item für den Staat (sic) der hohen Aemter, als Profoßen, Schultes, Wachtmeister und Quartiermeister sammt allen ihren Untergebenen, und zu diesen vier hohen Aemtern gehörigen Personen, so er alle von diesem Regimentsstaat ohne fernere Entgelt der Stände selbst zu versolden und zu unterhalten schuldig ist, in Allem 350 fl.; bringen diese Uibersöld alle zusammen: 854 fl.

Und wie er, Herr von Starhemberg, auf jedes Fähndl 500 Mann stark, außer des ersten Blatts zur Musterung 480 Mann stellen soll, nämlich 140 Doppelsöldner, 120 Musketierer, und 220 Schützen: als sollen ihme, sobald die Fähndeln gemustert auf dem ersten Blatt sind, auf jedes Fähndl zu verstehen, für Leibsbesoldung und allen Vortl 200 fl.; jedem Fähndrich 60 fl.; jedem Leutenant 40 fl.; jedem Feldwebel 30 fl.; jedem Kapellan 16 fl.; jedem Feldschreiber 20 fl.; jedem Feldscherer 16 fl.; jedem Wäbl 20 fl.; mehr jedem Wäbl 20 fl.; jedem Führer 20 fl.; jedem Furier 20 fl.; item unter jedem Fähndl drey Pfeifer, jedem 12 fl.; — thut also das erste Blatt, auf jedes Fähndl zu verstehen, 133½ Sold, und in Geld 534 fl. — geraicht werden, und das Geld allweg in dem Werth, wie es an denen Orten, da die Bezahlung beschieht, gäb und gäbig ist, ausrichten und bezahlen lassen.

Und zum Fall wir sie nach Endung der sechs

p 324.

Monath in unsern Diensten zu erhalten nicht nothdurftig seyn würden, so mügen wir auch dieselben unsrer Gelegenheit nach urlauben lassen; jedoch sobald solches geschieht, soll ihnen auf vorhergehende Musterung sammt der verdienten Besoldung noch ein halber Monathsold zum Abzug bezahlt werden, wie dann dieß und das Uibrige der gemaine Artikelsbrief mehrers Inhalts ausweiset und vermag.

Und nachdem bishero die Erfahrung geben, daß durch die Obristen, Hauptleut, Befehlshaber und gemaine Knecht der Musterung halber allerley Difficultäten moviret werden, sonderlich in dem, wann man nit zugleich an dem Tag, darin sich das Monath enden thut, mit der Bezahlung an der Hand, etwo darunter oder drüber, wie es dann nicht jedesmal sogleich seyn kann, außen bleibt; item wo man vor dem Feind liegt, und dergleichen: so sollen doch hinfüro alle diese und andere zu suchende Incidenzen und Verweigerung allerdings aufgehebt und sich jedesmahl, so oft, wann, und zu welcher Zeit eine Bezahlung beschieht, der Musterung Statt zu thun schuldig und verbunden seyn.

Und dem Allen nach geloben, zusagen und versprechen wir in oftermeldter Landschaft Nahmen Alles, so obsteht, zu halten und zu vollziehen, treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund sind dieser Bestallung zwo gleiches Inhalts aufgericht, und mit unser, der Herrn Verordneten und Herrn Obristen Petschaft und Handschrift bekräftiget, und jedem Theil eine zugestellt worden.

Actum Linz den 30. Augusti 1597.

Artikelsbrief,

darauf denen Ehrwürdigen, Wohlgebornen Herrn,

Edlen und Gestrengen, auch Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Herrn, N. denen Verordneten des Erzh. Oesterreich ob der Enns im Nahmen und anstatt einer ganzen löblichen Landschaft das Deutsche Kriegsvolk, so sie unter dem wohlgebornen Herrn Herrn Gottharden von Starhemberg auf Schönpichel 2c. als Obristen über jetzigen Zuzug in ihre Bestallung und Dienste annehmen lassen, schwören und zu halten geloben sollen.

Erstlichen sollet ihr ainer ehrsamen Landschaft des Erzh. Oest. ob der Enns und gedachten Herrn von Starhemberg einen Eid zu Gott schwören, ihnen sechs Monath lang, die nächsten vom Dato der Musterung an, treulich zu dienen, ihren Schaden zu wenden, Frommen und Nutz zu befürdern. Desgleichen gedachtes Herrn von Starhemberg Haupt- und Befehlsleuten, so euch von ihme fürgesetzt werden, gewürtig und gehorsam zu seyn, alles, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das Kriegsleuten zusteht, er sey edel oder unedel, klain oder groß Hans, dasselb ohne alle Widerred und Auszug zu thun. Sofern man aber eures Dienstes vor oder nach Ausgang der jetzt bestimmten sechs Monath nicht bedürfen und euch Urlaub geben wurde: so soll euch ein halber Monathsold für den Abzug bezahlt werden. Im Fall man aber eurer nach Verstreichung der sechs Monath bedürfen würde, sollet ihr ferrer auf diese Bestallung und Eid zu dienen schuldig seyn.

2. Also sollet ihr auch keine Meuterey machen, noch Hand an die Befehlshaber legen, sondern euch gebrauchen lassen, es sey zu oder von Feinden, in Besatzung oder zu Feld, auf Zügen und Wachten, auf Wasser und Land, in Schlachten und Scharmützeln, wie es sich begibt, bey Tag und Nacht, und

es jeder Zeit die Nothdurft und Gelegenheit, doch alles wider den Erbfeind, den Türken, zu verstehen, erfordern wird. Wo aber ainer oder mehr darinnen ungehorsam erscheinen, der oder dieselben sollen nach Erkänntniß an Leib und Leben gestraft werden, als in nachgeschriebenen Artikeln geschrieben steht.

3. Item, es soll sich ein jeder enthalten, Gott und seine Heiligen zu lästern. Wo aber ainer oder mehr Gott und seine Heiligen also freventlich lästern würde, dieselben sollen an Leib und Leben ohne alle Gnade gestraft werden.

4. Item, sie sollen sich jederzeit sammentlich, sonderlich, fähndl- oder rottenweis, wie es sich begibt oder die Nothdurft erheischt, zu Wasser und Land, wohin und an was Enden oder Orten man sie immer, oder außer Lands bedurftig, gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zügen, Wachten oder Besatzungen, nach Nothdurft oder Gelegenheit des Kriegsherrns und Verordnung des Herrn von Starhemberg oder seiner untergebenen Hauptleut.

5. Item, ob es sich begäbe, daß ein anderer Haupt- oder Befehlsmann, ob er schon nicht unter den Herrn Obrist gehörig, mit ihnen was zu thun schaffen wurde, das die Nothdurft erfordert, was Kriegsleuten zu thun müglich ist: darinnen soll ihm Gehorsam geschehen, gleich solches Herr von Starhemberg selbst schaffen wurde.

6. Item, der Kindbetterinnen, schwangern Frauen, Jungfrauen, alter Leut, Priester und anderer geistlicher Leut sollet ihr verschonen, und denselben kein Schmach oder Gewalt anlegen, bey Leibsstraf sonder alle Gnad.

7. Item, ob man mit dem Läger still liegen oder einen Zug thun wurde, da Kirchen wären: so sollet

ihr euch alsdann in die Kirchen nicht lägern noch losieren, noch dieselben sonst aufbrechen oder entehren, sondern sie beschutzen und beschirmen helfen wie sich gebührt, und in keinen Weg berauben oder beleidigen, und Christliche Ordnung halten, wie von Alters herkommen, und kainerley Gestalt des Glaubens halber disputiren, bey Leibsstraf.

8. Item, ihr sollet dreißig Tag für ein Monath zu dienen schuldig seyn, wie dann der Gebrauch ist, und soll ainem jeden für ainen Sold des Monaths vier Gulden Rheinisch zu fünfzehn Batzen oder sechzig Kreuzern, oder derselben Werth in allerley Geld, Gold- oder Silbermünz, wie solches Geld an denen Orten, da die Bezahlung beschieht, ganghaft seyn wird, geraicht und gegeben werden, und alle Monath, acht Tag vor oder nach, die Bezahlung beschehen. Doch, so das Geld sich fünfzehn, sechzehn oder mehr Tage verzuge und nicht gleich da wäre: so sollet ihr Geduld tragen, und nichts desto weniger euer Wacht versehen und keinen Zug abschlagen, wie dann Kriegsleuten gebührt.

9. Item, da Städt, Schlösser oder andere Befestigungen mit Tädungen aufgenommen wurden, so solle euer Kainer drein fallen oder plündern, auch darein nicht stehen oder gehen, auch nichts weiter darwider thun noch handeln ohne Wissen und Erlaubniß des Herrn von Starhemberg, oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibsstraf, und die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung zu lassen.

10. Wann man Schlachten oder Stürm erobern thut, wie das wäre: so soll sich niemand Fahens oder Plünderns anmassen oder um das Gut annehmen,

es sey dann der Wahlstattplatz erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Leibsstraf.

11. Item, es soll euer Kainer aus dem Läger auf Beuten oder anders wohin ohne sondere des Herrn von Starhemberg oder seiner Hauptleut Wissen und Willen nicht ziehen, noch über Nacht von seinem Fähndl bleiben, bey Leibsstraf und weiterer Erkenntniß des Herrn von Starhemberg.

12. Item, es sollen auch die Befehlshaber und Kriegsleut alle Musterungen ihre Rüstungen bey sich haben und sich mustern lassen, und außerhalb deren, oder so sie abwesend sind, ihnen ihre Besoldung nicht passirt werden.

13. Item, es solle sich auch ein jeder befleißen, daß er mit einer guten Seitenwehr versehen sey, und dieselb dermassen gerüst und in guter Ordnung halten, daß er sich deren gegen seinen Feind als ein Kriegsmann gebrauchen könne. Wo er aber anderst befunden wurde, der soll darumen gestraft werden; und sonderlich soll ihm derowegen der Muster-Commissari seine Besoldung zu ringern Macht haben.

14. Item, es soll auch ein jeder Schütz sein Hacken und Rüstung in guter Ordnung halten, und sich sonder Kraut und Loth und andere Nothdurft nicht finden lassen. Wo aber einer anderst, und dergestalt auf Zug und Wacht befunden wurde, daß er sein Wehr gegen den Feind nicht gebrauchen könnte, der soll darum an Leib gestraft werden.

15. Item, ob einer oder mehr wären, die in Schlachten, Scharmützeln, im Feld oder sonst ain Flucht machen wollten: so soll der Nächst an ihn schlagen und stechen. Und ob einer, der also ain Flucht machen wollte, darüber erschlagen wurde: so solle sich niemand an ihme verwirkt, sondern großen

Dank verdient haben. Wo aber ainer entliefe: so soll derselbig alsdann dem Herrn von Starhemberg oder seinen untergebenen Hauptleuten angezeigt, und da er bekommen wurde, an seinem Leib und Leben gestraft; da er aber nicht betreten wird, so soll er öffentlich zu einem Schelm gemacht werden.

16. Item, es soll auch bey eurem Eid kein Gemain ohne Wissen und Willen des Herrn von Starhemberg oder seiner Hauptleut gemacht werden. Welche aber solches übertreten, die sollen als meineidig gehalten, und an Leib und Leben ohn alle Gnad gestraft werden.

17. Item, es soll auch keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschlagern oder Trommettern, es sey im Läger, im Zug, noch in Besatzungen, Sprach halten oder Bothsaft thun, auch keine Brief überschicken oder empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des Herrn von Starhemberg oder seiner Hauptleut, bey Leibsstraf.

18. Item, ob und wann einer oder mehr aus euch einige Verrätherey oder andere böse Stuck, so von einem oder mehr dem Kriegsherrn und gemeinen Haufen zu Nachtheil getrieben wurden, erfuhren oder innen wurden: der soll die Mißhandler zur Stund der Obrigkeit und dem Profoßen bey seinen Eid und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn; und da er solches nicht thäte, als der Thäter selbst darumen gestraft werden.

19. Item, es soll auch keiner gegen den andern kain mördliche Wehr: als Büchsen oder sonst lange Wehren, in Nothbalgen gebrauchen; aber die Seitenwehr soll einem jeden frey stehen.

20. Und ob einer oder mehr einen alten Neid und Haß zu den Andern hätte, so soll er denselben in die-

sem löblichen Zug in alle Weg meiden und nicht rächen, weder mit Worten noch mit Werken, es sey dann mit Recht. Wo aber einer oder mehr das übertreten und nicht halten wurden, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestraft werden.

21. Item, es soll sich auch niemand rotten. Wo aber zween einander schlügen oder sich Unfried zutrüge: so sollen die nächsten dabey treulich und unpartheyisch Fried nehmen, zum ersten, anderten und dritten Mahl. Welcher dann nicht Fried geben wollt: wer ihn alsdann darob zu Tod schlägt, der soll ihn damit gebüßt haben. Aber welcher einen über den gebothenen Frieden, oder liegend und wehrlos schlägt, der soll an Leib und Leben gestraft werden ohne alle Gnad.

22. Item, wo einer oder mehr Geld empfingen und darumen zu dienen noch schuldig wären, oder sonst ohne Erlaubnuß und Paßporten des Herrn von Starhemberg oder seiner Hauptleut von dem Fähndl oder aus dem Feld hinwegzugen: wo und wann derselben einer oder mehr betreten wurden, denen soll man nehmen was sie haben, und sollen darzu an Leib und Leben gestraft werden. Oder da er nicht möcht betreten werden, soll er seiner Ehren beraubt seyn, und zu einem Schelmen gemacht werden, auch kein Freyheit, Sicherheit, noch Glaidt nindert haben.

23. Auch soll kein Knecht an Zügen aus der Ordnung gehen ohne merkliche Ursach. Wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wäre, sollen die Feldwaibel, Befehlsleut oder gemeine Knecht den oder dieselben, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt drein treiben; und welcher sich dawider zur Wehr stellen, ungehorsam erscheinen, und darüber entleibt wurde, daran soll niemand nichts verwirkt haben. Wo auch einer auf Züg und Wach-

ten etwo anderer billichen Ursachen halber, und darum etwo, daß er nicht hätte, so einem Kriegsmann zustünde, von einem Befehlsmann oder seinem Rottmaister gestraft wurde, und er sich gegen ihn rottiren und zur Wehr stellen wurde: der soll darumen nach Erkanntnuß des Herrn von Starhemberg oder seines Hauptmanns gestraft werden an Leib und Gut.

24. Item, ob es sich begäbe, daß durch den Herrn Obristen oder seine Hauptleut ein Feldschlacht oder Sturm an gemaurten oder geschlossenen Städten, Schlössern oder Flecken beschähe, und mit Gottes Hülf erobert wurden: so solle alsdann einem jeden Knecht seine monathliche Besoldung, wie sie der Monath ihres Dienstes begreift, aus- und angehen, und ihr (die Knechte) einer löblichen Landschaft weiter nichts darum zu leisten schuldig seyn. Und ob es sich begäbe, daß auf solches das Geld nicht gleich von Stund an da wäre, und den Feinden Abbruch beschehen möchte: so sollet ihr euch nach der That nachzudrucken (wie er, Herr Obrister, gebeuth, mit ihm zu ziehen) nicht widern, zuvoran keinen Zug, den Feinden zum Abbruch, abschlagen. Und wo sich solches einer oder mehr widerten, die sollen als Meineidige gehalten, auch an Leib und Leben gestraft werden.

25. Item, ob Sach wäre, daß durch ihn, Herrn Obristen, ihr mit ganzen oder halben Fähndlen oder rottenweis in ein Besatzung geschickt wurdet, es wäre in Städt, Schlösser oder Märkt, wie es sich zutrüge, und dieselben, so in solcher Besatzung wären oder lägen, durch die Feind versucht würden durch einen oder mehr Sturm: so solle ihnen der Herr darumen weiters nichts, dann ihre Besoldung erraicht, schuldig seyn.

26. Item, es soll auch keiner ohne sonderen Be-

fehl des Herrn von Starhemberg brandschatzen, brennen oder die Läger anzünden, bey Leibsstraf. Und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volk für- oder durchzeucht, damit Proviant nicht verhindert werde.

27. Item, es soll auch keiner keinen Lärmen machen, denn es sey Noth, bey Leibsstraf. Und ob ein Lärm wurde, so soll ein jeder auf den Platz, dahin er beschaiden ist, laufen, und keiner ohne sondere merkliche Leibsnoth in dem Losament nicht bleiben, bey Verlierung des Lebens.

28. Item, es soll auch keiner ohne sonderen Befehl die Mühlen oder Mühlwerk sich unterstehen zu zerstören oder zu verbrechen, bey Leibsstraf.

29. Item, es soll auch ein jeder den Nachrichter bey kais. Freyheit bleiben lassen Welcher das nicht thut, der soll an Leib gestraft werden.

30. Item, es soll auch kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knecht, so sich von ihren Fähndlen stehlen, annehmen ohne sonder Wissen und Willen des andern Hauptmanns; auch soll kein reisiger Knecht, der mit Unwillen von seinem Herrn käme, von keinem Hauptmann zu Fuß bestellt werden.

31. Item, es soll auch keiner dem andern auf dem Spiel nichts aufschlagen, noch weiter, dann er bar Geld hat, mit dem andern spielen. Wo aber einer dem andern wenig oder viel auf Kreiden oder Borg abgewunne, so soll ihm der ander weiters, dann ein Monathsold reicht, nicht schuldig seyn.

32. Item, es soll sich auch ein jeder des Zutrinkens und anderer mehr schändlicher Laster enthalten. Und wo einer in der vollen Weis von den Freunden geschlagen würde, oder einen in der vollen Weis schlüge oder sonst was mißhandelte, den soll seine

Trunkenheit nichts entschuldigen, und soll eben, als wäre er nüchtern gewesen, wie andere Mißhandler an Leib und Leben gestraft werden.

33. Item, es soll sich auch ein jeder des Zutrinkens und Volltrinkens, insonderheit wann er auf die Wacht beschaiden ist, enthalten. Da aber einer darüber voll und trunken begriffen wurde also, daß er sein Wacht nicht versehen könnte: der soll darumen mit den Eisen und sonst nach Erkanntnuß des Herrn von Starhemberg oder seines Hauptmanns bestraft werden.

34. Item, es soll auch keiner an gefährlichen Orten, sonderlich bey der Nacht, abschießen, es sey im Läger, Schlössern oder Städten, dadurch Schaden entstehen möchte.

35. Item, es soll keiner aus dem Läger ohn sein Wehr ziehen. Welcher darüber begriffen wird, soll am Leib gestraft werden.

36. Item, ob einer auf die Wacht beschaiden wäre und nicht käme, der soll gestraft werden nach des Herrn von Starhemberg oder seines Hauptmanns Erkanntnuß. Da aber er Leibsschwachheit halber darauf nicht erscheinen könnte, so soll er doch durch seine Rottgesellen solches gedachtem Herrn Obristen oder seinem Hauptmann anzeigen und Erlaubnuß begehren. Und ob einer auf der Wacht wäre und darabginge: der soll ohne alle Gnad gestraft werden. Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihrem Eid anzuzeigen schuldig seyn. Es soll auch keiner kain Wachter an sein Statt bestellen, ohn sein, des Obristen, oder seines Hauptmanns Wissen und Willen.

37. Item, es soll ein jeder auf die Losung, die ihnen jederzeit gegeben wird, gute Achtung geben, denn welcher der Losung vergäße, oder mit einer un-

rechten Losung befunden würde, der soll darum an Leib und Leben gestraft werden.

38. Item, da einer auf der Schildwacht schlafend gefunden oder sonst, eh er abgelöst ist, darvon gehen wurde, der soll ohn alle Gnad an Leib und Leben gestraft werden.

39. Item, es soll auch kainer mit dem andern nach besetzter Wacht weder auf der Gassen, noch im Losament balgen, desgleichen auf den Tagwachten, bey Leibsstraf.

40. Item, weil auch andre Nationen mehr allda zusammen kommen werden, soll euer Kainer mit den Andern kain Aufruhr oder Unwillen anfahen, noch mit ihnen spielen, noch sich gegen ihnen um kainerley Ursach willen rottiren, damit großer Unwill und Unrath verhütet werde, bey Leibsstraf; sondern da einige Irrung oder Mängel zwischen einem oder mehrern aus ihnen und euch fürfielen: so sollet ihr dasselb nicht gleich rächen, sondern eurem Herrn Obristen oder euren Hauptleuten anzeigen, die sollen euch, darzu ihr Fug und Recht habt, verholfen seyn und darbey handhaben.

41. Item, es soll keiner bey den Freunden, und dieweil ihr in der Freund Lande seyd, auf dem Zug oder im Läger niemand nichts mit Gewalt oder unbezahlt nehmen, sondern schön bezahlen und niemand beschädigen. Wer darüber was nähme und Klag käme, der soll an Leib gestraft werden ohne alle Gnad.

42. Item, wann dem Feldläger Proviant zugeführt wird und in das Lager oder Heer kommt, so soll ein jeder die Merkatanten unbeleidigt lassen und keiner drein fallen oder angreifen, es sey denn zuvor geschätzt. Es soll auch keiner für das Lager hinauslaufen, um die Proviant auf dem Weg fürzukaufen,

sondern die auf freyen Platz bringen und führen lassen, und warten, bis es geschätzt wird. Welche solches übertreten, sollen an Leib gestraft werden.

43. Item, wo der Profoß oder seine Knecht einen oder mehr, so ungehorsam wären und mißhandelten, annehmen wollten: so soll sich niemand denselben widersetzen oder sie daran hindern, oder wider sie rotten, oder dessen annehmen, sondern sie darbey handhaben, bey Straf. Und ob einer oder mehr dem Profoßen oder seinen Knechten einen Gefangenen verhinderten, und der Mißhandler dadurch hinwegkäme: so soll derselb oder dieselben, so solches verursacht, allermassen wie der Thäter selbst gestraft werden.

44. Item, da einer oder mehr an einer öffentlichen schändlichen That: als Mord, Diebstahl und dergleichen, betreten wurde, und der Profoß und seine Diener nicht gleich an der Hand wären: so sollen die nächsten, die darbey seyn, denselben zu Handhabung des Regiments bis auf des Profoßen Ankunft aufzuhalten schuldig seyn.

45. Item, es soll sich auch keiner unter zween Hauptleut schreiben oder zweymahl mustern lassen, auch keiner auf des andern Nahmen durch . . .; auch keiner dem andern Harnisch oder Wehr, sich damit mustern zu lassen, leihen, noch kein Rüstung von Kaufleuten nehmen, und die nach der Musterung wieder geben oder sonst verkaufen, es wäre denn Sach, daß für die von Stund eine andere oder bessere Rüstung anstatt derselben erzeugt wurde. Welcher das thut, soll für einen Schelm von allermänniglich gehalten, und darzu an Leib und Leben gestraft werden.

46. Item, wenn einer oder mehr bey der andern

Musterung um Steigerung und Vermehrung seiner Monathsbesolgung anhalten wurde, soll es hierinnen, wie gebräuchig, bey der ersten gemachten Besoldung allerdings verbleiben.

47. Item, wo Reisige und Fußknecht bey einander in einem Läger liegen wurden, so sollen die Knecht ziemlichermassen weichen, damit die Reisigen ihre Pferd desto leichter unterbringen mögen, und sich einander leiden.

48. Item, es soll auch ein jeder, wie er vom Quartiermeister, Furier, und Rottmeister losirt wird, desselben Orts sich benügen lassen, und sich des gütlich und friedlich betragen, und keiner dem andern in sein Losament ziehen. Welcher das darüber thät, der soll nach Erkanntnuß des Herrn Obristen oder seines Hauptmanns gestraft werden.

49. Item, was einer in Schlachten, Stürmen, oder sonst den Feinden abgenommen, das soll einem jeden nach Kriegsrecht und Ordnung bleiben sonder Geschütz, Pulver und die Häuser gemeines Nutz, darinnen der Vorrath gemeiner Stadt und Geschütz, oder Proviant- und Munitionhäuser sind, und sonst alles Andere, was zur Artholerey und zur Erhaltung derselben Flecken gehört: damit soll er, Herr Obrister, zu handeln haben. Aber was außerhalb desselben, und so zu Erhaltung eines Vorraths derselben Proviant- und Zeughäusern gehört, in der Burgern und andern Häusern befunden und den Feinden abgenommen wird, soll einem jeden preis seyn; doch sollen der oder dieselben solch gewonnene Beut, als Proviant oder Vieh, nicht aus dem Läger führen sondern im Läger um ein ziemlich Geld den Knechten verkaufen.

50. Item, es soll Herr Obrister oder seine Haupt-

leut alle Monath, und wann er Rotten macht, einem jeden Rottmeister und Knecht bey seinem Eid auferlegen, was für fremde Knecht oder andere Personen zu ihnen kommen, die keinen Dienst von einer löblichen Landschaft und dem Herrn Obristen oder seinen Hauptleuten hätten, oder an der Musterung nicht gut worden, sie seyen wer sie wollen, daß sie solches alsbald gesagtem ihrem Herrn Obristen oder den Hauptleuten ansagen. Und welche solches überträten und nicht hielten, der oder dieselben, es sey einer oder mehr, sollen als Meineidige gehalten, und ohne alle Gnad an Leib und Leben gestraft werden.

51. Gleichfalls, wo einer oder mehr unter euch im Läger oder sonst ichtes höreten oder vernähmen, so einer löblichen Landschaft zu Nachtheil reichen thäte, oder sonst fremde argwöhnische Leut im Läger sähen oder wüßten, der soll solches von Stund an gedachtem Herrn Obristen oder seinem Hauptmann anzeigen lassen. Wo aber einer oder mehr solches nicht thäten, der oder dieselben, so man dessen in Erfahrung kommt, sollen wie der Hauptsacher ohn alle Gnad gestraft werden.

52. Item, es sollen die Befehlsleut schuldig seyn, sobald und wann ihnen fremde Knecht kommen, mehrgedachtem ihrem Herrn Obristen oder den Hauptleuten solches anzuzeigen.

53. Item, es soll von niemand, er sey wer er wolle, klain oder groß Hans, kein Uibelthäter oder Mißhandler freventlich oder wissentlich aufgehalten oder fürgeschoben werden, bey Leibsstraf.

54. Item, es soll sich keiner im Troß zu ziehen oder zu gehen anmassen oder unterstehen, er sey dann mit Leibsschwachheit beladen.

55. Item, es sollen auch Herr Obrister und seine

Hauptleut sammt ihren verordneten Befehls- und Kriegsleuten, so zu reiten haben, schuldig und pflichtig seyn, da sich die Gelegenheit zutrüge, daß man gegen den Feind Schlachten, Scharmützel oder andere dergleichen Handlungen zu verrichten hätte, alsdann bey guter Gelegenheit ihre Pferd zu verlassen, und sich neben ihrem Kriegsvolk in die Ordnung zu stellen, darinnen zu verharren, und weiter keinem Scharmützel nachreiten, sondern ihres Thuns acht- und wahrnehmen, bey Vermeidung ernstlicher Straf.

56. Item, wo einer oder mehr wären, so die vorgeschriebenen Artikel nicht halten würden, soll der oder dieselben peinlich, als eidbrüchig, gestraft werden nach des Herrn Obristen oder ihrer Hauptleut Erkanntnuß.

Und da etwas in vorgemeldten Artikeln vergessen und nicht gemeldet wäre, das Kriegsleuten zu halten gebührt und zusteht, soll alle Mißhandlung von ihme, Herrn Obristen, oder seinen Hauptleuten gestraft werden. Auch alle die Knecht, so in diesem Zug in einer löblichen Landschaft Dienste sind, und bey dem Schwören und Verlesen angezeigter Artikel nicht vorhanden sind oder wären; gleichfalls alle die, so hernach angenommen und des Herrn Geld empfangen oder sich schreiben lassen, und auf Züg und Wacht ziehen werden: die sollen solcher Eidspflicht sowohl verbunden und die zu halten schuldig seyn, als wären sie persönlich bey dem Schwören gewest.

57. Es soll auch denjenigen, so Eheweiber bey sich oder bey Haus haben, einen Anhang oder Beyschlaf mitzuführen oder bey sich zu haben, bey Leibsstraf verbothen seyn.

58. Ferner: nachdem unter dem Kriegsvolk von wegen der abgestorbenen Knecht verlassenen Hab und

ausstehenden Besoldung sich etwo allerhand Klag und Irrung zutragen: derohalben, und zu Verhütung derselben hat eine löbliche Landschaft den Rechten und aller Ehrbar- und Billigkeit gemäß nachfolgende Artikel gesetzt und geordnet, daß dieselben nicht weniger als die obgeschriebnen ehrbarlich und treulich gehalten und vollzogen werden sollen.

59. Nämlich, daß Herr Obrister oder seine Hauptleut keines abgestorbenen Knechts Wehr, Rüstung oder Hacken, Kleid oder Barschaft zu ihren Handen nehmen, sondern dasselb seinen nächsten Erben, und im Fall die nicht verhanden, seinen Landsleuten oder Rottgesellen lassen sollen. Doch mag er Wehr und Harnisch um ein Billichs von ihnen lösen und bey ihren Fähndlen behalten.

60. Und da einer etwas Stattliches verließ und Weib und Kind dahaimen hätt, so sollen diejenigen, so die Verlassenschaft zu ihren Handen bekommen, vor dem Schultheiß oder andern fürnehmsten Befehlsleuten genugsame Bürgschaft thun, dasselb des Abgeleibten Weib und Kindern, oder andern seinen nächsten Erben zu überantworten.

61. Was aber des Abgestorbenen verdiente und noch ausständige Besoldung belangt, da einer Weib und Kinder im Läger hätte: so soll ihnen dieselbig bis auf den Tag seines Absterbens und allermassen, wie sie dem Abgeleibten durch den Mustercommissari gut gemacht, sonder Widerred vom Herrn Obristen oder seinen Hauptleuten zugestellt werden.

62. Gleichfalls, da schon der Abgestorbene kein Weib oder Kind im Läger, jedoch Aeltern und Geschwistriget entgegen hätte: so soll Herr Obrist oder seine Hauptleut denselben ihre Erbschaft und verdiente Besoldung abermahls zustellen. Doch, da er Weib

und Kinder dahaimen hätte, sollen dieselben vor dem Schultheiß Bürgschaft thun, daß sie ihnen dasselb getreulich und redlich liefern und überantworten wollen.

63. Und im Fall auch keine Aeltern, Geschwistriget, und weder Vater noch Brüder im Läger vorhanden, und doch etlich ander Blutsverwandten oder Landsleut gegenwärtig wären, die seiner ausständigen Besoldung von ihrentwegen oder anstatt des Verstorbenen dahaimgelassenen Weibs oder Kinder begehrten, und genugsame Bürgschaft derhalben thun könnten und würden: so soll es zu des Herrn Obristen und seiner Hauptleut Erkanntnuß stehen, denselben nach Gelegenheit und Gestalt ihrer Personen und Bürgschaft, der Todten verdiente Besoldung zu überliefern. Oder aber Herr Obrister oder seine Hauptleut sollen derhalben gute Versicherung thun, wann sie von des Abgestorbenen nachgelassenem Weib und Kindern, Aeltern und Geschwistrigiten genugsamen Gewalt und Schein bringen, solche Erbschaft von ihrentwegen zu empfahen, daß alsdann der Herr Obrist oder seine Hauptleut dieselbe ohn alle Widerrede erlegen wolle. Und solches soll der Schultheiß in das Gerichtsbuch zeichnen, auch denjenigen, so sich der Verstorbenen annehmen, auf ihr Begehrn schriftliche Urkund darvon zustellen dergestalt, daß Herr Obrist und seine Hauptleut jederzeit und an allen Orten dasjenige, so er von Herren auf sie, und von wegen der verstorbenen Knecht empfangen, derselben verlassenen Wittib, Kindern, Aeltern oder Geschwistrigiten zu bezahlen schuldig seyn sollen.

64. Wo aber außerhalb Weib und Kind, und der Aeltern und Geschwistrigiten sonst andere Blutsverwandte, nämlich die nächsten nach ihnen vorhanden wären, und dieselben von dem Herrn Obristen

oder seinen Hauptleuten der Verstorbenen ausständige Besoldung fordern wurden, und genugsame Kundschaft vorhanden wäre, daß sie die nächsten und rechten einigen Erben wären: so soll sich Herr Obrist und Hauptleut abermahls aller Gebühr und Billigkeit gegen den Erben erzeigen und dasjenig, so ihnen von Rechts wegen gehört, nicht vorenthalten.

65. Item, wofern ein oder mehr Landsknecht in Todsnöthen ihren letzten Willen und Testament vor dem Schultheißen oder in Beysenn zweyer Zeugen machten und aufrichten, oder denselben mit eigener Hand aufschreiben, oder den sonst in ander Weg den kaiserlichen Kriegsrechten und Freyheiten nach eröffnen und erlegen wurden: so soll dasselb in alle Weg für kräftig gehalten und vollzogen werden.

66. Es soll auch keiner dem andern sein Gesind, Dienstbothen oder Jungen abfreyen, noch außer seines Herrn Vorwissen nicht aufnehmen, bey ernster Straf, so zu Erkanntnuß und Discretion des Herrn Obristen und seiner Hauptleut gestellt seyn solle.

67. Letztlichen soll auch nach beschehener Abdankung und Auszahlung nichts destoweniger, als wann das Fähndl noch flöge, unter den Knechten gut Regiment gehalten, auch ein jeder demselben gehorsam und wie vorher unterworfen seyn. Und ob einer oder mehr der vorgeschriebenen Artikel verirret, oder in Vergeß kommen wäre oder würde: der oder dieselben mögen sich zu dem Schultheißen, derhalben sich bey ihme zu erinnern und Bericht zu nehmen, verfügen, welchen er ihrem Begehren nach also zu thun und zu geben schuldig seyn solle.

Und behalten ihnen die Herrn Verordnete anstatt einer ganzen löblichen Landschaft, solchen obgeschriebenen Artikelsbrief zu mindern und zu mehren nach

Beschaffenheit der Zeit und Oerter, ausdrucklich bevor. Und wird Herr Obrister und seine Hauptleut nach Laut und Inhalt dieses obgeschriebenen Artikelsbriefs männiglichen gut Regiment und Recht zu halten wissen.

Dessen zu wahren Urkund haben obgedachte Herrn Verordnete ihre Amtspetschaften hiefür gedruckt. Beschehen zu Linz, den zweyundzwanzigisten Tag des Monaths Septembris Anno etc. im sieben und neunzigisten.

Gedruckt bey Jos. Feichtinger's, sel., Witwe.

Druckfehler.

Seite:	Zeile:	statt:	lies:
74	20	fnit	fuit
124	12	Grafschafschaften	Grafschaften
180	25	debetant	debebant
182	31	Stvria	Styria
219	27	utriusque	utrisque
244	4	Eröterung	Erörterung
289	32	1439	1239
336	12	Kriegsmaschine	Kriegsmaschinen
340	24	zur	zu
394	34	mittelmäßiger	mittelmäßigen
406	23	machte	nahte

Bey eben diesem Verleger sind auch noch nachbenannte Werke

in Conventions-Münze W. W.

zu haben:

Kurz (F.) Oesterreichs Handel in den älteren Zeiten. 8. 1822. 3 fl. 12 kr.

—— Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. 8. 1821. 2 fl. 36 kr. Auf Schreibpap. 3 fl. 24 kr.

—— Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen. 8. 1819. 2 fl. 24 kr. Auf Schreibpap. 3 fl. 12 kr.

—— Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. 8. 1818. 3 fl. 24 kr. Auf Schreibpap. 3 fl. 48 kr.

—— Oesterreich unter K. Ottokar und K. Albrecht I. 2 Bände. 8. 1816. 3 fl. 36 kr. Auf Schreibpap. 4 fl. 24 kr.

—— Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns. 2 Bände. gr. 8. 1811. 3 fl. 30 kr.

—— Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns. 3ter Band. gr. 8.

Auch unter dem Titel:

—— merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Gränzfestung Ennsburg, und des alten Klosters St. Florian bis zum Ende des eilften Jahr-

30 *

hunderts. Nebst einer Sammlung der vorzüglicheren Urkunden der Klöster Gleink und Baumgartenberg. gr. 8. 1808. 3 fl.

Kurz (F.) Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns. 4ter Band.

Auch unter dem Titel:

—— Geschichte des Kriegsvolks, welches der Kaiser Rudolph II. im Jahre 1610 zu Passau anwerben ließ. Nebst einer Sammlung der vorzüglicheren Urkunden der Klöster Waldhausen und Wilhering. gr. 8. 1809. 3 fl. 36 kr.

[illegible] 1. 003 [illegible] xx

[illegible] 027 – 57

[illegible] 042 [illegible] 415 [illegible] 208

[illegible] 014 26 [illegible] 207 [illegible]

[illegible] 024 [illegible] 414

[illegible] 1. 208 [illegible] 416

[illegible] Wagen 025

[illegible] 12 [illegible] 041

[illegible]
Wandel [illegible] 045

[illegible]
[illegible] 056

[illegible] 057
[illegible] 1620 081

[illegible] 059 060
[illegible] 068 050

[illegible]

[illegible] 081

[illegible] 080



